40 C. rom. m.

13.

<36622058970012

S

<36622058970012

Bayer. Staatsbibliothek

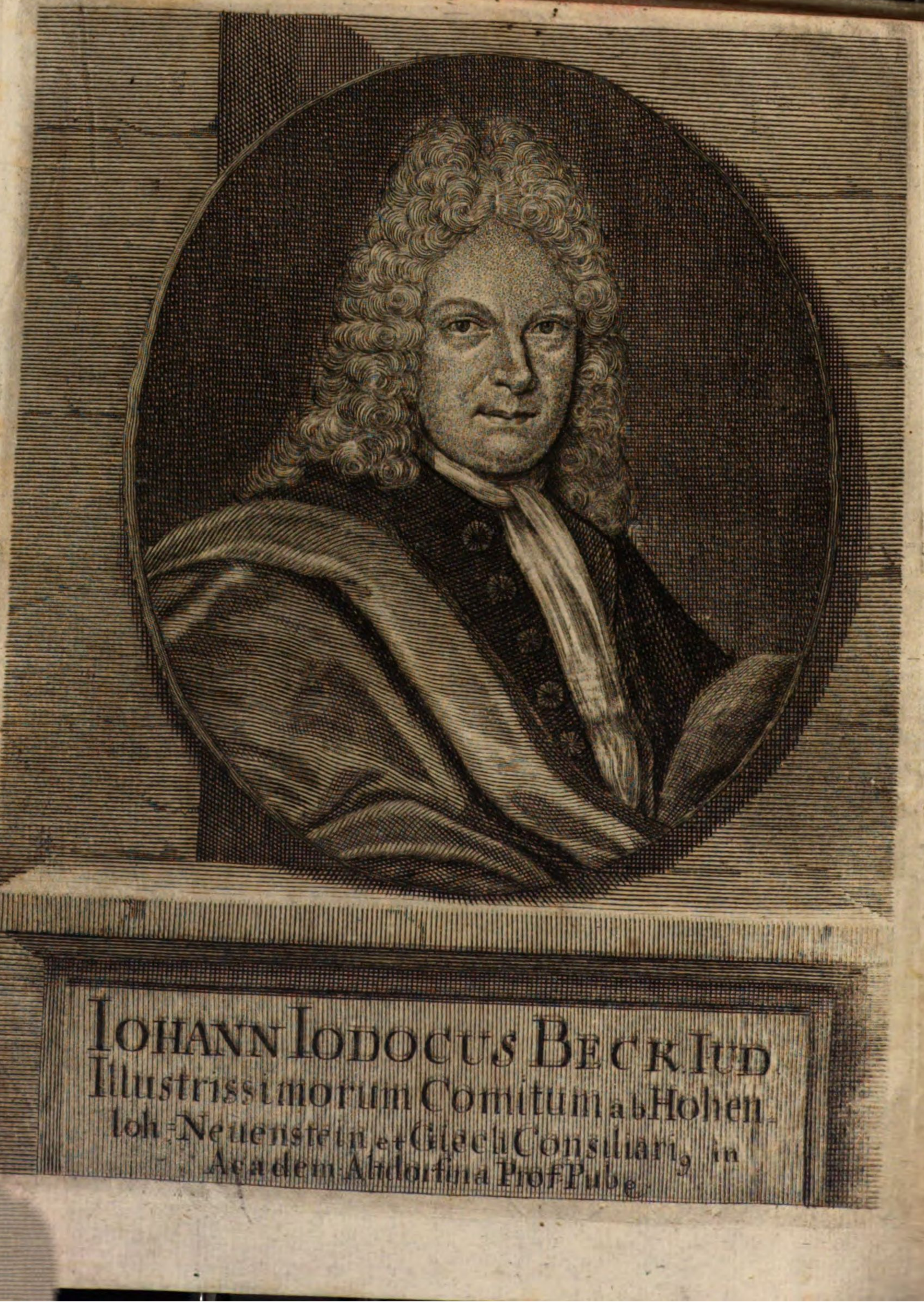

IOHANN IODOCUS BECK IUD
Illustrissimorum Comitum ab Hohen-
loh-Neuenstein et Gleichi Consiliarius in
Academ: Altdorfina Prof: Pub:

TRACTATUS
DE
JURE LIMITUM,
Von
Recht der Gränzen
und
Marksteine.

Worinnen von Setzung der Gränz- Mark- und Gütterstein, deren Bezeichnung, Beschreibung, Conservation und Erhaltung, Veränderungen, Præscription, Beweiß, denen Mitteln, wordurch die Gränz-Strittigkeiten gehoben und erörtert werden können, ingleichen von Besichtigung der Gränzen und Marken, und was darbey zu beobachten, von Straffen derjenigen, so die Markstein verrucken und ausreissen, von den Feldmessern, ihrem Amt und Bestraffung, dann wie die Felder Geometrice zu messen und abzutheilen, u. a. m. kürzlich, doch gründlich und deutlich gehandelt wird.

Deme pro Supplemento noch beygefügt zu finden:

I. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, Protocoll über vorgenommene Besichtigung strittiger Marken, und über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, nebst einigen Consiliis und Decisionibus.

II. Herrn Ahasveri Fritschii sehr nüzlicher und in das Teutsche übersezter Tractat:
Von Fluhr-Recht.

Denen Richtern, Amtleuthen, Untergängern, Landschiedern, Feldmessern, und sonsten jedermänniglich zum täglichen Gebrauch und Nutzen, mit einem hierzu dienlichen gedoppelten Register versehen, heraus gegeben
von

Joh. Jodoco Beck, J. U. D. Hochgrävl. Hohenloh-Neuensteinischen und Hochgrävl. Giechischen Rath, und bey Löbl. Universität Altdorf Prof. Publ. &c.

Nürnberg und Franckfurth/
In Verlegung Johann Christoph Lochners, Buchhändlers. A. 1729.

TRACTATUS
DE
LURE LIMITUM

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

ES wird niemand in Abrede seyn können / und bezeugt es auch die tägliche Erfahrung genugsam / daß keine mehrere Controversien und Strittigkeiten zwischen hohen und niedern Standspersohnen sich hervor thun / als über die Verruck- und Veränderung der alten Gränz- und Marksteine / und deren Herstell- und wieder Aufrichtung. Dann hieraus entstehen nicht nur mancherley schwehre und kostbare Processe, grosse Empörungen und Unruhen / sondern es geräth auch so gar unter Fürsten und grossen Potentaten / da immer einer seine Gränzen mehrers zu extendiren suchet / offtermahlen dahin / daß solcherley Gränz-Strittigkeiten und Irrungen in einen offenen und gefährlichen Krieg ausschlagen. Da nun ohne weiters An-

suchen offenbahr und bekannt / daß gegenwärtige Materie von denen Gränzen und Marksteinen sehr nuzlich und von grosser Wichtigkeit seye / so daß / wann die Gränzen eines Gebiets erwiesen / das Territorium selbst für erwiesen gehalten wird / Brunnemann. ad L. 10. Cod. de Evictionib. & L. si interruptione 8. ff. fin. regund. so habe für nicht undienlich erachtet / hiervon etwas zu schreiben / und damit meinem Nechsten zu dienen. Es bestehet aber das ganze Werk aus 2. Büchern. In dem ersten wird gehandelt von Gränzen und Marksteinen / wie die constituirt und aufgerichtet / verneuret / erhalten und gehandhabt / und die daraus entstandene nachbarliche Strittigkeiten und Mißverständnusse erörtert und beygelegt / nicht weniger auch die / so die Marksteine verrucken und ausgraben / bestrafft werden / und anders noch mehrers / deren Contenta oder Innhalt das erstere Register repræsentiret. Das andere Buch handelt von Feldmessern und ihrem Amt / Messung der Felder / Land-Theilung und Grund-Riß. Zu Ende dieses Tractats ist annoch ein

gedop-

gedoppelter Anhang zu finden / deren der erste eine Formulam eines Fluhr- und Markungs-Buchs / ein von einem Commissario gefertigtes Protocoll über vorgenommene Besichtigung strittiger Markungen / nebst einem Abriß / ingleichen eine Form eines Protocolls über vorgenommene Abmessung strittiger Felder / samt erstatteter Relation der Feldmesser und einigen Consiliis und Decisionibus, der andere aber Herrn Ahasveri Fritschii D. sehr nüzlichen Tractat vom Fluhr-Recht / welchen man denen / so der Lateinischen Sprach nicht kundig / in das Teutsche übersezet / in sich enthält. Wormit dem geneigten Leser mich zu fernern Wolwollen empfehle. Altdorf / den 12. Octobr. An. 1722.

Erstes Register

Derer Materien / so in diesen abgetheilten zweyen Büchern, und dem Anhang, enthalten.

Innhalt des ersten Buchs.

Caput I.

Von Gränzen insgemein, und deren Ursprung und Herkommen. Pag. 1.

Caput II.

Von mancherley Arten und Eintheilungen der Gränzen und Marksteine. pag. 5.

Caput III.

Wem die Gränz- und Marksteine zu sezen, und deren Strittigkeiten zu erörtern zukomme? pag. 15.

Caput IV.

Von der Art und Weiß, die Gränzen zu constituiren, in specie, von Sezung der Mark- und Güter-Stein. pag. 21.

Caput V.

Von Bezeichnung der Marksteine. pag. 30.

Caput VI.

Von Beschreibung der Marksteine. pag. 39.

Caput. VII.

Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Marksteine. pag. 43.

Caput VIII.

Von Veränderung der Gränz- und Marksteine. pag. 51.

Caput IX.
Von Præscription und Verjährung der Gränz- und Marksteine. pag. 57
Caput X.
Von denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschüz- und Erhaltung der Gränzen zukommen. p. 65
Caput XI.
Wie die nachbarlichen Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu erörtern? p. 77
Caput XII.
Von Beweiß der strittigen Gränzen und Marksteine. p. 93
Caput XIII.
Von Einnehmung des Augenscheins, und was der Richter darbey zu beobachten? p. 105
Caput XIV.
Von Straff derjenigen, welche die Mark- und Gränzstein verrucken und ausreissen. p. 115
Caput XV.
Von Bestraffung der Feldmesser, welche ein falsches und unrechtes Maß anzeigen. p. 128
Caput XVI.
Von Ertragung derer zu Einrichtung der strittigen Gränzen und Messung der Felder erforderlichen Unkosten. p. 136
Caput XVII.
Von mancherley Effecten und Würkungen der Gränzen und Marksteine. p. 140
Caput XVIII.
Wann auf zweyer benachbarten Fraiß-Gränzen, mitten auf der Markscheidung, ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich und Wunden abzumessen, einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme? p. 149

Caput XIX.

Allerhand practicable Collectanea, von Gränzen und Markungen in sich haltend. pag. 152

Caput XX.

Von Pfarr-Gränzen. p. 166

Innhalt des andern Buchs.

Caput I.

Von Feldmessern und ihrem Amt, und was bey Messung der Felder zu beobachten. pag. 2

Caput II.

Von der Art und Weiß, die Felder Geometrice zu messen. pag. 7

Caput III.

Von der Land-Theilung. pag 29

Caput IV.

Von der Grundlegung oder Grundriß. pag. 45

Innhalt des ersten Anhangs.

I. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, nebst einem Abriß. pag. 63

II. Protocollum über vorgenommene Besichtigung strittiger Markungen, von einem Commissario gefertiget, nebst einem Abriß. p. 76

III. Formula petendi Commissarios. p. 81

IV. Relatio Commissariorum. p. 82

V. Form eines Protocolls von einem Commissario gefertiget, und über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser sub Lit. A & B. p. 83

VI. Responsum Joh. Ottonis Taboris, JCti Argentoratensis, de Oculari Inspectione finium turbatorum, & modo procedendi in judicio finium regundorum. p. 89

VII. Ejusd. Autoris Responsum de feudi Pertinentiis, & an contenta intra fines illius esse præsumuntur, cujus sint fines? p. 96

VIII. Responsum Caspari Henrici Hornii, JCti Wittembergensis, in quo agitur: Si fundus ita, quicquid Venditoris vel Antecessoris juris fuit, venditur, nec fines demonstrati, nec ex Scriptura appareat, quid senserint partes, an venditor fines fundi indicare teneatur? Et quid, si res per aversionem fuerit vendita? item, an hoc casu ratione finium Evictio praestari debeat? pag. 100

IX. L. B. de Lynker. Resolutio: Confusos fines agrorum quomodo, non attento, quod agrum alterum unus immemoriali tempore possederit, distinguamus, & simul oneribus finibus debitos restituamus? p. 102

X. Wernheri Observatio forensis, in qua deciditur; quod in discernendis finibus soli lapides, si certa signa non habeant, haud quaquam sufficiant. p. 105

XI. Ferdinandi Christophori Harpprechti Responsum: quæ intra fines Feudi vel Emphyteuseos sint, non etiam feudalia vel Emphyteutica præsumuntur, sed legitime, ejus qualitatis esse, probari debent. p. 106

XII. Ejusdem Autoris Responsum: De Crimine extraordinario termini moti & falsi. p. 108

Innhalt des zweyten Anhangs.

Caput I.

Von Bedeutung der Wörter: Fluhr, Weichbild, District, und dergleichen, deren Definition und Eintheilung. pag. 115

Caput II.

Von Ursprung der Vermarkung der Felder einer Stadt oder Dorfs. pag. 119

Caput III.

Von Constituirung eines neuen Stadt- und Dorfs-Fluhr. pag. 122

Caput IV.

Von Fluhr-Büchern. pag. 124

Caput

Caput V.

Von der Form der Fluhr- und Markungs-Bücher. pag. 126

Caput VI.

Von der Fluhr- und Gränz-Beziehung. p. 129

Caput VII.

Von Beylegung der unter denen Benachbarten entstandenen Gränz-Strittigkeiten. p. 135

Caput VIII.

Von denen Würkungen, welche aus der Vermarkung und Einschliessung der Felder entspringen. p. 141

Caput IX.

Von Beweisung der Fluhr-Gränzen einer Stadt oder Dorfs. p. 149

Caput X.

Von der Hut und Verwachung der Fluhr. p. 152

Von

Von

Gränzen und Mark-Steinen.

Das erste Buch.

Caput I.

Von denen Gränzen insgemein / und deren Ursprung und Herkommen.

Observatio I.

IN denen erstern Zeiten, da die Leute sich der Güter und Aecker insgemein, wie es einem jedwedern gefällig, zu ihrem Gebrauch bedienten, war die Abtheilung und Setzung derer Gränzen, und der Unterschied zwischen Mein und Dein / woraus vielerley Unheil und Zerrüttungen entstanden, ganz unbekannt; nachdem aber das menschliche Geschlecht sich vermehret, hat man angefangen die Völker zu unterscheiden, Fürstenthumer und Herrschafften aufzurichten, Länder und Güter abzusondern, und zu zertheilen, und denenselben gewisse Gränzen zu setzen, wie Hermogenianus lehret Vom Ursprung der Gränzen.

in L. 5. *ff. de Just. & Jur.* Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 2. & 3. conf. Strauch. *dissert. de Imper. mar.* Hugo Grot. *de J. B. & P. lib. 2. num. 2.*

Observatio II.

1. UNd zwar sind bey denen Alten verschiedene Zeichen, die Gränzen dadurch anzudeuten, gebräuchlich gewesen, nemlich Zweige von denen Zeichen, Von denen

derer sich die Alten statt der Gränzen bedienet.

Bäumen, Säulen, Statuen, Berg, Flüsse, Bäum und Gesträuß, Felsen, zuweilen auch die Land-Strassen, Bäche, Zäun, Gräben, auch so gar Gräber und Brunnen.

Myler *metrolog. cap.* 14. §. 3. & 4. Aggen. Urbic. *ad* Sext. Jul. Frontin. *de re agrar. fol.* 146.

Die Steine waren die gebräuchlichste.

2. Gemeiniglich aber hatte man sich der Steine bedienet, welche man auch sonsten bey andern denkwürdigen Fällen gebrauchet, wie darvon verschiedene Exempel in H. Schrifft zu finden sind. Also hat Jacob an dem Ort, da er mit GOtt geredet, ein steinern Mahl aufgerichtet, und Oel darauf gegossen; *Gen.* 35. *v.* 14. Deßgleichen haben Jacob und dessen Schweher der Laban einen Steinhaufen, zum Zeichen ihres mit einander gemachten Bundes, aufgerichtet; dann also sprach Laban *Gen. XXXI. v.* 51. 52. 53. **Siehe das ist der Hauf / und das ist das Mahl/das ich aufgerichtet habe zwischen mir und dir/derselbe Hauf sey Zeug / und das Mahl sey auch Zeug / wo ich herüber fahre zu dir/ oder du herüber fährest zu mir über diesen Haufen und Mahl/zu beschädigen; der GOtt Abraham/und der GOtt Nahor / und der GOtt ihrer Vätter sey Richter zwischen uns.** Ebenfalls richtete Josua 12. Stein auf, so die Kinder Israel aus dem Jordan genommen, zu einem Zeichen, daß sie trocknen Fusses durch den Jordan gegangen. *Jos. IV.* 20. 21. 22. Da Josua einen Bund mit dem Volck machte, und ihnen zu Sichem Gesetz und Rechte fürhielt, schrieb er dieses in das Gesetz-Buch GOttes, nahm einen grossen Stein, und richtete ihn auf daselbst, unter einer Eiche, die bey dem Heiligthum des HErrn war, **zu einem Zeichen des mit GOtt gemachten Bundes.** *Jos. XXIV. v.* 25. 26. 27. Samuel nahm einen Stein, und setzte **ihn zwischen Mizpa und Sen, zum Zeichen des erhaltenen Siegs wider die Philister.** 1. *Samuel. VII. v.* 12. Nicht weniger wurden auch dergleichen Steine an die Aecker gesetzet, dardurch anzuzeigen, daß ein jeder in seinen Gränzen sich halten, und solche nicht überschreiten solle, welches auch unter Androhung deß Göttlichen Fluchs verbotten, wie zu sehen

Deuter. 27. *vers.* 14.

Observatio III.

Wer bey denen Römern die Gemerk.

1. BEy denen Römern hat auch allschon Numa Pompilius, der andere Röm. König, der zur Zeit Manasses Königs in Juda, im Jahr nach Erschaffung der Welt 3260. vor Christi Geburt 709. regieret, den Gebrauch

brauch der Steine zu Unterscheidung der eigenthümlichen Güter angeordnet, worvon Dionysius Halicarnassæus *lib. 2. antiquit. Rom.* also schreibet: Der König Numa, damit die Römer mit dem Ihrigen zufrieden seyn, und nicht nach fremden Gut trachten möchten, hat ein Gesetz von Vermarkung derer Güter gegeben. Dann als er befohlen, daß ein jedweder seinen Acker umfangen, und zu Ende desselben Steine setzen sollte, hat er selbige dem Gott der Gränzen gewiedmet, anbey gebotten, jährlich an einem gewissen Tag, nemlich den 20. Martii, an solchem Ort Opfer anzustellen; da dann absonderlich ein solennes Fest zu Ehren der Götter, welche die Gränzen in ihren Schutz hatten, gefeyret wurde, welches die Römer *Terminalia*, oder das **Fest der Gränz-Götter** genennet haben. Derjenige aber, welcher die Gränzen zu verrucken sich unterstanden, konnte von jedermann, ohne einige zu gewarten habende Straffe, umgebracht werden. Es hat aber Numa Pompilius nicht allein von denen Aeckern und Gütern, so denen Privat-Personen zustunden, dieses Gesetz gegeben, sondern auch von denenjenigen, so dem Publico zugehörten, indeme er auch diese in gewisse Gränzen und Markungen gebracht, damit dardurch die Güter der Römer von denen Gütern, so denen benachtbarten Städten zuständig, ingleichen die Privat-Güter von denen dem gemeinen Wesen zugehörigen Gütern, möchten abgesondert und unterschieden seyn, welcher Gebrauch von der Zeit an, bey denen Römern, auch zu unsern Zeiten, heilig beobachtet wird. Dann sie halten die Gränzen vor Götter, und bringen ihnen Opfer, nicht zwar, daß sie Vieh schlachten, weilen sie vor unbillich halten, diese Steine mit Blut zu besudeln, sondern sie bringen Liba Cerealia und Erstlinge der Früchte. und Gränz-Stein erdacht?

vid. Plat. *de legib. lib.* 8. Ruland. *de commissionib. part. 2. lib. 6. cap. 2. num.* 4. Gregor. Tholosan. *in Syntagm. lib.* 39 *cap.* 13. *num.* 6. & 7.

2. Nach der Zeit ist in denen Röm. teutschen und Kayserl. Rechten / wie auch in verschiedenen Stadt- und Land-Rechten von diesen Gränz-Steinen verschiedenes verordnet, und durch die Gewohnheit eingeführet worden, worvon wir jetzo weitläuftiger zu handeln uns fürgenommen haben.

Observatio IV.

1. Die Gränz-Stein sind Zeichen oder Gemerk, dardurch die Landschafften und liegende Güter von einander unterschieden und gesondert werden. Was die Gränzen seyn?

L. 2. *pr. ff de term. mot. Joach. Scayn. decis. Bonon.* 10. *num.* 38. Joh. Bond. *ad* Horat. *lib.* 2. *carmin. ode* 18. *num.* 24.

Deren verschiedene Nahmen.

2. Sie werden auch **Mark**stein genennet, so von dem uhralten Wort: **Mark** welches so viel als eine Gränze bedeutet, herstammet, worvon auch das Wort **Mark**scheidung herrühret. Daher auch diejenige, welche denen Gränzen des Reichs vorgesetzet waren, **Mark**graven tituliret worden. Was das Wort: Mark bedeute?

Also sind vor Alters zu Verwahrung der Gränzen deß H. Röm. Reichs gegen Aufgang die **Mark**graven zu Oesterreich und **Mähren** / gegen **Niedergang** die **Mark**graven zu **Baaden** / gegen **Mittag** die **Mark**graven in der **Steurmark** / und gegen **Mitternacht** die **Mark**graven zu **Brandenburg** und **Meissen** geordnet worden.

Vultej. de feud. cap. 4. num. 14. Reinking. *de R. S. & Eccl. class.* 4. *cap.* 13. *num.* 5. Wehner. *Observ. pract. voc.* **Mark. Markung.** Schweder. *introd. in Jus publ. part. spec. sect.* 2. *cap.* 7. §. 14.

Mark heißt bißweilen auch ein Dorf, so eigene Halß-Gerichte hat.

3. Sonsten heisset **Mark** auch ein Dorf, und einen solchen Ort, welchen die Teutsche **Mark**fleck nennen, die eigene Halß-Gerichte, Stock und Galgen haben, weiln nicht Herkommens oder auch zulässig, daß ein jeglicher, an einem jedem Ort seiner hohen Obrigkeit, dergleichen Exercitia criminalia haben möge.

Besold. *thes. pract. voc.* **Marktfleck.** Wehner. *obs. pract. voc.* **Mark.** Heig. *part.* 2. *qu.* 2. *num.* 57. *seqq.*

Observatio V.

Mahl-Stein, Weichbild.

1. Die **Sachsen** nennen diese Stein, **Mahlstein** / von dem teutschen Wort: **Mahl** / das ist, ein Zeichen oder Gemerk; Ingleichen **Weichbild** / ein Bild oder Stock, dem man weichen solle, arcens vicinorum jurisdictionem.

Gryphiand. *de Weichbild. cap.* 75. *num.* 8. ubi tradit: **Weichbild heißt so viel / als weit ein Gebiet um ein Stadt gehet.** Ruland. *de commiss. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 7.

2. Wie sie dann auch das Municipal- oder Stadt-Recht Weichbild zu nennen pflegen, als welches nur innerhalb der Stadt Gebiet und Gränzen gültig ist.

Besold. *dissert. dejur. territor. cap.* 2. *th.* 3.

3. Uber

3. Uber dieses ist auch gebräuchlich das Wort: **Bannstein** / von **Bann** / welches das äusserste bedeutet, und **Bannen** heist so viel, als **von seinen Gränzen ausschliessen** / oder von **Bahn** / so einen **Fußweeg** / **Fußsteig** bedeutet. Bannstein

Gail. *de Pac. Publ. lib.* 10. *cap.* 1. Wehner. *observat. pract. voc.* **Gränze.**

4. Worbey zu merken, daß, ob zwar das Wort **Gränz-** und **Markstein** in seinem allgemeinen Verstand alle Signa oder Steine, wordurch jedwedere Gränzen abgesondert werden, in sich begreifet; dannoch heuntiges Tages dieser Unterschied zwischen beeden gemachet wird, daß man die **Gränzstein** eigentlich diejenige nennet, welche die Länder, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiete, durch die **Markstein** aber gemeiniglich diejenige verstehet, welche die Privat-Güter von einander unterscheiden. Unterschied zwischen denen Marksteinen und Gränzen.

Gylmann. *tom.* 2. *Symphorem. part.* 1. *fol.* 123. *num.* 28. Wehner. *obs. pract. voc.* **Gränze.** Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 5. & 8. Oetting. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 7.

Caput II.

Von mancherley Arten und Eintheilungen der Gränzen und Marksteine.

Observatio I.

Die Gränzen werden eingetheilt 1.) in natürliche und zubereitete Gränzen.

Der Gränzen und Marksteine sind unterschiedliche Art- und Gattungen, und werden 1.) eingetheilt in **natürliche und zubereitete Gränzen.** Die **natürliche** sind, welche GOtt und die Natur selbst hervor gebracht und angeordnet hat; oder, **selbst gewachsene Marken** / dergleichen sind: Berge, Hügel, Klingen, Thäler, Brunnquellen, von welchen Wasserflüß entspringen, und ihren Lauff nehmen, Bäch, Flüße, Ström, Sümpfe, Felsen, Landstrassen, die Häger, Bäum, welche man die **Lochen** und **Loch-Bäume** / von denen **Löchern** / die man **Kreuzweiß** darein hauet **und ausbohret** / zu nennen pfleget, und anders mehr. Und diese sind wegen Natürliche und selbst gewachsene Gränzen.

wegen ihrer immerwährenden Dauer unabgängig, beständig und unveränderlich, und erfordern weiter nichts, als einen blossen Augenschein, werden auch als unzweifentliche Zeichen vornemlich in acht genommen, und denen gemachten Markungen, wann die Gränzen zweifelhafft, vorgezogen. Und ob zwar diese natürlich gewachsene Gemerk an und für sich keine rechtmässige Gränzen oder Marken seyn, so werden sie doch durch Consens und Einwilligung der Völker, und aufgerichtete Verträg, darzu legitimirt, und deßwegen mit sonderbaren Zeichen bemerket.

Hieron. de Monte *tr. de finib. regund. cap.* 17. Gryphiand. *de insul. cap.* 24. *num.* 91. Oetting *de Fur. limit. lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 10. & *cap.* 18. *per tot.* Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 7. *num.* 2. Mynſ. 6. *observ.* 25. *n.* 3. Knichen. *de Jure territ. cap.* 3. *num.* 9.

Observatio II.

Gesetzte und zubereitete Gränzen.

Gemachte und zubereitete Gränzen sind, welche die Menschen verfertigt und aufgerichtet, als da sind: zubereitete Steine, Stöck, Pfähl, Zäun, Gräber, Säulen, Gräben, Landwehren, Creutz, Burg, Schlosser, Capellen, Crucifixe, und andere dergleichen durch Menschen Hände gesetzte Zeichen. Und diese sind der Veränderung unterworfen, und gehen mit der Zeit entweder zu Grund, oder werden verändert, corrumpirt und verderbt, oder kommen in solchen Abgang, daß man selbige kaum mehr erkennen kan, dannenhero diese manchmalen nicht nur einen Augenschein / sondern auch eine Beschreib- und Erneuerung erfordern.

Besold. *thes. pract.* voc. **Marksteine.** Bald. *vol.* 1. *consil.* 420. & *consil.* 286. *vol.* 2. Myler. *cit. cap.* 14. §. 7. *n.* 3. Monte *de finib. regund. cap.* 17. Oeting. *d. lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 9. Mynſ. 6. O. 25. *num.* 4.

Observatio III.

2) werden die Gränzen eingetheilt in privat- und offentliche,

1. **Zum andern werden die Gränzen eingetheilt, *in fines publicos & privatos*, in *privat*- und offentliche. Jene sind, welche die benachtbarte Aecker und Güter von einander unterscheiden, es mögen nun gleich solche Marken in Feldern oder in Wäldern gesetzt**

seyn;

seyn; diese aber sind, welche zu Unterscheidung der Königreiche, Hertzog- und Fürstenthümer, Gravschafften, Herrschafften und Gebiet, Regalien und anderer Gerechtigkeiten gesetzet werden.

Knipschild. *de Civitatib. Imp. lib. 2. cap. 5. num.* 216. Besold. *de jur. territ. cap. 2. num.* 3. & *in thes. pract.* voc. **Marckstein.** Ruland. *de commissar. part. 2. lib. 6. cap. 3. num.* 18. Myler. *cap.* 14. §. 8. & 9.

2. Zu denen **offentlichen und allgemeinen** gehören 1.) die **Land-Stein** / welche die Länder, Fürstenthumer, Herrschafften und Gebiet von einander sondern. *Zu denen offentlichen allgemeinen gehören 1.) die Land-Stein.*

Ruland. *d. cap. 3. num.* 17. Wehner. *obs. pract. voc.* **Gränzen.**

3. Und diese heisset man eigentlich **Gränzen** / **Gränzstein** / item **Land-Gränzstein** / **Gränz-Säulen** / **Gränz-Bäume** / **Landmarcken** / *Frontiers*; und wo man an denen Gränzen keine Steine setzt, sondern Gräben aufwirfft, oder dicke starcke Häger ziehet, und damit ein Gebiet beschließt, werden jene **Land-Gräben** / diese aber **Landwehren** genannt.

Speidel. *in Specul. voc.* **Gränzen.** Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund. §. 5. num.* 2. 18. 21. 29. 31. Wehner. *obs. pract. voc.* **Land-Gränz.** Oetinger. *lib. 1. cap. 2. num.* 9. & *cap.* 17. *num.* 24. & 25.

Observatio IV.

1. II. Die **Gerichts-Steine** / wordurch angezeigt wird, wie weit einer Obrigkeit Gerichts-Zwang sich erstrecket: Dann so weit die **Markung** einer Stadt oder Dorfs reichet / so weit erstreckt sich auch desselben Gerichts-Zwang / daß der Richter des Orts über alle rechtliche Fälle, die sich darinnen zutragen, ordentlich zu urtheilen hat. *2.) Die Gerichts-Steine.*

Oetinger. *de Jur. limit. lib. 1. cap. 8. num.* 10. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund.* Knichen. *de Jur. territ. cap. 3. num.* 10. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund. §. 5. num.* 3. 16. & 38.

2. Man nennt sie auch **Obrigkeit-Stein** / ingleichen **Bannstein**. *Diese Bannstein*

Diese

sind mit denen Land- oder Gränz-Steinen nicht zu confundiren.

Diese Bannstein werden gantz unrecht mit denen Land- oder Gränz-Steinen confundirt, wie Fritsch. *tr.* vom Fluhr-Recht *cap.* 8. *num.* 1. angemercket hat. Dann diese unterscheiden die benachtbarte Territoria, und zeigen zwar auch zugleich die Gränzen der Gerichtbarkeit an, in so weit diese innerhalb dem Gebiet ordentlicher Weiß zu exerciren stehet; alldieweilen aber beede gar füglich separirt werden können, also, daß einem das Land, dem andern die Jurisdiction zukommet, so pflegen solchen Falls distincte und von einander unterschiedene Gränz-Zeichen gebrauchet, und die, so zu Unterscheidung der Gerichtbarkeit dienen, mit dem Nahmen Bann-stein oder Obrigkeits- und Gerichtsstein belegt zu werden.

Fritsch. *c. l.* Ruland. *d. lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 7. *lit.* 6. Stryk. *cit.* §. 5. *num.* 3.

3. Diese Gerichts-Stein geben zuweilen denen Zaun-Gerichten ihre Gränzen, zuweilen aber wird denen Eigen- und Güter-Herren dardurch die Jurisdiction über die Güter und deren Besitzer, in so weit angewiesen, als die Markungen sich erstrecken.

Stryk. *dissert. de jurisd. circumsept. cap.* 1. *num.* 23. *seqq.*

Observatio V.

3.) Die Geleits-Steine.

1. III. Die Geleit-Steine/oder Geleit-Säulen. Dieselben bemerken, wie weit eines Herrn Glaitliche Obrigkeit reiche, und wie ferne er auch ausser seinem Land, in fremden Gebiet das Recht zu geleiten habe.

Oet. *lib.* 1. *cap.* 2. *num.* 9. Stryk. *tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 17.

2. Dann es trägt sich oftmaln zu, daß mancher die Geleits-Herrlichkeit in einem fremden Territorio biß an einen gewissen Ort hergebracht, und doch an der Territorial-Superiorität nichts zu participiren hat.

Merkelbach. *apud* Klock. *vol.* 1. *consil.* 8. *num.* 179. Strauch. *dissert. Exot. Jur. publ.* 2. *th.* 2.

3. Also hat der Herzog von Würtemberg die Geleits-Herrlichkeit durch die Reichs-Stadt Gemünd / und durch der Stadt Eßlingen Gebiet; die Landgraven zu Hessen durch Wetzlar / Friedberg und durch den District Wetterau / ohngehindert der Terri-

Territorial-Superiorität, welche andern zukommt, biß an die Franckfurther Warth; der Pfalzgrav bey Rhein durch die Gravschafft Cazen-Ellenbogen / von der Berg-Straß an / biß gen Franckfurth / in der Marckgravschafft Baden biß gen Pforzheim. Kan also einer dieses Recht entweder durch die lange Gewohnheit, oder durch Præscription, Privilegium, oder durch einen Vergleich erlangt und hergebracht haben, daraus sich aber nicht schliessen lässet, daß er derentwegen auch der Territorial-Jurisdiction daselbst berechtigt seye.

Meichsner. *decis. Cameral. tom. 2. lib. 2. decis. 4. num. 175.* Tr. nost. *de Jct. super. Crim. & Cent. lib. 1. cap. 2. obs. 6.*

Observatio VI.

1. IV. Die Freyhungs-Steine / welche anzeigen, wie weit die Gränzen eines dahin befreyten Orts, daß die, so aus Ubereilung oder Unbedachtsamkeit einen Todtschlag begangen, einen sichern Aufenthalt darinnen finden, oder, daß einer sonsten eine sonderbare Freyheit darinnen zu geniessen haben solle, sich erstrecken. 4) Die Freyhungs-Steine.

Myler. *Asyolog. cap. 6.* Oet. *lib. 1. cap. 2. num. 9.* Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund. §. 5. num. 13.*

2. Dann daß auch Fürsten und Stände des Reichs in ihren Territoriis das *Jus Asylorum*, Krafft Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit exerciren, und dergleichen privilegirte Oerter constituiren können, waltet ausser allen Zweifel. Also ist bekannt, daß der Churfürst zu Pfalz / Friederich der *IV.* dergleichen Freyheit der Stadt Mannheim / und *Friedericus*, Herzog zu Würtemberg / der Stadt Freudenstatt mitgetheilet habe, und führet Myler. *Asyolog. cap. 6. num. 21.* von der leztern dieses an, daß ein *Delinquent* die Freyheit und Sicherheit zu geniessen / wann er so nahe an die Stadt kommt / daß er mögte mit einem Wappen-Handschuh werfen nach der Stadt-Mauer. Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren.

Add. Speidel. *in specul. voc.* Freyheit. Rhet. *Jur. publ. lib. 2. tit. 8. §. 5.* Schweder. *Introd. in Jus publ. part. Spec. sect. 2. cap. 14. §. 7.* Tract. Nost. *de Jct. Cent. & Crim. Lib. 3. cap. 13. Obs. 5.*

Observatio VII.

e) Die Forst-Steine. 6) Die Jagd-Steine.

1. V. DJe Forst-Steine / welche den Forst und forstliche Obrigkeit unterscheiden. VI. die Jagdsteine / Jagd-Säulen / Schnakstein / welche die Gränzen der Jagd-Gerechtigkeit bemercken. Hiervon schreibet Oet. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 34. also: Die *Privat*-Jagden belangend / die etwa ein Herr / oder einer von Adel / oder eine gemeine Stadt / in eines andern Forst / oder in einem fremden Gebiet / in einem gewisen Begriff / die Jagens-Gerechtigkeit oder das Mit-Jagen hergebracht hat / oder mit guten *Tituln* innhat / sonsten aber an der forstlichen Obrigkeit nichts *participiret* und keinen Theil daran hat / werden dieselbe ebenmäßig / zu Verhütung allerhand Mißverständnus / besonders von dem Forst abgesteinet / und der Bezirk mit Jagdsteinen vermarket.

Ruland. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 17. 20. Fritsch. *tr.* von Fluhr-Recht. *cap.* 8. *num.* 3. Wehner. *obs. pract. voc.* Gränzen. Stryk. *d. tit.* §. 5. *num.* 12. 26. & 43.

Wie die Forst-Stein von denen Jagd-Steinen differiren?

2. Ist also leicht zu schliessen, wie die Forst-Steine von denen Jagd-Steinen differiren, mit welchen sie doch gemeiniglich confundiret werden. Dann die Jagd-Gerechtigkeit ist nicht allezeit der forstlichen Obrigkeit anhängig / wie wir in unsern vor angeregten Tractatu *de Jct. super. Crim. & Cent. lib.* 3. *cap.* 3. *obs.* 5. 6. & *seqq.* mit mehrern gewiesen, allwo auch die *Actus* deß Forst- und Jagd-Rechts angeführet zu finden; dannenhero haben diese Jura auch zuweilen unterschiedene Signa und Gemerke vonnöthen. Im übrigen, wo dergleichen Jagdstein oder Jagd-Säulen von dem Fürsten aufgerichtet sind / so geben solche ein Anzeigen / daß daselbst ein Gehäge sey; und weilen diese Signa allezeit vor das Recht und Befugnus deß Fürsten gleichsam reden, so kan niemand sich innerhalb diesen Jagd-Gränzen mit der Præscription der Jagd Gerechtigkeit schuzen, weilen ihme der mala fides offenbar hierinnen entgegen stehet.

Stryck. *tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 26. Fritsch. *c. l.*

3. Nach Oetingeri Meynung *cap.* 17. *num.* 52. werden auch Häge- oder Jagd-Säulen von Holz in denen Fürsten aufgerichtet, die Gränzen der Nieder-Jagd dardurch anzudeuten; dannenhero werden sie auch Hasen-Gehäg genennet, woselbst zugleich Feld-Hüner und

ander-

ander Feder-Wildpret gehegt und gebannet wird. Allein es werden Zweifels ohne diese Häge-Säulen auch bey der hohen Jagd gebraucht, dahero anderswo gebräuchlich, diese Art des Wilds, welches zu jagen verbotten, an solcherley Säulen abzumahlen. Ja man findet manchmalen bey denen Flüßen und Bächen, Säulen, woran Fische abgemahlet, dardurch anzuzeigen, wie weit an solchem Ort das Fischen erlaubt seye.

Stryk. *cit. tit.* §. 5. *num.* 22.

Observatio VIII.

1. VII. DJe Zehend-Steine / die den Zehenden, und wie weit sich die Gerechtigkeit den Zehenden einzufangen erstreket, ausweisen. Diese Steine sind vornemlich alsdann gebräuchlich, wann in einem Distrikt eines Dorfs oder Gemeine, das Recht oder die Befügnus den Zehenden zu erheben, verschiedenen Herrschafften zukommet, welchen Falls eines jedwedern Distrikt besonders versteinet, und zu Unterscheidung desselben, Zehend-Steine durch den Untergang gesezt werden. 7) Die Zehend-Steine.

Oet. *lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 37. Ruland. *de Commissar. p.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 20. Wehner. *obs. pract. voc.* **Gränze.** Stryk. §. 5. *num.* 50.

2. VIII. Die **Fluhr-Stein / Markstein** oder eigentlich **Markungs-Stein** / welche einer Stadt oder Dorfs, Distrikt, Zwing und Bann, die man **Markung / Feldmarkung** nemet, so wohl theilen und unterscheiden, als auch anzeigen, wie weit sich selbiger Stadt oder Dorfs Gerechtigkeiten und Nuzungen in Sachen, welche der Gemeine zugehören, als da ist, **Wunn / Waid / Wasser / Trieb und Tratt** die **Marklosung** / das Recht Holz zu fällen / Eichel und wild Obs zu lesen / und anders mehr, erstrecken. 8) Die Fluhr- und Markungs-Steine.

Oet. *cap.* 17. *num.* 35. Fritsch. *tr.* **von Fluhr-Recht** / *cap.* 8. *num.* 1. Ruland. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 21. Besold. *thes. pract. voc.* **Mark.** Stryk. §. 5. *num.* 10. & 37.

3. Es wollen zwar einige diese Stein unter die Privat-Signa oder Gemerk rechnen, wie unter andern Rutger Ruland. *cit. loc. num.* 21. Wehner. *observ pract. voc.* **Gränz.** sie werden aber von andern mit bessern Recht unter die offentliche und allgemeine gezehlet. Dann

gleichwie die Sach, die dardurch bemerket wird, nicht in dem Patrimonio der Privat-Personen ist: also wäre auch ungereimt, wann man demjenigen, so die Sache anzeigt, und welches als ein Accessorium ansonsten die Natur und Eigenschafft der Principal- und Haubt-Sache selbsten an sich nimmt, eine andere und besondere Qualität und Beschaffenheit zueignen wolte.

L. 19. §. 20. *ff. de aur. & argent. legat.*

Observatio IX.

9) Die Waid-Hut- und Tratt-Steine.

1. IX. Die Waid-Stein / welche den Viehtrieb und Waidgangs Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorf gebühren, anzeigen. Dann es hat offtermalen eine Gemeine den Weidgang an unterschiedlichen Orten, ausserhalb ihrer Markung zu besuchen, der ist mit seinen Steinen vermarkt, die nennet man Waidstein / Trattstein / Triffr-Steine / oder Hut-Steine / daran man gemeiniglich das Wort: Waid / oder Tratt hauet.

Oeting. *cap.* 17. *n.* 39. *Fritsch. d. cap.* 8. *num.* 4. Stryk. §. 5. *num.* 25. 45. & 49. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund.* Harpprecht. *resp. tubing.* 91. *num.* 142.

10) Zollstein, Zollstangen.

2. X. Die Zollstangen / Zoll-Säulen / welche anweisen, weme an diesem Ort der Zoll zu entrichten; alldieweilen aber offtmalen ein Fürst in des andern Territorio von denen Reisenden einen Zoll zu prætendiren, und zu dem Ende in eines andern Gränzen Zoll-Säulen aufzurichten suchet, so geschiehet vielfältig, daß der andere, deme zum Præjudiz dergleichen geschiehet, solche aufgerichtete Zoll-Wappen oder Zollstangen einhauen oder niederreissen lässet, welches die Reichs-Constitutiones, in Fällen, da ein Zoll eigenmächtiger Weiß aufgerichtet worden, zu thun erlauben, wie aus der Wahl-*Capitulation Caroli VI. art.* 8. erhellet, in verb. und solle darneben einem jedem Chur-Fürsten / Fürsten und Stand / die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen / erlaubt seyn / sich und die Seinigen solcher Beschwerden / wie allschon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen und zu befreyen.

11) Die Wegsteine.

3. XI. Endlichen gehören auch die Wegsteine / welche die Breiten der offentlichen Landstrassen anzeigen, XII. die Wasser-Steine / Fisch-Säulen / so die Flüsse, Bäche, Fischwasser und Fischenzen untermarken, ingleichen XIII. die Lochstein / welche in denen Bergwer-

12) Die Wasser-Steine.

ken

ken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maßen und Mehr zielen, unterscheiden, und sonsten auch Schnurstein genennet werden, weilen man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnürlein marscheidet, und versteint, zu Unterscheidung derer offentlichen Gränzen, jedoch in so ferne, als die Flüße und Wasser, oder die Bergwerke nicht denen Privat-Personen in Eigenthum, sondern dem Publico oder Gemeinde zuständig seynd. 13) Die Lochstein, Schnurstein.

Oet. *cit. cap.* 17. *num.* 41. 42. 43. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 8. *num.* 2. Stryk. *us. mod. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 34. 46. & 48.

Observatio X.

1. DJe *Privat*-**Gränzen** werden bemerkt durch die **Güterstein** oder **Schiedstein**/ und dardurch die Gärten, Weingärten, Aecker, Wiesen, Felder und andere liegende Gründe, von einander unterschieden, darmit ein jeder wisse, wie weit sich seines Nachbarn Gut erstrecke, und niemand in der Erndte oder Herbst übervortheilt werde. Zu denen Privat-Gränzen gehören 1) die Güterstein oder Schiedstein.

Speidel. *Specul. voc.* **Markstein**. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 2. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 8. *num.* 3. Wehner. *voc.* **Gränzen**. Besold. *thes. pract. voc.* **Mark**. Rudinger. *Cent.* 3. *Obs.* 52. Stryk. §. 5. *num.* 20. & 41.

2. Hieher gehören auch die **Wegsteine**/ in so weit sie die Breite derer Güter-Weeg anzeigen. Dann es trägt sich manchmaln zu, daß nicht nur wegen der offentlichen Landstrassen, sondern auch und vornemlich der Güter- und Dorf-Wege, grosse Strittigkeiten entstehen. Selbigen nun fürzukommen, sezt man Marksteine gegen einander über, in bestimmter Weite des Wegs, nemlich an denen Landstrassen aufs wenigste 16. oder 24. Schuh, und in Güterwegen, 8. Schuh weit, damit die Benachtbarten an denen gemeinen Strassen nichts einnehmen können, und diese heißt man **Weg-Stein**.

Oet. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 41. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 5. *num.* 48.

Observatio XI.

1. ALle diese Zeichen und Steine werden 2) eingetheilt in **gemeine und vermischte**. Jene sind, welche man so wohl unter die offentlichen 2) werden die Steine eingetheilt in gemeine und vermischte.

Gemeine Stein.

sentlichen als Privat-Marken rechnen kan, dergleichen sind die **Haupt- Eck- oder Ort-Stein**/ welche zu Anfangs, oder an ein Eck, oder an das Ort, wo beede Gränzen zusammen stossen, gesezet, und gemeiniglich zu End derselben aufgerichtet gefunden werden, diesen werden entgegen gesezet die übrige und etwas kleinere Stein, die mit einlaufen, und darzwischen stehen, und nicht gewapnet seyn, die man **Läufer** nennet.

Oet. *de limit. cap.* 17. *num.* 7. & 8.

Vermischte Steine.

2. **Vermischte Steine** sind, welche eine vermischte Eigenschafft haben, das ist, die auf zweyen Seiten das Zeichen eines Land-Steins haben, im übrigen allen aber für Zehend-Stein geachtet werden, wie Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 23. anmerket, also scheidet zuweilen ein Obrigkeits-Stein die Güter, oder ein Markungs-Stein zugleich den Zehenden oder Waidgang. Dann es erstrekt sich vielmaln der Zehend, so weit die Markung gehet, darum man ostermals den Zehenden und die Markung für eines nimmt. Es gibt auch so wohl offentliche als Privat-Steine, welche zweyer oder mehrer Gränzen bemerken und unterscheiden, von denen ebenfalls gesagt werden kan, daß sie eine vermischte Eigenschafft an sich haben.

Ruland. *cap.* 3. *num.* 24. Oetinger. *lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 2.

Observatio XII.

4) sind die Stein entweder Haubt- und Eckstein, oder Laufer.

1. ES sind 4) die Steine entweder **Haupt- und Eckstein**/ oder **Laufer. Haubt- Eck- oder Ortstein** sind, welche man, wie vorgedacht, dahin sezet, wo sich die Gränzen anfangen, und zwar entweder an ein Eck, oder zu Ende.

Rudinger. *Cent.* 3. *Obs.* 52. Ruland. *cap.* 3. *num.* 23. *seq.* Dietherr. *continuat. thes. pract.* Besold. *voc.* **Mark.** Stryk. *sæpe alleg.* §. 5. *num.* 7. 23. & 39.

Haubt- und Eckstein.

Laufer.

2. **Laufer** werden denen Ecksteinen entgegen gesezt, und diejenigen genennt, so mit einlaufen, und zwischen denen Haubtsteinen stehen, und etwas kleiner und nicht gewapnet seyn.

Oetinger. c. *l. num.* 8. Stryk. §. 5. *num.* 32. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 3.

Caput III.

Caput III.

Weme die Gränz- und Markstein zu sezen/ und deren Strittigkeiten zu erörtern zukomme?

Observatio I.

Weme Markstein zu setzen zukomme?

WEme die Sezung der Gränz- und Marksteine zukomme, darinnen sind die Doctores nicht einig. Dann etliche wollen solche dem Zent- oder Ober-Gerichts-Herrn zueignen, worvon Caspar. Leopold. *de concurrent. jurisd. q.* 12. pag. m. . . . also schreibet: Zur hohen Zent werden *referirt* / Markungs-Sachen / Markstein ausgraben / sie auch heben.

Add. Knichen. *de jure territ. cap.* 4. *num.* 37.

2. Etliche ziehen solche zu der *Territorial-Superiorität* und hohen Landes-Obrigkeit / welcher Meynung unter andern Oetinger. *tr. de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 47. zugethan, dessen Worte hiervon also lauten: Die Steinsazung und Landscheidung hangen der hohen Landes-Obrigkeit an / und hat ein jeder Herr in seinem Land und Gebiet allein Macht / Markstein zu sezen / die Untergäng zu führen / und keine Ausgesessene zuzulassen / und werden solche Anstellungen unter die *Actus jurisdictionales*, oder die Obrigkeitliche Handlungen / gezehlet. Et paulo post: Wo auch die Landes-Obrigkeit von der *Malefizischen* und zentbarlichen Obrigkeit abgesondert / und zweyen unterschiedlichen Herren zugehören / so hat doch der Zentherr über die Steinsezer nichts zu gebieten / sondern sie sind dem Herrn des Lands unterworffen. Wormit auch Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 16. 17. & 18. übereinstimmet. Wiederum andere statuiren, ob wäre die Sezung der Marksteine der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig.

Wehner. *observ. pract. voc.* Vogtey / & *voc.* Zent. Bidembach. *qu. nob. ult.* Klock. *vol.* 1. *consil.* 10. *num.* 489.

Obser-

Observatio II.

Die offentliche Markungen werden mit Autorität deß Landes-Herrn gesetzt.

1. Diejenigen reden am besten darvon, welche einen Unterschied machen, unter denen offentlichen / und unter denen *Privat*-Markungen. Wann die Frag von denen offentlichen und solchen Markungen walter / durch welche die Gebiet und Landschafften / *Territorial*-Gerechtsame und andere *Regalien* und Herrlichkeiten von einander unterschieden werden / solchen Falls ist gewiß, daß dergleichen Abmarkungen dem Landes-Herrn / Krafft habender hoher Landes-Obrigkeit / zustehen, als welcher sein Land, Gebiet, und Gerechtigkeiten am besten zu schützen und zu beschirmen weiß.

Arg. *l.* 2. §. 13. *ff. de O. I. l.* 1. §. 12. *ff. de offic. præfect. urb.* Gylmann. *lib.* 1. *decis. Camer.* 1. *num.* 24. *seq.* Knipschild. *de Jur. Civitat. lib.* 5. *cap.* 12. *per tot.* Mascard. *de probat. concl.* 402. *num.* 2. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 16.

Die Privat-Stein aber setzt der Gerichts-Herr.

2. Wann aber *Privat*-Güter durch Marksteine zu unterscheiden / oder einige Strittigkeiten dieserhalben sich ereignen / alsdann gebühret die Sezung und Obsicht derselben dem Nieder- oder Erb-Gerichts-Herrn.

Bidembach. *qu. nobil. ult.* Camill. Borell. *consil.* 291. Wehner. *obs. pract.* voc. Vogtey.

3. Dann solcherley Privat-Marksteine, sagt Ertel, treffen eben nicht das Territorium an, sondern entscheiden nur der Unterthanen Gerechtsame und Strittigkeiten; es gehet auch der Landes-Obrigkeit oder Herrlichkeit nichts darunter ab, ob dieser oder jener Acker oder Wald dem Titio oder Cajo zugehörig; sintemaln beede in dem Territorio sich enthalten, und die zwischen ihnen vorgenommene Abmarkung keine Exemtion oder Ausnahm vom Territorio, sondern nur einige Particular-Gerechtsamen, als die Wald- oder Blumsuch, Fischerey, Zehend, Jagdbarkeit, Bergwerk ꝛc. anbetrifft.

Tr. de jurisd. infer. lib. 1. *cap.* 6. *Obs.* 1.

Die Verbrechen bestrafft der Zentherr.

4. Ist aber an denen Markungen ein Verbrechen ausgeübet worden / so hat der Zentherr darüber zu cognosciren, und solche zu bestraffen, zumalen wider die Verfälscher und Verrucker der Gränzen und Markungen theils Orten ziemlich scharffe Straffen,

und

und in der peinl. H. Gerichts-Ordnung Kaiser Carl deß Vten/ *art.* 114. eine peinliche Leibes-Straff/ nach Gefährl.keit, Gröss, Gestalt, und Gelegenheit der Sachen und Personen, gesezet ist.

Leipold. *de concurrent. jurisd. qu.* 12. Knichen. *de superiorit. territ. cap.* 4. *num.* 220. Prax. Aur. *de jurisd. super Crim. & Cent. cap.* 35. *Obs.* 1.

Observatio III.

1. HJer wird nicht uneben gefragt: **Ob die Unterthanen auf ihren Gütern eigenmächtiger Weise/ ohne Vorbewust der Obrigkeit/ Mark- oder Reinstein zu setzen Macht haben?** Nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist solches allerdings erlaubt und zugelassen, wann nur dardurch dem Nachbarn oder Ober-Herren kein Schad und Nachtheil zugefüget wird. Ob die Unterthanen ohne Vorbewust der Obrigkeit Stein zu sezen Macht haben?

Vid. *L.* Successionem 2. *C. fin. regund. ibique* Gothofred. *L.* in finalibus, 11. *ff. eod.*

2. Und also ist einsmals in Churfürstenthum Sachsen abgeurtheilet worden: **Daß von denen Unterthanen zu Grumberg/ wegen Marksteinsezung/ einige Straffe nicht möge genommen werden/** wie bezeuget Præjud. 1.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Const.* 41. *def.* 17. *per tot.*

3. Ein solch *Conclusum* ist auch am Reichs-Hofrath zu Wien *An.* 1668. in Sachen *Baron M. contra* die Eingesessene der drey Dörfer *R. J. L.* ergangen, worvon Erwehnung thut Præjud. 2.

Halbritter. *de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 18. Conf. Joh. a Felde *Obs. forens.* 38. *part.* 1. *num.* 75. **allwo er ein** *Præjudicium* **von Hof-Gericht in Holland** *allegiret.*

4. Allein ob zwar denen Possessoribus nicht verbotten, ihre Güter mit Einwilligung der Interessenten, eigenen Gefallens zu vermarcken; daferne jedoch solche Stein fidem publicam haben, mithin vollkommentlich beweisen sollen, so wird allerdings erfordert, daß **sie mit** *Autorität* **und Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit/ durch die geschworne Steinsezer** aufgerichtet werden.

Mascard. *de probat. concl.* 400. *num.* 2. Knichen. *de jur. territor. cap.* 4. *num.* 359. *seq.* Ruland. *de commissionibus lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 13. Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *pag.* 185.

5. Welches sonderlich heutiges Tags an denen Orten nothwendig ist, wo man die Mark- und Güter-steine in die Erb- Saal- und Lager-Bücher einzutragen pflegt, von welchen Herr Veit Ludwig von Seckendorf in teutschen Fürsten-Staat *in addit. cap. 2. in fin. §.* 10. folgender Gestalt schreibet: Dannenhero fast gantz Teutschland beschäfftiger worden / die Erb-Saal- oder Lager-Bücher / der Flecken / Dörfer / Weiler und Höf zu erneuren. Item, was nun die Erb- oder Saal-Bücher anbelangt / deren Art und *Modellen* sind allenthalben bekannt / und von keiner sonderbahren *Differenz*, jedoch stehet viel darauf / daß der Herrschafft Zinns- und Lehenbare Stücke also benahmt und beschrieben seyn / daß man die Läger und *Situation*, auch in *Mensur* oder Grösse deß Felds / Ackers und Morgens / daraus finden könne. Dann solche offentliche Verzeichnus könnte wohl nicht geschehen / daferne nicht auch mit *Authorität* des Orts Obrigkeit die Steinsezung vorgenommen würde.

Observatio IV.

Was im Würtembergischen gebräuchlich?

IN der Hochfürstl. Würtembergis. Bau-Ordnung fol. 18. ist, wie Myler. ab Ehrenbach. *in Metrolog. cap.* 15. §. 17. *num.* 4. bezeuget, verordnet: daß alle Marksteine / sie seyen von neuen zu sezen / oder / da sie auf eine Seiten hangen / wieder aufzurichten / zu erhöhen / auch zu erniedrigen / oder gar zu *cassiren* / von niemand anders / als einig und allein durch die Untergänger / gesezt / aufgerichtet / erhöhet / erniediget / oder / wo man solche nimmer vonnöthen hat / *cassiret* werden sollen / um dardurch allen Irrungen, Strittigkeiten und Unordnungen vorzukommen und zu vermeiden, so gar, daß auch nicht einmal, vermög erstbesagter Ordnung / denen geschwornen Untergängern selbsten zugelassen und verstattet ist, auf ihren eigenen Gütern Steine zu sezen oder zu verändern, sondern sie müssen solches, mit Consens und Einwilligung des angränzenden Nachbarn, durch ihre Collegen oder Eid-Brüder verrichten lassen, damit es nicht das Ansehen habe, als wolten sie in ihrer eigenen Sache gleichsam Richter seyn, und sich selbsten Recht sprechen.

Myler. *d. cap.* 15. §. 17. *n.* 4.

Obser-

Observatio V.

1. VOr diesen wurden die Gränz-Strittigkeiten nicht von dem ordentlichen Richter deß Orths entschieden, sondern es waren nach denen *Legibus XII. tabularum* 3. Schieds-Richter verordnet, welche darüber cognoscirten und urtheilten. Wem die Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten zukomme?

Fragment. XII. tabb. tit. fin. regund. XI. §. 9. vid. *l. 7. & 8. §. 1. ff. fin. regund. ibique* Gothofred. Rosin. *de antiquit. Rom. lib. 8. cap. 6. § 3.*

2. Heutiges Tags aber stehet die Cognition und Erörterung derer strittigen Gränzen demjenigen/ welcher die ordentliche Gerichte/ und zwar wenigstens die Nieder-Gerichtbarkeit selbiger Orten hergebracht, zuweilen aber auch dem Zent- oder Obergerichts-Herren/ und zwar in diesem Fall zu, wann an denen Markungen etwas ist verübet worden, so peinlich zu bestraffen wäre.

Arg. *l. 4. §. 4. ff. fin regund.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. fin. regund. num. 3.* Arum. *ad ff. disput. 10. th. 10.* Krebs. *tr. de lign. & lapid. part. 2. class. 6. sect. 4. §. 4.* Ertel *lib. 1. cap. 6. Obs. 1.* Besiehe die vorhergehende 2te *Observation circa fin.*

3. An etlichen Orten sind von der Obrigkeit gewisse beeidigte Personen constituiret, die man Steinsezer/ Landsschieder und Untergänger nennet, welche nicht nur die Marksteine sezen, sondern auch die darüber entstandene Nachbarliche Irrungen und Strittigkeiten entweder in der Güte/ oder durch einen untergänglichen Spruch entscheiden, von welchem Spruch hernachmals, wann sich die Partheyen dardurch beschwehret befinden, nicht gleich an den Oberherrn, sondern zuvorher an die ordentliche Obrigkeit daselbst, appellirt wird, wie solches in der Grafschafft Solms/ ingleichen im Herzogthum Würtemberg/ üblich und Herkommens ist. Was die Steinsezer, Landschieder und Untergänger seyn?

Vid. Solmisch Land-Recht/ *tit.* 30. von Steinsezen/ vers. zum dritten/ Würtembergis. Bau-Ordnung/ fol. 1. & 2. tit. Von Untergängern und Bau-Beschauern. Struv. *S. J. Civ. Exerc. 15. th. 19. in fin.* Keller. *de offic. jurid. polit. lib. 1. cap. 11.*

Observatio VI.

Die Untergänger sind von denen Feldmessern zu unterscheiden.

1. MIt diesen **Untergängern oder Landschiedern** sind nicht zu confundiren die **Feldmesser**. Dann obwohl vor Alters zu Sezung der Marksteine, und Erörterung der strittigen Gränzen, die erfahrnste Feldmesser gebrauchet worden, wie aus der Constitutione Theodosii & Valentis in *L. ff. de sepultur.* und der Constitution deß Kayserß Constantini *in L.* 3. *Cod. fin. regund* und andern textibus Juris Civilis hin und wieder abzunehmen ist, weßwegen von denen Dd. die **Untergänger und Feldmesser** offtermahls confundirt, und für einerley Persohn gehalten werden;

Petr. Gregor. Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 39. *cap.* 14. *num.* 12. Cujac. *lib.* 10. *Obs. cap.* 2. Krebs. *cit. Sect.* 4. §. 5. *num.* 2.

Wer die Umgänger sind?

2. So sind doch **heutiges Tags** solche Aemter unterschieden, und haben besondere Functiones und Verrichtungen. Dann die **Untergänger und Landschieder** sind, wie oben gedacht, gewisse von eines jeden Orts Obrigkeit niedergesetzte, und mit Pflichten gefertigte Persohnen, welche die Marksteim sezen, und deren Strittigkeiten gehöriger massen entscheiden; und weilen sie jährlichen die Markungen umgehen, und die Gränzen der Felder besichtigen, so heisst man sie **Umbgänger / Untergänger /** und die in Städten, den **Ober-Untergang /** in Dörffern, den **Unter-Untergang.** Wie dann auch gemeiniglich in denen Städten besondere Untergänger zu Unterscheidung der Häusser und Dienstbarkeiten innerhalb denen Mauren, und besondere zu denen Feldmarcken bestellt, jedoch alle mit einerley Eid beleget werden.

Vid. **Würtembergis. Land-Recht /** *part.* 1. *tit.* 8. §. **erstlich.** Ruland. *de Commissar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 20. Wehner *Observat. pract. voc.* **Umgänger.** Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 4. *seqq.*

3. Diese Landschieder nun gebrauchen sich keines weitläufftigen schrifftlichen Processes, sondern es wird allein ein kurzer Summarischer Vortrag von denen Partheyen gethan, hierauf der Augenschein vorgenommen, und die Sache auf das schleunigste debattiret und entschieden, und wann die Sache von Importanz, so ziehen die Umgänger entweder vor sich selbst, oder auf der Partheyen Begehren, einen Zu-

saz von einem andern Untergang zu sich, von welchen allen unten mit mehrern gehandelt werden solle.

Die Feldmesser aber sind in der Geometrie und Messung der Felder gründlich erfahrne Personen, welche von der Obrigkeit darzu angenommen und verpflichtet sind, daß sie die Felder und liegende Gründe, nach denen Reguln der Kunst, unpartheyisch und getreulich abmessen und zuscheiden sollen. Wer die Feldmesser?

Oetinger. *d. cap.* 16. *num.* 12. allwo auch *num.* 15. eine Eides-*Formul* der Feldmesser angeführet zu finden.

Caput IV.

Von der Arth und Weiß / die Gränzen zu constituiren, in specie Von Sezung derer Mark- und Güter-Stein.

Observatio I.

IN vorhergehenden 2ten Capitul haben wir verschiedene Eintheilungen der Gränzen und Marksteine angeführet, unter welchen die vornehmste diese ist, daß einige *privat* - einige offentliche Gränzen genennet werden. Auf was Arth und Weiß beede so wohl durch die Kunst, als durch die Natur constituiret werden, wollen wir vorjezo kürzlich abhandeln, und zwar erstlich die öffentliche Gränzen der Königreiche, Fürstenthümer, Herrschafften und Gebiet, welche die Natur selbst hervor zu bringen pflegt / vor die Hand nehmen. Es werden aber selbige vornehmlich unterschieden. 1.) durch die Gebürge / als welche die scheinlichste Marken, die männiglich in das Gesicht fallen, und nimmt man gemeiniglich dafür das Höchste von dem Berg / da das Wasser von dem Regen sich von einander scheidet, und der Trauf auf die eine und andere Seiten fället, und also beederseits abwerts laufft, welche Höhen der Gebürge in Würrembergischen Schneeschleiffen und Schlägelwelzen genennet werden. 2.) Durch die kleinere und niedere Wie die offentliche Gränzen durch die Natur constituiret werden?

Berg / die man Hügel und Bühel heisset, deren Höhe sich weiter nicht, als auf 30. Schuh erstreket, dann wann sie darunter, hält man sie für ein Rain / so ein abhaltiger langer Ort, der sich allgemach von ebenen Boden über sich erhebt, doch daß er in Auffsteigen höher nicht, als 30. Schuh, aber wol darunter, seye. 3.) Durch die selbst gewachsene grosse Felsen / sonderlich wann sie gezeichnet sind. 4.) Durch die Thäler und Klingen / und werden jedem Angränzer zum halben Theil, gleich wie die Gräben im Feld, zugemessen. 5.) Durch Bäume / welche gemeiniglich mit einem eingehauenen Creuz bezeichnet, in dessen Mitte ein Loch gebohret, und dahero Lochen oder Loch-Bäume genennet werden, von welchen zu mercken, daß, wann sie jemand eigen, und auf eines benachbarten Herrn Grund und Boden stehen, sie nur auf einer Seiten gegen den angränzenden: wann sie mitten auf der Untermarck stehen, und also gemeinschafftlich sind, auf beeden Seiten gezeichnet werden, weilen sie, wie gemeiniglich die natürliche Gränzen, zwischen denen benachbarten getheilt zu seyn scheinen. Zu Unterscheidung derer Herrschafften und Gebiet werden auch 6.) die Wasser-Flüsse gebraucht, also zwar, daß entweder der Fluß ordentlicher Weiß einem jedem zur Helfft, so man ein gespalten Wasser heisset, oder nur einem allein, zugeeignet, und in diesem Fall der Fluß nichts desto weniger zur Gränz genommen, jedoch die Markung biß an das Gestad gegen der Herrschafft, die keinen Antheil an den Wasser hat, extendiret wird. Nicht weniger und 7.) scheiden auch zuweilen Landstrassen die Territoria und Herrschafften, die dann ebenfalls beeden Theilen gemeinschafftlich, es hätte dann die eine Herrschafft solche Gerechtigkeit allein hergebracht.

Was ein Rain seye?

Oetinger. *de jur. limit. cap.* 18.

Observatio II.

1. INdessen ist nicht dafür zu halten, als ob diese natürliche Gemark an und für sich rechtmäßige Gränzen und Untermarck derer Herrschafften und Gebiete seyn, sondern sie werden durch besondere Verträg und Vergleich derer Völcker hierzu angenommen, und dafür gehalten.

Die natürliche Gränzen werden von denen Völkern für rechtmässig angenommen.

Bald. *consil.* 420. *pr. vers. notandum etiam, lib.* 1. & *consil.* 459. *lib.* 3. Mynsinger. *Cent.* 6. *Obs.* 25. *num.* 3.

2. Also

2. Also hat Kayser *Augustus* dem Römischen Reich solche Gränzen gesetzet, welche die Natur selbsten an die Hand gegeben, und gleichsam angeordnet hat, nehmlich gegen Aufgang den Fluß Euphrat, gegen Mittag den Nilum, und die Africanische Wüsten, wie auch den Berg Atlas, gegen Niedergang den Oceanum, und gegen Mitternacht den Rhein und Donau. Gränzen der Röm. Monarchie.

Vid. Just. Lipf. *lib.* 1. *de magnitud. Rom.* Luc. Flor. *lib.* 3. *cap.* 11.

3. Deßgleichen ist auch allen Völkern und Königreichen nach Mitternacht, das Wasser Tanais oder Dohn, und das Gebürg Caucasus zu einem unverrukten Mark gesezt gewesen, von welcher Gränze Rudolphus von Ems *in Teuton. paraphraf. veter. teſtam.* welche er vor 500. Jahren geschrieben, folgende Reimen verfertiget: Die Gränzen derer Länder gegen Mitternacht.

Des Landes Marke Vesit ar/
in dem Gebürg an *Caucaſas*,
die ander sonder Marke was/
das rothe Meer das garh sein Strich/
und scheidet in der Marke sich.

4. Durch was für Gränzen und Markungen ein jedes Reich und Provinz die Natur unterschieden und abgetheilet hat, darvon kan bey Cluver. Ricciol. *in Geograph. Reformat.* Mercator. *in Atlant.* und andern mehrern nachgelesen werden, absonderlich handelt sehr accurat von denen Gränzen deß Heil. Röm. Reichs Conring. *tr. de finib. Imper. lib.* 1. *cap.* 4. und von denen *Alpen* oder Schweizer-Gebürg/ wordurch Italien von unsern Teutschland, ingleichen von dem Pyrenäischen Gebürg / wordurch Spanien von Franckreich abgesondert wird, sind eben diese *Autores* zu evolviren und nachzuschlagen. Von andern Gränzen remiſſive.

Obſervatio III.

1. Durch die Kunst und Arbeit der Menschen werden die öffentlichen Gränzen *conſtituiret* / wann entweder Steine von gewisser Figur und Form, oder Säulen, oder auch steinerne oder höltzern Creuz an die Gränzen gesezt werden, welche man gemeiniglich mit denen Wappen des Fürsten und Landes-Herren zu bezeichnen pfleget. Dann die Wappen derer Fürsten und anderer Herr- Wie die offentliche Gränzen durch die Kunst conſtituiret werden.

Herrschafften, so von denen Thoren, Thüren, Uhren, Kirchen, Tabern, Rathhauß, Gränzsteinen ꝛc. angemahlt oder eingegraben, sind gemeiniglich ein Zeichen der daselbst habenden Jurisdiction und Gerichtbarkeit.

Bartol. *de insignib. & arm. num.* 2. Wesemb. *ad tit. Cod. ut nemo privat. titulos prædiis suis; & consil.* 21. *num.* 68. Ruland. a Valle *consil.* 84. *num.* 23. Peregrin. *consil.* 75. *num.* 3. *lib.* 1.

Wie man vielerley zusammenstossende Herrschaftliche Gränzen vermarkt.

2. Wann an einem Ort dreyerley Herrschafften und Gebiet an einander gränzen, so wollen etliche, man solle 3. besondere Mark- oder Gränzsteine sezen, am gebräuchlichsten aber und bequemsten ist, daß man einen dreyeckigten Stein hierzu nehme, und denselben also richte, daß ein jedes Ek auf eines jeden Gränzen weise; ingleichen wann vier Herrschafften an einander stossen, kan man sich eines vierekigten Steins bedienen, und die Gränzen solcher gestalt vermarken, daß jede Seite eine besondere Markscheidung andeute.

Oetinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 22. & 23.

Landwehren dienen auch an statt der Gränzen.

3. An etlichen Orten ziehet man auch dicke Häger an denen Gränzen, und machet darmit ein Gebiet beschlossen, das heißt man eine **Landwehr**/ und wird ebenmäßig für eine **Vermarkung der Herrlichkeit** geachtet.

Oetinger. *lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 10. Meichsner. *tom.* 3. *decis.* 33. *num.* 74. Wehner. *Obs. pract.* Voc. **Landwehr.**

Observatio IV.

Wie die Privat-Gränzen constituiret werden?

1. Die *Privat*-**Gränzen** werden ebenfalls wiederum entweder **von der Natur** selbst constituiret, und diese scheinen fast, was die äusserliche Form betrifft, einerley mit denen offentlichen zu seyn, ausser daß die Signa und Gemerk notabler seyn müssen, wann durch dieselbe territoria, jurisdictiones, oder andere publique Oerter von einander zu unterscheiden und abzusondern seyn.

Paul. de Castro *in L.* 5. *num.* 24. *ff. de Just. & Jur.*

Wie die Alten ihre Marksteine gesezet?

2. Oder sie werden auch **durch die Kunst und Arbeit der Menschen** constituiret und angeordnet. Bey Aufrichtung dieser Steine, sind bey denen Alten sonderbahre Ceremonien üblich gewesen; sie pflegten nemlich die Steine zu salben, und mit Kränzen zu zieren,

hernach

hernach in denen gemachten Gruben, worein sie eingesetzt wurden, ein reines Thier zu schlachten, und brennende Fackeln darein zu werffen, darauf sie das Opffer, samt Weyhrauch, Getraid und Honigseim legten, und Wein zugossen, wann nun alles von dem Feuer verzehrt war, liesen sie die Marktsteine auf die warme Glut und Aschen in die Gruben ein, und befestigten solche mit gebrochenen Stücken von Steinen, damit sie desto fester stehen blieben, worvon mit mehrern zu sehen

Flaccus Sicul. *lib. de condit. agrar.*

Observatio V.

1. Heutiges Tags hat man, wie in allen Sachen, also auch hierinnen, zu vörderst auf eines jeden Orts Gewohnheit das Absehen zu richten, **indeme fast ein jedes Land / Stadt und Dorf ihre eigene Gebräuch in Vermarkung der Güter hat.** Insgemein pflegt es also darmit gehalten zu werden: 1.) muß die Steinsezung mit Vorwissen und Authorität des Orts Obrigkeit geschehen, wenigstens dessen, **der die Nieder-Gerichtbarkeit** daselbst exercirt und hergebracht hat, worvon bereits im **nechst vorhergehenden Capitul** ist gehandelt worden, da dann gewisse Commissarii ernennet werden, die solchem Actu mit beywohnen. Damit aber alles ordentlich und aufrichtig, ohne Betrug und Vervortheilung zugehe, so müssen 2.) die Geschwohrne, und von der Obrigkeit niedergesetzte Untergänger, von denen **in der 6. *Observation* des nechst vorhergehenden Capituls** Erwehnung geschehen, darzu gezogen, und durch diese die Steinsezung, ihren auf sich habenden Pflichten gemäß, verrichtet und vorgenommen werden.

Heutiges Tags hat man vörderist auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen.

Was bey Sezung der Marcksteine zu beobachten? 1.) muß selbige mit Authorität der Obrigkeit, und Zuziehung der Untergänger geschehen.

L. 8. *ff. fin. regund.* Keller. *de offic. jurid. polit. lib.* 1. *cap.* 11. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 15. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. **Besiehe oben die 5. und 6. *Observation* des vorhergehenden 3ten Capituls.**

2. **Worbey zu merken**, daß zu Unterscheidung derer in der Feld-Markung gelegenen Güter, kein frembder Untergang zugelassen wird, sondern man muß sich allein der einheimischen innerhalb der Markung angesessenen Untergänger bedienen, es wäre dann Sache, daß diese selbst mit interessiret wären, oder sie hielten es selbst für rathsamer, frembde darzu zu ziehen. Jedoch wann der ausgesessene Untergang

Innerhalb der Markung werden zur Steinsezung keine frembde Untergänger gelassen.

tergang einer andern Herrschafft unterworffen, soll es in alle Weg mit Wissen und Bewilligung der Amtleute geschehen, die den nächsten zu protestiren haben, daß dieser Actus ihrer Herrschafft an Dero Ober- und Gerechtigkeit nicht præjudicirlich seyn solle.

Oetinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 36.

Durch wem die Markungs-Steine zu sezen?

3. Die Markungs-Stein aber werden durch die Untergänger selbiger Stadt oder Dorfs, doch allweg mit Zuziehung des Benachtbarten Untergangs der angränzenden Gemeinde, aufgerichtet, und die Hauptstein mit beeder Städt oder Flecken Nahmen und der Jahr-Zahl bezeichnet.

Oetinger. *cit. cap.* 17. *num.* 36.

Observatio VI.

Wie viel Untergänger zugegen seyn müssen?

1. WJe viel Untergänger aber der Steinsezung beywohnen müssen: darvon läßt sich nichts gewisses determiniren, weiln auch hierinnen jedes Land seine eigene Gebräuche hat; zuweiln werden 3. 4. biß 5. zuweiln mehr darzu genommen, nachdem ein Ort etwa Volkreich ist. In Straßburg muß der Untergang wenigsten aus 6. Personen, so aus dem Collegio der Allmend-Herren genommen sind, bestehen.

Vid. Allmend-Herren Ordnung / §. doch sollen sie nicht umgehen/ ihr seynd dann sechs oder mehr.

2. Im Würrembergischen sind gemeiniglich drey, vier, oder auch mehr, nach des Orts Gelegenheit, hierzu verordnet, die man aus dem Gericht, Rath, oder Gemeine, darzu allezeit, wann mans haben kan, des Feldmessens erfahrnen und Bau-verständigen Werkmeistern, erkieset.

Vid. Hoch-Fürstliches Würtembergisches Land-Recht. *part.* 1. *tit.* 8. §. erstlichen. item, Würtembergische Bau-Ordnung *fol.* 1. & 2. Oetinger. *de finib. regund. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 6.

Observatio VII.

a) müssen zur Marksteinsezung

1. ZWeytens sind zu solcher Marksteinsezung die Benachtbarte, welche nechst anstossende Güter besizen, auch alle diejenige, so ein Interesse

Interesse darbey haben, gehöriger massen zu citiren, welches nicht nur denen gemeinen beschriebenen Rechten gemäß; die Benachbarten citirt werden.

Vid. *L.* 2. ibi: *& vicinorum novi consensus*, Cod. *fin. regund.* Ertel. *prax. aur. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Obs.* 3. Tholosan. *Syntagm. Jur. lib.* 39. *cap.* 13. *num.* 11. *in fin.* Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14. §. 10.

2. Sondern auch in dem Sächsischen Land-Recht *lib.* 2. *art.* 50. & Weichbild *art.* 126. ausdrüklich verordnet zu finden ist, allwo diese Wort enthalten: Wer Mahl-Bäume und Marksteine sezet/ soll die darbey haben/ die auf der andern Seite Land haben. Wormit auch das Solmische Land-Recht übereinkommt.

Tit. 30. vom Steinsezen vers. dieweil die Steinsezung in fin. vers. es soll auch nun hinfürter kein Unterthan ꝛc. vers. zum andern/ so jemand sein Gut oder Gelände. add. *Reformat. Francofurt. part.* 9. *tit.* 3. §. 2. 3. 5.

3. Daferne aber sothaner Actus ohne vorgegangene Citation und Vorladung derer Interessenten und Benachbarten, vorgenommen wird, kan er denenselben zu keinen Præjudiz gereichen, sondern ist von Unkräfften, also daß, wann der Richter darüber gesprochen, die Appellation darwider statt findet, gleichwie *in causa* Heinrich Brenner contra Johann Rolofsen. *d.* 27. *Maji A.* 1657. erkannt zu seyn anführet Widrigen Falls ist ein solcher Actus nicht gültig.

Mev. *part.* 5. *decis.* 225. Coler. *proc. execut. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 118. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 10.

4. Dahero Oetinger also schreibet: Es ist insonderheit zu wissen / daß alle Steinsazungen in Beyseyn der Partheyen / die darmit *interessirt* seynd / und mit ihren Einwilligen / müssen vorgenommen werden / sonst dieselben nicht gültig und an ihnen selbst nichtig sind / auch von denen Untergängern bey ihren Eyden nicht angenommen / sondern *cassirt* und ausgeworffen werden sollen.

Tr. de jur. limit. cap. 17. *num.* 45. add. Camill. Borell. *controv.* 84. *num.* 11. *seqq.* Speidel. *specul. jurid. politic. lit. M.* voc. Markstein.

5. Wo aber die Interessenten das erst und andere mal citiret wor- Es seye

 den, dann, daß

sie der ergangenen Citation ohnerachtet, nicht erscheinen.

den, und ohne erhebliche Ursach ausbleiben, alsdann wird mit der Steinsazung fortgefahren, und der Gegentheil, wann er innerhalb Jahr und Tagen nicht contradiciret, hernachmals, wo er nicht minderjährig, oder sonsten abwesend, oder von der Sache keine Wissenschafft gehabt, nicht mehr gehöret, sondern der Stein, wie er einmal gesezt ist, an seinem Ort gelassen.

L. 3. Cod. fin. regund. add. **Solmisch Land-Recht / *tit.* 30. vom Steinsezen /** vers. **wann auch die gesezte Stein über Jahr und Tag /** item vers. **da sichs auch zutrüge /** vers. **zum dritten da die Stein.** Reform. Francof. *part.* 9. *tit.* 3. §. 8. Krebs. *tr. de ligno & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 12. *n.* 2. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 10.

3) müssen die Steine bezeichnet, und 4) die Markungen ordentlicher Weiß beschrieben werden.

6. Nicht weniger ist drittens nothwendig, daß die Steine von den Untergängern gezeichnet, und 4) die Markungen ordentlicher Weiß beschrieben, auch jedem Theil ein beglaubt Exemplar von solcher Beschreibung behändiget werde, von welchen zweyen Requisitis in hernachfolgenden 5ten und 6ten Capitul des mehrern zu handeln seyn wird.

Observatio VIII.

Erst erzehlte Requisita sind nicht allezeit bey denen offentlichen Markungen nothwendig.

OB zwar bey Sezung der Güter-Stein erst erzehlte Requisita insgemein beobachtet zu werden pflegen; so sind doch solche bey denen offentlichen Markungen alle mit einander nicht allezeit nothwendig. Dann die Bann-Land-Gränz- und Obrigkeit-Steine werden mit der benachtbarten Herrschafften Zuthun und Einwilligung an denen Gränzen aufgerichtet, und stehet in derselben Willkühr, ob sie sich der geschwohrnen Untergänger darbey bedienen wollen oder nicht.

Wie die Land und Gränz-Steine zu setzen?

Gleicher Gestalten werden die Geleit-Steine / welche anzeigen, wie weit eines Herrn Recht zu geleiten reiche, und wie ferne er auch ausser seinem Land zu geleiten hat, ohne Zuziehung des Untergangs, einig und allein mit Consens derer interessirten Herrschafften, gesezet, wie Oetinger *tr. de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 27. bezeuget in verb. **solche Herrlichkeit wird mit ihren sondern Steinen angedeutet / aber nicht durch die Untergänger vermarkt / sondern die *interessirten* Herrschafften vergleichen sich selbst mit einander / und lassen mit gesammten *Consens* ihre gewisse Geleit-Stein offentlich aufrichten.**

Wie die Geleits-Steine zu setzen?

Eben

so

so verhält sichs auch mit denen Freyungs-Steinen / als welche die Obrigkeit des Orts ihrem Belieben nach, und nicht eben durch die Untergänger, offentlich aufrichten lässet. Wie die Freyungs-Steine zu setzen?

Observatio IX.

1. Also werden auch offtermals die Forst-Steine einig und allein mit Authorität der Forstherren, mit Beyseitsezung deß Untergangs aufgerichtet, wiewolen sicherer, daß man die Untergänger darzu gebrauche, und die Steine ordentlich bezeichnen lasse. Wie die Forst-Steine zu setzen?

Oetinger. *cit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 33.

2. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Jagd-Steinen / dann diese sind mit Consens derer Interessenten, und zwar durch die geschworne Untergänger zu sezen, gleichwie man auch die allgemeine Fluhr- und Feld-Markungs-Steine anders nicht, als durch die Untergänger selbiger Stadt oder Dorfs, doch jedesmalen mit Zuziehung des Benachbarten Untergangs, der angränzenden Gemeinde, aufrichten, und die Haupt-Steine mit der Stadt, Flecken, oder Dorfs-Nahmen bemerken lässet. Wie man die Jagd- und Feldmarkungs-Steine aufrichtet?

Oetinger *cap.* 17. *num.* 34. & 35.

3. Nicht weniger müssen auch zu Sezung der Zehend-Steine / Weid- oder Tratt-Strein / ingleichen der Weg- und Wasser-Strein die Untergänger gebrauchet, dahingegen in denen Bergwerken die Lochstein oder Schnurstein nicht durch die Geschworne des Bergwerks / gesezet werden. Wie die Zehend-Waid-Weg-Wasser-Stein und Loch-Stein zu setzen?

Oetinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 37. 39. 41. 42. & 43.

Observatio X.

1. Schlüßlich ist zu merken / daß mehrmaln nahe an denen Land-Gränzen, das Hoch-Gericht aufgericht zu werden pflegt, welches man doch, bevorab nach Anweisung des Sächsischen Land-Rechts *L.* 2. *art.* 50. also sezen solle, daß dasselbe mit seinen Schatten, wann er am längsten ist, des Benachbarten Territorium nicht berühre, und daß auch das Volck, so der Hinrichtung eines Male- Der Galgen ist also zu setzen, daß er mit seinem Schatten das fremde Territorium nicht berühre?

ficanten zuschauet, auf demselbigen Gericht, darinnen man einen justificirt, und nicht auf fremden Gerichts-Boden, so darneben gelegen, stehen möge.

Zobel *ad libr.* 2. **Land-Recht** / *art.* 50. Wehner. *obs. pract.* voc. **Zent.** *p. m.* 521. Besold. *obs. pract. voc.* **Galgen.** Carpz. *prax. Crim. part.* 3. *qu.* 109. *num.* 67. Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta, cap.* 3. *num.* 63.

Heuntigs Tags muß er 24. Eln vom andern Territorio entfernet seyn.

2. Allein es wird solches heuntiges Tags so genau nicht mehr observirt, sondern es ist genug, wann das Hoch-Gericht wenigsten 24. Eln von dem benachbarten *Territorio* entfernet ist / obgleich der Schatten des andern Grund und Boden berühret, wie bezeuget

Stephan. & Zieriz. *ad Constit. Crim. art.* 215. Coler. *decis.* 144. *num.* 31. Lipsienses *Decis.* 145. Bajer. *dissert. de umbra* §. 11. *num.* 156. *seq.* Fritsch. *tr. de regal. viar. publ. jur. cap.* 10. *num.* 6. vid. tr. nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. cap.* 27. *obs.* 5.

Caput V.

Von Bezeichnung der Markstein.

Observatio I.

Was ein jeder Stein für Theil habe?

1. Mit der Bezeichnung der Steine hat es nicht einerley Bewandnus, indeme fast kein Land, Stadt oder Dorf, welche nicht ihren eigenen Gebrauch habe, in ihrer Markung die Güter zu untersteinen, zu vermarken und die Marksteine zu bezeichnen. Es ist aber förderist zu merken, daß ein jeder Markstein aus gewissen Theilen bestehe, und wird das oberste Theil der **Kopf** / das dickere Theil, so in den Boden kommt, der **Fuß** / das untere, darauf er ruht, **das Gefäß** / das übrige, die **Seiten** / die Grube selbst, worein er gelassen wird, das **Lager** genennet. Diese Steine werden auf zweyerley Weiß bemerket, innerlich und äusserlich. Aeusserlich auf verschiedene Weiß, nach Unterschied der Steine. Dann die **Land-Gränz-Bann-und Obrigkeit-Steine** werden mit der Landsherrschafft

Wie die Land-und Obrigkeit-Steine bezeichnet werden?

schafft oder des Gerichtsherrn Wappen, auch mit der Jahrzahl, wann sie gesezet, und denen Numern oder Littern bezeichnet, und dahero gewapnete Stein genennet.

Oetinger. *de Jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 14. Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 27. Krebs. *tr. de lign. & lapid. p.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 17. *num.* 4. & 5.

2. Gleichwie nun eines Fürsten und andern Lands-Herrn oder des Gerichts-Herrn Wappen an denen Städten, Thoren, Thüren, Uhren, Kirchen und Rath-Häußern, gemeiniglich Zeichen und Beweiß der Territorial-Superiorität, wie auch der Gerichtbarkeit seyn, gestalten dergleichen Signa eben nicht allezeit auf Superioritatem territorialem schlieſſen, sondern manchmaln auch wegen einer andern Competenz dieſes oder jenen juris particularis vel singularis, oder auch wol zum Zeichen eines ehemals gehabten Juris Universalis vel territorialis, pflegen beybehalten zu werden:

Theodor. Höpping. *de jurib. insign. cap.* 13. *num.* 108. Klock. *tom.* 1. *consil.* 9. *num.* 30. 94. 95. & *cons.* 16. *per tot.* Wesemb. *consil.* 26. *num.* 68.

Also sind auch die Wappen eines Herrn, so in denen Marksteinen eingehauen oder angemahlt zu finden, ein Anzeigen und Beweiß, daß ihme der Enden, gegen seiner Seiten, die hohe Lands-Obrigkeit oder Jurisdiction zugehörig seye.

Regner. Sixtin. *consil. Marpurg.* 8. *num.* 38. *vol.* 3. Tilmann. de Benign. *decis. Cameral. Syntag.* 4. *decad.* 4. *vot.* 2. *num.* 36. Bartol. *de insign. num.* 2.

Observatio II.

1. Wann dannenhero ein Fürst in eines andern Gebiet Privat-Güter besizet, und darauf keine Jurisdiction oder sonsten einige Exemtion hergebracht hat, darf er sein Wappen an die Gränz-Steine nicht mahlen oder einhauen lassen, und ist auch der Landes-Herr ein solches zu erdulten und nachzusehen nicht gehalten, damit jener nicht durch diese Signa einige Exemtion von der Territorial-Jurisdiction erlangt zu haben, prætendiren könne. Gewapnete Stein ist man in fremden Gebiet zu sezen nicht befugt.

Hieron.

Hieron. de Monte *tr. de finib. regund. cap. 75. num.* 17. Anton. Capyc. *decis.* 189. *num.* 8. Oetinger. *c. l. num.* 17.

2. Daferne aber dergleichen de facto vorgenommen werden wollte, alsdann ist der Lands-Herr, zu Abwendung alles besorglichen Præjudiz und Nachtheils, solcherley Signa so gleich eigenmächtiger Weiß hinweg zu nehmen, berechtiget.

Klock. *d. consil.* 16. *num.* 9. *& seqq.* item *num.* 26. *seq.* Krebs. *cit. sect.* 4. §. 17. *num.* 5.

Observatio III.

Wie die Gleits-Steine bezeichnet werden?

1. UN die Geleits-Steine/ welche gemeiniglich steinerne Creuz sind, wird der Geleits-Herrn Wappen, samt der Jahrs-Zahl und dem Wort: Geleit/ gehauen, damit man nicht aus denen blossen Wappen Gelegenheit nehmen möge, einer Jurisdiction oder Territorial-Superiorität sich anzumassen.

Oetinger. *cap.* 17. *num.* 27. Klock. *tom.* 1. *consil.* 9. *num.* 95. Krebs. *d. l.* §. 18.

Freyhungs-Steine, wie sie gezeichnet werden?

2. Die **Freyhungs-Stein** sind gewöhnlicher massen mit einem Beil und abgehauener Hand, oder Kayserlichen Wappen, oder einem Handschuch, nebst der Jahrszahl, und dem Wort: **Freyheit**/ bemerkt.

Oetinger. *d. cap.* 17. *num.* 32. Krebs. *sect.* 4. §. 19.

Wie man die Forst- und Jagd-Steine bezeichnet?

3. Die **Forst-Stein** pflegt man mit der Forst-Herrn Wappen und der Jahrs-Zahl, auch dem Wort: **Forst** / zum Unterschied der Obrigkeit-Steine, und mit Ziefern, die Jagdsteine hingegen nicht mit Wappen, sondern ohne Schild mit blossen Zeichen oder Nahmen der Jagdherren, zu bemerken.

Oetinger. *cap.* 17. *num.* 33. & 34. Noe Meurer. **Jagd- und Forst-Recht** / *part.* 2. *tit.* **von Gemarken und Unterstei-nung Forstlicher Obrigkeit.** Krebs. §. 20.

Observatio IV.

Was die Fluhr- und Feldmarkungs-

1. DJe Fluhr- oder Markungs-Steine werden mit dem Nahmen oder gewöhnlichen Zeichen der Stadt, Flecken oder Dorfs, nebst

nebst der Jahr-Zahl und Littern oder Zieffern, ingleichen die Waid- und Tratt-Steine mit dem Wort: Waid oder Tratt marquiret. Stein für Zeichen haben? ingleichen die Waid- oder Tratt-Steine.

Oetinger. *d. cap.* 17. *num.* 35. & 39. Krebs. *part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 22. *num.* 1. & 2.

2. An die Wasser-Stein werden Fische gemachet; die Zehend-Stein haben die Alten auf dem Kopf mit einem Creuz, und an der Seiten mit einem Kelch signiret, dardurch anzudeuten, daß sie zum Geistlichen Amt gewidmet, heutiges Tages aber pflegt man andere Zeichen nach Willkühr und Gutdünken derer Zehend-Herren, daran zu hauen. Wasser-Stein und Zehend-Stein.

Oetinger. *d. cap.* 17. *num.* 38. & 42. Krebs. *cit. class.* 4. §. 23.

3. Die Lochen oder Loch-Bäum werden mit einem Creuz gezeichnet, und in dessen Mitte ein Loch gebohret, auch dahero Loch-Bäume genannt, worvon die 1. *Observation* des 2ten und 4ten Capituls zu besehen ist. Wie die Loch-Bäum bezeichnet werden?

Observatio V.

1. DJe Güter-Steine läßt man entweder gar nicht, oder nur mit denen Anfangs-Buchstaben der Privat-Personen Nahmen, oder sonsten mit allerhand Zeichen und Characteren, wie es ein oder andern gefällig, bemerken. Vor diesen wurden die Marksteine oben mit einem Creuz bezeichnet, aber heutiges Tags pflegt man eine Runsen/ so man eine Schleifen nennet, entweder grad oder krumm, oder eckigt, wie die Markscheidung gehet, darauf zu hauen, damit man sehen kan, wo die Marksteine hinweisen. Was die Güter-Steine für Zeichen haben?

Oetinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 5. 6. Monte *de finib. regund. cap.* 17. *num.* 2. & *cap.* 18. *num.* 3. Myhler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 11.

2. Diejenige Steine, so eine vermischte Eigenschafft haben, und auf gewisse Weiß offentliche/ certo respectu aber *Privat*-Steine genennt werden können, pflegt man nur an denen Seiten, welche gegen die Public-Oerter sehen, zu bezeichnen, die andern Seiten aber, so gegen die Privat-Güter gerichtet, gemeiniglich unbezeichnet zu lassen, oder zuweilen mit einem selbst beliebigen Zeichen zu notiren. Wie die vermischte Steine bezeichnet werden?

Obſervatio VI.

Wie die Mark-Stein inwendig bemerkt werden?

1. MAn pflegt es aber bey der äuſſerlichen Bezeichnung der Steine nicht zu laſſen, ſondern es werden auch inwendig etliche Steinlein beygelegt, welche man Zeugen/ Geheimnus/ Merkzeichen/ Loßzeichen oder Jungen/ item, Beleg/ Gemerk/ Beylagen nennet, die Jtaliener heiſſen ſie *Guardia*, die Franzoſen la Guarde, oder insgemein les Garens, im Herzogthum Würtemberg nennen ſie die Untergänger Eyer / und ſehen ſo gleich bey Hebung der Markſtein nach, ob der Stein ſeine Eyer habe/ oder nicht.

Beſold. *theſ. pract. voc.* Markſtein. Knichen. *de jur. territ. cap.* 4. *num.* 360. Ruland. *de commiſſar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 11. *ſeqq.* Myhler. *cit. cap.* 14. §. 13. *num.* 1. Pariſ. de Puteo *tr. de finib. feud. cap.* 1. *num.* 21.

2. An etlichen Orten nehmen ſie an ſtatt ſolcher Steinlen, oder nebſt denenſelben, zerbrochene Ziegelſteine, Scherben oder Gläſſer, Kohlen, zerknirſchte Eyerſchaalen, Aſchen, Kalch, Gyps und dergleichen.

Knichen. *cap.* 4. *num.* 360. Oetinger. *cap.* 17. *num.* 10.

3. Welches ſchon vor Alters im Gebrauch geweſen, dann alſo ſchreibt hiervon Siculus Flaccus *de agror. condit. & conſtit. limit.* quando Signum in terminis voluntarium eſt, non neceſſarium, aliquibus terminis nil ſubditum eſt. Aliquibus vero aut Cineres, aut Carbones, aut teſtas, aut vitra fracta, aut oſſa ſuccenſa, aut calcem, aut Gypſum ſubſternere inventum eſt. Das iſt: weilen die Zeichen bey denen Gränz-Steinen eben von keiner Nothwendigkeit ſeyn, ſo findet man bey etlichen Gränz-Steinen nichts beygelegt, bey etlichen aber hat man entweder Aſchen, oder Kohlen, oder Scherben, oder zerbrochene Gläſſer, oder angebrandte Bein, oder Kalch, oder Gyps gefunden.

Add. Damhouder *prax. Crim. cap.* 127. Werlich. *Chron. Auguſtan. part.* 1, *cap.* 4. *fol.* 25. Auguſtin. *de Civit. Dei lib.* 21. *cap.* 4.

Obſervatio VII.

Zu was Ende ſolches geſchehen ſeye?

1. DJeſes alles aber iſt zu dem Ende geſchehen, damit, wann nach langer Zeit ſolte in Zweifel gezogen werden, ob dieſer oder jener Stein

Stein ein Marksteiu seye, man solches durch die beygelegte Kohlen, Aschen, Gläsſer und andere dergleichen Zeichen und Gemerk, um so ehender erweisen, mithin dardurch Mark- und Gränz-Steine von andern gemeinen oder Feld-Steinen unterscheiden könne. Dann daß diese Signa allschon zu Augustini Zeiten, ja vor ihn, für ohnfehlbare Kennzeichen der Marksteine sind gehalten worden, solches erweiset weitläufftig

Werlich. *Chron. Augustan. part.* 1. *cap.* 4. *fol.* 25. add. Boët. *lib.* 2. *de Geometr.*

2. Welches auch Oetinger mit nachfolgenden Worten bezeuget: Es brauchen etliche zu solchen Zeugen Ziegelstein oder Gläſſer/ oder auch Kohlen/ die man vor Alters für gewisse Wahrzeichen der rechten Marksteine gehalten/ & paulo post: Dahero man nachgehends/ wann man in vielen Jahren zu denen Steinen geraumet und gesehen/ die Aschen und Kohlen/ als unverwerffliche Markzeichen/ angetroffen hat.

cap. 17. *n.* 10. & 12.

3. Warum man aber in specie der Kohlen sich bedienet, ist die Ursach, weiln keine Materie für beständiger und dauerhaffter gehalten wird, als die Kohlen, wann sie unter der Erden vergraben sind.

Melon. *thes. jur. Civ. & Crim. tit.* 43. *num.* 10. & 16. Krebs *de lign. & lapid. p.* 1. *class.* 6. *sect.* 4. §. 14.

Observatio VIII.

1. Wie viel aber dergleichen Steinlein, die Markstein dardurch zu bezeugen, müssen genommen werden, davon läßt sich keine gewisse Regul geben, sondern es ist vielmehr auf die Gewohnheit eines jeglichen Orts das Absehen zu richten: Dann gleichwie bey Gränz-Strittigkeiten, nach dem Responso deß Jcti Papiniani *in L.* 11. *ff. fin. regund.* auf die alten Merkmahle gesehen wird: also ist, was die Anzahl dieser gleichsam statt der Zeugen dienenden Steinlein betrifft, eines jedweden Landes, Stadt oder Dorfs Gebrauch und Gewohnheit, als eine Regul und Richtschnur vördersamst zu beobachten.

Wie viel Steinlein darzu genommen werden?

L. 35. *ff. de legib. L.* 50. §. *fin. ff. de legat.* 1. Joh. Baptist. Larrea *decis. Granat.* 62. *num.* 1. Chr. Crespi de Valdaura *decis. observ.* 1. *num.* 89. *seqq.*

2. Insonderheit aber rühret dieser Unterschied auch daher, weiln die Untergänger ihre Privat- und sonderbare Collegia haben, und unter sich alles geheim halten, daß Sie ausser ihnen niemanden darvon etwas wissen lassen, doch pflegen sie insgemein mehr als ein Steinlein beyzulegen, die sie von einem Ziegel oder andern flachen und blatten Stein also herunter schlagen, daß wann man sie aufsucht, sich die Stücke recht wieder zusammen fügen, und diese werden im Eingraben also bey und neben die Marksteine gelegt, daß man wol sehen und urtheilen kan, wo sie hinzeigen.

Ruland. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 8. *num.* 15. *seq.* Paris de Puteo *de finib. cap.* 1. *num.* 21. Myler. *metrolog. cap.* 14. §. 14. *num.* 3. Oetinger. *de finib. regund. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 9. & 13.

Observatio IX.

Wann ein Stein ohne Eyer oder Zeugen gefunden, ob er für einen Mark-Stein zu halten?

1. Wann bey Erhebung der Stein keine Eyer oder Zeugen gefunden werden, so hält man sie für **gemeine** oder **Feld-Stein**/ sie wären dann für bekänntliche Marken von Alters her jederzeit gehalten worden, oder es könnte sonsten ein anders dargethan und erwiesen werden.

Menoch. *consil.* 21. *num.* 30. Ruland. *p.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 1. Speidel. *Specul. voc.* **Markstein.** Oeting. *c. l. n.* 9. Myler. *d. cap.* 14. §. 13. *num.* 2.

Die Eyer oder Steinlein sind ein Kennzeichen eines Mark-Steins.

2. Dann die Stein, welche ein solch innerlich Zeichen oder Gemerk haben, sind allerdings für Markstein zu achten, wann gleich die strittige Partheyen solche nicht gesezet, oder für Marksteine nicht erkennen.

L. in finalibus 11. ibi: *Si non varietate successionum postea permutatos probetur. ff. fin. regund.* Corn. *consil.* 313. *num.* 12. *vol.* 1. Paris de Puteo *de finib. feud. cap.* 1. *num.* 21. & *cap.* 3. *num.* 10.

3. Dannenhero schreibt Corn. *c. l. num.* 7. daß, wann man einen gesezten Stein, welcher vor einen Marckstein gestalten worden, auswirfft, und darinnen die Steinlein oder andere Gemerke findet, solches ein offenbahres Kennzeichen eines Mark- oder Güter-Steins seye.

Add. Hieron. de Monte *de finib. cap.* 19. *num.* 1. & 2. Mascard. *de probat. concl.* 400. *num.* 2. & 4.

4. Jedoch, wie gedacht, wann entweder durch bewährte taugendliche Zeugen, oder aber durch Documenta kan erwiesen werden, daß der Stein, worüber gestritten wird, ein Markstein sey, so ist er auch, ohngeachtet solche innerliche Gemerke nicht vorhanden, für dergleichen allerdings zu achten.

Ruland. *p.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 1. Oeting. *c. l.* vid. Sicul. Flacc. *de condit. agror. pag.* 6.

Observatio X.

Aus diesen ist nun leichtlich abzunehmen, was von der Frag, welche die Dd. hierbey aufwerffen, zu halten: **Ob dergleichen Steine / so ohne Zeugen oder Eyer sich befinden / wiederum an ihre vorige Stelle zu sezen / oder aber auszuwerffen seyn?** Es könnte zwar anfänglich das Ansehen gewinnen, als ob solche Steine darum nicht an ihre vorige Stelle zu sezen, weilen selbige die Kenn- und Merkzeichen eines Marksteins nicht haben, und also nur für einen blossen Feldstein passiren. Weilen aber zum öfftern durch Zufall oder Betrug geschehen kan, daß die Markstein verrukt oder corrumpiret werden, da sie vor diesen etwa sind bemerket und bezeichnet gewesen, so sind solche keines Wegs auszuwerffen, sondern vielmehr, auch wider Willen der Untergänger, an ihre vorige Stelle hinwiederum zu sezen, dazumaln die Marksteine, wann gleich die Zeugen fehlen, manchmaln auf andere Weiß probirt und erwiesen werden können, wie hernachmals in unten stehenden XII. Capitul des mehrern dargethan werden solle.

Ob die Steine, so ohne Zeugen sich befinden, an ihrer vorigen Stelle zu lassen?

Rutger. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. Melon. *thes. jur. tit.* 43. *num.* 10. Struv. *S. J. Civ. Ex.* 14. §. 55. Krebs *p.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. § 26.

Observatio XI.

1. Die Untergänger müssen sich ins geheim mit einander bereden, ob sie entweder Steinlein, und wie vielderen an der Zahl, oder aber Aschen, Kohlen, oder sonsten eine andere Materie, denen Marksteinen beylegen wollen, und ist ihnen nicht erlaubt, jemanden anders, am allerwenig-

Wie sich die Untergänger bey Setzung der Steine zu verhalten haben?

wenigsten aber frembden Untergängern, zu eröffnen, was sie dieserhalben mit einander verabredet haben. Uber dieses müssen sie sich auch vorsehen, daß sie die Zeugen oder Gemerk, welche sie erwehlet, denen Marksteinen, ohne Beyseyn anderer Personen, beylegen, derohalben erfordern die Landes-Geseze, daß, so bald sie anfangen die Erden zu graben, oder ein Loch zu machen, alle andere, so darbey gegenwärtig, auch so gar der Richter selbst, sich auf die Seiten begeben sollen; da sich auch ohngefehr zutrüge, daß zwischen zweyen Dörffern von beederseits Untergängern ein Markstein zu sezen, so ist aller möglicher Fleiß anzuwenden, und dahin bedacht zu seyn, daß keiner des andern hierzu gebrauchte Signa und Gemerk sehe und erfahre, ja es soll vielmehr um mehrer Sicherheit willen, einer dem andern mit gegebener Handtreu, bey Verlust seines Amts und Ehren angeloben, daß, wann er ohngefehr des andern Signa solte zu sehen bekommen, er solches niemanden offenbahren wolle, wie dieses unter andern **in dem Solmischen Land-Recht** *tit.* 30. **vom Steinsezen** vers. **so bald die Geschworne/ & vers. da sichs aber zutrüge** ꝛc. verordnet zu finden ist. Und dieses nicht ohne Ursach, damit nemlichen Frembde oder Benachtbarte die Marksteine zu verruken nicht Gelegenheit überkommen mögten.

Ruland. *de commissar. & commissionibus. part. 2. lib. 6. cap. 3. num. fin. & cap. 8. num. 4.*

2. Und dieserhalben ist auch nicht weniger Sorg zu tragen, daß, wann Markstein zu heben sind, die heimlich beygelegte Gemerk und Zeugen weder denen Partheyen selbst, noch jemand andern kund gemacht werden. Zu dem Ende dann die frembde und ausländische Untergänger, welche man zuweilen allein ihrer Unpartheylichkeit halber zu gebrauchen pflegt, durch ein besonder Eid, welches Sie über den Actu des Steinhebens gewöhnlicher massen zu leisten haben, unter andern auch dieses versprechen müssen, daß sie die heimliche Zeugen/ und zwar so wohl diejenige/ welche entweder von denen Untergängern des Orts/ oder aus dem heimlichen Gerichts-*Protocoll* ihnen zur *Expedition* sothanen *Actus* entdecket worden/ als auch diejenigen/ welche sie selbst denen Marksteinen beygelegt gefunden/ keinen Menschen entdecken oder offenbahren wollen.

Ruland. *d. l. 6. cap. 7. num. 9. & cap. 8. num. 16.* Krebs. *tr. de sign. & lapid. part. 1. class. 6. sect. 4. §. 15.*

Obser-

Observatio XII.

VOn diesen Zeugen differiren die Steine, welche die Alten lapides circumcaliatos genennet haben: dann diese sind Stücklein von Steinen gewesen, welche an die Markstein gelegt und eingetretten waren, damit sie desto fester stehen blieben; jene hingegen werden zu dem Ende beygefügt, daß man daraus die Gränz- und Markstein erkennen, und von andern gemeinen Steinen unterscheiden möge.

Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 3. *num.* 11. & 13. Krebs. *cit. sect.* 4. §. 16.

Caput VI.

Von Beschreibung der Mark-Steine.

Observatio I.

DAmit man die Gränzen und Güter um so viel mehr unverändert erhalten, und von selbigen und deren Beschaffenheit nach langer Zeit, bey sich ereignenden Strittigkeiten, eine genauere Erkundigung einziehen könne, so ist wol nuzlich als nothwendig, daß die Markungen, sonderlich wann es Herrlichkeiten, Zwing, Bänn, Zehenden, Waidgang, Trieb und Tratt betreffen, ordentlicher Weiß beschrieben werden. Dann zu dem End sind die Instrumenta und Scripturen erfunden worden, damit alles zu immerwährendem Gedächtnus möge aufbehalten, und denen Strittigkeiten dardurch abgeholfen werden.

Warum die Markungen zu beschreiben?

L. 1. *Cod. de Edict. div. Hadrian. toll. L.* si irruptione 8. *ff. fin. regund. L.* in finalibus *ff. eod.* Menoch. *consil.* 147. *num.* 4.

Observatio II.

1. BEy denen alten Römern war dieser sehr nuzliche Gebrauch, daß die vermarkten Güter mit ihren bestimmten Maas, wie sie ausgetheilt, und einem jeglichen zugeeignet waren, in ehrine Tafeln, welche sie

Wie die Römer die Feld-Güter und Markungen beschrieben?

sie formas genennet, verzeichnet, und solche offentlich aufbehalten haben. Ja sie hatten zuweilen auch andere liegende Güter, welche das Römische Volk einer Stadt oder Universität überlassen, in solche Tafeln verzeichnet, ob schon diese Güter nicht vermarkt gewesen.

L. 8. *ff. ad Leg. Jul. peculat.* Flacc. Siccul. *de condit. agror. lib.* 1. Barnab. Brisson. *select. antiquit. lib.* 4. *cap.* 5. Krebs *de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 24. Jacob Cujac. *lib.* 10. *observ. cap.* 2.

Heuntigs Tags werden sie in die Lager-Bücher eingetragen.

2. Es ist aber diese Gewohnheit nach der Zeit in Abgang gekommen, und werden heunt zu Tags die Felder mit ihren Markungen, Maas, Lager und Anstössern, in die **Saal- und Lager-Bücher** eingezeichnet, und ein Grundriß darbey verfertiget.

Oetinger. *lib.* 1. *cap.* 19. Krebs *d. sect.* 4. §. 24. *num.* 3. 4. 5. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc.* 20. *th.* 17. Hygen. *de limit. constit. pag.* 199.

Observatio III.

Wie die Gränz- und Markungs-Bücher einzurichten?

WAs die Form solcher Fluhr-Gränz- und Markungs-Bücher anbetrifft, so wollen einige nach Anleitung *L.* 4. *pr. ff. de Censib.* daß sie nach dem Fuß **der Erb- und Lehen-Bücher** eingerichtet, und darinnen des Inwohners Nahmen, und bey demselben, was er für Güter habe, wie viel er Hufen, Morgen, oder Tagwerk an Aeckern, Wiesen ꝛc. besize, neben wem sie liegen, und wem sie Lehens- und gültbar seyn ꝛc. verzeichnet werde. Wiewol bey Zerstreuung der Unterthanen, oder wo die alten Leut neben denen Anstössern absterben, oder die Güter in Pupillen und ungetreuer Vormundere Hände kommen, oder die Anstösser ihnen keine aufrichtige Anzeig thun, oder nicht thun können, besonders wann es auf die Grösse eines Feldes oder Ackers ankommt, diese Præcautiones nicht durchgehends zulänglich seynd; Dahero **Herr von Seckendorf** den Vorschlag gibt, man soll die Fluhr und Markung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit, und nach Acker- und Ruthen-Maas, nicht aber nach blosser Ordnung der Personen oder Nahmen der Innwohner und Besizer beschreiben, auch die Aecker und Morgen alle mit ihren gewissen Numero in der Beschreibung bemerken, und wo möglich, einen Grundriß verfertigen.

Im

Im teutschen Fürsten-Staat/ *in addit. ad cap.* 2. §. 20. *in fin.* in verb. es gehet aber. pag. 46. conf. Fritsch. *tr.* vom Fluhr-Recht. *cap.* 4. §. 4. & 5.

Ein *Modell* eines solchen Fluhr- und Markungs-Buchs ist in dem Anhang dieses *Tractats* zu sehen/ *sub. Num.* 1.

Observatio IV.

1. GLeichwie aber die Privat-Güter und deren Markungen erst-erwehnter massen in die Markungs- und Lager- oder Fluhr-Bücher eingetragen werden: also pflegt man auch über die Land-Gränzen mit beeder Benachtbarter Einwilligung, Gränz-*Recess*, Gränz-Vergleich oder Bezirk-Brief/ aufzurichten, und solche denen Gränz-Sachen beyzulegen. Über die Land-Gränzen werden Gränz-Recess, oder Bezirk-Brief aufgerichtet.

Besold. *thes. pract. voc.* Bezirk-Brief. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 6.

2. Hiervon schreibet Herr von Seckendorf in seinem Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6. *num.* 1. also: Wann es zum Vergleich kommt/ werden die darzu geordnete fleissig unterrichtet/ wie sie eigentlich handeln sollen/ insonderheit/ daß die Gränzen des Landes und deren Anhänge/ aufs deutlichste gezogen/ von andern *Particular*-Markungen/ dardurch etwa blosser Gerichts-Zwang/ Zoll/ Trifft/ Jagd oder Eigenthum bedeutet wird/ wol unterschieden/ auch mit wahrhafften Stücken/ als beständigen kundbahren Flüssen/ Bergen/ Rainen/ Steinen/ und nicht mit vergänglichen Gräben abgezeuget/ und über dem allen deutliche Verträg und Vergleich aufgerichtet. Dergleichen Gränz-Beschreibungen oder Bezirk-Briefe sind auch bey andern offentlichen Gränzen gebräuchlich.

Mascard. *de probat. concl.* 394. *num.* 1. Myler. ab Ehrenbach. *in metrolog. cap.* 14. *num.* 2. Ertel. *prax. aur. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Obs.* 3. *in fin.*

Observatio V.

1. IN dem jüngern Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. wann es um Gränzen. 51. wird denen Partheyen anbefohlen, Die Partheyen sollen einen

richtigen Abriß der strittigen Markungen ad Acta bringen.

daß sie beederseits in Fällen, da es um Gränzen, Weidgang, Jagen und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen ist, zu des Richters besserer Information, einen richtigen Abriß des strittigen Orts produciren, und ad Acta bringen sollen.

Ruland. *de commiss. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 10. *n.* 3. Brunnem. *proc. Civ. cap.* 22. *num.* 11.

Wiewoln besser, wann der Richter selbst die Besichtigung vornimmt.

2. Alldieweilen aber dergleichen Risse mehrentheils von einem jeden zu seinem Vortheil eingerichtet werden, und dahero, wann beede Theil dergleichen ad Acta bringen, gemeiniglich ein grosser Unterschied in denen Haupt-Puncten sich darinnen zu befinden pflegt, daß es hernach wieder auf einen neuen Beweiß ankommt, so ist es besser, daß die Besichtigung durch den Richter selbst, oder gewisse darzu verordnete Commissarien, vorgenommen, und darbey ein Abriß von dem strittigen Ort gemacht werde.

Ludovici in der Einleitung zum *Civil-Proceß*, *cap.* 21. §. 6. Brunnem. *cit. cap.* 22. *num.* 11. *circa fin.*

Observatio VI.

Wie der Abriß zu verfertigen?

1. DEr Abriß aber ist durch einen verständigen und verpflichteten Mahler zu verfertigen, da dann vörderist alle Gelegenheit durch hierzu dienliche Instrumenta eigentlich und mit Fleiß in Grund zu legen, die Plagæ Mundi, der Auf- und Niedergang, Mittag und Mitternacht wol zu observiren, die Marksteine oder andere Gränzen ordentlich nach einander zu verzeichnen, die anstossende Ort auch darbey anzuhenken, und die Refier also zu præsentiren, daß es mit dem wahren Situ pünctlich überein stimme, und demselben allerdings conform und gemäß seye.

Knichen *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 99. Ruland. *part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 15. *num.* 2. *seqq.*

2. Dergleichen Abrisse sind auch von denen Arbitriis extrajudicialiter in gütlichen Handlungen nüzlich zu gebrauchen; dann weiln man nach genommenen Augenschein ohnmöglich alle Sachen so eigentlich in frischen Gedächtnus erhalten kan, so können dieselbe sich aus sothanen vor

Augen

Augen habenden Abriß besser und genauer informiren, und desto behutsamer einen verträglichen Entscheid treffen.

Ein dergleichen Abriß ist ebenfalls in dem Anhang dieses *Tractats sub Num.* 1. & 2. zu finden.

CAPUT VII.

Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Mark-Steine.

Observatio I.

Die Römer haben zu Bewahrung der Gränzen gewisse Soldaten bestellet.

1. DAß die Römer in Erhaltung der Gränzen grossen Fleiß und Fürsorg angewendet haben, ist daraus zu schliessen und abzunehmen, daß sie nicht nur an denen Gränzen Gränz-Steine und Markungen aufgerichtet, sondern auch zu Bewahrung derselben, gewisse Soldaten, welche sie limitaneos genennet, bestellet, und an die Frontiers gesezet haben.

L. 3. Cod. de offic. milit. judic. L. 3. Cod. de fund. limitroph. L. Liminarchæ 4. ff. de fugit. L. 38. Cod. de liberal. cauſ. L. 13. Cod. de advocat. diverſ. jud. 1.

Welcher Gebrauch auch bey denen alten Teutschen geblieben.

2. Nicht weniger haben auch die alte teutschen Kayser im Gebrauch gehabt, zu Verwahrung des Römischen Reichs Marken und Gränzen, gewisse Personen zu verordnen, die hernachmals **Mark-Graven** genennet wurden, weilen sie ihrer Fürsten Gränzen treulich und tapffer mit ihren Waffen defendirten, und die Reichs-Vormaurn von feindlichen Einbruch bewahrten.

Vultej. *lib.* 1. *de feud. cap* 4. *num.* 14. Wehner. *Obſervat. pract.* voc. **Mark.** Speidel. *Specul. jurid. voc.* **Markgraven.** Kulpiſ. *ad* Monzamb. *cap.* 1. §. 7. *p.* 79.

3. Dann die **Markgraven zu Steur/Mähren und Laußnitz**/ (welche Markgravthümer anjezo Böhmen incorporiret sind,) waren vor diesen wider die Anfälle der Ungarn und Pohlen, die **Markgraven zu Baden und Hochberg** zu Verwahrung des Rheins wider die Franzosen, die **Markgraven zu Meißen** wider die Böhmen, die **Markgraven zu Schleßwig** wider die Dännemärker verordnet.

Vultej. *de feud. cit. lib.* 1. *cap.* 4. *n.* 4. Nolden. *de ſtatu nobil. cap.* 8. *num.* 170. Matth. *theatr. hiſt. in Henr. Aucup.*

4. Wiewoln heuntiges Tags bey dieſen Markgraven die Verwahrung ſolcher Reichs-Gränzen abgekommen, und die bloße Kaiſerliche Inveſtitur über die Markgravſchafft in uſu geblieben iſt.

Schweder. *introd. ad Jus publ. part. ſpec. ſect.* 2. *c.* 7. §. 16.

5. Jedoch iſt einem jedweden Stand des Reichs die Sorgfalt ſeiner eigenen Landes-Gränzen dergeſtalten anbefohlen und zugelaſſen, daß ſie zur Defenſion und Beſchüzung derſelben, Gränz-Häußer und Veſtungen aufbauen und anlegen mögen.

Rec. Imp. de Anno 1548. §. **dieweil aber gemeiner.** *Receſ. Imp. de Anno* 1559. §. **wann aber immittelſt.** Kulpiſ. *ad* Monzamb. *cit. cap.* 1. §. 7. *pag.* 79.

Obſervatio II.

Wie die Gränzen eines Landes zu erhalten?

1. Wie die Fürſten und Stände des Reichs ihre Gränzen und Landmarken unabgängig erhalten können, ſolches gibt **Herr von Seckendorf** folgender maſſen an die Hand: Daß ſie nemlichen jährlich durch die Beamten die Gränzen bereiten und beziehen, wo daran Schaden und Gebrechen vorfielen, mit Zuziehung der Nachbarn beſſern, anbey auf der Benachtbarten Thun und Laſſen gute Achtung geben, und darüber allenthalben ſchrifftliche Nachricht und Urkund aufrichten laſſen ſollen, auch darwider niemand verſtatten, daß er ſeine Bothmäſſigkeit über die Gränzen erſtrecke, Land und Leuth daraus, und zu ſeinem Gehorſam ziehe, oder ſonſt über die Gränzen mit ſeiner Macht rucke.

Im teutſchen Fürſten-Staat *part.* 2. *cap.* 7. §. 6.

2. Inſonderheit iſt mit denen Gränzen in denen Wäldern und Wildnuſſen gute Aufſicht zu haben, und muß ein Forſt-Beamter dahin trachten, daß die Mahl-Gränz- oder Lag-Bäume, damit der Forſt gemarkt, wol erhalten, auch nicht abgehauen, noch in ihren Zeichen verſehret werden, worauf dann eine nahmhaffte Geld- oder auch Leibes-Straff geſetzt iſt; auch, weiln es damit gleichwoln in die Länge keinen Beſtand hat, iſt es viel beſſer, gewiſſe ſichtbarliche Mark- oder Mahlſtein an deren ſtatt zu ſetzen. Ingleichen wann die Bäche oder Strö-

me

me die Gränzen scheiden, müssen die Forst-Beamte fleißig Achtung geben, und bey Zeiten vorbauen, daß bey Anfliessung der grossen Wasser, an den Gränzen kein Schad oder Abriß geschehe, sondern das Wasser in seinem alten Gang erhalten werde. Alle Jahr, und zwar zu der Zeit, da weder Schnee noch Laub hindert, als etwa zwischen Fastnacht und Johannes-Tag, sollen auch billich die Beamten, Jäger-Meister, Forst-Meister, Ober- und Unterknechte die Gränzen ihrer anbefohlenen Aemter und Gehölze beziehen, die alte und junge Einwohner deren daran gelegenen Dorfschafften, um künfftiger Wissenschafft willen, zu sich nehmen, die alten Mahlsteine und Gränz-Bäum mit Fleiß besichtigen, und was daran unerkänntlich worden, verneuren, wo frembde Nachbarn an die Herrschafft gränzen, dieselbe darzu bescheiden; da etwa die Mahl-Bäume niedergefallen, oder die Gränz-Steine ausgerissen und wegkommen wären, andere neue Steine setzen, und wie die Gränzen jedesmaln befunden, welchen Tag dieselbe zu beziehen angefangen, wann sie darmit fertig worden, auch wie viel Mahl-Bäume und Stein zwischen einem jeden Gränz-Nachbarn stehen, mit Fleiß verzeichnen, und bey ihre Forst- und Amts-Rechnung legen. Es soll auch jeder Unterthan bey ernstlicher Straff schuldig seyn, wo er Mangel und Abgang an denen Gränz-Bäumen oder Steinen innen wird, solches dem Beamten oder Forster innerhalb 8. oder wenig Tagen anzuzeigen, desgleichen auch der Förster bey denen Beamten thun, und vor sich allein keine Gränze oder Rainung machen solle.

Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat/ *part.* 3. *cap.* 3. *sect.* 5. §. 2.

3. Damit auch die Signa oder Zeichen, so man in die Gränz-Bäume hauet, nicht vergehen, so erinnert Oettinger, daß die Löcher aufs wenigste in 5. Jahren einmal erneuret und wieder ausgehauen werden sollen, dann sie sonsten verwachsen, sonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt seynd.

Tr. de finib. regund lib. 1. *cap.* 18. *num.* 17.

4. In der Herzoglichen Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap.* 9. *sect* 1. §. 2. ist wegen Visitation der Gränzen diese Verordnung gemachet: Ob auch in unsern Aemtern/ und sonst mit denen Benachtbarten einige Gränzen strittig werden wollten/ oder etwas an denen richtigen Gränzmahlen veralter wäre/

sollen unsere Ober- und Hof-Jäger-Meister/ Ober-Forstmeister/ Haubt- und Amt-Leut/ auch Forst-Schreiber/ neben jedes Orts befindlichen Jagd- und Forst-Bedienten sich mit denen Benachbarten/ wo solche Strittigkeiten zu befinden/ zusammen thun/ vermittels alter Leut guten Berichts und Aussage/ auch in Gegenwart junger Bauers-Leut/ alles wol in Augenschein nehmen/ und die Gränz-Irrung in erforderte Richtigkeit bringen/ wann solches geschehen/ dieselbe in guten Zustand unveränderlich erhalten/ was auch hernach an solchen Gränzen und Rainungen wieder veraltet/ und unkänntlich worden/ verneuren/ und zu solchem Ende aufs längste in 5. oder 6. Jahren/ oder so offt es nöthig/ die Gränz mit Zuziehung der *Interessenten* besichtigen und beziehen/ auch die Verbesserung durch känntliche Bäume/ Mahlsteine/ Säulen/ Glaß/ Hügel/ Aufwürfe/ darunter Kohlen/ Stein/ Hammerschlag und dergleichen/ zu bringen/ bemärken/ auch um gurer Nachricht willen/ mit allen Umständen und treuen Fleiß es bey unsern Aemtern/ wie viel Ruthen ein Gränz-Mahl von dem andern gelegen/ *registriren* lassen.

Observatio III.

Amt-Leut sollen zuweiln der Gränzen halber examinirt werden.

DAmit aber die Beamten sich um so mehrers die Gränz-Oerter ihrer vertrauten Aemter angelegen seyn lassen, und solche mit bessern Eiffer und Sorgfalt gegen die Benachtbarten Handzuhaben trachten, so wäre nach ersterwehnten *Oetingeri* Anleitung nicht undienlich, wann sie zu Zeiten, da sie etwa ohne das in die Canzley zu Ablegung ihrer Rechnung gefordert werden, über die Beschaffenheit der Gränzen fleißig examiniret, und ohngefehr über folgende Interrogatoria vernommen würden: 1.) Ob die Gränzen ihres anvertrauten Amtes allenthalben mit hohen gewapneten Steinen und kundlichen Ziehlen wol vermarkt? 2.) Ob irgend keine abgegangen, und an was Orten? 3.) Ob sie noch alle an ihren rechten alten Stellen stehen, oder ob man bißhero nicht vermerkt, daß sie verrukt worden? 4.) Was solche Markungen ausweisen? ob sie allein die hohe Lands-Obrigkeit, Grund und Boden, oder auch den Forst, oder zumal das Geleit unterscheiden? 5.) Wer die angränzende Herrschafften seyn? ob sie gute Nachbarschafft halten, oder an den Gränzen Eingriff thun? 6.) Ob fremde Herrschafften Privat-Güter im Land,

und

und keine Obrigkeit darauf haben? wie dieselbe vermarkt? ob sie gewapnete Steine daran sezen lassen? 7.) Ob nicht auch ihre Untergebene Amtsassen über die Markung ausländischen Untergang führen, und Markstein setzen lassen? 8.) Ob sich nicht an den Gränzen auf der Anwand oder dem Untermark, Schlag- oder Blutrünstige Händel, oder gar Todtschlägereyen begeben, und wie sie gerechtfertigt worden? 9.) Ob nicht in der Nacheil auf dem Unter-Ziehl, oder gar über dasselbe, von denen anstossenden, oder andern Herrschafften, Maleficanten ergriffen und gefangen worden? 10.) Ob man nicht ermordete und erschlagene Leichnam an- und durch die Gränzen geführet? 11.) Ob sich nicht jemand an den Gränzen selbst entleibet? und wie man sich in solchen Fällen verhalten habe? 12.) Ob man nicht an denen Gränzen, auf ihren anbefohlenen District, ehe man an die Zollstatt komme, den Zoll abfahre? 13.) Ob die Zehend-Herren und Universal-Decimatores in denen Gränzen des Amts sich der Novalien anmassen? 14.) Ob nicht die Benachtbarte über die Marken die Waid besuchen? Wann nun die Amtleute nach Anleitung dieser und dergleichen Frag-Stücke, ihre anbefohlene Amts-Gränzen in guter Obacht halten, die sich ereignende Fälle gehöriger Orten allezeit fleißig berichten, und den hierauf eingelangten Befehl fideliter exequiren, so werden sie, so viel an ihnen gelegen, ihren Herrschafften nichts verabsäumen oder vergeben, sondern sich hierdurch ausser aller Verantwortung sezen.

Oetinger. *lib.* 1. *cap.* 20. *num.* 9.

Observatio IV.

Ob die Benachtbarte bey dem Visitations-Actu gegenwärtig seyn müssen?

1. IM übrigen ist nicht nöthig, daß die Benachbarten zu den Visitations-Actum gezogen werden, dazumalen sie weder Nuzen noch Schaden hiervon zu gewarten haben, sondern es wird sothane Visitation nur zu dem Ende angestellt, damit man wissen möge, ob man inzwischen nichts zu deren Nachtheil vorgenommen und ausgeübet habe. Daferne aber an denen Gränzen etwas zu ändern oder zu bessern, oder eine neue Abmarkung zu machen für nöthig erachtet würde, solchen Falls ist dergleichen anders nicht, als mit Zuziehung derer Benachtbarten vorzunehmen.

Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat. *part.* 2. *cap.* 7. §. 6.
circa fin. Fritsch. *tr. de district. cap.* 6.

Wel-

Welches eines von denen vornehmsten Requisitis ist, dann sonsten die Erneurungen der Gränzen, worzu die benachbarten Angränzenden nicht gezogen werden, von gantz keiner Krafft sind, sondern nur zu vielen Strittigkeiten Anlaß geben. Deswegen pflegt man auch sonderliche umständliche Protocolla bey solchen Gränz-Beziehungen zu führen, in selbigen die Anwesenden zu verzeichnen, und mit deren Benachtbarten Protocollis gleichstimmig zu halten.

Seckendorf *part.* 3. *cap.* 3. *sect.* 5. §. 2.

Dem Ober-Herrn ist über die vorgenommene Visitation eine genaue Relation zu erstatten.

2. Dieses erfordert auch die Nothwendigkeit, daß man dem Territorial- und Landes-Herrn eine aufrichtig und genaue Relation über die vorgenommene und vollführte Visitation erstatte, weiln sich leichtlich zutragen kan, daß an denen Land- und andern Herrschafftlichen Gränzen einige Fälle sich ereignen, woraus dem Territorio oder der Jurisdiction, Jagdbarkeit, oder andern dergleichen Gerechtsamen, ein nicht geringer Schad zuwachsen kan.

Seckendorf *cit. part.* 2. *cap.* 7. §. 6. L. B. de Lynker. *de gravam. extrajud. cap.* 3. *part.* 2. §. 22. *num.* 5. & 6.

Flurer, was sie seynd, und deren Amt?

3. Und obzwar zu Bewahrung der Flur und Gränzen, in einem jeglichen Landes-District, gemeiniglich gewisse **Flur- und Feld-Schützen** bestellet zu finden, welchen zugleich auf die Gränzen Obsicht zu tragen, und den Schaden zu verhüten, oder den bereits zugefügten Schaden, und was sich sonsten ereignet, denen Amtleuten anzuzeigen oblieget: so ist doch weit besser und verträglicher, dahin bedacht zu seyn, damit dergleichen Leute, die offtermals zum Schaden ihrer Herrschafft bestochen worden, durch ihre Connivenz und Nachsehen nicht schaden mögen, daß man zu gewissen Jahrs-Zeiten durch die Beamten, als denen mehrers zu trauen, die Land- und Herrschafftliche Gränzen bereiten und visitiren lasse.

Arg. *L. un. in fin. ff. de offic. Præfect. Prætor.* & *L* 7. *ff. de offic. Proc. Cæsar.* Seckendorf **im teutschen Fürsten-Staat**/ *part.* 2. *cap.* 6. *num.* 7.

Observatio V.

Ob ein Beamter der Herr-

1. Hier wird nicht uneben gefragt: **Ob ein Beamter**/ **wann er die ihme jährlich anbefohlene** *Visitation* **der Land- und Herr-**

Herrschafftlichen Gränzen unterlässet / der Herrschafft durch seine *Negligenz* und Fahrlässigkeit *præjudiciren* könne? Welches zu affirmiren: dann eines Gewalthabers oder Gevollmächtigten Unachtsamkeit / Wissenschafft und Gefährde schadet dem Principaln und Herrn in alleweg.

schafft durch seine Nachlässigkeit præjudiciren könne?

L. 3. & 5. ff. de de tribut. act. L. apud Celsum §. quæsitum. *ff. de except. dol* arg. *l. 4. ff ad municipal.* Giurba. *Observ. pract.* 91. *num.* 1 Franchis. *decis. forens.* 345. *num.* 3. Klock. *vol* 1. *consil.* 29. *num.* 444. Brunnem. *ad L. uli. Cod. de fund. rei priv num. ult.* Knipschild. *de jurib. Civitat. Imp. lib.* 5. *cap.* 5. *num.* 12. & plures allegati apud Stryk. *dissert. de Oblignt. Princip. ex fact. Minist. cap.* 4. *num.* 19. *seqq.*

2. Und kan derselbe um seine Gerechtigkeit / ja gar um die Jurisdiction kommen / wie dergleichen Casus colligiret haben.

Klock. *consil.* 29 *num.* 444. *& vol.* 1. *consil.* 33. *num.* 20. Bursat. *vol.* 1. *consil.* 104. *num.* 19.

3. Dann was einer durch einen andern verwaltet / oder versaumet / das ist so viel / als wann ers selbst gethan oder verwarloset hätte.

L. 7. ff. de jurisd. l. 6 §. 1 *ff. quod cujusque univers. nom.* Bald. *lib.* 5. *consil.* 340. Paul. Castrens. *consil.* 262 *lib.* 2. §. 68.

4. Und mag sich der Herr die Schuld dißfalls selbst beymessen / daß er einen solchen fahrlässigen und unachtsamen Diener erwehlet hat.

Nov. 8. *cap.* 8 Nov. 82. *cap.* 7. Surd. *consil.* 566. *lib.* 4 *num.* 14. Gail. 1. *obs.* 45. Guttierez. *quæst. civ.* 85. *lib.* 1 *num.* 3 Klock. *vol* 1. *consil.* 29. *num.* 444. allwo er meldet / daß auf solche Weiß die Stadt Lindau wider Chur-Pfaltz die Jagdbarkeit *præscribiret* habe.

5. Wiewoln einige den Schaden alsdann erst dem Herrn zuschreiben wollen / wann er vorsezlich liederliche und nachlässige Diener angenommen / ein anders aber seye / wann er von solcher Beschaffenheit nichts gewust. Ingleichen seye der Herr vor seiner Bedienten Negligenz zu stehen schuldig / wann er des Bedienten übles Versehen gewust / und darzu still geschwiegen.

Stryk. *dissert. de obligat. Princip. ex fact. Minist. cap.* 4. *num.* 26. *seqq.*

6. Andere machen einen Unterschied unter geringen/ und unter Haupt-præjudicirlichen Sachen/ also daß in jenen/nicht aber in diesen/die Negligenz des Beamten der Herrschafft nachtheilig seye.

Braun. *de Magistratib. cap.* 167. *num.* 15. Brunnem. *consil.* 167. *num.* 15. Stryk. *cit. cap.* 4. *num.* 34.

Observatio VI.

Wie die Privat-Gränzen zu conservirẽn?

1. Es können aber nicht nur die Land- und Herrschafftliche Gränzen solcher Gestalten erhalten werden/ sondern auch die Privat-Gränzen. Dann weilen dem gemeinen Wesen daran liegt / daß die Obrigkeit zu Abwendung aller Confusion und Streits/ für die Gränzen Sorg trage / so muß sie auch dahin bedacht seyn / daß auch die Privat-Markungen unabgängig erhalten werden. Da dann erstlich so wol nuzlich als nöthig/ daß man die Gränz-Fluhr- und Saal-Bücher/ und andere Documenta auf das fleissigste verwahre / damit man in strittigen Fällen auf selbige recurriren / und sich daraus erhohlen könne. 2.) Daß die Markungen des Fluhrs alle Jahr / oder sonsten zu gewissen Zeiten / wie es die Gewohnheit des Orts mit sich bringet / fleissig bezogen / visitirt und beritten werden / um zu sehen / ob nicht die Marksteine corrumpirt/ verderbet oder verändert worden. 3.) Daß man an statt der abgegangenen und verdorbenen / neue Steine nach der vorigen Form aufrichte / oder die alten wieder verbessere / nicht weniger auch wider diejenigen / so an denen Marksteinen etwas böß-lich ausgeübet / inquirire / und sie zur gehörigen Straff ziehe. Und leztens / daß man die geschwohrne Feldmesser/ Schieder und Untergänger/ nebst denen Interessenten darzu ziehe / anbey die Jugend mit herum führe / und sie der Gränzen halber informire / da dann dieselbe / wo ein notabler, etwa der Benachtbarten wegen zu notirender Gränz-Stein aufstösset/ bey denen Haaren/ zu künfftiger Erinnerung/ pflegen gezogen / Nisseln und Brezen / auch kleine Münz unter sie geworffen / der ganze Actus aber zuweilen mit Schießen von der gewehrten Bauerschafft/ wo man besonders wegen der Benachtbarten eine Unruhe befürchtet / dann mit Trommeln und Pfeiffen verrichtet zu werden.

Ruland. *de commissionib. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 8.

2. Hiervon lautet die Herzogliche Magdeburgische Policey-Ord-

Ordnung/*cap.* 30 §. 2. also: Es soll eine jede Gemeine mit Zuziehung ihrer Jugend/vor oder nach denen Tagen Walburgis und Michaelis / oder welches Tages es jedem Ort bequem ist / einmal des Jahrs ihre Mark-Gränze umziehen / alles wohl bewarschauen/ die verfallene Gränzen und Mahlstein/ Graben/ Hügel / Häge-Säulen / Mahlbäum/ gemeine Theil und andere alte Nachrichtung erneuren / und die Alten denen Jungen davon Bericht thun.

CAPUT VIII.

Von Veränderung der Gränz- und Mark-Stein.

Observatio I.

Die Gränzen und Marksteine werden auf vielerley Weiß verändert.

SO grosser Fleiß und Sorgfalt die Gränz- und Marksteine zu setzen / und dardurch die Herrschafften und Güter recht zu unterscheiden angewendet wird: so ist doch nicht zu verhindern / daß solche nicht der Veränderung unterworffen seyn solten/ welches sonderlich der leidige Geiz/ den der Apostel Paulus 1. *Tim* 6. *vers.* 10. eine Wurzel alles Ubels nicht unbillich nennet / verursachet / dann dieser machet/ daß/ da die Menschen mit dem Ihrigen zu frieden seyn/ und nit leicht nach fremden Gut trachten solten / ein jeder sich auf das äusserste dahin bemühet / die Gränzen seines Eigenthums je mehr und mehr zu erweitern; dannenhero mancher kein Bedenken trägt / um nur zu seinem ungerechten Vorhaben zu gelangen / die Markungen zu verruken und auszugraben / oder sonsten auf andere Weiß und Weeg zweifelhafft zu machen; wiewohlen nicht zu laugnen / daß auch vielmalen die Gränzen aus andern zufälligen Ursachen sich verändern.

L. fin. ff. fin. regund. cap. ex literis *X. de probat.* Oldendorp. *progymn. action. forens. class.* 3. act 14. Krebs. *de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6 *sect.* 4. §. 28. Mynsi. 6. *Obs.* 25. *num.* 4. Petr. Gregor. Tholosan. *in syntagm. jur. univ. lib.* 39. *cap.* 13. *num.* 11.

Obſervatio II.

Welcher Gestalten die Natur die Veränderung verursachet?

1. SOlchemnach geſchiehet die Veränderung der Gränz- und Markſteine auf zweyerley Weiß / entweder von der Natur / oder von denen Menſchen. Von der Natur ereignet ſich dergleichen entweder durch Ungewitter / oder durch Erdfälle / oder durch die Länge der Zeit / alſo daß man nicht allein an denen Loch-Bäumen / ſondern auch an denen Steinen kein richtig Unterziel finden kan / oder es werden die Markungen durch Ergieſſung der Waſſer verflößt und ausgeriſſen.

Oetinger. *tr. fin. regund. lib.* 2. *cap.* 1. *num.* 10. Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 12 *&* 13. Myler ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14 §. 9. Plin. *lib.* 3. *hiſt. natural. cap.* 18.

Ob durch die Alluvion oder Anflösung die Gränzen verändert werden?

2. Worbey die Frag zu entſcheiden: Ob durch die *Alluvion* oder Zuwachſung die Markungen der Güter und Herrſchafften verändert werden? Dieſe Frag wird von denen Dd. insgemein negative reſolvirt / und dahin beantwortet: Daß die *Alluvion* die Gränzen nicht verändere: weilen ſolche Güter und Herrſchafften ihre beſtimmte und abgemeſſene Terminos haben / und dannenhero aus der Zuwachſung weder Ab- noch Zugang bekommen können / ſo ſind auch die Gränzen und Markungen nicht demonſtrationis, ſondern taxationis gratia, zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Abſonderung der Eigenthümer geſezet worden, und laſſen dahero keine Erweiterung durch ein äuſſerlich von ohngefehr ſich ereignendes Augmentum zu; welches auch dem Juri Civili allerdings gemäß / und aus dem *L.* in agris 16. *ff. de acquir. rer. dom.* gantz klar und deutlich abzunehmen iſt / allwo ausdrüklich ſtehet: daß bey abgemarkten Feldern die Alluvion oder das Zuwachs-Recht Plaz finde.

Fac. *L.* 1 § 6 *ff. de fluminib.* Schweder. *de feud. part.* 5. *cap.* 6. *num.* 26. Molin. *ad conſuetud. Pariſ.* §. 1. *gloſſ.* 5 *num.* 105. Peregrin. *de jure fiſc. lib.* 8. *num* 81 Manz. *deciſ. Palat. qu.* 98. Paris de Puteo *de finib cap.* 38. *num.* 3 Card. Mantic. *deciſ.* 169. *n.* 4. Tr. noſt. *de jurisd. ſuper. Crim & Cent Lib.* 3. *cap VI. Obſ.* 1.

3. Denen vermarkten Gütern werden diejenige gleich geachtet / welche ihre gewiſſe Menſur und Maas haben / als bey welchen ebenfalls die Anwachs-Gerechtigkeit nicht ſtatt hat / weilen deren Innhabere

und

und Eigenthums-Herren nichts mehrers / als ihnen angewiesen / besizen können.

Grot. *lib. 2. de jur. bell & Pac. cap. 8. num.* 12. Vinn. *comment. ad Inst. tit. de rer. divis. & acquir. rer. dom.* §. 20. *num.* 1. *ad verb. agro tuo. circa fin.*

Observatio III.

1. WJe wann aber keine gewisse Markungen gesezet sind / sondern nur ein Fluß oder Bach die Herrschafften und Güter als eine Markung scheidet / und der Fluß hernachmaln seinen Lauf ändert / und von einem Ufer ab- und zu dem andern weicher? Diese Quæstion ist nicht nur zwischen mittelmässigen / sondern auch zwischen hohen Standes-Personen ventiliret worden / wie dann auf dem Poo-Fluß / Donau / Rhein / Embs / etlichmalen wegen solcher Anflösungen grosser Streit sich erhoben / wie hiervon bezeugen

Wie wann ein Fluß statt der Markung ist, und seinen Lauf verändert?

Aym. *tr. de alluvionib. lib.* 2. *cap* 6. *num.* 8. Gryphiand. *de insul. cap* 14. *num.* 113.

2. Bey dieser Controvers halten wir dafür / es seye zu distinguiren: Ob die Veränderung des Flusses mit Gewalt und auf einmal / oder aber allmählig und unvermerkt geschiehet. Im ersten Fall / wann der Strom durch Ergiessung oder mit Gewalt / und auf einmal / mit Verlassung seines vorigen Gangs sich ändert / so werden die Jurisdictions- Gränzen und Markungen nicht mutiret / sondern es bleibet bey dem / wie es zuvor gewesen ist / und wird also per saltum aquæ, wie Baldus sagt / denen vorigen Eigenthums-Herrn nichts entzogen / sondern auf die Helfft des alten Strohm-Gangs gesehen / und biß dahin die Gränzen auch vors künfftige erstreket.

L 7. *§.* 6 *ff. de acquir. rer. domin. L.* 30. §. 3. *&* L. 32 *ff. eod.* Aym. *de jur. alluv. lib* 1. *cap.* 10 *num* 10 Monte *tr. de finib regund. cap.* 24. *num.* 1. Menoch. *consil* 26. *num.* 3. Manz. *decis. Palat. qu.* 99. *num.* 3.

3. Dann obzwar inzwischen / da die Uberschwemmung anhält / und das Gut eine Zeitlang nicht zu gebrauchen / die Possession desselben verlohren gehet / so wird doch dardurch nicht so gleich das Dominium

oder Eigenthum verlohren / als welches sine facto naturali & corporali, nicht aber die Possession exerciret und behalten werden kan.

L.3 §.17. ff de acquir. vel amitt. possess. L. 12. ff. de reb. autor. jud. possid. Noe Meurer. *tr. de alluv. p.3. in fin* ibi: Wann durch Uberschwemmen das Gut eine Zeitlang nicht zu gebrauchen.

4. Eben dieses ist auch zu sagen/ wann durch Hülff anderer/ der Fluß anderwerts hingeleitet wird / weilen auch diese Mutation gewaltthätig und nicht natürlich ist.

Monte *cit. loc. num.* 7. Gryphiander. *de insul. cap.* 14. *num.* 113. Manz. *d. decis.* 99. *num.* 4.

5. Im lezteren Fall/ wann nemlich die Aenderung des Flusses allmählich und durch unvermerkten Zuwachs sich begiebet/ werden die Güter und Herrschafften dardurch mutiret / mithin also die Gränzen auf der einen Seiten/ da das Ufer sich augiret/ erweitert/ und auf der andern verringert / und dieses gleichsam zur Straff wegen Nachlässigkeit dessen / der das Ufer wider den Einbruch des Flusses nicht verwahret hat.

Vid. §. 20. *Inst. de rer. divis. & acquir. rer. dom. ibique* Vinn. *num.* 1. *& Dd. commun. L. 2 Cod. de alluv. tot. tit. ff de rip. muniend.* Monte *d. cap.* 24. *num.* 5. Cyriac. Niger. *controv. forens. cap.* 379. *num.* 41. *seqq.* Aym. *lib.* 2. *cap.* 6. *per tot.* Gail. 1. O. 21. Manz. *c. l. num.* 5. allwo er sagt / daß er eine Sache also *decidiret* habe.

Observatio IV.

Wann die Flüß eintrocknen, wem der leere Ort zuständig?

1. Wann Flüsse oder Bäche/ so an statt der Marken dienen/ austrocknen oder sich ableiten / so gehöret der leere Ort / der Länge und Breite nach/ einem jeden von denen Benachbarten zur Helfft und alsdann ist nothwendig/ daß die Territoria und Güter/ durch anderwertige Kenn- oder Merkzeichen unterschieden und abgemarket werden.

Vid. §. 23. *Inst. de rer. divis. & acquir. rer. dom. ibique* Interpp. Monte *de finib. regund. cap.* 24. *num.* 3. & 4. Manz. *cit. loc. num.* 4.

2. Wann

2. Wann zwischen zweyen Dörffern oder Schlössern ein Berg/Fluß/ oder Wald liegt/und selbige für eine Gränz-Scheidung gehalten werden / so ist nach der Practicorum Meinung / derselbe Berg oder Fluß gemeinschafftlich / und die Jurisdiction beeden Benachbarten zur Helfft zuständig/ daferne nur der Fluß in seinem Stand verbleibet.

Wem der Fluß, so statt der Markung dienet, zuständig seye?

Arg. *l.* arbor. 19. *ff. commun. divid. l.* 83. *ff proſoc.* Monte *de finib. regund. cap.* 24. *num.* 9. Klock. *vol.* 1. *conſil.* 5. *num.* 7. Hartm. Pistor. *lib.* 4. *quæſt.* 17. *num.* 8. Manz. *deciſ. Palat.* 99. *num.* 2. & 6.

3. Und also ist *Anno* 1659. an einer vornehmen Bayrischen Regierung *in cauſa Baronis de S. contra abbatem A.* geurtheilet worden / daß nemlich der Weg / so zwischen 2. Dörffern vor die Gränz-Scheidung gehalten worden/ und keine offentliche Strasse / sondern nur ein nachbarlicher und *Privat*-Weg war/der durch die Aecker geführet/ beeden Herren / so viel die Gerichtbarkeit belangt/ zugehörig seyn solle / wie bezeuget

Præjudiz.

Ertel. *tr. de jurisd. infer. Civil. & baſſ. Lib.* 2. *cap.* 27. *Obſ.* 3. *circa fin.*

Obſervatio V.

VOn denen Menschen wird die Veränderung der Markungen verursachet/wann selbige die Gränz- und Marksteine entweder aus einem bösen Vorsaz verrucken und ausgraben / oder sonsten zweifelhafft machen / oder zuweilen aus Frevel und Muthwillen auswerfen und zernichten/ oder es werden manchmaln solche Steine/ohne Absehen die Gränzen zu verruken / gestohlen und zu andern Gebrauch angewendet / oder in Bauung der Felder aus Unachtsamkeit umgeackert und ausgerissen/oder auch in Kriegläufften zerstöhret und vernichtet/ daß die Anwand nicht mehr zu unterscheiden.

Welcher Gestalten die Menschen die Veränderung verursachen?

Oetinger. *tr. de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 1. *num.* 9. Colleg. Jur. Argent. *ad tit ff. de term. mot. th.* 5. & 8. Althus. *Dicæol. lib.* 1. *cap.* 116. *num.* 25.

Obſer-

Obſervatio VI.

Die Veränderung der Mark-Steine wird nicht præſumirt.

1. ALbey iſt zu merken / daß die Veränderung der Gränz- und Marksteine nicht zu præſumiren / ſondern dafür gehalten wird / daß die Gränzen annoch daſelbſt ſeyn / wo ſie vor dieſen geweſen.

Monte *de finib. regund. cap.* 21. *num.* 1. Maſcard. *de probat. concl.* 393. *num.* 8. Menoch. *lib.* 6. *præſumt.* 43. *per tot.* Gryphiand. *de inſul. cap.* 14 *num.* 92. *&* 93.

2. Dannenhero iſt denen alten Gränzen ſo lange nachzugehen / biß daß neuere erwieſen und dargethan werden; und je älter die Gränzen / deſto kräfftiger und ſtärcker iſt auch der Beweiß.

Per *L.* in finalibus 11. *ff. fin. regund. l.* 2. *Cod. commun. divid.* Gregor. Lopez. *ad Leg. Hiſpan. part.* 7. *tit.* 15. *leg. fin. Gloſſ.* 17. Graſſ. *commun. opin. lib.* 3. *tit.* 26. *num.* 2.

3. Jedoch ceſſirt obige Præſumtion, wann widrige Præſumtiones und Muthmaſſungen vorhanden / wordurch ſonſten die Gränzen und Markſtein erwieſen zu werden pflegen.

L. Cenſus *ff. de probat.* Guid. Papæ *conſil.* 88. Menoch. *conſil.* 147. *num.* 1. *&* 36. Barbos. *ad L. ſucceſſionum* 2. *Cod. fin. regund. num.* 2. *&* 3.

Obſervatio VII.

In tubio wird dafür gehalten, daß die Mark-Stein von denen Nachbarn turbirt worden.

1. FErner iſt auch dieſes zu merken: daß / wann die Markſtein verrukt oder turbiret gefunden werden / und man weiß nicht / wer ſolches gethan / in dubio dafür gehalten wird / daß dergleichen von denen Benachbarten geſchehen ſeyn müſſe.

Arg. *L.* ſiita 15. §. 2. *ibi:* Ne quid vicini aut agri aut fructum occupent. *ff. de inſtruct. legat.* Hippolit. de Marſil. *pract. Crim.* §. *diligenter. num.* 97.

2. Welches jedoch anders nicht als in dieſem Fall ſtatt findet / wann die Benachbarten verdächtig / und von einem üblen Ruff ſeyn / malus enim vicinus Leges ædificiis & prædiis poſitas, ſuis calumniis & fraudibus facite decidere poteſt, ſchreibt Juſtinianus

in Nov. 63. *cap.* 1. *in fin. ubi* Gothofred. Blanc. *ad L. fin. num.* 413. *ff. de quæſtionib.*

3. Dan-

3. Dannenhero wann Mord / Todtschlag / Raub und Diebstahl / und andere dergleichen Verbrechen in seiner Nachbarschaft geschehen / so wird præsumirt / daß solche von denen Benachtbarten verübet worden / wann nemlichen die Benachbarten von bösen Leumuth und also beschaffen seyn / daß man sich zu ihnen der That wohl versehen möge.

Menoch. *de arbitr. jud quæst. lib.* 2. *cas.* 222. *num.* 6. Tiraquell. *de pœn. temperand. cauf.* 23. *num.* 9. Gutierez. *canon. quæst. lib.* 2 *cap.* 30. *num.* 26. *&* 27. *Fr.* de Amaya *ad L.* providendum 23. *num.* 27. *Cod. de decurionib. lib.* 10.

Caput IX.

Von Præscription und Verjährung der Gränz- und Marksteine.

Observatio I.

1. Es ist unter denen Rechts-Lehrern eine strittige Frag: Ob die Markung auch durch die Præscription und Verjährung geändert werden können: Diese Sache ist ehedem zwischen dem Bischoff zu W. und dem Abt zu F. an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht vendiliret worden / wie Mynsinger. *Cent.* 6. *Obs.* 28. bezeuget. Die Rationes derer / die solches negiren / bestehen kürzlich darinnen: 1.) Damit nicht / wann solcherley Præscription, bevorab der Herrschaftlichen Markungen / admittiret würde / unter denen Benachbarten und deren Unterthanen / nicht ohne grossen Schaden und Nachtheil des gemeinen Weesens / grosse Confusion und Verwirrung entstehen möge.

Ob die Markungen durch Verjährung geändert werden? Rationes deren, die solches negiren.

Can. 4. *&* 5. *cauf* 16 *quæst* 3 *cap.* 4. *X. de paroch.* Joh. Pallador. *rer. quotid. lib* 1. *cap.* 2. § 17. *num.* 5.

2. Weilen die anstossende Eigenthums-Herren die Gränzen und Markungen Gemeinschaftlich und unzertheilt besitzen / mithin Socii jothaner Gränzen sind / dannenhero ein jedweder die Gränzen / als Theilhaber derselben / jure suo, und für sich / innen hat.

L. merito 51. *ff. pro soc.*

3. Nun aber kan niemand seine eigene Sache selbst præscribiren / und diejenige Dinge / welche jemand mit einem andern unzertheilt in Gemeinschafft hat / können von dem Socio durch die Præscription oder Verjährung nicht acquiriret werden / weilen dieser im Nahmen der andern solche besizet.

Per *L.* communium *ff. quemadmod. servit. amit.* Böer. *decis.* 58. Andr. Vallens. *in parat. tit. jur. Can. lib. 2. tit.* 26. §. 8. *num.* 6.

4. Dahero schreibt Mynsingerus: *Limes ut limes est impræscriptibilis:* Die Gränzen / als Gränzen / sind der Præscription nicht unterworfen.

Cent. 6. *Obs. pract.* 22.

§. 3.) Bedienen sich die Anstössere der Markungen gemeinschäfftl. und besizen selbige niemaln in ihren eigenen Nahmen allein / solchemnach vermögen sie wegen Ermanglung des bonæ fidei, welcher vor allen erfordert wird / die Gränzen auch nicht zu præscribiren / sondern behalten sie als gemeinschäftl. zustehende Gränzen.

Mynf. *Cent.* 6. *Obs* 20. *num.* 2. Monte *de finib. regund. cap.* 76 *num.* 2,

6. Wohin auch abzuziehlen scheinen.

L. fin. Cod. de fund limit. & l 8. C. *d. fund. patrim. add* Mynsing. *Cent.* 6. *Obs.* 28. *num.* 2. Monte *cap.* 76. *num.* 2. Bald. *de præscript. part.* 4. *parte princip.* 4. *qu.* 114 *num.* 2. Pallador. *lib.* 1. *rer. quotid. cap.* 2 §. 17. *num.* 4. Graff. *commun. Opin. verb.* confines *qu.* 8. Vallens. *c. l.*

Observatio II.

Rationes deren / die die Quæstion affirmiren.

1. Allein deme ohngeachtet halten wir die wiedrige Meinung in denen Rechten weit gegründeter zu seyn / daß nemlich die Markungen / wann sie turbiret und zernichtet worden / durch Præscription können verändert werden / anerwogen alsdann die Gränzen obscur und zweifelhafft sind / und solchenfalls nicht als Gränzen / sondern als ein eigenthumliches Stuk possidiret werden. Dann so bald der Besizer

sizer nicht weiß / daß der Ort vermarkt seye / so fängt sich so gleich die Præscription an / und verliehret das / was er als ein eigenthumlich Gut besitzet / die Natur und Eigenschafft der Gränzen / und wird nach vollbrachter Præscription, denselben auch als ein Eigenthum acquirirt.

L fin. Cod. fin. regund. ibique Brunnem. Hieron. de Monte *cap.* 74. *num.* 2. Mynſ. *Cent.* 6 *Obſ.* 28. *num.* 3 Schurf. *consil* 20. *num.* 20. *Cent.* 1. Speidel. *specul. jurid. polit. voc.* Markstein. Myler. ab Ehrenb. *metrolog. cap.* 14. §. 30.

2. Doch ist ein Unterschied zu machen unter denen ofentlichen und *Privat*-Markungen. Diese werden durch Ablauf einer undenklichen Zeit præscribiret / gestalten durch sothane Præscription alles das / was sonsten seiner Eigenschaft nach keiner Verjährung unterworfen ist / acquiriret werden mag. Binnen welcher Zeit die Herrschaftlichen Markungen præscribirt werden.

L. competit. *Cod. de præscript.* 30. *vel.* 40. *ann. cap.* 1. *de præscript. in* 6*to* Coler *in cap. quanta X. de præscript. num.* 63. Menoch. *consil.* 147. *num.* 43. L. B. de Lynker. *resp.* 113. *num.* 68. Myler. *metrolog. c.* 14. §. 29. *n.* 2. Ertel. *tr. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 6. *Observ.* 7.

3. Zumalen da auch wider die Röm. Kirch eine solche Præscription, wider andere Kirchen aber / eine Zeit von 40. Jahren für gültig und rechtmässig erkannt wird.

Cap. cum vobis 14. *X. de præscript. cap.* 4 *ex fin. X. eod* Covarruv. *ad regul. possessor.* §. 2 *num.* 3. Vallens. *paratitl. Fur can. lib.* 2. *tit.* 26. *num.* 6. *&* 7. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. § 60.

4. Also siehet man / wie offters ein Herr mit dem andern wegen der Gränzen in Irrung stehet / und / mittelst einer undenklichen Verjährung / des einen Gut vermehret / des andern hingegen vermindert wird.

Joan. a Felde *Observ.* 17. *num* 38 *ibique cit.* Dd.

Observatio III.

HJerbey ist obiter zu merken / daß 100. Jahr noch kein Tempus immemoriale machen / wann Leuth vorhanden / welche von dem Anfang strittiger Sachen testiren können. Gleichwie auch 100. Welche Zeit vor unendlich zu halten?

Jahr præcise nicht vor undenklich zu nennen seyn / sondern die Natur der Sachen giebt es selbst / daß dasjenige vor eine undenkliche Zeit zu halten / wo man den Anfang nicht anzugeben weiß Daß also das Tempus immemoriale sich öfters weit über 100. Jahr erstreken / manchmalen aber auch auf wen ger dann hundert / v. gr. 80. biß 90. Jahr sich belaufen kan.

L. 3. §. 4 *ff. de aqu. quotid. L.* 2. *ff de aqu. pluv. arcend.* Schvvanem. *proc. Cameral. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 38. Carpz. *Iprud. forens. part.* 2 *Const.* 1. *def.* 7. *& part.* 2. *Const.* 16. *def.* 74. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib.* 1. *class.* 5 *cap.* 2. *num.* 38. *seqq.* Tract. nost. *de jurisd. Centen. lib.* 2. *c.* 2. *Obs.* 16.

Observatio IV.

Ob sich einer mit der hundert jährigen Possession wider klare Brief und Siegel schützen könne?

1. FErner ist zu merken / daß wann aus alten gefundenen Documenten und Urkunden erhellet / daß der Anfang der Possession vitieus und ungültig gewesen / und dieselbe einem anderen zugehörig seye / die Præscription nichts vortrage / wann sie schon undenklich wäre / weilen bey aller Præscription de Jure Canonico, und zwar *per cap. fin. X. de præscript.* gleich anfangs bona fides und guter Glaub erfordert wird / sogar / daß auch nach allgemeiner und in praxi recipirter Meinung derer Rechts-Lehrer / in der Præscriptione immemoriali bona fides vorhanden seyn muß.

Covarruv. *in cap.* possessor mal. fid. *part.* 2. § 8. *num.* 5 Gail. 2. *Obs pract.* 18. Mynf. 4. *Obs.* 6. Meur. *part.* 2. *decis.* 102 Thomas Michael. *de jurisd. concl* 62. Stephan. *de jurisd. territ. lib.* 2. *part.* 1. *cap.* 7. *num.* 165. *seq.*

2. Es ist zwar sonsten die unendliche Verjährung von grossen Kräften / aber nur bey wahrer / und nicht bey einer Schein-Possession; sintemalen die Præscription der Sachen Wahr- und Unwarheit nichts zu geben oder zu nehmen vermag / und obgleich etwas 1000. Jahr für wahr wäre gehalten worden / so ist und bleibt es doch / wann hernach die Unwarheit zum Vorschein kommt / in alle Ewigkeit falsch.

Covarruv. *de part.* 2. §. 1 *&* 3 *num.* 5 Menoch. *lib.* 3 *præsumt.* 13[illegible]. *num.* 49 Surd. *consil.* 28. *num* 76 Mascard. *de probat. concl.* 1378 *num.* 63. Tract. nost. *de jurisd. Cent. d. cap.* 2, *Obs.* 13.

3. Dann

3. Dannenhero sagt Halbritter, daß Anno 1669. am Hofrath zu Dreßden decidirt worden seye: Daß die unverdenkliche Possession der Frohn-Dienste dem Herrn von M. nichts ersprieße / weilen dessen Gegentheil M. S. vermittelst neu aufgefundener Documenten dargethan / daß die Frohn-Dienste in Dorf Schönburg allschon vor 200. Jahren ihme zugehörig gewesen. Præjudic.

Tr. *de feud. part.* 1. *c.* 8.

Observatio V.

1. Also da Anno 1299. Albertus Marggrav zu Brandenburg die Stadt Zehden / in der neuen Mark gelegen / denen von Jagou und ihren Erben / mit ihren gewissen in dem Instrument benahmten Gränzen geschenkt / und hernachmals die benachbarte Innhabere des Dorfs Hohen-Sahten die uralten Gränzen besagter Stadt auf allerhand Weiß turbiret / und die Stadt ihrer Possession entsezet hatten / diese aber aus ihren uralten Documenten und brieflichen Urkunden die vorigen Gränzen zu vindiciren / die Innwohner des Dorfs Hohen-Sathen hingegen sich mit ihrer mehr als hundertjährigen Possession darwider zu schützen suchten / ist von der Löbl. *Juristen Facultät* zu Halle / wie Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. fin. regund.* §. 17. bezeuget / Anno 1699. *mens. Mart.* gesprochen worden: daß / ob es zwar das Ansehen haben mögte / als wäre die vorgeschüzte Exception deren Innhabere besagten Dorfs / in Ansehung einer so langen Zeit / genugsam gegründet / anerwogen die Regalien selbsten durch eine undenkliche Præscription acquiriret / Præjudic.

Cap. super quibusdam 26. *X. de Verb. significat.*

2. Und alle Privilegia und Gerechtsame durch Unterlassung des Gebrauchs verlohren werden;

L 1. *ff. de nundin.*

3. In specie aber wider die Städte die Præscription von 40. Jahren statt findet.

Losæus *de Jure Univerlit. part.* 3. *cap.* 17. *num.* 14. *seqq.*

4. Alldieweilen aber die Stadt Zehden aus dem Anno 1299. aufgerichteten Documento, und der Anno 1356. darauf erfolgten gericht-

gerichtlichen Confirmation, in Petitorio ein klares und gegründetes Recht vor sich hat / und dannenhero der Anfang der gegentheiligen prætendirten Possession offenbahr vitieus, anbey mala fides ganz deutlich vorhanden / dieser aber / wann er erwiesen werden kan / der Præscription, ob sie schon undenklich wäre / allerdings entgegen stehet / vermög des Juris Canonici, welches in diesem Passu in Teutsch-Land überall recipiret ist.

Cap. fin X. de præscript. Covarruv. *ad cap.* 2. *de reg. jur. in* 6to. §. 5. *num.* 3. Barbos. *ad d. cap. fin. num.* 6. Frantzk. *lib.* 3. *resolut.* 1. *num.* 317.

5. Uber dieses auch der Gegentheil nicht zu allegiren vermag / daß er die Zeit über in ruhiger Possess sothaner Gränzen verblieben / indeme sie sehr oft von der Stadt Zehden darinnen turbiret / und dieserwegen auch Commissiones verlanget worden: als hat man dafür gehalten / daß nach dem Innhalt dieses uhralten Documentis für die Stadt Zehden zu sprechen / und der Gegentheil der über 100. Jahr sich angemaßten / jedoch mala fide ergrifenen und etlichmal interrumpirten Possession zu entsezen seye.

Observatio VI.

In welcher Zeit die Privat-Markungen præscribiret werden?

1. SO viel die Privat-**Markungen** anbetrift / werden selbige in 30. Jahren præscribirt / dann binnen dieser Zeit verlöschen nicht nur die Actiones Personales, wie aus dem L. 3. *Cod. de præscript.* erhellet / sondern auch die Actiones mixtæ, dergleichen die Actio finium regundorum ist.

L. 7. *Cod. de hæredit. petit. L fin. Cod. fin. regund. ibique* Brunnem. Stryk. *us. moder. ad ff. tit. fin. regund.* §. 13. Myler ab Ehrenbach. Metrolog. *cap.* 14. §. 30. *num.* 1. Mynſ. 6. O. 28. *num.* 3.

2. Ja wann einer e. gr. ein Gut mit gewissen in dem Kauf-Brief benannten Gränzen an sich gekauft / alsdann ist zur Præscription derselben / wann nur sonsten die gehörige Requisita vorhanden / eine kürzere Zeit hinlänglich / nemlich 10. Jahr unter Gegenwärtigen / und 20. Jahr unter Abwesenden / und kan dem Eigenthums-Herren nach Verflieſſung derselben Zeit / wann er die Gränzen vindiciren will / die exceptio longi temporis entgegen gesezet werden.

Stryk.

Stryk. *us. modern. ad ff. tit. fin. regund.* §. 13. Hahn *ad* Wesemb. *tit. fin. regund. num.* 2. *circa fin.*

3. Und dieses um so mehrers / wann einer die Mark-Stein nicht nur auswerfen lassen / sondern auch in seinem vorhin vermarkten Diltrict sein Ihme zuständiges Recht zu exerciren unterlassen / und vielmehr einem anderen das Exercitium sothanen Rechts verstattet hat / gestalten die Rechte vermuthen / daß er sich seiner am selben Ort gehabten Befügnus stillschweigend dardurch begeben habe.

L. 6. *ff. quemadm. servit. amitt. L.* 20. *&* 25. *ff. eod. L.* 6. *ff. de servit. præd. rust.* Stryk. *dissert. de non usu jur. quæs. cap.* 2. *num.* 48. *&* 50.

4. Also wird die Jagdbarkeit / Jurisdiction, Zehend-Gerechtigkeit verlohren / wann sie in 10. oder 20. Jahren auf dem vermarkten Grund und Boden nicht exerciret worden / bevorab / wann Gelegenheit / sich solcher Gerechtsame zu bedienen / vorhanden gewesen / und man dannoch derselben sich nicht gebrauchet hat.

L. 34. *§* 1. *& l.* 35. *ff de servit. præd. rust.* L. B. de Lynker. *resp.* 65. *num.* 85. 86. *&* 89. *& resp.* 97. *num.* 50. Berlich *part.* 2. *concl.* 49. *num.* 13.

Observatio VII.

1. EIn anders ist / wann jemand einiges Recht / dessen Gebrauch nicht continuirlich und stetswährig ist / auf fremden Grund und Boden prætendiret / und zu Behaubtung desselben sich auf die Præscription fundiren wollte / ihme aber die Sache / weiln etwa alle Requisita præscriptionis nicht genugsam probirt / von dem Richter abgesprochen würde / dann solchenfalls bleibet ihme unverwehrt / solch Recht / wann die Markungen von neuen gefunden werden / zu vindiciren / ohne daß ihme die Exceptio rei judicatæ, die neu angestellte Klag dardurch zu hintertreiben / mit Bestand entgegen gesezt werden könnte. Zu mehrer Erläuterung dessen dienen diejenige Fundamenta, welche die Löbl. *Juristen-Facultät* zu Altdorf in ihrem Anno 1709. ertheilten Rechtl. Gutachten über einen dergleichen Casum mit folgenden Worten angeführet hat: Diesen allen aber ungehindert / und da 1.) Leuterantische Beinerstätter Gemeinde / wann sie gleich in dem Bernhardiner Fluhr die Trift- und Hut-Gerechtigkeit ehedeme testan-

Wer ex capite præscriptionis agirt, und darinnen Sachfällig worden, dem stehet, wann er ex capite auf gefundener Markungen seine Intention darzuthun willens, die exceptio rei judicatæ

nicht in Weeg.

testantibus actis, ex causa præscriptionis gesucht / und darinnen succumbiret hat / jedannoch gegen die Leuterantische Gemeinde an sich gar wol sothanige Servitutem quæstionis ex nova causa zu vindiciren befugt ist.

L. 11. § 4. *ibi:* at si ex alia Dominium fuerit nactus, non nocebit exceptio. *ff. de except. rei judic. L.* 14. *pr. ff. eod.* Zœs. *ad ff. eod. tit. num.* 10.

2. Nam si alia causa est, licet idem jus petatur, non obstabit exceptio rei judicatæ, cum non possit dici judicatum de ea re, alia si causa fuit prioris petitionis, & alia hujus posterioris, quæ ut nova olim non allegabatur.

Brunnem. *ad L.* 14. *cit. tit. num* 2.

3. Als welches allhier überall sich in facto offenbahret / da die dermahlen leuterirende und klagende Beinerstättische Gemeinde / die strittige Hut und Trift nicht mehr ex capite præscriptionis, als worinnen ehedem dero Klag-Werk allein beruhet / sonderen ex Fundamento noviter repertorum limitum & lapidum prætendirt / welche causa ja sich von dem erstern von selbsten sattsam distinguiret / und also Leuterantischer Gemeinde zu der Relevanz dero eingewendeter Leuterungs-Gravaminum ein sonderbahres Momentum giebet. Zum Voraus auch 2.) sich nirgend ex actis zeiget / daß Leuterantische Gemeinde ehedem simpliciter ex causa petendi non expressa agiret / und die quæstionirte servitut vindiciret hätte / als in welcher Begebenheit wol sorsten causa petendi non expressa agens reali actione, & succumbens in eadem, exceptione rei judicatæ submovirt werden kan /

L. 14. §. 2. *ff. de excep. rei judicat.*

4. Aber keineswegs wird derjenige / qui reali actione egit, & causam petendi specialiter expressit, isthac exceptione rejicirt / si in causa nova, ex qua antea non fuit actum, actionem fundat, ceu colligendum

ex cit. L. 14. §. 2. *l.* 11. *ff de except. rei judic.* §. 35. *Inst. de actionib.* Zœs. *tit. de except. rei judicat. num.* 3. *&* 4.

5. Einfolgsam auch 3.) Leuterantische Beinerstätter Gemeinde nicht nachtheilig seyn mag / wann sie gleich bereits in vindicatione solcher Servitut ex capite præscriptionis vor deme Sach fällig geworden / da sie nunmehro ex capite auf gefundener lapidum sich ihre Intention zu erreichen getrauet / cum sic actio & nova plane causa intentetur, quæ facit cessare omnem judicati exceptionem.

Zas.

Das Dorff Albach mit seinen Fluhr.

Zas. *ad L.* 11. *ff. de except. rei judicat.* Donell. *in Comment. jur. Civil. lib.* 22. *cap.* 5. *lit.* Z. Obrecht. *de libell. cap.* 11. *num.* 68. *seqq.*

6. Als ist derentwegen die eingewendete Leuterung vor erheblich zu achten, und Inhalts Spruches zu erkennen gewesen, daß die von der Beinerstetter Gemeinden angebrachte Klag fol. act. 22. usque ad 24. vol. act. 4. befindl. in alle weg statt, und beklagte St. Bernhardter Gemeinde sich Einwendens ohngeachtet, darauf einzulassen und litem ordentlich zu contestiren habe.

Caput X.

Von denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschüz- und Erhaltung der Gränzen zukommen.

Observatio I.

Actio finium regundorum.

WEilen dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß die Eigenthümer und Possessiones nicht in Ungewißheit bleiben, und die darbey sich ereignende Strittigkeiten und Irrungen vermiethen werden; hingegen unter denen Menschen wohl kein grösserer Streit zu entstehen pflegt, als über die Gränzen: so haben die Gesezgebere zu Beschüz- und Erhaltung derselben verschiedene Remedia an Handen gegeben, worunter auch die *Actio finium regundorum* mit begrifen, welche hauptsächlich dahin gehet, daß die strittige Gränzen erörtert, und rechtmäßig unterschieden werden mögen.

Per *tot. tit. ff.* & *Cod. fin. regund.* Sichard. *ad rubr. Cod. fin. regund.*

Observatio II.

Wer solche anstellen könne?

1. DJese Klag kan ein jeder Eigenthums-Herr anstellen, welcher angränzende Güter besizet, ingleichen auch diejenige Possessores oder Innhabere, welche sonsten ein dinglich Recht auf denenselben zustehet, dergleichen ist der, welcher die Nuzniessung auf solchem Gut hat,

der Creditor, welcher eine Hypothec darauf erlanget, der Vasall, der Erbzinnsmann und deren Erben.

L. 4. §. 9. *ff. fin. regund. ibique* Brunnem. Stryk. *de Actionib. forens. in vestig. sect.* 3. *membr.* 1. §. 22. Oldendorp. *progymn. action. forens. class.* 3. *act.* 14. *num.* 4.

2. Nicht weniger auch derjenige, welcher ein Gut bona fidei possidiret, ingleichen die Bischöff und Prælaten ratione der Kirchen, die Canonici in Ansehen der Præbenden, weilen auch die Usufructuarii sind.

Hammel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 7. Felin. *cap.* ex literis X. *de præbend. num.* 10. Ripa *ad L.* Obligationes *ff. de pignorib.* Brunnem. *ad d. l.* 4. *n.* 9.

Ein Gemeinhaber kan wider den andern nicht agiren.

3. Wann aber jemand ein Gut mit dem andern gemeinschäfftlich hat, kan er wider den, mit welchem er in Communion stehet, diese Action nicht moviren; dann in einem gemeinschäftlichen Gut sind keine Gränzen, sondern die werden erst constituiret, wann dasselbe unter denen Gemeinhabern getheilet wird, welches auch alsdann statt findet, da jemand ein eigenthümliches Gut possidiret, welches an ein anders, so er mit dem Innhaber desselben gemeinschafftlich hat, angränzet; dann weilen die Socii in Ansehung sothanes Guts, für eine Person zu achten, so wäre es eben so viel, als wann einer wider sich selbst agiren thäte. Wann dannenhero einer unter ihnen der Gränzen halber Klag zu erheben Willens, so muß der, so ein eigenthümlich Gut hat, entweder sein eigenes, oder aber seinen Antheil an den gemeinschäfftlichen, veralieniren, wie in Terminis hiervon handelt

wann er auch schon ein daran gränzend eigenthümlich Gut hätte.

Paul. *in L.* 4. §. 6. & 7. *ff. fin. regund. ibique* Brunnem. *num.* 7. Wissembach. *ad eund. tit. num.* 5. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. *th.* 52. Hammel. *de actionib. d. cap.* 52. *num.* 9.

Observatio III.

Wider weme diese Klag anzustellen?

1. Sonsten competiret diese Klag wider alle diejenigen, welche anstossende Güter besitzen, sie mögen nun gleich denenselben in Eigenthum zustehen, oder sonst jemand ein dienlich Recht darauf haben, wie in vorhergehender *Observation* gemeldet worden.

L. 8. & 10. *ff. fin. regund.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. *th.* 53. Hammel. *de actionib. cit. cap.* 52. *num.* Frantzk. *comment. ad ff. tit. fin.*

fin. regund. num. 14. & 15. Oldendorp. *progymn. act. forens. class.* 3. *act. num.* 4.

Was darmit intendirt wird? 1.) Neue Gränzen zu constituiren.

2. Und zwar gehet selbige dahin, daß 1.) die angränzende Güter abgetheilet, und neue Gränzen determiniret werden mögten, ob schon keine Turbation zu Schulden kommen. Zum Exempel: es hat Titius ein grosses Stück Felds, worvon er dem Mevio 6. Morgen verkaufft, und ihme einen gewissen Theil angewiesen. In diesem Fall kan Mevius die actionem finium regundorum wider den Titium anstellen, und begehren, daß dieser verkauffte und angewiesene Theil möchte gemessen, abgetheilt, und zu Evitirung künfftigen Streits, Marken gesezet werden.

Mynsing. *ad* §. 20. *Inst. de actionib. num.* 44. Monte *de finib. cap.* 40. *num.* 3. Colleg. Jur. Argent. *ad tit. fin. regund. th.* 27. Hammel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 7.

Observatio IV.

2.) Die alte Gränzen zu erneuren.

1. Zum andern ziehlet dieses Remedium auch dahin, daß die so wohl durch Zufälle als durch Zuthuung der Menschen veränderte und turbirte alte Markstein wiederum zu erneuren und herzustellen.

L. 4. *pr. ff. fin. regund. l.* 3. *Cod. eod.* Krebs *tr. de ligno & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 30. Hamel. *de actionib. cap.* 52. *num.* 1. Oldendorp. *action.* 14.

3.) Alles Interesse zu erstatten

2. Nicht weniger und 3.) kan der Kläger, vermög sothaner Action den Beklagten zu Erstattung alles Interesse anhalten. Solchem nach ist der Beklagte schuldig, alle eingehobene Nuzungen und Früchte, wie auch die Unkosten, die auf die strittige Gränzen gegangen, zu refundiren, ingleichen den durch sein verschulden zugefügten Schaden zu ersezen und gut zu thun.

L. 4. §. 1. 2. *ff. fin. regund.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc.* 20. *th.* 4. Ludovici *doctrina ff. tit. fin. regund.* §. 2.

Ob auch die eingehobene Früchte zu ersetzen?

3. In specie aber was die Früchte anbelangt, ist zu distinguiren: Ob der Beklagte *in bona* oder *mala fide* gewesen? Im ersten Fall darff er nur die annoch vorhandene / nicht aber die allschon *consumirte* Früchte / lezterm Fall hingegen auch die *consumirte* Früchte / und die der Eigenthums-Herr erlaubter Weiß hätte percipiren können, restituiren, gleichwie auch der bonæ fidei possessor indi-

indistincte alle und jede Früchte, so wohl die annoch vorhanden, als auch die er bereits consumiret hat, post litem contestatam, ad instar malæ fidei possessoris, zu ersezen und gut zu thun gehalten ist.

Vid. *L.* 4. §. 1. 2. *ff. fin. regund. ibique* Brunnem. *num.* 3. Wesemb. *ad h. tit. num.* 6. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 14. *th.* 58.

Observatio. V.

Die actio finium regundorum concernirt vornehmlich die Feldmarken.

1. DJe actio finium regundorum concerniret vornehmlich die Felder und Land-Güter, und deren Marken, keineswegs aber die Häuser, als welche man nicht durch gesezte Untermark, sondern durch gemeine Wänd und Mauren zu unterscheiden pflegt.

L. 4. §. 10. *ff. fin. regund.*

Was die actio vitæ receptæ seye?

2. Worvon auch diejenige Güter auszunehmen sind, welche die offentliche Landstrassen unterscheidet, welcher wegen die *Actio viæ receptæ* zu statten kommet, Krafft deren derjenige, welcher die offentliche Strasse zu tieff hinein gepflügt, und dardurch verursachet, daß der Weg über des benachbarten Feld oder Acker gemachet worden, den gemeinen Weg, so weit er vorhin gegangen, ohn eingestellt wieder zu eröffnen und eben zu machen, anbey den zugefügten Schaden, nebst allen Interesse zu ersezen angestrenget werden kan.

L. 3. *pr. ff. de via publ. & itin. publ.* Berger. *Oeconom. jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *not.* 9.

Die actio finium regundorum kan auch zu Unterscheidung der Herrschafftlichen Gränzen und anderen Gerechtigkeiten instituiret werden.

3. Sonsten ist unter denen Gränzen kein Unterschied zu machen, sie mögen nun gleich offentl. oder Privat-Gränzen seyn. Gestalten ausser allen Zweiffel waltet, daß auch zu Beschüz- und Erhaltung der Land- und Herrschafftl. Gränzen und Unterscheidung der Gebiet, Gerichtbarkeiten und andern Gerechtsamen, die actio finium regundorum instituirt werden könne.

Arg. *L.* arbor. §. *fin. ff. fin. regund. ibique* Bartol. Joh. Faber. *ad instit.* §. quædam. *num.* 40. Felin. *ad cap.* Rudolphus X. *de rescript. num.* 7. Hammel. *tr. de actionib. cap.* 52. *num.* 14. *seqq.*

Observatio VII.

In diesem Process ist ein jedweder der Kläger und Beklagter.

1. **ALlbey ist zu mercken** / daß bey diesem Process ein jedweder von denen Anstössern, Kläger und Beklagter seye, weßwegen sie auch beede, und zwar jedweder von ihnen, das Juramentum Calumniæ,

lumniæ, oder den Eid für Gefährde/ gedoppelt, als Kläger und Antworter, auf Erfordern, jedoch nur einmahl, abschwöhren müssen.

L. inter Cohæredes 44. §. 4. *ff. famil. herciſc. L.* 10. *ff. fin. regund* Hieron. de Monte *de finib. regund. cap.* 45. *num.* 3. Lauterb. *Concl. forenf. Exerc.* 20. *th.* 1.

2. Dannenhero wird davor gehalten, daß derjenige, so zu diesem Proceſs als Procurator constituiret wird, so wohl zu agiren, als auch defendendo zu verfahren gegeben worden seye, mithin doppelte Caution zu bestellen vonnöthen habe. Und hat der Procurator doppelte Caution zu bestellen.

L. 15. §. 1. *ff. de procurat.* Frantzk. *ad ff. tit. fin. regund. num.* 8.

3. Damit aber gleichwohlen dieser Proceſs, wie alle andere rechtliche Handlungen, richtig und ordentlich geführet, und die Personen nicht confundiret werden, so ist der für den Kläger zu achten, welcher am ersten die Klag angebracht, oder die Citation ausgewürcket, oder, wo sie alle beede zugleich die Sach anhängig gemacht, für den das Loß ausgefallen. Doch wird der für den Kläger gehalten, welcher am ersten die Klag angebracht. Oder für den das Looß ausgefallen.

L. 13. & 14. *ff. de judic.* Lauterbach. *Colleg. theoret. practt. tit. fin. regund.* §. 3.

Obſervatio VII.

1. Ferner ist zu mercken: daß beeden Partheyen den Beweiß über die strittige Gränzen zu führen oblieget, wann nehmlich auch der Beklagte zugleich per modum exceptionis sich auf andere Gränzen, beziehet, und deren Declaration begehret, *e. g.* Titius stellet wider Mevium die actionem finium regundorum an, und bringet in dem Klag-Libell vor, daß sein Acker biß an einen gewissen Stein gehe, und er biß dorthin den Acker auch beſessen habe, welches aber Mevius verneinet, mit dem Vorgeben, daß sein des Beklagten Acker sich biß an den Baum hin erſtrecke, und in so weit seye er auch in Poſſeſs bißhero gewesen; oder: Titius giebt vor, seine Wiesen gehe biß an diesen oder jenen Stein, Mevius hingegen regeriret: sein und des Klägers Gränzen wären dieser Graben, und begehret, daß der Graben für die Gränzen solle gehalten werden. Dann in diesem Fall muß der Beklagte ebenfalls seine Intention erweisen, weilen er durch seine Exception sich gleichsam zum Kläger machet. Beede Partheyen müssen die strittige Gränzen erweisen, und wann solches statt habe?

L. 1. *ff. de Except. cap.* 3. *X. de probat.* Frantzk. *ad. ff. tit. fin. regund. num.* 8.

2. Ein anders aber ist, wann der Beklagte des Klägers Intention nur schlechter Dings contradiciret, und nichts weiters dargegen begehrt. *v. gr.* Cajus sagt: daß die Gränzen seiner Felder sich biß an den grossen Stein hin extendiren, Sempronius aber widerspricht sothanen Vorbringen, und meldet weiter gar nichts, wie weit seine Gränzen gehen. Solchenfalls ist der Beklagte etwas zu erweisen nicht verbunden.

L. 21. in fin. ff. de probat. Hieron. de Monte *de finib. cap. 8. num. 5.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 14. th. 54.* Abb. *ad cap. ex litteris X. de probat. num.* 10. Hammel. *de actionib. cap. 52. num. 28.*

Observatio VIII.

Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren, wann beede Theile sich auf die Possession beziehen.

1. Wann beede Partheyen sich auf die Possession beziehen, so ist zu allererst summariter zu untersuchen, und ausfündig zu machen, wer in der Possession sich vor jetzo befinde, wer den Acker von nun gebauet, oder die Früchte eingehoben, und dieser alsdann mittlerzeit bey seiner Possession zu schützen; nach geendigtem judicio possessorio ist das petitorium, nehmlich die actio finium regundorum vor die Hand zu nehmen, worinnen theils von denen Gränzen selbst, theils von denen aneinander stossenden Gütern und deren Recht tractiret wird.

L. 3. Cod. fin. regund. ibique Brunnem. Berger. *Oeconom. Jer. lib. 3. tit. 6. §. 4. not. 3.* Hammel. *cap. 52. n. 28. & 29.* Schilter. *Exerc. ad ff. 20. §. 13.*

Wie lang die actio finium regundorum daure?

2. Mehrermeldte Klag ist innerhalb 30. Jahren anzustellen, aber nach Ablauff derselben hat sie nicht mehr statt, welches jedoch nicht also zu verstehen, als ob die Besizere, wann sie 30. Jahr in Possession der angränzenden Güter gewesen, dieses Remedium nicht mehr anzustellen vermögen, sondern daß sie der turbirten Gränzen halber, wann 30. Jahr, von Zeit der Veränderung angerechnet, verflossen, nicht mehr agiren können.

L. fin. Cod. fin. regund. Brunnem. *ad L. 8. §. 1. ff. fin. regund. num.* 13. Struv. *S. J. C. Exerc. 14. th. 60.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. fin. regund. num. 2. circa fin.* Vinn. *lib. 1. select. quæst. 34.* Besiehe das **vorhergehende IX. Capitul.**

Obser-

Observatio XI.

Von dem Remedio l. 4. Cod. fin. regund.

1. WAnn der Kläger währenden Processs das in Streit verfangene Stuck eigenmächtiger Weiß occupiret, so machet er sich des also widerrechtlichen eingenommenen Orts, wann er ihme hernachmahlen durch Urthel und Recht als sein eigen zuerkannt wird, hierdurch verlustigt; daferne aber der Ort nach Richterlichen Ausspruch dem Gegenpart zufällt, ist er nicht nur den occupirten Theil, mit Erstattung aller Nutzungen, Schäden und Unkosten, sondern auch noch so viel von seinen daran stossenden Gründen dem Beklagten abzutretten schuldig und gehalten. Zu dem Ende diesem die Condictio *ex L. fin. Cod. fin. regund.* zu statten kommet.

vid. *L.* 7. *Cod. unde vi l.* 13. *ff. quod met. cauſ.* Menoch. *remed.* 9. *recuper. poſſeſſ. num.* 332. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 4. *circa fin.* Schilter. *prax. jur. Rom. in Foro Germ. Exerc.* 20. §. 41. Brunnem. *ad d. l.* 4. *C. fin. regund.*

2. Es sind zwar viele, welche statuiren, als ob dieser Lex heunt zu Tage nicht mehr observiret werde, worunter Grönwegen *ad d. l.* 4. und Christinæus *vol.* 2. *deciſ.* 183. allwo er sagt: daß der, welcher währenden Processs den strittigen Theil von des benachbarten Gut occupiret, nur dessen, was er an sich gezogen, verlustigt, im übrigen aber dieses verbottenen Beginnens halber von dem Richter willkührlich bestrafft werde, dergleichen auch in Sachsen eingeführt zu seyn scheinet, nach deme, was hiervon anführet

Carpzov. *part.* 3. *deciſ.* 269. *num.* 19. & Coler. *de proceſſ. exec. præf. n.* 14. & *part.* 1. *deciſ.* 125 *n.* 2.

3. Allein daß diese in vorbemerckten Textu determinirte Straff annoch statt habe, behauptet

Berger. *Oecon. Jer cit.* §. 4.

4. Und dieses nicht unrecht, weilen bißhero noch nicht genugsam erwiesen und dargethan, daß Straffen, welche die Geseze zu Erhaltung gemeiner Sicherheit, auf solcherley gewaltthätige Invasiones gesetzet, in Teutschland so schlechter Dings aufgehoben seyn sollen, vielmehr ist das Widerspiel aus der zu **Worms** *Anno* 1521. *publicirten* **Cammer-Gerichts-Ordnung** / rubr. **wie es in Irrung der** *Poſſeſſion.* §. **und ob sich** 2c. nicht unheiter abzunehmen, allwo folgender massen disponirt zu finden: **Und ob sich je zu Zeiten begebe / daß einer**

ner hohes und niedern Standes den andern entsezt / und das mit Recht überwunden wäre / in Sachen / die den Fried-Bruch mit belangen / soll der Entsezer dardurch *directum dominium*, das Eigenthum oder Haupt-Gerechtigkeit der Güter oder Gerechtigkeit / um die der Streit gewesen / verlohren haben: so aber dieselben Güter oder Gerechtigkeit / gedachten Entsezer mit ihrem Eigenthum nicht zugehören / soll er deren Werth dem Entsezten nach Ordnung gemeiner Rechte / zu geben schuldig seyn. Welches hernachmahls in dem Reichs-Abschied zu Regenspurg *de Anno* 1532. rubr. Cammer-Gericht betreffend / §. item als sich 15. nochmahlen approbirt worden in verb. es soll bey der Wormsischen Ordnung bleiben / und dieselbe gehalten werden; daß also an der Authorität sothaner Gesetze in Teutschland keineswegs zu zweiffeln seyn will.

add. Mev. *part.* 1. *decis.* 95. Brunnem. *ad L.* extat. 13. *ff. quod met. cauf. num.* 5. Giesebert. *Justinian. Harmon. ad* §. 1. *Inst. de vi bonor. rapt. num.* 94. Heig. *comment. ad Instit. ad* §. sed ex Constitutionib. *num.* 2. *de interdict.* allwo er auf *præjudicia Cameræ* sich beziehet.

Observatio X.

Zur Behauptung der Gränzen competiren auch die remedia possessoria.

1. Ferners können auch zu Behauptung und Erhaltung der Gränzen die remedia possessoria, nehmlich das interdictum uti possidetis, & unde vi angestellet werden. Das erstere, als da ist das interdictum uti possidetis hat statt, wann der Gränz-Herr in der Possession sich befindet, und darinnen turbiret wird. Dieses gehet kürtzlich dahin, daß Kläger bey seiner Possession der Gränzen manteniret und geschüzet, dem Beklagten hingegen das Interesse zu præstiren, auch cautionem de non amplius turbando zu bestellen auferlegt werden solle.

Interdictum uti possideris, wohin es gerichtet seye?

L. 3. §. *fin. ff. uti possid.* Wesemb. *ad ff. d. tit. num.* 5. Gail. 1. O. 116. *num.* 4.

Wann es statt habe?

2. Es wird aber darbey erfordert, daß der Kläger würcklich in der Possession constituiret seye, und nec vi, nec clam, nec præcatio, weder mit Gewalt / noch heimlich / noch Bitt-weiß / von dem Adversario die Possession überkommen habe, welches zu beweisen. Dann wer gar nicht, oder vitiose possidiret, dem kommt dieses Remedium nicht zu statten.

vid. *L.* 1. §. *fin. ff. uti possidet. l.* 2. *ff. eod.* §. 4. *Inst. de* interdict.

3. So

3. So dann ist auch nebst der Possession, die auf Seiten des Beklagten vorgegangene Turbation gehöriger massen zu erweisen und darzuthun.

§. 4. *Inst. de interd. ibique.* Dd. Mynſ. *consil.* 16. *num.* 3. & 42.

Observatio XI.

1. WAnn der Angränzer aus der Possession der Gränzen gar ist gesetzt worden, so kommt ihme wider den Turbanten das interdictum unde vi zu statten, Krafft dessen der Kläger begehret, daß ihme die Possession, nebst Erstattung alles Interesse, hinwiederum möge eingeraumet werden. Von dem interdicto unde vi.

L. 1. *pr.* §. 1. 3. 31. 33. 34. & 35. *ff. de vi & vi armat.*

2. Und siehet man allhier blosser Dings auf die vorhergehende Possession, es mag nun gleich der Depossidirte ein bonæ oder malæ fidei Possessor seyn, so gar, daß auch der, so gewaltthätiger Weiß die Possession erlanget, vermög dieses Remedii zu restituiren ist. Worauf allhier zu sehen?

per *L.* 17. *ff. de vi & vi armat.* §. 6. *Inst. de interd.*

3. Er muß aber der Kläger, will er anderst obtiniren, zwey Stuck erweisen: 1.) **Daß er von der** *Possession* **seye** *dejiciret* **worden.** 2.) **Daß er zu Zeit der** *Dejection in Possession* **gewesen.** Was zu erweisen?

L. 1. §. 23. *ff. de vi & vi armat.*

4. Mit diesem Interdictio kommet überein das bekannte Remedium Juris Canonici *ex can. redintegranda* 3. *cauſ.* 3. *qu.* 1. daß nehmlich der Spolirte vor allen Dingen zu restituiren, und in den vorigen Stand zu setzen seye; welches ohne Unterschied der Zeit, des Orts, der Personen und der Sachen statt findet. Von dem remedio can. redintegranda.

Gail. 2. *Obſ.* 75. Berlich. *part.* 1. *concl.* 21. Menoch. *recuper. possess. remed.* 15. Maranta *de ord. judic. part.* 4. *dist.* 7. *num.* 50. Mynſ. 3. *O* 85. Ziegler. *in tr. ad d. can. redintegranda.*

5. Mit dem Remedio *ex can. redintegranda* hat eine Verwandtschafft das Remedium *cap. sæpe* 18. *X. de restit. spoliat.* welches nicht nur wider den Spolianten, sondern auch wider einen jedwedern Possessorem, welcher von dem Spolio Wissenschafft hat, intendirt werden kan, worvon sehr weitläufftig handelt Von dem remedio cap. sæpe X. de restit. Spol.

Menoch. *recuperand. possess. remed.* 16. Mart. Navarr. *de restitut. Spoliator.*

Observatio XII.

Das remedium can. redintegranda ist unter denen übrigen das beste.

1. INdessen waltet ausser allen Zweiffel, daß vorerwehntes Remedium *can. redintegranda* unter denen übrigen in Praxi das nützlichste, vollkommenste und sicherste seye. Dann das Interdictum unde vi hat nur wider den Spolianten, und der solches befohlen oder ratihabirt hat, statt, wider einen andern Possessorem aber wird es nicht extendiret,

L. 1. §. 12. *seq. ff. de vi & vi armata.* Gonzalez Tellez *comment. ad d. cap. sæpe num.* 3. Hillig *in* Donell. *lib.* 15. *cap.* 31. *lit. Z.*

2. Hingegen das Remedium *cap. sæpe* kan auch wider einen tertium possessorem, welcher um das Spolium Wissenschafft hat, angestellet werden, und in so weit ist dieses Remedium weit nützlicher, als das Interdictum unde vi. Das Remedium *can. redintegranda* aber competirt nach allgemeiner Lehr derer *Dd.* wider einen jedwedern Possessorem, er mag nun gleich in bona oder mala fide seyn, mithin von dem vitio possessionis eine Wissenschafft haben, oder nicht. Es ist zwar nicht ohne, daß das *cap. sæpe* weit jünger seye, als der *can. redintegranda*, gestalten in jenem Pabst Innocentius III. contra rigorem Juris Civilis. das ist: wider die regulas des Interdicti unde vi, erst gantz neu wider den Possessorem, welcher um die Spoliation weis, die actionem de spolio extendiret hat, woraus zu schliessen, daß solche vorhero wider denselben, am allerwenigsten aber gegen den bonæ fidei possessorem nicht statt gefunden; welchemnach nicht unbillich zu statuiren, es seye die Generalitas *can. redintegranda* durch erstbesagtes Capitul vielmehr auf den malæ fidei possessorem zu restringiren, wie solches mit mehrern erweiset

Und worinnen?

Gonzalez. Tellez *ad. d. cap. sæpe num.* 4. Ziegler. *ad can. redintegranda cap.* 4 §. 11. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 45. *th.* 114.

3. Allein es ist obige Sentenz derer Dd. daß das Remedium *can. redintegranda* indistincte wider einen jedwedern Inhaber und Besizer, er mag gleich bona oder mala fide possidiren, könne angestellt werden, heutiges Tags durchgehends *in Praxi recipirt* / welches Ziegler. *c. l.* §. 12. selbst agnosciret, und mit verschiedenen præjudiciis bestärcket, worvon auch Mevius *part.* 8. *decis.* 383. gar schöne rationes anführet.

add.

add. Chriſtin. *vol.* 4. *deciſ.* 13. *num.* 21. & *deciſ.* 139. *num.* 19. Klock. *tom.* 3. *conſil.* 30. *num.* 134. & 135. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de vi & vi armat.* §. 2. Mynſing. 3. O. 85. *num.* 3. Mindau. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 56. §. 1.

Obſervatio XIII.

Von denen mandatis inhibitoriis & reſtitutoriis.

11. AM Kayſerl. Cammer-Gericht pflegt man an ſtatt der Interdictorum, wider die Turbanten gemeiniglich mandata inhibitoria de non turbando vel inquietando, ingleichen auch reſtitutoria de reducentis finibus in priſtinum ſtatum auszuwürcken, und nach der Eigenſchafft der Sache und des Interdicti zu erkennen.

Ordin. Cam. *part.* 2. *tit.* 21. Blum. *proc. Cam. tit.* 34. *num.* 160. Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. de interdict.* §. 3.

Von der actione injuriarum.

2. Sonſten kan auch der Gränzherr, welcher in ſeiner Poſſeſſion iſt turbiret, oder von derſelben dejiciret worden, die actionem injuriarum wider den Turbanten anſtellen.

per *L.* 13. §. *fin. ff. de injur.* & *l.* 23. *ff eod.* Carpz. *Jurisprud. forenſ. part.* 1. *Conſt.* 32. *def.* 27. *num.* 3.

3. Alldieweilen aber der Kläger bey dieſer Action nicht nur die Poſſeſſion und Turbation oder Dejection darthun, ſondern auch anbey erweiſen muß, daß er doloſe und injuriandi animo ſeye turbirt und depoſidiret worden:

L. 1. *pr. ff. de injur.*

4. So iſt rathſamer, daß Interdictum uti poſſidetis, oder das Interdictum unde vi zu ergreiffen, weilen in dieſen Interdictis der Dolus nicht, gleichwie in der actione injuriarum, probirt werden darf.

Obrecht. *de jurisd. l.* 3. *cap.* 25. *num.* 47. Donauer. *diſſert. de jurisd. in alien. territ. cap.* 4. §. 5. & 7.

Obſervatio XIV.

Der Gränz-Herr kan ſeine Poſſeſſion auch eigenthätiger Weiß defendiren.

1. JA es iſt ſo gar dem Gränzherrn zugelaſſen, bey mehr einreiſſender Violation, auch thätliche Mittel an Handen zu nehmen, und ohne vorhergehende Proceſs, eigenthätiger Weiß ſeine Poſſeſſion ſelbſt zu defendiren, und den Turbanten in continenti zu repelliren, auch wo er zu ſchwach, ſeine Nachbarn und Freund zu Hülff zuruffen, und

und andere Strategemata zu gebrauchen. Dann die Beschützung seiner Sachen und Gerechtsame ist eben so zuläßig, als die Defension seines Leibes, wann nur kein Excess in moderamine defensionis mit einlaufft, sondern die Beschützung unter gebührender Maas und Bescheidenheit vorgekehret wird.

Rec. Imp. *de Anno* 1548. §. **Dieweil aber gemeiner** Rec. Imp. *de Anno* 1575. §. **Ferner haben wir** 29. *seqq. l.* 1. §. 27. *ff. de vi & vi arm. l.* 3. *ff. de just. & jur.* Conf. *tot. tit. Cod. quand. lic. unicuique se sine jud. vindic.* Struv. *de vindict. privat. cap.* 6. *aphor.* 5. *seqq.* Grot. *de jur. bell. & pac. lib.* 2. *cap.* 1. §. 1. *n.* 2. & §. 11.

2. Und dieses Remedium ist unter allen das beste und nützlichste, wann der Possessor in einen solchen Stand sich befindet, daß er den Turbanten füglich resistiren kan, dann dardurch überkommt er gleichsam alsbald dasjenige, was er sonsten durch langwierige Process, Geld versplitterende Unkosten, und vielerley Verdruß und Ungemach erst suchen und erlangen muß. Dahin gehet das bekannte Sprichwort: **Wer nicht kan fechten** / id est. sich bey seiner Possession manuteniren, **der gewinnt nichts mit rechten.**

Obrecht. *tr. de jurisd. lib.* 3. *cap.* 15. *num.* 9. Gylmann. *tom.* 4. *Symphoremat. part.* 1. *vot.* 14. *num.* 334.

3. Und diese Praxis wird auch von **Herrn von Seckendorff** an Handen gegeben, da er also schreibt: **Und da es nichts verfienge/ mit geziemender Macht darwider gehandelt; da man sich aber hierzu zu schwach befindet / oder grosse Ungelegenheit und Verderben der Leuthe daher befahret / so wird entweder die Sach an gehörigen Orthen / nachdem der Gegenpart beschaffen ist / klagbar gemacht / oder zu gütlicher Vergleichung Anlaß genommen.**

In teutschen Fürsten-Staat / *lib.* 22. *cap.* 7. *num.* 6. Conf. Titius *de jur. privileg. Rom. Germ. lib.* 8. *cap.* 6. §. 14.

Observatio XV.

Die Defension muß in continenti geschehen.

1. ES muß aber die Resistenz oder Defension in continenti geschehen, dann was in continenti geschiehet, das ist eine species defensionis, und also in Rechten zuläßig; was aber ex intervallo vor-

vorgenommen wird, das ist als eine species vindictæ anzusehen, mithin in Rechten verbotten.

L. 45. §. 4. *in fin. ff. ad Leg. Aquil.* Struv. *de vind. priv. cap.* 6. *aph.* 5. *seqq.*

2. Dieses heisse aber in continenti resistiren, wann man sich nicht nur so gleich auf handhaffter That widersetzet, sondern auch so viel Zeit darzu nimmt, daß man sich mit Waffen und andern dergleichen Mitteln füglich versehen kan. Was in continenti heisse?

Kayserliche Kammer-Gerichts-Ordnung. *part.* 2. *tit.* 9. §. 1. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 15. Richter. *de ad verb. significat. sub. voce :* in continenti.

3. Wie wider diejenigen, welche freventlicher Weiß die Gränz- und Marksteine verruken und ausreissen, zu verfahren, davon soll unten im XIV. *Capitul* des mehrern gehandelt werden.

Caput XI.

Wo die nachtbarliche Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu erörtern.

Observatio I.

Es sind dreyerley Mittel/ wordurch die Gränz-Strittigkeiten gehoben und erörtert werden können: 1.) durch einen gütlichen Vergleich / 2.) durch den ordentlichen Untergang und einen untergänglichen Spruch / und 3.) durch Rechtliche Handlung oder Processs. Der gütliche Vergleich oder Vertrag ist der kürtzste und sicherste Weeg, und dannenhero billich zu præserviren, weilen hierdurch vielen Verdrüßlichkeiten und Geld-verspliterenden Unkosten abgeholffen wird. Hierzu können am füglichsten die Untergänger adhibiret, und zu vorhero nach Nothdurfft, im alten Herkommen, Lager-Büchern oder andern brieflichen Documenten und eingezogenen und unpartheyischen Kundschafften, auch sonsten in allen andern von beeden Partheyen wohl und genau informiret, und wann so dann die Sache zu einem Vergleich gediehen, Ziehl

Auf wie vielerley Weiß die Gränz-Strittigkeiten zu heben? Der erste Weg ist der gütliche Vergleich.

und Marken gesetzt, und ein förmlich Instrument darüber aufgerichtet werden, damit man sich dessen bey entstehenden Irrungen gebrauchen möge.

Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 10. Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 44. Menoch. *consil.* 1101. *num.* 7.

Observatio II.

Der Vergleich ist unwiderrufflich.

1. Ist nun der Vergleich dergestalt zu Stand gebracht, so ist er nicht mehr retractable, sondern stet und unverbrüchlich zu halten, gestalten dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Irrungen und Strittigkeiten, welche durch den Vergleich einmal erloschen, nicht wieder aufs neue reg gemacht werden.

Ob solcher wegen Vervortheilung über die Helfft retractirt werden möge?

Wie wann aber hernachmaln eine Vervortheilung über die Helfft sich hervorthäte? Hierinnen sind die DD. nicht einig. Etliche wollen, es könne der Vergleich nicht so schlechterdings, sondern alsdann erst rescindiret werden, wann die Læsion um ein merckliches die Helfft überschreitet.

Mynsl. *Cent.* 1. *Obs.* 33. & *Cent.* 6. O. 91. Klock. *vol.* 2. *consil.* 57. *num.* 18. Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 37. *num.* 265.

2. Etliche vermeinen, es wäre das Remedium *L.* 2. *Cod. de rescind. vendit.* auf die Verträg gar nicht einmahl zu ziehen, unter welchen sind

Vinn. *Lib.* 1. *sel. quæst.* 57. Perez. *in Cod. tit. de rescind. vend. num.* 16. Faber. *error. pragm. dec.* 8. *error.* 10. Mev. *part.* 4. *decis.* 30.

3. Andere hingegen behaubten, daß, wegen Verkürtzung über die Helfft, die Transactiones allerdings zu retractiren seyn, mithin das Beneficium *L.* 2. *Cod. de rescind. vendit.* auch in gütlichen Vergleichungen statt finde, deren Meynung nicht nur in denen gemeinen Rechten genugsam fundirt, sondern auch heutigs Tags *in praxi* recipirt ist.

Carpz. *Jprud. forens. part.* 2. *Const.* 34. *def.* 1. *seq.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 42. *num.* 36. *seqq.*

4. Dann der Vergleich ist nicht absolute stricti juris, sondern erfordert in so weit bonam fidem, daß darinnen niemand über die Helfft soll

soll vervortheilt werden, weiln das, was im Streit verfangen ist, gleichsam mit Geld redimirt und erkaufft wird.

L. 7. §. 1. ff. de publ. in rem. act. L. B. de Lyncker. *de transact.* §. 23.

5. Also hat auch die Löbliche Juristen *Facultät* zu Wittemberg Anno 1708. mense Majo ad consultationem Ludwig Ockards *Not. Cæs. Publ.* in Erfurth gesprochen, wie Herr Wernher. *in Observ. forens. part.* 1. *Obs.* 177. bezeuget; die Wort aus dem daselbst befindlichen Responso lauten also: Wollet ihr: Ob euch auf den Fall/ wann der vorgegebene Vergleich erwiesen würde/ das *Beneficium L. 2. Cod. de resc. vendit.* zu statten komme: des Rechten berichtet seyn? Ob nun wol viele Rechts-Lehrer in denen Gedancken stehen, daß ermeldter Text auf die Transactiones nicht zu erstrecken, und abgethane Strittigkeiten nicht wieder reg zu machen wären; dannoch aber, und dieweil gegenseitige Meynung, und daß *L. 2. Cod. de rescind. vend.* auch in transactione statt finde, von bewährten Rechtslehrern mit bessern Grund behaubtet wird, und dannenhero auch in Sächsischen Landen eingeführet;

Const. Elect. Sax. 34. part. 2. ibique Carpz.

6. Welche Meinung aber in den Fällen, da zur Zeit des Vergleichs, die Beschaffenheit der Forderung, und folglich die Læsion dem Transigenti bewust, ihren Abfall leidet.

arg. *l. 145. ff. de R. J. L. 1. Cod. si maj. fact. alienat. ratihab.*

7. So seyd ihr, wann die Transaction erwiesen, euch, wegen der Verkürtzung über die Helfft, des Beneficii *L. 2. Cod. de resc. vendit.* zu gebrauchen wohl befugt. V. R. W.

Observatio III.

1. ERst angeführte Meynung wird insgemein auf zweyerley Weis limitiret: 1.) wann super læsione ipsa wissentlich transigirt, oder derselben ausdrücklich ist renunciret worden. Wie wann der Læsion ausdrücklich renunciret worden? Oder die Transaction Gerechtlich geschehen?

L. pen. Cod. de pact. Carpzov. *part. 2. Const. 34. def. 2. num. 13.* Richter. *decis. 99. num. 98.* Frantzk. *lib. 2. resolut. 4. num. 37.*

2. Wann der Vergleich vor Gericht geschehen; und dieses zu Beybehaltung der Richterlichen Authorität, und damit das, was im Gericht

richt vorgegangen, nicht so leicht wiederum möge angestossen werden.

L. 19. *Cod. de testament. cap.* 1. *X. de transaction.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 34. *def.* 4. & *lib.* 5. *resp.* 54. *num.* 16. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exerc.* 9. §. 20. Wernher. *Observat. forens. part.* 6 *Observ.* 474. allwo er ein von der Juristen *Facultät* zu Wittemberg 1717. ertheiltes *Responsum* anführet.

3. Wiewohln, was das letztere anbetrifft, viele von denen bewährtesten das contrarium manuteniren, und erweisen, daß das Remedium *L.* 2. *Cod. de rescind. vend.* so wohl in denen Gerichtlich als auſſer-Gerichtlichen Verträgen Platz finde.

Köppen. *decis.* 58. *num.* 20. Harpprecht. *dissert. de transact. judic. th.* 33. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *th.* 18. *not.* 4. & *decis.* 515. *num.* 10.

4. Wie dann auch das von Herrn Wernher *Cit. Obs.* 474. angeführte Responsum verschiedene besondere Umstände mit sich führet, da nemlich die Transactio judicialis in einem andern Judicio nochmaln wiederhohlet, acceptatione promissi bekräfftiget, ja gar auch mit einem Eid confirmiret worden, dergleichen Verträge dann sub prætextu einer angegebenen enormis læsionis keinesweegs zu rescindiren seyn.

Observatio IV.

Der andere Weeg ist der ordentliche Untergang. Wie man hierbey procediret?

1. Das andere Mittel die Gränz- und Markungs-Strittigkeiten beyzulegen, ist der ordentliche Untergang. Es werden nemlich der Kläger und Beklagte, wie auch die geschwohrne Untergänger, zu Einnehmung des Augenscheins, durch die Amtleuth an den strittigen Ort, citirt und vorgeladen. Hiernechst bringt der Kläger seine Beschwehrde mündlich vor, worauf der Beklagte seine Gegen-Nothdurfft verfügt, da dann nach genommenen Abtritt der Partheyen, Erwägung der Umstände, und Beschaffenheit der Sachen, auch Besichtigung der Marken, und anders, so strittig, von denen Untergängern das Urtheil, so man eigentlich einen untergänglichen Spruch heisset, auf das schleunigste gefället, und, auf Begehren ein oder andern Theils, ein Abschrifft darvon mitgetheilet wird.

Krebs. *tr. de lign.* & *lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 10. Oetinger.

ger. *de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 4. *num.* 2. Monte *de finib. regund. cap.* 31. *num.* 1. Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 5. *num.* 2. *seqq.*

2. Anbey wird nach dem **Würtembergischen Land-Recht** *part.* 1. *tit.* 8. §. erstlich die untergängliche Gericht belangend ꝛc. erfordert, daß, weilen die untergängliche Handlungen mündlich und Summarisch vorgetragen werden, die Untergänger alle erkannte Sprüch, mit Benennung der Partheyen, des Orts, Stritts, Tags und Jahrs, in ein besonder Buch verzeichnen, und verwahrlich aufbehalten sollen, damit man auf begebende Fälle Nachricht darvon ertheilen könne. Die untergängliche Sprüche sollen in ein besonder Buch eingetragen werden.

Oetinger. *c. l. num.* 9.

Observatio V.

1. Wann jemand durch einen Untergänglichen Spruch graviret worden, so ist ihme unverwehrt, die Appellation hierwieder zu ergreiffen, welche er entweder so gleich stehenden Fusses, oder innerhalb 10. Tagen, gehöriger massen vorzunehmen hat, dann nach Ablauff sothanen Fatalis, das ist, nach Verfliessung 10. Tagen, wird er darmit nicht mehr gehört, sondern die Sache für entschieden und geurtheilt angenommen. Ob und wann von solchen Sprüchen zu appelliren?

Auth. hodie. *Cod. de appellat.* Novell. 23. *cap.* 1. *ibique* Stephan. *cap.* 8. *de appellat. in* 6*to* Carpzov. *Lib.* 3. *resp.* 114. *n.* 1. Gail. 1. O. 139. *n.* 2.

2. Wann die Partheyen auf die Untergänger compromittiren, und sich dahin anheischig machen, daß sie bey ihrem Ausspruch verbleiben wollen, so kan darvon nicht appellirt werden, dann es seye gleich ein solcher Spruch billich oder unbillich, so mag einer sich imputiren, daß er compromittirt hat, wie der Ictus sagt: Wann auf die Untergänger compromittirt worden, hat die Appellation nicht statt?

in L. 27. §. 2. *de recept. qui arbitr. recept.* add. *L.* 1. *Cod. de recept. arbitr.* Lauterb. *Concl. forens. Exerc.* 13. *th.* 14. Faber. *lib.* 2. *tit.* 38. *def.* 6. *num.* 4. Mev. *part.* 1. *decis.* 98. *num.* 1. Gail. 1. O. 150. *num.* 8. Wagner. *de Laudo. cap.* 6. *num.* 13. *seqq.*

3. Ingleichen ist auch die *Reductio ad arbitrium boni viri* nicht

Ob die Reductio & arbitrium boni viri statt finde?

zugelassen, welche dahin gehet, daß der von denen willkührlichen Schieds-Richtern gefällte Spruch zu einer Gleichheit gebracht werde.

L. 76. ff. pro Soc. Perez. *ad Cod. tit. de recept. arbitr. num.* 14. Christin. *vol.* 2. *decis.* 142. *num.* 2. Tusch. *lit. A. concl.* 467. *num.* 15.

Ob die Revision statt habe?

4. Wie dann auch die Revision an Kayserlichen Cammer-Gericht nicht statt findet, wie aus dem Reichs-Abschied *de Anno* 1594. §. so wollen und ordnen wir 66. erhellet, in verb. daß der *Process* in solchen Sachen / an andern gelegenen Orten am Reich / wie sich die *compromittirende* Partheyen dessen vergleichen werden / von Anfang biß zum End / *usque ad sententiam definitivam exclusive* vollführet / und alsdann / die *acta post conclusionem in causa utrinque factam*, von demjenigen / für welchen der *Process* geführet wäre / in Beyseyn beeder Partheyen / oder derselbigen Anwäldten / verwahrlich zusammen gebracht / und unter seinem und ihren Insiegel / unsern Kayserlichen Cammer-Gericht / dieselbigen zu eröffnen zugestellt / und was sich von Rechtswegen und gestalten Sachen nach / ferner zu thun gebühret / darinnen endlich gesprochen werden soll. In diesen *Compromissis* oder *Arbitriis* soll auch die *Revision* nicht statt haben.

Roding. *in Pandect. Camer. lib.* 3. *tit.* 61. *num.* 38. Lauterbach. *tract. Synopt. de arbitr. compromiss.* §. 39. *n.* 7. Andler. *Jprud. tit.* 39. *num.* 4. Textor. *tr. de remed. contra sentent. tit.* 8. *num.* 4.

Observatio VI.

Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können?

1. Indessen waltet ausser allen Zweiffel, daß die Partheyen wider solche willkührliche Sprüche, die Appellation, Revision oder einig anders Remedium suspensivum in dem Compromiss sich vorbehalten können, jedoch sind dergleichen Reservationes stricte zu nehmen, und über das ausdrüklich bedungene Remedium keineswegs zu extendiren.

Mynsi. *Cent.* 4. *Obs.* 68. Carpz. *proc. tit.* 17. *art.* 4. *n.* 52. *seqq.* Stryk. *us. mod. ad ff. tit. de recept.* §. 11. Lauterb. *cit.* §. 39. *n.* 8. & 9.

2. Hier-

2. Hierwieder aber könnte eingewendet werden, worzu dann die Appellation, Revision oder sonst ein anders Remedium suspensivum nöthig seye, da doch denen Partheyen in denen Rechten ohne dem vergönnt und zugelassen, innerhalb 10. Tagen dem willkührlichen Spruch zu contradiciren, und davon abzugehen. Ob erlaubt seye, innerhalb 10. Tagen dem Spruch blosserdings zu contradiciren und davon abzugehen?

L. 5. Cod. de arbitr. recept. Stryk. *prax. forens. cap.* 2. §. 3.

3. Allein es zeiget der Text vorangeführten Legis, daß daselbst die Rede von einem solchen Compromiss seye, welches ohne Stipulation, durch ein blosses Geding oder Pact errichtet worden, woraus freylich nach denen Principiis Juris Romani, keine Action entspringet, wo nicht der willkührliche Spruch entweder ausdrücklich durch Subscription der Partheyen, oder durch Ablauff 10. Tagen stillschweigend ist approbiret worden, welchen man so dann *Laudum homologatum* zu nennen pfleget.

d. l. 5. pr. Cod. de recept. arbitr. Gail. *lib.* 1. *Obs. pract.* 150. *num.* 13.

4. Ein anders aber wäre, wann die Partheyen durch eine solenne stipulation das Compromiss errichtet, und dem ergangenen Spruch nachzukommen sich obligiret hätten, welchen falls ein solcher Spruch, vermög der Stipulation, auch vor Verfliessung der 10. Tag, seine Verbindlichkeit hätte.

Gail. *lib.* 1. *Obs.* 150. *num.* 12. Scacc. *tr. de judic. lib.* 2. *cap.* 2. *num.* 426. Bocer. *class.* 6. *disput. jur. univ.* 37. *th.* 82. Stryk. *dissert. de arbitr. Feud. c.* 4. *n.* 23. *seqq. & in introd. ad prax. forens. cap.* 2. §. 3.

5. Alldieweilen aber heutiges Tags auch aus einem blossen Geding oder Convention eine bündige Obligation entstehet, also daß weder dem, welcher etwas versprochen, ein Jus agendi competirt; Was heutiges Tags in usu?

Stryk. *de cautel. Contract. sect.* 1. *cap.* 4. §. 5. Mev. *part.* 5. *decis.* 408. Carpz. *p.* 2. *Const.* 19. *def.* 27. *num.* 8.

6. so wird das, was im vorangezogenen *Lege* 5. *Cod. recept. arbitr.* angeführet, zu finden, daß nemlichen innerhalb 10. Tagen dem willkührlichen Spruch annoch zu contradiciren erlaubt seye, *in praxi* nicht mehr attendiret. Dann wann die Stipulation so viel operiret, daß keiner von einem willkührlichen Spruch so schlechterdings abzugehen

Macht hat, warum solte dann heutiges Tages ein Pactum nicht von eben solchen Kräfften und Würkungen seyn?

Lauterbach. *cit. tr. de arbitr. compromiss.* §. 40. *num.* Stryk. *us. mod. ad ff. tit. de recept.* §. 11.

Observatio VII.

1. IM übrigen ist denen Partheyen, den willkührlichen Spruch anzufechten, allerdings erlaubt, wann entweder derselbe denen allgemeinen Rechten und üblichen Landes-Gebräuchen offenbahr zuwider, mithin also eine Nullität in sich hielte,

L. 21. §. 7. & 8. *ff. de recept. qui arbitr. recep.*

Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læsion könne impugnirt werden?

2. Oder aber ein oder der andere Theil merklich dardurch lædirt würde. Dann da nach der *in praxi recipirten* Meinung das Remedium *L.* 2. *Cod. de rescind. vendit.* in gütlichen Verträgen statt hat, wie aus vorstehender 2ten *Observation* dieses *Capituls* mit mehrern dargethan zu finden, so ist kein Zweiffel, daß solches in Compromissis ebenfalls obtiniret, als welche denen Transactionibus gleich geachtet werden.

arg. *cap.* 9. *X. de arbitr.* Camill. Borell. *tr. de Compromiss.* §. 1. *gloss.* 3. *num.* 267.

3. Und diese Meinung wird durch den Reichs-Abschied zu Regenspurg de An. 1594. §. so wollen und ordnen wir 66. bestärkt, allwo wider diejenige Urtheln, welche das Kaiserl. Cammer-Gericht per modum compromissi abgefasst, die Revision denegiret wird, es könne dann enormissima læsio erwiesen und beygebracht werden, ibi: Es seye dann / daß sich die Partheyen *de enormissima læsione* beklagen würden / *quæ liquido & manifeste ex actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat*, auf welchem Fall die *Revision* nicht abgeschlagen / sondern derselben statt gegeben werden solle. Dannenhero Gail. *lib.* 1. *Obs. pract.* 150. *num.* 9. dieses Cautel an Handen giebt: Daß der, welcher wider einen willkührlichen Spruch die Reduction suchet, in seiner Supplic pro obtinenda Citatione, enormissimam læsionem, oder aber eine offenbahre Nullität anführen, und sich auf die Acta, welche eine Notorietät unter denen Partheyen ausmachen,

Cautel.

per *cap. fin. X. de cohabit. Cleric.*

4. be-

4. beziehen solle, in welchen Fall dann die Reduction zugelassen, und die Citation zu Deducirung solcher Læsion oder Nullität, in dubio decernirt werden kan, und solcher gestalten wären an den Kaiserlichen Cammer-Gericht in *Compromiss*-Sachen die Citationes offtermahlen erhalten worden.

Observatio VIII.

DAs dritte Mittel die nachbarliche Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu heben, ist die Rechtliche Handlung oder *Process*: Da dann zweyerley Remedia dem Kläger zu statten kommen, petitoria und possessoria, von welchen in dem vorstehenden *XI. Capitul Observ. 2. & seqq.* ausführlich ist gehandelt worden, wohin wir uns auch brevitatis amore bezogen haben. Der dritte Weg ist die Rechtliche Handlung oder Process.

Observatio IX.

1. ES entstehet die Frag: Wann an dem höchsten *Appellations*-Gericht in strittigen Gränz-Sachen ein Urthel eröffnet wird / und der *succumbi*rende Theil ergreifft darwider das *Remedium Revisionis*, ob der Richter / währender *Revision*, den von Jhme ausgesprochenen *Sentenz* zu vollziehen berechtiget seye? Die Ratio decidendi berührt darauf: Ob die *Revision* die *Execution suspendire* und aufhebe? Gailius stehet in der Meinung: es seye die Execution währender Revision so wohl nach dem gemeinen, als nach dem Cameral-Recht keineswegs vorzunehmen, sondern bis zu gänzlicher Entscheidung der Sache in suspenso zu lassen, aus Ursach, weilen 1.) die Revision die Natur und Eigenschafft der Appellation an sich habe, welche zu dem Ende eingeführet, damit dardurch die Unbilligkeit so wohl, als auch die Unwissenheit der vorigen Richter, möge untersucht und verbessert, mithin also niemande einig Unrecht zugefüget werden. Nun seye aber 2.) bekannten Rechtens, daß pendente lite oder wehrenden Processs, nichts zu unternehmen seye; Ob die Revision die Vollziehung des Urthels suspendire? Rationes pro affirmativa.

Lib. 1. Obs. pract. 154. & tr. de arrest. cap. 12. num. 4. & seqq. consentit Heig. lib. 1. *qu.* 10. *num.* 64. *seqq.* Modestin. Pistor. *part.* 4. *qu.* 157. *ibique* Jacob. Schultz. *num.* 22. Petr. Frider. Mindan. *lib.* 2. *de mandat. cap.* 28. *num.* 2. *seqq.* Besold. *ad Jus mu-*

nicip. Würtemb. disp. 1. *th.* 168. *& in tr. de appellat. cap.* 9. *num.* 5. *circa fin.* Hering *de fidejuss. cap.* 15. *num.* 89.

2. Und daß diese Meinung dem gemeinen Wesen nüzlich seye, behaubtet

Rudinger. *Cent.* 4. *Observat.* 34. *num.* 11. *& per tot.* Klock. *in vot. Cameral. relat.* 30. *num.* 99. *seqq.* add. Carpz. *Jprud. forens. part.* 1. *Const.* 20. *def.* 16. *num.* 5. Knipschild. *de Civitat. Imp. lib.* 2. *cap.* 23. *num.* 217.

Observatio X.

Rationes pro Negativa.

1. HIngegen defendiret Bender. *tr. de revisione. concluss.* 20. nebst andern mehr, daß die negativa, **wie nemlich die** *Revision* **das einmal ausgesprochene Urtheil von der** *Execution* **zu** *suspendiren* **nicht vermöge / denen Rechten gemässer seye, welches nicht** unheiter ex Constitutione Imperatoris Justiniani, welche in Nov. 119. cap. 5. und der daraus gezogenen Auth. *quæ supplicatio. Cod. de precib. Imperat. offerend.* abzunehmen, allwo enthalten: Daß in Fällen, da keine Appellation mehr zugelassen, statt denen aber das Beneficium supplicationis verstattet wird, der Sentenz so gleich zu exequiren seye, doch also, daß der gewinnende Theil hinlängliche Caution durch Bürgen bestelle, auf den Fall erfolgender Reformation, demjenigen ein Genügen zu leisten, was Urthel und Recht mit sich bringen wird. Dann es wird dafür gehalten, daß diejenigen, welche wegen ihrer sonderbahren Treu zu einem so ansehnlichen Amt erhoben werden, nach ihrer beywohnenden Klugheit und Würde, nicht anders richten werden, als derjenige, welcher sie einer solchen Function vorgesetzet hat.

L. un. ff. de offic. præfect. Prætor. l. un. Cod. de sent. Præfect. Prætor. Mynsl. 6. *obs.* 15. *n.* 3. & 4. Merkelbach. *apud* Klock. *vol.* 2. *consil.* 100. *n.* 7. *& per tot.*

Die Revision ist statt der Supplication eingeführt.

2. Nun ist aber die Revision statt vor erwehnter Supplication eingeführet, indeme die Revision der vorigen Actorum von dem Oberherrn per modum gratiæ erhalten wird, das aber, so an eines andern Stelle angehommen worden, nimmt die Eigenschafft dessen an, an dessen statt es surrogiret wird.

L. 28. *§.* 1. *ff. de jurejurand. l.* 10. *Cod. de aquæduct.* Bender. *de revis. concl.* 10. *num.* 59. *seq.*

3. Hin-

3. Hingegen flieſſet aus einem irrigen Principio, daß die Reviſion die Natur und Eigenſchafft der Appellation an ſich habe, geſtalten dieſe beede Remedia ſehr von einander differiren. Dann die Reviſion wird von dem Oberherrn per modum ſupplicationis erhalten, und aus ſonderbahrer Gnad verſtattet, wann wegen Hoheit der Perſohn, das Beneficium appellationis nicht ſtatt findet. Wie ſie von der Appellation differire?

cap. ex literis *X. de reſtitut. l. un. Cod. de ſentent. Præf. Prætor.* Menoch. *conſil.* 1044. *num.* 4. & 11.

4. Und dieſes zwar zu dem Ende, damit die von dem Oberherrn ernannte Perſohnen die acta revidiren und unterſuchen ſollen, ob die, ſo das vorige Urtheil abgefaſſet, ein oder andern zur Sachen dienlichen Umſtand aus Unachtſamkeit oder Nachläſſigkeit übergangen, oder ſonſt einen Irrthum zu Schulden kommen laſſen. Weswegen man auch nichts neues anführen darf, ſondern es muß die Deduction auf beyden Seiten aus denen vorhin ergangenen Acten hergenommen werden. Bey der Reviſion darf kein Theil etwas neues anführen.

Bender. *de reviſ. concl.* 1. *ſeqq.* Mindan. *de mandat. cap.* 26. *n.* 3. *ſeqq.* Schwannem. *proc. Camer. cap.* 75. Klock. *conſil.* 82. *n.* 29. *vol.* 3. Zepper. *de reviſ. num.* 25.

5. Die Appellation aber erfordert die Reguln der Gerechtigkeit, und iſt anbey in der Appellations-Inſtanz neuen Beweiß zu führen, oder wie man es ſonſten zu exprimiren pflegt, *non deducta deducendi, non probata probandi* zugelaſſen. In der Appellation iſt vergönnt neuen Beweiß beyzubringen.

L. per hanc 4. *Cod. de temp. appellat.* Beſold. *de appellat. c.* 13. *num.* 2.

6. Woferne nur der Appellant, nach Anleitung des jüngern Reichs-Abſchieds *de An.* 1654. §. wie ebenmäſſig ꝛc. 73. vermittels Eides erhärtet, daß er ſeines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erſter Inſtanz nicht Wiſſenhafft gehabt, oder ſolches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht vor nöthig oder dienlich geachtet, nunmehro aber dafür halte, daß ſolches alles zu Erhaltung ſeines Rechtens dienlich und nothwendig ſeye. Jedoch ſub limitatione.

Obſervatio XI.

1. OB gleich aber die erſtere Meinung, welche Gailius und deſſen Adhærenten foviren, in dem *Deputations*-Abſchied *de A.* 1600. §. jüngſten Nach dem alten Reichs-

Abschied hebt die Revision die Execution nicht auf.

als auch Streit 244. §§. belangend aber ꝛc. 146. ausdrücklich approbirt, und in demselben verordnet zu finden, daß die Revision die Execution des vorigen Urtheils suspendire, so ist doch diese Sanction hernachmals nicht allein limitiret worden, wie Rhodingius bezeuget

in Pandect. Cameral. lib. 3. tit. 61. num. 55.

2. sondern es hat der jüngste Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. nach Berathschlagung ꝛc. 124. alle bey dieser Frag movirte dubia vollends gehoben, und darinnen verordnet, daß der Effectus suspensivus bey denen gesuchten Revisionen ins künfftig cessiren, und allein devolutivus statt finden solle, wann der Gegentheil zu vorhero gehörige Caution de restituendo judicatum bestellen wird; worvon jedoch die *Religions* und andere geistliche Sachen / in so ferne diese an das Kaiserliche Cammer-Gericht gehörig, auszunehmen sind, als in welchen währender Revision die Execution nicht vorgenommen werden darff. In verb. setzen/ ordnen/ und wollen auch/ daß gleichwoln der *Effectus suspensivus* bey den gesuchten *Revisionibus* wider die Cammer-Gerichtl. Urthel ins künfftig aufgehebt/ und allein *devolutivus* statt finden soll/ jedoch mit der *Condition*, daß die Partheyen/ vor welche die *Sententia* gesprochen/ und von deren die *Execution* begehret wird / genugsame *Caution de restituendo* auf den Fall der Verlustigung der Sachen / in dero *Revision* Gericht leisten sollen ꝛc. & infra: Wie dann auch in den künfftigen *revisionibus*, welche in geistlichen oder *Religions*-Sachen gesucht werden möchten / der *effectus suspensivus* noch so lang zu lassen / biß auf bevorstehend *prorogirten* Reichs-Tag oder andern Reichs-*Convent*, man sich hierüber ebenmässig eines andern vergleichen wird.

Ausgenommen in Religions- und andern geistl. Sachen.

add. *Capitulat. Glorioſiſſ. Imperat. Caroli VI. art.* 17. conf. Mynſ. 6. *Obſ.* 15. *num.* 3. Merckelbach. *apud* Klock. *vol.* 2. *conſil.* 100. *per tot.* Roding. *Pandect. Camer. lib.* 3. *tit.* 61. *num.* 53. *ſeqq. ubi hiſtoria contraverſiæ de ſuſpendenda executione recenſetur.* Textor. *ad Receſſ. Imp. noviſſ. diſput.* 32. *corollar.* 8. Schweder. *introd. in Jus publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 13. *num.* 16. Stryk. *introd. ad prax. for. cap.* 23. §. 31. Lauterb. *ad Jus Würtemb. part.* 1. *theſ. ult.*

Observatio XII.

Ob die Revision wider die am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath eröffnete Urtheln einen gleichen Effect habe?

1. OB aber die *Revision* den *Effectum suspensivum* nur allein wider die an Kaiserlichen Cammer-Gericht eröffnete Urthel verlohren habe/ oder ob auch wider die am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath und anderer Fürsten und Stände des Reichs Gerichten ergangene Urtheln ausgebettene *Revision* von gleichem *Effect* und Würkung seye/ also/ daß selbige ohngehindert der *Revision*, gegen würkliche Leistung einer genugsamen *Caution exequirt* werden können? ist nicht undienlich allhier zu erörtern. So viel den Kaiserl. Reichs-Hof-Rath betrifft, sind die Rechtslehrer hierüber nicht einig: Ob die an selbigen *obtinuirende Supplication* ein *Remedium suspensivum* seye oder nicht? Sintemahlen in dem Westphälischen Friedens-Schluß diese Wort enthalten: ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur.

art. V. §. 20. *vers.* quoad processum.

2. Dergleichen auch in der Kaiserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung *tit.* 5. §. daferne sich nun 7. vorkommt, ibi: damit denen Partheyen am Kaiserl. Hof-Gericht das *Remedium suspensivum* nicht benommen werde. Nicht weniger auch in der Kaiserl. Wahl-*Capitulation Leop. art.* 42. allwo gesagt wird, daß die *Execution* derer am Kaiserl. Reichs-Hofrath erörterten Sachen nit zu hemmen / es seye denn durch den ordentlichen Weeg der in offtermeldten Friedens-Schluß beliebten *Revision*; Aus welchen erst-angeführten Textibus einige schliessen wollen, ob seye dem Remedio supplicationis am Kaiserl. Reichs-Hof-Rath der Effectus suspensivus allerdings zuzueignen.

Scheffer. *dissert. de augustiss. Judic. Aul. Cæs. cap.* 7. §. 9. ibi: *Cui supplicationi effectus suspensivus tribuendus esse videtur.* Textor. *ad Rec. Imp. noviss. de An.* 1654. *disp.* 3. *th.* 62. Schweder. *introd. in Jus publ. sect.* 1. *cap.* 11. §. 4.

Es sind aber viele andere bewährte Scribenten, die dieser Meynung nicht beypflichten, und beständig dafür halten, daß durch das Instrumentum pacis und übrige Sanctiones, der Revision der Effectus suspensivus anders nicht zuzueignen, als selbiger auch de Jure Civili, und zwar

secundum *Auth.* quæ supplicatio *Cod. de precib. Imp. offerend.* dem Beneficio supplicationis zukommet, nemlichen, wann der Gegentheil zu vorhero hinlängliche Caution de restituendo judicatum, id est, dem, was künfftiges Urthel in sich fasset, ein Genügen zu thun, bestellet, daß solchemnach die in contrarium zu militiren scheinende Textus aus denen Civil-Rechten zu suppliciren seyn.

Vid. Rhoding. *Pandect. Cammer. lib.* 3. *tit.* 61. §. 101. ibi: *Sed meo judicio non aliter quam secundum jus commune.* L. B. de Lynker. *tr. de gravam. extrajud. cap.* 20. *part.* 1. §. 11. & §. 15. Nitzsch. *comment. ad Capitulat. Joseph. art.* 41. §. 8.

3. Und daß diese Sententia an dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath *in viridi praxi & usu* seye / bezeuget Offenbach. *tr. de judic. Aul. cap.* 33. *sect.* 4. *pag.* 269. allwo er hiervon also schreibt: Ob nun wohl alles dasjenige / was *pro suspensivo in revisoriis Effectu, ex LL. Imperii publicis, innumeris Dd. testimoniis, Statuum Gravaminibus, nec non diversis præjudiciis* bißhero an- und ausgeführet worden / sich stattlich hören lässet / so machet jedoch der höchstgepriesene Reichs-Hofrath die geringste *Reflexion* nicht mehr darauf / sondern thut der Cammergerichts-Ordnung / und demjenigen / was darinnen *ratione sublati effectus, respectu* des Cammergerichts geordnet / dergestalt *stricte inhæriren* / daß sich derselbige in die würkliche *Possession* gesetzt / und *in viridem observantiam* gebracht / daß die *Execution, non obstante Revisione*, ihren Fortgang hat.

Observatio XIII.

Ob wider diejenige Sentenzen, welche an der Fürsten und Stände Gerichten gefället werden?

DAß auch die in ofterwehnten Reichs-Abschied enthaltene Verordnung, ohnerachtet sie nur allein von denen Sententiis Camerali-bus redet, in der Fürsten und Stände des Reichs Gerichten zu attendiren, und dannenhero bey ergriffenen Remedio revisionis, auf des Gegentheils zuvor beschehene genugsame Caution der Restitution halber, nichts destoweniger mit würcklicher Vollziehung der Urthel zu verfahren seye, wo nicht ein anders hergebracht, daran ist nicht zu zweifeln.

Arg. *Rec. Imp. noviss.* §. es sollen auch Churfürsten und Stände ꝛc. Coccej. *dissert. de judic. revisor. th.* 23. Harpprecht. *respons. Crim. & Civil. vol.* 6. *resp.* 95. *num.* 184. *seqq.*

Obser.

Observatio XIV.

1. IN Entscheidung der nachbarlichen Gränz-Strittigkeiten sollen so wohl die Untergänger als Richter, zu vörderist auf die Markungs-Lager- und Fluhr-Bücher und Bezirks-Briefe, wie nicht weniger auf die Pacta und Verträg, wordurch dergleichen Controversien sind gehoben und erörtert worden, und wann dergleichen nicht vorhanden, auf das alte Herkommen, Gewohnheit und unverruckte Observanz eines jeglichen Orts, ihr Absehen richten, und von derselben nicht abweichen. Dann der *Usus* und *Observanz* ist heutiges Tags die beste Lehrmeisterin in dergleichen *Controversien*, und solchem nach billich *pro norma normante* zu achten. Also daß ein Richter, welcher wider das übliche Herkommen und Gewohnheit ein Urthel fället, eben so wohl eine Nullität begehet, und der Parthey ad interesse gehalten ist, als ob er wider die gemeine Rechte gesprochen hätte.

Die Richter sollen vörderist auf die Gewohnheit das Absehen richten.

Wer wider die Gewohnheit spricht, begehet eine Nullität.

L. prolatam 4. *Cod. de sent. & interlocut. Auth.* jubemus *in fin. Cod. de judic. cap.* venientes. *X. de jurejur. & cap.* 3. *X. de eo qui mittit in possess.*

2. Dann die Gewohnheit ist ein Gesez, und wird an selbigem Ort, allwo sie vigiret, pro jure communi gehalten.

L. omnes populi 9. *ff. de Just. & Jur. §.* 9. *Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civil. ibique Dd.*

3. Ist sie nun ein Gesez, oder hat die Krafft desselben, so muß sie auch von dem Richter in Verfassung des Urthels allerdings beobachtet werden, will anders der Richter, wie vor erwehrt, die Nullität vermeiden, und sich keine Gefahr auf den Hals ziehen. Dannenhero auch denen *Assessoribus* am Kaiserlichen Cammergericht injungiret wird, daß sie in vorfallenden Strittigkeiten nach redlichen / ehrlichen und ausländischen Ordnungen / *Statuten* und Gewohnheiten richten sollen / wie ausdrüklich in deren *Juraments*-Formul enthalten, welche zu finden

in *Ordin. Camer. de Anno* 1555. *part.* 1. *tit.* 57.

Observatio XV.

Denen alten Gemerken soll man nachgehen.

IN Untersuchung und Erneurung der Markungen, so etlicher massen in Abgang gekommen, sind die alten Gemerk und Zeichen in alleweg in Obacht zu nehmen, und denenselben nachzugehen, und soll man sich die neuen Ziel, welche nur von einem Theil angegeben werden, nicht hindern lassen. Dann es wird nicht dafür gehalten, daß die alten Markungen geändert worden, es werde dann erweißlich dargethan, daß man neute gesezet habe.

L. 1. & 2. *Cod. de fund. limitroph. L.* in nomine Domini, *Cod. de offic. Præf. Prætor. Afric. L.* in finalibus *ff. fin. regund. l.* 2. *Cod. eod.* Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 27. *num.* 3.

Observatio XVI.

Die Gränzen sind nicht zu messen.

1. IN Messung der Felder sind die Markstein nicht in das Meß zu nehmen, weil sie das Feld allein einschliessen, und wie weit der eingemarckte Plaz reiche, Anzeigen geben, auch nicht zum Grund und Boden, oder einen Theil allein gehören, sondern unzertheilt gemein seyn.

L. 3. *in fin.* & *L. ſequenti. ff. fin. regund.* Hieron. de Monte *de finib. regund. cap.* 22. *num.* 1. Tuſch. *pract. concl. tum.* 2. *concl.* 698. *num.* 2.

Was am Untermark stehet, ist theilbar.

2. Wie dann auch die Stein, Bäume, und anders, so am Unterziehl stehen, gemeinschafftlich seyn, und jedem Anstösser zur Helfft zugehören.

L. 59. *ff. commun. divid.* Paris de Puteo *in verb.* limes *de V. S.*

Ein Rain gehört zum Ober-Acker.

3. Doch wann ein Rain zum Untermark geordnet, gehört er dem Besizer des obern Ackers, von unten an biß oben auf die Ebene, ganz allein zu, und hat sich der Besizer des untern Ackers hierüber im geringsten nicht zu beschwehren, weiln ihme ein anders Commodum dafür zu statten kommt; dann was er auf seinen Acker vornimmt, das gereichet dem Innhaber von dem obern Acker zum Schaden, und gleichwie alle Fettigkeit der Erden zu den untern herab lauft: also hat er auch die Beschwehrden von dem Wasser, welches auf ihn zufließt, und in dessen Absehen, wird gesagt, daß der untere Acker naturaliter dem obern dienstbar seye.

L. 1. §. *ult. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Oetinger. *de fin. regund. lib.* 1. *cap.* 18. *num.* 10.

Observatio XVII.

4. SOnsten soll man in Angeben der Gränzen vielmehr auf die Anwand und Untermark selbst, als die Art des Baues der anstossenden Güter sehen, weiln dieselbe offtermals verändert, und aus einem Weingarten ein Acker, oder aus einem Acker ein Weingarten, oder aus einer Wiesen einen Neugerent, oder aus einem Wald ein fruchtbar Gut und dergleichen gemachet wird. Wann derohalben die Anstöffer mit denen alten Gränzen in der Art des Baues nicht übereinstimmen, so darff man sich dasselbe nicht irr machen lassen, sondern bey dem gewöhnlichen Unterziehl verbleiben. Es ist mehr auf die Anwand, als auf die Art des Feld-Baus zu sehen.

Tusch. *pract. concluſ. tom.* 2. *lit. C. concluſ.* 694. *num.* 1. Oetinger. *tr. de finib. regund. lib.* 2. *cap.* 7. *num.* 14.

Caput XII.

Von Beweiß der strittigen Gränzen und Marksteine.

Observatio I.

1. IN vorhergehenden Xten Capitul / und zwar *Observat. VII.* ist erwehnet worden, daß denen Partheyen der Beweiß über die strittige Gränzen zu führen obliege; auf was Weiß aber die Gränzen und Marken zu probiren, wollen wir in gegenwärtigen Capitul kürzlich ausführen. Und zwar erstlich werden die Gränzen erwiesen durch alte Urkunden / *Instrumenta* und *authentische* Schrifften / besonders durch Steuer-Bücher / Lehen-Bücher / in welchen die Anstöß und Angewandten verzeichnet, alte *Privilegien*, so von denen ertheilt, welche über die Gränzen zu disponiren hatten, ingleichen durch die Saal-Bücher / Bezirk-Brief / *Recess* und Vergleich / und andere glaubhaffte und bekräfftigte Gränz-Beschreibungen. Die Gränzen werden erwiesen 1) durch Urkunden.

L. 10. *Cod. de probat. cap.* 4. X. *de præscript. cap.* 13. X. *de probat.* Ruland. *part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 5. Krebs *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 8. Knichen. *de Jur. territ. cap.* 3. *num.* 12. 43. 44. 45. & 46.

2. Dann für dergleichen Urkunden waltet billich eine rechtliche Vermuthung, welche, wie die Rechts-Lehrer sagen, probationem probatam, non probandam würket, mithin dem Adversario die Führung des Beweises in contrarium aufbürdet.

Auth. ad hæc *Cod. de fid. instrum. l.* 18. *Cod. de probat.* Carpz. *lib.* 1. *tit.* 8. *resp.* 78. *num.* 6. Mascard. *de probat. concl.* 1055. *num.* 1. 3. 4.

Observatio II.

2) durch einen alten Abriß. 3) durch die untergängliche Sprüch und Richterlichen Entscheid 4) durch Zeugen.

1. Zum andern werden die Gränzen erwiesen durch einen alten Abriß / nicht weniger auch drittens durch die untergängliche Sprüche / und die von denen Richtern in strittigen Gränz-Sachen gefällte Urthel.

Cravetta *consil.* 673. *num.* 8. *lib.* 4. Knichen *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 41.

2. Ingleichen vierdtens durch Zeugen / bey welcherley Beweiß vornemlich auf diejenigen Zeugen zu regardiren, welche einige wahrscheinliche Notiz in dieser Sache haben, dergleichen sind die Benachtbarten, Vieh-Hirten, die Aeltisten selbigen Orts, die Notarii, welche etwa die Instrumenta über die strittigen Gränzen verfertiget.

Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 48. *seqq.* Krebs *de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 8.

Worzu auch Zeugen von hören sagen zuzulassen.

3. Da dann zu merken / daß zu Beweisung alter Gränzen, Zeugen von hören sagen / zugelassen, und deren Aussagen vollkommener Glaube beygelegt wird.

Mynsl. 6. *Obs.* 26. Knichen. *cit. cap.* 3. *num.* 60. Farinac. *de testib. lib.* 3. *tit.* 7. *cap.* 3. *qu.* 69. *num.* 130. Wernher. *select. obs. forens. part.* 4. *Obs.* 37. Monte *de finib. regund. cap.* 52. *per tot.* Ruland. *de commiss. part.* 2. *lib.* 6. *c.* 11. *num.* 6.

4. Gestalten dergleichen Testimonia nach einhelliger Lehr derer Rechtsgelehr-

gelehrten, zu Probirung eines uralten Negotii allerdings gültig und kräfftig seynd.

per *L.* 2. §. 8. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend. L.* si arbiter. 28. *ff. de probat.* Carpz. *proc. tit.* 13. *art.* 3. §. 8. *num.* 59. Mynſ. 6. *obſ.* 58. *num.* 2. Farinac. *cit. tr. quæſt.* 68. *num.* 125.

5. Dann in Sachen, die schwer zu probiren, sind die Rechte mit solcherley Beweißthumen zu frieden, wie man sie haben kan, und die Præsumtiones, Indicia und Muthmassungen werden vor einen vollständigen Beweiß gehalten.

Arg. *l.* 5. §. 6. *ff. de re milit.* Honded. *conſil.* 17. *num.* 54. Cravetta *de antiquit. temp. part.* 1. *membr. ult. num.* 30.

Obſervatio III.

1. HJerzu aber wird erfordert, 1. daß die Zeugen / derer wenigstens 2. seyn sollen, glaubwürdig / unverleumd / und sonsten mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerfen seyn. 2.) Daß sie die Personen benennen / von denen sie ihre Aussag gehöret; dannenhero müssen sie deponiren, daß sie nicht nur für ihre Person selbsten gesehen, daß an diesen Ort Gränzen seyn, sondern auch solchen von ihren Eltern und Vorfahren also vernommen, und niemaln anders erfahren und gehöret haben. Was zu einen solchen Beweiß erfordert werde?

Vid. Gail. 2. *Obſ.* 66. *num.* 3. Carpz. *proc. tit.* 13. *art.* 3. §. 8. *n.* 59. Monte *de finib. regund. cap.* 51. *num.* 6. Ockel. *de præſcript. temp. immem.* §. 64.

2. 3.) müssen auch die Personen / von denen die Zeugen ihre Wissenschafft her haben / glaubwürdig und unverdächtig seyn. Dann wann dem Authori einer Sache kein Glauben beygemessen wird, so ist noch weniger denenjenigen Glauben zuzustellen, welche es von jenem gehört haben.

Merckelbach. *apud* Klock. *vol.* 2. *conſil.* 43. *num.* 65.

3. Zu dem Ende ist nicht genug, wann die Zeugen nur generaliter auf ihre Vorfahren sich beruffen, sondern sie müssen anbey ihre Autores, wann sich auch schon darum nicht befragt worden, specialiter und nahmentlich anzeigen, damit man wissen könne, ob auch selbige einen Fidem meritiren, widrigen Falls beweiset ein solcher Zeug nichts.

Klock.

Klock. *vol.* 1. *consil.* 29. *num.* 660. Mascard. *de probat. concl.* 395. *num.* 7. Natta *consil.* 170. *num.* 5.

4. Es müssen auch ferner sothane Personen/ auf welche der Zeug sich beziehet/ allschon mit Todt abgegangen seyn/ dann wann sie noch am Leben, müssen sie selbst producirt und abgehört werden.

Honded. *consil.* 17. *num.* 46. Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst.* 475. *num.* 6.

5. 4.) wird erfordert, daß die Zeugen ihre Aussag von mehr als einen/ wenigstens von zweyen her haben/ dannenhero wann die Zeugen nur eine einige Person zu benennen wüsten, so wäre auf ihr Zeugnus nicht zu bauen, weiln der einige, wann er noch lebte, nicht sufficient wäre, und alle diejenige, welche ihre Causam von einem Autore haben, werden auch für eine Person gerechnet.

Surd. *decis.* 12 *num.* 12. Monte *de finib. regund. cap.* 51. *num.* 9.

6. 5.) sollen die Zeugen ihre Aussag allschon vor erregten Streit gehöret haben/ weil sonsten hernachmaln gar leicht sich ereignen könnte, daß die Personen, von welchen die Zeugen ein solches angehört, zum Præjudiz des Gegentheils dergleichen auszugeben, sind suborniret worden. Solchemnach müssen die Zeugen, wann sie anders etwas erweisen sollen, die Zeit, da sie von der Sache gehört, ausdrüklich und specifice mit anführen, dann ohne Benennung der Zeit, ist die blosse Attestation von hören sagen nicht relevant und hinlänglich.

Klock. *vol.* 1. *consil.* 17. *num.* 47. Mascard. *de probat. vol.* 1. *concl.* 140. *num.* 4. Menoch. *arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *qu.* 475. *num.* 14.

7. 6.) und leztens sollen die Zeugen nicht nur beeidiget seyn/ sondern auch selbsten glauben/ daß das/ was sie von ihren Vorfahren angehört/ in der Warheit sich also verhalte/ und an ihrer eigenen Deposition nicht zweifeln, wohin auch der Eid gehet, welcher von ihnen hierinnen zu leisten ist. Von diesen allen ist mit mehrern zu conferiren.

cap. licet ex quadam X. *de testib. ibique Canonist.* Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 3. *num.* 22. *seqq.* Dissertat. Nostr. *de probat. per testes de audit. alien. depon. cap.* 3. §. 7. *cum seqq. usque ad fin.*

Obser-

Observatio IV.

1. Fünftens / werden die Gränzen erwiesen durch den gemeinen Ruff / in so ferne man nemlich alte Gränzen zu probiren willens ist. Die Gränzen werden 5) durch den gemeinen Ruff probirt.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 3. Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 25. & 26 Krebs *supra alleg tr. part.* 2. *claſſ.* 6 *ſect.* 4. §. 9. Knichen. *d. tr. cap.* 3. *num.* 11. Menoch. *conſil.* 1101. *num.* 1 *lib.* 12.

2. Dann es ist eine von denen Dd. ausfündig gemachte Regul: daß in antiquis der gemeine Ruff oder Geschrey vollkommentlich probire / wann schon von einer grossen und wichtigen Sache gehandelt wird.

Cravetta *de antiquit. temp. part* 1. §. *viso de fama num.* 12. Ludov. Posth. *tr. de mandat. manuten. deciſ* 93 *num.* 6. Stryk. *de jur. ſenſ diſſert.* 3. *cap.* 4. *num.* 27 Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 14

3. Es muß aber der gemeine Ruff / soll er anders einen rechtmässigen Effect produciren / mit nachfolgenden Requisitis versehen seyn: 1.) Muß er von ehrlichen / glaubwürdig und unverdächtigen Personen herrühren. 2.) Muß er eine vernünfftig und wahrscheinliche Ursach zum Fundament haben. 3.) Beständig und einförmig seyn / und 4.) allschon vor erhobenen Streit sich angesponnen haben. Wie der gemeine Ruff beschaffen seyn müsse?

Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 12. *num.* 167. 174. & 177. & *vol.* 3. *resp.* 4. *num.* 57. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 7.

4. Und diese Requisita müssen wenigstens durch 2. Zeugen erwiesen und dargethan werden. Dann weiln keine gewisse Anzahl benennet / so werden in diesem Fall 2 Zeugen für hinlänglich erachtet. Wie er zu probiren?

Arg. *l.* 12. *ff. de teſtib.* Monte *cap.* 55. *num.* 8.

5. Die Zeugen aber / welche de fama deponiren / sollen 1.) unverleumd / tüchtig und unverwerflich seyn. 2.) Wissen / was eine gemeine Sage seye. 3.) Mit dem gemeinen Zeugen-Aid belegt werden. 4.) Wahrscheinliche Ursachen / Anzeigungen und Muthmassungen anführen / 5.) die Zeit und Personen *ſpeciatim* benennen / von denen sie ihre Aussagen angehört haben / ob sie schon darüber nicht befragt worden. Und dieses zu dem Ende / damit man Wie die Zeugen beschaffen seyn sollen?

wissen könne / ob solche Personen glaubwürdig oder nicht. Dannenhero ist nicht genug / wann die Zeugen sagen / sie hätten es also offentlich von denen Leuten gehöret / oder man sage so / es gehe also die gemeine Rede / dann solchen Falls probiren sie nichts / so daß hieraus nicht einmal ein Argumentum ad famam gezogen und genommen werden kan. Doch ist schon genug / wann der Zeug sagt / er habe es von vielen Personen gehört / und einige darbey mit Nahmen benennet / wann er gleich der andern sich nicht mehr zu entsinnen weiß.

Conf. Cothmann. *vol.* 1. *resp.* 12. *num.* 154 *seqq* Mynsi. *Cent.* 5. *Obs* 46. Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 4. *num.* 2 *& seq. usque ad num.* 20. *& in dissert. de semipl. probat. exist. cap.* 4. *num.* 77 *seqq.* Monte *tr. de finib. regund. cap.* 55. *&* 56. *& Dd. passim.*

Observatio V.

6) durch die Markungen.

1. SEchstens werden die Gränzen erwiesen durch die Marken / nemlich die Feld-Gräben / Mahl- oder Lochbäume / die Gränz- und Mark-Steine / und andere dergleichen Signa, wordurch die Gränzen pflegen designirt und unterschieden zu werden.

Mascard. *de probat. vol.* 1. *concl.* 400. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 55. Paris de Puteo, *de finib. feud. cap.* 1. *num.* 19. *&* 20. Consil. Argent. *vol.* 2. *consil.* 28. *num.* 14. *&* 15.

2. Diese Zeichen wann man sie / wie sichs gebühret / gesezt / behalten die Krafft zu beweisen / wann sie gleich verderbt / durch Ergiessung der Wasser ausgehoben versunken oder sonsten vorsezlich und boßhaffter Weiß wären verruket worden.

Krebs *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 27.

3. Und wann auch schon bey Hebung des Steins / die gewöhnliche Steinlein / Eyer oder Zeugen nicht zu finden wären / so ist doch ein solcher Stein nicht so fort für einen schlechten Feldstein zu halten / sondern behält nichts desto weniger seine wahre Eigenschafft / daferne selbige nur anderwärts kan erwiesen werden.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 3. *seq.* Krebs *cit. tr. part.* 2. *class.* 6 *sect.* 4. §. 25. *num.* 3. *seqq.* besiehe die 10. und 11te *Observation* des vorhergehenden *V*ten Capituls.

Obser-

Observatio VI.

1. Zum siebenden werden die Gränzen erwiesen durch *Indicia Præsumtiones* und Muthmassungen. Dann in Sachen / die ihrer Natur und Eigenschafft nach schwer zu probiren / gleich wie die alten Gränzen / wird auch ein geringerer Beweiß / der sonsten nicht admittirt würde / für vollkommen und genugsam angenommen. 7) durch Indicia und Muthmassungen.

cap. cum olim *X. de censib. cap.* cum causam *X. de probat.* Monte *de finib. regund. cap.* 54. *num.* 6. *circa fin.* Menoch. *consil.* 147. *num.* 1. Consil. Argent. *vol.* 2. *consil.* 28. *num.* 10. *&* 11. Knichen. *de jur. territ. cap* 3. *num* 79. *seq.*

2. Zum achten durch die alte *Observanz*, welche in Entscheid- und Determinirung der Gränzen von grosser Würkung ist. 8) durch die alte Observanz.

Riminald. *Lib.* 3. *consil.* 275. *num.* 5 Knichen. *d. cap* 3. *num.* 82.

3. Zum neundten durch den Augenschein / worvon im nachfolgenden Capitul ausführlich soll gehandelt werden. 9) durch den Augenschein.

Observatio VII.

1. Wer in Possession der Gränzen sich befindet / der hat nicht nöthig sich in Beweiß einzulassen / sondern es liegt alsdann dem Gegentheil ob / sein vermeintlich habend Recht zu erweisen und darzuthun. Wer in Possession der Gränzen sich befindet, der ist Beweiß frey.

L. 14 *ff. de probat. l.* 4. *Cod. de edend. cap.* 18 *X. de restit spoliat. cap.* 3. *X. de probat.* Monac. *decis florent.* 61. *in fin.*

2. Dannenhero bringen auch die Rechte mit sich / daß ein jedweder bey seiner Possession oder quasi Possession, so lang zu schützen und zu manuteniren / biß sein Gegentheil ein anders wider ihn würde ausgeführet / und ein besser Recht dargethan haben / welches sonderlich aus dem §. 4 *Inst. de interd.* erhellet / allwo der Imperator Justinianus also sagt: *Commodum possidendi in eo est, quod etiamsi ejus res non sit, qui possidet, si modo actor non potuerit suam esse probare, possessio in suo remaneat loco.* Das ist: Der Nuzen / welchen die Possession mit sich bringet / bestehet darinnen / daß / obschon die Sache dem Besizer nicht zugehörig / die Possession nichts desto weniger unverrukt zu lassen wann der Kläger nicht erweißlich machen kan / daß die Sache ihme zuständig seye. Dann Ein jeder Possessor ist bey seiner Possession zu lassen, biß ein anders wider ihn ist ausgeführt worden.

es militiret allezeit für einem jedweden Possessore vel quasi, wann er auch die Possession unrechtmässig an sich gezogen / eine rechtliche Præsumtion, welche auf den Gegentheil das Onus probandi transferiret / und so lange dieser seine Intention nicht erweiset / ist der Possessor in seiner Possession vel quasi zu lassen.

L. 128 *ff. de R. I. L.* 9. § 4 *ff. de publ. in rem act. l.* 8. *ff. de condict. ob turp. caus. cap.* 3. *X. de probat.* Mev. *part.* 2. *decis.* 188. Gylmann. *lib* 1. *Symphor. part.* 1. *tit.* 6. *num.* 8. *seq.*

3. Dahero ist auch in dem Reichs-Abschied *de Anno* 1594. § die *inhibitiones in Appellations*-Sachen. 93. verordnet / daß wann in dem Possessorio retinendæ ist appelliret worden / die Inhibitiones des Ober-Richters cessiren sollen / im Fall / da der Appellat in Possession ist / ibi: Wann von einer End-Urtheil oder *Vim definitivæ habente appelliret* worden / es habe gleich der Richter *a quo* der *Appellation deferirt* oder nicht / daß *indistincte* die von dem *Appellanten* gebettene *Inhibition* erkennt werden solle / ausserhalb der folgenden Fälle / nemlich *in Possessorio retinendæ*, da der *Appellat* in Besitz ist.

Add. Textor. *dissert. de. possess. jurisd th.* 84 *& ejusd. dissert.* 8. *ad Recess. Imp. noviss. de Anno* 1654. §. 62.

Observatio VIII.

Wie wann ein jeder in der Possession zu seyn vorgiebt / welcher dem andern hierinnen zu præferiren?

1. WJe wann aber beede Theil so wol der Kläger als der Beklagte sich für *Possessores* angeben / welcher ist so dann dem andern in der *Possession* zu *præferiren*? Wann beede um die Possession streiten / so hat der Richter zu beobachten / ob einer rechtmässig / der andere unrechtmäßig entweder von seinen Adversario, oder aber von einen andern als seinem Gegentheil possidiret / und alsdann obtiniret billig derjenige / welcher eine rechtmäßige und berechtigte Possession hat. 2.) Wann beede Theil rechtmäßig besitzen / jedoch aus zweyerley Ursachen / also daß einer die Proprietät / der andere den Genuß hat / so ist ein jeder in seiner Possession, so weit sein Recht gehet / zu lassen / und die Sache dahin zu richten / daß der Proprietarius dem andern in Erhebung der Nuzungen keinen Eintrag thue. 3.) Wann beede Theil rechtmäßig und aus einerley Ursach possidiren / so victorisiret derjenige / welcher seine Possession am besten erwiesen / und die gröste Vermuthung der Warheit für sich hat.

L. 21.

L. 2. in fin. ff de testib. cap. 3. X. de probat. conf. Böhmer. *dissert. de Colliſ probat. cap. 1 § 14. 15.*

2 Wann 4.) der Beweiß durchgehends in allen gleich ist/ so ist in dubio für den Beklagten zu sprechen / wiewoln Stryk. der Meynung ist / man solle beede Theil in der Possession lassen / biß in petitorio ein anders ausfündig gemacht seyn wird.

Vid. Menoch. *remed. 3. retinend. poſſeſſ. num. 715. ſeqq.* Stryk. *diſſert. de Compoſſeſſ. cap. 3. num. 3. usque ad num. 12.*

3. Ist aber die Possession 5.) beederseits æqualiter erwiesen / es ereignet sich aber ratione der Zeit eine Ungleichheit/ also daß der eine länger in Possession ist/ als der andere/ sodann ist nicht unbillich vor denjenigen zu sprechen/ welcher eine ältere Possession beybringet / dann die jüngere *Poſſeſſion* wird vor *vitieus*, gewaltthätig/ heimlich und ungerecht/ mithin *pro turbativa* gehalten.

Cap. penult. de reſtit. ſpoliat. in 6to. Cluden. *de reb. quotid cap. 6. num. 76.* Weſemb. *conſil. 18. num. 11.* Mev. *conſil. 33. num. 127. & 128.*

4 Und diese Meynung/ daß nemlichen die ältere Possession der neuen vorzuziehen seye/ ob sie schon dem Juri Civili nicht conform scheinet/ wie Textor *diſſert. de poſſeſſorio juriſdictionali th. 44.* erweiset / so ist doch selbige nicht nur in Jure Canonico ganz deutlich fundiret/ sondern wird auch von denen Rechts Lehrern communiter approbiret / und durch die tägliche *Praxin* genugsam bestättiget.

Vid. *cap. 9. X de probat.* Gail. *de pignorat. Obſ. 22. num. 8.* Perez. *ad Cod tit. uti poſſidetis, num. 3.* Harpprecht. *ad § 4. Inſt de interd. num. 37* Stryk. *d. diſſert. cap. 3. num. 13.* Berlich. *part. 1. deciſ. 26. num. 35.*

Obſervatio IX.

1. HIer streiten aber die Dd. ob die ältere *Poſſeſſion* ohne Titul/ der jüngern/ welche mit einem Titul versehen/ vorzuziehen seye? Die Quæstion wird von denen Rechts-Lehrern auf verschiedene Weiß resolvirt; kurz davon zu reden/ so halten wir dafür / es seye zu distinguiren/ ob die ältere Possession viel und lange Jahr zuvor/ ehe der jüngere Besizer den Titul seiner Possession überkommen/ rechtmäßig

Wann die ältere Possession ohne Titul, ob sie der jüngern, welche einen Titul hat, vorzuziehen?

sig seye exerciret worden/ oder nicht. Im ersten Fall ist die ältere Possession der jüngern/ ob diese gleich mit einem Titul versehen/ zu præferiren aus Ursachen/ daß obgleich eine solche langwührige Possession keinen verum titulum, als da ist eine Special-Concession oder Privilegium vor sich hat/ doch nach einer so geraumen Zeit der Titulus præsumiret wird.

L. si quis 10. *ff. si servit. vindic. l. fin. ff. de aqu. & aqu pluv. arcend.*

2. Welches um so mehr statt hat/ wann jemand bey undenklichen Jahren her in der Possession sich befindet / dann diese eignet dem Possidenti das allervollständigste Recht zu / und wird so gar von denen Dd. einem Gesez/ Constituto, und ausdrüklichen Privilegio gleich geachtet.

Rec. Imp. *de Anno* 1548. §. wo aber innerhalb Menschen Gedenken, Mev. *consil.* 3. *num.* 74 Brunnem. *consil* 162. *num.* 394.

3. Und/ wie Strykius gar recht schreibet: hat man bißhero der Præscriptioni immemoriali in dem Reich eine solche Krafft und Autorität beygeleget welche sie/ wo nicht durch die Rechte/ jedoch durch die Gewohnheit/ welche die Würkung eines Gesezes hat/ überkommen/ und ist diesem modo acquirendi durch ausdrükliche Constitutiones bißhero nicht derogiret worden / daß man dannenhero in foro in so weit sprechen muß/ daß sothane Præscription einen Titulum præsumtum, welcher in einer stillschweigenden Concession des Ober-Herrn bestehet/ tribuire und zueigne / mithin den Besizer so lang sicher stelle/ so lang der Gegentheil keinen contrairen Titul oder einen vitieusen Anfang der unverdenklichen Præscription beyzubringen vermag.

Dissert. de necessit. edendi titul. possess. cap. 6 num. 106.

4. Im leztern Fall / wann nemlich die ältere Possession eben nicht so gar viel Jahr vorher / ehe der andere den Titul seiner jüngern Possession erlanget/ ist exerciret worden/ so wäre vor die jüngere Possession, welche auf einen Titul sich gründet / allerdings zu sprechen/ und dieses um so mehrers/ wo wider die ältere das Jus commune stritte. Zum *Exempel:* Es prætendiret einer an einem gewissen Ort die Jurisdiction, und ziehet auch von langen Zeiten her etliche Actus possessorios an. Wann sich nun demselben der Landsherr opponirte / so wäre dieser wider den andern in possessorio zu schüzen/ ob er gleich keine eben so alte an

selbigen Gränzen exercirte Actus Jurisdictionales beyzubringen vermöchte / es wäre dann / daß der andere eine Special-Concession, oder eine unmangelhaffte so langwührige und alte Possession dociren könnte / daß daraus ein Titul vor die Jurisdiction zu præsumiren wäre.

Vid. Textor. *in dissert. de possess. jurisd* §. 49. & 50.

5. Wäre aber die Zeit der ältern Possession ungewiß / so wäre aus der Prioritär des Tituls / auch die Prioritär der Possession zu schliessen / mithin in possessorio jurisdictionali derjenige vorzuziehen welcher einen vorgängigern Titulum zu probiren und darzuthun weiß / gleichwie am Kayserlichen Cammer-Gericht solches ehehin ist beobachtet worden.

Fabric. *lib.* 3. *de proc. judic. pag.* 627. Alexand. *vol.* 5. *Consil.* 92. *num.* 12. & *consil.* 109. *num* 6. Textor. *cit. dissert. th.* 50.

Observatio X.

1. WAnn 7.) die Possession durchgehends gleich / so wol an und vor sich / als ratione der Zeit ist erwiesen worden / so überwindet derjenige welcher einen Titul vor sich hat. 8.) Wann ein jedweder nebst der Possession auch den Titulum probirt hat / so prævalirt derjenige / welcher einen ältern Titul darthun kan. 9.) Wann eine gleichmässige Possession und gleicher Titul vorhanden / alsdann ist derjenige vorzuziehen / welcher seinen Titul am besten erwiesen.

Menoch. *remed. retinend. poss. num.* 737. Stryk. *dissert. de Comp. poss. cap.* 3. *num.* 19. 20 21.

2. Wann lezlens und 10.) der Beweiß der Possession, so wol was die Zeit / als den Titul anbelanget / von gleicher Gültigkeit ist / so daß nicht erhellet / welche Actus vor älter oder vor jünger zu halten / so raumen etliche beeden Theilen die Compossession ein / und wollen / daß man einen jedweden bey seiner Possession manuteniren solle; andere rathen zur Sequestration, andere wollen den Streit durch das Loß entscheiden / andere ineliniren zur Theilung / andere wollen dem Beklagten zum besten / den Ausspruch machen weiln in solchen Fall / da die Sache auf beeden Seiten gleich ist / des Beklagten Condition für besser zu achten / wieder um andere überlassen des Richters Willkühr / die Controvers, wie es ihme billich zu seyn dünket / zu entscheiden / und lezlich. n wollen einige /

Was zu thun / wann die Possession beederseits / so wol ratione der Zeit / als des Titels / æqualiter erwiesen?

nige / man soll hierinnfalls an den Oberherrn seinen Recours nehmen / und dessen Ausspruch erwarten.

Vid. Menoch. *remed.* 3. *retin. possess. num.* 740. *seqq.*

3. Bey diesen so verschiedenen und wieder einander lauffenden Meinungen der Rechts-Lehrer / halten wir die Meinung derjenigen vor besser / welche distinguiren / ob zu fürchten / es möchten die Partheyen zur Thätligkeit kommen / oder ob dergleichen nicht zu besorgen. Im erstern Fall könnte / wann die Partheyen darein consentiren / dieser Streit durch das Loß gehoben / oder wo dieses nicht beliebig / und sonsten kein Fried zu hoffen / die Jurisdiction sequestrirt / und einem dritten / biß in petitorio ein anders ausfündig gemacht seyn wird / in Verwaltung gegeben werden / ob etwan die Partheyen zu der Sache gütlichen Beylegung durch gute Freunde / oder erkießte Schieds-Richter / aus Ungedult und Verdruß sich dardurch bewegen lassen möchten.

Gail. *lib.* 1. *Obs. pract.* 5. *num.* 2. Coler. *de proc. execut. part.* 1. *cap.* 2. *num.* 111.

4. Lextern Falls aber / wann eben keine Thätligkeit zu befürchten / oder wenigstens selbige durch Androhung einer Strafe zu verhüten wäre / so würde unbillich fallen / die Sequestration vorzunehmen / und beede Theil aus der Possession zu sezen / weiln durch die Sequestration denen Partheyen ein grosser Schade zugefüget wird. Ist demnach am rathsamsten / beede in der Possession zu lassen / und einen solchen Modum compossidendi ihnen vorzuschreiben / welcher zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens am bequemlichsten zu seyn scheinet.

Mev. *part.* 5. *decis.* 233. conf. pluribus Stryk. *dissert. de Compossess. cap.* 3. *num.* 24. *cum seqq.*

Observatio XI.

Wie wann ein Theil die Possession erwiesen, der ander aber mit dem Beweiß nicht auslangen kan?

1. WAnn ein Theil die Possession rechtmäßig erwiesen / der andere aber mit seinem Beweiß nicht auslangen kan / so ist der lextere schlechterdings abzuweisen / und ihme zu injungiren den andern an dem Exercitio seines Rechts weiters unturbirt zu lassen.

L. un. Cod. de prob. sequestrat. Mev. *part.* 5. *decis.* 232. *num.* 2. Gail. 1. *Obs.* 5. *num.* 6.

2. Hätte

2. Hätte aber kein Theil die Possession genugsam und dergestalten erwiesen / daß der Richter darauf sprechen könnte / so ist beeden zu inhibiren / von dem Exercitio an dem strittigen Ort so lang abzustehen / biß sie in petitorio ihre Sache rechts-erforderlich ausgetragen haben / inzwischen könnte die Sequestration decernirt werden / damit die Partheyen nicht zur Thätlichkeit griefen.

Coler. *de proc. execut part.* 1. *cap.* 2. *num.* 111. Mynſ. 2. *Obſ.* 96 Mindan. *de proceſſib. lib.* 1. *cap.* 45.

Caput XIII.

Von Einnehmung des Augenſcheins / und was der Richter darbey zu beobachten.

Obſervatio I.

1. Unter die Modos, die strittigen Gränzen und Markungen zu probiren / wird unter andern auch referiret / der Augenschein / als welcher der allerbeste / sicherste und gründlichste Beweiß / und allen andern Beweißthümern vorzuziehen ist: Der Augenschein ist der beste Beweiß

Knichen. *de jur. territ. cap.* 3. *num.* 86. *ſeqq.* Ruland. *de Commiſſionib. pare.* 2. *lib.* 3. *cap.* 1. *lit. a. & num.* 3. Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 1. *cap.* 4. *num.* 5.

2. Dann / wie man in gemeinen Sprichwort sagt: was die Augen sehen / das glaubt das Hertz / und die Warheit leuchtet dem Menschlichen Gemüth durch die Schärfe der Augen vielmehr ein / dann durch das Gehör.

§. fin. Inſt. de grad. cognat. Petr. de Gregor. *de judic. cauſ. feudal. qu.* 17. *num.* 11.

3. Daher auch die Zeugen / welche ihre Auſſag darauf gründen / daß sie die Sache selbst mit angesehen / denen andern vorgezogen werden / also / daß ein einiger Zeug / welcher von dem / was er gesehen / attestiret / dem gemeinen Ruff zu præferiren / weilen durch das / was man gesehen / Zeugen, welche eine Sach selbst mit angesehen, sind denen

andern vorzuziehen.

sehen / die Warheit vollkommen / durch den gemeinen Ruff aber nur præsumtivè erwiesen wird.

Hieron. Gabriel. *consil.* 180. *num.* 11. *vol.* 2 Corneus *consil.* 333. *n.* 11. *vol.* 1. Seraphin. de Seraphio, *tr. de privileg. Jurament. privileg.* 33. *num.* 1. & 40.

Observatio II.

Der Augenschein wird manchmaln durch eine Commission erkannt, welche entweder auſſer Gerichtl. oder Gerichtl. vorgenommen wird.

1. DJe Einnehmung des Augenscheins wird gemeiniglich durch eine *Commission* erkannt / welche entweder Gerichtlich oder auſſergerichtlich. Diese ist / wann zu Besichtigung und Hebung der Land- Gränz- und andern Steinen / von denen Interessenten / ohne Gerichtlicher Authorität / gewisse Deputati ernennet / und darüber Recels und Vergleich aufgerichtet werden.

Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 1. §. 6. *num.* 1.

2. Die Gerichtliche *Commission* ist / welche der Richter entweder *ex officio*, oder auf Ansuchung der Partheyen / anordnet. Und zwar *ex officio* alsdann / wann er sihet / daß an der Hebung und Setzung der Markstein sehr viel gelegen; auf Ansuchung und Begehren der Partheyen aber entweder ordentlicher Weis / wann es zum Bewe ß kommt / oder auſſer ordentlich ad perpetuam rei memoriam, zu stets währender Gedächtnuß der Sache.

Ludov. Gilhaus. *in arb judic. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 12. & *segq.*

Observatio III.

Ob man die Besichtigung der Stein ad perpetuam rei memoriam vornehmen könne?

1. ES möchte zwar in Zweiffel gezogen werden / ob die *Commission ad perpetuam rei memoriam* allhier zu erkennen / indeme solche sonsten nur in gewissen Fällen / da nemlich die Zeugen alt und verlebt oder krank sind / statt findet / da hingegen offenbahr / daß die Stein niemaln sterben / niemaln krank werden / und zu Grund gehen. Uber dieses ist bekannt / daß die Setzung / Hebung und Erneurung der Steine eigentlich ad judicium finium regundorum gehörig / und dannenhero ehender nicht vorzunehmen / bis zuvor der Rich-

ter

ter die Jura partium untersuchet / und den andern Theil citirt und angehört.

arg. *L. 1. ff. de except. rei judicat.*

2. Aber die Commission ad perpetuam rei memoriam geschiehet ohne diese Untersuchung / auf blosses Anhalten des einen Theils. Allein deme allen ohngeachtet / so halten wir dafür / daß der Richter zuweilen mit Recht eine Commission ad perpetuam rei memoriam zu Besichtigung der Marksteine anzuordnen vermöge / weilen auch diese mit der Zeit alt / turbirt und verändert werden können / wie hiervon in dem vorhergehenden VIII. *Capitul* ist gehandelt worden. Wie dann Rutger Rulandus bezeuget / daß an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht / auf Instanz der Reichs-Stadt Rothenburg / eine Commission ad perpetuam rei memoriam seye decretirt worden worinnen / als vorhero eine Commission zu Abhörung der Zeugen ad futuram rei memoriam angeordnet / und hernachmaln ein Rescriptum Commissionis, oder eine neue Commission, zu Besichtigung etlicher Mark-Land- und anderer Steine ausgebetten wurde / eine neue ist erkannt worden. Præjudicium.

tr. de Commissar. & Commissionib. part. 2. lib. 6. cap. 4. num. 14. add. num. 2. cum segq.

Observatio VI.

1. Es sind auch fast alle Rechtslehrer darinnen einig / daß der Augenschein auch alsdann annoch vorgenommen werden könne / wann gleich der etwa vorhin abgehörten Zeugen Aussage bereits ist publiciret worden / oder die Partheyen allschon zum Urthel beschlossen / oder gar ein Urthel erfolgt wäre / welches die Krafft Rechtens erlanget hätte / einfolglich die Sache auf der Execution stünde. Woraus dann sich ergiebt / daß der Beweiß durch den Augenschein an den sonst gewöhnlichen terminum probatorium gar nicht gebunden seye. Der Beweiß durch den Augenschein ist an den gewöhnlichen terminum probatorium nit gebunden.

Brunnem. *Process. Civil. c. 22. n. 2.* Martini *ad Ordinat. process. Saxon. tit. 28. §. 1. num. 14. seqq.*

2. Jedoch findet dieses alsdann nur statt / wann bloß aus dem Augenschein der Beweiß hergenommen werden kan / also daß es der Abhörung einiger Zeugen darbey gar nicht gebrauchet / *e. g.* wann die Partheyen Wann nemlich nit zugleich Zeugen

darbey abgehört werden.

theyen darinnen allerseits einig sind / daß dieser Stein der Gränz-Stein seye / und also der Richter nur noch einen Zweiffel hat / an welchen Ort er eigentlich liege. Dahero wann die Partheyen darüberstreiten ob dieses der Gränzstein seye / und derjenige / welcher ihn darfür ausgibt / solch sein Vorgeben durch Zeugen beweisen will / so muß solches in dem sonst gewöhnlichen Beweiß-Termin geschehen.

Brunnem. *de c.* 22. *num* 2.

Observatio V.

Wer zur Besichtigung der Steine zu citiren?

1. IStnun ein Commission zur Besichtigung und Hebung der Steine erkannt / so wird folgender Massen darbey verfahren. Erstlich sollen die Commissarii die Partheyen / denen es angehet / auch andere Anstösser / die ein interesse bey solcher Beraitung haben können / zu diesem Actu citiren / und zwar zu dem Ende / damit 1.) eines Theils die Anstösser ihr Interesse und Nothdurfft darbey beobachten / und was sie darwider einzuwenden / anführen; andern Theils aber die Partheyen sehen mögen / wie die Feldmesser und Untergänger oder Landscheider beeidigt werden. 2.) Damit sie den Adjunctum præsentiren und vorstellig machen / welcher so dann mit dem Commissario die Relation der Feldmesser und Untergänger aufzuschreiben hat. Und dann 3.) damit die Partheyen / wann sie wider die Personen der Feldmesser und Untergänger etwas einzuwenden haben / solches vor dem Commissario vorbringen / und selbige als verdächtig recusiren können.

Die Feldmesser und Untergänger sind ebenfalls darzu zu citiren.

Nicht weniger sind hierzu auch die Feldmesser und Untergänger zu citiren / da dann die Commissarii in Obacht zu nehmen / daß sie nicht solche darzu gebrauchen / welche von dem streitigen Ort allzuweit entfernt seyn. Dann es ist fast kein Dorff oder *District*, welches in Bezeichnung der Stein nicht seine besondere Gebräuch und Gewohnheit hat. Damit nun also die Partheyen hierinnfalls nicht vervortheilt werden / so sollen die Commissarii sonderlich darauf sehen / daß sie solche Landscheider und Untergänger darzu ziehen / die am allernächsten um die Gegend herum wohnhafft seyn.

Und was darbey zu beobachten?

Gilhaus. *arb judic. part.* 2. *cap.* 6. *art* 2. §. 10. *num.* 17. *seq.*
Ruland. *de commissar. part.* 2. *lib.* 5. *cap.* 5. *num.* 6 *seqq.*

Denen Partheyen ist eine Co-

2. Es darf aber diese Citation keinen so langen Termin in sich begreiffen / als wie sonsten zu Abhörung der Zeugen erforderlich / weilen allhier

hier so vielerley Interrogatorien oder Fragstük zu stellen / nicht nöthig ist / jedoch liegt denen Commissariis ob / denen Partheyen nebst der Citation, zugleich auch eine Copie von ihrer Commission zuzuschicken. Die von der Commission mit zu schicken.

Ruland. *d. cap. 5. num.* Gilhausen. *cit. loc. num.* 17.

Observatio VI.

1. WAnn die Partheyen in anberaumten Termino erschienen / alsdann trägt der Commissarius denenselben vor / was er in Commission habe / und ehe er beede Theil anhört / begehrt er von ihnen / daß sie sich (wann nemlich die Principalen selbsten nicht gegenwärtig) ihrer Personen halber zuvor gehöriger massen legitimiren. Hierauf begehrt der Producent, daß alle und jede Stein nach der Ordnung gehoben / und die Feldmesser und Untergänger mit dem Eid / und zwar in beeder Theile Gegenwart / belegt werden möchten. Doch wird von etlichen dafür gehalten / wann es geschworne Meister seyn / daß sie von neuen mit dem Eid nicht zu beladen / sondern ihrer vorigen Pflicht allein zu erinnern. Wie vor der Steinhebung zu verfahren?

vid Besold. *Dissertat. de jurament. Calumn. th.* 85. *seqq.* Oettigner. *de jur. limit. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 8.

2. Wider die Untergänger und Feldmesser pflegt der Gegentheil manchmaln zu excipiren / daß sie partheyisch und verdächtig / mithin zu verwerffen seyn. Wann nun die Exception sich verificirt / werden sie so gleich als verdächtige verworffen / und an deren Stelle andere substituirt.

Francisc. Marc. *decis.* 179. *num.* 3.

3. Wann aber die Exception weitere Untersuchung bedarff / so wird dieser Punct an den ordentlichen Richter zur Ausmachung verwiesen. Zuweilen verlangen auch die Partheyen / die Feldmesser und Steinsetzer dahin anzuhalten / daß sie eidlich betheuren und aussagen sollen / ob sie ehe hin die Stein gehoben / und an den vorigen Ort wiederum gesetzet / auch mit ihren alten Zeichen bemerket haben. Hierauf wird der Adjunctus, welchen die Partheyen / vermög des jüngern Reichs-Abschieds *de Anno* 1654. §. im übrigen 52. ibi: mit Zuziehung des *Adjuncti* oder *Notarii &c.* zu erwehlen berechtiget / vorstellig gemacht / und gebetten / ihn mit dem gewöhnlichen

Eid zu belegen / und wann er ein Unterthan von der Parthey / wird er zuvorhero seiner Pflicht / wormit er seinem Principaln zugethan / ad hunc actum erlassen. Der Gegentheil hingegen bringet wider den Adjunctum seine Einwendungen / wann er deren zu haben vermeinet / vor / darferne er nun solche so gleich erweißlich machen kan / wird der Adjunctus verworffen / widrigen Falls aber zu dem Juament zugelassen.

Gilhaus. *in arb. judic. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 21. Ruland. *de Commissar. d. cap.* 6 *num. fin.*

Observatio VII.

Wie bey der Steinhebung selbsten zu verfahren?

1. WAnn dieses alles vollbracht / so begiebt sich der Commissarius an den strittigen Ort / allwo er die Feldmesser und Steinsezer ihres Amts und abgeschwornen Eides nochmaln erinnert. Die Partheyen sind auch bey diesem Actu allerdings zu lassen / damit nicht einige Stein / welche man doch zu heben verlanget / übergangen / oder aber mehrere / als articuliret oder angegeben seynd / gehoben werden mögten / daferne aber darwieder geschiehet / können Sie protestiren / und also Ihr Recht dardurch erhalten.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *cap.* 7. *num.* 2. 3 *seqq.*

2. Ferner sind die Steine / welche zu heben sind / und worauf die Partheyen ihr Recht behaupten wollen / von Ihnen anzuzeigen. Hierauf ist der Anfang mit der Hebung zu machen / und denen Partheyen / wo sie gar zu nahe bey der Steinhebung herzu tretten wolten / zu injungiren / sich von dem Ort entfernt zu halten / wie dann auch der Richter oder Commissarius, auf der Untergänger Verlangen / sich nebst dem Adjuncto und dem Protocollisten 6. oder 7. Schritt zu entfernen gehalten ist. Wann bey Hebung der Stein ein Zweifel vorfällt / ist solcher alsobald durch ein Interlocut zu entscheiden. Besonders aber hat der Commissarius die äusserlichen Zeichen der Stein wol zu betrachten und aufzuzeichnen / dann man pflegt manchmalen die Signa der Stein anders zu articuliren und anzugeben / als sie hernachmaln sich in der That befinden / wie nicht weniger bey jeden Stein sich der Untergänger Gedanken anzeigen und selbige gleich protocolliren zu lassen.

Ruland. *de Commissionib. d. cap.* 7. *num.* 8. 9 *&* 10. *& cap.* 8. *num.* 3. *seq.*

Obser-

Observatio VIII.

Der Commissarius soll nicht mehr Stein heben lassen / als angegeben werden.

1. JEdoch soll der Commissarius nicht mehr Stein / als articulirt / oder von denen Partheyen angegeben sind / heben lassen / es wäre dann des Lagers Beschaffenheit / und wie die Innwohner des Dorfs ihre Marckungen zeichnen / ihme und den Untergängern unbekannt / da er dann zu ihrer Information gar wol einen Ek- und Laufstein an einem unstrittigen Ort heben / aber auch gleich wieder einsezen lassen kan.

Ruland. *de Commissar. part. 2. lib. 6. cap. 9.* Gilhaus. *arb. judic. part. 2. cap. 6 §. 10. num. 23.*

Ingleichen soll er dahin bedacht seyn / daß keiner von denen angegebenen Steinen übergangen werde.

2. Gleichermassen soll er auch dahin bedacht seyn daß keiner von denen angegebenen und in denen Articuln benahmsten Steinen übergangen werde / es geschehe dann mit Einwilligung beeder Partheyen / oder es wolte derjenige Theil / deme zu guten die Steinhebung vorgenommen wird / derselben renunciren / oder die Untergänger behaubteten / daß sie ohnlängst diese oder jene Steine gehoben und besichtiget / und die Partheyen thäten darbey acquiesciren. Dann ob zwar der Partheyen Consens hierinnfalls unnöthig zu seyn scheinet / so gehet doch ein Commissarius behutsamer / wann er derselben Einwilligung darüber einhohlet: Dann was unter andern vorgegangen / kan dem tertio nicht præjudicirlich seyn; sind nun die Partheyen darmit zu frieden / so hat es seine Richtigkeit; wo nicht / so sind / der Untergänger Aussag ohngeachtet / die Stein nochmaln zu heben. Dann vielleicht sind die Feldmesser und Untergänger zur Zeit / da man diese Steine gehoben / nicht so solenniter beeydigt gewesen / als wie sie vor jetzo von dem Commissario sind verpflichtet worden / und ist sonsten bekannt / daß eine überflüssige Cautel keinen Schaden bringet.

Arg. *l.* testes *fin. Cod. de testib.* Corneus *consil.* 276. *num.* 1. add. Ruland. *de Commissar. part. 2. lib. 6. cap. 10. per tot.*

Observatio IX.

Was zu thun / wann grosse notable Stein ohne Eyer gefunden werden?

1. WAnn notable grosse Stein für Mark- und Gränz-Stein angegeben und he nachmals ohne Eyer gefunden werden / so fragt sichs: Ob solche hinwiederum an ihre vorige Stelle zu sezen seyn? Die Untergänger vermeinen zwar / ob wären dergleichen Stein auszuwerf-

zuwerffen / aus Ursach / weiln sie keine solche Zeichen haben / woraus sonsten die Markstein erkennt / und von andern gemeinen oder Feldsteinen unterschieden werden mögen. Allein deme ohngeachtet / so soll doch der Commissarius, wann sich auch schon die Untergänger widersezten / dergleichen Steine wieder an den Ort / wo sie gestanden / legen lassen / weil gar wol seyn kan / daß diese Steine ehehin sind bezeichnet gewesen / und hernachmaln böslicher Weiß oder durch Zufall verändert worden. Damit es also künfftighin nicht ganz und gar an den Beweiß ermangle / so sind sie an Ihrer vorigen Stelle zu lassen / weiln die alten Gränzen auch durch ein Jurament

Paris. *lib.* 1. *cons.* 27. *num.* 16. *ubi plures ad hoc adducit.*

2. oder aus denen Gränz- Fluhr- und Markungs-Büchern / Bezirk-Briefen / Recess- und Verträgen / oder auf andere Weiß / erwiesen werden /

Mynsi. 6. *obs.* 25. & 1. *obs.* 27. Mascard. *de probat. concl.* 394. Guid. Pap. *quæst.* 193. Aretin. *consil.* 42.

3. oder auch wol sich Zeugen finden können / welche nach der Wissenschafft / welche die Dd. in materia finium erfordern / deponiren und auffagen / daß diese Steine jederzeit für Gränz- oder Marksteine seyn gehalten worden.

Paris de Puteo *tr. de finib cap.* 14 *num.* 5. Hieron. de Monte *tr. de finib. cap.* 5. Mascard. *vol.* 1. *concl.* 395. add. Ruland. *de Commissar. prat. 2. lib.* 6. *cap.* 11. *num.* 3 *seqq.*

Observatio X.

Was zu thun / wann bey der Hebung die Stein zerbrochen und verderbt werden.

1. Würden beym Heben die Stein zerbrochen / oder so verdorben / daß sie nicht wol an die vorige Stelle gesezt werden mögen / so kan der Commissarius gar wol neue Stein hauen lassen / doch daß er sie in der vorigen Grösse / Höhe und Breite machen / und die Zeugen und Steinlein / auf eben die Weiß / wie sie ehehin sich befunden / beylegen lasse / damit / wann etwan hernachmaln ein Streit entstehet / und die Documenta die Form und Beschaffenheit der Steine beschreiben / die Veränderung keine Irrung verursachen möchte.

Arg. *l.* 1. & 2. *Cod. de fund. limitroph.* L. in nomine. *Cod. de offic. Præf Præt. Afric.* Mynsing. *Cent.* 6. *Obs.* 27. *num.* 3. Ruland. *part.* 2 *lib.* 6. *cap.* 12. *in fin.*

2. Dann

2. Dann wann denen Steinsetzern zugelassen ist / auf Verlangen der Partheyen solche Steine eigenmächtiger Weis zu erneuren / warum solte dann der Commissarius Macht haben / mit Vorwissen und Einwilligung des Adjuncti, wann es niemanden zum Præjudiz gereichet / neue Steine in voriger Form zu setzen / wann die Alten unter den Ausgraben zerbrochen und corrumpirt werden / dazumahln ja sonsten dem Richter zugelassen / die turbirte Marksteine zu renoviren und zu verbessern.

L. Lege Agraria *ff. de term. mot. cap.* ex literis *X. de probat.* Gilhaus. *in arbor. jud. part.* 2. *cap.* 6. *art.* 2. §. 10. *num.* 23. Ruland. *cit. loc. num.* 8.

3. Uber dieses muß der Stein / wie zum öftern gedacht worden / an seinen vorigen Ort gesetzet werden / welches nothwendiger Weis von dem gantzen Stein zu verstehen / weilen sonsten wegen Gültigkeit eines solchen zerbrochenen und verderbten Steins viele Strittigkeiten sich hernachmaln ereignen könnten.

Ruland. *cit, loc. num.* 8.

Observatio XI.

Nach geendigter Steinhebung wird der Feldmesser Gutachten darüber vernommen. Der Augenschein ist in einen Abriß zu bringen. Und wie derselbe zu machen?

1. NAch geendigt- und vollführten Actu fordert der Commissarius von denen Steinsetzern oder Untergängern ihre Relation, welche sie entweder an den strittigen Ort / oder an einen andern abzustatten haben.

Gilhaus. *arb. judic. civil. cap.* 6. *part.* 2. §. 10. *num.* 17. *seqq.* Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 6 *cap.* 13. *num.* 20.

2. Es ist aber auch anbey zu besserer Nachricht / und eigentlicher Belehrung des Richters / der strittige Platz zu entwerffen und abzumahlen / und durch einen erfahrnen Mahler in einen glaubwürdigen Abriß zu bringen / da dann vörderist alle Gelegenheit durch hierzu dienliche Instrumenta eigentlich und mit Fleiß in Grund zu legen / und die plagæ mundi, der Aufgang / Niedergang / Mittag und Mitternacht zu observiren / die Markstein und andere Gränzen ordentlich nach einander zu verzeichnen / die anreinende Ort auch darbey anzuhenken / und die Refier also zu repræsentiren / daß es mit dem wahren Situ pünctlich übereinstimme / und demselben allerdings gemäß seye.

Besiehe die V. *Observation* des VI. *Capituls.*

Eine *Protocoll* über eine vorgenommene Besichtigung der strittigen Markungen von einem *Commissario* verfertigt / nebst einem Abriß des strittigen Orts / und *Relation* der Untergänger / ist in dem Anhang dieses *Tractats* zu sehen *sub Num.* 2.

Observatio XII.

Wann nach der Besichtigung mehrere Stein sich hervor thun / ist dieselbe von neuen vorzunehmen.

1. Wann nach der Aufrichtung sich ohngefehr mehrere Stein hervor thäten / so können nichts destoweniger dieselbe ebenfalls annoch gehoben werden / zu dem Ende die Partheyen nach erstatteter Dankſagung / die Protestation zu annectiren pflegen / daß wann etwan ins künfftige mehrere Stein gefunden werden sollten / sie die Steinhebung von neuen vorzunehmen reserviret / und durch diese Besichtigung sich einer anderwärtigen keinesweegs begeben haben wollten / welche Protestation, weilen sie denen gemeinen Rechten gemäß / der Commissarius zu protocolliren verbunden ist.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lit.* 6. *cap.* 13. *num.* 21.

2. Nach diesen hat der Commissarius den Zeugen-Rotulum zu verfertigen / und die eingelauffene Relation demselben einzuverleiben / welcher hernachmahln von dem Adjuncto unterschrieben / und nebst der Ichnographie oder dem verfertigten Grundriß an den Richter / welcher die Commission angeordnet hat / verschlossen eingeschikt wird.

Ruland. *cit. cap.* 13. *num.* 22. *seq.* Paris de Puteo *tr. de finib. feud. cap.* 17. *num.* 3.

Observatio XIII.

Weme zu glauben / wann anderst die Zeugen / und anders die Untergänger deponiren.

1. Hier fragt sichs: Wann von denen gehobenen Steinen die Zeugen anders *deponiren* / als die Untergänger oder Steinsetzer / weme hierinnfalls Glauben beyzumessen seye: Ob es nun zwar das Ansehen gewinnen will / als wäre vielmehr denen Untergängern zu glauben / weilen nach der bekannten Regul: denen Kunsterfahrnen vor allen Glauben zugestellet werden muß;

L. Simul *Cod. de re milit. L.* 1. *ff. de ventr. inspic.* Burlat. *consil.* 111. *num.* 3.

2. So

2. So halten wir doch dafür / daß die Zeugen denen Untergängern hierinnen zu præferiren seyn / daferne nur auch ihre Aussagen eine Wahrscheinlichkeit vor sich haben / als da ist / wann alte Zeugen vorhanden / welche deponiren / / sie hätten von ihren Eltern gehört daß diese Steine von undenklichen Zeiten also gesetzt worden / dergleichen Testimonia in antiquis allerdings gültig und kräfftig seyn.

Cap. licet ex quadam 47. *X. de testib. ibiq;* Dd. Mynſ. 6. O. 58. *num* 2. Cravetta *de antiquit. temp. in* 1. *part. de fama.*

3. Wie dann auch sonderlich auf solcherley Zeugschafften darum zu reflectiren / weilen gar leichtlich geschehen können / daß die Marksteine aus Boßheit / Muthwillen / oder auf andere Weis mittler Zeit sind verrukt und verändert worden.

Ruland. *de Commissionib. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 6. 7. *seqq.*

4. Worbey jedoch der Richter auf die mit einfallende Umstände sonderlich zu regardiren hat / nach welchen er so dann der Sache leichtlich den Ausschlag geben kan.

Observatio XIV.

1. WAnn der Augenschein sich geendiget / so ist das Urthel nicht gleich zu publiciren / sondern man muß zuvorher den Rotulum denen Partheyen communiciren / und sie darüber vernehmen / widrigenfalls ist der Sentenz an sich null und nichtig. Nach geendigten Augenschein ist der Rotulus denen Partheyen zu communiciren.

Brunnem. *ad L.* 8. *ff. fin. regund. num.* 10.

Caput XIV.

Von Straff derjenigen / welche die Mark- und Gränz-Stein verrücken oder ausreissen.

Observatio I.

DAß die Verruckung der Mark- und Gränz-Steine ein schweres Verbrechen seye / waltet ausser allen Zweiffel; wie dann nicht Was für eine Straff auf die

Verruckung der Gränzen in Heil. Schrifft gesetzet seye?

nicht nur in Heil. Göttlicher Schrifft ernstlich verbotten / daß niemand seines Nechsten Gränzen zuruck treiben soll / wie zu sehen

Deut. XIX. 14. *Proverb. XXII.* 28. *XXIII.* 10.

2. sondern es ist auch der Fluch auf denjenigen gesetzet / der seines Nechsten Gränzen verändert. Dann also spricht GOtt der HErr: **Verflucht sey / wer seines Nächsten Gränzen ringert / und alles Volk soll sagen: Amen.**

Deuter. XXVII. 17.

3. Ob nun zwar das Göttliche Gesetz an erst-angezogenen Orten / ausser den Fluch / keine andere Politische Straff auf dergleichen Uebertretter gesetzet / so ist doch nicht zu zweiffeln / daß solche dem Gutdüncken des Richters seye überlassen gewesen. Dann etliche Verbrechen verbietet zwar das Göttliche Recht / dictiret aber darbey weiters keine Straff / sondern überlässt der Obrigkeit / als einen Beschirmer der Gesetze / die Freyheit / die Straffen aufzulegen / und nach Befinden der Umstände / entweder zu vergrössern / oder zu lindern.

Zepper. *de legib. Mosaic. lib.* 1. *cap.* 11. *fol.* 99.

Observatio II.

Numæ Pompilii Verbot von Verruckung der Marksteine.

1. NUma Pompilius, der andere Römische König hat ein Gesetz gegeben / daß derjenige / welcher einen Markstein ausgräbt oder verändert / gleich denen Dieben und Kirchen-Räubern gestrafft werden / und einem jedem erlaubt seyn solle / solchen ohne einig zugewarten habende Straff umzubringen.

Knichen. *de jur. territ cap.* 4. *num* 364. Rosin. *antiquit. Rom. lib.* 2 *cap* 20. *pag.* 254. Stryk. *de jur. sens. dissert.* 1. *cap* 1. *num.* 1.

Was für eine Straff auf die Verruckung der Markstein in denen Römischen Rechten gesetzet seye?

2. Cajus Julius Cæsar hat ein Gesetz gemacht / lex agraria genannt / darinnen er eine Geld-Stroff auf diejenige gesetzt / so die Markstein vorsetzlicher Weis verruken oder ausreisen / also daß sie von einem jedem ausgerissenen Markstein 50. Gold-Gulden dem Fisco zu erlegen gehalten seyn sollen.

L. 3. *pr ff. de term. mot.* Damhouder. *prax. rer. Crim. cap.* 127. *num.* 5. Monte *tr. fin. regund. cap.* 34. *num.* 47.

3. Coc-

3. Coccius Nerva hat verordnet / daß die leibeigene Knecht und Mägd / welche dergleichen freventlich und hinterrucks ihrer Herrschafft verübet / an Leib und Leben gestrafft werden sollen / daferne ihre Herren die Geld-Straff für sie nicht erlegen wollen.

L. 3. §. 1. *ff. de term. mot.* Damhouder. *d. l. n.* 6.

4. Kaiser Ælius Hadrianus hat constituiret / daß man bey Bestraffung dieser Verbrechen / auf die Condition, Alter und Intention des Delinquenten sehen / und nach Beschaffenheit der Umstände / den Staupenschlag oder Landes Verweisung / oder sonsten eine andere Straff dictiren solle.

L. 1. 2 *l.* 4 §. 4. *ff de term. mot. l.* 1. *Cod. de accusat.* Menoch. *arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *cas.* 393. *num.* 9. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 127. *num.* 2. 3.

5. Alexander Severus stellet die Bestraffung dieses Delicti dem Richterlichen Gutdünken anheim / mit der Verordnung / die Verbrechere mit einer extraordinairen Straff / nachdem es die Umstände mit sich bringen werden / zu belegen.

L. 1. *Cod. de accusat. l.* 1. *ff. de term. mot.* vid. Menoch. *de recuper. possess. remed* 9. *num.* 346. *seq.*

Observatio III.

1. IN der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *Vte art.* 114. ist enthalten / daß derjenige / welcher böß-lich und gefehrlicher Weis eine Untermarkung / Rainung / Mahl- oder Markstein abhauet / abthut oder verändert / nach Gefährlichkeit / Grösse / Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personn / nach Rath der Rechts-Verständigen / entweder mit einer Geld-Straff / oder mit Lands-Verweisung / oder mit einer Leibes-Straff zu belegen seye. Wie die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung dergleichen Verbrechen bestraffet?

Blumbach. & Stephan. *ad ordinat. Crim. Car. V. art.* 114.

2. Woraus dann sich ergiebet / daß heutiges Tags diese Straffe arbitrarisch seye / und nach Beschaffenheit der Umstände bald gelindert / bald vergrössert und geschärffet werden könne / so gar / daß zu weilen auch eine Lebens-Straff statt findet / wann nemlich einer ganzen Provinz oder Land durch Verrukung oder Ausreisung der offentli- Bißweiln kan auch Todtes-Straff statt finden.

chen Markungen ein grosser und merklichen Schad zugefüget wird.

Krebs *tr. de lign. & lapid. part. 2. class. 6. sect. 4. §. 38.*

Jedoch soll solche nicht gar zu grausam seyn.

3. Jedoch ist auch keine solche grausame zur Verzweifflung treibende Straff zu dictiren / dergleichen Knichen. *tr. de jur. superiorit. territ. cap. 4. num. 375.* anführet / wann er sagt / es seye in einer Cent-Ordnung enthalten / daß demjenigen / welcher wissendlich einen Marksteín verändert / das Haubt mit einem Pflug abgefahren werden soll.

Sonderbahre Todtes-Straff derer so die Marksteín verrucken.

Die Worte hiervon lauten also: Wo einer wissendlich Marksteín ausgrabet / den soll man in die Erden graben biß an Halß / und soll dann nehmen 4. Pferde / die des Ackerns nicht gewohnt seyn / und einen Pflug der neu ist / und sollen die Pferde nicht mehr gezogen / und der Eckh nicht mehr geahren / noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben / und ihme nach den Halß ähren / biß so lang er ihme den Halß abgebrochen hat. Doch setzt obbesagter Autor *num.* 177. hinzu / daß / obgleich diese Straff annoch öffentlich bey jedesmahlig gehaltenen Peters-Gericht abgelesen wird / so seye sie doch nicht mehr gebräuchlich / und so viel er sich erinnere / niemaln exequirt worden.

Observatio IV.

Wie dieses Verbrechen nach Sachsen-Recht bestrafft werde?

1. Nach Sachsen-Recht ist eine geringere Straffe auf die / welche die Marksteín violiren / gesetzt / nemlich 30. Schilling / welche dem beleidigten Theil für seine Satisfaction zu erlegen sind / wovon in dem Sachsen-Spiegel / also verordnet / zu finden: Hauet er Holtz ab / das gesetzt ist / oder tragende Bäume / oder bricht einem sein Obst abe / oder gräbet Steine aus / so zu Marksteínen gesetzt sind / der muß 30. Schilling zur Busse geben.

Lib. 2. art. 28. §. Fliehet aber / *ubi* Glossa latina *lit. C.*

2. Uber diese Geld-Buß muß er auch auf seine Unkosten die ausgerissene Steine an ihre vorige Stelle setzen lassen / und noch darzu das Verbrechen bey Gericht mit 60. Schilling büssen.

Coler. *part. 1. decis. 145. num. 13.* Theodor. *Colleg. Crim. cap. 3. aph. 11. in fin.*

3. Allein

3. Allein heutiges Tags ist daselbst ebenfalls eine willkührliche Straff auf solche Verbrechen gesetzt/ nemlich eine Geld-Buß/ Gefängnuß/ Lands-Verweisung oder der Staupen-Schlag/ wie bezeuget

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 83. *num.* 71. ad Coler. *decis.* 145. *num.* 9. & 10. allwo er *Præjudicia* von Leipzig und Jena beybringet.

Observatio V.

1. ENmach aber die Gränz- und Marksteine manchmaln aus böser Vorsatz/ manchmaln aber aus Muthwillen oder unversehener Weis/ auch bald zu diesen/ bald zu einen andern Absehen verruckt und ausgerissen werden/ so wollen wir hiervon folgende Conclusiones kürtzlich beyfügen. Erstlich ist zu mercken: Daß die Bestraffung alsdann statt finde/ wann die Verruck- und Ausreissung der Marksteine gefährlich- und böß licher Weis geschehen ist. Die Bestraffung hat statt/ wann die Ausreissung aus Vorsatz geschehen.

vid. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ *art.* 114. ibi: gefährlicher und böß licher Weiß. *L.* 3. *ff. de term. mot.* Anton. Faber. *in Cod. lib.* 9. *tit.* 18. *definit.* 2. *num.* 5.

2. Dann der Will und Vorsatz distinguiret die Verbrechen.

L. 1. *Cod. de sicar.*

3. Ja es findet auch die Straffe statt/ wann gleich dardurch niemand einiger Schad wäre zugefügt worden/ sondern es ist schon genug/ wann nur ein boßhaffter Vorsatz und Intention vorhanden/ als auf welchen allein/ nicht aber auf den Ausgang der Sache/ gesehen wird. Wann auch gleich dem andern kein Schad dardurch zugefügt worden.

L. 1. *pr. ff. de dol. mal. L.* 4. §. cum Dominus *ff. de noxal. action.* Bargal, *de dol. lib.* 6. *regul.* 44.

4. Wer nun also freventlich und vorsetzlicher Weis einen Marksteine ausgerissen/ der hat/ so viel an ihm ist/ das Verbrechen vollbracht/ ob gleich der Effect davon nicht erfolget/ welches aber keineswegs ungestrafft zu lassen ist/ damit der Boßheit gesteuret/ und andern nicht dardurch noch mehrere Gelegenheit zu delinquiren gegeben werden möge.

Gloss. *in cap.* 1. X. *de Crim. fals.* Socin. *consil.* 60. *in fin. lib.* 4. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *quæst* 306. *n.* 30.

5. Und

5. Und dieses um so mehrers / wann jemand sich unterstanden hätte / Land- und Herrschafftliche Steine und andere offentliche Markungen auszureissen / deren Bestraffung vördersamst das Interesse des gemeinen Wesens erfordert.

vid. Farinac. *pract. Crim. quæst.* 150. *num.* 339. Gabriel. *commun. concl. tit. de Criminib. concl.* 5. *num.* 18. *lib.* 7. Grammat. *decis* 27. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. c.* 15 §. 7.

Observatio VI.

Wer sein Eigenthum zu erweitern einen Stein ausgräbt, der ist zu bestraffen.

1. ZWeytens ist zu mercken: Daß mit der auf die Verrukungen der Gränzstein gesetzte Straff derjenige zu belegen seye / welcher aus bösen Vorsatz die Markstein ausreisst / in Gemüth und Meynung / sein Eigenthum dardurch zu erweitern. Dann zu dem Ende werden die Steine gemeiniglich versetzt / damit der eine seines Nachbarn Gränzen einen Abbruch thun / und einen Theil von dessen Acker sich zueignen möchte / welches Kaiser Hadrianus eine sehr böse That nennet.

in L. Divus. 2. *ff. de termin. mot.*

Welche Herrschafftliche Gränzen verändern, die sind am schärffsten zu bestraffen.

2. Drittens / welche Herrschafftliche Gränzsteine boßhaffter Weis verrucken / ausreissen / oder sonsten auf andere Weis violiren / die sind am schärffsten zu bestraffen / Ursach weiln die Ruhe derer Völker in denen Gränzen derer Königreich und Länder bestehet / aus deren Turbation und Veränderung oder Zernichtung / unter denen Benachbarten grosser Streit und Zwistigkeiten / und daraus Mord / Todtschlag und andere Gewaltthätigkeiten leichtlich entstehen können.

Menoch. *de arbitr. jud. quæst.* 303. *num.* 10. *in fin.*

sonderlich wann sie offentlich Dämme durchgraben.

3. Und diese Straff ist noch mehrers bey denen zu schärffen / welche offentliche Teich / so die Land- und Herrschafftliche Gränzen unterscheiden / abgraben / dann ein solcher Verbrecher wird wegen der grossen Gefahr und Schaden / so daraus entspringet / am Leben / und zwar mit dem Feuer / gestrafft / weilen an Erhaltung der Dämme des ganzen Landes Sicherheit gelegen ist.

L. un. Cod. de Nil. agger. non rumpend. Cœpolla *tr. de servit. prad. rust. cap.* 37.

4. Wormit das Sächsische Recht übereinstimmet / also lautend:

Wer

Wer Teig abgräbt oder absticht / den soll man brennen / wer Rath darzu gibt / soll ewiglich verwiesen werden.

Sachsen-Spiegel *lib.* 2. *art.* 16. *num.* 9. *ubi* Glossa. add. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 15. §. 9.

Observatio VII.

Wer einen Stein ausgräbt, um solchen zu stehlen, der kan als ein Dieb und boßhaffter Verruker der Mark-Stein gestrafft werden.

1. Vierdtens: Wer wissentlich einen Markstein ausgräbt / nicht zu dem Ende / daß er sein Eigenthum dardurch erweitere / sondern mit der Intention, den Stein zu entwenden / und zu seinen Nuzen zu employren / der kan als ein Dieb gestraffet / ingleichen auch mit der Straff / welche sonsten auf die Verrukung der Markstein: gesezet ist / beleget werden.

Arg. L. Divus 2. *in fin. ibi*: si per ignorantiam furati sunt terminos, *ff. de term. mot.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst.* 393. *num.* 11.

2. Dann dardurch / daß er den Markstein ausreißt / verfält er in die Straff derjenigen / so die Gränz- und Markstein böslich verruken / und indeme er Gewinns halber den Stein hinweg nimmt / so begeht er dardurch einen Diebstahl. Wie dann in denen Rechten nichts Ungewöhnliches / daß aus einer einigen That eine doppelte Action entspringet / nicht weniger auch eine doppelte Straff statt findet.

Menoch. *c. l.* Colleg. Jur. Argent. *lib.* 47. *tit.* 21. *th.* 8. *in fin.* Sichard. *in rubr. Cod. de finib. regund. num.* 10. Myler ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 15. §. 10.

3. Wiewoln einige in der Meinung stehen / daß der / welcher aus Vorsatz einen Markstein entwendet / nur mit einer Geldstraff zu belegen seye.

Farinac. *prax. Crim. quæst.* 168. *part.* 5. *num.* 102. Colleg. Jur. Argent. *lib.* 47. *tit.* 21. *th.* 6. *num.* 5. ubi furti tantum pœnam injungendam esse afferit. Crus. *de indic. part.* 2. *cap.* 35. *num.* 50. Viv. *commun. opin.* 870. *num.* 3.

Ein anders / wann er nicht weiß / daß der Stein ein Mark-Stein seye?

4. Dieses ist ausser allen Zweifel gesezet / daß / wann der / so einen Markstein entwendet / nicht weiß / daß es ein Markstein seye / derselbe nur als ein Dieb angesehen / und wegen solcher Entwendung / mit der gerichtlichen Straffe des Diebstahls belegt werden kan.

L. 2. in fin. de term. mot. Menoch. *lib. 2. arbitr. jud. quæst. cas.* 393. *num.* 12. Wissembach. *ad Pandect. disput.* 32 *num.* 11. Plot. *de in litem jurand.* §. 44. *num.* 2.

Observatio VIII.

Wer Mark-Stein ausgräbt, seines Nachbarn Gränzen zu verdunkeln, der wird willkührlich bestrafft.

1. Fünfftens: Wer Markstein ausgräbt / nicht eben seine Gränzen dardurch zu erweitern / sondern während Processs seines Nachbarn Gränzen zu verdunkeln und unerkäntlich zu machen / der ist willkührlich / und zwar nach Beschaffenheit der Person und Umstände / an Geld oder am Leib zu bestraffen.

L. fin. ff de term. mot. L. 1. *Cod. de accusat.* Hieron. de Monte *tr. f. n. regund. cap.* 34. *num.* 7. Farinac. *d. quæst.* 168. *num.* 96. Menoch. *quæst.* 393. *num.* 29.

Wer Mark-Stein ausgräbt, unter denen Benachbarten Uneinigkeit zu erwecken, der ist ebenfalls willkührlich zu bestraffen.

2. Sechstens: Wer Gränzstein ausgräbt / nicht solche zu stehlen oder seines Nachbarn Gut zu occupiren / sondern nur Streit und Zank unter denen Benachbarten dardurch anzurichten / der ist ebenfalls willkührlich / nach Befindung der Umstände / zu bestraffen / anbey allen Schaden und Unkosten zu ersezen gehalten.

L fin. §. hi quoque *ff. de termin. mot.* Decius *ad cap.* ex literis 3. *X. de probat.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *quæst.* 393. *num.* 22. Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 12. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 127.

Observatio IX.

Wer zu einer Zeit mehrer / als einen Markstein ausgerissen / der ist mit einer grössern Straff zu belegen.

1. Siebendens: Wer auf einmal mehrere Gränz- und Marksteine ausgerissen / der ist ausser allen Zweifel mit einer grössern Straff zu belegen / als der / welcher nur einen einigen Stein ausgraben.

L fin § *fin. ff. de term. mot. ibi:* pro factorum violentia.

Ob in solchen Fall nur eine oder meh-

2. Allein es fragt sich: Ob der / welcher etliche Markstein zu einer Zeit ausgehoben / nur eine einige Straff verwürket habe / oder aber von jeglichen Stein eine eigene und neue Straff auszustehen habe? Es vermeinen zwar einige unter denen Rechtsgelehrten / daß / wann einer etliche Markungen auf einmal ausgräbt / er nur mit einer Straff anzusehen seye / aus Ursach / weiln denen Rech-

ten

ten nach/ die Diebstähl/ so an einer Sach und zu gleicher Zeit begangen worden / nur für ein Verbrechen / wie ingleichen viele Injurien oder Schmähungen/ so zugleich ausgefallen/ nur für eine einzige Injurie gehalten werden. rere Straffen statt haben?

L. inficiando §. infans *ff. de furt. L.* 52. *ff. pro soc. L.* 25. §. 3. *ff. famil. herciſc.* Jul. Clar. *pract. Crim.* §. *furtum. num.* 14. Menoch. *de arbitr. jud. queſt. lib.* 2. *queſt.* 295. *num.* 18.

3. Dieweilen aber dannoch hierinnfalls so viele Delicta oder Verbrechen zu Schulden kommen/ so vielmaln die Verrukung der Gränz- und Marksteln geschehen / so halten wir dafür / daß die Straffen wegen Wiederhohlung des Verbrechens / in alleweg zu schärfen / und nach Anzahl der ausgegrabenen Marksteln / zu multipliciren seyn / wie solches der Jctus Callistratus bezeuget.

in L. 3. *pr. ff de term. mot.* Perez. *ad Cod. tit. fin. regund. num.* 8. Bocer. *de furt. cap* 1. *num.* 146. Wisembach. *ad ff. tit. fin. regund. disp.* 32. *th.* 10 Ertel. *prax. aur. de jurisd. inferi. lib.* 1. *cap.* 6. *Obſ.* 6.

Obſervatio X.

1. Zum achten: Wer die alten Marksteine nicht ausgräbt / sondern ohne Vorwissen und Einwilligung derer Benachbarten/ aus Vorsaz falsche Markungen von neuen sezet / der begehet ein Falsum, und ist mit der auf dieses Verbrechen gesezten Straff / als ein Falsarius zu bestraffen / welche nach denen *Civil*-Rechten und der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung/ *art.* 112. & 113. der Willkühr und Gutdünken des Richters überlassen wird. Wer falsche Markung von neuen sezet, der wird als ein Falsarius bestrafft.

L. 30. *ibi.* signum adulterinum *ff. ad Leg. Cornel. de ſicar. L.* 10. §. 1 *ff d. tit.* Myler. *Metrolog. cap.* 15. §. 14 Clar. *pract. Crim.* §. *falſum num.* 40.

2. Wie dann ein falscher Marksteln die Possession nicht zueignet/ so wenig / als durch einem Schein-Contract das Dominium transferirt werden mag/ indeme einerley/ gar keinen Ankunffts-Titul haben, oder einen unrechtmässigen. Ein falscher Marksteln eignet die Possession nicht zu.

L. 18. *ibi:* falsus terminus *Cod. ad leg Cornel. de falſ. ibique* Brunnem. *in fin.* Farinac. *prax. Crimin. queſt.* 162. *num.* 27 *ſeqq.*

Observatio XI.

Wer auf eines andern Geheiß einen Marckstein ausgräbt / ist ebenfalls zu bestraffen.

1. Rundrens: Die Straff / welche auf die Verrukungen der Marckstein gesezet / hat nicht nur wider den statt / welcher die Marckstein selbst ausgehoben / sondern auch wider denjenigen / welcher auf eines andern Veranlassen und Geheiß die Marckstein ausreißt und verändert / oder sonsten turbirt.

Per text. expreſſ. *in* L. divus 2. *ff. de termin. mot. ibi.* ſi vero alii negotium geſſerunt.

2. Dann der / so etwas befiehlt / und der / welcher den Befehl vollziehet / sind gleicher Straff unterworfen / und zwar jener wegen seines eigenen Verbrechens;

L. 7. in fin. ff. de jurisd.

Der Mandans und Mandatarius sind gleicher Straff unterworfen.

3. Dieser aber / weiln er das / so ihme anbefohlen worden / auf sich genommen hat. Dahero sagt der Jctus ——, daß so wohl wider den / welcher jemanden zu injuriren anbefohlen / als auch den / so die Beschimpfung ausgeübet / die Injurien-Klag angestellt werden könne.

L. 11. §. 3. *ff. de injur.*

4. Und der / welcher dem andern in einer unzulässigen That hülffliche Hand leistet / ist so wohl straffwürdig / als der Haubtthäter selbst.

Per *l. un. Cod. de rapt. virg.* add. Anton. Matth. *tr. de Criminib. tit. de pœn. cap.* 4 *num.* 14. & 15. late Tabor. *in criminal. racemat.* 4. *num.* 4. *ſeqq.* & *per tot.* Myler. *Metrolog. cap.* 15. §. 15.

Observatio XII.

Wer Marckstein auszugraben unternommen, aber die That nicht vollbracht, der ist gelinder zu bestraffen.

1. Zehendens: Wer die Marckstein auszugraben oder zu verändern nur unternommen / aber die That nicht vollbracht / der ist zwar nicht mit der ordentlichen Straffe zu belegen / jedoch auch nicht allerdings auſſer Straff zu lassen / sondern gelinder zu bestraffen. Dann die Gesetze / welche von Verrukung der Marckſteine / und der darauf gesezten Straff handeln / erfordern die Vollziehung des Verbrechens.

L. 2. *ff. de term. mot. ibi:* ex mente facientis. *l. fin. in fin. ff. eod. verb.* factorum violentia. Farinac. *prax. Crim. quæſt.* 168. *num.* 116.

116. Hieron. de Monte *de finib. regund. cap.* 34. *num.* 111. Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 16.

2. Dann daß der Conatus oder das Unternehmen eines Verbrechens nicht so hart / als die Vollziehung desselben zu bestraffen sey / solches wird von denen Rechtslehrern einmüthig statuiret.

Firaquell. *de pœn. temperand. caus.* 37. & 38. Mynſ. *Cent.* 3. *Obſ.* 9. Anton. Matth. *c. l.* Tabor. *in Crimin. racemat.* 4. *num.* 40. Sande *lib.* 5. *deciſ. friſic. tit.* 9. *def.* 11. add Myler. *c. l. num.* 6. *ſeqq.* allwo er diese Meinung mit verschiedenen *Exempeln illustriret.*

Obſervatio XIII.

Ob der / welcher ohngefehrer Weiß einen Marksstein ausshebt / zu bestraffen seye?

1. ESstens: Wer nicht aus bösen Vorsaz / sondern ohngefehrer Weiß / entweder im Ackern oder Graben / einen Marksstein aushebt / oder verderbt und zernichtet / der ist ausser aller Straff. Dann die Verbrechen sind aus dem Willen und Intention dessen / der etwas begehet / zu dijudiciren.

per *L.* 2. *ff. de termin. mot. ibi:* ex mente.

2. Einen ohngefehren Zufall aber darf niemand büssen.

L. quæ fortuitis 6. *Cod. de pignorib.* Farinac. *d. quæst.* 168. *num.* 115. Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 17. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 127. *num.* 7.

3. Doch ist er / wann ihme einige Schuld bey gemessen werden kan / den Schaden / welcher dem andern etwan dardurch zuwächst / zu ersezen schuldig und gehalten / und kan / nach Beschaffenheit der Schuld / annoch mit einiger Straff belegt werden.

Arg. *l.* 2. *ff. de term. mot.* Solmisch Land-Recht. *tit.* 30. von Steinsetzen / vers. *item* welcher den andern / & vers. *item* die gemeine Brüch und Frevel / ut & vers. *item*, da sichs zutrüge. Krebs. *tr. de ligno & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 32.

Observatio XIV.

In Markungs-Strittigkeiten heben die Bürgerliche und Peinliche Klagen einander nicht auf.

1. Zwölftens ist zu merken: daß in Markungs-Strittigkeiten die Bürgerliche und Peinliche Klagen einander nicht aufheben. Dann wann aus einerley Facto oder Verbrechen zweyerley Actiones, nemlich eine Bürgerliche und Peinliche entspringen / und beede einen besondern und verschiedenen Endzwek haben / mithin eine die Erstattung des Schadens / die andere die Bestraffung intendiret / so ist eine der andern nicht abbrüchig / sondern man kan eine jedwede anstellen.

L. un. Cod. quand. civil act. l. 7. §. 1. ff. de condict. furt. l. 50 in fin. ff. pro soc. Bocer. *class. 6. disput* 11. *th.* 2 Matth. *in comment. ad tit. ff. de regul. Jur. ad l.* 43. §. 1. *num.* 18. *seq.* Brunnem. *tr. de concurs. & cumulat. action.*

2. Wer demnach aus bösen Vorsaz einen Markstein ausgerissen oder zernichtet / der kan dieserhalben nicht nur peinlich angeklagt / und von dem Richter an Geld oder am Leib gestraffet / sondern auch civiliter belanget werden / alle verursachte Schäden / Unkosten und Interesse zu erstatten und gut zu thun.

L. 2. & 3. ff de termin. mot. Farinac. *prax crim quæst.* 178. *num.* 97. & 108. Wissemb. *ad l.* 4. *Cod. fin. regund.* Myler. *metrolog. cap.* 15. §. 19.

Der / so die peinliche Gerichte hat / und über das Verbrechen erkennet / zugleich auch über die Civil-Klag cognosciren.

3. Und dieses hat in so weit statt / daß der Richter / welcher die peinliche Gerichte hat / und über das Verbrechen erkennet / zugleich auch über die wegen verrukter Gränzen angestellte Civil- oder Bürgerliche Klag / propter connexitatem causæ, cognosciren / und solche durch Richterlichen Ausspruch entscheiden könne.

L. 4. §. si dicantur *ibi :* qui de Crimine cognoscit, etiam de finib. *ff. fin. regund. l.* 4. *ff. de publ. judic.* Oldendorp. *de actionib. class.* 3. *act.* 14. *rubr.* affinia remedia.

4. Gestalten die Civil-Action nur in consequentiam und incidenter wegen zugefügten Schadens / nicht aber principaliter und haubtsächlich / angestellet wird / und der Richter / welcher in der Haubtsache cognosciret / auch einen jedweden Incident-Punct mit zu erörtern befugt ist.

L. 1.

L. 1. *Cod. de ordin. judic. ibi :* universam incidentem quæstionem. Joh. Bonifac. *de furt. §. possessionis 9. num.* 87. Anton. Faber. *in rationat. ad d. L.* 4. §. 4. *fol.* 955.

5. Worbey zu merken: daß/ wann eine von diesen Klagen angestellet worden/ die andere so lang cessire und aufhöre/ biß die angestellte Klag ihre Endschafft erreichet hat.

Wann eine von diesen Klagen angestellet worden/ so cessirt die andere so lang/ biß die angestellte Klag geendiget.

L. un. Cod. quand. Civil. *act. criminal. ibique* Brunnem. Maranta *process. part.* 4. *distinct.* 1. *num.* 9. Lancellot. *tr. de attentat. lib.* 2. *cap.* 4 *limitat.* 23. Bocer. *class* 6. *disput.* 11. *th.* 80. & 83.

Observatio XV.

1. Wider die/ so die Marksteine verruken/ hat auch das Juramentum in litem statt/ nicht nur den Schaden und Interesse dardurch zu æstimiren/ sondern auch den Ort erweiß ich zu machen/ wo vor diesen die Marksteine gestanden sind/ wann gleich die Zeugen solchen nicht mehr anzugeben vermögen.

Wider die Verruker der Gränzstein hat das Juramentum in litem statt.

L. 9 *ff de in lit. jurand.* arg. *l.* si quando 9. *Cod. unde vi. l* 5. §. 3. *ff. cod.* Monte *de finib. regund. cap.* 69. *num.* 3. Myler. ab Ehrenbach. *cap.* 15 § 21. Plot. *de in lit. jurand.* §. 44. *num.* 2. Seraphin. de Seraphin. *de privileg. jurament. privil.* 31. *num.* 106.

2. Worbey dieses annoch anzuführen/ daß der beleidigte Theil den ihme zugefügten Schaden durch das Juramentum in litem in infinitum taxiren könne/ dann die Rechte haben keine gewisse Quantität exprimiret/ sondern wegen Ungehorsam des Beklagten zugelassen/ den Schaden nach eines jedweden Affection zu æstimiren/ wann er schon die Maß des rechten und billichen Werths überschreitet.

Der lædirte Theil kan den Schaden durch das Juramentum in litem in infinitum æstimiren.

d. l. 4 §. 2. *ff. de in lit. jurand.* Hieron. de Monte *d. cap.* 69. *per tot.* Eranizk. *ad ff. tit. de in litem, jurand. num.* 18.

Caput XV.

CAPUT XV.

Von Bestraffung der Feldmesser / welche ein falsches und unrechtes Meß anzeigen.

Observatio I.

Der Feldmesser / so ein falsches Meß anzeigt / kan dieserhalben belanget werden.

1. ES ist in denen Rechten heilsamlich versehen / daß die Feldmesser / wann sie ein falsches und unrechtes Meß anzeigen / dardurch denen Partheyen ein Nachtheil und Schaden zuwächst / rechtlichen belanget / und zu Erstattung alles Interesse angehalten werden können / zu dem Ende die Actio in factum von dem Prætore eingeführet ist.

L. 1. pr. & §. 1. ff. si mens. fals. mod. dixer. Oldendorp. *progymnasm. action. class. 3. act. 15.*

Diese Action hat sonderlich statt / wann einer vorsezlich ist hintergangen worden.

2. Diese Action hat sonderlich statt / wann die Partheyen böß lich und vorsezlicher Weiß sind hintergangen worden / dannenhero diese Action mehr aus einem Verbrechen / als aus einem Contract entspringet.

L. 1. §. 1. & fin. ff. si mens. fals. mod. l. 3. §. 4. & 5. ff. eod. junct. *l. 49. ff. de Obligat. & actionib.* Oldendorp. *de actionib. c. l. quæst. 3. in fin.*

Er mag nun gleich von dem Richter oder der Parthey bestellet seyn.

3. Und liegt nichts daran / es mag nun gleich der Richter oder die Partheyen den Feldmesser erwehlt und bestellet / und dieser die Messung selbst vorgenommen haben / oder solche durch einen andern verrichten lassen.

L. 1. §. fin. si mens. fals. mod. L. 3. §. 4. ff. eod.

Und dieser die Messung selbst oder durch einen andern verrichtet haben.

4. Dann wann ich dir / sagt der JCtus Paulus, anbefohlen / meinen Acker zu messen / und du hast es dem Titio aufgetragen / dieser aber hat im Messen betrüglich verfahren / so must du dafür stehen / weiln du böß lich und betrüglich gehandelt / daß du dieses einem solchen Menschen anvertrauet hast.

In *L. 2. ff. d. tit.*

§. Ja

5. Ja wann auch gleich der Feldmesser keinen Lohn empfangen, sondern die Messung umsonst verrichtet hätte, so ist er nichts desto weniger den Schaden gut zu thun verbunden, weiln überall bonas fides zu agnosciren, mithin alles ohne Betrug und Vervortheilung geschehen soll. Wann er auch gleich gar keinen Lohn empfangen.

L. 1. §. 1. *ff. si mens. fals. mod.* Oldendorp. *de actionib. class.* 3. *art.* 15. *quæst.* 3.

Observatio II.

1. DJe Action wird auch, in so ferne der Kläger sein Interesse persequirt, auf den Fall extendirt, da der Feldmesser latam culpam, oder eine allzugrosse Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen. Wo eine grosse Nachläßigkeit zu Schuld kommt, hat diese Action auch statt.

L. 1. §. 1. *& fin. ff. si mens. fals. mod. dixer. ibique* Dd.

2. So gar, daß auch wider den Feldmesser, welcher aus Vorsaz oder aus einer grossen Nachläßigkeit die Partheyen vervortheilt, über den zugefügten Schaden, und verursachte Unkosten, das Juramentum in litem abgeschwohren werden kan, und zwar so oft und viel, als einer im Messen ist lædiret und hintergangen worden. Nicht weniger auch das Juramentum in litem.

Per *L.* numis 3. *ff. de in lit. jurand.* Plot. *ad L.* si quando *Cod. unde vi*, §. 43. *num.* 18. Farinac. *prax. Crim. quæst.* 168. *num.* 114. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 13. §. 4. 5. *seqq.*

Observatio III.

1. WAnn der Feldmesser nicht vorsezlicher Weiß, sondern aus Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit einen Fehler im Messen begangen, kan er dieserhalben mit Recht nicht belanget werden, wann er auch schon ein Recompens dafür bekommen hätte, sondern es mag sich einer die Schuld selbst beymessen, daß er einen solchen ungeschickten und nachläßigen Messer angenommen hat. Wann einer aus Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit einen Fehler begangen, kan er darum nicht belangt werden.

L. 1. §. 1. & 2. *ff. si mens. fals. mod. L.* 1. §. 15. *quoque ff. de Obligat. & actionib.* Oldendorp. *class.* 3. *action.* 15. Myler. ab Ehrenbach. *cit. cap.* 13. §. 12. Wissembach. *ad ff. disput.* 23. *th.* 20.

2. Es wollen zwar einige diese Meynung nur von dem Fall verstehen, da Er mag nun gleich

von denen Partheyen oder dem Richter bestellt seyn.

da der Messer von denen Partheyen ist angenommen worden, nicht aber, wann der Richter selbst den Messer bestellet hat.

Per. L. 3. §. 4. *ff. si mens. fals. mod.* Aretin. *in* §. quædam *in fin. num.* 28. *Inst. de actionib.* Felin. *ad cap.* quia judicante X. *de præscript. num.* 2. & 3. Hieron. de Monte *tr. fin. regund. cap.* 33. *num.* 4.

3. Allein das Widerspiel erhellet genugsam aus erst angeführten Lege, allwo der JCtus ausdrücklich sagt: daß der Messer, welchen der Richter gebraucht, ad interesse könne belanget werden, wann er jemanden im Messen hintergangen hat. Dann das, was der Richter vorgenommen, ist in diesen Fall, wie sonsten in andern mehrern, also anzusehen, als wann es von denen Partheyen selbsten geschehen wäre.

Per. L. 13. *Cod. de evictionib.* L. 1. *Cod. si in caus. jud. pign. cap.* Chassan. *ad consuetud. Burgund. rubr. de Justitia.* §. 6. *vers.* par les sermens. *num.* 4. *fol.* 318. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 13. §. 13.

Observatio IV.

Ein anders aber ist heuntigs Tags bey denen ordentlichen Feldmessern.

1. JEdoch ist das, was in vorhergehender 3ten *Observation* von Ungeschicklichkeit und Nachläßigkeit der Feldmesser angeführt worden, von denenjenigen zu verstehen, welche sonsten keine Profession vom Feldmessen machen. Dann die ordentliche und geschwohrne Feldmesser, sie mögen nun gleich hernachmaln von denen Partheyen oder dem Richter erwählet seyn, sind allen Schaden, welchen sie durch ihre Unachtsamkeit und Unerfahrenheit denen Partheyen zugefügt haben, zu erstatten verbunden. Dann die Unerfahrenheit wird bey denen, welche eine Kunst offentlich profitiren, für eine Schuld gehalten.

L. 132. *ff. de R. I.* & *L.* 155. *ff. eod.*

2. Und soll sich niemand desjenigen unterziehen, wo er weiß, daß sein Versehen und Ungeschicklichkeit einem andern einen Schaden und Nachtheil bringen kan.

L. 8. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil.* Hieron, de Monte. *fin. regund. cap.* 33. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. si mensor. fals. mod. dixer.* §. 2. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit.* §. 4. Camill. Borell. *consultat.* 84. *num.* 5. & 19.

Obser-

Observatio V.

1. DJese Klag können zwar die Erben dessen, der im Messen vervortheilt worden ist, anstellen, aber nicht wider des Feldmessers Erben, weilen sie mehr aus einem Verbrechen, als aus einem Contract entspringet. Diese Klag kan wider die Erben des Feldmessers nicht angestellt werden.

L. 3. §. 5. ff. si mens. fals. mod. dixer.

2. Nun ist aber bekannt, daß die Actiones, welche ex delicto herrühren, wider die Erben des Verstorbenen nicht statt finden, wann sie auch gleich rei persecutoriæ seyn.

L. 1. §. 2. ff. de privat. delict. l. 4. §. fin. ff. de alienat. judic. mutand. caus. L. un. Cod. ex delict. defunct. Bachov. *tr. de Actionib. disputat. 5.* Lauterbach. *dissert. de transit. action. thes. 31. seq.*

3. Alldieweilen aber heutiges Tags die Feldmesser um einen gewissen Lohn von denen Partheyen gedinget werden, und also eben diese Obligation allhier vorhanden, welche sonsten aus dem Mieth-Contract entstehet: Wol aber heutigs Tags statt finden.

Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc. tit. si mensor. fal. mod. dix. §. 24.*

4. So ist kein Zweifel, daß auch die Erben können belanget werden, als welche gehalten sind, wann gleich der Verstorbene in dem Contract betrüglich gehandelt hat.

§. 1. *Inst. de pert. & temp. actionib. ibique* Dd. vid. Brunnem. *ad L. 3. ff. si mens. fals. mod. num. 4.* Stryk. *us. mod. ad ff. d. tit. §. 4.*

Observatio VI.

1. ES ist aber der Kläger den Feldmesser alsdann erst zu belangen berechtiget, wann er von dem Gegentheil, welcher im Messen zu viel empfangen, das Seinige nicht haabhafft werden kan. Der Feldmesser ist alsdann erst zu belangen, wann der Kläger von seinem Gegentheil das Seinige nicht erhalten kan.

L. 5. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix.

2. Wann dannenhero der Feldmesser ein geringerers Meß angezeiget, und der Verkäuffer dieserhalben einen geringern Preiß von dem Käuffer erhalten; oder im Gegentheil, wann der Messer ein grössers

Meß angezeigt, und der Kauffer deßhalben mehr an Aeckern empfangen, weder ihm gebühret, so cessirt in beeden Fällen die Action wider den Feldmesser, weilen der Kauffer das, was er zu viel gegeben, von dem Verkäuffer condiciren, der Verkauffer aber durch die Actionem venditi das, was der Käuffer zu viel empfangen, hinwiederum vindiciren kan.

L. si duobus 3. §. 1. & 2. ff. *si mens. fals. mod. dixer.* Abb. Panormit. *in cap.* quia judicante X. *de præscript. num.* 9. Stryk. *de actionib. forens. invest. sect.* 1. *membr.* 10. §. 33. *circa fin.*

3. Dann die ausserordentlichen Mittel haben nicht statt, wann die ordentlichen Mittel vorhanden sind.

Per *l.* 16. *pr. ff. de minorib.* Wesemb. *in paratitl. Pandect. tit. si mens. fals. mod. num.* 5.

4. Und wo kein Interesse, da fällt auch die Auction hinweg.

L. 8. §. 6. *ff. mandat.* Brunnem. *ad L.* 11, *Cod. de pact.*

Als wann der Gegentheil nicht zu bezahlen hat.

5. Findet sichs aber, daß der Käuffer oder Verkäuffer nicht zu bezahlen hat, mithin der Kläger aus des Gegentheils Gütern sein Interesse nicht erhalten kan, alsdann ist der Feldmesser in subsidium gehalten, und kan des Uberrests halber cum effectu belanget werden, wie in Terminis hiervon redet der JCtus Ulpianus.

In L. 3. §. 2. *ff. si mens. fals. mod.* ibi: *nisi venditor solvendo non fuerit. cum seq.* §. 3. *ibi*: solvendo non sit.

6. Dann was will man einem Nackenden abziehen? sagt Oldendorpius; was will man von einem fordern, der im geringsten nichts hat? nach dem bekannten Sprichwort: Wo nichts ist / hat der Kayser sein Recht verlohren.

In progymnasm. action. forens. classs. 3. *act.* 15. *in Pract. num.* 4. Abb. Panorm. *c. l.* Hieron. de Monte *fin. regund. cap.* 13. *num.* 8. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 13. §. 24. *cum seqq.*

Observatio VII.

Wann zwey Feldmesser betrüglich.

1. WAnn zwey oder mehrern die Feldmessung ist aufgetragen worden, und sie haben alle hierinnen betrüglich gehandelt, so kan ein jedweder von ihnen in solidum belanget werden, also daß allhier das

Bene-

Beneficium Divisionis (Krafft dessen keiner ein mehrers, als seinen Antheil zu entrichten gehalten,) nicht statt findet, weilen die Obligation aus einem Verbrechen entspringet, und also ein jeder von denen Feldmessern, wegen seines eigenen Verschuldens, belanget wird. gehandelt, können sie in solidum belanget werden.

L. 3. pr. ff. si mens. fals. mod. L. 9. ff. de duob. Reis. Bargal. *de dolo lib. 6. regal. 5. num.* 1. Myler. *Metrolog. cap.* 13. §. 20.

2. Jedoch wann einer von denenselben dem Kläger des Schadens und Interesse halben Erstattung gethan, erlischt dardurch die Action, und werden die übrigen von weiterer Anforderung befreyet und gelediget. Wann aber einer bezahlt, werden die andern liberirt.

Per *d. L. 3. pr. si mens: fals. mod. ibi* : denegari oportet. *L.* 1. §. *si plures ff. de eo, per quem fact.* Alphons. Olea *de Cession. action. tit.* 5. *quæst.* 6. *num.* 13. *seqq.*

Observatio VIII.

1. DErjenige aber, von welchem der Kläger seine Befriedigung erlanget, hat wider seinen Mitgesellen, wegen dessen, was er für ihn bezahlen müssen, keinen Regress, und kan ihm auch die Action nicht einmal von dem Kläger cedirt werden, weiln er für sein eigen Verbrechen die Straff entrichtet, welches ihn unwürdig machet, von denen übrigen Mitschuldigen etwas zu bekommen. Dann in Verbrechen hat die Societät nicht statt. Der, so den Kläger befriedigt, hat wider seinen Mitgesellen keinen Regress.

Vid. *L.* 1. §. 14. *ff. de tutel. & rationib. distrab.* add. *l.* 57. *ff. pro soc. l.* 70. *ff. de fidejussorib. in fin.* Boër. *decis.* 59. Ronchegall. *ad L.* 9. *ff. de duob. reis. num.* 221. Myler. ab Ehrenbach. *cap.* 13. §. 22.

2. Alldieweilen aber heuntigs Tags die Feldmesser gemeiniglich in Krafft eines Contracts constituirt, und um einen gewissen Lohn angenommen werden, so ist ihnen auch das Beneficium Divisionis nicht zu denegiren. Ob das Beneficium Divisionis heunt zu Tag statthat.

Guttierez. *de tutel. part.* 1. *cap.* 15. *num.* 21. Caroc. *de excuss. part.* 2. *quæst.* 8. *num.* 18. Stryk. *us. mod. ad ff. tit. si mens. fals. mod.* §. 4. *circa fin.*

Observatio IX.

Die Feldmesser können von dem Richter annoch ausserordentlich gestrafft werden.

1. SChlüßlichen ist zu merken, daß die Feldmesser, welche betrüglicher Weiß im Messen verfahren, nebst Abtrag des Schadens, welche sie denen Partheyen zu thun verbunden, annoch mit einer willkührlichen Straffe, als Falsarii, nach Befinden der Umstände, belegt werden können.

Vid. *Const. Crim. Car. V. art.* 113. *ibique* Blumblacher. Menoch. *de arbitr. jud. quæst. lib.* 2. *qu.* 317. *per tot.* Anton. Sola *ad Consuetud. sabaud. rubr. Cens. solut. Gloss. un. part.* 3. *num.* 5.

Auf die Falsarios ist heutigs Tags eine willkührliche Straff gesetzt.

2. Dann es ist fast in ganz Teutschland / und sonderlich auch in Sachsen / auf die, so vorsezlicher Weiß ein Falsum begehen, eine willkührliche Straff, nemlich Gefängnus, Landsverweisung, oder auch wol der Staupenschlag, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des dadurch zugefügten Schadens, gesezet, wie solches vorangezogene Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *art.* 113. ausdrüklich darthut, allwo also verordnet: **Welcher böslich und gefährlicher Weiß / Maas / Wag / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmannschafft verfälschet / und die für gerecht gebraucht und ausgibt / der soll zur peinlichen Straff angenommen / ihme das Land verborren / oder an seinem Leibe / als mit Ruthen aushauen / oder dergleichen / nach Gelegenheit und Gestalt der Uberführung / gestrafft werden.**

Stephan. & Georg. Rem. *ad Ordinat. Crim. cit. art.* 113.

Observatio X.

Ob wider dem nach Relation der Feldmesser gefällten Ausspruch einig Remedium statt finde?

1. BEy dieser Gelegenheit ist die Frag mit Stillschweigen nicht zu übergehen: **Ob wider dem nach** *Relation* **der Feldmesser gefällten / und** *in rem judicatam* **ergangenen Richterlichen Ausspruch / dem Verurtheilten annoch ein** *Remedium* **zu statten komme?** Es sind zwar viele von denen Rechtsgelehrten der Meynung, als ob ein solcher Sentenz niemaln in rem judicatam erwachse.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 47. *num.* 30. *seqq.* Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 3. *num.* 8. Mascard. *de probat. quæst. prælim.* 8. *num.* 16.

2. Allein

2. Allein es erhellet das Widerspiel aus der Nov. 7. *cap.* 3. §. *scire autem*, allwo das, worüber die Baumeister oder andere Handwerks-Leute ihren Ausspruch gemacht, für gültig und kräfftig gehalten wird: dannes muß auch hierinnen der Streit seine Endschafft erreichen.

Carpz. *Jprud. forens. part.* 1. *Constit.* 26. *def.* 4.

3. Und wann denen Kunsterfahrnen Glauben beygemessen werden soll, so muß auch der Sentenz, welcher auf deren Relation sich gründet, gültig und zu Recht beständig seyn.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 59. *num.* 35. Thessaur. *decis.* 25. *num.* 2. Ar. Pinell. *ad L.* 2. *Cod. de rescind. vendit. part.* 3. *cap.* 4. *num.* 6. *vers.* sed ego verius.

Observatio XI.

1. DOch ist die vorige Meinung also zu temperiren, daß, wann die Sentenz auf den eingenommenen Augenschein sich gründet, solche zwar in so weit die Krafft Rechtens erreichet, daß hierwider kein rechtlich Remedium mehr statt findet; daferne aber post rem judicatam, durch einen Augenschein dargethan werden kan, daß die vorhergehenden Feldmesser in ihrer Relation geirret, so stehet der Effect von dem in rem judicatam ergangenen Urthel dem Verurtheilten nicht also in Weg, daß Ihme nicht sein Recht wider das Urthel durch einen von neuen vorzunehmenden deutlichern Augenschein darzuthun, erlaubt seyn solte.

Wann gleich der Sentenz in rem judicatam ergangen, kan nichts desto weniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden.

Brunnem. *proc. Civil. cap.* 22. *num.* 2. Dd. *in cap.* fraternitatis *circa medium X. de frigid. & malef.* Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 1. *cap.* 3. *num.* 8. *seqq.*

2. Dann aus dem Augenschein wird die Falschheit der Instrumenten und Zeugen erwiesen, und also ist der Sentenz billich zu retractiren.

L. Divus Hadrianus 33. ff. *de re judic. L.* 1. *& tot. tit. Cod. si ex fals. instrument. judic.* Pacian. *de Probat. lib.* 1. *cap.* 47. *num.* 86.

Und obgleich für die Documenta und Zeugen, in Ansehung welcher das Urthel gefället wird, eine rechtliche Præsumtion militiret: so muß doch sothane Muthmassung nothwendiger Weiß der Warheit und Klarheit der That weichen und nachgeben.

L. 137. §. 2. *in fin. ff. de V. O.* Brunnem. *d. cap.* 22. *num.* 2.

CA.

CAPUT XVI.

Von Ertragung derer zu Einrichtung der strittigen Gränzen und Messung der Felder erforderlichen Unkosten.

Observatio I.

Wie viel die Feldmesser Lohn fordern können?

1. DAß die Feldmesser für ihre Mühe, welche Sie bey Sez- Heb- und Besichtigung der Marksteine, angewendet, ein Lohn oder Recompence zu fordern berechtiget seyn, waltet ausser allen Zweifel, jedoch mehrers nicht, als Sie entweder mit denen Partheyen bedungen und ausgemacht, oder aber die von der Obrigkeit gemachte Ordnung und Sazung mit sich bringet. Also ist in Hessen eingeführt, daß von einem Mark- oder Schied-Stein sezen zu lassen, dem Beamten, wann er darzu erfordert wird, drey Albus, denen Land-Messern und Steinsetzern von einem blossen Ausgang, ob sie auch schon einen ganzen Tag mit solchen Steinsetzen oder Landmessen zubrächten, ein halb Viertel Wein, oder neun Albus dafür, von jedem Stein ins Feld zu sezen, es seye Noth- oder Scheid-Stein, drey Albus. und künfftig vom ersten Ausgang nichts weiters weder an Wein noch Geld gegeben werden solle. Doch sollen die Steinsezer schuldig seyn, jedesmaln, was sie an Steinen gesezt, schrifftlich zu verzeichnen, und unter ihren Unterschrifften denen Interessenten vor der Auszahlung auszuhändigen. Und dieses wird also beobachtet, wann die Steinsezung an dem Ort, wo die Landmesser wohnhafft, vorgenommen wird; geschiehet sie aber anderwärts, oder es lauffen solche Umstände mit bey, welche eine grössere Mühe erfordern, so ist auch der Lohn nach Gutbefinden, bey Fürstlicher Canzley zu erhöhen.

Unterschiedlicher Orten Sazungen.

Vid. **Fürstliche Hessen-Darmstättische** *Accidentalien-Ordnung de Anno* 1662. *num.* 3. *& seqq.*

2. Das **Solmische Landrecht** gehet dahin: daß denen Land-Scheidern ein halb Viertel Wein von einem Ausgang, von einem jeden Stein ins Feld zu setzen, es seye Noth- oder Scheidstein, zwölf Pfen-

Pfenning; item Stein zu raufen halb so viel, als einer kost zu setzen; item von einem Stein in Wiesen, Gärten und Weinbergen ein Turnos; item von einen Stein in Flecken zwischen Bauen, zween Turnos zu reichen seye. Der Ausheisch-Wein soll, so bald das Steinsetzen über denselbigen Werth sich erstrecket, gefallen seyn, oder wo es sich nicht so hoch belauft, darauf gegeben werden, daß zum wenigsten das halb viertel Wein dem Feldgeschwornen vergnügt werde.

Tit. 30. von Steinsetzen.

3. Zu Hanau werden vor die Ausheischung fünf Albus, von jedem Stein zu setzen zwölf Pfenning, und wann die Grube gemacht ist, obschon der Stein nicht gesezt wird, doch sechs Pfenning bezahlt. Im Amt Büchenthal der Grafschafft Hanau / pflegt ein Schultheiß eines jeden Fleckens, auf Begehren die Landscheider ins Feld zu bescheiden, darvor ihme derjenige der, Landsscheid fordert, zwey Batzen geben muß, den Landsscheidern gebührt vor die Ausheischung ein Viertel Wein, und vor drey Pfenning Weck; von jeden Stein zu setzen, oder auch sonst ein Loch zu machen, neun Pfenning.

Observatio II.

1. Allein hier fragt sichs: Wer dann die zu Setzung der Steine und Messung der Felder benöthigte und andere dergleichen Unkosten zu tragen habe? Hiervon sind nachfolgende Reguln zu mercken; 1.) Wann die Steinsetzung einig und allein zum Nutzen dessen gereichet, der sie begehret, so muß er auch die Unkosten allein dafür erlegen. Wer die Unkosten bey Anordnung der Gränzen tragen müsse?

L. 11. §. 1. *ff. ad exhibend. l.* 5. §. *sumtus ff. commodat. L.* 10. §. 9. *ff. mandat.* Ayrer. *proceſſ. biſtoric. lib.* 1. *cap.* 4. *Obſ.* 1. *n.* 6. 10. & 46.

2.) Wann die Steinsetzung beeder Partheyen Nuzen betrifft, so ist jede Parthey die Unkosten zur Helft zu tragen verbunden, und liegt nichts daran, es mag nun gleich die Einrichtung der Gränzen auf ein, oder beeder Theile Verlangen, vorgenommen worden seyn.

vid. *l.* 4. §. 1. *ff. fin. regund. cap.* ſtatutum 11. §. *proviſurus* & §. *aſſeſſorem de reſcript. in* 6*to.* Bartol. *in L. ſi poſtulaverit n.* 2. *ff. ad leg. Jul. de adulter.* Ayrer. *c. l. num.* 44. *ſeqq.*

3.) Derjenige, welcher eines andern Gränzen unrechtmäßiger Weis besessen, muß die Unkosten allein ertragen, wann er entweder aus böslichen Vorsatz, oder durch sein Verschulden und Unachtsamkeit, fremde Markstein verruckt und ausgerissen hat.

L. 11. §. 1. *in fin. ff. ad exhibend.* 203. *ff. de R. J.* Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 41.

4.) Und hiermit kommt auch die **Hanauerische Gewohnheit** überein, wie Krebs *c. l.* bezeuget: Dann allda, welche Parthey der Landscheidung verlustigt, die muß den Kosten ablegen, es wollte dann der Gegentheil etwas gutwillig daran bezahlen; und wo der verlustigte Theil den Kosten nicht erlegen wollte, so haben ihn die Landscheider selbst darvor zu pfänden, wird er aber sich der Pfandung weigern, so ist er in der Herrschaffts- und Gerichts-Buß verfallen.

Observatio III.

Diese Reguln sind auch bey denen auf die Setzung der Gränzen und andere Herrschaftliche Steine verwandten Unkosten zu observiren.

1. Eben diese Reguln sind auch bey denen Unkosten zu beobachten, welche auf die Setzung der Gränz-Land- und anderer Herrschafftlichen Steine gegangen. Weilen aber die Kostbarkeit der Steine, worauf der Herrschafft Wappen und Nahmen gegraben werden, und anders mehr, die Unkosten um ein Merkliches vermehren, indeme gemeiniglich der Fürsten vornehmste Räthe, nebst einem grossen Comitat der Beamten und Forstmeister, die Einrichtung der Gränzen besorgen und vornehmen, so fallen allhier verschiedene Quæstiones vor, und zwar 1.) ob der Fürst solcherley Unkosten aus seinem eigenen Ærario zu tragen schuldig, oder aber die Unterthanen dieserhalben mit einer besondern Steuer zu belegen berechtiget seye? 2.) Im Fall die Unterthanen etwas conferiren müssen, ob alle Inwohner des Fürstenthums zu diesem Beytrag verbunden, oder nur diejenigen, so in diesem District wohnen, welcher an der Markscheidung gelegen ist. 3.) Daferne das Letztere, zu statuiren, ob der gantze anstossende District, oder nur die Dörfer und Höfe desselben Amts, welche der Markscheid am neechsten gelegen, contribuiren müssen? Und 4.) ob auch die Einwohner der Städte, oder nur die Bauren dieses Onus über sich zu nehmen haben? Diese beantwortet Krebs *cit. sect.* 4. §. 43. kürtzlich dahin: Es wären 1.) die Unkosten, welche zu Erkauffung der Gränz-Steine und Unterhalt derer Beamten nöthig

sind,

sind, von denenjenigen zu unterscheiden, welche zu Herbeybringung und Setzung sothaner Steine verwendet werden. 2.) Seye ein Unterschied zu machen unter denenjenigen Unterthanen, die von denen Frohn- und andern Diensten befreyet, und die darzu verbunden sind. Nicht weniger 3.) unter denen Gränz-Steinen, wordurch einig Recht, so des Fürsten Nutzen allein betrifft, abgemarkt wird, und unter denenjenigen Steinen, welche solche Gerechtsame anzeigen, deren Nutzen einiger massen, und zwar directo & principaliter, oder per Consequentiam, auch die Unterthanen angehet. Daferne nun der Fürst einig und allein den Nutzen davon hat, und solcher auf keinerley Weiß auf die Unterthanen redundiret, diese auch von Frohn- und andern Diensten befreyt wären, so ist es billich, daß der Fürst auch alle Unkosten allein ertrage, doch wären die Unterthanen von solchen Unkosten nicht auszuschliessen, die auf die Herbeyschaffung und Setzung der Steine gegangen, wann sie entweder diese oder ungemessene Dienste zu leisten verbunden sind, wann nur das arbitrium boni viri dabey beobachtet wird. Wann aber einiger Nutzen zugleich auch auf die Unterthanen principaliter oder per consequentiam redundirte, und sie wären von Diensten befreyet, so hätten sie auch einen Theil der Unkosten über sich zu nehmen, nach Beschaffenheit des Nutzens, den sie darvon zieheten. Dannenhero geschiehet ihnen nicht unrecht, wann ihnen in Fällen, da nicht nur allein Territorial Gerechtsame, (die doch ihnen per consequentiam nützlich seyn,) noch die zu des Fürsten Privat-Nutzen gereichende Jura, als da ist die Fischerey, Jagdbarkeit ꝛc. sondern auch der Unterthanen Nutzungen, v. gr. Hut, Wald, Holtzung, haubtsächlich abgemarkt werden, die Helft der Unkosten auferlegt würde, worbey sie über dieses annoch nicht unbillich zu denen Unkosten allein verbunden, die zur Herbeyschaffung und Setzung der Steine nothwendiger Weiß erfordert werden, wann sie nemlich Dienste thun müssen, also, daß sie nichts destoweniger an denen übrigen Unkosten annoch ihren Antheil, nach Beschaffenheit des auf sie fallenden Nutzens, mit beyzutragen hätten. Nachdem nun von denen Nutzungen alle oder etliche von denen Unterthanen participiren, darnach ist auch von Ertragung der Unkosten, ob solche nemlichen allen oder nur etlichen darvon obliegen, das Urthel zu fällen, und zwar ratione derer Unkosten, welche in ungemessenen Diensten bestehen, nachdeme nach Gutbefinden eines unpartheyischen Richters, ent-

weder diejenige wenige, welche solche zu leisten gehalten, hinlänglich, oder aber aller und jeder Dienste nöthig sind.

arg. *l.* 3. & 4. *Cod. de stat. & imaginib.*

Cautel. 2. Im übrigen ist die Cautel zu merken, wann ein Fürst einige Länder widerrufflich besitzet, weilen sie ihme entweder verpfändet, oder sonsten wieder zuruck gelöst werden, und also bey ereignenden Fall, auf andere hinwiederum gelangen können, daß er zu Beytragung der Unkosten, welche auf die Regulirung der Gränzen sothaner Ländereyen verwendet worden, wegen zukünftigen Præjudiz, seine eigene Unterthanen nicht mit einmenge; gleichwie hingegen auch eben darum der Eigenthums-Herr dieser Länder dahin zu vigiliren hat, daß der Besitzer derselben, solche nicht zu Contribuirung derjenigen Unkosten ziehe, die er wegen der Gränzen seines eigenen Territorii und Gebiets von denen Unterthanen erfordert.

Krebs *part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 43.

Caput XVII.

Von mancherley Effecten und Würkungen der Gränzen und Marksteine.

Observatio I.

Die Gränzen und Marksteine beweisen das Eigenthum.

1. Die Sez- und Erhaltung der Gränzen und Marksteine würket haubtsächlich so viel, daß diese Steine nicht nur die Territoria und District der Herzschafftlichen Gerechtigkeiten, sondern auch das Eigenthum der Privat-Güter erweisen, und alle Confusion verhüten.

L. 1. §. 4. *ff. ad Leg. Cornel. de Fals. l.* 127. *pr. ff. de furt. Guid. P. p. decis.* 193.

2. Wann dannenhero die Gränzen eines Orts oder Gebiets zu erweisen, so wird auf dergleichen Markungen zuvörderst gesehen, und keine Veränderungen an denenselben præsumiret, biß das Contrarium dargethan worden.

L. 2. *Cod. fin. regund.* Monte *tr. de finib. regund. cap.* 21. Sixtin. *Consil.* 8. *num.* 40. *vol.* 3.

3. In-

3. Ingleichen wann Steine mit ihren Zeugen gefunden werden, so sind solche ein gewisses und ohnfehlbares Anzeigen, daß die Districte und Güter abgetheilt worden sind : Dann wo man verschiedene solche Marken siehet, da ist muthmaßlich, daß daselbst auch verschiedene Eigenthums-Herren vorhanden seyn müssen.

L. 11. *in fin. ff. fin. regund. l.* 1. §. 4. *ff. de offic. Præf. urb.* Vietor. *de exemt. possit.* 27. *in fin.*

4. Und wo die Gränzen erwiesen, da ist dardurch auch das Eigenthum erwiesen, und dargethan.

Monte *de finib. regund. cap.* 60. *num.* 2. Paris. *consil.* 101. *n.* 16. *vol.* 1.

5. Doch ist daraus nicht zu schliessen, als ob das Eigenthum der Güter und Herzschafften, nichts anders, als durch die Mark- und Gränz-Steine erwiesen werden könnten, dann es ist keine Folge : Es sind keine Wappen und Marksteine an denen Gränzen des Gebiets und der Güter zu finden, Ergo kan daselbst die Jurisdiction nicht exercirt werden, oder es stehet dem Besitzer das Eigenthum nicht zu ; massen solche Jura auch ohne dergleichen Marken, nemlichen durch glaubwürdige Urkunden, alte Zeugen und deren Aussagen, oder sonsten auf andere Weiß ausfündig gemacht werden können.

Doch läst sich von Ermanglung solcher Steine nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums schliessen.

L. 1. *pr. ff. de fluminib. cap.* cum causam *X. de præscript.* Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 26. *per tot.* Natta. *consil.* 104. *num* 3. & *consil.* 636. *num.* 123.

Obſervatio II.

II. Durch die Marksteine werden auch die Pertinenz-Stuck dargethan.

FErners werden durch die Gränzen und Marksteine, auch die Pertinenz Stuck angezeiget, weilen auch diese Zugehörungen der Herzschafften und Eigenthümer sind, und hilfft die Benennung der Wälder, Güter und anderer Pertinentien wenig, oder nichts, wo nicht darbey gewisse Gränzen exprimiret werden, wo solche Stuck gelegen sind. Dann dieses ist allein für separirt, und von andern Sachen unterschieden zu halten, welches mit seinen besondern Marken umgeben und eingefangen ist. Solchemnach wird aus Entgegensetzung der Gränzen, am allerbesten geschlossen, was unter dem Nahmen: *Pertinenz*-Stuck / begriffen und enthalten ist.

L, ade sacra 73. ff. *de contrab. emt* Alexand. *Consil.* 14. *num.* 20. *vol.*

20. *vol.* 7. Stryk. *de probat. pertinent. cap.* 3. *num.* 58. *seqq.* Coel. Bicchius *in Decis. Rot. Rom. dec* 22. *num.* 2. Petr. Anton. de Petra *tr. de fideicommiss. quæst.* 13. *num.* 462. *pag.* 511.

Observatio III.

III. Es ist niemand erlaubt, in fremder Herrschafften Gränzen Wappen auszuhängen.

1. WAnn ein Fürst oder Herr in fremder Herrschafft Gränzen Güter hat, so ist ihne nicht erlaubt, solche mit gewapneten Steinen zu vermarken, oder sein Wappen daran zu hängen, es würde dann etwa solches darum erdultet, weilen ihme daselbst notorie ein oder andere Gerechtigkeit zukommt, und damit man wissen möge, wo und wie weit er solcherley Jura zu exerciren berechtigt seye,

Myler ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 14. §. 12. *circa fin.* Oetinger. *de limitib. & finib. regund. cap.* 17. *num.* 17. Hieron. de Monte *cap.* 75. *num.* 17.

2. Zu mehrer Erläuterung dessen, wird nicht undienlich seyn, die Rationes decidendi allhier anzuführen, welche E. Löbl. Juristen *Facultät* zu Altdorff Anno 1709. ihren zwischen zweyen Gräflichen Personen abgefasten Urthel annectiret hat, so folgenden Innhalts: Anreichend hiernechstens auch die erkannte Refigirung des Gerhardischen Wappens an dem Jagd- und Forst-Hauß, hat selbige dahero rechtlichen anzutragen seyn wollen, weiln Gerhardischer Seits, testantibus actis, zugestanden worden, daß selbiges Jagd- und Forst-Hauß auf jenseitigen Sempronianischen Territorio und Jurisdiction liege. Nun dann die Affigirung derer Insignium einer Herrschafft, in einer andern Herrschafft, allerdings etwas mehrers zu bedeuten hat, als wann nur etwa ein Privatus sein Wappen mit seines Nahmens Uberschrifft an sein Hauß machen lässet, als hat das gegentheilige Ansuchen, um Refigirung desselbigen in allewege rechtlichen Grund. Siquidem Insignia ita affixa, & in locis depicta ac incisa, plerumque dominii, Jurisdictionis, vel superioritatis, indicium sunt.

Feschius *tr. de insignib. cap.* 14. *num.* 9. Menoch. *de præsumtionib. lib.* 6. *præf.* 73. *num.* 5. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib.* 1. *clas.* 5. *cap.* 4. *num.* 232. Roland à Valle *vol.* 2. *consil.* 84. *num.* 23. Hulderic. ab Eyben. *in not. ad* Perez. *sub tit. de his qui poss. nomin. titul. præd. affig. vel eorum nomin.*

3. Be-

3. Bevorab dieser sich keiner fremden Herrschafft in fremden Gebiet zu prævaliren hat. Jedoch ist Hochgräfl. Herrschafft ohnverwehrt, weiln Sie das Eigenthum an dem bemeldten Jagd- und Forst-Hauß geständig hat, die Uberschrifft: Gerhardisches Jagd- und Forst-Hauß / allda zu lassen, zumahlen dergleichen Inscriptiones nur proprietatem ejus, cujus inscriptio est superaddita, arguiret,

Mev. *part.* 9. *decis.* 141. *num.* 1.

4. und auch sonsten dergleichen insgemein unverwehrt ist.

Observatio IV.

1. Ferners ist zu merken, daß, wo die Güter abgetheilt, und vermarkt sind, die Alluvion oder das Zuwachs-Recht nicht Platz finde, und dannenhero solche aus der Zuwachsung weder Ab- noch Zugang bekommen können, und also keine Erweiterung durch ein äusserlich von ohngefehr sich ereignendes Augmentum zulassen. IV. Wo die Güter abgetheilt und vermarkt, da hat das Zuwachs-Recht nicht statt.

L. in agris 16. *ff. de acquir. rer. dom. fac. l.* 1. §. 6. *ff. de fluminib.* Peregrin. *de jure fisc. lib.* 8. *num.* 81. Manz. *decis. Palat. qu.* 98. Besiehe oben die *II. Observation* des *VIII. Capituls.*

2. Ob aber auch die Markungen die *Præscription* und Verjährung verhindern? darvon ist in dem vorhergehenden Capitul ausführlich gehandelt worden.

Observatio V.

1. Die Kuppel-Trifft, und Vorkauffs-Recht im Lande und Städten, reguliret sich nach ihren Gränzen und Markungen, und wird, so weit diese gehen, extendirt oder restringirt. Die Kuppel-Trifft und Vorkauff, regulirt sich nach ihren Markungen.

Titius *de Jur. privat. Rom. Germ. lib.* 8. *cap.* 6. §. 5. & 6. Fritsch. *de Jure district. civic. vel pagan. cap.* 8. §. 7. *seqq.* L. B. de Lynker. *resp.* 51. *num.* 20. *seqq.*

2. Wie dann Lynker *c. l.* anführet, daß das Vorkauffs-Recht in denen Städten dergestalten an die Gränzen der Stadt gebunden seye, daß zu dessen Gebrauch nicht nur das Stadt-Recht, sondern die würckliche Wohnung in der Stadt erfordert werde, in verb. Worbey Das Vorkauffs-Recht in denen Städten

erfordert so wol das Stadt-Recht, als auch die würckliche Wohnung in der Stadt.

Worbey dann gleich derjenige/welcher ausser der Stadt wohnet/ und das Burgerrecht hat / *pro Cive ad exercendum vel impediendum adversus se Jus retractus talis* nicht zu halten.

Knipschild. *de Privileg. Civitat. Imp. lib. 2. cap. 29. num. 159.*

3. Und deßwegen / weil solches Marklosungs-Recht darauf siehet / damit der Besitzer zu allen / auch *Personal*-Bürgerlichen Pflichten mit *concurriren* könne. Dannenhero auch einiger Orten das Burgerrecht schlechterdings keinem / als demjenigen/ so auch daselbst wohnet/ verliehen wird.

Fr. Cyriac. Niger. *controvers. forens. 543. num. 55. & 56.*

4. Also derjenige / so etwann in einer Stadt wohnet / eben wohl *pro Cive* nicht zu achten / sondern ihme dißfalls ein solcher / so das Burger-Recht hat / *retrahendo* vorgezogen wird.

Bocer. *class. 3. dissert. 22. th. 16.* Rennem. *part. 3. Jurisprud. Rom. Germ. Disput. 33. th. 47. & 49. lit. a.*

Die in Vorstädten wohnen, sind von der Marklosung nicht allerdings auszuschliessen.

5. Wiewohln wir darfür halten, daß die, so in denen Vorstädten wohnen, und das Burgerrecht in der Stadt zu gaudiren haben, von der Marklosung, daferne nicht etwa ein anders durch ein Statutum eingeführt zu finden, dahero nicht zu excludiren seyn, weiln die ausser denen Mauren wohnende Burger, denen in der Stadt wohnenden, allerdings gleich geachtet werden.

arg. *l. 139. ff. de verb. significat.* L. qui ex vico ff. *ad municipal.* Græven. *lib. 2. pract. concl. 123. consid. 1. num. 1.* Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim. 5. num. 3. & 4.*

Observatio VI.

Was im Territorio befindlich, von dem ist die rechtliche Vermuthung, daß

1. Was innerhalb denen Gränzen und Markungen eines Territorii oder Herrschafftlichen Gebiets sich befindet, so wohl Güter als Personen, von deme ist die Rechtliche Vermuthung, daß es auch zum Territorio, oder unter selbiges Gebiet gehörig, und also dem Territorial-Herrn unterwürffig seye, einfolglich daß der Landsherr über alles, was sich darinnen zuträgt, es treffe gleich Civil- oder Criminal- Real- oder Personal-Sachen, das Petitorium oder Possessorium

rium an, Recht zu geben Macht habe; was aber auſſer denen Gränzen befindlich, iſt gleichſam mit einem Zaun von ſelbigen Territorio abgeſondert. Dann wo die Land-Gränzen und Markungen unterſchieden ſeyn, da werden auch gemeiniglich die Territoria unterſchieden zu ſeyn vermuthet.

es auch zum Territorio gehörig ſeye.

Arg. *l.* 15. *ff. de act. emt. L.* ſi fines 10. *Cod. de eviction.* Myler. ab Ehrenbach. *de ſtatib. Imp. cap.* 89. §. 2. & 4. Reinking. *de regim. ſecul. & Eccleſ. lib.* 1. *claſſ.* 5. *cap.* 1. *num.* 2. Ming. *de ſuperiorit. territ. cap.* 1. *concl.* 51. Frommann. *de Condomin. territorial. cap.* 6. *th.* 2. Knichen. *de ſuper. territ. cap.* 3. *n.* 90.

2. Ja es hat der, welcher die Landsfürſtliche Obrigkeit rechtmäßig erlangt und hergebracht, nicht nur in denen ihme unterwürfigen Landen insgemein, ſondern auch an allen und jeden Orten derſelben, quoad omnem jurisdictionis ſpeciem, eine fundatam intentionem; dann wer ſich auf das ganze gründet, der fundirt ſich auch nothwendiger Weiß auf einen jeden Theil deſſelben.

Der Landsherr hat nicht nur in allen ſeinen Landen, ſondern an allen und jeden Orten derſelben, eine fundatam intentionem.

L. 1. §. in initio *verſ.* quicquid intra urbem *ff. de offic. Præfect. L.* 76. *ff. de R. V.* Mynſing. *Conſil.* 16. *num.* 35. Covarruv. *pract. quæſt.* 1. *num.* 9. Menoch. *de præſumt. lib.* 3. *præſumt.* 300. *num.* 1. Ertel. *theatr. ſuperiorit. territ. apparat.* 2. *fundam.* 6.

2. Sintemaln die ganze Superiorität in der ganzen, und die ganze auch in einem jeden Theil ſtecket.

Stephan. *de jurisd. lib.* 1. *cap.* 36. *num.* 3. Meichſner. *tom.* 1. *lib.* 1. *num.* 8. Schurf. *Cent.* 1. *conſil.* 26. *num.* 3.

4. Alſo ſind auch des Zentherrn Fraißlichen Jurisdiction und Gerechtigkeit in dubio alle diejenige unterworffen, welche in denen Gränzen des Zent-Diſtricts ſich befinden, indeme ein jedweder ſo lang und ſo viel vor zentbar und pflichtig gehalten wird, biß er eine Exemtion und Befreyung, ganz oder zum Theil, darthun und erweiſen kan.

Wer in dem Zent-Diſtrict wohnt, der iſt der Fraißlichen Jurisdiction unterwürfig.

Wehner. *Obſervat. pract voc.* Zent. Knichen. *de ſuperiorit. territ. cap.* 4. *num.* 354. Link. *de Centena cap.* 3. §. 3.

Obſervatio VII.

1. Wann nun einer, der in dem Territorio wohnhafft, oder liegende Güter darinnen hat, behaubtet, er ſeye ſo wohl ſeiner Perſon,

Wer ſich auf eine Exemtion

beziehet, der muß solche erweisen.

son, als der Güter halber, exemt, und also nicht de territorio, oder der Lands-Herrschafftlichen Obrigkeit unterworffen, so muß er sothane Exemtion mit offenbahren und unwidersprechlichen Gründen darthun.

Arg. *l.* 15. *ff. de probat.* Gail. 2. *Obs.* 62. *num.* 9. Titius *Spec. Jur. publ. lib.* 3. *cap.* 1. §. 8. Myler. *de statib. Imp. cap.* 89. *num.* 4. Ertel. *theatr. superiorit. apparat.* 2. *fundam.* 6.

Weiln die rechtliche Vermuthung in contrarium.

2. Dann obschon hin und wieder unter Fürsten und Ständen des Reichs Territoriis, Personen und Güter gefunden werden, die exemt sind, so folgt deswegen doch nicht, daß die Præsumtion pro exemtione seye, dann diese ist bey bevorstehender General-Præsumtion facti, und muß probirt werden.

Reinking. *de reg. secul. & Eccles. lib.* 1. *class.* 5. *cap.* 1. *num.* 71. *seqq.* Andler. *Jprudent. lib.* 1. *tit.* 10. *part.* 3. *num.* 20.

3. Ist aber die Exemtion einmal erwiesen, so ist der eximirte Ort, so viel die Superiorität betrifft, nicht anders zu consideriren, als wäre er gar nicht in Territorio, sondern ausser des Landes-Herrn Districk befindlich, und in solchen Verstand ist es gleich viel, ausser einem Territorio seyn, oder darinnen sich zwar befinden, jedoch aber exemt seyn. Dann es differiren diese zwey: **in eines Fürsten Land/ und unter eines Fürsten Land und Obrigkeit seyn.**

Instr. Pac. *art.* 5. §. 24. *in med.* Reinking. *d. tr. lib.* 1. *class.* 5. *cap.* 5. *num.* 73. *seq.* Oetinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 9. *lit. d.* Bidembach. *quæst. illustr.* 1. *num.* 17. Knichen. *cap.* 4. *num.* 67.

Ein anders ist in eines Fürsten Gebiet, und unter eines Fürsten Gebiet seyn.

4. Dannenhero sagt Ertel: **Ein anders ist/ in eines Landes Bezirk/ ein anders aber unter eines Landes-Bezirk seyn: dann unter eines Fürsten Landes-Superioritär wohnen die Landsassen und Unterthanen/ in eines Fürsten Gebiet aber wohnen die ohnmittelbahre von Adel.**

In *theatr. superiorit. apparat.* 2. *fundam.* 2.

Observatio VIII.

Wie die Exemtion zu erweisen.

1. DJe Exemtion aber erhellet daraus, wann ein anderer, als der Territorial-Herr, auf denen Unterthanen an dem Ort, worvon die Frag ist, Steuer, Reiß, Folg, Frevel und Niedergerichtbarkeit

keit hergebracht hat, dann es kan keiner besser Evidentiale gegeben werden, quam per argumentum ab effectu.

Klock. *vol.* 1. *consil.* 14. *num.* 109. Besold. *consil.* 238. *num.* 24.

2. Und vi hujus regulæ sind viel loca exemta im Fränkischen Creyß, da die Landsässerey nicht Herkommens, zu finden, benahmentlich der Graven / Herren / Reichs-Städt und des Adels *bona*, die dem *Domino Territorii* mit Bormäßigkeit / Erbhuldigung / Reichung der Erb-Steuer / Land-Steuer / Umgeld / Trank-Steuer / Schatzung / Straffen / Folg / Reiß und Frohn nicht unterworfen. Diese seynd von uhralter Fränkischer Freyheit wegen, die so vielfältige, ansehnliche, ob Handen habende Kayserliche Privilegia bestättiget, pro exemtis zu halten.

Vid. Bidembach. *disquisit. jurid. pag.* 186. Oetinger. *de jurt. limit. lib.* 1. *cap.* 9. *lit. d. f.* Paurmeister. *de jurisd. Imp. lib.* 2. *cap.* 8. *num.* 27.

3. Also befinden sich in der einigen Stadt Regenspurg fünf unterschiedene Reichs-Stände, nemlich der daselbstige Bischoff / die Stadt selbst / der *Prælat* bey St. *Emeran*, dann die Aebtissinnen in Ober- und Nieder-Münster; und in der Stadt Augspurg der Abt zu St. *Udalrici* und *Afræ*, und sind doch der Stadt Territorio nicht unterworfen, sondern freye Stände, daß also ein Territorium nicht nach der Situation des Orts, sondern nach denen Jurisdictional-Actibus, als seinen Gränzen, zu designiren ist.

Gylmann. *tom.* 1. *part.* 2. *num.* 54. Faber. *lib.* 3. *tit.* 12. *def.* 28. Ertel. *c. l. fundam.* 2. Struv. *S. J. Publ. dissert.* 26. §. 1. Europ. Herold *part.* 1. *pag.* 595.

4. Dann das Territorium ist eine Landschafft oder Weichbild, so weit sich ein Gebiet erstrecket; wann derowegen einer über seinen Anstösser keine Superiorität etlichmaln exercirt hat, so gehört solcher Ort keineswegs unter sein Territorium, sondern ist für exemt und befreyt zu halten.

Vietor. *de exemt. concl.* 27. Coeppen. *decis.* 48. Boër. *decis. Burdegal.* 217.

Observatio IX.

Ob die Güter, so innerhalb denen Lehens Gränzen gelegen, für Lehnbar zu achten?

1. IN Lehen-Sachen läßt sich der Schluß nicht machen: Diese Güter sind innerhalb denen Gränzen des Lehen gelegen/ *Ergo* sind sie vor Lehen-Stück zu achten;

Jul. Clar. *recept. sent. lib.* 4. §. *feudum qu.* 18. Reyger. *thes. jur. voc.* fines *in additionib. num.* 4. *ibique cit.* Dd.

2. Weilen in dubio die Güter ihrer Natur und Eigenschafft nach für frey, und also mehr für allodial, id est, für Erb und eigen/ als für Lehen zu halten sind.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aph.* 11. Stryk. *dissert. de præsumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *seq.*

3. Dann die Constitution eines Lehens beruhet in facto, mithin liegt dem Lehenherrn ob, die Qualitatem feudalem rechtsgenügig zu probiren und darzuthun.

Natta *consil.* 514. *num.* 29. *seq.* Decian. *consil.* 33. *lib.* 1. Jul. Clar. *recept. sentent. lib.* 4. §. *feudum. qu.* 18. Mareschott. *lib.* 1. *var. resolut. cap.* 85. *num.* 12. *ubi præjudicia.*

4. Inzwischen aber, und biß der Beweiß erfolgt, sind die Allodial-Erben in der Possession sothaner Güter allerdings zu lassen.

2. *feud.* 26. §. 1.

5. Auch ist der Vasall den Titul seiner Possession zuediren nicht ehender schuldig, biß der Lehenherr erwiesen, daß das anspruchige Gut Lehenbar sey.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 1. *Const.* 27. *def.* 9. Ludolph. Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 6. *num.* 111. *vers.* hoc tamen ita. Hartmann. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 46. *num.* 14. *seqq.*

6. Und ob zwar einige darinnen einen Unterschied machen wollen: Ob der Vasall, oder ein anderer, in Possession der Güter sich befinde, also daß im leztern pro allodio, im ersten Fall aber pro feudo zu præsumiren seye, so können doch aus diesem allein, wann sonsten keine andere Muthmassungen vorhanden, die Güter für Lehen nicht dargegeben und tractirt werden, wie solches mit mehrern darthut

Mareschott. *lib.* 1. *var. resolut. cap.* 85.

Caput XVIII.

Wann auf zweyer Benachtbarten Fraiß-Gränzen, mitten auf der Markscheidung, ein todter Cörper gefunden wird, weme das Aufheben, Fraiß-Pfand, Stich und Wunden abzumessen, einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren, zukomme?

Observatio I.

1. Es ist nach heutiger Gewohnheit in Teutschland / sonderlich in Francken recipirt, daß die Fraißherren die todten Cörper / bevorab dererjenigen, welche von denen Räubern erschlagen, oder sonst um das Leben gebracht worden, aufheben und hinweg führen / oder den Entleibten besichtigen / Wunden und Stich abmessen / und von dem Leib oder Kleidern ein Fraiß-Pfand hinweg nehmen lassen / unter der Intention und Meinung, einen Fraiß- oder Malefiz-Actum zu vollbringen, und ihre Jurisdiction dardurch zu defendiren, welches absonderlich bey strittiger Zent gar genau observirt wird: Dann die Aufhebung der todten Cörper / Abnehmung des Fraiß-Pfands / ingleichen auch die Besichtigung und Abmessung der Wunden / gehört zu dem hohen Blut-Bann oder der Ober-Gerichtbarkeit. Die Aufhebung der todten Cörper gehört zu den Blut-Bann oder der Ober-Gerichtbarkeit.

Vid. *Rec. Deput. de Anno* 1600. §. es seynd auch biß anhero 42. & 43. Wehner. *Observat. pract. voc.* Zent / *p. m.* 518. Knichen. *de superiorit. territ. cap.* 3. *num.* 422. *seq.* Besold. *thes. pract. voc.* Fraiß-Pfand. vid. tr. Nost. *de jurisd. Crimin. & Centen. cap.* 28. 29. 30.

2. Wann nun auf zweyer Benachtbarten Fraiß-Gränzen, mitten auf der Markscheidung, ein todter Cörper gefunden wird, so fragt sichs: Weme das Aufheben / Fraiß Pfand / Stich und Wunden abzumessen / einfolglich über das Verbrechen zu *cognosciren* / zukomme? Hierüber sind die Meynungen der Dd. unterschiedlich: Zu vörderst ist ein Unterschied zu machen, ob der Ort des begangenen Verbrechens bekannt seye oder nicht? Dann wann bekannt ist, an welchem Quæstio.

chen Ort einer tödtlich blessirt oder todt geschlagen worden, wann er auch schon erstern Falls in des andern Gericht verstorben, leztern Falls aber von denen Mördern anders wohin geschleiffet worden, da kan derjenige zufahren, und sich des todten Cörpers und der Cognition anmassen, in dessen Gränzen die Verwundung oder der Todtschlag geschehen.

Arg. *l.* 15. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil. L.* 51. *pr. ff. eod.* Gerhard. *Exerc. Justin. decad. ult. quæst.* 8. Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 28.

Observatio II.

Verschiedene Meinungen derer Rechts-Lehrer hierüber.

1. WO aber ungewiß, und keine Indicia vorhanden, wo der Entleibte blessirt oder getödtet worden, und gleichwoln der Cörper beeder Herrschafften Fraißlichen Grund und Boden berührt, solchen Falls tribuirt Limn. *J. publ. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 199. demjenigen die Aufhebung und Cognition, wo der verlezte Theil lieget. Einige sehen auf den Kopf, als den principalsten Theil des Menschen, und halten dafür, daß dessen Jurisdiction fundirt seye, auf dessen Fraiß-Boden des Entleibten Kopf gelegen.

Theodoric. *disput. Crim.* 4. *thes.* 3. *lit.* 6. Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 237. Berlich. *part.* 1. *decis.* 26.

2. Andere sehen auf die Füsse, weilen vernünfftig der tödtliche Streich so dann geschehen, oder seinen Effect erreicht, da der Verletzte nicht weiters gehen können. Andere sehen auf das Hertz, weilen dieses der Brunn und Ursprung des Lebens ist. Allein es will sich diese Sache weder durch ein noch das andere ausmachen lassen, weilen selten ein Fall sich ereignet, daß einer nach empfangener tödtlichen Wunden, gleich so eines gewaltsamen Todtes verstirbt, daß er nicht einmal einen Fuß von dem Ort, wo er gestanden, sezen, oder sich an ein ander Ort walzen solte; nicht zu gedencken, daß der Cörper von dem Thäter auch wol an ein ander Ort hat geschleifft werden können. Dannenhero andere nach Anleitung des Imper. Justiniani *in* §. *fin. Inst. qui & ex qui. caus. manumitt.* den mittlern Weg erwehlen, und die Aufhebung des todten Cörpers, Abnehmung des Fraiß-Pfands, und die Bestraffung der Ubelthat, beeden Gerichts-Herren zugleich attribuiren, doch daß, wann der Thäter, und mithin die Umstände wegen des Orts, an das Tags-Liecht kommen solten, so dann dem Herrn des Orts, wo das Verbrechen

chen begangen, die Cognition und Bestraffung allein zu überlassen seye.

Vid. Carpzov. *prax. Crim. part. 3. quæst.* 110. *num.* 31. *seqq.* Bachov. *ad* Trutler. *vol.* 1. *disp.* 19. *th.* 4. Otto *J. publ. discurs.* 2. *tit. viæ publicæ.* Bocer. *de regalib. cap.* 2. *num.* 149. *in fin.* Arum. *disput. feudal.* 4. *th.* 19.

Observatio III.

BEy solchen wider einander lauffenden Meinungen, scheinet die beste und sicherste Meinung dererjenigen zu seyn, welche bey solcher Ungewißheit des wahren Orts, die Aufhebung des todten Cörpers sowol, als auch die Inquisition beeden Fraiß-Herren zueignen; dann allda ist über das Verbrechen zu cognosciren, wo solches ist begangen worden; in diesem Fall aber wird davor gehalten, als ob der Thäter gleichsam in beederley Territoriis delinquirt hätte, doch also, daß einer dem andern durch Aufhebung des Cörpers oder Abnahm eines Fraiß-Pfands, oder auch Stich- und Wunden-Masses, zu Behaubtung der Zentbarlichen Obrigkeit, oder Turbirung eines andern Jurisdiction, zuvor kommen könne, und dieses zwar nach Ausweiß der gemeinen und bekannten Rechten, welche allezeit mehr denenjenigen favorisiren, die auf ihre Jura und Gerechtsame fleißige Acht haben, als die solche negligiren und verabsäumen, wie dann sonsten die Condition dessen, der sich in Possession befindet, für besser erachtet wird. Decisio.

Boeckelmann. *de Centena.* §. 40 Leipold. *de Concurrent. jurisd. quæst.* 13. Zobin. *de turbat. jurisd. cap.* 3. §. 5. Besold. *dissert. de jure territ. cap.* 3. §. 2. Eeltmann. *tr. de Cadav. inspic. cap.* 13. §. 4. 5.

Observatio IV.

GEben dergleichen Judicium ist zu fällen, im Fall, da der Erschlagene in einem Fluß, welcher beeder Herrschafften Gerichte unterscheidet, ist geworfen worden, es wäre dann durch genugsam und deutliche Signa, Anzeigung- und Muthmassungen darzuthun, daß die Mordthat in ein oder des andern Fraißlichen Gebieth geschehen seye.

Leipold. *de concurrent. jurisd. quæst.* 13.

CA-

CAPUT XIX.

Allerhand practicable Collectanea von Gränzen und Markungen in sich haltend.

Observatio I.

Wann jemand in eines andern Gränzen einfällt, das Fraiß-Pfand zu holen, so werden solche Actus für eine Turbation angesehen

WAnn jemand in eines andern Gränzen und Gebiet den entleibten Cörper aufzuheben und zu begraben, oder das Fraiß-Pfand, oder Stich- und Wunden-Maas abzunehmen einfällt, so werden solche Actus der anmaßlichen Possession für heimlich, und eine Turbation angesehen, wie aus dem *Deputations*-Abschied *de Anno* 1600. §. 43. erhellet, in verb. **so haben wir uns dahin verglichen / setzen und wollen / daß solches fürgenommene** *Factum*, **allein da man zu fernern** *Exercitio*, **als das** *Cadaver* **zu begraben / nicht kommen mögen /** *pro juris exercitio sive turbatione* **zu achten / und derentwegen keine** *Mandata* **zu erkennen** seyn. Ja es kan so gar bey Abnahm des Fraiß-Pfands auf die Pfandungs-*Constitution* mandirt werden, arg. *d. Rec.* §. 43. *ibi*: **dieselbe Maas und kein anders Fraiß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet.**

Schwannemann. *Observat. Cameral.* 86. & 87. & *in proc. Camer. lib.* 1. *tit.* 12. *num.* 21. *seq.* Besold. *in polit. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 78. *vers.* 4. Dietherr. *in continuat. thes. pract.* Besold. *voc.* **Fraiß-Pfand.**

Observatio II.

Ob der Zentherr seines Unterthanen Verbrechen, so er in fremden Territorio begangen, bestraffen könne?

1. ES fragt sich: **Ob der Zentherr über seines Unterthanen Verbrechen / so dieser ausser seinen Gränzen in fremden Gebiet begangen /** *inquiriren* **/ und solches bestraffen könne?** Ob nun zwar die Straffen zu dem Ende pflegen infligirt zu werden, weilen der Delinquent wider die Gesetze und die Republique gesündiget, hingegen derjenige, welcher innerhalb eines andern Gränzen ein Verbrechen begangen, den Statum seiner Republique dardurch nicht lædiret hat; Alldieweilen aber einer Republique daran gelegen,

daß

daß sie mit bösen Leuthen nicht angefüllet seye / so ist nicht zu zweiffeln / daß der Zentherr auf das von seinen Unterthanen ausser denen Gränzen seines Gebiets ausgeübte Verbrechen inquiriren / und darüber cognoscirenkönne.

L. 1. §. 1. *Cod. ubi de Criminib.* Covarruv. *pract. quæst.* 11. *n.* 5. Coler. *decis.* 139. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *qu.* 110. *num.* 12. Obrecht. *de jurisd. lib.* 2. *cap.* 10. *num.* 45. *seqq.* Brunnem. *process. inquisit. cap.* 3. *num.* 6. Boss. *tr. Crimin. tit. de foro compet. in fin. n.* 14.

2. Wann er nur die Inquisition auf des andern Territorium, allwo delinquirt worden / nicht extendirt.

arg. *l. fin. ff. de jurisd.* Mev. *part.* 4. *Decis.* 186.

3. Und ist den Zentherrn heut zu Tags / da die Remissiones der Delinquenten aus keiner Schuldigkeit / wie vor diesen / sondern aus Höflichkeit geschehen / nicht verbunden / den Verbrecher dahin zu liefern / wo er delinquirt hat.

Mev. *part.* 4. *decis.* 176. Richter. *part.* 1. *decis.* 15. *numer.* 3. Gail. *lib.* 1. *de pac. publ. cap.* 17. *num.* 30. Brunnem. *Cent.* 4. *decis.* 52. Carpz. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 54. vid. Tract. Nost. *de jurisd. super, Crim. & Cent. lib.* 2. *cap.* 3. *Obs.* 16.

4. Daferne aber das Delictum an dem Ort / wo der Delinquent wohnhafft / einmal in Gerichtliche Untersuchung gekommen / alsdann kan der Verbrecher daselbst / wo er das Verbrechen begangen / ohne Violation der Jurisdiction nicht in Verhafft gezogen, und alldort gerechtfertigt werden. Und dieses ist ein Effect der Prævention, welches nichts anders ist / als eine Zuvorkommung und Præoccupation der Gerichtbarkeit / welche sonsten beeden Theilen zuständig / und wordurch des andern seine Jurisdiction ausgeschlossen oder abgehalten wird.

Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 2. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 33. *num.* 3. Wurmser. *lib.* 1. *tit. de in jus vocand. concl.* 19. Vultej. *vol.* 1. *consil.* 16. *num.* 37. *seqq.* Tr. nost. *de jurisd. super. lib.* 2. *cap.* 3. *Obs* 3.

Observatio III.

Ob vor den Ort des Verbrechens zu halten, wo das Delictum angefangen, oder wo es vollbracht worden?

1. EJnes Edelmanns Unterthan stehet innerhalb denen Gränzen des Sempronii, und schiesst den Cajum, welcher in des Mevii Gränzen stehet / zu todt / wem steht nun unter diesen beeden die *Cognition* über den begangenen Todtschlag zu / dem *Sempronio* oder dem *Mevio*? Hierauf antwortet Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 18. *seq.* daß der Ort / wo das Verbrechen vollbracht worden / zu attendiren / mithin in vorseyenden Fall / der Mevius als Judex competens in dieser Sache zu verfahren und zu inquiriren darum befugt seye / weiln eines Theils in denen delictis nicht so wohl die qualitas agentis, der etwas thut / als vielmehr des patientis, der etwas leidet / zu consideriren: andern theils aber das Verbrechen an dem Ort / wo es vollbracht wird / seine Form bekommet / um welches Willen es ein Delictum genennet wird. Und dieser Meynung pflichten unter andern auch bey

Theodoric. *Colleg. Crim. disput.* 4. *aph.* 3. *lit.* 6. Zanger. *de except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 233.

2. Wiewohln die Meynung derjenigen wahrscheinlicher / welche statuiren / daß die Cognition und Bestraffung beeden zuzueignen seye / doch also / daß einer dem andern hierinnen zuvor kommen könne.

vid. Brunnem. *proc. Inquis. cap.* 3. *n.* 14. Stryk. *dissert. de jurisd. circumsept. cap.* 5. *num.* 27. *seq.* Leipold. *de concurrent. jurisd. quæst* 14. Lauterb. *concl. forens. Exerc.* 14. *th.* 10.

3. Dann dem erstern competirt die Bestraffung darum / weiln innerhalb seinen Gränzen das Verbrechen vollbracht / dem andern / weiln in seinem District das Delictum ebenfalls in Ansehung des Entleibten / consumiret worden. Dann der Thäter / welcher innerhalb denen Gränzen des Sempronii das Gewehr loß geschossen / hat das Verbrechen / in so ferne es von ihme herrühret / allerdings vollendet / und diese böse That für seine Persohn gänzlich absolviret / und weiln er also innerhalb denen Gränzen delinquiret / so ist er dardurch der Jurisdiction dessen / so die Fraißliche Obrigkeit daselbst hat / unterwürffig worden. In so ferne aber diese böse That ausser des Sempronii Gränzen ihren Effect erreichet / so macht sich der Thäter auch des andern Jurisdiction durch diß sein Verbrechen unterwürffig / daß

also der / welcher dem andern in Ergreiffung des Delinquenten/oder mit der Citation zuvor kommt / vorzuziehen seye. Und also hat auch in simili casu die *Facultät* zu Frankfurth auf Ersuchen des Dohm-Capituls zu Havelberg den 11ten *Aug. An.* 1676. gesprochen: Weil so viel aus dem Bericht abzunehmen / daß das Dohm-Capitul / welches die Zaun-Gerichte hat / eher als die von Königs-Mark / welche die Strassen-Gerichte in diesen Dorff haben / *inquiriret* / das Corpus delicti untersuchet / *per Inspectionem Cadaveris institutam*, darzu den *N.* welcher den Schuß gethan / *legitime* citirt / auch bekannten Rechtens / *quod Citatio operetur prævention*em, so hat auch wol erwehntes Dohm-Capitul solche *Prævention* in diesen *Processs* erworben. Im Fall aber die von Königs-Mark eher citirt hätten / und auch die *Citation insinuiren* lassen / so hätten dieselbe die *Prævention*.

Referente Stryk. *dissert. de Jurisd. circumsepta cap. 5. num. 28.* Tract. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. lib. 1. cap. 36. Obs. 7. & lib. 2. cap. 3. Obs. 6. per tot.*

Observatio IV.

WAnn jemand den andern innerhalb des Titii Gränzen schlägt / und selbigen in des Sempronii Gebiet verfolget / und alldorten ebenfalls mit Schlägen tractirt / so ist in diesen Fall so wol der Titius, als Sempronius Judex competens, so / daß ein jedweder den Thäter / wegen der Schläge / so in seinen Gränzen verübet worden / zur Straff zu ziehen berechtiget / weilen das Delictum in eines jeden District consumiret ist. Welches Carpzovius *Praxi Crim. quæst.* 110. *num.* 24. mit nachfolgenden Præjudicio bewähret: Hat ein Bauer so wohl auf euern / als des Amts-Gerichten / ein Mägdlein dermassen geschlagen / daß es zu Bette liegen / und grossen Schmerzen im Leib sonst leiden müssen / sie auch hierüber gepfändet. Ob nun wol der Bauer solches Pfand in die Amts-Gerichte eingelieffert / dannenhero der Schösser selbigen Orts die Verbrechung zu straffen bedacht; Da aber dannoch der Bauer entweder geständig seyn / oder / wie recht / überwiesen würde / daß er das Mägdlein auf euren Gericht angefangen zu schlagen / dasselbe hernacher auf denen Amts-Gerichten vollbracht / so wäret ihr solche Verbrechung und

Wann ein Verbrecher in verschiedenen Gerichten ist vollbracht worden, so kan eines jeden Orts Obrigkeit dasselbe bestraffen.

diejenige Schläg / so auf euren Gerichten verübet worden / zu bestraffen wol befugt. V. R. W.

Observatio V.

Wann jemand in des Sempronii Gebiet tödtlich verwundet worden / und hernach in einem andern Territorio verstirbt / so kan der Sempronius allein über den Todtschlag cognoscirein.

1. WAnn jemand innerhalb eines Gränzen tödtlich ist verwundet worden / und hernach auf eines andern Zentbahren Grund und Boden verstirbt / so gehört die Cognition und Bestraffung einig und allein demjenigen / innerhalb dessen Gränzen die tödtliche Verwundung geschehen. *Ex. gr.* Titius ein Burger zu R. geräth mit einigen Bauren zu N. allwo Sempronius die Fraißliche Obrigkeit hergebracht hat / in Händel / und wird von ihnen tödtlichen verwundet / so daß er des Tages nach seiner Rukkunfft zu R. verstirbt / solchenfalls hat Sempronius, in dessen Dorf die tödtliche Wunde beygebracht worden / sich der Cognition über dieses Factum allein / mit Ausschliessung der Obrigkeit zu R. anzumassen / weilen in dem Gebiet der Obrigkeit zu R. keine weitere Gewaltthätigkeit ausgeübet / und mithin kein Delictum ist begangen worden; wormit auch die Jura übereinkommen / welche statuiren / daß wann einer tödtlich ist verwundet worden / und hernachmaln verstirbt / der Anfang der Zeit considerirt werden solle.

L. 15. pr. & l. ita vulneratus 5 1. ff. ad Leg. Aquil. Carpz. *lib. 2. resp. 28.* Lauterbach. *Concl. forens. Everc. 14. th. 10.*

2. Ohne ist es zwar nicht / daß man nicht sagen könne / es seye ein Todschlag begangen worden / wo der Tod nicht würklich erfolgt ist / solchemnach es das Ansehen gewinnen möchte / als ob der Ort der Verwundung nichts behtrüge; allein dieses hat nur statt / ratione des Verbrechens / wie es an und für sich considerirt wird / nicht aber ratione des Delinquenten / welcher zur Straff zu ziehen / als in dessen Ansehen / eo ipso, da einer tödtlich ist verwundet worden / das Verbrechen für vollbracht zu halten / dannenhero der darauf erfolgte Ausgang retrotrahirt / und auf die Zeit des Anfangs zuruck gezogen wird.

Zanger. *de except. part. 2. cap. 1. num. 235.* Tr. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. lib. 3. cap. 2. Observ. 10.*

Obser-

Observatio VI.

Ob der Zentherr einen in seinen Zent-District ergrieffenen Missethäter, wann er gleich daselbst nichts verbrochen, bestraffen könne?

WAnn der Zentherr einen Missethäter innerhalb denen Gränzen seines Districts ergriffen / so ist er denselbigen zu bestraffen / und über das Verbrechen zu cognosciren berechtiget / wann gleich der Delinquent daselbst nichts verbrochen / noch sein Domicilium oder Wohnung alldort hat / sondern das Delictum in eines andern Gränzen ausgeübet.

L. 1. *Cod. ubi de Criminib.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 9. *thes.* 45. Carpz. *prax. Crim. part.* 3. *quæst.* 110. *num.* 69. Matth. *de Criminib. ad lib.* 48. *tit.* 13. *cap.* 4. Brunnem. *proc. inquisit. cap.* 3. *num.* 5.

2. Ja es ist so gar derselbe nothwendig verbunden / auf das Delictum zu inquiriren / und die Straffen zu vollstreken / wann auch schon der Richter des Orts / wo der Delinquent wohnhafft / oder das Verbrechen begangen / die Extradition des Thäters / der aufzuwenden habenden Unkosten halber / nicht begehret / oder selbige anzunehmen verweigert; weilen das Interesse des gemeinen Wesens erfordert / daß die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben sollen / welches aber geschehen würde / wann der Zentherr / allwo der Delinquent angetroffen wird / da er doch der nechste zu straffen / und deme dieses vornehmlich wegen der Prævention obliegt / ein solches zu thun unterließ. Wohin auch abziehlet die Sächsische Landes-Ordnung *de Anno* 1555. *sub tit.* von Unkosten der Peinlichen Rechtfertigung / ibi: Welches auch jedes Amt / oder derjenige / deme die Obrigkeit zustehet / auf den Fall thun soll / da keine Kläger vorhanden / und die That offenbahr.

Heig. *part.* 1. *quæst.* 39. *num.* 21. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæst.* 110. *num.* 72. *seqq.* Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de judic.* §. 28. Brunnem. *proc. inquisit. cap.* 3. *num.* 7. *circa fin.*

3. Und dieses hat in so weit statt / daß der Zentherr / wann er sein Amt hierinnen nicht beobachtet / und den einmal innerhalb seinen Gränzen ergrieffenen Ubelthäter ungestrafft loß lässt / seiner Ober-Gerichtbarkeit verlustig gemacht wird.

Paris de Puteo *tr. de Syndicat. verb.* negligentia *num.* 8. L. B.

de Lynker. *Cent.* 7. *decis.* 682. Stryk. c. l. Tr. nost. *de Jurisd. super. Crim. & Cent. lib.* 2. *cap.* 3. *Obs.* 14.

Observatio VII.

Wann in einem mit Markungen umgebenen Hof ein Ehebruch begangen worden, ausser denselben hernachmaln der Kinder-Mord erfolgt, wer die Verbrechen bestraffen könne?

1. Titius hat auf einen gewissen mit Markungen umgebenen Hof die Zaun-Gerichte hergebracht / dessen Schäfer / welcher in solchen Hof wohnet / begehet mit einer Magd einen Ehebruch / diese als sie schwanger war / nimmt ihr / wiewol unwissend des Schäfers / vor / das Kind zu tödten. Nachdem sie nun mit dem Kind darnieder gekommen / trägt sie sogleich das Kind ausser den Hof / und wirfft dasselbe in einen nah darbey gelegenen Weyher / und begiebt sich nach vollbrachter That / wiederum in den Hof. Nach etlichen Tagen wird das Kind todt in dem Weyher gefunden / und von Mevio, deme die Strassen-Gerichte zuständig / heraus gezogen. Der Verdacht fällt so gleich auf des Schäfers Magd / welche auch der That alsobalden geständig ist / und den Schäfer zum Vatter des Kinds angiebt. Hier kommt nun ein doppelt Verbrechen zu schulden / nemlich der Ehebruch und Kinder-Mord. Titius allegirt vor sich / es seye die Schwängerung in seinem Lehen geschehen / und das Kind daselbst zur Welt gebohren worden; Mevius hingegen urgiret / es seye der Kindermord ausser dem Lehen vorgegangen / mithin will ein jedweder die Bestraffung prætendiren. Allein das Decisum ist vor Mevio ausgefallen. Dann obgleich die vorhergehende Delicta, nemlich die Schwängerung / der Vorsatz das Kind um das Leben zu bringen / wie auch die heimliche Geburth / innerhalb dem Hof begangen worden / so ist doch die Vollführung der That / nemlich der Kinder-Mord ausser dem Lehen geschehen. Es hat aber Mevius mit Abstraffung des Kinder-Mords nicht wollen zu frieden seyn / sondern überdiß die Auslieferung des Schäfers / wegen Connexion des Verbrechens / verlanget. Allein man hat dißfalls vor dem Titio gesprochen: Dann der Ehebruch war von dem Kinder-Mord unterschieden / und weilen jener innerhalb des Lehens geschehen / so wurde dem Titio allein die Bestraffung des Schäfers überlassen.

Stryk. *de jurisd. circumsepta cap.* 5. *num.* 18. 19. 20.

2. Jedoch halten wir dafür / daß die Auslieferung der Magd alsdann nur statt finde / wann beede / so wohl der die Zaun- als der die Straf-

Strassen Gericht hergebracht/ eines Fürsten Jurisdiction unterworffen / widrigenfalls wäre die Extradition von keiner Nothwendigkeit.

vid. Tract. Nost. *de jurisd. super. Crim. & Cent. lib. 2. cap. 3. Obs. 5.* Besiehe die nechst vorgehende *VI. Observation.*

Observatio VIII.

WAnn auſſer einen solchen Hof Schlägereyen unter denen Unterthanen entstehen/ so gebührt die Bestraffung deme so die Strassen-Gericht hat / anderst nicht / als wann er die Delinquenten auf frischer That ergriefen. Dann es wird in solchen Fällen gemeiniglich nur eine Geld-Buß andictiret / welche dem / so die Zaun-Gerichte hat / ex foro domicilii zustehet / und ist in solchen Verbrechen eben nicht nothwendig / daß an dem Ort des Delicti ein Exempel statuirt werde / sondern es ist genug / wann nur der Delinquent, es geschehe auch / wo es wolle / gestrafft wird.

Wann auſſer den Lehen Schlägereyen entstehen / wer darüber zu cognoscirn habe?

Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta, num. 12. seqq.*

Observatio IX.

WAnn ein Kind hinweg gelegt / und an die Zäune dessen / der daselbst die Zaun-Gerichte hat / ist angehängt worden / so wird gefragt/ weme die Auferziehung und Ernährung solchen Kindes zukomme? Kürtzlich ist zu distinguiren / ob das Kind innerhalb des Zauns / oder ausserhalb desselben gefunden wird / im erstern Fall liegt die Auferziehung deme ob / der die Zaun-Gericht / im letztern deme / so die Strassen-Gericht hat.

Wann ein Kind an die Zäune eines Hofs gehängt worden / weme die Auferziehung zukomme?

Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta, cap. 4. num. 29. & 30.*

Observatio X.

1. WAnn jemand von denen benachbarten innerhalb des andern Gränzen / einen Galgen oder Hoch-Gericht aufrichtet/ so kan dieser solchen wiederum eigenmächtiger Weis umhauen oder einreissen lassen.

Ob einer den von einem andern aufgerichteten Galgen

Text. *in L. fin. Cod. ut nemo privat. titul. præd. suis vel alien. impon.*

umhauen oder einreissen können?

impon. vel vela regia ſuſpend. ibiq; Bald. *num.* 1. Gail. *lib.* 2. *Obſ.* 60. *num.* 8. Wehner. *voc.* Zent. *p. m.* 524.

2. Dann es iſt dem Poſſeſſori unverwehrt / ſeine poſſeſſion propria authoritate zu defendiren / und dasjenige hinweg zu raumen / was zu ſeinem Præjudiz und Nachtheil gemacht worden / daferne nur dieſes in continenti, und gleich zu der Zeit geſchiehet / da er ein ſolches in Erfahrung gebracht hat.

L. 29. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil. L.* 3. §. 9. *ff. de vi & vi armat. L.* 1. *Cod. unde vi.*

3. Und dieſes wird um ſo mehrers juſtificirt / weiln ein jeder das / was man auf ſeinen Grund und Boden geſetzet / eigenthätiger Weis wiederum hinweg nehmen kan. Dann was auf eines andern Grund und Boden gebauet wird / das gehöret / als ein Acceſſorium, zu ſolchen Grund /

arg. §. 29. *Juſt. de rer. diviſ. & acquir. rer. dom. ibiq;* Dd.

4. mithin deſtruirt der Eigenthums-Herr nicht ſo wohl das / was einem andern zugehört / als vielmehr das / was ihme zuſtändig / weilen es auf ſeinen Boden gebauet iſt / und kan alſo keiner Gewaltthätigkeit beſchuldiget werden; dann wer ſich ſeines Rechts bedient / der thut niemand Unrecht / und iſt einem jedem erlaubt / auf dem Seinigen zu bauen / und ſolches wiederum nach ſeinen Gefallen einzureiſſen / wann es auch gleich mit eines andern Schaden geſchiehet.

arg. *l.* 24. *ff. de ſervit. præd. urb. l.* 26. *ff. de Damn. infect.* Link. *diſſert. de Centena, cap. ult.* §. 6. & *diſſert. de Vogteja cap.* 4. §. 11. *Conſil. Altorff.* 79. *fol.* 523.

5. Dahin gehöret auch das gemeine Sprichwort: **Der nicht kan fechten** / id eſt, wer ſich bey ſeiner poſſeſſione vel quaſi nicht manuteniren kan / **der gewinnet nichts im Rechten.** Iſt dannenhero beſſer / ſeine Poſſeſſion zu defendiren / dann ſolches laſſen die Rechten zu / und iſt kein Unterſchied allhier zu machen / ob der / welcher eines andern Poſſeſſion turbiren will / ein Fürſt oder ein anderer Richter ſeye. Welches / und anders mehrers / weitläufftig deduciret hat

Struv. *tr. de vindict. privat. cap.* 6. add. Mev. *part.* 1. *deciſ.* 27. vid. Tr. Noſt. *de jurisd. ſuper. Crim. & Cent. l.* 1. *c.* 27. *Obſ.* 10.

Obſer-

Observatio XI.

1. Es fragt sich: Ob ein Fürst oder Stand des Reichs einen *Delinquenten* über die Gränzen seines *Territorii*, mithin also auch aus eines andern Herrschafft / *relegiren* könne? welches zu negiren. Dann weilen eines Fürsten Gewalt über die Gränzen seines Gebiets sich nicht erstrecket / so kan auch die Relegation in einem fremden Gebiet / allwo dem andern kein Recht zustehet / von keiner Würkung seyn. Ja wann auch gleich beede Fürsten oder Herrschafften in Bündnus miteinander stünden / so ist doch der / so aus einem Territorio relegirt worden / nicht zugleich auch aus des andern Territorio verbannt zu halten.

Ob ein Fürst den Delinquenten über die Gränzen seines Territorii relegiren könne?

Carpzov. *prax. Crim. qu.* 130. *num.* 23. Berlich. *part.* 5. *conc.* 71. *num.* 6. *seq.* Schneidew. *ad* §. 2. & *seq. Instit. quib. mod. Potest. Patr. solvit. num.* 13. *vers.* quæ sententia, *junct. vers.* ac perinde bannitus.

2. Jedoch pflegen heutiges Tags öfters die / so des Landes zu verweisen / sonderlich wann es böse Leute sind / von denen einiger Schad / Brand oder anders Ubel und Unheil zu befürchten / durch ein Eid dahin angehalten zu werden / daß sie sich auf etliche Meil Wegs weit und breit nicht wollen betretten lassen / ohngeachtet sich solche über des Relegantis Gränzen erstrecken. Dannenhero also das / was directo nicht zugelassen / per indirectum geschehen kan.

Manz. *decis. Palat. quæst.* 100. *num.* 30. *seqq.* Besold. *de Jure territ. cap.* 3. §. 5. *in fin.* Böhmer. *introd. ad Jus Digest. tit. de interd. & relegat.* §. 6. Bardil. *concluss. theor. pract. Exerc.* 38. *concl.* 16.

Observatio XII.

1. Wann einer aus denen Gränzen einer Stadt / Amt oder Gericht einer gewissen Provinz verwiesen wird / so ist er hierdurch zugleich aus dem gantzen Land nicht verwiesen.

Wann einer aus einem Amt verwiesen wird, ob er auch zugleich aus dem gantzen Land verwiesen seye?

Per text. *in L.* relegatorum 7. §. 6. & 15. *ff. de interd. & relegat.*

2. Dann es ist bekannt / daß niemand aus einem Ort relegiren könne / als deme die Ober-Gerichte daselbst zustehen.

L. 7. §. 6. & l. 10. ff. de interd. & relegat.

3. Weilen nun in jeder Stadt / Amt oder Gericht / eine besondere Obrigkeit ist / welche ihre eigene Jurisdiction exerciret / allwo die andere nicht das geringste Recht hat / so kan die von derselben vorgenommene Relegation, ausser ihrem District oder Bezirk von keinen Kräfften seyn / noch in einer fremden Gerichtbarkeit einigen Effect oder Würkung haben.

L. ult. ff. de jurisd. Carpz. *prax. Crim. quæst.* 130. *num.* 24. 25.

4. Dannenhero die Land-Stände in Bayrn / welche die Frayß hergebracht / die Macht aus dem ganzen Land zu verweisen von dem Churfürsten / so oft sich der Fall ereignet / impetriren und ausbitten müssen. Desgleichen ist an die hohe Schul zu Ingolstatt / welche Krafft Indults de Anno 1605. nicht nur aus der Academie, sondern auch aus dem ganzen Burg-Fried relegiren kan / aus Ursachen / weilen sie vor diesem die Studenten ausser ganz Bayrn verwiesen hat / Befehl ergangen / sich dessen künfftighin zu enthalten / und ohne ersucht des Landes-Fürsten dergleichen Urthel nimmermehr zu fällen.

Manz. *decis. Palat.* 100. *num.* 19. *seq.*

Wie wann die Relegation von dem Landes-Herrn geschiehet?

5. Daferne aber die Relegation von dem Landes-Herrn selbsten geschiehet / so erstreket sich solche auf alle ihme zugehörige Lande.

Carpzov. *cit. quæst.* 130. *num.* 22. Berlich. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 1.

Was in Churfürstenthum Sachsen dieserhalben üblich?

6. In Churfürstenthum Sachsen ist dieses besonders eingeführt / daß / wann einer wegen verübten Verbrechens / von einem Amtmann / Edelmann oder einer Stadt verbannet wird / derselbe zugleich auch aus allen Chur-Fürstlichen Landen / auch so gar derselben incorporirten dreyen Stifften / Merseburg / Meißen und Naumburg verwiesen ist.

Daniel. Moller. *ad Constit. Elector.* 13. *num.* 17. *part.* 4. Berlich. *part.* 5. *concl.* 71. *num.* 10. 11. 12. Carpzov. *quæst.* 130. *num.* 26. *seqq. & part.* 4. *Constit.* 47. *def.* 1. 2.

Obser-

Observatio XIII.

1. AN manchem Ort finden sich einzele Höf / Meyer oder Güter / welche von der Universal- Jurisdiction eximirt und befreyet seyn / und worauf einem andern die Gerichtbarkeit zukommt. Diese Jurisdiction ist dem Gut dergestalten anhängig / daß sie sich weiters nicht extendiret / als die Markungen / Pfähl oder Zäuner eines Hofs gehen / sondern gleichsam innerhalb den Zaun eingeschlossen ist / deßwegen wird sie auch genennet Jurisdictio circumsepta, die Zaun-Gerichte / oder die Gerichte binnen Zauns. Die Zaun-Gerichtbarkeit extendirt sich nicht über die Pfähl oder Zäuner des Hofs.

Joh. Köppen. *decis.* 48. *pr.* Stryk. *dissert. de jurisd. circumsepta, cap.* 1. *num.* 21. 22. *seqq.*

2. Warbey zu merken / daß die Zaun-Gerichtbarkeit nicht nur in *Civil*-Fällen statt habe / sondern auch Fraißliche *Actus* in sich enthalten könne / wie mit vielen Argumentis deduciret. Diese Jurisdiction enthält auch Fraißliche Actus in sich.

Stryk. *cit. dissert. cap.* 3.

3. Welches auch die Märckische *Constitution*, so ohngefähr um das Jahr 1573. von weyland *Joh. Georgio*, Churfürsten zu Brandenburg / verabfasset worden / in nachfolgenden Worten zu erkennen gibt: Dieweil zum öffrern vorfällt / daß einer etwa von Adel in einem Dorf das höchste und niedrigste Gericht hat / und einem andern von Adel einer oder mehr Höf mit denen Gerichten auch darinnen verliehen seynd / in welchem Fall dann der eine der Dörffer Strassen-Gerichte / der ander aber auf seinen Höfen die Gerichte binnen Zaun hat / so soll / wann in solchen Dörffern Veränderung mit den Höfen sich zutrüge / ein jeder die Leut auf seinen Höfen anzunehmen / von denen auch Aufarth / so wol auch den Abschoß / desgleichen auch die Hülffe zu den Belägern zu fordern und einzunehmen Macht haben. Also richtet auch der Herr des Hofs / was in demselben an peinlichen und Burgerlichen Sachen sich zuträgt / der Dorf-Herr was im Dorf / auf der Strassen und auf dem ganzen Feld-Mark zu richten vorfällt. Und wann es aus denen Lehen-Briefen nicht klar / ob der Erbherr der sondern Höfe die Gerichte binnen Zauns habe oder nicht / so soll der / welcher das Rauch-Huhn und die Dienste auf einen Hof hat / vor den Gerichts-

richts-Herrn geachtet und erkannt werden / ob ein anderer gleich die Pächte hätte.

Observatio XIV.

WAnn einer ein Adeliches Gut oder Edelmanns-Siz verkauffen will / pflegen gemeiniglich nachfolgende Wort in dem Kauffbrief gesezt zu werden: Unser Schloß / Markt / Herrschafft / wie es mit Gräben / Marksteinen / Anrainen umfangen / samt dem Gericht / Stock und Galgen / allen Ein- und Zugehörungen Recht und Gerechtigkeiten / besucht und unbesucht / liegend und fahrend / nichts besonder noch ausgenommen / Ehehafften / Zwingen / Bann / Vogtey / Rent / Gült / Zinns / Groß-Geld / Eisen-Gült / Hof-Bau / Mühl / Tafern / Höfen / Huben / Hofstätten / Gärten / Maadern / Angern / Trieb / Tratt / Waid / Wunn / Egarten / Holzwachsen / Fischerey / Wildbahn / Forst / samt allen *Pertinentien*.

Observatio XV.

Der Zent-Herr kan einen Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen / und daselbst niederwerfen.

1. DEr Gerichts-herr kan einen Missethäter oder Land-Friedbrecher aus seinem Territorio in ein fremd Gebiet auf frischer That / verfolgen / und innerhalb dessen Gränzen / Krafft der allen Obrigkeiten / so peinliche Gerichte haben / competirenden Nacheil von einer Obrigkeit in die andere / niederwerfen und hinweg führen.

L. 1. *Cod. ubi quis de Curial. l.* 23. *ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Reichs Abschied *de Anno* 1555. §. würde sich aber bey einem 36. ꝛc item. Reichs-Abschied *de Anno* 1559. §. wofern aber. ꝛc.

2. Weilen der in einem Territorio angefangene Actus auf fremden Gebiet nur continuirt / und demnach für ohnunterbrochen gehalten wird.

Besold. *de jure territor. cap.* 3. *num.* 3.

Limitatio. 3. Es wäre dann Sach / daß der Delinquent schon einmal der Verfolgung entronnen / dann solchenfalls kan der Jurisdictional-Actus in fremden Territorio von keinem andern / als von dem / so die Gerichtbarkeit daselbst hat / den Anfang nehmen / und muß dahero der

Gebiets-

Gebiets-Herr um Hand-Festung und Abfolgung des Missethäters an dem Ort/ wo das Verbrechen begangen / angesucht werden. Jedoch ist heutiges Tags zur löblichen Gewohnheit gediehen/daß der flüchtige Delinquent der Territorial-Obrigkeit vorhero sistirt wird.

Vid. Gail. *de pac. publ. cap.* 16. *num.* 25. Mynf. *Cent.* 2. *obf.* 28. Klock. *tom.* 1. *consil.* 53. *num.* 9. 10. *seq.* vid. Tr. Nost. *de Jurisd. Super. Crim. & Cent. lib.* 1. *cap.* 14. *Obf.* 16.

Observatio XVI.

1. IN Schwaben ist nichts gebräuchlichers / als das Wort: Etters. Also pflegt man zu sagen: dieser hat das Gericht so wol inner- als ausser Etters. Alwo zu Erläuterung dieser Wort zu wissen/ daß/ obwoln die Dörffer mit keinen Mauren verwahrt / jedoch derselben Häusser / mit ihren daran gelegenen Gärten und ungebahnten Gütern/von denen gemeinen offenen Feld-Gütern durch Zäun unterschieden/und rings um das Dorf herum eingefangen. Welchen Einfang / und was innerhalb denselben begriffen ist/ man in Schwaben einen Etter nennet; Also was die Ring-Mauer in einer Stadt/das ist der Etter in einem Dorf / und was ausser dem Dorf ist / nemlich Felder/Viehwaid/ Holtz und dergleichen/ das heißt ausser Etter. Was inner Etters und ausser Etters seye?

Vid. Oetinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 7.

2. Die Dorfs-Markung aber ist der ganze Bezirk / welcher die zum Dorf gehörige Felder/ Aecker / Wiesen/ Aenger / Gärten / Wasser / Wunn Waid / Trieb und Tratt/ Allmand/ Häusser / und alle Gemeinschafften begreifft / wird bißweilen auch Weichbild / Zwing / Bann/ Oesch/ Fluer/ und Jellgen genannt. Was die Dorfs-Markung seye?

Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. & Vogtej. lib.* 2. *cap.* 35.

Observatio XVII.

1. WAnn ein Baum an die Gränzung beeder Güter gesezet / und daselbsten gewurzelt/ so ist er/ weiln er aus beeden Aeckern seine Nahrung ziehet / gemeinschäfftlich / nicht zwar pro indiviso, sondern pro regione cujuscunque prædii. Weme der Baum zuständig/ so an die Gränzung beeder Güter gesezt?

§. 31. *Inst. de rer. divis. & acquir. dom. ibique* Schneidew. *num.* 3.

l. 7. §. fin. l. 8. pr. ff. de acquir. rer. dom. Lauterb. *in Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom. §.* 104. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 41. *th.* 48.

2. Wird aber der Baum ausgerissen oder umgehauen / so fängt er an pro indiviso gemeinschafftlich zu seyn.

d. l. 8. §. 1. *ff. de acquir rer. dom. l.* 19. *pr. ff. commun. divid. ibique* Bartol. Lauterb. *d. tit. §.* 104. *circa fin.*

Caput XX.

Von Pfarr-Gränzen.

Observatio I.

Ehe wir dieses Buch schliessen / und zu dem andern Theil unsers Tractats schreiten / so wollen wir annoch ein und andere Observationes von denen Pfarr-Gränzen / Coronidis loco mit beyfügen. Es sind aber die Pfarr-Gränzen gewisse Marken / welche die Pfarr-Kyrche / und das Volck / welches zu selbiger gehörig / nebst denen Häussern in sich enthalten / so man sonsten ein Kyrchspiel zu nennen pflegt. Dann es ist bekannt / daß heuntigs Tags nicht ein jedweders Dorf ihre eigene Kyrch und ihren eigenen Pfarrherrn hat / sondern es gehören oftermaln mehrere und verschiedene Dorfschafften zu einer Kyrche / daß also eine solche Pfarr sich weiters erstrecket / und zwar dergestalten / daß entweder ein Dorf ihre Kyrche / jedoch ohne ihren eigenen Pfarrherrn hat / und solchergestalten eine *Filial*-Kyrche genennet wird / oder aber mit gar keiner Kyrche versehen ist / sondern die Dorfs-Inwohnere an einem andern Ort ihren Gottesdienst zu halten / und die Sacramenta daselbsten zu gebrauchen verbunden / welche schlechterdings Eingepfarrte genennet werden.

Pfarr-Gränzen was sie seyn?

Zu einer Kyrch gehören manchmaln verschiedene Dorfschafften.

Schilter. *Instit. Jur. Can. lib.* 1. *tit.* 3. *§.* 12. *in fin.* Böhmer. *Jur. Eccles. de jur. Parochial. §.* 5.

Obser-

Observatio II.

In denen Städten haben auch die Pfarren zuweiln ihre gewisse Gränzen.

GLeichergestalten haben auch die Pfarren in denen Städten ihre Gränzen. Dann es befinden sich gemeiniglich in einer Stadt verschiedene Pfarrkyrchen / daß einer jeglichen ein gewisser Districk in der Stadt zugeeignet / und in einer jedwedern ein eigener Pfarrherr / welcher in dem ihme angewiesenen Bezirk die Jura Parochialia zu exerciren hat / constituirt und angeordnet ist. Zuweilen aber ist nur eine einige Kyrche in der Stadt anzutreffen / welchenfalls die Pfarr sich durch die ganze Stadt diffundiret. Worbey die Frag entstehet:

Ob die Innwohnere in Vorstädten zu denen Stadt-Pfarren gehörig?

Ob auch die in denen Vorstädten befindliche Innwohnere zu solcher Pfarr gehörig / mithin die Pfarr-Gränzen auf selbige zu *extendiren* seyen? Zuförderist hat man bey Entscheidung dieser Quæstion auf eines jedwedern Orts Gewohnheit das Absehen zu richten / und derselben haubtsächlich nachzugehen. Sonsten aber sind in dubio die Einwohnere in denen Vorstädten zu der Stadt-Pfarr allerdings / und zwar dahero zu ziehen / weilen die Vorstädte ein Theil der Stadt / annebst auch der Stadt-Rechte theilhafftig seynd.

L. 239. §. 2. ff. de V. S. arg. *l. 1. ff. de offic. Præf. urb. L. 33. ff. ad municipal.* Mev. *part. 3. decis. 165. num. 4. seq.* Carpzov. *part. 1. decis. 2. per tot.* Beziehe die *V. Observation* des vorhergehenden 17. *Capituls.*

Observatio III.

Wie die Pfarr-Gränzen constituirt werden?

1. DJe Pfarren werden nicht allezeit nach denen Territoriis abgetheilt / sondern es erstreckt sich zuweilen eine Pfarr auf einen Theil vieler Gebiete und Herrschafften.

Hieron. de Monte *de finib. regund. cap. 13. num. 3.*

2. Dannenhero ob zwar vielmaln zu geschehen pflegt / daß die Territoria in Ansehung der Jurisdiction verändert werden / so gehet doch dieserhalben mit denen Pfarrgränzen nicht allezeit eine Veränderung vor.

Can. 1. dist. 10. ibi: non visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei Ecclesiam commutari. Barbos. *de Jur. Eccles. lib. 1. cap. 20.*

cap. 20. num. 41. & de offic. & poteſt. Epiſc. part. 1. tit. 1. cap. 7. num. 15.

Obſervatio IV.

Bey denen Römiſch-Catholiſchen iſt die Einwilligung der Biſchöffe vonnöthen.

1. Es werden aber bey denen Römiſch-Catholiſchen die Gränzen mit Conſens und Einwilligung des Biſchoffs / ſo weit nemlichen ſeine Diocös geht / conſtituiret.

Vid. *Concil. Trident. ſeſſ. 21. de Reformat. cap. 4. conf* Barboſ. *de offic. & poteſt Epiſcop. part 3. alleg. 68.*

2. Und geſchiehet ſolches alsdann / wann entweder gar keine Gränzen ſind determiniret worden / oder aber eine neue Pfarr durch eine Zergliederung dergeſtalt anzurichten / daß aus einer Pfarr zwey gemachet / und alſo die alten Pfarr-Gränzen eingezogen werden.

Bey Zertheilung der Pfarren wird eine rechtmäſſige Urſach erfordert.

Jedoch muß ſolchenfalls eine rechtmäſſige Urſach vorhanden ſeyn / damit dem alten Pfarrherrn dardurch kein Præjudiz zuwachſe / und ihme ohne Urſach ſeine Eingepfarrte entzogen werden. Hieher rechnet man / wann ein Theil der Eingepfarrten in der Vorſtadt / auſſer denen Thoren der Stadt befindlich / welche nächtlicher Weil zugeſchloſſen / und ohne einen groſſen und ſonderlichen Nothfall nicht leichtlich eröffnet zu werden pflegen / weilen ſodann der Pfarrherr / wann einer von ſeinen Eingepfarrten tödtlich erkranket / demſelben in geringſten nicht beyzuſtehen vermag.

Barboſ. *in Collect. ad cit. c. 4.* Concil. Trident. *num. 7.*

3. Hieher iſt auch zu ziehen die Entlegenheit des Orts / ſintemaln die alte Leute / ſchwangere Weiber und Kinder / bevoraus zur Winterzeit in Kält / Schnee / Wind / und Regen / auch im Sommer in der Hize / ohne Gefahr / oder doch mit höchſter Beſchwehrlichkeit ſo weit nicht zu gehen noch fortzukommen vermögen / auch oftermaln kranke Perſonen an Beicht und Abendmal wegen Entfernung des Pfarrherrn verkürzet werden.

Finhelthauſ. *de Jur. Patronat. cap. 5. num. 63.* Barboſ. *tr. de Jur. Eccleſ. lib. 1. cap. 20. num. 23.* Brunnem. *de Jur. Eccleſ. lib. 2. cap. 4. §. 11.*

Bey Zertheilung der Kirchen

4. Alldieweilen aber die Zertheilung der Kyrchen einige Alienation in ſich enthält / ſo werden hierbey eben dieſe Solennitäten erfordert / die

die ansonsten bey Veräusserungen der Kyrchen-Güter vorhanden seyn müssen; anbey ist auch des Pfarrherrn Consens vonnöthen, weilen eine solche Dismembration zu dessen Præjudiz und Nachtheil gereichet; daferne aber selbiger ohne erhebliche Ursach einzuwilligen verweigert, und doch rechtmässige Ursachen die Pfarr-Gränzen einzuziehen vorhanden, so kan man nichts desto weniger die Vertheilung vornehmen.

sind eben die Solennitäten nöthig, die bey Veräusserung der Kirchen Güter adhibirt werden.

Barbos. *de offic. & potest. Episcop. part.* 3. *alleg.* 67. *num.* 16. & 20.
Böhmer. *tr. de Jur. Parochial. sect.* 3. *cap.* 3. §. 9.

Observatio V.

1. BEy denen **Evangelischen** müssen die **Vereinigungen der Kyrchen** sowohl, als deren **Vertheilung** mit Consens und Authorität **des Fürsten oder Landes-Herrn**, deme die Jura Parochialia zustehen, vorgenommen werden, doch ist dem alten Pfarrherrn, zu dessen Præjudiz die Zertheilung gereichet, dieserhalben Satisfaction zu thun.

Bey denen Evangelischen wird zur Vereinigung der Kirch des Fürsten Consens erfordert.

Link. *de Jur. Episcopal. cap. ult. num.* 28. Böhmer. *cit. tr. sect.* 3. *cap.* 3. §. 9. *circa fin.*

2. Worbey förderlichst darauf zu sehen, daß solcherley Zertheilungen dem **Westphälischen Friedens-Schluß** nicht entgegen seyn; gestalten die Evangelische Eingepfarrte, welche Anno 1624. d. 1. Jan. zur Evangelischen Pfarr gehörig gewesen, und dahin den Zehenden geliefert, mit einer andern Römisch-Catholischen Kyrche dergestalten nicht verringert werden können, daß sie als Eingepfarrte dahin zu ziehen, und daselbst den Zehenden und andere Onera entrichten solten; Und dahin ziehlet auch das Instrumentum Pacis, *art.* 5. §. 47. allwo gesagt wird: *Reditus etiam, nec non Decimæ, Canones & Pensiones Augustanæ Confessionis statibus, fundationibus jam destructis & collapsis ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui Anno* 1624. *in possessione perceptionis vel quasi fuerunt*; & in §. 48. *ad consequendos reditus, Census, Decimas & Pensiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno* 1624. *notorie in possessione vel quasi exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eâdem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus.* Nicht zu gedencken, daß solcher gestalten das freye Religions-Exercitium so wol geändert als verhin-

Die Zertheilung muß dem Instrumento Pacis nicht entgegen seyn.

dert würde, welches aber dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider.

Vid. *art. 5. §.* placuit 34. Böhmer. *c. tr. sect. 3. cap. 3. §. 10.*

Observatio VI.

Die Pfarr-Gränzen werden durch die Union der Kirchen extendirt. Was zur Union erfordert wird.

GLeichwie aber durch die Zertheilung die Pfarr-Gränzen eingezogen werden, also werden hingegen selbige durch die *Union* und **Vereinigung der Kyrchen** offtermalen extendirt und erweitert; Hierbey aber sind folgende Requisita zu beobachten: 1.) muß die Union in unsern Evangelischen Kyrchen mit Autorität und Einwilligung **des Landsherrn oder des** *Consistorii* geschehen, 2.) muß Cognitio causæ, oder eine Untersuchung vorher gehen, ob nemlichen die Nothwendigkeit oder Nuzen der Kyrchen die Vereinigung derselben erfordere, 3.) ist so wol der Consens des Kyrchen-Patrons, als dessen Interesse wegen des Præsentations-Rechts darunter versiret, als auch die Einwilligung der Eingepfarrten zu adhibiren, weilen auch deren ihre Condition dardurch verschlimmert werden kan, daß sie mit Verlassung ihres eigenen Tempels, eine weit entlegene Kyrche besuchen müssen.

Böhmer. *de Jur. Paroch. sect. 3. cap. 3. §. 11.*

Observatio VII.

Der Pfarrherr kan ausser seinen Pfarr-Gränzen die Jura Parochialia nicht exerciren.

EIn jeder Pfarrherr muß sich innerhalb seinen Gränzen halten, und darf die Jura Parochialia, dergleichen sind **Lehren / Taufen / Abendmal reichen / *Copuliren* / Krancken besuchen / Begräbnus-Verrichtungen** ꝛc. in einer andern Pfarr nicht exerciren, und also auf keinerley Weiß die Gränzen seiner Pfarr überschreiten. Welches in unsern **Evangelischen Kyrchen** / ebenfalls beobachtet wird, also, daß, wer darwider handelt, mit einer arbitrarischen Straffe zwar beleget, der verrichtete Actus aber nichts desto weniger in seinem Valeur und Kräfften gelassen wird.

Vid. Schilter. *Instit. Jur. Can. lib. 1. tit. 56. §. fin. & Lib. 2. tit. 2. §. 7.* Link. *ad Decretal. tit. de Cleric. non ordinat. ministrant. §. 2.*

Obser-

Observatio VIII.

1. WAs innerhalb denen Gränzen eines Kyrchspiels gelegen/ das gehört auch zum Kyrchspiel. Und solchemnach hat auch der Pfarrherr eine fundirte Intention vor sich, daß alle diejenige Häusser, welche in seinem Pfarr-District befindlich, auch zur Pfarr gehören, und dieses so lang und viel, biß derjenige, welcher auf eine Exemtion und Befreyung sich gründet, solche entweder durch ein Privilegium, oder durch eine 40. jährige Præscription Rechts-erforderlicher massen wird probirt und beygebracht haben. Was innerhalb dem Kyrchspiel gelegen, das gehört auch zum Kyrchspiel, so lange, biß eine Exemtion erwiesen wird.

Cap. cum personæ 7. *de privileg in* 6to. junct. *cap.* cum olim. 18. *X. de præscriptionib.* Engel. *Colleg. Jur. Can. lib.* 5. *tit.* 33. §. 4. *num.* 27. & *tit.* 29. §. 1. *num.* 6. Ricc. *in prax. aur. tom.* 4. *resol.* 303. *in fin.*

2. Inzwischen aber, und biß solches erfolgt, ist die Pfarrkyrche in ihrer hergebrachten Possessione vel quasi Juris Parochialis zu manuteniren und zu schützen, welche Possession in possessorio summariissimo per Exercitium Curæ animarum & actuum Parochialium, nebst der Wissenschafft und Gedulten derer, so die Exemtion prætendiren, erweißlich gemacht wird. Die Kyrche ist bey ihrer Possession zu maintenniren.

Herold. *observat. forens.* 23.

3. Ist aber die Exemtion und Befreyung der Häusser erwiesen, alsdann mögen die Inwohnere derselben für Eingepfarrte nicht, sondern für ganz fremde quantum ad actus parochiales gehalten werden.

Barbos. *de offic. & potest. Episc. part.* 3. *alleg.* 89. *num.* 27. Böhmer. *eit. tract. sect.* 3. *cap.* 3. §. 19. 20. & 21.

Observatio IX.

1. ES fragt sich aber: Wann ein Haus zwischen denen Gränzen zweyer Kyrchspiel gelegen/ zu welchem Kyrchspiel selbiges gehörig/ und wohin es den Zehenden zu liefern verbunden seye? Insgemein wird davor gehalten, daß solchenfalls das Haus zu derjenigen Parochie zu ziehen, gegen welche die vördere, und zwar die Haubt-Thür, gerichtet ist. Wann ein Haus zwischen denen Gränzen zweyer Kyrchspiele gelegen, zu welcher Parochie selbiges gehört?

Arg. L. prædiis 80. §. *penult. ff. de legat.* 3. *ibique* Bartol. Jacob. Can-

Cancer. *var. resolut. part.* 3. *cap.* 20. *num.* 147. Andr. Vallens. *paratitl. Jur. Can. tit. de decim.* §. 6. *num.* 8.

2. Wiewoln Barbosa beeden Kyrchspielen das Haus zueignet, also daß die Jura Parochialia unter beede Pfarrherren Wechselsweiß zu vertheilen seyn.

Ad cap. 1. *X. de paroch. & parœcian. num.* 9.

Observatio X.

Wie viel Häusser ein Kyrchspiel ausmachen.

SChlüßlichen ist zu merken, daß zu *Constituirung* eines Kyrchspiels / nach denen *Canonischen* Rechten / wenigstens 10. abgesonderte Häusser und Familien erfordert werden.

Can. unic. 3. *caus.* 10. *quæst.* 3. Marescott. *var. resolut. lib.* 2. *cap.* 95. *num.* 2. Link. *ad Decretal. tit. de Paroch.* §. 2. *circa fin.* & *tr. de Jur. Episcop. cap.* 6. *num.* 30. Barbos. *Jur. Eccles. lib.* 1. *cap.* 1. *num.* 20.

Ende des ersten Buchs.

Das

Das
Andere Buch/
Von
Denen Feldmessern und ihren Amt/ Messung der Felder/ Land-Theilung und Grundriß.

Caput I.

Von denen Feldmessern und ihren Amt/ und was bey Messung der Felder zu beobachten.

Observatio I.

1. DEmnach in vorhergehenden Buch hin und wieder von denen Feldmessern Erwehnung geschehen, so wird nicht undienlich seyn, anjezo von denenselben und ihren Amt, wie auch von Messung der Felder, Land-Theilung und Grund-Riß, als welches nicht nur in Erbtheilungen, sondern auch bey entstehenden Strittigkeiten der Feldmarcken und liegenden Gütern erfordert wird, kürtzlich zu handeln, und denen Richtern, Beamten, Commissarien und Schiedmännern, welche dergleichen Actibus vielmahlen beyzuwohnen haben, durch leichte und deutliche Exempel hiervon einige Anleitung und Unterricht zu geben, damit sie eines Theils wissen mögen, wie die Felder nach Geometrischer Arth zu messen, abzutheilen, und hernachmals in Grundriß zu bringen; andern theils aber die Fehler und Irrthümer, so bey denen gemeinen Landmessern zum öftern zu Schulden kommen, erkennen, solche examiniren, und urtheilen können, ob mit der Meß- und Abtheilung der Felder gehöriger massen verfahren worden seye oder nicht, auf daß niemanden an seinem Eigenthum und Rechten vervortheilet werde. Die Feldmesser werden heurigs Tags gemeiniglich von dem Erb- oder Nieder-Gerichts-Herren eines jedwedern Orts constituirt und angenommen, dannenhero man deren Aufstellung billich unter die Effect und Würckungen der Nieder-Gerichtbarkeit rechnet.

Von wem die Feldmesser constituirt werden?

Myler Metrolog. *cap.* 10. §. 4. Stamler. *de servit. personal. lib.* 2. *cap.* 26. *num.* 2. Ertel. *de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 35. *Obs.* 1.

2. Es soll aber zu dem Feldmesser-Amt ein getreuer, verständiger, erfahrner, gewissenhaffter, bescheidener, und redlicher Mann, der eines guten Leumuths ist, erwählet, und dannenhero, ehe er angenommen wird, zuvorher examiniret werden, ob er auch zu solchen Amt tüchtig und qualificirt sich befinde. Wer zu dem Feldmesser-Amt zu erwehlen seye?

Hieron. ab Monte *de fin. 3. regund, cap. 26. num. 9.* Stamler. *d. tr. cap. 10. num. 3.* Myler. *metrolog. cap. 10. §. 5.*

Observatio II.

1. GLeichwie aber ein jeglicher Bedienter bey Antritt seines Amts ordentliche Pflicht leistet, damit man ihme hernach destomehr Glauben beymesse: Die Feldmesser sind bey Antritt ihres Amts mit Pflichten zu fertigen.

Nov. 8. in fin. Covarruv. *lib. 2. var. resolut. 13. num. 4.* Tiraquell. *tom. 5. tit. de proscript. Gloss. 7.*

2. Also müssen auch die Feldmesser vor Ubernehmung ihres Amts, um mehrer Sicherheit willen, einen Eid ablegen, daß sie die Messung nach Recht und Billigkeit alleweg verrichten wollen, dann sonsten wird ihnen nicht geglaubt.

Mev. *part. 6. decis.* 160. Rauchb. *lib. 1. quæst.* 40. Stamler. *cap.* 20. *num.* 3. Setser. *de jurament. lib.* 1. *cap.* 3. *num.* 28. Myler. *metrolog. cap.* 10. §. 10.

3. In dem Herzogthum Würtemberg ist diese Eides-Formul gebräuchlich: Juraments-Formul.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich alles / was von des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. Herzogen zu Würtemberg und Teck / meines Gnädigsten Fürsten und Herrn / Amtleuthen / auch einem Ehrsamen Gericht allhier / mir in meinen anbefohlnen Amt und erlernter Kunst aufgetragen / oder sonst von männiglichen / und einem jedem insonderheit / von mir erfordert und begehrt wird / mit getreuen Fleiß auf mich nehmen / und nach meinem besten Verstand und Wissenschafft / und diß Lands gemeinen Ordnungen / Sazungen und *Statuten* / und üblichen Gebrauch und Gewohnheit gemäß / verrichten / die besorgende Strirt- und Irrungen zwischen denen Partheyen so viel möglich / hinlegen / einem jeden das Seinige / was ihme von Recht und Billichkeit wegen gebührt / aus rechten Grund der Kunst unpartheyisch zu scheiden und darmessen /

und hierinnen meine Dienst dem Armen so wohl / als dem Reichen / und dem Reichen wie dem Armen / um die Gebühr erweisen / und niemand übernehmen / und in diesen allen kein Falsch noch Arglist / oder Eigennuzen gebrauchen / und also handeln und verfahren will / wie einem frommen redlichen Meister dieser Kunst wohl anstehet / und ich es in Rechten und am Jüngsten Gericht gegen GOtt zu verantworten getraue / getreulich und ohngefährlich.

Oetinger. *de finib. regund. cap.* 16. *num.* 15.

Observatio III.

Wann die Pflicht beym Antritt des Amts geschehen / darf der Feldmesser hernach nicht mehr schwöhren

1. WAnn aber ein Feldmesser bey Antritt seines Amts die Pflicht einmal abgelegt, so ist er hernachmals bey einem jedem Actu besonders zu schwöhren, nicht verbunden, sondern man traut seinem einmahl abgeschwohrnen Eid und der Treue, so ihme durch die allgemeine Wahl zugelegt worden.

cap. veniens X. *de jurejurand.* Felin. *in cap.* qui judicante X. *de præscript. num.* 1. Coler. *de process. execut. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 136. Myler. *metrolog. cap.* 10. §. 11.

An etlichen Orten müssen sie alle Jahr schwöhren.

2. Wiewohlen an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Feldmesser, wie auch die Beamten, alle Jahr ihre Pflicht wiederhohlen müssen, dergleichen Gewohnheit anführet

Natta *consil.* 57. *num* 3. *seqq. tom.* 1.

3. Welches auch in dem Herzogthum Würtemberg in denen Aemtern beobachtet wird, wie solches bezeuget

Myler. *c. l.* §. 11. *circa fin.*

Observatio IV.

Ob die Feldmesser beym Antritt ihres Amts das Juramentum veritatis oder credulitatis schwöhren?

1. HIer wird nicht uneben gefragt: Ob die Feldmesser beym Antritt ihres Amts das *Juramentum veritatis*, oder aber nur das *Juramentum credulitatis* abschwöhren? Viele von denen bewährtisten Rechtslehrern stehen in der Meynung, als ob die Feldmesser, und andere Kunsterfahrne, nichts anders, als das Juramentum credulitatis zu leisten hätten, damit sie, wann sie sich etwa geirret, nicht einen Meineid begiengen; dann weilen die Künste und Wissenschafften derer Kunsterfahrnen aus gewissen und unzweiffelbaften

Reguln

Reguln nicht bestehen, so ist ohnmöglich, daß sie nicht bißweilen sich irren oder andere hintergehen sollten.

Cap. causam matrimonii *X. de probat. L. 1. ff. de ventr. inspic. ibi :* prægnantem videri, Mascard. *de probat. concl.* 1034. *num.* 37. *lib.* 2. Farinac. *de testib. quæst.* 69. *num.* 75.

2. Alldieweilen aber die Feldmeß-Kunst eine solche Wissenschafft ist, welche ihre gewisse, richtige und unzweiffelhaffte Reguln hat, so ist allerdings dafür zu halten, daß die Feldmesser das *Juramentum veritatis*, das ist, daß sich die Sache im Grund der Warheit also verhalte / abzuschwöhren gehalten seyn, weilen sie wegen der Kunst, so sie profitiren, eine ohnfehlbare Wissenschafft haben können.

Bald. *in proem. Constit. Digest. num.* 16. Felin. *in cap. proposuisti X. de probat. num.* 15. Myler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 10. §. 14.

Observatio V.

Was bey Messung der Felder zu beobachten?

1. OB zwar einige Doctores statuiren, daß die Abmessung der Felder auch privatim & propria authoritate geschehen könne, und gültig seye, wann sie nur von einem geschwohrnen Feldmesser verrichtet worden; so ist doch die gemeinste, in denen Rechten mehrers gegründete, und in Praxi recipirte Meinung diejenige, welche lehret, daß die Abmessungen der strittigen Felder ihre sonderbahre Solennitäten erfordern, welche darinnen bestehen: 1.) Daß nicht nur zur Verrichtung eines solchen Actus, öffentliche und geschwohrne Feldmesser müssen gezogen, sondern auch gehöriger massen darzu citiret werden.

arg. *cap.* 9. *X. de præscript.* ibi : hortamur igitur, ut ad loca, de quibus est contentio, accedentes, eam in vestra faciatis præsentia terminari: *ibique* Felinus jung. *L.* 3. *Cod. fin. regund. ibi:* & tunc agrimensor ire præcipiatur ad loca.

2. 2.) Wird erfordert, daß die Abmessung mit Vorladung der Partheyen, auf einen gewissen Tag und Stund, und in deren Gegenwart verrichtet werde. Welches von solcher Nothwendigkeit, daß, wann die Citation an die Partheyen nicht erfolgt, der Proceß für nichtig und ungültig geachtet wird.

Bartol. *ad. L.* Theopompus *ff. de dot. prælegat.* Ruland. *part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 20. *num.* 6. *seqq.* Hieron de Monte *in tr. finium regund.*

gund. cap. 31. *num.* 1. *ibi*; imprimis terminus partibus citatis erit ſtatuendus, ut tali die & hora partes cum tali Magiſtro aut Agrimenſore vel ſecum ſint in illo loco. Mev. *part.* 5. *deciſ.* 225. ubi in caſu agrimenſuræ, non citata & præſente parte factæ, appellationi locum factum teſtatur.

3. Ingleichen iſt 3.) nöthig, daß der Richter, vor welchem die Sache anhängig iſt, entweder ſelbſt in Perſohn oder durch einen Commiſſarium, mit Adjungirung eines Notarii, bey dem Actu der Abmeſſung erſcheine.

Ruland. *de Commiſſar. d. l. num.* 8. Hieron. de Monte *cit. cap.* 31. *num.* 3. *ibi:* & judex non ſolum ſcribi faciat in actis, quod ad locum acceſſit, ſed etiam quod vidit &c. & *num.* 5. *ibi:* ideo advertat judex, quando erit in differentiæ loco.

4. Dieſe Requiſita ſind dergeſtalten nöthig, daß, wann ſolche nicht beobachtet worden, der Actus nicht beſtehen, mithin keinen rechtlichen Effect nach ſich ziehen kan.

Secundum tradita Hieron. de Monte *tr. fin. regund. cap.* 31. §. 3. *ibi:* aliàs poſſet periclitari proceſſus. Und alſo hat Anno 1712. den 26. Dec. die löbliche Juriſten-*Facultät* zu Tübingen geſprochen *in cauſa R. contra F.*

5. Endlichen pflegt auch über die vorgenommene Abmeſſung, ein Inſtrument aufgerichtet und verfertiget zu werden, worvon in dem Anhang dieſes *Tractats ſub Num. III.* eine Formul zu ſehen iſt.

Monte *d. tr. cap.* 31. *num.* 2.

Obſervatio VI.

Die Feldmeſſer werden denen Schieds-Männern gleich geachtet.

1. Wiewohlen ein Feldmeſſer keinen Gerichts-Zwang, ſondern nur als ein Schiedsmann einige Erkänntnus hat:

per text. *in l.* 7. *cum ſeq. ff. fin. regund. l.* 44. *ff. de recept. qui arbitr.* Ruland. *de Commiſſar. part.* 1. *lib.* 4. *cap.* 20. *num.* 15. Gratian. *diſcept. forenſ. cap.* 600. *num.* 25.

Von deren Ausſpruch ſoll der Richter nicht abgehen.

2. So ſoll doch der Richter von deſſen Ausſpruch, wann er auch ſchon allein wäre, nicht abgehen, eines Theils, weilen er ein offentliches Amt auf ſich hat; andern Theil, weilen er verpflichtet iſt.

L. 3. *Cod. fin. regund.* Natta *conſil.* 311. *vol.* 2. Hermann. Stammler. *de ſervit. perſon. lib.* 2. *cap.* 20. *num.* 3. Magon. *de-*

ciſ.

cis. 93. *num.* 18. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 10. §. 7. & 12.

Dahero auch der Richter dasjenige, was ein solcher Feldmesser, als seiner Kunst erfahren, ausspricht, billig als ein Urthel vollziehen lässet.

per *d. l.* 3. *Cod. fin. regund.* Mascard. *de probat. conclus.* 663. *num.* 1. Tusch. *conclus. pract. lit. P. concl.* 286. *num.* 67. Myler. *d. cap.* 10. §. 9.

Caput II.

Von der Art und Weiß / die Felder Geometrice zu messen.

Observatio III.

Die Mess sind nach denen unterschiedl. Landes-Arten mancherley.

PRæliminariter ist zu wissen, daß die Meß nach denen unterschiedlichen Landes-Arthen mancherley seynd. Ein Zoll ist das kleinste Meß, so nur einer Finger-breiten lang ist, und wird doch in seine Theil getheilt. Zehen Zoll constituiren einen *Geometrischen* Schuh / und zehen dergleichen Schuh eine Ruthe. Im Lande zu Schwaben / und Herzogthum Würtemberg / hält ein Werck Schuh zwölff einfache Zoll, und wann man 12. Zoll in sich selbst multiplicirt, so kommen heraus 144. Creuz-Zoll / die machen einen gevierdten Schuh / so man einen Creuz-Schuh nennet. Ein einfacher Schritt wird für $2\frac{1}{2}$. Werck-Schuh, und ein gedoppelter Schritt für fünf Werck-Schuh, der Länge nach, gerechnet. Eine Ruthen hat 16. einfache Werck-Schuh, oder 192. Zoll in der Läng, und so man 16. Schuh in sich selbst multiplicirt, so kommen heraus 156. Creuz-Schuh das ist, eine gevierdte Ruthe oder Creuz-Schuh. Ein Morgen begreifft in seiner Feldung 150. Creuz-Ruthen, welches Meß zu allerley Feld-Gütern, Aeckern, Gärten, Wiesen, Weinbergen und Wäldern gebraucht wird. Ein halber Morgen ist 75. Ruthen, ein Viertel $37\frac{1}{2}$. Ruthen, ein halb Viertel oder Achtel / 18. Ruthen, 12. Schuh. Ein Jauchart hält anderthalb Morgen oder 225. Ruthen, von dem Lateinischen Wort Jugo also genannt, das ist, von einem Joch Ochsen:

Was im Würtembergischen ein Schuh, Schritt, und Ruthen seye?

Was in Würtembergischen ein Morgē Jauchart / und Tagwerck?

Dann

Dann man bey denen Alten diß für ein Jauchart geachtet, was ein paar Ochsen des Tags umackern können. Ein halbe Jauchart hat 112. Ruthen, 8. Schuh. Ein Viertel 56. Ruthen 4. Schuh. Ein Mannsmad ist auch anderthalb Morgen, was nehmlich des Tags ein Mann abnehmen kan; darum es auch ein Tagwerck genennet, und eigentlich nur von denen Gärten und Wiesen verstanden wird.

Was ein Hub seye?

Ein Hueb begreifft 30. Morgen Feldes in dreyen Zelgen oder Oeschen / das ist, im Winter / Sommer- und Brach-Feld / so viel nehmlich ein Ackers-Mann des Jahrs erbauen kan. Etlicher Orten heist man die Erb-Lehen-Höfe Hueben und -Hueb-Güter / und derselben Besitzer Huebner. Doch werden auch diese Hueben genennt, welche geringer seyn, dann ein Hof-Gut / und die weniger dann 30. Morgen Feldes haben.

vid Oettinger. *de jure limit. lib.* 1. *cap.* 14. *num.* 4 seqq.

Observatio II.

Was im Nürnbergischen ein Schuh, Ruthen, Morgen und Tagwerk seye?

Im Nürnbergischen Gebiet hält ein Stadt-Schuh 12. Zoll nach der Länge, ein gevierdter Schuh aber 144. Creuz-Zoll; ein Ruthe nach der Länge 16. Schuh, ein Creuz-Ruthe aber 256. gevierdte Schuh, 200. Creuz-Ruthen aber thun ein Morgen oder Tagwerck. Im Marggrafthum hält ein Schuh nach der Länge 11. Nürnbergische Zoll aus einem Stadt-Schuh. Ein Creuz-Schuh 121. gevierdter Zoll eines Stadt-Schuhs, oder aber 144. aus einem Werck-Schuh; eine Ruthe nach der Läng 12. Nürnbergische Werck-Schuh, nach der Vierung 144. gevierdter Werck-Schuh, oder aber 121. gevierdter Stadt-Schuh, ein Morgen aber hält 360. Creuz-Schuh. Ist derohalben ein Nürnbergischer Morgen um 29. Ruthen und 216. Nürnbergische Stadt-Schuh grösser / als ein Marggräfischer / thun also in kleinster Zahl 1089. Morgen Nürnberger, 1280. im Marggrafthum. Es findet sich auch in denen alten Saal-Büchern die Mannsmad / das ist, nicht gar eine halbe Ruthe / oder so weit, als wann man aus der Länge des Strichs eines Mäders, mit der Sensen eine Vierung machet. An etlichen Orten aber wird ein Mannsmad für ein Stuck Wiesen gerechnet, welches ein Mann in einem Tag abmähen kan; Ist also vonnöthen / daß ein *Geometra* des Landes Gelegenheit erfrage / und sein Ausrechnen darnach anstelle. Worbey dieses annoch zu mercken / daß man dieses oben heisset, welches an höhern

Wie viel ein Schuh, Ruthen, und Morgen im Marggrafthum habe?

Ort

Ort gelegen, und was abwerts gehet, wird unten genennt. Wie nun aber die Abmessung der Felder nach *Geometrischer* Arth vorgenommen werden solle / solches wollen wir anjezo durch einige Exempel weisen, und nach diesen zur Landtheilung schreiten. Wir machen demnach den Anfang mit folgendem Problemate:

Problema I.

Den Aream eines drey-seitigen Feldes, es mag nun gleich-, oder ungleich-seitig, recht- oder scharfwinklich seyn, auszumessen.

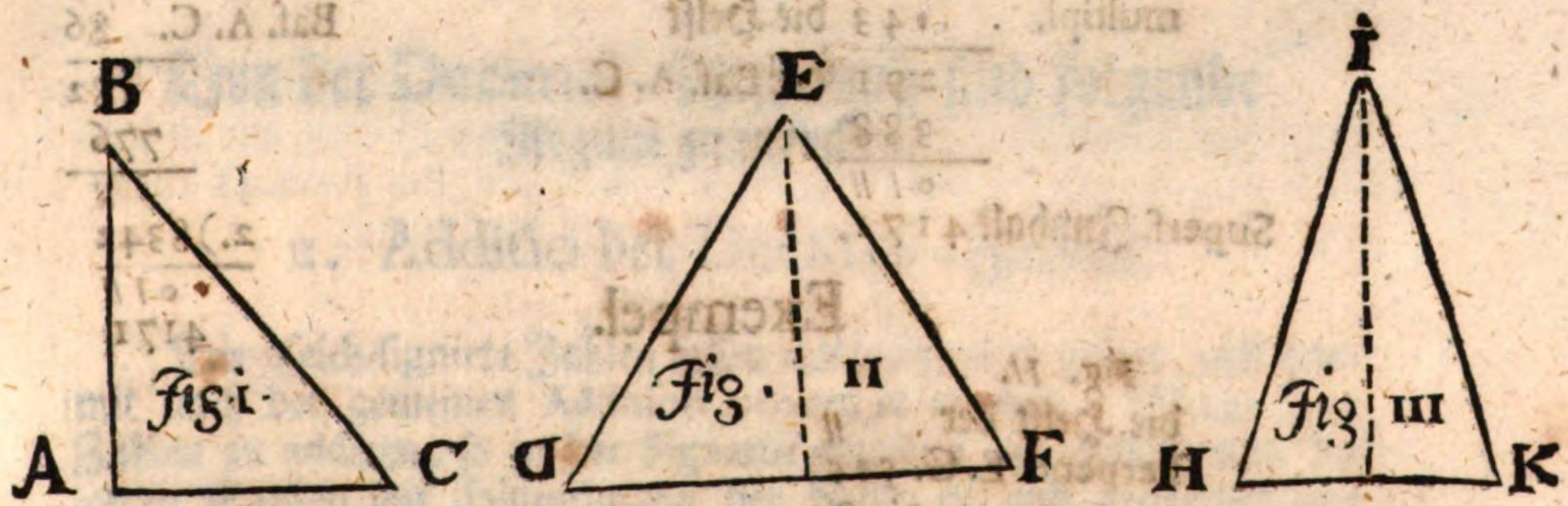

Operatio.

1. WAnn der Triangul recht-eckigt ist, wie *Fig. I.* darf man keine neue Perpendicular ziehen, sonsten aber fällt man aus dem Eck des Trianguls eine Perpendicular auf die überstehende Linie oder Basin, wie Fig. 2. 3. & 4. zu ersehen.

2.) Mißt man die Perpendicular-Linie und die Basin, und 3.) wird entweder die halbe Perpendicular mit der gantzen Basi, oder die halbe Basis mit der gantzen Perpendicular, oder die ganze Basis mit der ganzen Perpendicular multipliciret, da dann in erstern 2. Fällen / das Productum, im letztern aber, die Helft des Producti, den Superficial-Innhalt ausmachet. Und dieses ohne Unterschied, es mag nun gleich der Triangul gleich- oder ungleich-seitig, recht- oder scharfwincklicht seyn, indeme der Modus procedendi überall einerley ist.

Exempel.

Fig. I.

Perpend. A. B.	97		
multipl.	43	die Helft	
	291	der Bas. A. C.	
	388		
Superf. Innhalt	4171.		

oder

Perpend. A. B.	97		
Bas. A. C.	86		
	582		
	776		
2.)	8342		
	4171		

Exempel.

Fig. II.

die Helft der Perpend. E. G.	515	
Bas. D. F.	12	
	1030	
	515	
Innhalt	6180	D. E. F.

Exempel.

Fig. IV.

Die Bas. M. O.	87	
multipl.	24	die Helft der Perpend. N. P.
	348	
	174	
	2088	M. N. O.

Ehe

Ehe wir weiters gehen / wird allerdings nöthig seyn, einige Erläuterung von denen *Signis* zu geben, wormit die Zahlen insgemein pflegen bemerckt zu werden, als auch eine kurze Anweisung zu der *Decimal*-Rechnung beyzufügen.

Und zwar ist bekannt, und haben wir allschon oben angeführt, daß eine Geometrische Ruthe in 10. Schuh, ein Schuh in 10. Zoll, ein Zoll in 10. Gran, ein Gran in 10. Scrupel, und so weiters eingetheilt werde, da dann gemeiniglich eine Ruthen mit dem Signo 0. ein Schuh mit ,. ein Zoll mit ,,. ein Gran mit ,,,. ein Scrupel mit ,,,,. und so weiters bemercket werde. v. gr.

0 I II III IIII
1 2 3 4 6 8 ist so viel, als 12. Ruthen, 3. Schuh, 4. Zoll, 6. Gran, 8. Scrupel.

Von der Decimal-Rechnung sind folgende Reguln zu mercken.

1. Additio der Decimal-Zahlen.

Die gleich-signirte Zahlen sollen untereinander gesetzt, und darmit nach der gemeinen Addition procedirt werden. Wann aber Zahlen zu addiren, so in der Signatur ungleich, so erfüllt man die leeren Stellen mit Hinzuthuung der Nullo 0. und procedirt wie sonsten. Was die *Signatur* an welcher am meisten gelegen, betrifft, so mercke man dieses: Es werden so viel Zahlen addirt, als immer wollen, so bemerket man die lezere Zahl des Producti gegen der lincken Hand, mit der grösten und gemeinen Signatur.

Exemplum.

Man soll addiren 35. Ruthen, sieben Schuh, fünf Zoll, 6. Gran, und 87. R. 8. Schuh, 7. Zoll, 5. Gran.

```
  0  I  II  III
  3  5  7  5  6
     0  I  II  III
  8  7  8  7  5
  ------------
     0  I  II  III
  1  2  3  6  3  1
```

Ein ander Exempel.

Man soll addiren 56. Ruthen, 5. Zoll, und 7. Gran, dann 63. Ruthen, 5. Schuh, und 6. Zoll, so procedirt man also:

	o	'	''	'''
	56.	0.	5.	7
	o	'	''	'''
	63.	5.	6.	0
	o	'	''	'''
	119.	6.	1.	7

Hier seynd die gröſten Signaturen, oder die gemeine Signatur 4. darum werden sie von denen andern abgeschnitten und bemerckt, wie obstehet.

Subtractio.

In der Subtraction müssen auch die Zeichen gleich seyn, wie in der Addition, und bezeichnet man die letztere Zahl des Producti ebenfalls mit der gröſten oder gemeinen Signatur der Zahlen.

Exemplum.

Man soll 364. Ruthen, 8. Schuh, 5. Zoll von 514. Ruthen, 9. Schuh, und 8. Zoll subtrahiren.

	o	'	''
514.	9.	8	
o	'	''	
364.	8.	5	
o	''	'''	
150.	1.	3	

Ein ander Exempel.

Man soll 364. Ruthen, 8. Schuh, 5. Zoll von 4000. Ruthen subtrahiren.

	o	'	''
4000.	0.	0.	
o	'	''	
364.	8.	5.	
o	''		
3635.	1.	5.	

Mul-

Multiplicatio.

IN der Multiplication dörfen die Zeichen nicht gleich seyn, sondern bleiben wie sie sind, und multiplicirt man nach gemeiner Arth, dann addirt man die Zeichen der Multiplications-Zahlen, nehmlich des multiplicantis und multiplicandi, so kommt das Zeichen des Producti.

Exemplum.

Man soll 2. Ruthen, 9. Schuh, mit 2. Ruthen, 5. Schuh, multipliciren, so mache es also:

```
   0 /
   2 9
   0 /
   2 5
-------
 1 4 5
 5 8
-------
 0 / //
 7 2 5
```

Ein anders.

Es sind zu multipliciren 873. Ruthen, 5. Schuh, 2. Zoll, und 7. Gran mit 4. Ruthen.

```
          0 /  // ///
  8 7 3 5 2 7
              0
                4
-----------------
          0 /  // ///
  3 3 9 4 1 0 8
```

Divisio.

DJe Division erfordert, daß der Dividendus, das ist, die Zahl, so oben steht, und getheilt werden soll, entweder ein grössers, oder ein gleiches Zeichen mit dem Divisore, oder dem Theiler habe, alsdann dividirt man nach gemeiner Art. Die *Signatur* betreffend / subtrahir des Theilers letztere Signatur von der letztern Signatur des

dividendi, oder der zertheilten Zahl, den Rest seze über die lezte Zahl des Quotienten.

Exemplum.

Der Dividendus ist 7440

Der Divisor 30

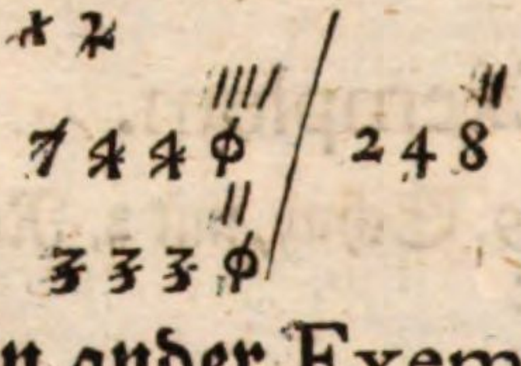

Ein ander Exempel.

Dividir 448. 7. 2. 1. mit 364. steht also:

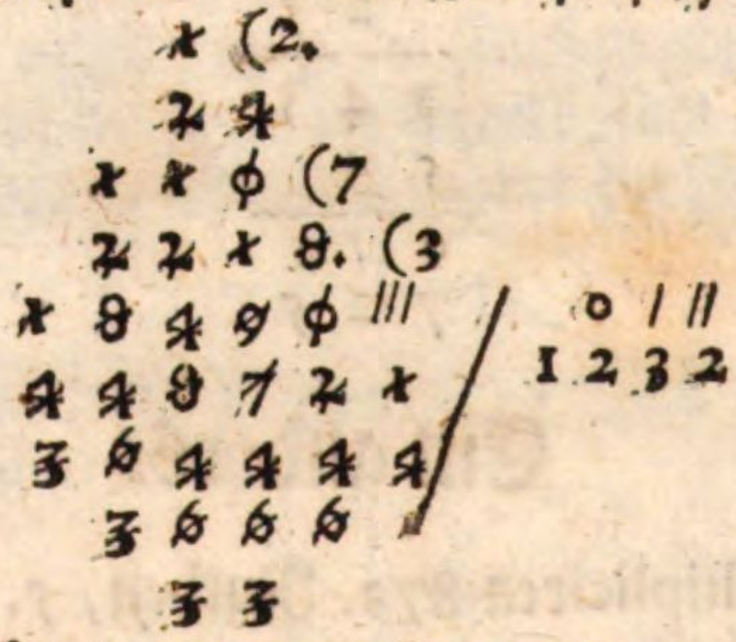

Hier bleibt etwas übrig, darum seze noch ein, zwey, drey, oder mehr Nullen darzu, so stehts also:

Ich seze noch oo zu:

Die Signatur des Quotienten.

Wann

Wann aber die Zahl, so getheilet werden solle, und des Theilers Zahlen gleiche Signaturen hätten, so bekommt der Quotient keine Scrupeln, sondern werden lauter gantze, oder Ruthen, Schuh, und dergleichen, was die Zieffer der vertheilten Zahl. In diesen Zahlen ist auch möglich, eine kleine mit einer grossen zu dividiren. Als ich will 6. Ruthen in 12. theilen, so sez ich zu der Zieffer 6. noch ein 0. so stahts also:

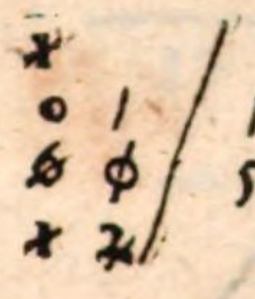

Regula de Tri.

HAt mit der gemeinen Regul den Proceſs, allein es werden die Species, so darinnen gebraucht werden, mit denen Signaturen, wie vor gemeldet, bezeichnet. e. gr.

Proble-

Problema II.

Den Aream eines drey-seitigen Felds, so einen stumpf-winclichten Triangul machet, auszurechnen.

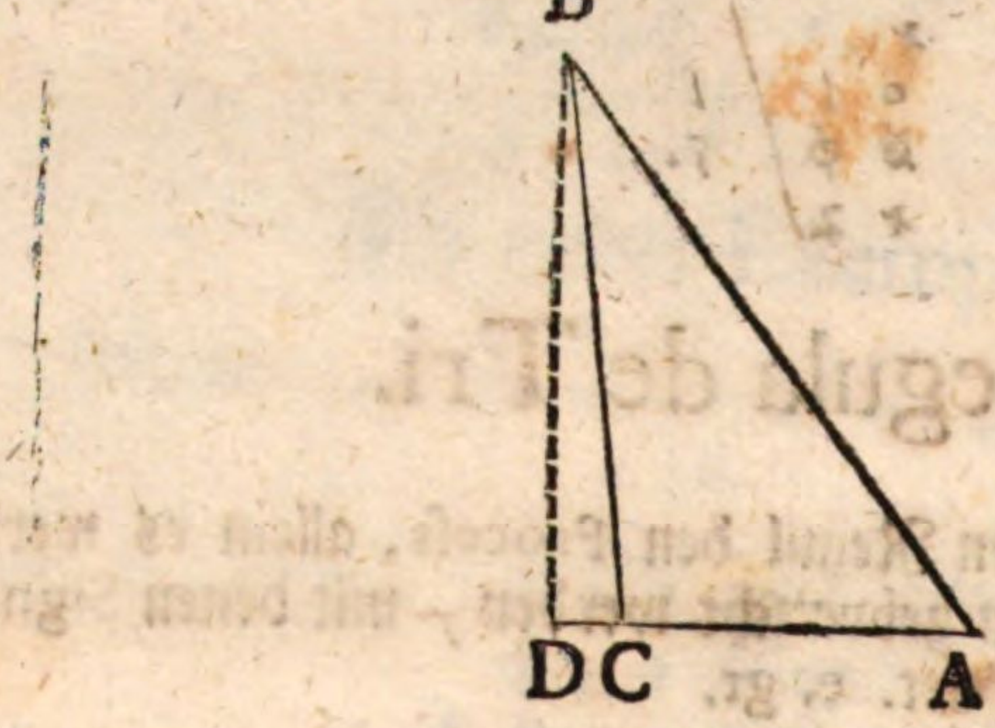

Operatio.

MAn verlängert die Linie A. C. und ziehet aus dem Punct B. auf die verlängerte Linie C. D. eine Perpendicular, und verrichtet sodann die Calculation **nach vorhergehenden 1sten** *Problema.*

Exempel.

Perpend. B. D. 119. 0 1

multipl. 3. die Helft der Bas. C. A. 0

357 0 1 der Inhalt A. B. C.

Oder, wann man den Inhalt dieses und eines jeglichen Trianguls durch Hülff der bekannten 3. Seiten, ohne Perpendicular, ausfündig machen wollte, so wäre also darmit zu verfahren: Erstlich addirt man alle 3. Seiten des Trianguls, A. B. C. dieses halbire alsdann, von dieser Helft ziehe alle drey Seiten besonders ab, und multi-

multiplicire hernachmahlen dieſe Zahlen in einander, was heraus kommt, multiplicire wieder mit der obigen Helft, und extrahir radicem quadratam.

Exemplum.

A. C. 6 | 16 | 16 | 16

A. C. 6 ſubtr. B. C. 12 ſubtr. 14 B. A.

10 . . . . 4 . . . 2 multipl.

80

16

80 multipl.

1280

°/ 357 Inhalt A. B. C.

A. C. 6 °
B. C. 12 °
B. A. 14 °
2) 32 °
Die Helft 16. °

5
3 5 5 5 1
x 2 8 0 0 0
. . .
0 5 0 7
7
3 7 5
4 9 4 9

Anmerkung.

MIt der Extractione Radicis quadratæ hat es eine Beſchaffenheit, wie in der gemeinen Extraction, aber mit der *Signatur* iſt es alſo beſchaffen. Die lezte Signatur der Quadrat-Zahl, wann ſie grad iſt, wird halbirt, und mit ſolchen halben Theil die Wurtzel ſignirt. Iſt aber das Zeichen der Quadrat-Zahl ungrad, ſo ſetzt man noch ein ○ darzu, daß das Zeichen grad werde, alsdann wird gehandelt, wie vorgemeldt. Item, bleibt von der Quadrat-Zahl ein Reſt, ſo ſetzt man noch ○○ darzu, und dis ſo lang, biß es entweder gar aufgehet, oder biß man Scrupeln genug hat.

Problema III.

Den Aream oder Superficial-Innhalt eines Quadrats und eines Quadrati Oblongi zu finden.

Fig. I.

Fig. II.

Operatio.

MUltiplicire die Länge mit der Breite, das Product giebt den Superficial-Innhalt.

Exempel.

A. B. 11.°
C. B. 11.°

11
11

121°

Superf. Innhalt. 121. A. B. C. D.

E. F. 66′
F. G. 10°

660′

Innhalt. 660. E. F. G. H.

Proble-

Problema IV.

Den Aream eines Rhombi und Rhomboidis auszumessen.

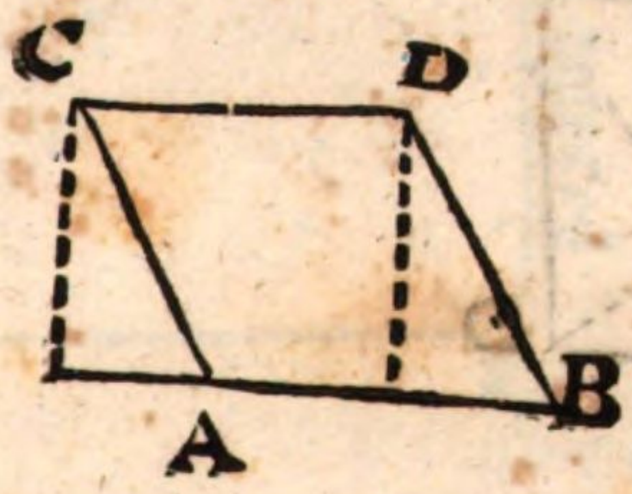

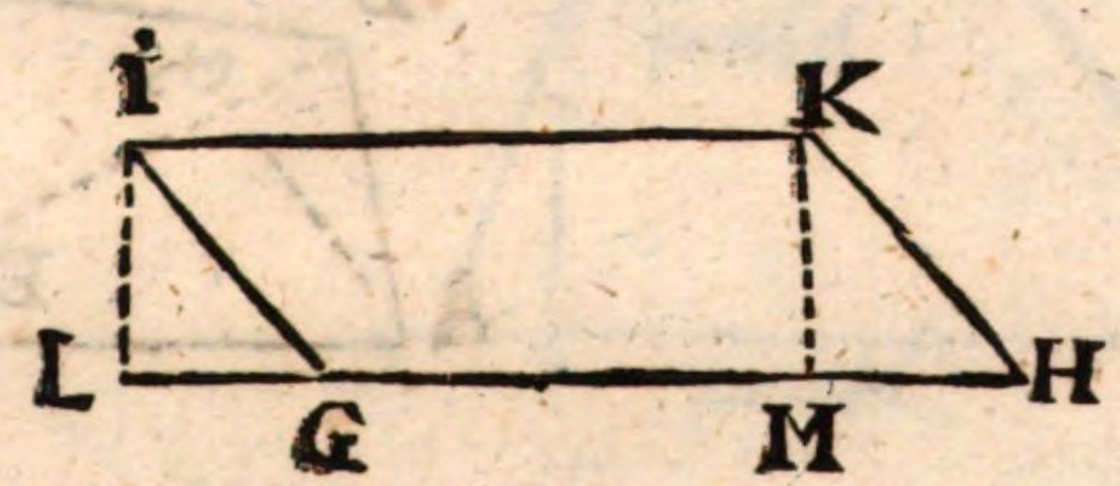

Operatio.

ERstlich ziehe eine Perpendicular-Linie von dem Winckel C. oder D. auf die Basin A. B. ingleichen von I. oder K. auf die Basin L. H. darnach multiplicire die Perpendicular mit der Basi, so bekommst du den Superficial-Innhalt des Rhombi oder Rhomboidis.

Exempel.

A. B. 76.
C. F. 56.

456
380

Innhalt 4256 A. B. C. D.

L. H. 13.
I. G. 4

Innhalt 52 L. I. H. K.

Problema V.

Den Aream eines jeden Trapezii zu finden.

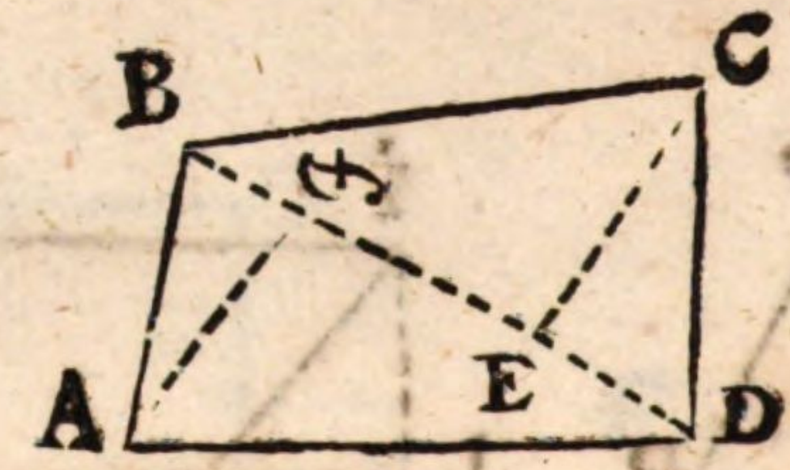

Operatio.

Theile die Figur in 2. Triangul durch die Diagonal-Linie B. D. deren Basis diese Diagonal-Linie selbsten seyn kan, fälle aus einem jedern Winckel des Trianguls eine Perpendicular auf die Basin, und rechne so dann den Aream eines jeden Trianguls nach denen Reguln des 1sten *Problem.* Addire beede Summen, diese geben den Superficial-Innhalt des Trapezii.

Exemplum.

Bas. B. D. 30°
7. die Helft von A. F. Bas. B. D. 30°
Inhalt 210. A. B. C.

6 die Helft von C. E.
Inhalt 180. B. C. D.

180° B. C. D.
addirt. 210° A. B. D.
390°. Inhalt des ganzen Trapezii A. B. C. D.

Bey

Bey einem Trapezio parallello kan man auch also verfahren.

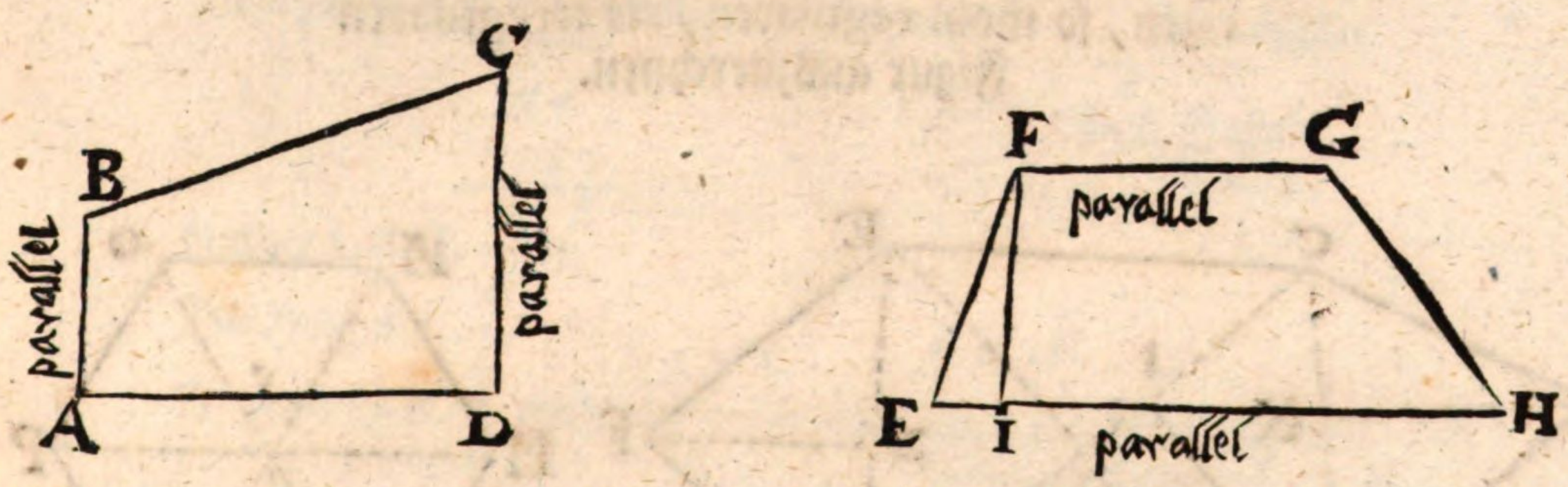

Mache eine Perpendicular, so von einer Parallel zur andern gehe, addire die beeden Parallellen; aus der Summa nimm die Helft, solche multiplicir mit der Perpendicular, oder multiplicire die halbe Perpendicular mit der ganzen Summa der Parallellen, der Quotient giebt den Innhalt.

Exempel.

Parallel D. C. 140.
Parallel A. B. 100. add.
2) 240.
120.
die Helft der Perpend. 160. multipl.
7800
120
Superf. Inhalt 19200 A. B. C. D.

Parall. F. G. 30.
Parall. E. H. 60. add.
90
die Helft der Perpend. F. I. 10
900 Innhalt des Trapezii E. F. G. H.

Problema VI.

Den Superficial-Innhalt einer jeglichen viel-seitigen, so wohl regularen, als irregularen Figur auszurechnen.

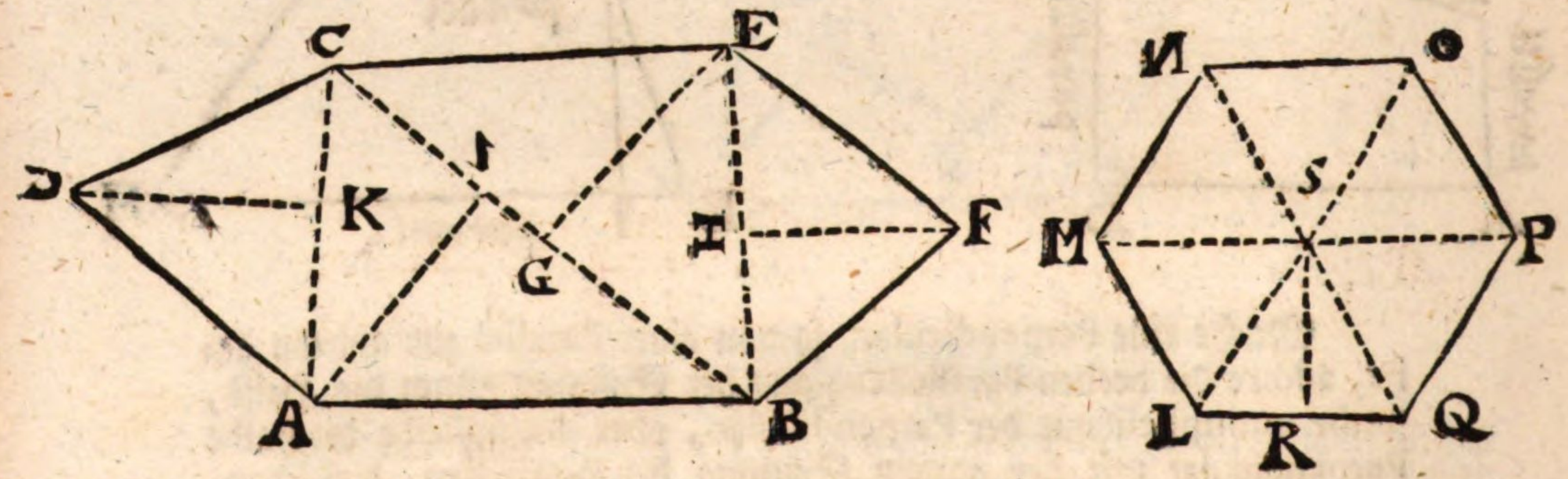

Operatio.

HJer procedirt man auf eben die Weiß, wie in vorhergehenden *Problem.* gemeldet worden, nehmlichen, es wird eine jedwedere viel-seitige Figur, sie mag nun regular oder irregular seyn, in Triangul solvirt, eines jedwedern Innhalt nach dem ersten *Problemate* ausgerechnet, und so dann die gantze Summa eines jeden Trianguls addirt. Und dieses ist der allerleichteste, geschwindeste und sicherste Weg. Wann man auch in regulairen viel-seitigen Figuren aus ihrem Centro auf einen jeglichen Winckel zu, grade Linien ziehet, so bekommt man so viel Triangul, als Seiten die Figur hat. Und weilen in diesem Fall alle Triangul einander gleich, darf man nur den Innhalt eines einigen darvon ausfündig machen, und die Summa durch die Zahl der Triangul multipliciren.

Exem-

Exempel.

Die Helft C. B. 81.

Perpend. A. J. 81. multipl.

81
648

Inhalt A. B. C. 6561

Die Helft A. C. 5.

Perpend. D. K. 8. multipl.

Inhalt A. C. D. 40.

Die Helft C. B. 81.

Perpend. 8. multipl.

648. Inhalt B. C. E.

E. B. 11.

multipl. 33. die Helft der Perpend. H. F.

33
33

363. Innhalt B. E. F.

A. B. C.	65.	6.	1	
B. C. E.	64.	8.	0	
B. E. F.	36.	3.	0	
A. C. D.	40.	0.	0	add.
	206.	7.	1.	

Der ganze Superficial-Inhalt des Vieleckes A. B. C. D. E. F.

2. Exempel.

L. Q. 16.

Die Helft der Perp. R. S. 6. multipl.

96.

96
6. Die Zahl der Δ

576. Innhalt L. M. N. O. P. Q.

Proble-

Problema VII.

Die Aream eines Circuls zu suchen.

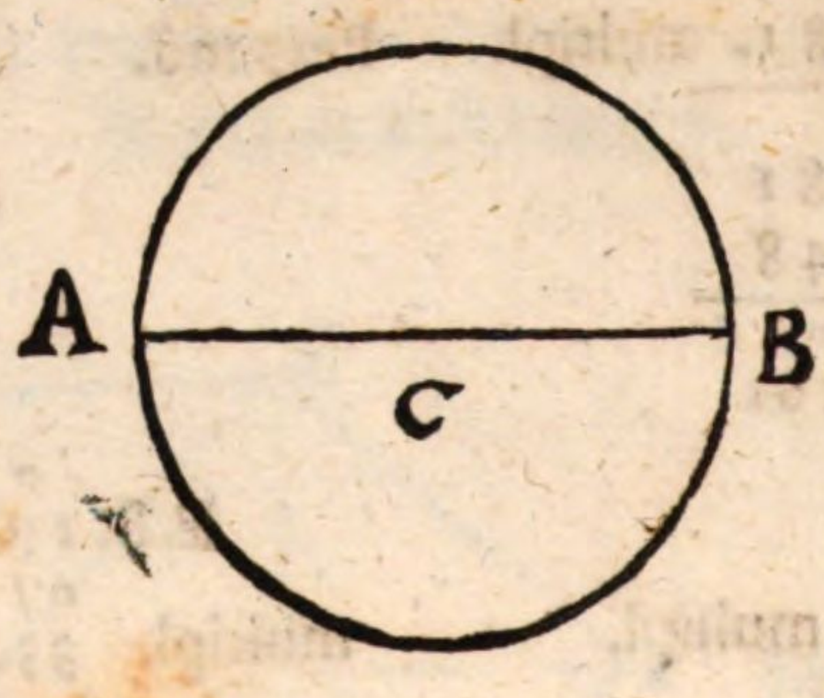

Operatio.

WOferne dir der Diameter bekannt ist, so finde die Circumferenz per Regulam de Tri, sezend : 100000. giebt 31416. was giebt der bekannte Diameter. Oder sage: Wann der Diameter 7. so giebt seine Circumferenz 22. Was giebt der bekannte Diameter ? Woferne aber 2.) die Circumferenz bekannt ist, so finde den Diameter gleichfalls per Regulam de Tri, sezend 31416. geben 100000. Was die bekannte Circumferenz ? Oder : wann die Circumferenz 22. so ist der Diameter 7. Was giebt die bekannte Circumferenz ? Wann nun 3. der Diameter und die Circumferenz bekannt seynd, so multiplicire den halben Diameter mit der halben Circumferenz, oder das $\frac{1}{4}$. des Diameters mit der gantzen Circumferenz.

Exempel.

Diam. 7 — Circumf. 22 — ° ′ 1 1 6 Diam. B.

22 multipl.

232

232

7) 2552 divid.

$364\frac{4}{7}$. Circumferenz.

Circumf.

Circumf. 364

multipl. 29 die Helft des Diam. A. B.

3276
728
$16\frac{4}{7}$
0 / //

29
4
7)116
$16\frac{4}{7}$

$105.72\frac{4}{7}$ der Inhalt des Circuls.

Oder:

Man kan auch also verfahren: Verwandle den Circul in einen recht-wincklichten Triangul, und suche hernachmahlen dessen Innhalt, nach denen in dem *1. Problem.* gegebenen Reguln. Die Verwandlung aber geschiehet folgender Gestalt: Nimm die Helft von dem Diameter, richte zu End dieser Linie eine Perpendicular auf, und trage auf selbige dreymal die Länge des ganzen Diameters, nebst dem 7ten Theil von diesem Diameter, ziehe die Extremitäten beeder Linien durch eine gerade Linie zusammen, so hast du einen recht-wincklichten Triangul, welcher dem Circul dem Innhalt nach gleich.

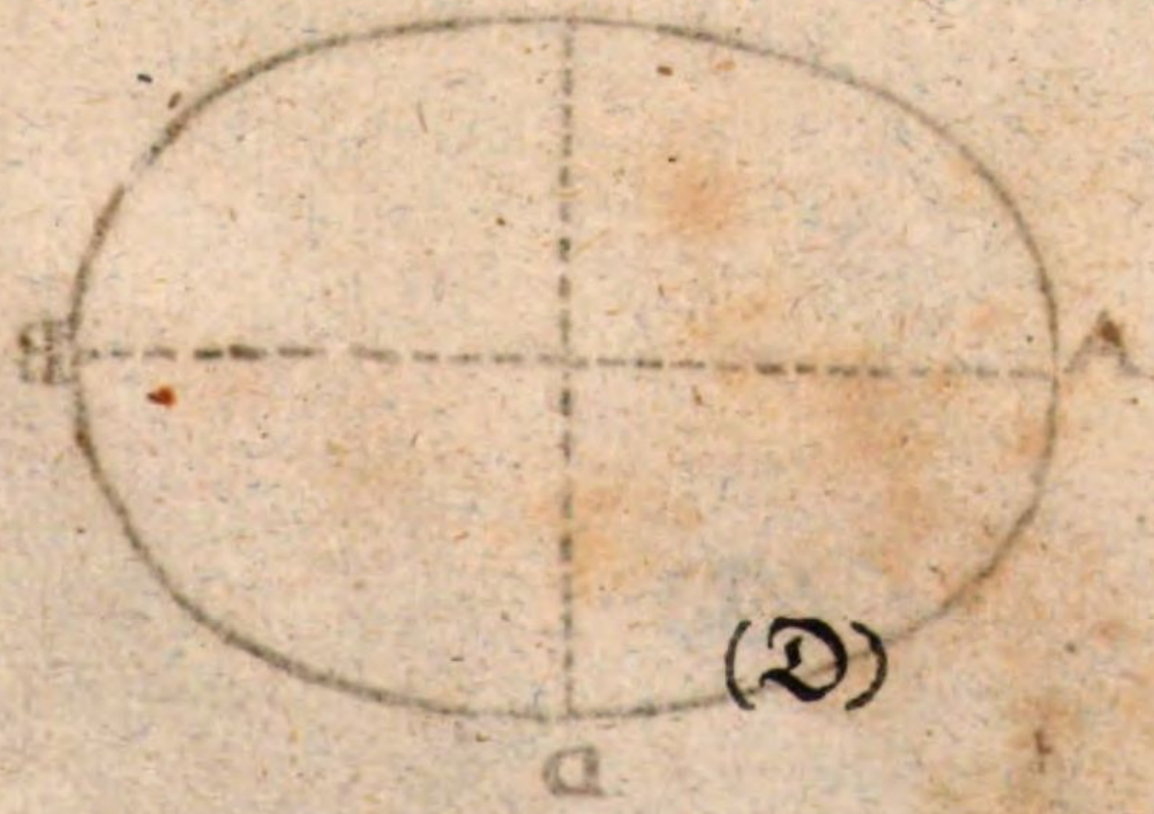

(D) Exem-

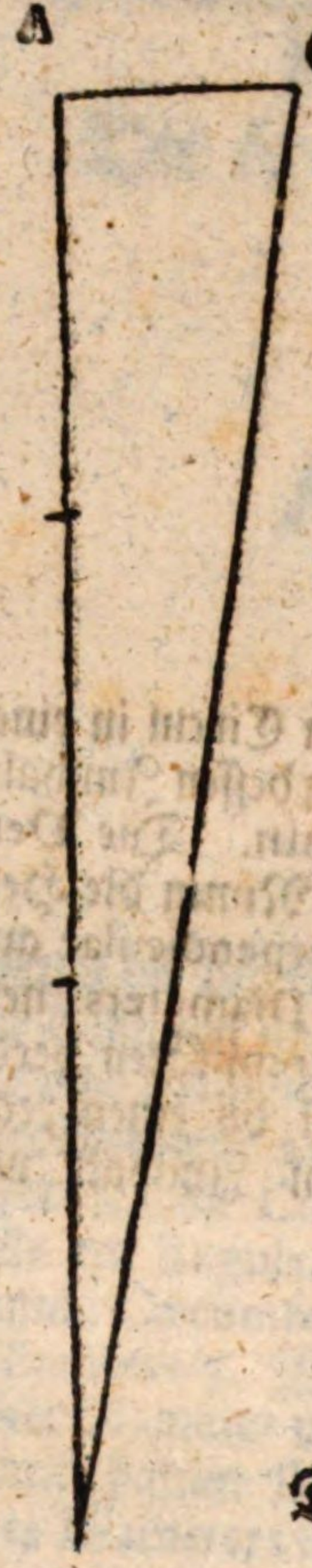

Exempel.

A. D. $36\frac{4}{7}$.

mult. 29. die Helft A. C.

3276	1
728	29
$16\frac{4}{7}$	4
0 1 11	7)116

$105. 72\frac{4}{7}$. Inhalt $16\frac{4}{7}$
des Triangulis A. C. D.

Problema VIII.

Den Inhalt eines Ovals auszusuchen.

Ope-

Operatio.

Theile die Figur in 4. gleiche Theil, also, daß eine jegliche Linie einen Diameter mache, wie A. B. und C. D. suche die Proportional-Linie zwischen diesen Diametern: Aus dieser mache einen Circul, solchen verwandle **nach denen im vorhergehenden** *Problemate VII.* vorgegebenen Regulu in einen Triangul, und verfahre mit der Calculation oder Ausrechnung desselben, wie sonsten.

Die *Linea proportionalis* **aber wird** also gesucht: Trage den Diameter A. B. auf eine lange Linie, und auf eben diese Linie trage aus B. den andern Diameter C. D. als B. C. Nach diesen theile A. C. in 2. gleiche Theil, als A. E. und E. C. Die Linie von E. bis B. wird sodann die gesuchte Proportional-Linie seyn, diese theile in 2. gleiche Theil, wie E. F. und F. G. endlich ziehe aus F. um die Extremitäten E. G. einen Circul, welcher eben so groß seyn wird, als das Oval A. B. C. C.

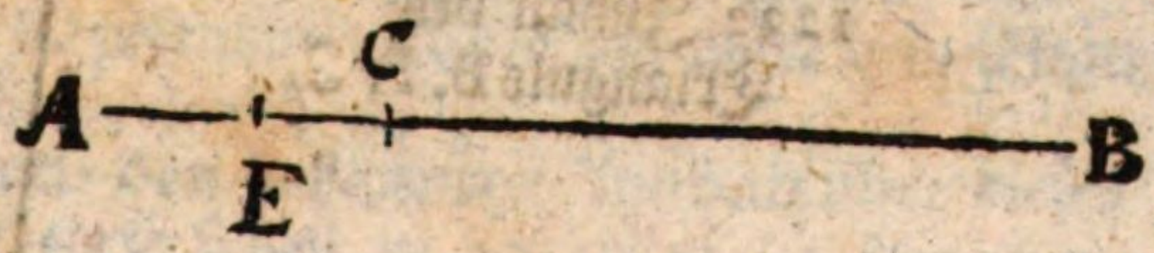

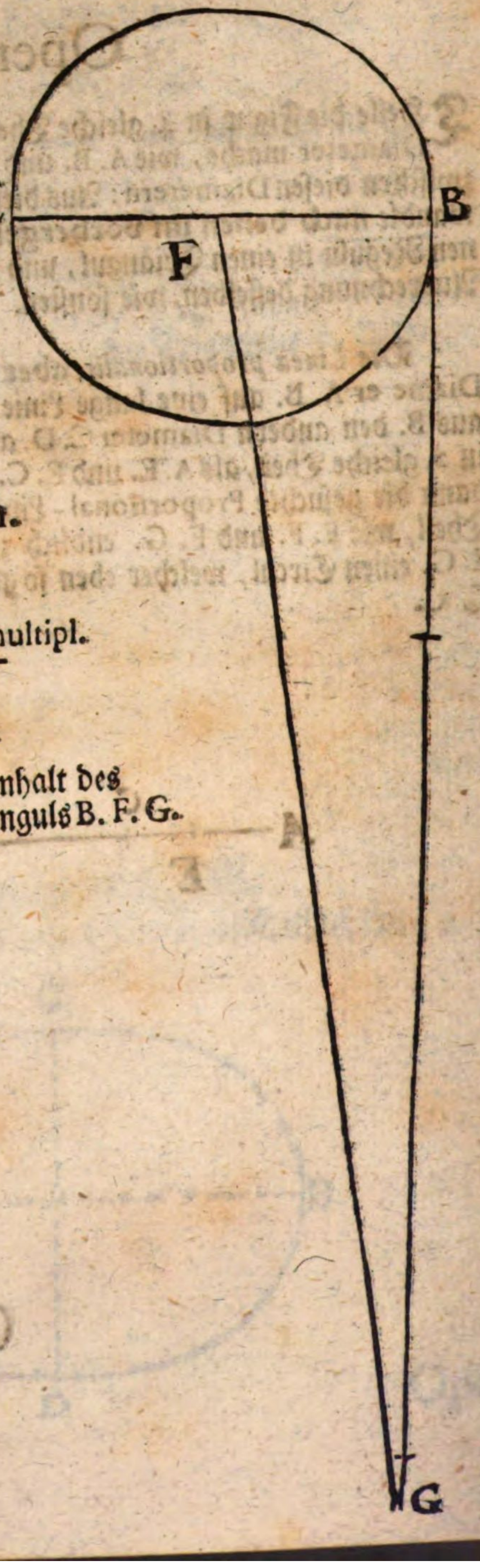

Exemplum.

Die Perpendic. B. G. 88°

Die Helft B. F. 14. multipl.

352

88

1232° Inhalt des Trianguls B. F. G.

Caput III.

Von der Land-Theilung.

Problema I.

Ein dreyeckigt Feld, beedes ohne und durch den bekannten Innhalt, in etliche begehrte gleiche und ungleiche Theil zu vertheilen.

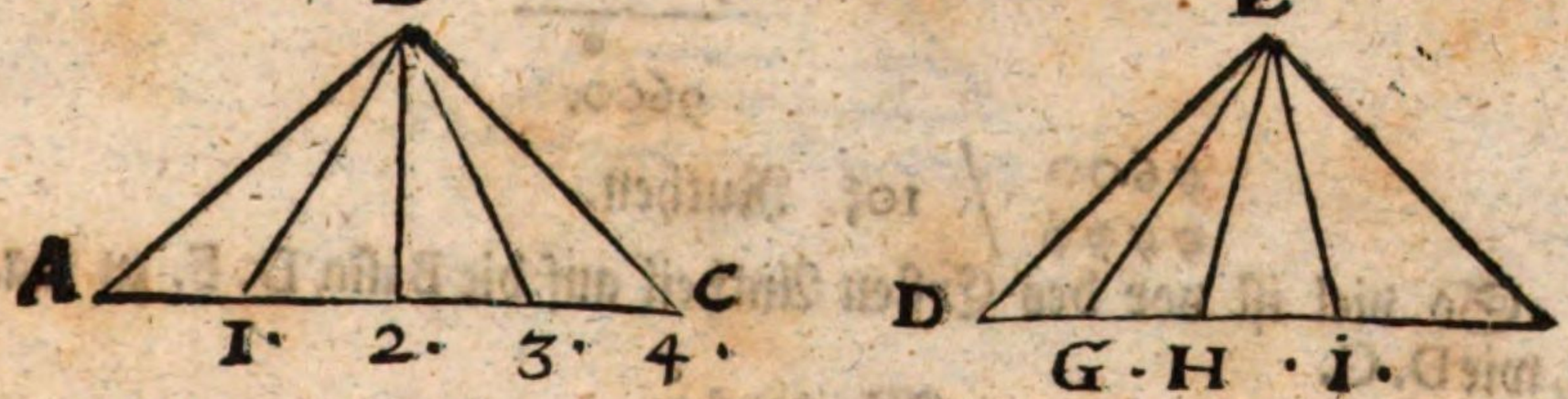

Operatio.

Ohne den bekannten Innhalt gegenwärtigen Triangul A. B. C. in 4. gleiche Theil zu theilen, so darf man nur die Basin oder Grund-Linie in so viel Theil theilen, und aus denen Theilungs-Puncten, 1. 2. 3. Scheid-Linien ziehen, die oben in dem gegen überstehenden Winckel B. zusammen lauffen, so wäre dem Begehren ein Genügen geschehen.

Durch den bekannten Innhalt aber diesen Triangul A. B. C. in die begehrte Theil zu vertheilen, so seye zum Exempel derselbe 900. □. Ruthen. Hierzu mißt man nur eine Seite des Trianguls, darauf die Theilung geschehen soll, die sey A. C. 60. Ruthen. Nun seze ich also:

Der ganze Innhalt A. B. C.

900 ——— 60. A. C. ——— 225. als ein Viertel des ganzen Inhalts.

multipl. 60.

13500.

4
*3500 / 15. Ruthen.
9900

So viel muß ich jedem Viertel auf der Linie A. C. Ruthen geben, und dahin Scheid-Linien ziehen.

Sollen aber 4. Persohnen den Acker *D. E. F.* in ungleiche Theil unter sich theilen, und der Erste etwann 160. der Andere 200. der Dritte 210. der Vierdte 330. □ Ruthen, oder dergleichen haben, so könnte die Ausrechnung nach der Gesellschaffts-Regul also angestellet werden.

Der ganze Inhalt D. E. E.

900 ——— 60. D. F. —— 160. so des ersten Antheil.

multipl. 60.

9600.

9600 / 10⅔. Ruthen.

So viel ist vor des Ersten Antheil auf die Basin D. F. zu tragen, wie D. G.

Weiters:

900 ——— 60. D. F. ——— 200. so des andern Antheil.

multipl. 60.

12000.

12000 / 13⅓. so viel ist vor des Andern Antheil aus G. in H. zu tragen.

Ferners:

900 ——— 60. D. F. ——— 210. so des dritten Antheil.

mult. 60.

12600.

12600 / 14. Ruthen, so viel ist vor des Dritten Antheil aus H. in I. zu tragen.

Der Uberrest I. F. giebt des vierdten Antheil, worauf so dann aus dem obern Winckel E. die Scheid-Linien auf solche Theil gezogen werden.

Proble-

Problema II.

Ein dreyeckigt Feld durch eine abgemessene und bekannte Perpendicular in begehrte gewisse Theil zu vertheilen.

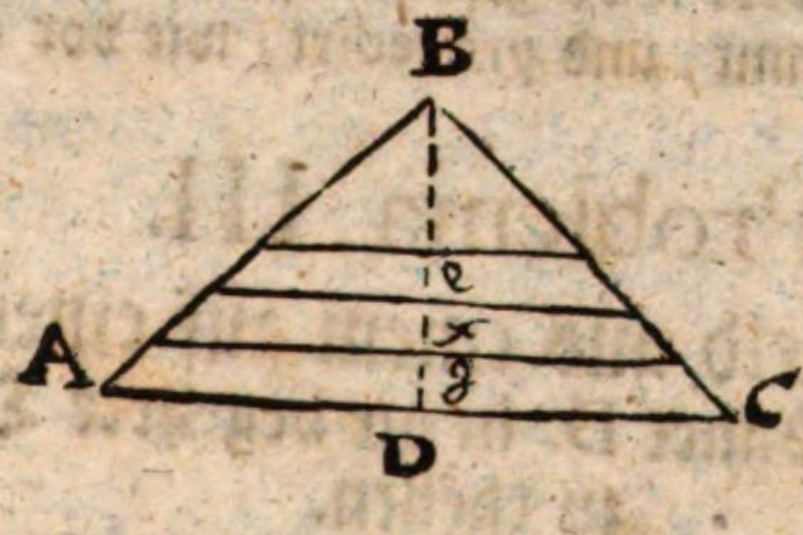

Operatio.

DJe Perpend. B. D. sey lang 30. Ruthen, durch Hülf nun dieser Linie den Triangul über zwerch mit Parallell-Linien auf die beeden Linien A. B. und B. C. in 4. gleiche Theil zu vertheilen, so muß man die 30. quadriren, die Summ, so heraus kommet, durch so viel Theil, als das Feld zu theilen, nemlich hier mit 4. dividiren, hier aus radicem extrahiren, was heraus kommt von B. gegen D. in e. hinein messen, und durch e. auf A. B. und B. C. ein Parallel ziehen, so ist oben das erste Viertel abgemessen.

Exempel.

Perpend. A. C. 30

30. quadr.

900.

✱✱	0
⊙⊙⊙	225.
✱✱✱	

Wann man nun hieraus radicem □ extrahiret, so kommt 15. Ruthen für B. e.

Das

Das andere Viertel sucht man also: Man nimmt die Helft, als 2. Viertel der quadrirten Perpend. Linie, solche ist 450. hieraus radicem □ extrahirt, was heraus kommt, nehmlich 21°. muß man von B. gegen D. hineinmessen, biß in F. und dahin wieder eine Linie mit A. C. Parallel ziehen.

Das dritte Viertel wird gefunden, wann man aus der quadrirten Perpend. ¾. nimmt, und procedirt, wie vor angeführet worden ist.

Problema III.

Ein drey-seitig Feld, aus einem auf einer Seiten stehenden Punct D. in die begehrte Theil zu theilen.

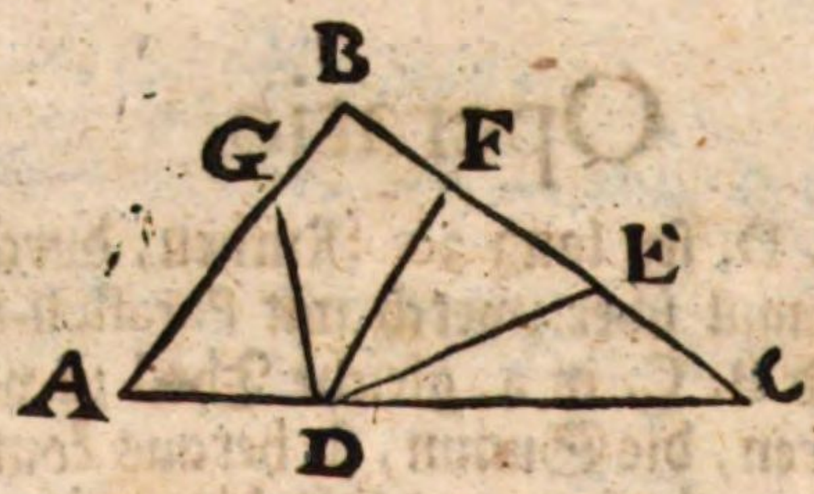

Operatio.

Messe die Linie A. C. die sey lang 60. Ruthen, und daran das Stuck A. D. 20. Ruthen, ingleichen messe man auch B. C. die seye 48°. hierauf A. C. mit B. C. multiplicirt, thut 2880°. das Product e. gr. allhier in vier Theil getheilt, solche in D. C. als den Rest von 60°. nemlich in 40°. dividirt, kommt 18. Ruthen, so viel von C. gegen B. biß e. gemessen, so hat man das erste Viertel/ nehmlich D. C. E.

Das andere Viertel sucht man also: Man nimmt aus obigen 2880°. die Helft, als ¾. diese durch 40°. dividirt, thut 36°. so viel soll man messen von C. gegen B. in F. und dahin aus D. eine Scheid-Linie ziehen, so hat man das andere Viertel D. F. E.

Ferner

Ferner das dritte Viertel zu suchen, so nimmt man ¾. aus 2880. diese gleicher gestalt mit 40. dividirt, thut 54°. so viel solte ich von C gegen B. auf der Linie B. C. messen.

Weil aber dieselbige nicht so lang, sondern nur 48°. ist, so muß ich das 3te und 4te Viertel vollends auf der Linie A. B. suchen, die muß auch gemessen werden, und sey lang 36. Ruthen. Die 36. Ruthen der Linie A. B. mit A. C. 60°. multiplicirt, bringt 2160. daraus das ¼. gezogen, ist 540. solche in a. d. 20. (weil die Theilung von vorigen auf eine andere Linie A. B. fällt) dividirt, kommt 27. Ruthen, solche von A. gegen B. biß in G. aus D. gezogen ist, so ist damit das dritte Viertel dividirt, das vierdte ist der Rest, nehmlich G. B. F. D.

Problema IV.

Von einem dreyeckigten Feld etliche Ruthen aus einem fürgegebenen Winckel, und auf gegen überstehende Linie abzumessen.

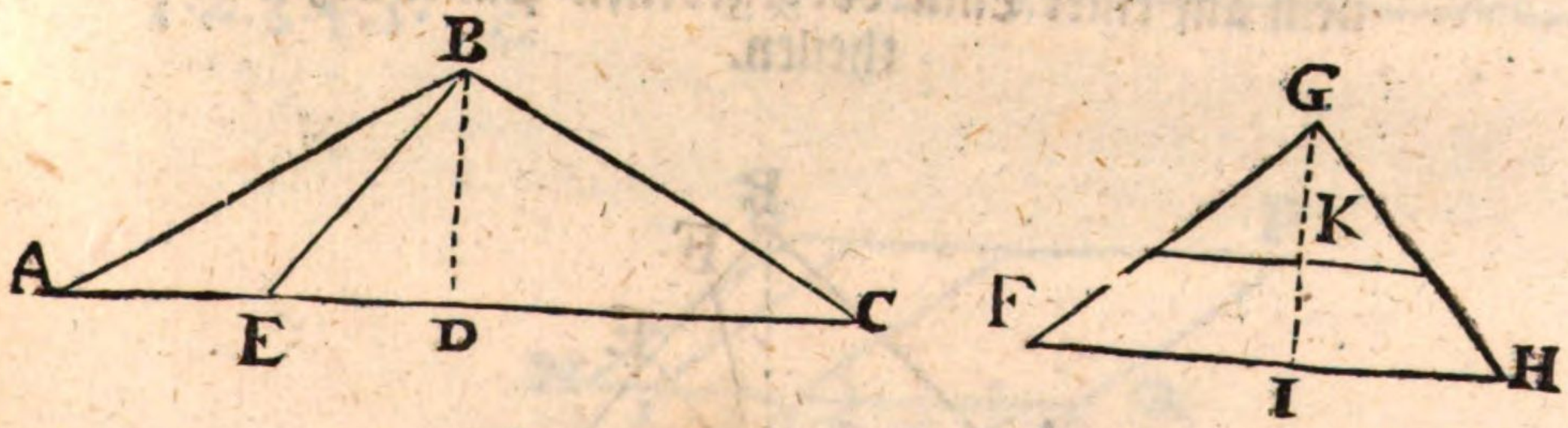

Operatio.

ES seye ein dreyeckigt Feld A. B. C. und werde begehrt, man solle ein Viertel Acker, das ist, 375. Ruthen abmessen, solches zu thun, kan man erst die Perpendic. Linie suchen und messen, solche ist B. D. und thut 30. Ruthen; mit deren Helft, nemlich 15. dividirt man den Inhalt, nemlich 375. Ruthen, kommt 25. Ruthen, so viel muß man von A. gegen C. messen, biß in E. und hernach aus B. auf E. eine Linie fällen, so seynd begehrte 375. Ruthen abgemessen, und begreifft

solche in sich A. B. C. man mag auch von C. gegen A. messen, und die Abtheilung daselbst machen, so würde gleicher gestalt der begehrte Theil abgeschnitten.

Wäre aber die Linie A. C. nicht 25. Ruthen lang, so wäre es ein Anzeig, daß das Feld nicht so groß wäre, daß es 375. Ruthen in sich begreiffe. Wolte man aber 375. Ruthen oben bey dem Winckel G. des △ F. G. H. durch eine mit der Basi, F. H. Parallel-lauffenden Linie abgetheilet haben, so müßte man messen die Perpend. G. I. welche 30. Ruthen ist, wie auch die unterste Linie oder Basin F. H. so 60. Ruthen in sich hält. Diese mit der Helft Perpendicular G. I. 15. multiplicirt, bringt den gantzen Inhalt, nemlich 900. □. Ruthen. Hierauf die Perpend. Linie quadrirt, bringt gleicher gestalt 900. Nun sprech ich: 900. Ruthen, der ganze Inhalt giebt 900. □. Ruthen G. I Was geben 375. □ Ruthen. ℞. 375. Hieraus rad. quadrat. extrahirt, thut $19\frac{2}{5}$. Ruthen. So viel muß ich auf der Perpend. von G. gegen I. in K. messen.

Problema V.

Von einem dreyeckigten Feld etliche Ruthen aus einem auf einer Linie vorgegebenen Punct abzutheilen.

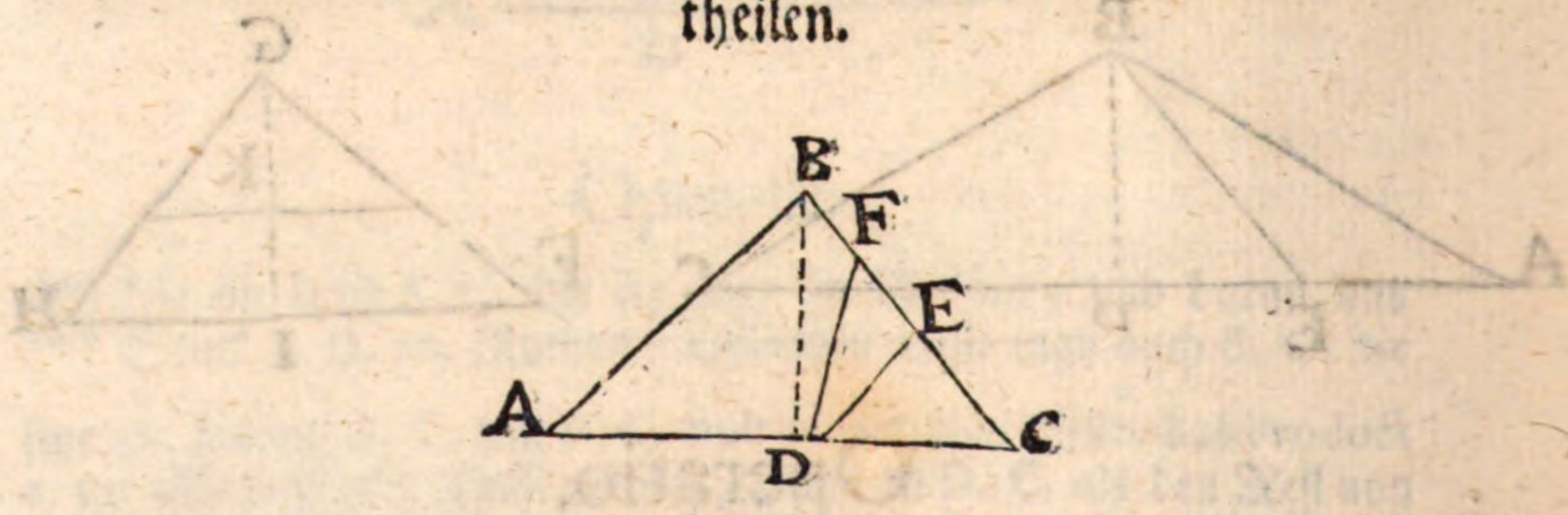

Operatio.

SO man vorgemeldte 375. Ruthen von einem fürgegebenen Punct, als allhier aus D. gegen die Linie B. C. wollte gemessen und abgetheilt haben, so muß man zuvorderst von der Linie B. C. als zu den Triangul D. B. C. eine Perpendicular in den fürgegebenen Punct fallen

len lassen, und dieselbe messen, die sey D. E. und sey lang 20. Ruthen. Solche halbirt, thut 10. damit die 375. Ruthen dividirt, bringt 37½. Ruthen, so viel müste man auf der Linie B. C. von C. gegen B. abmessen, käme biß in F. dahin eine Scheid-Linie D. F. gezogen, so sind die 375. Ruthen in das Stuck D. F. E. abgetheilt.

Problema VI.

Einen Acker, so in der Form eines gleichseitigen Viereks, oder eines quadrati oblongi, Rhombi oder Rhomboidis ist, in etliche gleiche oder ungleiche Theil zu vertheilen.

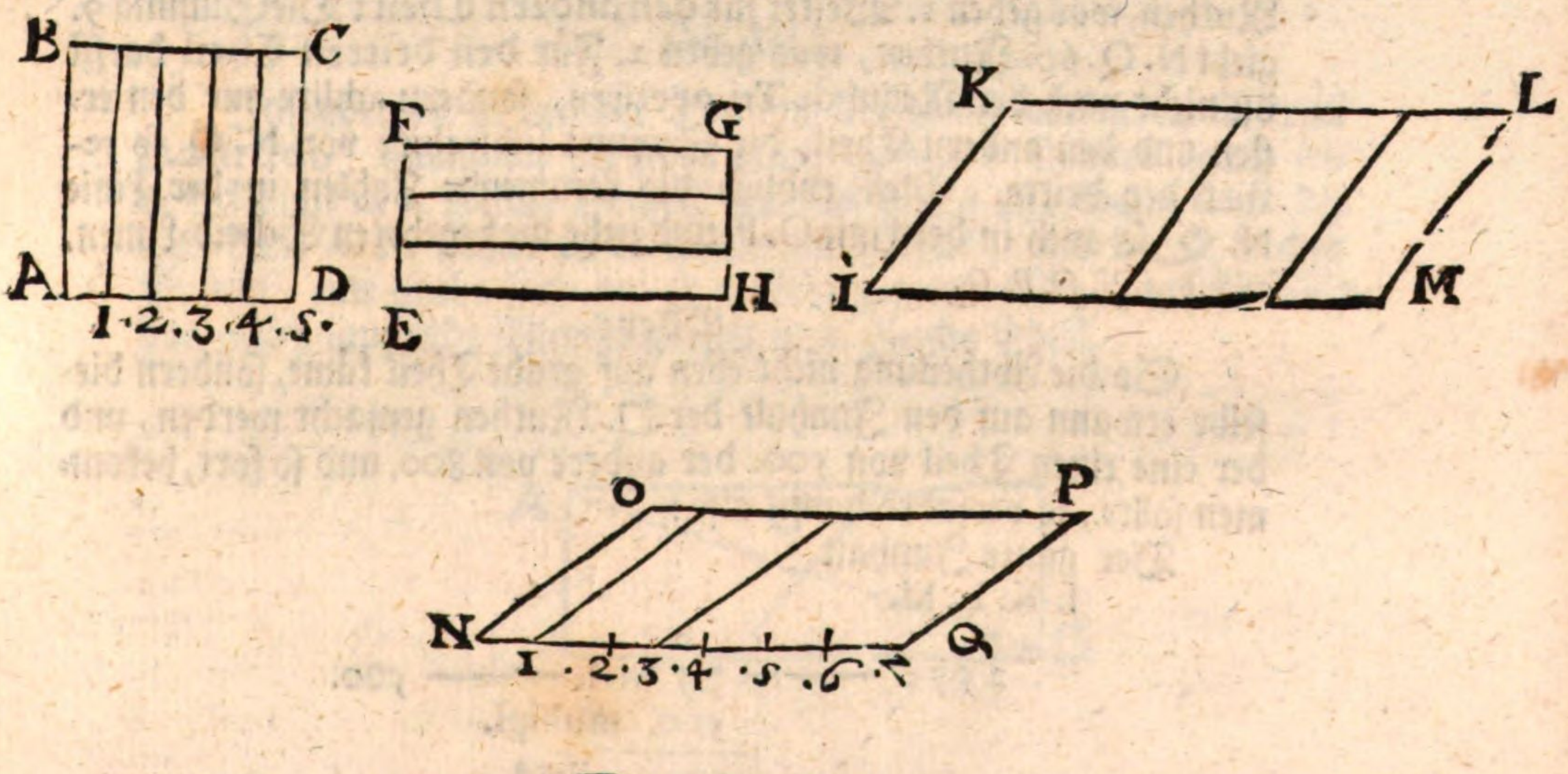

Operatio.

MAn theilet die Grund-Linie A. D. und die gegen-überstehende Linie B. C. in so viel Theil als man begehrt, und ziehet hernach aus denen Puncten die Scheid-Linien, oder / man kan auch die Seiten-Linien E. F. und G. H. in die begehrte Theile vertheilen, und aus denen Puncten Scheid-Linien ziehen, die mit der Grund-Linie E. H. Pa-

rallel lauffen, so ist dem Begehren ein Genügen geschehen. Oder / man mißt e. gr. die Grund-Linie A. D. welche 50. Ruthen hält, ingleichen die gegen über lauffende Linie B. C. so von eben dieser Länge, diese Zahl der 50. Ruthen theilt man in die begehrte Theil, e. gr. 5. thut 10. Ruthen auf einen Theil, welche Theil man hernachmahlen auf die Linien C. B. und A. D. trägt, und aus denen Puncten die Scheid-Linien ziehet.

Wo sich aber die verlangten Stuck gegen einander nach Proportion verhalten sollen, als: 1. 2. 4. so summirt man diese Zahlen, theilt die Grund-Linie N. Q. nach solcher Summ, als wie hier, in 7. gleiche Theil, nimmt einen für das erste Stuck, 2. für das andere, und die übrigen 4. für das dritte, und verfährt ferner, wie vorgemeldt. **Oder** / messe die Linie N. Q und seze in die Regul de Tri, wie folget: 1. 2. 4. welches ist zusammen 7. giebt die gantze Linie N. Q. 60. Ruthen, was geben 1. Weiter für **den andern Theil**: Die Summa 9. giebt N. Q. 60. Ruthen, was geben 2. Für **den dritten Theil** darfst du nicht nach der Regul de Tri operiren, sondern addire nur den ersten und den andern Theil, die Summa subtrahire von N. Q. so restirt der dritte. Meß endlich die kommende Zahlen in der Linie N. Q. so auch in der Linie O. P. und ziehe die begehrten Scheid-Linien. *vid. Fig. N. O. P. Q.*

Oder:

So die Abtheilung nicht eben auf grade Theil käme, sondern dieselbe etwann auf den Innhalt der □. Ruthen gemacht werden, und der eine einen Theil von 500. der andere von 800. und so fort, bekommen sollte, so verfahre damit also:

Der ganze Innhalt
I. K. L. M.
2550 ——— 75 M. I. ——— 500.
500. multipl.
37500. divid.
$14\frac{1}{17}$ Ruthen.

Weiters für den andern Theil der 800. □. Ruthen, seze: 2550.
o
der ganze Innhalt I. K. L. M. giebt die Länge von 75. M. I. was oder
o
wie viel geben 800. als der andern Antheil? Rt. $23\frac{9}{17}$. Ruthen. Und so weiters. Letztens trage die kommende Zahlen auf die Linien K. L. und I. M. und ziehe wiederum die begehrte Scheid-Linien.

Oder:

Oder:

Man kan auch auf diese Weiß verfahren: Dividire den begehrten Theil, das ist, den Superficial Innhalt des Theils, durch die eine Seiten des Quadrats, also wird die proportionirte Linie kommen, welche in der Seite des Quadrati abzuschneiden, so mit zur Division ist gebracht worden. Es sollen e. gr. 500. □. Ruthen von dem vorigen Stuck Ackers abgeschnitten werden, durch eine Linie, so gegen I. K. Parallel lauffet, so dividirt man 500. durch die Länge der Linie I. K. so 34. hält, so kommt die proportionirte Linie von $14\frac{12}{17}$. Ruthen, welche in K L. und M. I. abzuschneiden. Will man den andern Theil ebenfalls ausfündig machen, so verfährt man eben auch also.

Nota:

Insonderheit ist von der Theilung der gleich-lauffenden Viereck zu mercken. Gleichwie ein jedes gleich-lauffendes Viereck durch seine Eck-Linie in 2. gleiche Dreyeck getheilet wird: also, wann e. gr. die Eck-Linie A. B. allhier in C. wiederum halbirt, und durch solchen Punct C. eine grade Linie, wo es gefällig, gezogen wird, so theilt diese das gleich-lauffende Viereck allezeit in 2. gleiche Theil.

Dann es ist offenbar, so viel von dem einen der beeden gleichen Dreyeck auf einer Seiten der andern gegeben wird, so viel wird diesem auf der andern Seiten wieder genommen, und dem vorigen gegeben. Und hat diese Aufgab ihren grossen Nutzen in demjenigen Fall, wo ein Stuck Feldes mercklich schlimmer oder besser ist, als das andere, daß die Partheyen beederseits von dem guten und geringen Feld gleiche Theil bekommen mögen.

Problema VII.

Ein Trapezium oder ganz irregulaire Figur in 2. 3. oder mehr gleiche, oder auch nach gewisser Maas sich verhaltende ungleiche Theil zu theilen.

Fig. 1

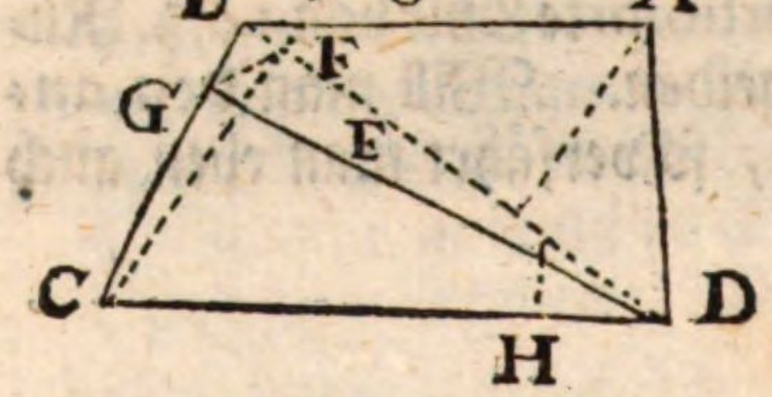

Fig. II

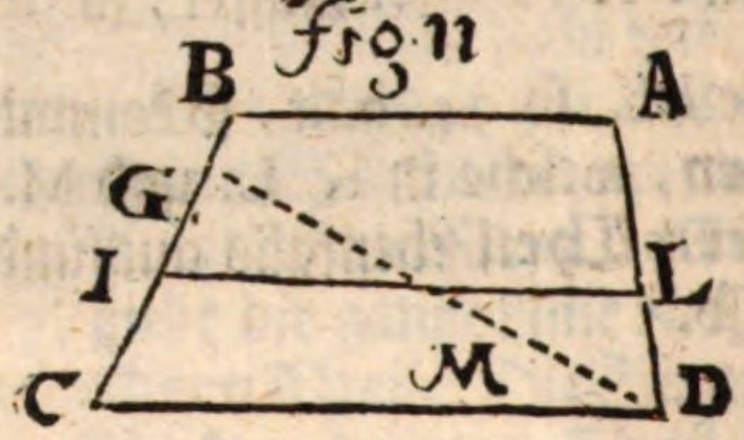

Operatio.

DJeses ist eine der allernuzlichsten Verrichtungen, und wird hierbey also procedirt: Man theilt die Vierung in 2. Dreyeck A. B. C. und B. C. D. und suchet ihren Innhalt **nach dem ersten** *Problem.* **des vorhergehenden Capituls** also:

Die Perpend. A. E. 35.

Die Helft der Bas. B D. 40. multipl.

Inhalt A. B. C. 1400

Die Perpend. C. F. 59.

Die Helft der Bas. B D. 40. multipl.

Inhalt B. C. D 2360.

A. B. D. 1400
B. C. D. 2360. add.

3760. □. Inhalt des gantzen Trapezii.

Weil dieses nun in 2. Theil soll getheilt werden, so giebt die Helft dieser Summa 1880. □. für einen Theil; Nun ist aber der Inhalt des Trianguls A. B. D. nicht so groß, derohalben muß von dem andern Triangul B. C. D. ein Stücklein über die Grund-Linie B. D.

B. D. gegen C. in Form eines kleinen Dreyecks abgeschnitten, und zu dem vorigen gethan werden. Wie groß aber dieses kleine Dreyeck seyn müsse, wird heraus kommen, wann man den Innhalt dieses Dreyecks A. B. D. von der gefundenen Helft des Trapezii abziehet, nehmlich:

Die Helft von dem gantzen Innhalt 1880.
Der Innhalt △. A. B. D: 1400. subtr.
480. Innhalt des kleinen Trianguls B. D. G.

Dieses Dreyeck nun auf die bekannte Grund-Linie B. D. zu stellen, braucht weiter nichts, als daß mir dessen Höhe auch noch bekannt werde. Nun aber, gleichwie der Innhalt eines Dreyecks heraus kommt, wann e. gr. dessen bekannte Höhe mit der ebenfalls bekannten halben Grund-Linie multiplicirt wird ꝛc. Also, wann vice versa, der bekannte Innhalt, als in gegenwärtigen Exempel 480. durch die Helft der Grund-Linie B. D: 40. dividirt wird, so kommt die Höhe 12. heraus, welche auf einem Maasstaab genommen, und auf die Grund-Linie B. D: winckelrecht gegen B. oder D getragen, biß sie entweder die Linie B. C. in G. oder die Linie D. C. in H. berühre, so giebt sie, wann die Quer-Linie aus G. zu D. oder aus H. zu B. gezogen, das verlangte Dreyeck B. G. D: oder H. B. D. daß also die eine Helft des *Trapezii* ist das Stuck A. B. G. D. die andere das Dreyeck C. G. D.

Wann aber einer an statt des dreyeckigten Stuks C. G. D. eine andere Figur / die jedoch dem gedachten Dreyeck gleich / haben wolte / so könnte man es also / und zwar gantz bequem anstellen. Dann wann einer, e. gr. auf die Grund-Linie G. D. Fig. 2. eine beliebige Höhe M. L. sezte, so, daß der Punct L. die Linie D. A. berührte, hernach auf eben diese Grund-Linie (welche, wo es noth, verlängert werden könnte,) gegen über eine gleiche Höhe G. I. sezte, so die Linie B. C. berührte, so würde die von I. ins L. gezogene Linie von dem Dreyeck C. G. D das Stuck G. I. K. abschneiden, aber hingegen an dessen statt, ein dem vorigen gleiches Stuck K. D. L. darzu sezen, und also nunmehro I. C. D. L. die eine Helft / A. B. I. L. die andere / beede formlich und bequem genug seyn.

Proble-

Problema VIII.

Von einem Trapezio oder irregulairen Vierung etliche Ruthen nach Begehren abzutheilen.

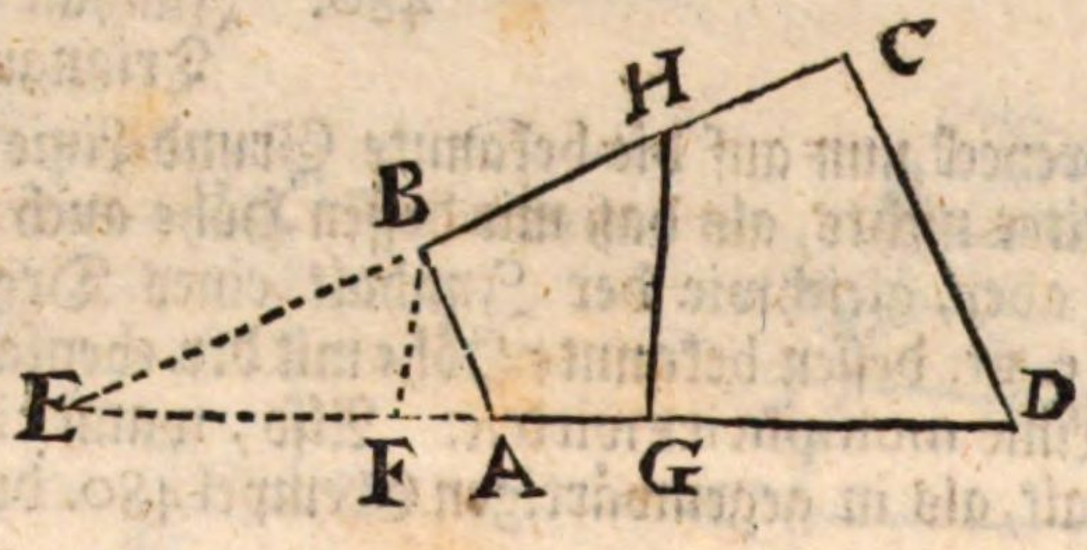

Operatio.

Wann man von vorstehenden Trapezio A. B. C. D. etliche Ruthen v. gr. 400. von A. B. gegen C. D. hinein, durch eine Perpendicular, auf A. D. gestellt, abgetheilt zu haben begehrt, so thue man ihme also: Erlängere die beeden Linien B. C. und A. D. biß in E. daß daraus ein Triangul werde. Hierauf ein Perpend. B. F. gesucht und gemessen, die sey lang 16. Ruthen; so werde auch gemessen die Basis A. E. die sey lang 42. Ruthen, das Stuck A. F. 11. und das grössere E. F. 31. Ruthen. Nun rechne man den ganzen Triangul B. A. E. besonders aus, dessen Inhalt 336. □. Ruthen. Ferner den △. B. F. E. dessen Innhalt 248. Ruthen. Nun spricht man also: 248. Ruthen B. F. E. giebt 31. Ruthen E. F. (jedoch daß sie quadrirt werden,) thut 961. Ruthen, was geben 336. □. Ruthen des Trianguls F. B. A. mit Addirung 400. Ruthen, so zusammen 736. Antwort: 2852. Hieraus rad. quadrat. extrahiret, thut $53\frac{2}{5}$. Ruthen, von diesen die obstehenden 42. Ruthen subtrahirt, restirt $11\frac{2}{5}$. Ruthen, so viel muß man von A. biß G. messen, und daselbst eine Perpendicular-Linie aus C. biß in H. ziehen, so ist A. B. G. H. das abgetheilte Stuck auf 400. □. Ruthen.

Ein

Ein anders.

Wolte man aber solche 400. Ruthen von der Seiten D. C. hinein gemessen haben / so könnte man erst das ganze Trapezium messen und ausrechnen, das sey zum Exempel 684. □. Ruthen, hiervon die 400. so man abzuschneiden begehrt, abgezogen, bleiben 284. Diese könnte man an statt der 400. Ruthen von der Seite A. B. gegen C. D. hinein messen, und mit einer Scheid-Linie vom Trapezio abschneiden, so bliebe das Stuck von 400. Ruthen auf der Seite D. C. übrig, und wäre begehrter massen daselbst abgetheilt.

Problema IX.

Ein ungleich-seitiges viel-eckigtes Feld zu theilen.

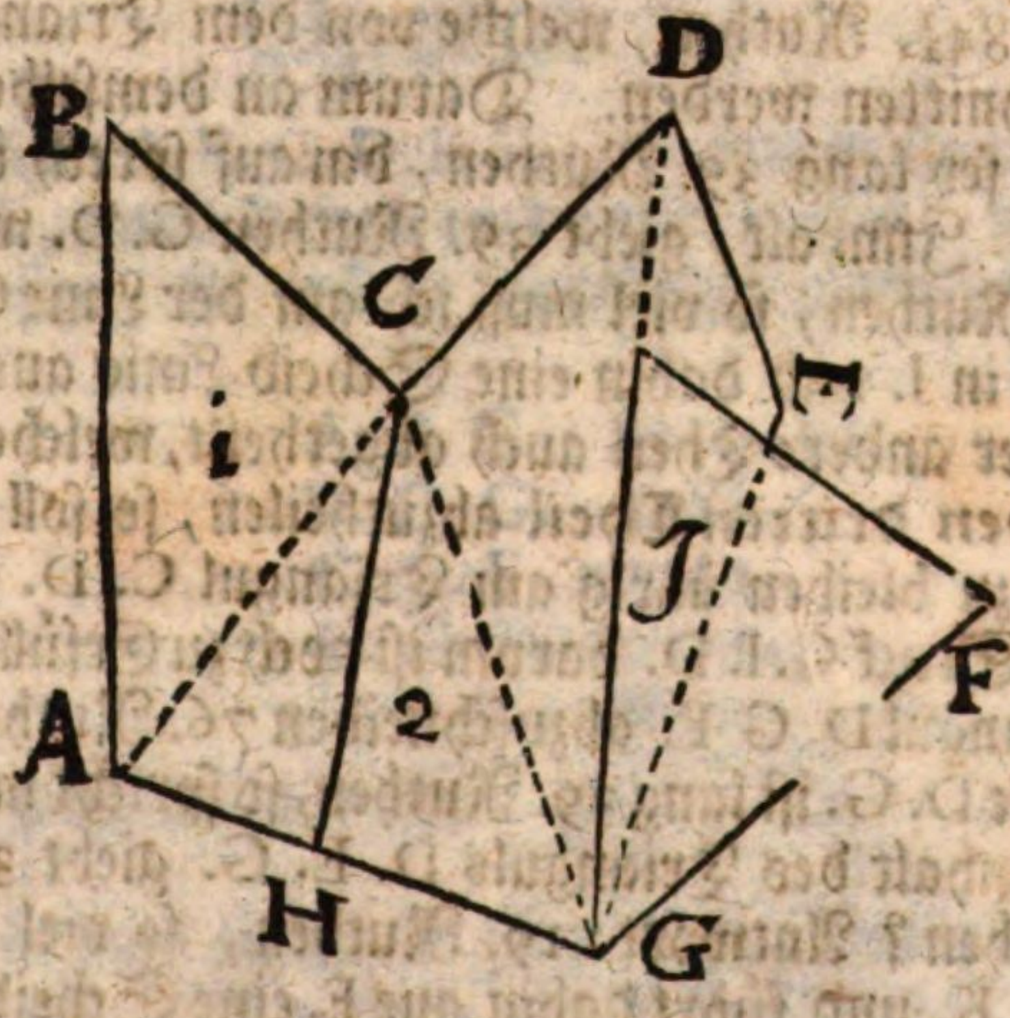

Es seye ein ungleich-seitiges Feld, A. B. C. D. E. F. G. ausgemessen, und an demselben der Triangul A. B. C. auf 290. Ruthen, A. C. G. 330 C. D. G. $253\frac{1}{2}$. Ruthen, D. E. G. 156. Ruthen, und E. F. G. $142\frac{1}{2}$. □. Ruthen, und also der ganze Innhalt des Feldes,

auf 1172. □. Ruthen befunden worden. Nun dieses in gewisse Theil zu vertheilen, als zum Exempel in 4. ungleiche Theil, und auf den ersten Theil zu rechnen 457°. auf den andern 227½. Ruthen, auf den dritten 245°. und auf den vierdten 222½. Ruthen, so thue man also: Man fange an, an den Triangul A. B. C. dessen Innhalt 290°. Ruthen. Hierzu müssen noch von dem Triangul A. C. G 187. abgetheilt werden, die sucht man auf der Basi A. G. solche wird gemessen, und ist lang 330°. Ruthen. Derohalben sprech ich: 330°. des Trianguls A. C. G. Innhalt, giebt 30. Ruthen lang, A. G. was 187. Ruthen? Antwort 17. Ruthen, so viel muß noch aus A. biß H. auf der Linie A. G. abgemessen werden, so ist der erste Theil auf 477. Ruthen abgetheilt, nemlich A. B. C. H. A.

Die 187. Ruthen vom Triangul A. C. G 330°. subtrahirt, bleiben 143°. zum andern Theil / solcher soll aber 227½. Ruthen seyn, also mangelt noch 84½. Ruthen, welche von dem Triangul G. C. D. noch müssen abgeschnitten werden. Darum an demselben die Linie G. D. zu messen, die sey lang 39. Ruthen, darauf sprech ich 253½. Ruthen des △. C. D. G. Innhalt, giebt 39. Ruthen G. D. was 84½. Ruthen? Antwort 13. Ruthen, so viel muß ich auf der Linie G. D. noch abmessen aus G. biß in I. und dahin eine Scheid Linie aus dem Winckel C. fällen, so ist der andere Theil auch abgetheilt, welcher ist H. C. I. G H. Ferner auch den dritten Theil abzutheilen, so soll dieselbe seyn 245°. Ruthen, hierzu bleiben übrig am Triangul C. D. G. 196. Ruthen, nehmlich das Stuck C. I. D. darum ist noch zu Erfüllung dieses Theils, von dem Triangul D. G E. abzuschneiden 76. Ruthen, die suche man also: Die Linie D. G. ist lang 39. Ruthen, so spricht man: 156 Ruthen, der ganze Innhalt des Trianguls D. E. G. giebt 30. Ruthen D. G. was 76. Ruthen? Antwort: 19. Ruthen, so viel mißt man von D. nach G. biß in K. und führt dahin aus E. eine Scheid-Linie, so hat man das dritte Theil I. C. D K. I. auch abgetheilt, der übrige vierdte Theil darf nicht absonderlich gesucht werden, dann derselbe ist der Rest, E. F. G. I. K. E.

Problema X.

Ein ander Exempel, ein viel-seitiges Feld in drey gleiche Theil zu theilen.

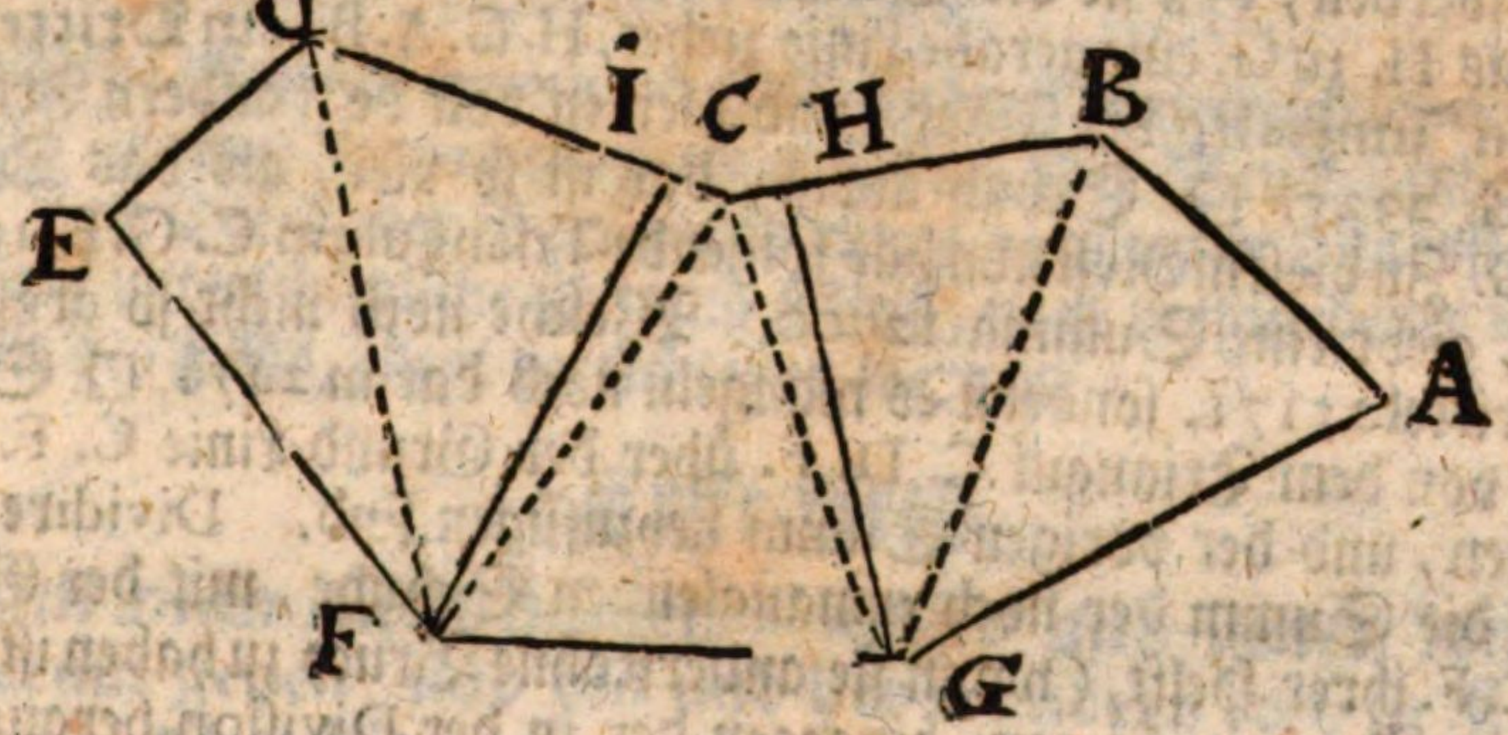

Operatio.

Zertheile die Figur A. B. C. D. E. F. G. in lauter Dreyeck, suche eines jeden Innhalt, nach denen in dem *I. Problem.* vorgegebenen Reguln / und seze, sie wären ausfündig gemacht worden, wie folgt:

A. B. G.	8910. □.
B. C. G.	8586.
C. G. F.	10043.
C. G. F.	10375.
D. E. F.	7600.
Summa des ganzen Innhalts.	45514. □.

Diese nun in drey gleiche Theil getheilt, kommen vor das Drittel 15171½. Schuh. Weil dannenhero das Dreyeck A. B. G. viel zu klein ist zu einem Drittel, nebst und mit dem andern aber B. C. G. viel zu groß, als ziehe ich den Innhalt des ersten von der Summa des Drittels ab, bleiben über 6261⅓. □. Schuh, welche von dem nechsten Dreyeck B. C. G. abzuschneiden seyn. Wann derohalben der Raum von 6261⅓. oder den Bruch ausgelassen, von 6261. Schuhen,

durch der Grund-Linie B. G. ihre Helfft 81. dividirt wird, so kommt die Höhe des über der Grund-Linie B. G. abzuschneidenden Dreyecks, 77. Schuh, und bey nahe ein Drittel. Wann nun diese $77\frac{1}{3}$ Schuh ferner auf der Grund-Linie B. G. winckelrecht bey B. herum, durch verschiedenes Versuchen und Probiren, aus einem solchen Punct aufgerichtet werden, daß sie die Seite B. C. in H. berühren, so ist, wann man aus H. zu G. eine gerade Linie ziehet, H. G. A. B. **ein Drittel des** ganzen Innhalts der Figur, und bleiben von dem andern Triangul B. C. G. 2325. □. Schuh übrig, das ist so viel, als das Dreyeck H. C. G. Zu diesem Rest nun das folgende Triangulum C. G. F. 10375. addirt, giebt eine Summa 12700. Welche noch nicht so groß, als das Drittel 15171. sondern es mangeln noch daran 2471. □. Schuh, welche von dem Triangul C. D. F. über der Grund-Linie C. F. abzuschneiden, und der vorigen Summ beyzufügen sind. Dividire derohalben die Summ der noch ermanglenden Schuhe, mit der Grund-Linie C. F. ihrer Helfft, (wann sie anderst ohne Bruch zu haben ist, dann sonsten müßte man sie ganz, hingegen den in der Division heraus kommenden Quotienten doppelt nehmen, wann er die rechte gesuchte Höhe geben solte,) 81. so wird die Höhe des abzuschneidenden Trianguls heraus kommen $30\frac{1}{2}$. Schuh, und noch um ein unvermercklichs darüber. Diese nun richte wiederum gebührend auf der Grund-Linie C. F. auf, daß sie die Linie C. D. in I. berühre, und ziehe F. I. so hast du in H. G. F. I. **das andere Drittel** / nach welchem **das Dritte und Lezte** D. E. F. I. vor sich selbst überbleibt, welches zum Uberfluß noch einmal hinten nach auf die Prob kan gesezt werden, wann du das von dem Triangul überbliebene Stuck (so leicht zu finden, wann von jenes Innhalt 10043. das abgeschnittene Stuck 2471. abgezogen wird,) nemlich 7572. addirest zu dem leztern Triangul D. E. F. 7600. und die Summa 15172. wenig oder nichts von dem oben gefundenen Drittel 15171. abweichet, wie dann hier der Unterschied nicht mehr, als einen Schuh austrägt.

(O)

Caput IV.

Von der Grundlegung / oder Grundriß.

Die Grundlegung oder Grundriß / Lateinisch Ichnographia, ist eine Verzeichnung eines Feldes oder Stuck Landes auf eine Tafel oder Papier aus einem verjüngten Maasstab, welches auf unterschiedliche Art und Weiß, nach verschiedener Beschaffenheit des Felds, pflegt verrichtet zu werden.

Erste Arth.

Wann man allenthalben / ausser und inner dem Feld herum gehen / und hin und her wandern kan / so ist die allerschlechteste und leichteste Weiß diese:

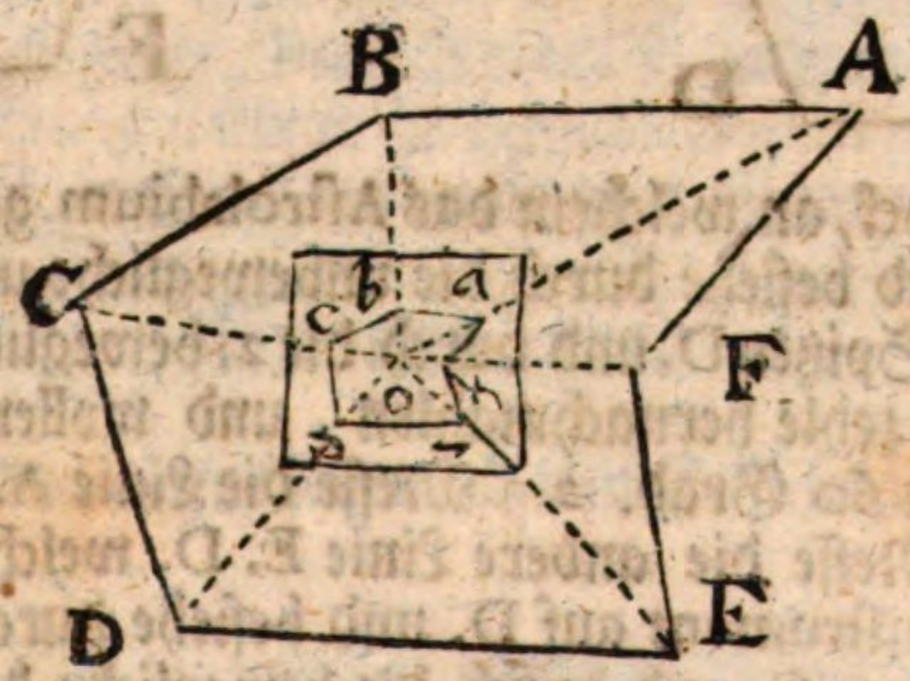

Man nimmt Mensulam Prætorianam, (sintemahlen dergleichen Arbeit sich mit keinem andern Instrument gewisser und leichter, als mit diesen verrichten lässet,) sezet das Tischlein beyläufftig in die Mitte des Feldes, erwählet desgleichen auf dem Papier, um die Mitte herum einen Punct O. zielet aus diesen auf alle Ecken der Figur A B. C D.E. und ziehet die Linien O. A. O. B. O. C. O. D. O.E. in annoch unbeschränckte Länge hinaus. Darnach aber, wann die Weiten O. A. O. B &c. mit dem ordentlichen Maas gemessen worden, trägt man solche aus dem verjüngten Maasstab in eben solcher Verhältnus auf

die Linien O. a. O. b. &c. ziehet die Puncten a. b. c. d. e. f. gebührend zusammen, so liegt der Grundriß des vorgegebenen Feldes auf dem Papier vor Augen.

Andere Arth.

Hier mißt man alle Linien und Ecken der Circumferenz, denn bringt man die Figur / vermittels eines Maasstabs und Transporteurs auf das Papier / nehmlichen also:

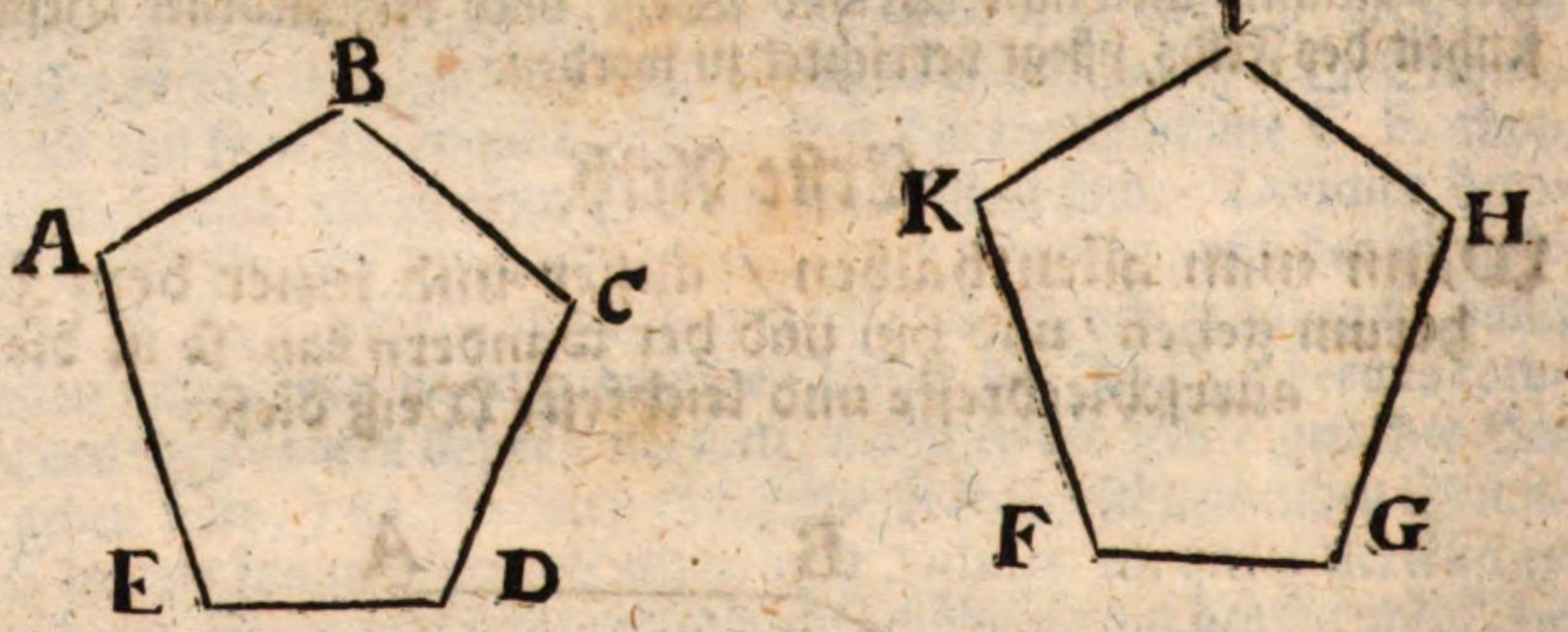

SEze den Stock, an welchem das Astrolabium gemacht ist, an den Punct E. und besiehe durch die unbewegliche und feste Pinnicidia oder Visiers die Spitzen D. und durch die 2. bewegliche den Winckel A. Diesen Winckel zehle hernachmahlen, und wollen wir sezen, er sey befunden worden 60 Grad. 2.) Messe die Linie A. E. welche seye 23. Schuh. 3.) Messe die andere Linie E. D. welche sey 24. Schuh. 4.) Seze das Instrument auf D. und besiehe durch die unbewegliche Visiers die Spitzen C. und durch die bewegliche den Punct E. Zehle hernachmahlen diesen Winckel, und seye derselbige 70. Grad, wie D. E. C. 5.) Messe die Seite D. C. die seye 28. Schuh. 6.) Suche auf vorige Manier den Winckel C. D. B. welcher 50. Grad in sich halte. 7.) Miß die Linie C. B. deren Läng sey 13. Schuh. Die Seiten B. A. wird sich so dann von selbsten geben.

Wann nun dieses auf den Feld verrichtet:

So ziehe 1.) eine Linie auf das Papier von 23. Schuh, welche die Seiten der Figur A. E. vorstellig machet, als K. F. 2.) Mache auf den Punct F. durch Hülf des Transporteurs, einen Winckel, welcher dem

in

in der Figur E. befindlichen Winckel gleich seye, das ist 60. Grad in sich halte, als F. K. G. 3.) Verlängere die Seite F. G. dieses Winckels, und trage auf selbige die Länge von der Seiten E. D. nehmlich 24. Schuh, als F. G. 4.) Seze auf G. den Winckel, welcher dem in der Figur D. gleich kommt, nehmlich von 70. Grad, als G. 5.) Verlängere die Seite G. und seze darauf die Länge D. C. von 28. Schuh, als G. H. 6.) Seze auf H. einen andern der Figur C. gleich-kommenden Winckel, welcher ist 50. Grad, als H. 7.) Erlängere die Seiten H. und trage darauf die Länge C. B. von 13. Schuh, als H. I. 8.) Ziehe I. K. durch eine gerade Linie zusammen, welche die letzte Seiten vor der Figur B. A. geben, und zu gleicher Zeit das ganze Feldstuck auf dem Papier repræsentiren wird.

Nota:

Will man wissen/ ob die Winckel alle recht gemessen seyn/ so thut man also: Man subtrahirt 2. von der Zahl der Eck oder Seiten, so bekommt man die Zahl der Triangul, welche die Figur in sich hält, diese mutiplicirt man mit 2. weilen ein jeder Triangul aus 2. recht-wincklichten bestehet, deren Anzahl so dann mit 90. (weilen ein jeder Angulus rectus 90. Grad in sich hält,) multipliciret werden, die Summa der Grad muß mit denen ausgemessenen übercin kommen.

Exemplum.

Es werden aus einem sechs-eckigten Feld folgende Grad ausgemessen.

Der Winckel.	Grad. Minut.	Proba.
A.	104. 30.	6. Seiten.
B.	108. 30.	2. subtrah.
C.	134. —	4. Triangul.
D.	116. —	2. multipl.
E.	121. 30.	8. rechte Eck.
F.	135. 30.	90. Grad.
Summa.	720. Grad.	720. Grad.

Oder:

Oder:

6. Seiten.
2. multipl.

12. rechte Winckel.
multipl. 90. Grad.

1080.
subtr. 360. Grad, als so viel der ganze Circul in sich hält.

Rest. 720. Grad.

4. Triangul, so viel hält das ganze Sechseck.
multipl. 180. Grad, so viel hält ein jeder △.

Summa 720. Grad, wie oben.

Die dritte Arth.

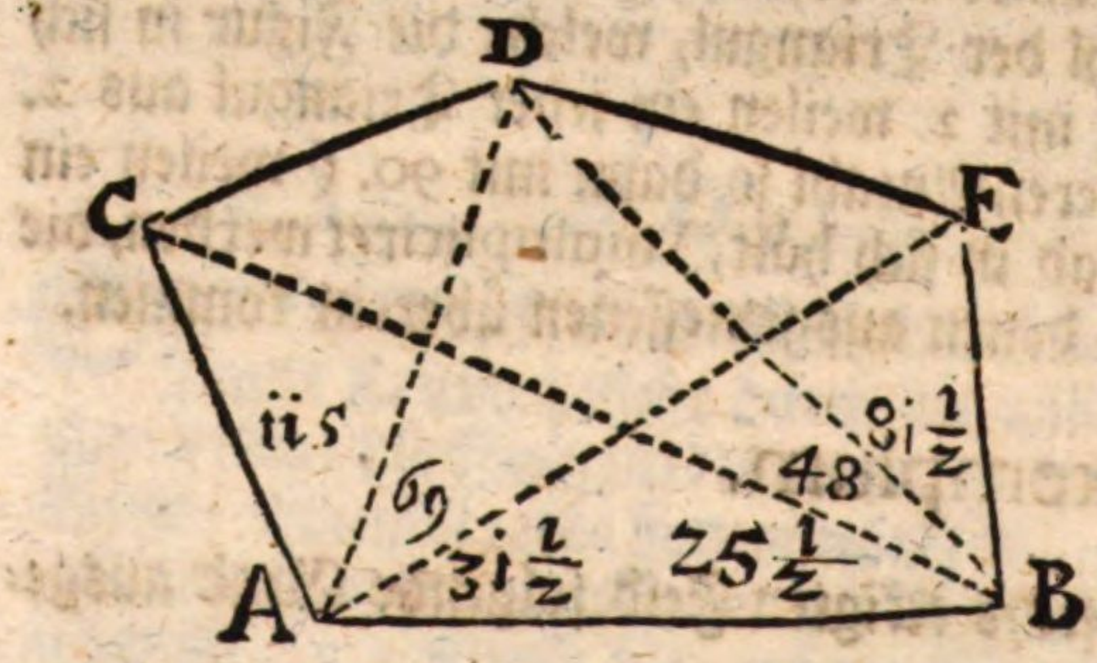

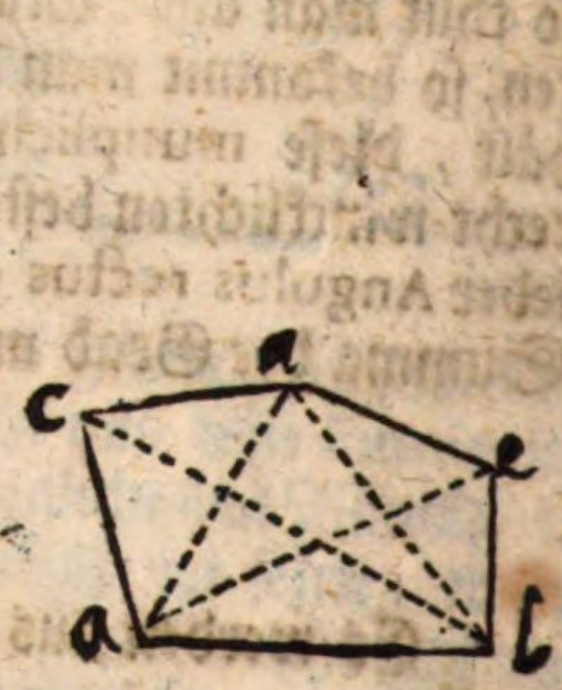

MAn misset eine Linie A. B. stellet hernachmahlen das Astrolabium in A. und mißt aus selbigen Stand die Grad aller Ecken, als C. D. E. hernachmahlen wird das Astrolabium in B. gestellt, und aus dieser Stelle ebenfalls alle Winckel E. D. C. gemessen, und die Figur also nach denen Winckeln auf das Papier getragen.

Die

Vierdte Arth.

Ein Feld-Stuck auf das Papier zu tragen/ zu der man nicht kommen kan.

Es seye auf das Papier zu tragen das Feld-Stuck A. B. C. da dann also zu verfahren.

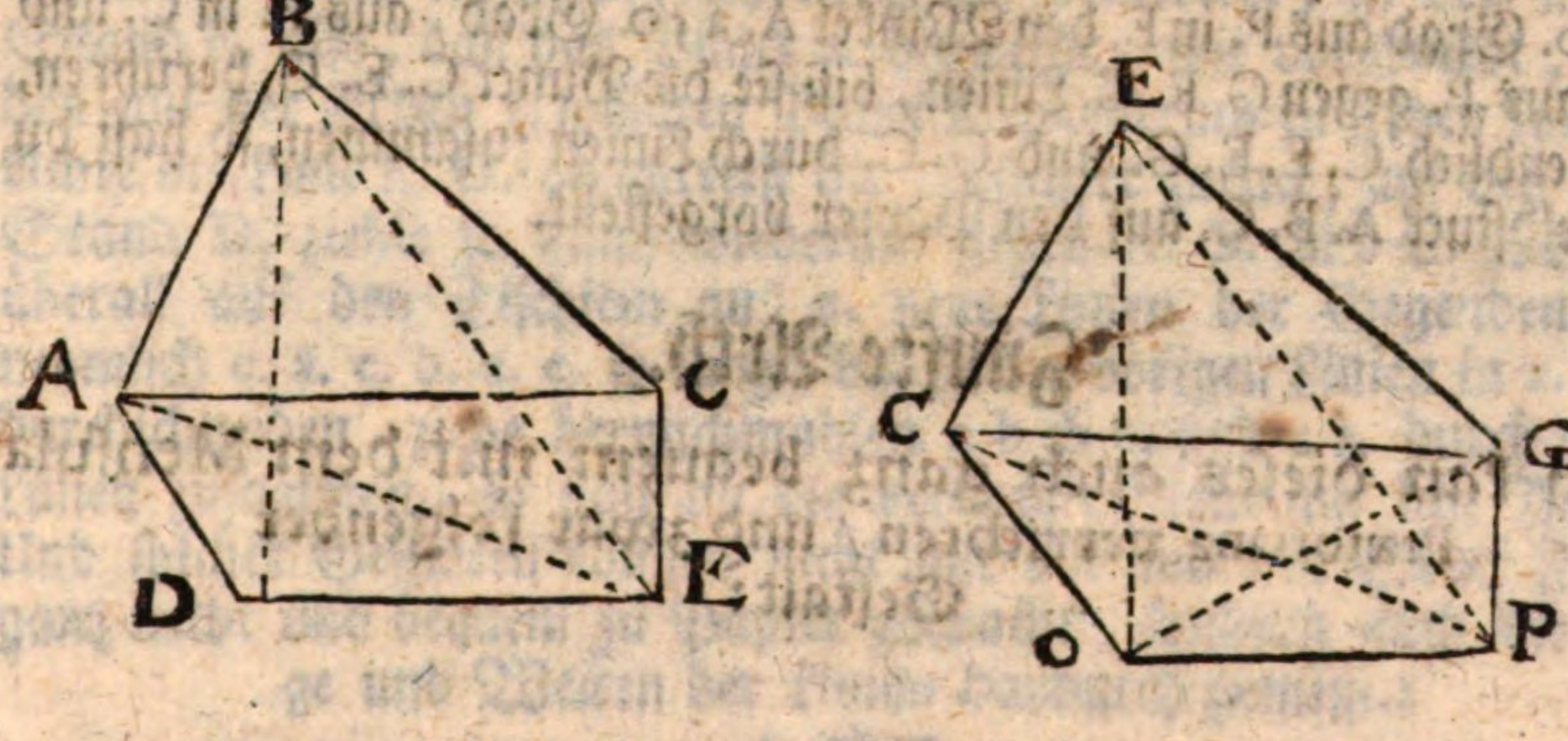

1.) Erwähle dir einen Stand, als hier D. und ziehe eine gerade Linie, D. E. diese befindet sich im Messen 32. Schuh. 2.) Seze das Instrument auf D. und siehe durch die unbewegliche Visiers gegen E. und durch die 2. bewegliche gegen das Eck A. zehle hernachmahls diesen Winkel, und dieser seye 105. Grad. 3.) Lasse das Instrument so stehen, wie es ist, und rucke nur die bewegliche Visiers so lang, biß du dardurch den Winkel B. ersiehest, zehle diesen Winkel D. welcher allhier 90. Grad. 4.) Rucke die bewegliche Visiers — fort gegen C. zehle diesen Winkel auch, dieser sey 60. Grad. 5.) Seze, wann alle Winkel solcher Gestalten gemessen, das Instrument auf E. siehe durch die unbewegliche Visiers auf D. durch die bewegliche aber gegen das Eck A. zehle diesen Winkel wieder, welcher allhier 50. Grad in sich hält. 6.) Laß das Instrument so stehen, und siehe durch die zwey bewegliche Visiers weiters auf B. zehle diesen Winkel, welcher allhier 70. Grad. 7.) Rucke die Visiers weiters fort, biß du den Punct C. siehest, und zehle diesen Winckel ebenfalls, welcher allhier 90. Grad.

Wann dieses auf dem Feld also verrichtet.

So ziehe 1.) auf dem Papier eine Linie von 32 Schuh, als O. P. welche der Linie D. E. gleich. 2.) Seze auf O den Transporteur, und trage den Winkel A. à 105. Grad, aus O. in C. den Winkel B. à 90. Grad aus O in E. und den Winkel C. à 60. Grad aus O. in G. und ziehe aus O gegen C. E. und G. Linien. 3.) Seze hierauf, wann alle Winkel aufgetragen, den Transporteur auf P. und trage wiederum, wie vorhero gedacht, den Winkel C. 90. Grad aus P. in G. den Winkel B. à 70. Grad aus P. in E. den Winkel A. à 50. Grad, aus P. in C. und ziehe aus P. gegen G. E. C. Linien, biß ſie die Punct C. E. G. berühren. Ziehe endlich C. E. E. G. und G. C. durch Linien zuſammen, ſo haſt du das Feldſtuck A. B. C. auf den Papier vorgeſtellt.

Fünfte Arth.

Man kan dieſes auch ganz bequem mit dem Menſula Prætoriana verrichten / und zwar folgender Geſtalt:

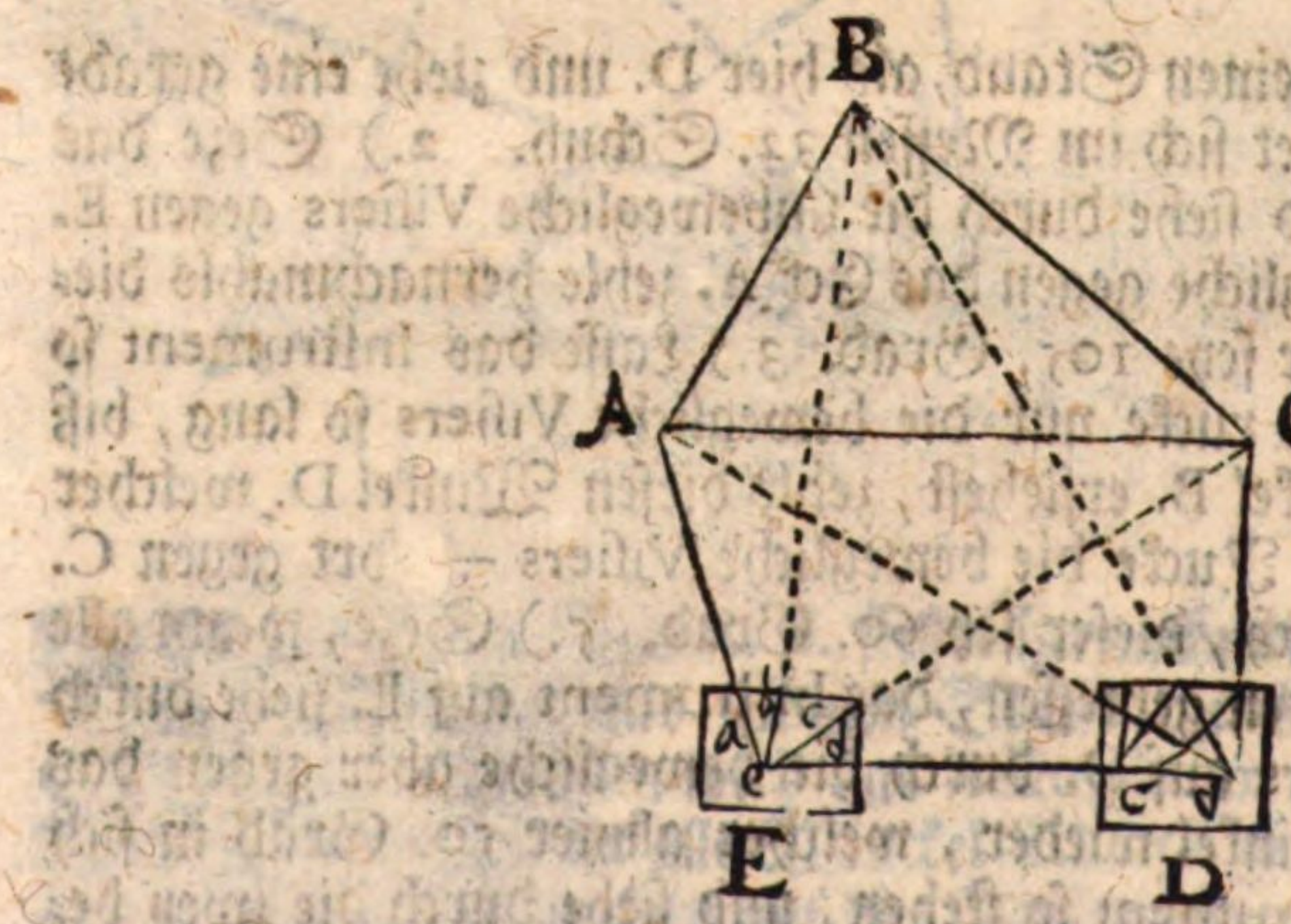

MAn erwählet 2. Stände D. E. in beliebiger Weite, in vorhergegebenen Exempel 32. Schuh, hernach ſtellt man das Tiſchlein in den Stand D. mercket auf ſolchen Tiſchlein einen Punct d. ſo nach

der

der Bleyschnur grad über dem auf der Erden erwehlten Punct oder Stand D. zu stehen kommet, und stecket daselbst eine Nadel ein, legt die Regul daran, und ziehlet darmit erstlich auf den andern Stand E. deßgleichen gegen A. B C. und ziehet überall auf dem Papier, so auf dem Tischlein befestiget, aus dem Punct d. die Linien derselben Gegend hin, als: d. a. d. b. d. c. d. e. auf welche leztere, nehmlich die Stand-Linie, man nach dem verjüngten Maasstab, die Weite der beeden Stände, als hier 32. Schuh trägt. Darnach trägt man das Tischlein, wann man zuvorhero den ersten Stand D. mit einem aufrechten Stab bemercket, in den andern Stand E. also, daß das Punct e. bleyrecht, wie vorgemedt, über den auf der Erden erwählten Punct E. wiederum zu stehen komme, richte die Linie E. D. vermittelst der Gesichter zuruck, auf den ersten Stand D. ziehle so dann wiederum gegen A. B. und C. und ziehe überall auf den Tischlein aus e. neue Linien der Gegenden hin, nehmlich e. a. e. b. e. c. so lang, biß sie die vorigen Linien in a. b. c. durchschneiden, ziehe hernachmahlen a b. b c. und c a. durch grade Linien zusammen, so hast du die verlangte Figur auf den Papier. Und solcher Gestalten können nicht nur alle und jede Stuck Felder gantz leicht und bequem zu Papier gebracht, sondern auch die Länge und Weiten der Linien dardurch gemessen werden.

Sechste Arth.

Eine krumm-liniſche Figur in Grund zu legen.

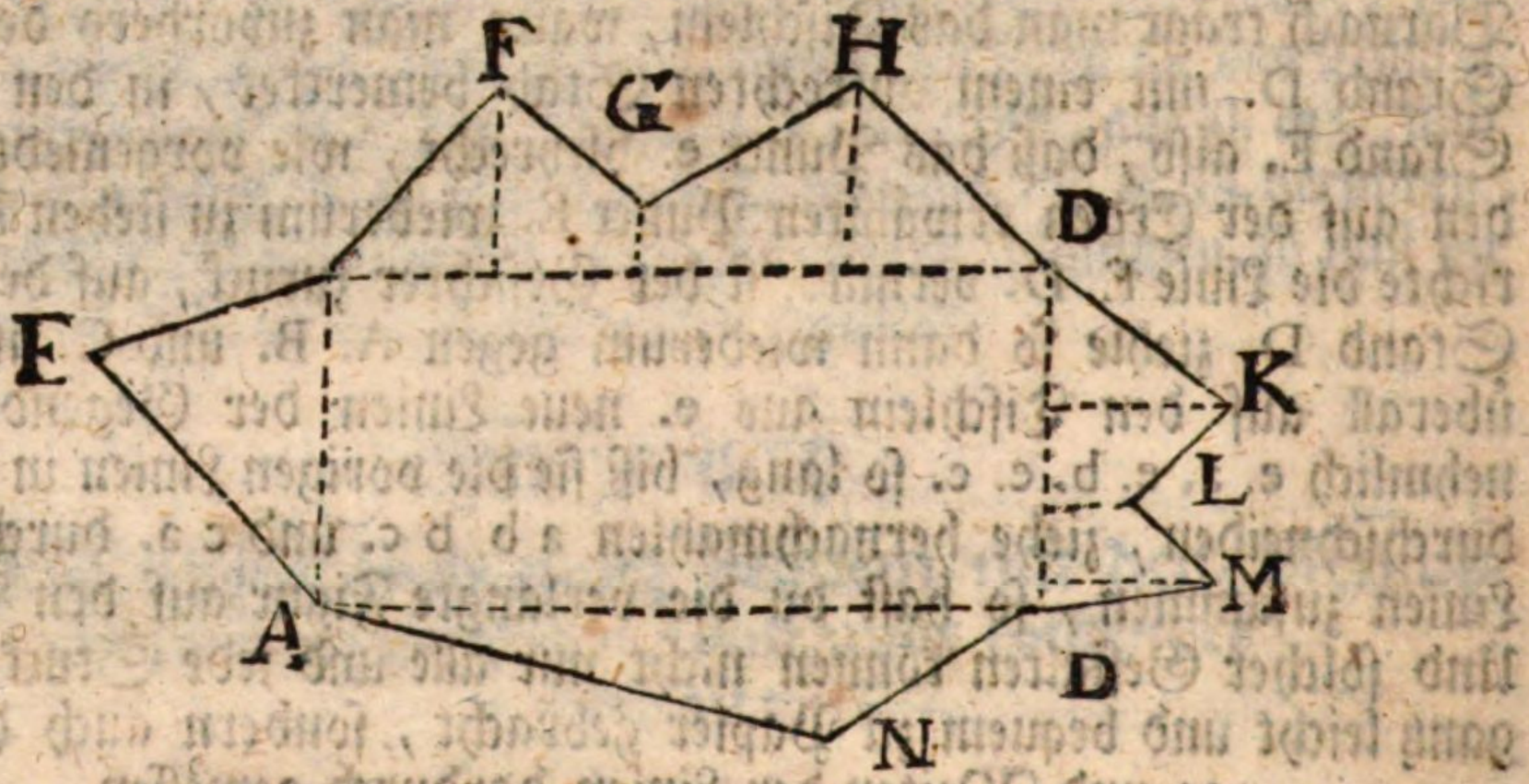

MAn machet ſich eine grad-liniſche Figur innwendig oder auswendig der vorgegebenen Figur, als A. B C. D darauf fällt man die Perpendicularen aus der Krümmen der Seiten, wie E. F. G. H. &c. alsdann bringt man erſtlich die grad-liniſche Figur auf das Papier, nach Unterricht der vorhergehenden modorum, und ſtellet die Perpendicularen an die gebührliche Stätte, und ziehet Linien von einer Perpendicular zu der andern, als: F. G. G. H. H. D. D. K K. L. L. M. M. B. B. N. &c.

Siebende Arth.

Wann auf dem Feld vorgegeben ist ein Triangul/ A. B. C. man begehrt seine Form auf dem Papier.

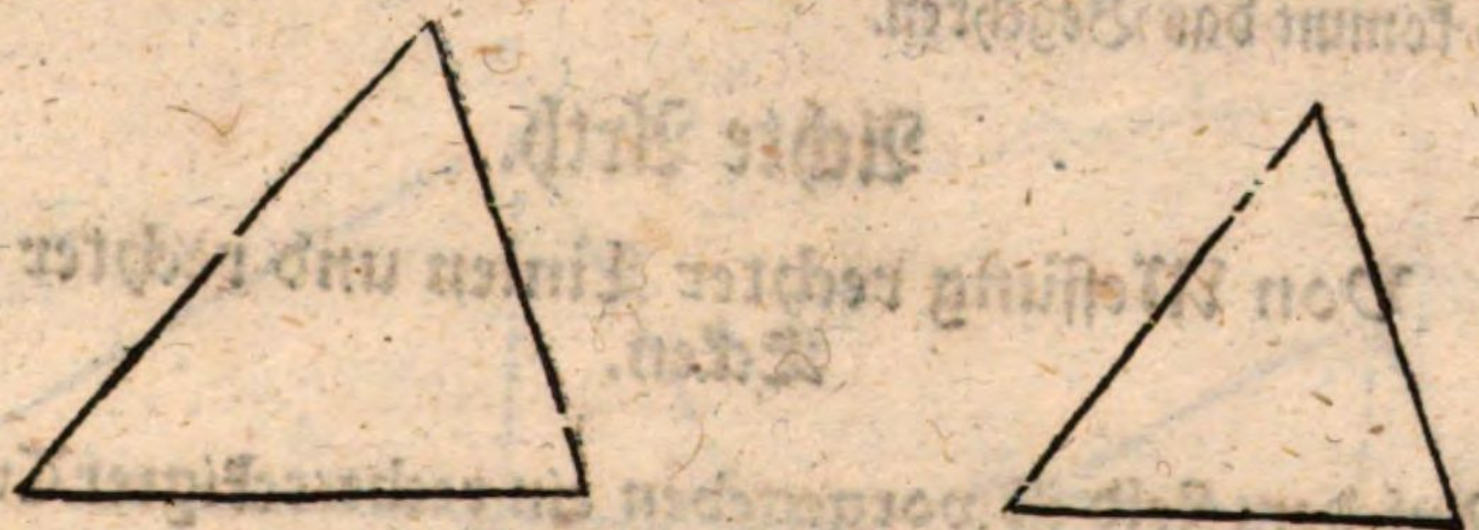

Operatio auf dem Feld.

Messe die Länge auf allen dreyen Seiten, und mercke solche Länge.

Operatio auf dem Papier.

Zeichne den Triangul D. E. F. also, daß jedwedere Seite so lang sey, wie die Zahlen von dem Triangul A. B. C. ausweisen, so komms das Begehren.

Exempel 2.

Wann auf dem Feld vorgegeben ist eine viel-seitige Figur/ A. B. C. D. E. man begehrt seine Form auf dem Feld.

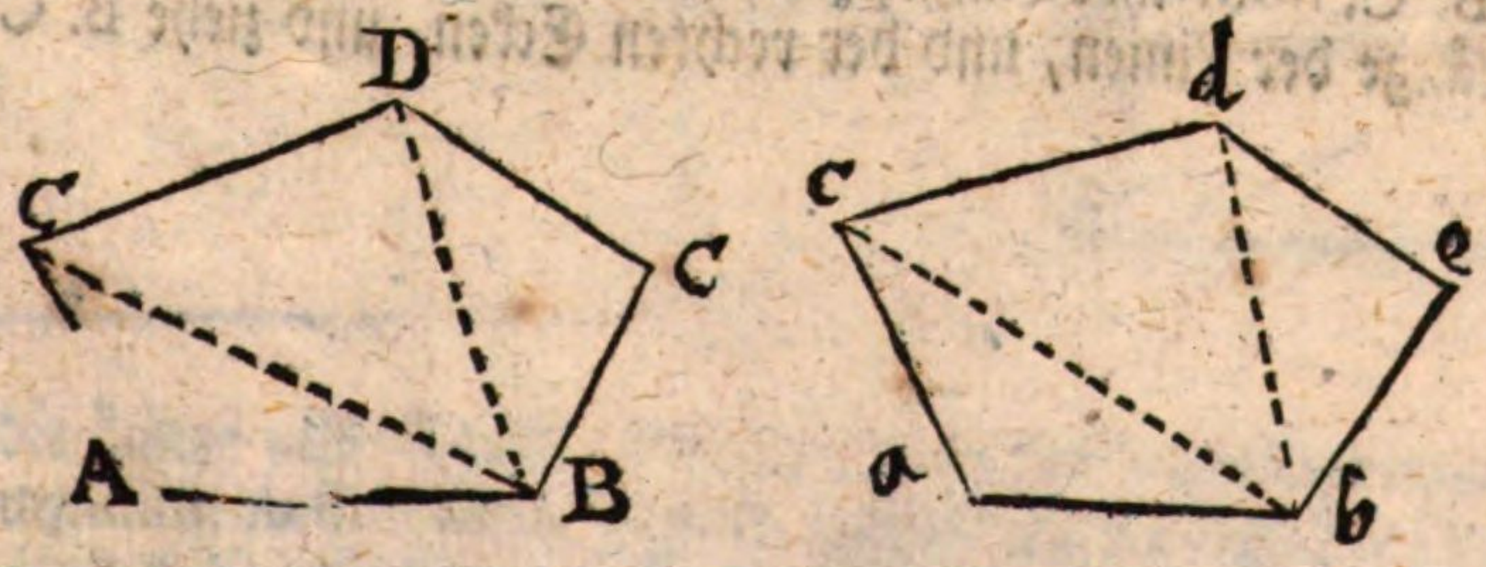

Operatio.

VErtheile die ganze Figur in Triangul, messe von jeden Triangul alle drey Seiten, und notire ihre Länge. So dann zeichne alle solche Triangul nach der Länge ihrer Linien, und stelle die auf das Papier, so kommt das Begehren.

Achte Arth.

Von Messung rechter Linien und rechter Ecken.

Auf dem Feld ist vorgegeben ein rechteckigter Triangul A. B. C. man begehrt seine Form auf dem Papier.

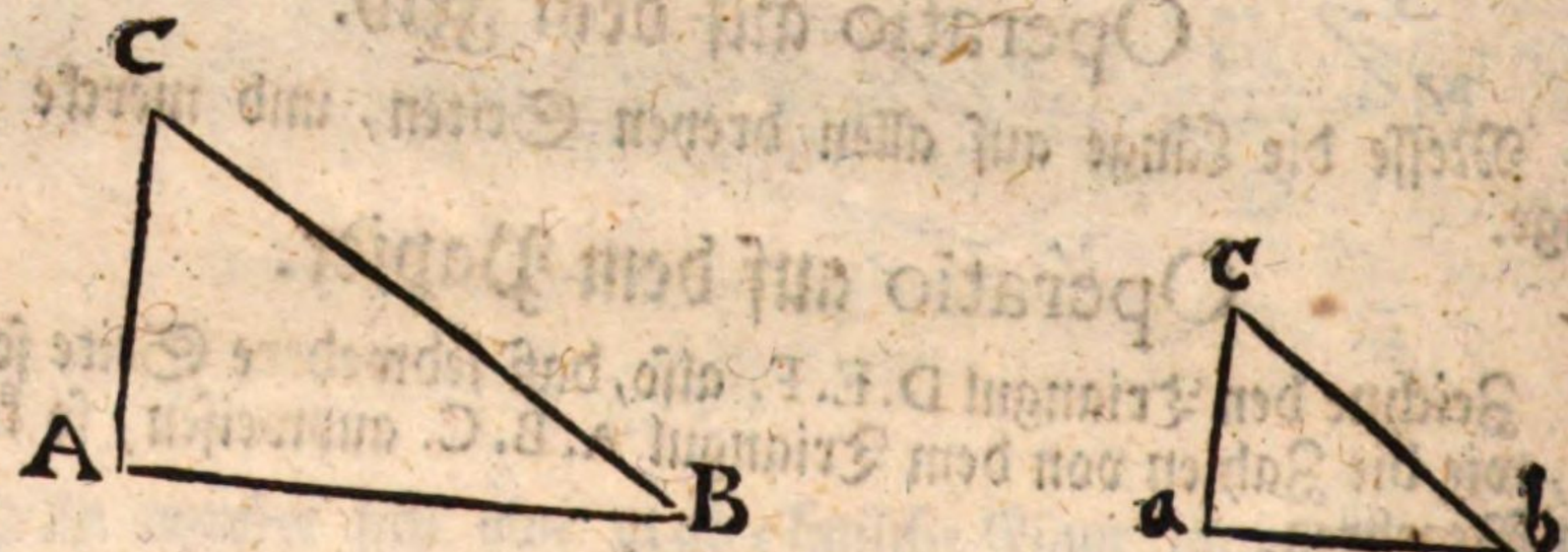

Operatio.

MEsse beede Seiten, die nebst der rechten Ecke stehen, A. B. und B. C. notir ihre Länge, zeichne dann alles auf das Papier, nach der Länge der Linien, und der rechten Ecken, und ziehe B. C. zusammen.

Exemplum 2.

Auf dem Feld iſt vorgegeben ein Triangulum obliquangulum A. B. C. man begehrt ſein Form auf dem Papier.

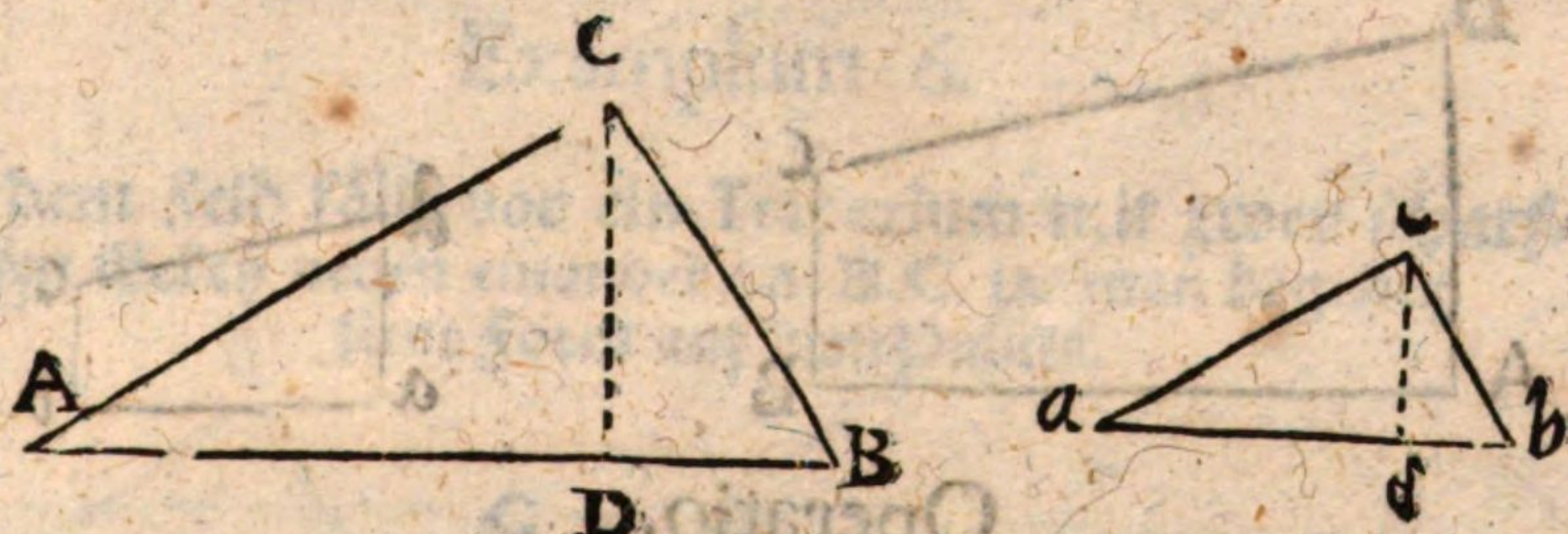

Operatio.

Suche auf der Baſi die Perpendicular D. C. wann dieſes geſchehen, ſo meſſe die Theil von der Baſi, jede beſonder, nehmlich A. D. und D. B. wie auch die Perpendicular D. C. zeichne dieſe Linien auf das Papier nach ihrer Länge, und rechten Ecken, ziehe a. c. und c. b. zuſammen, ſo kommt das Begehren.

Exemplum 3.

Auf dem Feld iſt vorgegeben ein parallelogrammum rectangulum A. B. C. D man begehrt ſeine Form auf dem Papier.

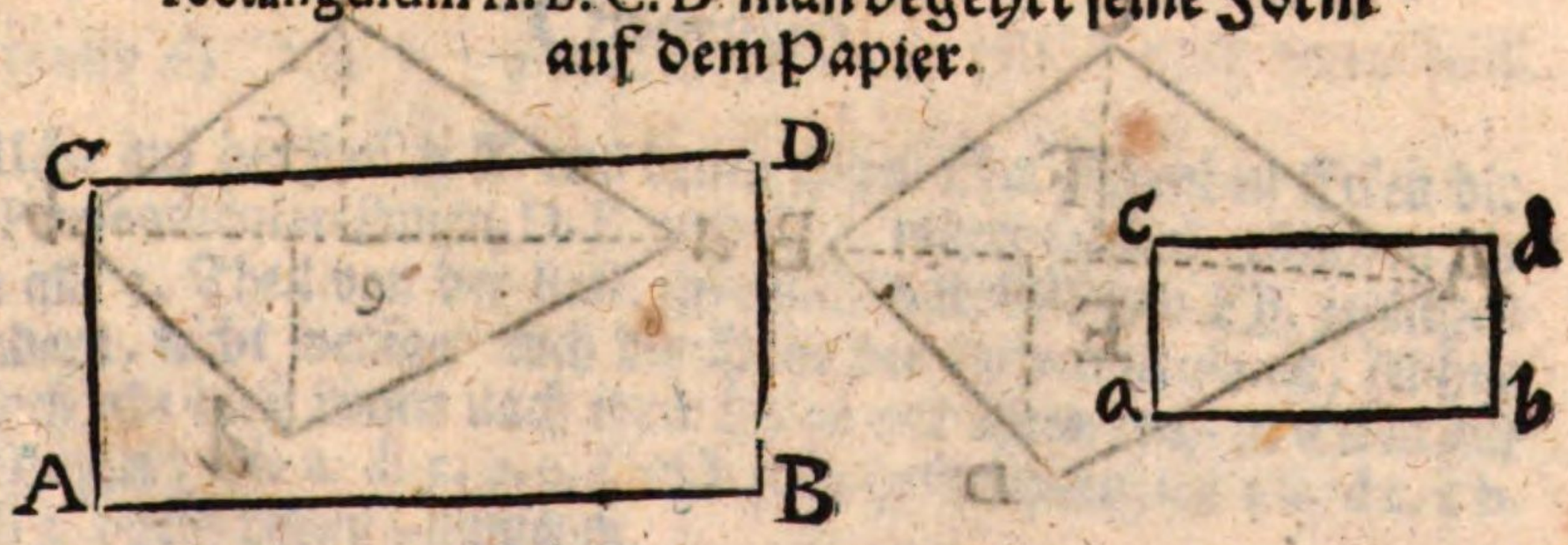

Meſſe die Länge und Breite, zeichne den einen Parallelogrammum rectangulum A. C. und A. B. aufs Papier, nach Länge der Linien, ziehe c. d. und d. b. zuſammen, ſo kommt das Begehren.

Exem-

Exemplum 4.

Auf dem Feld iſt vorgegeben ein Trapezium mit zwey Perpendicula auf der Baſi A. B. C. D. man begehrt ſeine Form auf dem Papier.

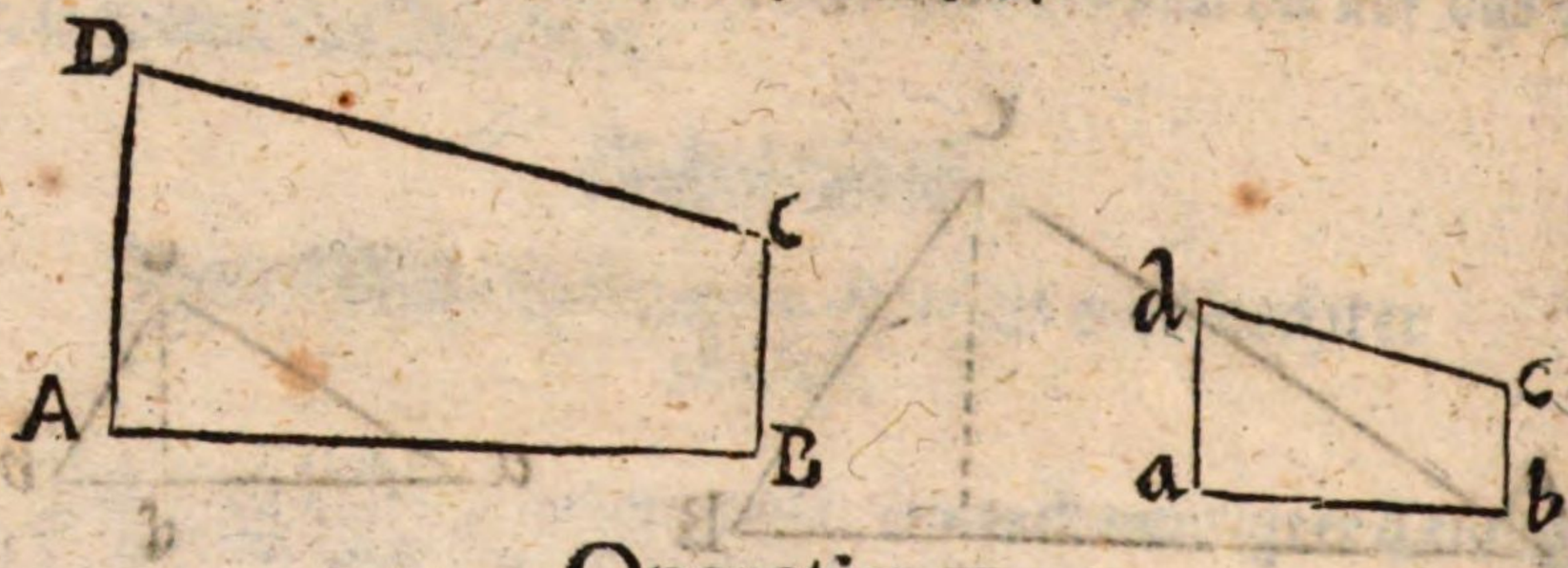

Operatio.

Meſſe die Baſin A. B. und beede Perpendicularen A. D. und B. C. die darauf fallen, zeichne dieſe Linien nach ihrer Länge, und rechten Ecken auf das Papier, wie a b c d. ziehe hernachmahlen d c. zuſammen, ſo kommt das Begehren.

Exemplum 5.

Auf dem Feld iſt vorgegeben ein Trapezium mit zwey ſcharffen Ecken gegen einander über A. B. C. D. man begehrt ſeine Form auf dem Papier.

Operatio.

Suche von der einen ſcharffen Ecke in die andere ein Diagonal, als A. B. ſuche darauf aus denen gegen einander überſtehenden Ecken die

die Perpendicular-Linien, E. C. und F. D. messe alle drey Theil der Diagonal A. E. E. F. und F. B besonders, wie auch die Höhe beeder Perpendicularen, E. C. und F. D. zeichne diese Linien auf das Papier nach ihrer Länge und rechten Ecken, ziehe so dann a c. c b. b d. und d a. zusammen, so geben die unbekannten Seiten, mithin die Figur sich von selbsten.

Exemplum 6.

Auf dem Feld fällt vor ein Trapezium mit zwey scharffen Ecken neben einander / A. B. C. D. man begehrt seine Form auf dem Papier.

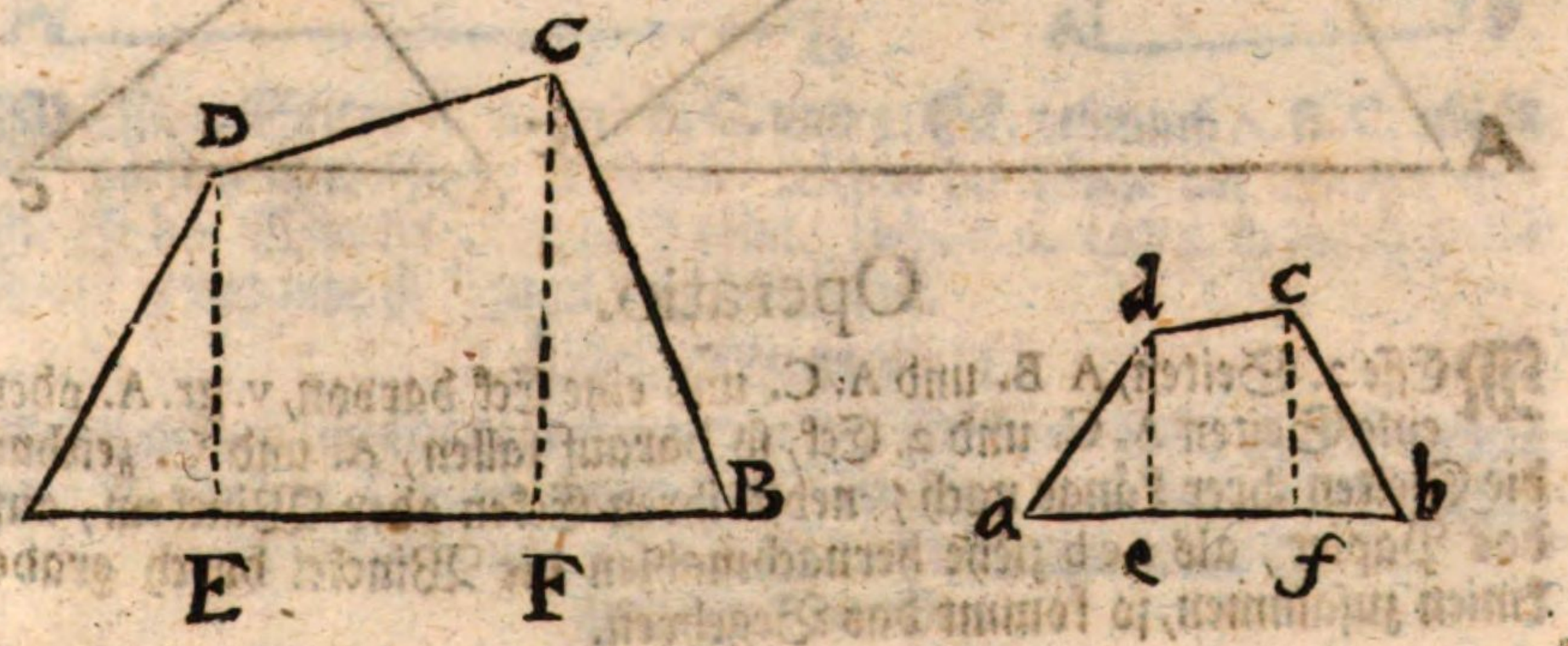

Operatio.

Suche auf der Basi A. B. aus denen gegen über stehenden Ecken die Perpendicular-Linien, D. E. und C. F. wann solches geschehen, so messe alle 3. Theil von der Basi, nehmlich A E. E F. und F B. jeglichen besonders, nicht weniger auch die Höhe der Perpendicularen, zeichne darnach alle diese Linien nach ihrer Länge und ihren rechten Ecken auf das Papier, wie a. d. c. b. e. f. und ziehe hernachmahlen a d. d c. c b. und b a. durch Linien zusammen.

Neundte Arth.

Von Messung rechter Linien und obliquen oder schrägen Ecken / wie die in der Praxi vorfallen.

1. Exempel.

Auf dem Feld ist vorgegeben ein Triangul / A. B. C. man begehrt seine Form auf den Papier.

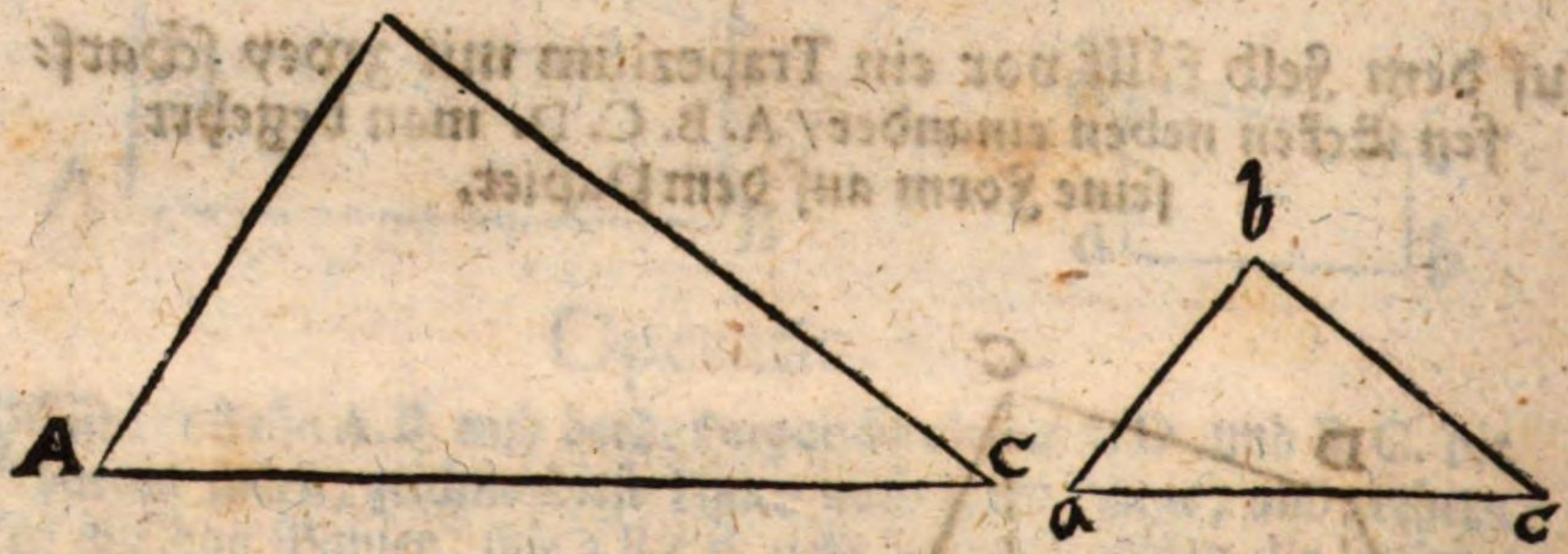

Operatio.

Messe 2. Seiten, A. B. und A. C. und eine Eck darvon, v. gr. A. oder eine Seiten A. C. und 2. Eck, so darauf fallen, A. und C. zeichne die Seiten ihrer Länge nach, nebst ihren Ecken oder Winckeln, auf das Papier, als a c b ziehe hernachmahlen die Winckel durch grade Linien zusammen, so kommt das Begehren.

2. Exemplum.

Auf dem Feld fället ein Viereck vor / A. B. C. D. man begehret seine Form auf dem Papier.

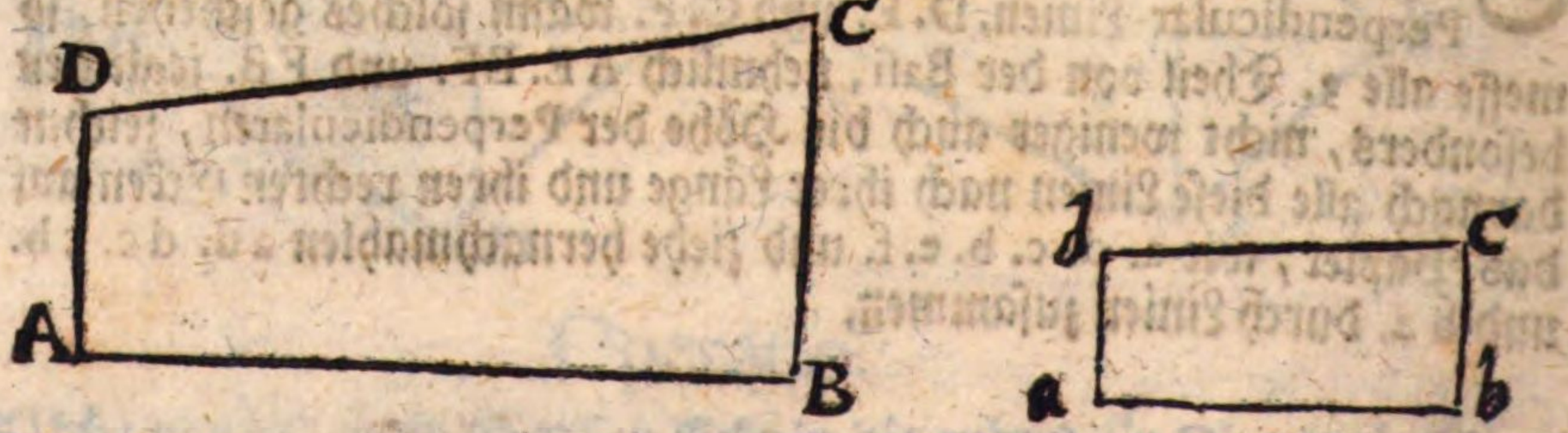

Opera-

Operatio.

MEsse 3. Seiten AB. AD. und BC. und 2. Eck darvon, A. und B. zeichne diese Seiten auf das Papier, nach der Länge der Linien, und Grösse der Winckel, wie a. b. c. d. ziehe so dann d. c. durch eine grade Linie zusammen, so kommt das Begehren.

3. Exemplum.

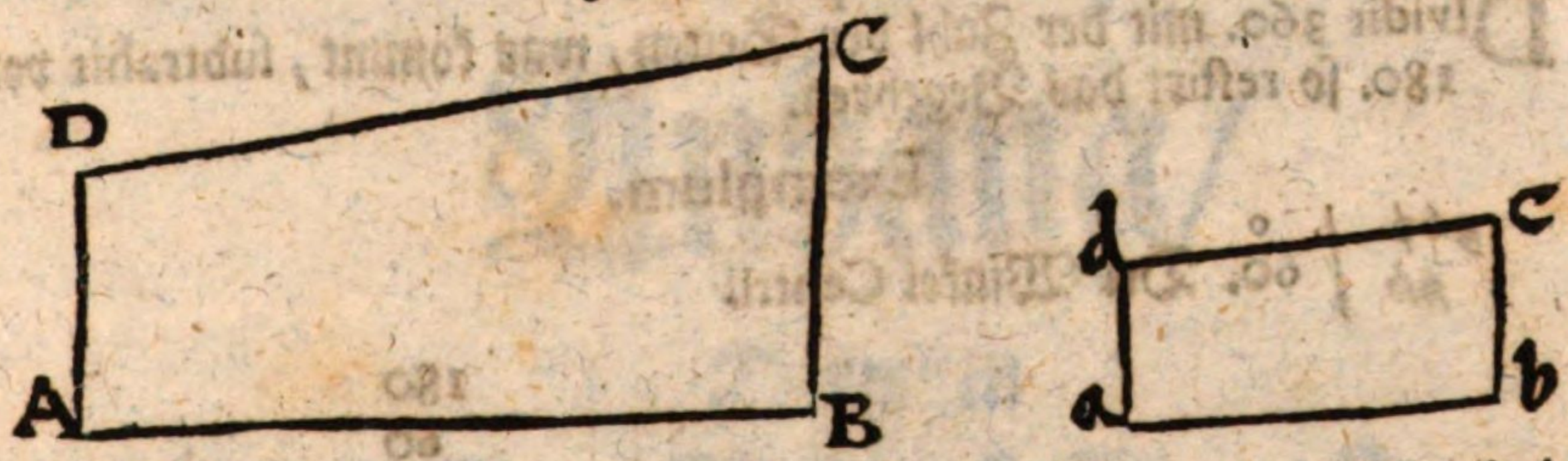

MEsse 2. Seiten A. B. und B. C. und 3. Eck, nehmlich A. B. C. als in vorstehender Figur zu sehen, zeichne die Länge der Seiten und Grösse der Winckel auf das Papier, ziehe c. d. und a. d. durch grade Linien zusammen, so kommt das Begehren.

Additament. 1.

Von allen regularen Figuren zu finden/ wie viel Gradus jede Ecke im Centro begreiffe / wann aus jedem Winckel A. B. C. D. &c. eine Linie in das Centrum G. gezogen wird.

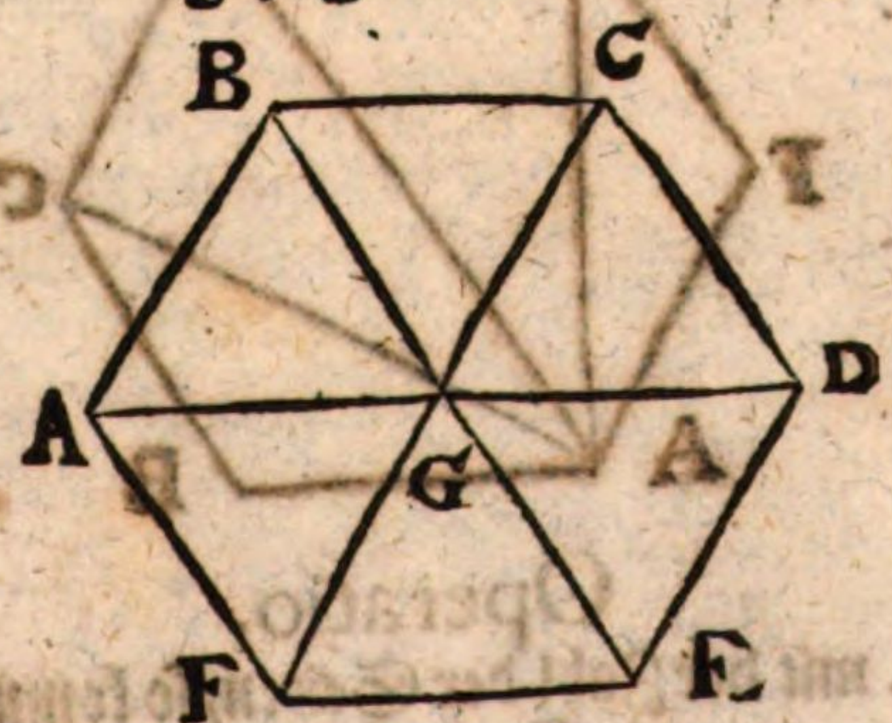

Operatio.

DIvidir 360. als so viel Grad ein Circul in sich hält, so kommt das Begehren.

Exemplum.

360
66 / 60. Grad der Winkel Centri in einem 6. Eck.

Additam. 2.

Von allen regulairen Figuren zu finden / wie viel jede Ecke an der Circumferenz oder Umkreiß Gradus hat.

Operatio.

Dividir 360. mit der Zahl der Seiten, was kommt, subtrahir von 180. so restirt das Begehren.

Exemplum.

360
66 / 60°. Der Winkel Centri.

180
60

120. Rest der Kehl-Punct. A.B.C. &c.

Additam. 3.

Wann man in einer regulairen Figur Linien ziehet, aus einem Ecke A. in alle die übrige überstehende Winkel B. C. D. E. F. so ist darmit solch Eck in gleiche Stuck vertheilt. Fragt sichs, wie groß jedes Stuck darvon seye?

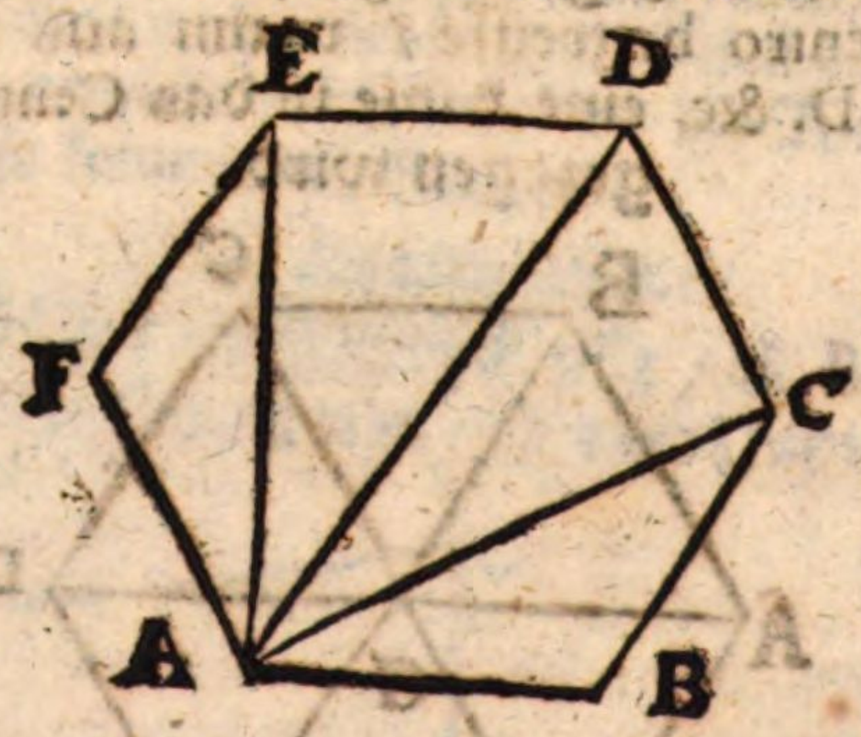

Operatio.

Dividir 180. mit der Zahl der Seiten, so kommt das Begehren.

Exempel.

180
66 / 30. Grad.

Ende des zweyten Buchs.

* * *

Anhang/

Darinnen

Einige Consilia und Decisiones,

Formul eines Fuhr- und Markungs-Buchs/

und andere zu diesem Tractat dienliche Sachen,

wie das hernach folgende Blat ausweiset,

enthalten.

Verzeichnus
Dessen, was in diesem Anhang begriffen.

1. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs / nebst einem Abriß.
2. Protocollum über vorgenommene Besichtigung strittiger Markungen / von einem Commissario gefertiget / nebst einem Abriß.
3. Formula petendi Commissarios.
4. Relatio Commissariorum.
5. Form eines Protocolls von einem Commissario gefertigt / über vorgenommene Abmessung strittiger Felder / samt erstatteter Relation der Feldmesser sub Lit. A. & B.
6. Responsum Joh. Ottonis Taboris, JCti Argentoratensis, de Occulari inspectione finium turbatorum, & modo procedendi in judicio finium regundorum.
7. Ejusd. Autoris Responsum de Feudi Pertinentiis, & an contenta intra fines, illius esse præsumuntur, cujus sunt fines.
8. Responsum Casparis Henrici Hornii, JCti Wittembergensis, in quo agitur: Si fundus ita, quicquid Venditoris vel antecessoris juris fuit, venditur, nec fines demonstrati, nec ex scriptura appareat, quid senserint partes, an venditor fines fundi indicare teneatur? Et quid, si res per aversionem fuerit vendita? item, an hoc casu ratione finium Evictio præstari debeat?
9. L. B. de Lynker. Resolutio: Confusos fines agrorum quomodo, non attento, quod agrum alterum unus immemoriali tempore possederit, distinguamus, & simul oneribus finibus debitos restituamus?
10. Wernheri Observatio Forensis, in qua diciditur: quod in discernendis finibus soli lapides, si certa signa non habeant, haud quaquam sufficiant.

Num. 1.

Form eines Fluhr- und Markungs-Buchs/ wie solches von Herrn Dr. Andreas Simson Biechlingen in seinen Anmerkungen über Herrn von Seckendorfs Teutschen Fürsten-Staat pag. addit. 49. seqq. verfasset und angegeben wird.

UNter dem Nahmen Fluhr- oder Markungs-Buch werden solche Bücher verstanden, worinnen eine Markung oder Feld-Gränze, welches man Fluhr nennet, einer Stadt, Dorffes, Weylers oder Hofes mit allen Ein- und Zugehörungen an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Hopfen-Kraut-Baum- und Küchen-Garten, Holzungen, Wegen und Stegen, reichen Flüssen, und was dergleichen mehr seyn mag, nach der Ordnung beschrieben, und zugleich die Markungen von andern anstossenden Communen deutlich bemerket werden. Bey dessen Verfertigung nun ist überhaupt zu erinnern, daß die ganze Accurateſſe des Werks auf einen guten Grundriß ankomme, sintemahl sonst die bey denen bißherigen Fluhr- und Erb-Büchern sich ereignete Mängel, welche hin und wieder im Text berühret werden, nicht zu vermeiden stehen.

Es brauchet demnach ein rechtes Fluhr-Buch einen der mathematischen Wissenschafften gelehrten, und dabey in andern geübten, auch der Oeconomie einiger massen erfahrnen Mann, auf dessen fundamentaler Wissenschafft man sich zu verlassen habe, denn sonst nur Zeit, Kosten und Arbeit vor die lange Weile angewendet, und nichts weiter damit gewonnen wird, als daß man aus einer kleinen Unrichtigkeit eine noch gröſſere Verwirrung machet. Wenn nun dieser die Ausmessung vornimmet, müssen einige alte verständige Einwohner des Orts mit beygezogen werden, damit dieselbe in ein und andern bedürffenden Falls nöthige Nachricht geben können. Nechst dem muß der Lands-Herr noch einen geschikten, und nebst einer fundamentalen Gelahrtheit, auch in der Haußhaltungs-Kunst geübten Mann haben,

haben, welcher über das ganze Werk die Aufsicht und Direction führe, die lezte Hand daran lege, und es am Ende zum nüzlichen Gebrauch einrichten helffe. Denn so weit erstrecket sich nicht leicht eines blossen Feldmessers Geschicklichkeit, und gehöret hieher sowohl, als zu andern nüzlichen Anstalten und Verrichtungen in der Republic, eine Universal-Wissenschafft und Erfahrenheit, nachdemmahl die Theile der Erudition, als liebreiche Schwestern angesehen werden müssen, deren immer eine der andern hülffliche Hand biethet, wo anderst eine Arbeit mit guten Succels gefördert werden soll.

Was nun die Arth und Weise selbst anbelanget, so machet der Feldmesser, deme die zur Handreichung benöthigte Persohnen gegeben werden müssen, in dem Dorfe selbst den Anfang, mittelst Ausmessung aller Hofrechten oder Hofstätten, und bezeichnet dieselben z. E. mit denen Buchstaben, A. B. C. D. &c. wie in dem hier beygefügten Riß zu sehen, und zeichnet daneben besonders auf, wie viel eine jede an Acker Zahl hatte, darauf gehet es ausser dem Dorfraith zu den Feldern und Wiesen, da denn, wenn ein Dorf gevieret ist, wie es meistentheils zu seyn pfleget, etwann der eine Fluhr mit A. der andere mit B. der dritte mit C. oder sonst nach Belieben, wie auch die Wiesen, Gehölze, Teiche, und dergleichen Stüke mehr bezeichnet werden; So unterscheidet man auch die Felder mit einer Fahlen, die Wiesen mit grünlicher Farbe, und so weiter, damit es desto besser in die Augen falle. Im Ausmessen wird zum Exempel im ersten Fluhr bey dem Dorfe der Anfang gemacht, und die Felder n. 1. 2. 3. und so weiter, im Grundriß aufgetragen, bey n. 23. das Ende des Fluhrs, und woran er stosse, gemercket, darauf in n. 24. 25. 26. biß 44. wieder herunterwärts continuiret, biß dieser erste Fluhr mit n. 61. zu Ende gebracht, deme auch der Wald n. 94. so gleich mit angehänget wird, welches am besten; oder er kan auch biß zu lezt, weil er aufwärts lieget, gespahret werden. Worauf man bey n. 62. gleich bey dem Dorfe den andern Fluhr anfänget, und den Strich biß n. 81. am Ende des Fluhrs ausmisset, daselbst nicht allein die beyden neben den Fluß und Weg stehenden Fluhrsteine, sondern auch an welchen Fluhr es daselbst ferner stosse, bemercket, so bald aussen herum nach denen Fluhrsteinen und Laag-Bäumen den Wald n. 95. aufträget, zugleich kürtzlich berühret, wer das Eigenthum, die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit, Holzungs-Recht, Trifft und Huth und dergleichen darinnen habe, und ob es Brenn- oder Bauholz seye. So dann wird ferner das Stück von n. 82. biß 87. weiter n. 88 biß 94. darauf 197. biß 203. folgendes n. 193. biß 196. ferner das Stück n. 95.

biß

biß 103. folgendes n. 106. biß 124. da sich die vielen durch einander lauffende Anwender wieder gleich ziehen, und zugleich den andern Fluhr endigen, ausgemessen. Bey dem dritten Fluhr fängt man mit n. 104. an, und misset die Stücke an den Weg nach Kosel n. 131. weiters das Querstück oder Anwend n. 132. biß 134. so denn die Stücke n. 135. biß wieder an den Koseler Weg n. 146. und wird auch zugleich der ablauffende Weg nach Unterdorf bezeichnet, mit Vermelden, ob es ein rechter Land- oder nur ein Fluhr- und Schreiff-Weg. Uber den Koseler-Weg kömmt die Reyhe im Ausmessen von n. 147. biß an den Weg nach Hof n. 161. ferner continuiret man bey n. 162. biß 172. weiter n. 187. biß 192. so denn das Stück n. 182. biß 186. alsdenn von n. 173. biß 181. und endlich wird mit dem Gehölze n. 93. geschlossen, und dabey eben, wie von dem vorigen gemeldet ist, verfahren. Mit denen Wiesen von n. 198. biß 227. und so weiter hinaus, biß am Ende des Fluhres, wird es eben also gehalten, doch daß sie ihrer Ordnung und Bequemlichkeit nach, allemahl bey und unter den Feldern mit oder entweder Anfangs oder am Ende besonders auszumessen sind. Wie denn überhaupt bey Ausmessung eines Fluhrs darauf zu sehen, daß der Feldmesser denselben vorher ein oder etlichmahl ohngefehr übersehe, und sich gleichsam eine Idée oder memoriam localem davon imprimiret, sonst wird er in Confusion gerathen, und wohl gar einige Stücke auslassen, oder wenigstens sich die Arbeit weit schwehrer machen.

Wenn dieses nun also vollbracht, wird der Fluhr noch etwann einmahl umgangen, die Fluhrsteine oder Laag-Bäume, samt jeden Anstössen revidiret, und so denn sicher zur Ausarbeitung geschritten. Es giebet aber auch Oerter, welche nicht auf gedachte Arth in 3. Flühren getheilet sind, weil sie nemlich wegen ihrer bergigten Gegend, und weil bald ein Acker, bald Wein- oder Hopffen-Berg, bald eine Wiese, bald ein Baumgarten oder Gefilde durch einander liegen, nicht geführet werden können: Bey denenselben muß sich nun ein Feldmesser eine natürliche Austheilung, damit er im Messen nicht irre werde, machen, und entweder diesen Berg oder Anhöhe, jenen Thal und Gefilde, oder auch eine jede Gegend, nach alter Abtheilung des Ortes, besonders vornehmen. Denn wegen dieses leztern ist noch zu wissen, daß aller Orten diese oder jene Gegend in einem Fluhr mit besondern Nahmen beleget seye. Zum Exempel: Der Hundsacker, Mördersgrund, Malmfeld, und dergleichen, welches vermuthlich entweder von einer besondern Begebenheit, so sich der Orten zugetragen, oder von Beschaffenheit des Bodens, oder von der nah-gelegenen Land-

Strassen, oder dem ehemaligen Possessore, welcher der Gegend berühmt gewesen, und viele Güter der Orten an sich gebracht, und von dergleichen im gemeinen Leben vorkommenden Umständen mehr seinen Ursprung hat. Diese müssen nun bey einer jeden Fluhr-Ausmessung deutlich mit benennet werden, weil nicht allein der Landmann sich darnach richtet, sondern auch öfters bey Determinirung der Zehenden, Gülten, Huth und Trifften, ja bey vorfallenden Rechts-Händeln selbst, daher nicht wenig Beyhülfe genommen werden kan.

Noch ist zu mercken, daß währenden diesem Ausmessen der Feldmesser durch Hülffe oberwehnter alten Leute des Orts, noch besondere Anmerkungen verzeichnen müsse, in welches Guth das Stük gehörig, ob es Zehend, Steuren, Zinß, und weme, gebe; wie etwann der Boden beschaffen; item, wo sie Huth-Jagd-Zehend- und dergleichen Steine finden; ob dieses oder jenes strittig, und was sonst von dergleichen Dingen vorzukommen pfleget.

Nachdem nun solcher Gestalt die erste Arbeit auf dem Felde vollbracht, muß der Feldmesser zu Hause die Ausarbeitung verrichten, und den schlechthin aufgetragenen Riß in Ordnung bringen, zugleich auch das Fluhr-Buch fertigen. Und zwar verringert man den Maaßstab zum Riß gerne also, daß solcher auf einen feinen bequemen Raum, so viel etwann 4. zusammen gesezte Bogen Papier gemeiner Grösse ausmachen, völlig gebracht werde, denn sonst der Riß gar unbequem würde. Das Fluhr-Buch aber wird zugleich nach und mit solchen Riß eingerichtet. Insgemein finde ich, daß, so viel ein fleißiger Feldmesser den Sommer über bey truckenen Wetter messen kan, welches ohngefehr etwas über ein Viertel Jahr ausmachet, daran hat er die übrige Zeit des Jahrs zu arbeiten, und könten also in einem Jahre etwann 4. biß 6. mittelmässige Dörffer, deren jedes von 50. biß 60. Haußhaltungen, zu Ende gebracht werden, nachdem einen die Arbeit von der Hand gehet. Bey dieser Verfertigung des Fluhr-Buchs wird nun also verfahren:

1.) Werden gleichsam als in einer Vorrede etliche Haupt-Erinnerungen, zum Werk und dessen Gebrauch dienlich, vorangesezet, nehmlich, was vor eine Ordnung im Messen beobachtet, ob mit der Nürnberger, oder einer andern Ruthen, von so und so viel Schuhen, gemessen, wie der erste, andere und dritte Fluhr, item die Gehölze, Wiesen, Brücken, und so weiter, bezeichnet worden.

2.) Werden so denn erstlich alle Hofstätte oder Hofraithen im Dorfe kurz nach der Ordnung hin specificiret, und dabey die Grösse, der Besizer, und Beschaffenheit kürtzlich angezeiget, etwann folgender Gestalt:

Register

Register
Uber alle Ein- und Zugehörungen des Dorfes und Fluhrs Allbach.

I.

Die Häuser, Höfe und Gärten im Dorfe.

Acker,	Ruthen,		Possessor.	Sondere Anmerkungen.
I	2	Lit. a. Hof und Garten,	Hanß Sauerbrey, Schulz,	liegt vorne an der Strassen,
¾	1	Lit. b. Hof und Garten,	Stephan Kurz,	deßgleichen
½	—	Lit. c. ein Wohnhäußlein,	Hanß Wurst,	stösset gegen die
½	5	Lit. d. eine halbe Sölden,	Hanß Marx,	Kirch-Strasse,
1¼	3	Lit. e. eine Huben und Garten,	Peter Kurzrok,	an der Kirch-Gasse,
1½	16	Lit. f. ein Hof und Garten,	Caspar Dumm,	am Dorfs Ende hat
¾	13	Lit. g. eine Huben und Garten,	Jobst Lümmel.	ein Neben-Hauß an
2	11	Lit. h. die Kirche und Kirchhof,		der Kirchgasse.
1	3	Lit. i. das Pfarrhaus.		

Und so wird ferner der Ordnung nach hinterwärts, auf der andern Seite aber aufwärts, continuiret, biß zum Ende, da n. 196. der Adeliche Hof den Schluß machet. Es muß aber zwischen jeden Stük allemahl ein geräumige Distanz gelassen werden, damit man die Veränderungen der Possessorum jedesmahl dabey zeichnen könne. Zwar könte man wohl ein solches Fluhr-Buch, Blat auf Blat, alle 10. oder 20. Jahr mit geringer Mühe und Kosten umschreiben lassen, es würden aber dadurch endlich so viele werden, daß man zuletzt nicht wüste, womit hin, denn man doch die alten Bücher jederzeit aufheben, und bey Verfertigung der neuen auf jene wieder einweisen muß. Besser ist also, man spahre das wenige Papier gleich Anfangs nicht, und lasse jedesmahl einen bequemen Platz zur Veränderung derer Nahmen des Possessoris, so wird man wohl 60. 70. biß 100. Jahr ein solches continuiren können.

Wie nun bey dem Dorfe geschehen, eben also verfähret man auch bey den Gütern im Fluhr, daß man nehmlich alle und jede Stücke nach ihrer natürlichen Lage beschreibet, und die Nahmen der Possessorum anzeiget. Wiewohl hiebey ist noch zu mercken, daß einiger Orten lauter einzele Stüke an Wiesen, Aeckern, und dergleichen, zu seyn pflegen, als man denn meistens bey denen Städten antrifft, und da wird denn nur bloßhin der Possessor benahmet; Anderer Orten, und meistens in Dörfern, sind alle im Fluhr belegene Aecker, Wiesen, Gehölz, und so weiter in gewisse Güter, so man ein ganzes Gut oder Hube, ein halbes Guth oder Hube, ein Viertels Guth oder Hube, item ein Sölden, Cassaten-Guth, und so weiter zu nennen pfleget, gehörig; Oder es finden sich beyderley Gattungen zusammen, also, daß Theils Feldstüke in gewisse Güter gehören, Theils aber einzelne Stüke, oder wie sie einiger Orten genennet werden, einschichtige, einzelne, oder auch affter- und walzende Lehen sind. Und wie nun diese hin und wieder nach Gefal-

len veräussert werden: also ist solches hingegen bey denen in gewissen Gütern gehörigen Stücken nicht zugelassen, auch vielerley Orten gar verbotten, weil durch solche Alienationes die Besizere derer Güter verderbet, und zu Abrichtung der Herrschaftlichen Onerum und anderer Præstandorum untüchtig gemachet werden. Daher müssen nun alle diese Beschaffenheiten in dem Fluhr-Buch so wohl, als auch in denen darauf sich gründenden Erb- und Saal-Büchern, nebst der Benennung des Possessoris mit angezeiget werden. Hiernechst so sezet man auch allemahl oben zu Anfang jeden Blats, in welcher Gegend die gemessene Stücke, zum Exempel, im Hunds-Acker, Malmfeld, ꝛc. nicht weniger ob sie in ersten Fluhr Lit. A. und so ferner liegen, und hinten an werden allemahl die besonderen Anmerkungen der anstossenden Anwender, vorhandene Steine, Raine, oder was sonsten vorfället, beygefüget, welches nunmehr aus folgenden Entwurf deutlich erhellen wird.

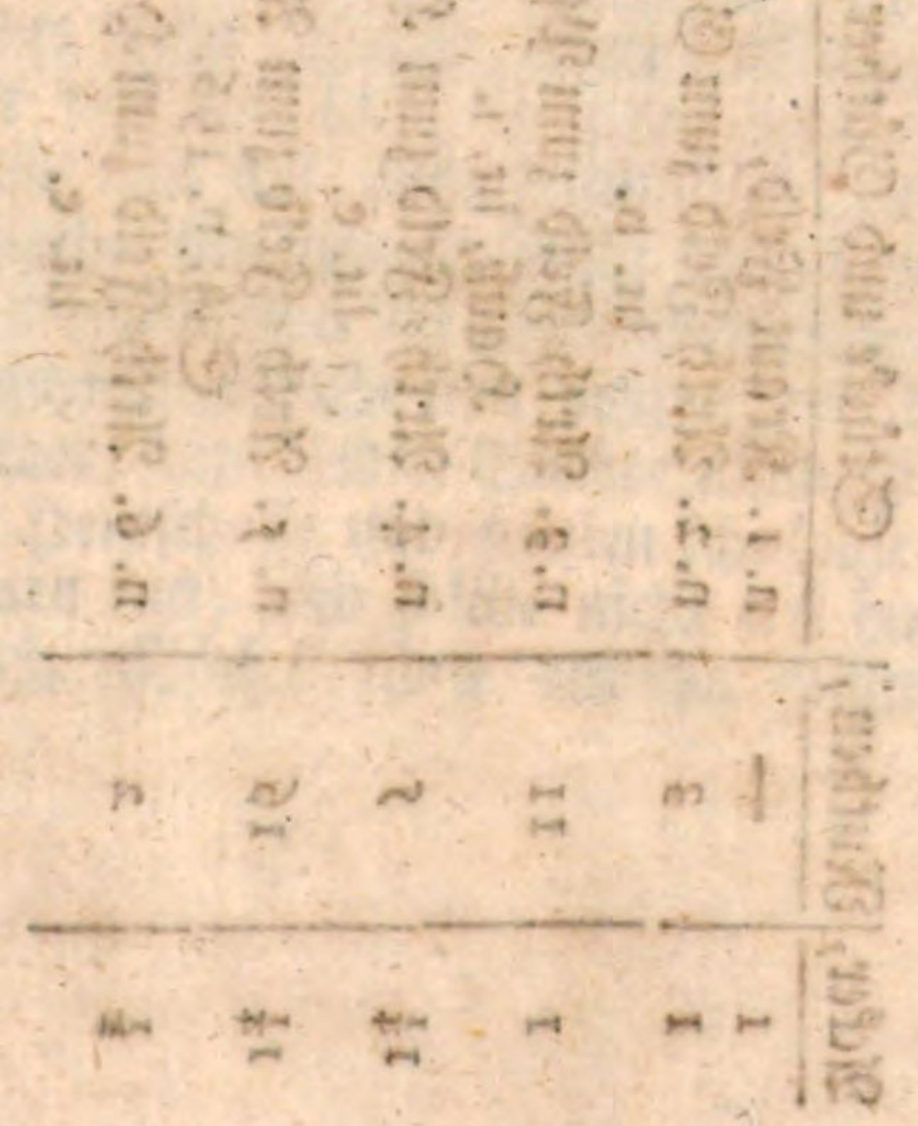

II.

Das Feld im ersten Fluhr Lit. A.
am Höfer Wege.

Acker,	Ruthen,	Stücke und Güther,	Possessores,	Anmerkungen.
1	—	n. 1. Kraut-Feld,	Bast Funke,	Diese Stücke stossen alle for-ne am Höfer-Weeg, und hin-ten auf den Allbach.
1	3	n. 2. Arth-Feld zum Guth, lit. b.	Stephan Kurz,	
1	11	n. 3. Arth-Feld zum Pfarr-Hauß, lit. i.	———	
1¼	5	n. 4. Arth-Feld zum Hof, lit. e.	Peter Kurzrok,	
1¼	16	n. 5. Arth-Feld zum Adel-Sitz, n. 196.	Hr. von Stroh-feld,	
½	2	n. 6. Arth-Feld zum Hof, lit. e.	Peter Kurzrok,	

Auf solche Maaße wird nun von Stük zu Stük continuiret, biß daß der erste Fluhr nach der im Grundriß befindlichen, und oben bereits berührten Ordnung zu Ende: Worauf eben auf solche Arth der andere und dritte Fluhr, ferner III. die Wiesen, IV. das Gehölze, V. Teiche und dergleichen specificiret, und allemahl die Anmerkungen beygefüget werden, zum Exempel, bey n. 26. stösst am Wießlander Fluhr, und hat unten einen Fluhrstein: bey n. 134. liegt vorn Häupten,) das ist, auf der Seite stossen die Häupter und Enden der Felder, n. 135. biß 146. darauf,) und stösst fornen auf den Koseler Weg, der Weg nach Unterndorf gehet drüber.

Solcher Gestalt ist nun die Ausmessung, samt dazu gehörigen Register fertig. Nachdem aber diese Arbeit nun auch recht zum Nutzen gebracht werden muß, so wird nun der ganze Fluhr noch einmahl durchgangen, und die weiteren Anmerkungen, 1.) wer der Lehn-Herr sey, 2.) was ein Stük und Guth Zinß, 3.) ordinair, 4.) Extra-Steuer, 5.) an andern præstantis geben und leisten müsse, 6.) wie die Güther beschaffen, ob das Hauß neu oder baufällig, von 1. oder 2. Stockwerk: Ob der Acker, Wiese, Guth, mittel oder böß, und was dergleichen mehr vorfallen kan, in einen ordentlichen Auszug gebracht. Dieses kan nun auf unterschiedliche Weise geschehen: Entweder man durchgehet den ganzen Fluhr nach denen Possessoribus und specificiret, was ein jeder an Ganhuben oder Sölden, wie auch einzelen oder einschichtigen Stüken besize: und dienet solches darzu, daß man so wohl eines jeden Güther alsobald daraus ersehen, als auch die der Herrschafft und sonsten schuldige præstanda in einer Summa abnehmen kan, und solche nicht erst hin und wieder zusammen suchen muß. Dieses käme etwann folgender Gestalt heraus:

Acker,	Ruth.	Hannß Sauerbrey;	Güthe,	Lehn und Zinß,	Ord. Steuer,	Extr. Steuer,	Andere Beschwerden.
1	2	Lit. A. Hof und Garten, worauf	— = —	1. fl. 2. Gr. ins Amt. Baselb.	16. Gr.	5. Gr. 4. Pf.	Frohnet zum Hof, 2. Tage wöchentlich mit Hand und Geschirr. 3. Gr. eine Rauchhenne, 3. fl. Auffatz-Geld. 1. fl. 2. Gr. Jäger-Atzung, ist centbar, und giebet 10. Gr. dem Cent-Knecht. Zehenden zu Dorf und Feld.
		Ein Wohnhauß = -	2. Stockw. mittel guth, baufällig,				
		Stallung,					
		Scheuren,					
		An Arth-Feld.					
½	—	Im Fluhr, A. n. 17.	guth,				
½	3	das. n. 30.	½ guth, ½ mittel,				
		NB. Und so wird continuiret, biß der erste, andere und dritte Fluhr fertig.					
		An Wiesen.	spröde,				
2	5	n. 218.					
		und so ferner.					
		An Holz.					
		jährlich 2. Maaß im Fuchs-Holz.					

Aecker,	Ruth.	An einzelen Stücken,	Güthe,	Lehn und Zinß,	Ord. Steuer.	Extr. Steuer.	Andere Beschwerden.
1	3	Arth Feld im Fluhr. C. n. 22.	schlecht,	1. Gr. in die Pfarre.	1. Gr. 3. Pf.	5. Gr.	Zehendet das 5te.
¾	—	Wiesen. n. 197.	guth,	3. Gr. dem Adel. Hof.	3. Gr.	1. Gr.	Zehend-frey, feget den Allbach.
		Stephan Kurz.					
¼	1	Lit. b. Hof und Garten, worauf Ein Wohnhauß - - Stallung, - - - Scheuren, - - -	— — 1. Stockw. guth, alt, neu,	lehnet der Pfarr, und zinset jährlich auf Martini 15. Gr. Gefahr-Zinß.	15. Gr.	8. Gr.	1. Faßnachtsh. der Pfarr. Eine Rauchhenne ins Amt, ist Frohn- Cent- und Zehend-frey.
		An Arth Feld.					
1	3	im Fluhr, A. n. 15. und so ferner.	⅔ guth, ⅓ schlecht,				

(54)

Solcher Gestalt wird nun durchgehends continuiret, biß daß alle Possessores durch sind. Man könte auch noch wohl jederzeit die vorgehende Paginam des Fluhr-Buchs, allwo die Ausmessung bereits geschehen, allegiren, und also Raum zu Benennung des Possessoris anwenden, zum Exempel:

Stephan Kurtz.	Lit. b. Hof und Garten, p. 1. worauf ein Wohnhauß, – – und so ferner.	1. Stockwerck,	lehnet der Pfarr ꝛc.	und so weiter.
	An Arth Feld.			
	n. 15. im Fluhr, A. p. 17.	¾ guth, ⅓ schlecht,	—	

Wenn nun eine Veränderung des Possessoris vom gantzen Guth sich zuträget, ist leicht zu helffen, denn man streichet nur den bißherigen Besizer aus, doch also, daß man den Nahmen noch lesen kan, und sezet den neuen wieder darunter, nebst der Jahrzahl und den Titul, wie er es bekommen, zum Exempel:

Urban Schlaphut erkaufft 1719.	Da denn, zumahl bey der leztern Arth, Platz genug, die Possessores auf lange Jahre zu continuiren. Die einzelne Lehnstüke, so in keine Güther gehören, streichet man aus, und schreibet sie zu dessen Güthern, der solche in der Erbtheilung, oder durch das Loß bekommen hat: Und wo derselbe gar noch nicht im Fluhr-Buch stünde, wird er hinten annoch hinein gesetzt; und das war die erste Arth. Oder aber, man sezet zu Verhütung des vielen Ausstreichens, so bey denen einschichtigen Lehnstüken nothwendig alle Jahr vorgehet, und damit man auch die Lehn-Herren nicht so zerstreuen darf, die Höfe und Güter, so wohl ganze, als einzelne oder walzende Lehen, nach denen Lehn-Herren,

also, daß zum Exempel bey gegenwärtigen Dorf Albach

1.) Die Herschafftlichen eigenthümlichen Güther,
2.) Die Gemeind Güther,
3.) Die Adelichen Güther, wenn sie nehmlich Cantzley und kein Amts-Lehen,
4.) Die Herrschafftlichen Amts-Lehen.
5.) Die Gemeind-Lehen,

6.) Die

6.) Die Adelichen Lehen,
7.) Die Pfarr-Lehen.

Und so weiter in besondern Numeris abgehandelt werden, übrigens aber es in allen bey voriger Ordnung und Weise verbleibet. Auf diese Arth kan man auch genau wissen, was ein jeder im Dorfe zu suchen und zu genieſſen habe: So ist auch eben nicht viel daran gelegen, ob man eines jeden Innwohners Præstanda in diesem Fall bey einen Anblick so genau sehen kan oder nicht, denn es werden hier im Fluhr-Buch solche Præstanda ohne dem nur beyfällig erinnert, weil sie eigentlich in das Erb-und Saal-Buch, auch in die Steuer-Bücher gehören; zu dem, so kan man auch solchen Mangel durch ein zu Ende angehängtes Regiſter leicht abhelffen, welches nach Alphabetischer Ordnung die Possessores mit ihren Güthern, mittelst bloſſer Allegirung der Paginarum des Fluhr-Buchs folgender Gestalt begreiffet:

Hanß Arend, pag. 15.
16. 20. 34. 67. 73.
Conrad Buff, pag. 17.
18. 24. 66. 67. 79. 84.

Welche Mühe jedoch eigentlich vor den Rechnungs-Führer und Einnehmer gehöret, die auch daraus ihre Manual und Heb-Regiſter fertigen müssen.

Und dieses mag dann vor jezo von einem Fluhr-oder Lage-Buch genug gesaget seyn. Doch ist noch dabey zu erinnern, daß diese Ausmeſſung nun wohl also angehe, wo alle Unterthanen und Stände im Lande durchgängig der Landes-Fürstlichen Hoheit unterworffen. Nachdem es aber in Teutschland etliche Fürstenthümer und Länder giebet, allwo viele der Landes-Fürstlichen Bothmäſſigkeit befreyete anzutreffen, die auch, wie bereits mit im I. Theil, und sonst angemercket, zuweilen von dem Condominio und Territorio mit participiren: So ist diesen Falls, daferne die Herren selbst der Ausmeſſung nicht beytretten wolten, zu einen solchen Fluhr-Buch nicht zu gelangen. Es wäre aber der Sachen einiger massen damit abzuhelffen, wenn man entweder die denen Herrschafftlichen Unterthanen zustehende Güther zu Dorf und Feld besonders ausmisset, und alsdenn das Fluhr-Buch, so weit es sich thun läſſet, darnach beschreibet, mit sonderlicher deutlicher Erwehnung, an welchen diese oder jene Hofstatt, Acker, Wiese und dergleichen liegen, an welcher Herr-

schafft Lehn sie stossen, und wie sie etwann von solchen vereinet und versteinet sind; Oder, wo man die Kosten darauf wenden wolte, kan man gar Dorf und Fluhr durchmessen lassen, doch also, daß der Unterthanen Höfe und Feld-Güther nur umständlich gemercket, und in dem Grund mit denen Buchstaben und Zahlen gezeichnet, die frembden Herrschafftlichen Güther und Lehen aber im Dorfe und Felde nur zu Completirung des Risses an den Wegen und Gassen, und wo man sonst darzu kommet, da es nöthig ist, obenhin durchschlagen, und im Riß leer stehen, und nur, wessen Lehn es sey, berühren lassen. Im übrigen verfähret man bey dem Fluhr-Buch eben wie bey dem vorigen.

Num. 2.

Protocollum über vorgenommene Besichtigungen strittiger Marckungen von einem Commissario gefertigt, nebst einem Abriß.

Actum B. den 22ten April. A. 1716.

DEmnach in Sachen derer Herren Gebrüder R. von und zu H. und der Gemeinde B. contra den Herrn Ritter-Rath von L. L. Vormundschafft und Gemein M. von Hochlöblicher Ritterschafft unterm 15. Octobris nechst verwichenen Jahrs der Bescheid dahin ergangen, daß in loco quæstionis, nemlich auf der strittigen Waid, die von klagenden Theil zum Behuf des ihme auferlegten Beweises angebende Gräntz- und Schied-Steine in beyder Theile Gegenwarth durch dazu gehörige Feld-Geschworne gehoben und besichtiget, sodann hernach ferner verfüget werden solle, was Rechtens, zu Dirigirung dieses Geschäffts aber der Reichsfrey Hochwohlgebohrne Herr, Herr C. L. von O. Ritter-Rath von Löbl. gedachten Ritter-Directorio erbetten, und ich ihme zugegeben, auch zu dessen Vollziehung der heutige Tag anberaumet worden; Als hat sich zu solchem Ende wohlgedachter Herr Ritter-Rath von O. allhier persöhnlich eingefunden, und da vor angeordneter Commission, Nahmens der Herren von R. und Gemeind B. Hr. L. S. und wegen des beklagten Hrn. von C. und Gemeind M. Herr Proc. E. geziemend erschienen, denenselben die obvermeldt aufhabende Commission eröffnet, das Ritterschafftliche

Com-

Commissions-Schreiben vom 3ten Dec. anni præteriti vorlesen lassen, und also diesen Actum angefangen.

Herr Lic. S. nomine derer Herren von R. und der Gemeind B. erschiene und bedanckte sich zuförderst gegen die Löbl. Commission vor die dißfalls übernommene Bemühung, und ware demnechst erbietig, an der strittigen Weyde diejenige Grenz-Steine anzuzeigen, welche man wegen des auferlegten Beweisses zu ziehen und zu heben vor nöthig erachtet, wolte demnach E. Hochlöbl. Commission damit anjezo fortzuführen gehorsamst gebetten haben.

Herr Proc. E. erschiene nomine Herrn Ritter-Raths von C. C. Vormundschafft, und der Gemeinde M. und wolte zuförderist nochmahls seine gegen diesen vorhabenden Actum gethane Protestation wiederholet haben. Weilen dadurch Pars dem Buchstaben des ergangenen Urtheils nimmermehr ein Genügen leisten würde, muste jedoch geschehen lassen, und erwarten, was mit denen zu zeigenden Gränz-Steinen werde beygebracht werden, und reservirte quævis reservanda.

Hierauf hat man sich gesamter Hand in locum quæstionis auf die Wayde zwischen B. und M. begeben, und als wir auf dem Ende der Wayde gegen W. zu, angekommen, hat sich daselbst der Gahn-Erbschafftliche Rath und Amtmann, Herr F. von St. eingefunden, und von seinen HHrn. Principalen, dem Herrn Ritter-Rath von L. wie auch dem Hrn. von H. ein Compliment an wohlermeldten Herrn Commissarium abgeleget, dabey declariret, daß er in dero Nahmen diesem Actui mit beywohnen wolte. Als nun auch der Gräflich B. Herr Amtmann B. erschienen, und sich von denen 3. Gemeinden, M. B. und W. die sämtlich Land- und Feld-Geschworne mit ihren benöthigten Instrumenten eingefunden, ist ihnen insgesamt die Ursach, warum man hier zusammen kommen, von Commissions-wegen vorgetragen, und seynd die Feld-Geschwornen erinnert worden, bey denen Eid und Pflichten, womit ein jeder seiner Gnädigen Herrschafft zugethan, die ihnen anjezo zeigende Gränz-Steine, wie Herkommens und gebräuchlich, zu ziehen, zu besichtigen, und wie sie solche befunden, der Commission getreulich anzuzeigen, und anfänglich auf der Eck oder Wayd an denen Aeckern, wo sich die M. und W. Gemarkung im Feld scheidet, der erste Stein gezogen, und darauf von Joh. Jörg G. und Joh. Conrad M. aus W. Johannes W. und Heinrich W. aus M. Joh. Adam M. und Heinrich M. aus B. Nahmens aller Feld-

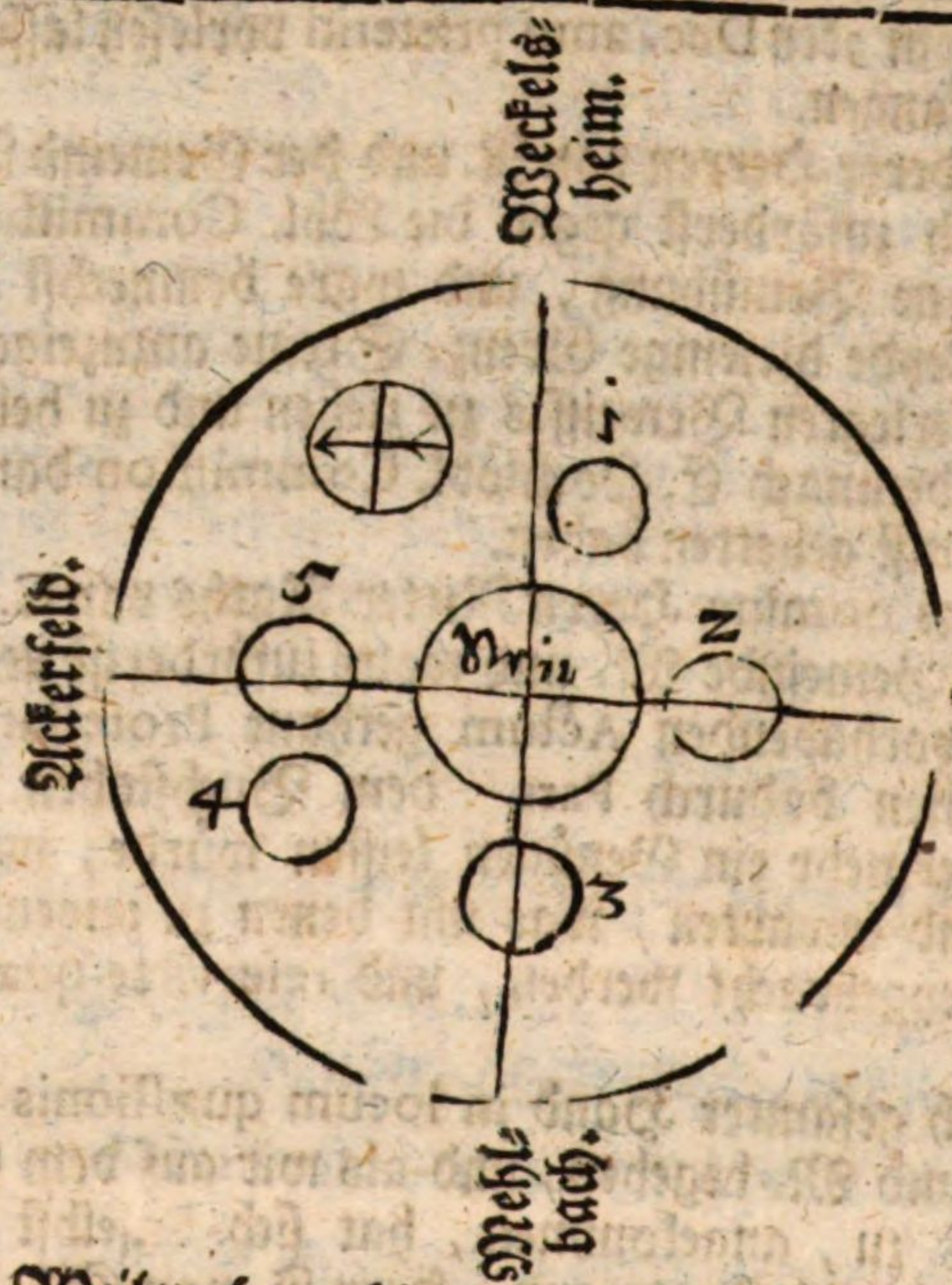

Weilen bey obigen Riß die Station von Abend gegen Morgen genommen, so ist solcher hier auch nach der Station von Morgen gegen Abend gesezt, damit er mit dem untern folgenden Plan accordiret.

Mehlbach.

Geschwohrnen der Commission angezeiget worden, daß sie daselbsten unten um den Gränzstein, wie hierneben zu sehen, fünf Feldzeichen oder Jungen gefunden, wohin aber einer oder der ander dererselben gehöre, das wusten sie nicht zu sagen.

Der zweyte Stein in der Wayde, welcher mit dem ersten Stein uñ der Gränze zwischen M. und W. eine Richte hat, und 8. Ruthen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$. Theil davon stehet, deßgleichen der dritte Stein, so $8\frac{1}{2}$. Ruthen, uñ $\frac{1}{16}$. Theil grad gegen W. zustehet, seynd nicht gezogen, sondern von denen drey Gemeinden W. B. und M. vor Gemeinschafftl. Gränzstein gehalten worden.

Der vierdte Stein wurde gezogen, stehet 1. Ruthen, $\frac{1}{2}$. Viertel, $\frac{1}{16}$. Theil, und $\frac{1}{32}$. Theil davon parallel mit der vorgedachten Richte, nehm-

nehmlich gegen das B. Ackerfeld, und funden sich vorbesagter drey Gemeinden ihre Feldzeichen oder Jungen richtig darunter.

Der fünffte Stein, so von diesem in die Schrege an die Spize der Wayde ziehet, und davon 9. Ruthen, $\frac{1}{2}$. Viertel, $\frac{1}{16}$. und $\frac{1}{32}$. Theil entfernet ist, und gegen dem B. Feld stehet, wurde auch gezogen, und mehrbemeldter drey Gemeinden ihre Jungen darbey richtig befunden, und vor einen Gemeinschafftl. Gränze-Stein gehalten.

Diese von den Feld-Geschwohrnen ad Protocollum gegebene Aussage ist ihnen, als sie niedergeschrieben, nochmahlen vorgelesen, auch der Riß, wie die Feld-Zeichen um den ersten Stein liegen, gezeiget, und von ihnen einhellig bestättiget worden, daß es sich, wie hieroben vermeldet, also in der That befinde.

Weilen nun vom klagenden Theil dißmahl keiner mehrere Steine angezeiget, oder zu ziehen begehret, so wurde mit der Commission abgebrochen, und begabe sich ein jeder wiederum nacher Hauß.

Die beederseitigen Anwälde aber bathen Copiam dieses Protocolli, welches ihnen verwilliget worden.

Ohn-

Ohngefährlicher Plan der strittigen Wayd, und zwar den Orth betreffend, wo die Steine gezogen worden.

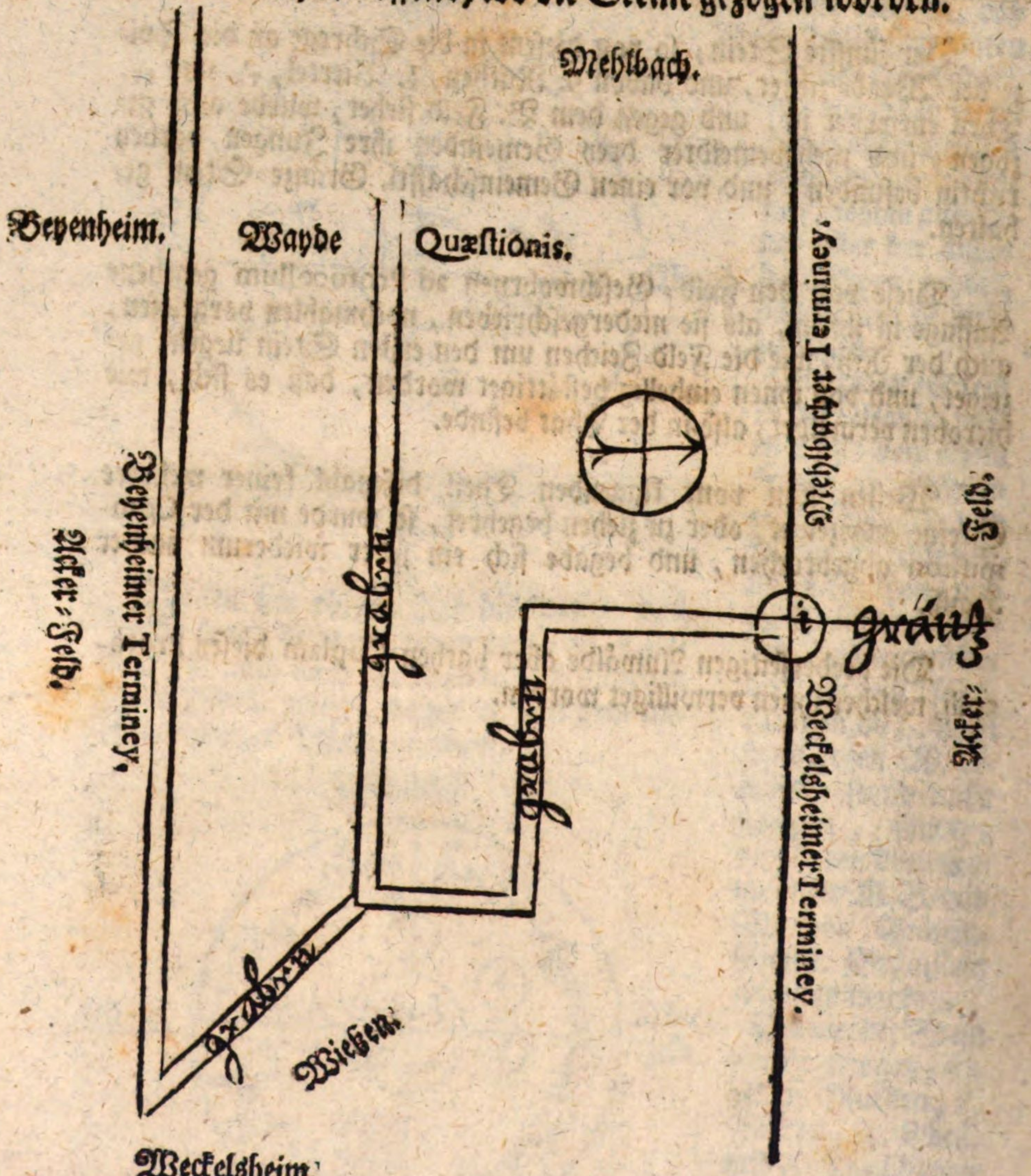

Protocolliret und verzeichnet, durch mich David Sch. Ritterschafftl. Rath und Secretarium.

Num. 3.

Num. 3.

Formula petendi Commissarios.

Durchlauchtigster Fürst/
Gnädigster Fürst und Herr!

ES hat mein Gränz-Nachbar Sempronius, Besizer deß Adelichen Guts Lossau, sich eigenmächtig unterfangen, nicht allein die zu meinem Lehen-Guth gehörige Seen und Teiche zu befischen, sondern auch sein Vieh auf meinen Feldern zu hüten, und mir dergestalt merklichen Schaden zuzufügen, unter dem irrigen Vorwand, als sollten sich die Lossauischen Gränzen biß dahin exdendiren. Wann aber, Gnädigster Fürst und Herr, der Augenschein ausweisen wird, daß des Sempronii Gränzen sich so weit nicht erstrecken, ich auch durch alte Zeugen so fort darthun kan, daß des Sempronii Vorfahren allezeit, wann sie an denen strittigen Oertern, entweder der Fischerey, oder der Trifft-Gerechtigkeit sich gebrauchen wollen, allemal gepfändet seyn, und also von demselben kein geruhiger Actus possessorius beygebracht werden kan, diese Sache auch anderer Gestalt, als durch eine Commission nicht untersucht werden kan, und ich hierzu Mevium und Javolenum, beyde Euer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gerichts-Räthe auserseben;

Als ersuche Euer Hochfürstl. Durchl. ich hiermit gantz unterthänigst, Sie wollen gnädigst geruhen, obbenannten Dero Räthen anzubefehlen, daß sie sich eines gewissen Tags vergleichen, beede Theile alsdann citiren, sich mit denenselben in rem præsentem verfügen, die alten Gränz-Steine und Mahl untersuchen, auch da nöthig, die von mir vorzuschlagende Zeugen über gewisse Articulos eidlich vernehmen, nachmahls die Güte unter uns versuchen, oder in Entstehung derselben umständliche Relation, nebst Einsendung deß rotuli testium abstatten. Wie nun solches zu Beförderung der heilsamen Justiz gereichet: also versehe mich in so gerechten Suchen gnädigster Erhörung, mit allen unterthänigsten Respect verharrend

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamstes
Titius.

Num. 4.

Relatio Commissariorum.

Durchlauchtigster Fürst/ Gnädigster Fürst und Herr!

EUer Hochfürstl. Durchl. haben sub dato N. den 16. Januarii A. 1722. und gnädigst committiret, die zwischen Titio und Sempronio schwebende Gränz-Irrungen, mit Vorladung allerseits Interessenten, zu untersuchen, die Besichtigung der strittigen Gränzen vorzunehmen, Zeugen abzuhören, gütliche Handlungen zu pflegen, oder in Entstehung derselben, unsern unterthänigsten Bericht, nebst Beyfügung deß Zeugen-Verhörs, zu fernerer gnädigsten Verordnung abzustatten. Solchem Gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge, haben wir den 24sten Febr. zum termino anberaumt, Titium und Javolenum darzu gebührend citirt, und uns auf den strittigen Ort verfügt, die vorgeschlagene Zeugen auch dahin beruffen, alle angegebene Gränz-Mahle an Hügeln, Steinen, Bäumen, genau untersucht, und wie wir es befunden, alles mit Fleiß registrirt, auch darüber durch einen verständigen Landmesser einen Abriß machen lassen, und da zwischen denen Zeugen und Partheyen sich in unterschiedenen Stücken grosse Contradictiones ereignet, wir der Nothwendigkeit zu seyn befunden, über gewisse Articul Zeugen abzuhören, und deren Auffag in einen ordentlichen Rotulum zu bringen, wie solches die hierbey befindliche Registraturen, und der Zeugen-Rotulus mit mehrern bestärken. Ob wir nun wohl denen Partheyen nach aller Möglichkeit zugeredet, daß ein jeder von seiner Prætension in etwas abstehen, und durch Einrichtung einer neuen Gränzen, allen fernern Irrungen und kostbaren Processen vorkommen möchte, zumahlen da die Zeugen pro und contra deponiret hätten, und also, für wem eigentlich zu erkennen seyn möchte, sehr schwehr zu unterscheiden seyn würde: so haben doch dessen allen ohngeachtet, wir die gütliche Hinlegung dieser Sache nicht erhalten mögen, sondern sind solche Commission aufzuheben, beede Theile an Euer Hochfürstl. Durchl. hohe Person zu verweisen, und daselbst gnädigster Entscheidung zugewarten, genöthigt worden. Welches wir an statt der uns anbefohlenen unterthänig-

thänigsten Relation, nebst Uebersendung unsers Protocolli, und vorgedachter Beylagen, hiermit gehorsamst verrichten, und Euer Hochfürstl. Durchl. fernerer gnädigsten Verordnung diese Sache übergeben wollen, die wir in unterthänigster Devotion verharren

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamste
Mevius. Javolenus.

Num. 5.

Form eines Protocolls von einem Commissario gefertigt, über vorgenommene Abmessung strittiger Felder, samt erstatteter Relation der Feldmesser, sub Lit. A. & B.

Actum, Weißkirchen den 26. Julii, 1719.

Nachdeme in Acker-Streits-Sachen der Frauen Christinen Elisabethen R. Wittiben zu F. Klägerin, und Herrn Isaac F. Raths-Verwandten der alten Stadt H. Beklagten am 11. April des 1713. Jahrs von Hochlöbl. Ritter-Directorio zu F. ein Urtheil dahin publicirt und Rechts-kräfftig worden, daß die Abmessung der strittigen Ritter-Güter oder Aecker allhier, und zu Nieder-Ursel durch unpartheyische Feldmesser, und zwar in Gegenwarth eines Ritterschafftl. Commissarii noch einmal vorgenommen werden solle, worzu ich der Canzley-Rath G. so wohl, als der heutige Tag denominiret, die Requisitoriales an das Oberamt Königstein die Stadt F. und nacher R. behörig erlassen worden: so habe zu dem Ende, nebst beeden Partheyen, als Herrn Martin Bernhard R. und Herrn Isaac F. auch deren von jeder Herrschafft begehrten und erschienenen unpartheyischen Landmessern und Beamten mich anheunte eingefunden, wobey præmissis curialibus wir schlüssig worden, in Nieder-Urseler-Feld uf Stadt F. Seiten, und zwar an denenjenigen Aeckern, wo sich der gröste Disputat ereignet hat, mit der Untersuch- und Messung anzufangen, dahero wir in sothanes Nieder-Urseler-Feld, an die soge-

nannte 9. Morgen Ackers in Nieder-Feld, so in die Steinbach ziehen, und jezo mit Korn besaamet gewesen, und nach der Nieder-Urseler Lands-Geschwohrnen am 25. Nov. 1711. verrichteten Messung 11. Morgen, 25. Ruthen halten sollen, uns samtlichen begeben, und den Stadt F. zur jezigen Messung vom Magistrat verordneten und anwesenden Landmesser, Herrn Joh. R. den Jüngern die Anweisung gethan, und dabey uf seine geleisteten Pflichten unpartheyisch und gewissenhafft zu messen anerinnert, so er zu thun getreulich zugesaget, und nach beschehener accuraten Mess und Ausrechnung befunden, daß obiger Acker am gebauten Land mehr nicht, als 9. Morgen weniger $10\frac{13}{16}$. Ruthen, nebst $1\frac{1}{2}$. Viertel, 5. Ruthen Wüsteney auf der Eschborner Gränze, biß in die Bach halte, allermassen dessen darüber ertheiltes hierbey gehendes Attestatum von obigen dato es in mehrern besaget.

Nach diesem nun haben wir uns sämtlichen zu dem zweyten ratione der gröst- und lezten Messung disputirlichen Acker in erwehntem Feld, nahe bey Nieder-Urselen gelegen, welcher mit einem Ende auf die Holzhole, und gegen den Manhof, verfüget, auch die Aecker, so nach der neulichen von denen Nieder-Urseler Feld-Geschwohrnen am 25. Nov. 1711. beschehener Messung, 2. Morgen, 27. Ruthen halten solle, uf vorbeschriebene Arth durch Herrn R. von neuen messen lassen, dabey sich dann ereignete, daß derselbe, laut gedachten Landmessers Attestati von heutigen Tage, 3. Morgen und 4. Ruthen halten thut, und nachdeme wir examiniret, und befunden, daß keine Aecker, so weiters zu messen, in F. gelegen, so hat man, nebst behöriger Danckſagung und Auszahlung der Gebühr deren Fr. Herrn Landmesser und Schultheiß, Joh. Georg R. von Nieder-Urselen, auch die übrige, so bey ihme gewesen, dimittiret, und den Anfang anderseits, und zwar in Solos Rödelheimischen Nieder-Urseler Feld machen wollen; indeme aber befunden worden, daß wegen des Gehalts der jenigen Aecker, so darinn gelegen, ein geringer, oder fast kein Disputat seye, so haben die beede Partheyen uf sothane neue Messung von selbst renunciret, und es, so viel diese uf der Fr. Seite in Nieder-Urseler Feld gelegene, und zu dem Ritter-Guth gehörige über drey Aecker benanntlichen die 3. Viertel, 17. Ruthen, so uf dem Urseler Feld unter Weg in den obersten Weingarten ziehen, item, die 2. Morgen, 3. Viertel, 19. Ruthen über den Dungpfad ziehen, und gegen Lalbach einen Schlüssel haben, und die 1. Morgen, 2. Viertel, 9. Ruthen, so uf das Lalbacher Feld in den Steffel-Acker stossen, bey erwehn-

wehnter dortigen Land-Scheider-Messung vom 25ten Nov. 1711. lediglich gelassen und acceptiret, womit wir also, so viel nehmlichen die Aecker in Nieder-U. Gemarkung betrifft, fertig worden, und haben uns darauf nacher Weißkirchen begeben, auch daselbsten die erforderliche Verordnung, und einem begehrten unpartheyischen Luhrm. Landmesser, requirirter Maaß, benanntlich, Herrn Joh. Conrad P. von Sodon angetroffen, und nach beschehener Legitimation und præmissis curialibus mit ihme, nebst des Orths Schultheissen und andern, auch beeder Partheyen und Neben-Läger, das hinaus aufs Feld, und zwar zu erst an Acker im Bächfeld, so auf den U. Weeg ziehet, so da nach der von denen Weißkircher Lands-Geschwohrnen am 25sten Nov. 1711. verrichteten Messung, 9. Morgen, 2. Viertel, 32. Ruthen halten solle, aber davor nicht passiret, noch angenommen werden will, begeben, und sothanen Acker durch erwehnten Landmesser Pflicht-mässig und unpartheyisch messen und ausrechnen lassen, da sich dann befunden, daß gedachter Acker, vermög dessen Attestati unter heutigen dato, mehr nicht als 9. Morgen, 1. Viertel, 24. Ruthen den Weg eingeschlossen, halten thue, und weilen es indessen beginnete Nacht zu werden, so seynd wir vor dißmalen auseinander und nacher Haus gegangen, anbey aber uns verabredet, Morgen Frühe mit der Messung zu continuiren, wie dann erfolget ist, daß wir den 27. Julii a curr. Morgens uns hinwiederum samtlichen ins Weißkircher Feld, nachdeme zuforderist drüben folgende Wiese und Garten gemessen war, und zwar an demjenigen Acker, welcher im Feld gegen Eschborn über den breiten Weg ziehet, und von denen Weißkircher Landsgeschwornen am 25ten Nov. 1711. a 2. Morgen, 1. Viertel, 30. Ruthen gemessen, diese Grösse aber disputirlich gemacht worden, uf vorbeschriebene Art nach der jezigen neuen Messung, und darüber ertheilten Beschreibung aber 2. Morgen, 1. Viertel, und 8. Ruthen haltend, befunden; so dann haben wir uns vorhero sämtlich an den Krautgarten in denen Untergärten, so der neulichen Weißkircher Landscheider Messung nach 3. Viertel, $5\frac{1}{2}$. Ruthen halten solle, verfüget, und solchen behörig messen lassen, worbey sich befunden, daß solcher Garte, der jezigen Mess- und Beschreibung nach 3. Viertel, 1. Ruthe in sich halte, nach diesem ist die noch daran gelegene, oder vielmehro druf stossende, und zu diesem Ritter-Gut gehörige Wiese, so nach der Weißkircher Landsgeschwornen neulicher Messung 1. Morgen, 2. Viertel, $14\frac{1}{2}$. Ruth halten solle, von neuen gemessen und befunden worden, daß solche vi attestati, 1. Morgen, 2.

Viertel, 30. Ruthen, vid. den Rhain, halte; und weilen dann wegen des in dieser Weiskircher Gemarkung sich noch übrig befindlichen und noch nicht von neuen gemessenen Größ in Bächfeld uf den Urseler Weg ziehenden Ackers und dessen Gehalt halber kein Disputat entstanden, sondern vor 12. Morgen Landes am 25ten Nov. 1711. gemessen, auch davon von Herrn Freytag angenommen und passiret worden, wie auch gestunde Herr R. von selbsten, daß derjenige ufm gleichen über der hintersten Lache noch übrige Acker in gemeldtem Feld, so von dem Weiskircher zu 3. Viertel, 7. Ruthen gemessen, im Kauffbrief aber zu $2\frac{1}{2}$. Morgen verschrieben worden, mehr nicht als gedachte 3. Viertel, 7. Ruthen halten thäte, mit welcher Erlärung der gegentheilige Herr F. zufrieden war, mithin nun es dabey gelassen, und solchen nicht weiters gemessen. Dahero seynd wir, nach abgestatteter Danckſag- und Abführung der Gebühr auch ertheilten Bescheinigung aus einander geschritten, welches alles nebst der Spesen-Specification zur erforderlichen Nachricht hierdurch ad Acta referiren, und die Attestata der jezigen Messung beylegen wollen, so geschehen, ut supra &c.

G. G.

Lit. A.

Relation des Feldmessers.

Nachdeme wegen des allschon vor einigen Jahren von der Hoch-Edlen Frauen, Fr. Dr. R. &c. an tit. Herrn Isaac F. von H. verkaufften Geländes in Nieder-U. und Weißkircher Terminey gelegen, an nachfolgenden zween Aeckern sich ein Disput und Zweifel (die Morgenmaas betreffende) hervorgethan, als ist Krafft Urtheils und Requisition von beederseits Partheyen beliebet worden, daß vorgedachte zwey Aecker noch einmal, und zwar von einen aus der Stadt F. unpartheyischen Acker-Gerichts-Geschwornen solten gemessen und uf das genaueste ausgerechnet werden, welches dann Mittwoch, so da war der 26te Julii von mir Endts-Unterschriebenen auch also ge-

Num. 1. schehen, und wurde der Anfang gemacht, an einem Acker zwischen Nieder-U. und Eschborn gelegen, ist gegen Nieder-U. breit

28½. Ru-

28 1/2. Ruthen, und gegen Eschborn ist er breit 27 3/16. und 1/32. Ruthen, ist lang gegen Pfraunh. 45. Ruthen, gegen der M. Strassen gleichfalls lang
45. Ruthen.

Hält dieses Stück in sich
Morgen 7 1/4. 13 5/8. 1/16. Ruthen.

Das andere Stück, so zu drübenstehenden Acker gehörig, ist einer Seits lang
27 3/16. 1/32. Ruthen, ander Seits gegen der Wasser-Lache, lang
25 3/4. 1/16. Ruthen, ist breit gegen der Mainzer-Strassen
6 1/4. Ruthen, anderseits breit
7. Ruthen.

Hält dieses Stück 1. Morgen 15 1/2. 1/16. Ruthen.
Hierzu das drübenstehende Stück, welches hält = = = 7 1/4. M. 13 5/8. 3/16. Ruthen.
Summa des gantzen Ackers. = = 8 1/4. M. 29 1/8. und 3/16. Ruth.
Oder neun Morgen weniger 10 13/16. Ruthen, worunter 15. Ruthen ungebauet Land sich befindet.

NB. Die Wasser-Lache, wo dieser vorbeschriebene Acker gegen Eschborn unten uf stosset, ist gemeinschafftlich mit den Eschbornern, hält in allem 3/4. Morgen, 10. Ruthen, wäre also die Helfte, so diesem Acker noch zukommet, 1 1/2. Viertel Morgen, und 5. Ruthen.

Num. 2. Ein Acker näher nach Nieder-U. zu, stost mit einem End uf die Holtzhool, alldar breit
22. Ruthen, zeigt mit dem andern End gegen dem Münchhof, daselbsten breit
21 3/8. Ruthen.
Ist gegen der Höhe neben Johann Heinrich W. Erben lang
47 1/2. 1/32. Ruthen, und gegen Nieder-U. neben Ludwig Messersch. von Stierstatt,
41 3/4. Ruthen lang, hält der ganze Acker 6. Morgen und 8. Ruthen, worvon aber diesem Theil das Stück nach Weißkirchen, als die Helfte davon, zukommt, nehmlich:
Drey Morgen und vier Ruthen.

Daß

Daß vorstehende zween Aecker sich also in der That befunden, habe Krafft meiner eigenen Hand Unterschrifft hiermit attestiren wollen. Geschehen Nieder-U. den 26ten Julii, An. 1719.

Johannes R.
der Jüngere.

Lit. B.

Relation des Feldmessers.

Specification der Frey-Adelichen Ritter-Güter zu Weißkirchen, so nun Herr Canzley-Rath G. zu F. in Besitz hat, ist aus gnädigen Oberamts-Befehl den 26. Julii, An. 1719. durch mich Endes-Unterschriebenen geschwohrnen Landmesser, in Beyseyn eines Ritterschafftlichen Commissarii erwehnten Herrn G. und hiesiges Herrn Schultheiß, Joh. Jacob St. und beeder strittigen Partheyen des H. R. und Herrn F. auch der Neben-Läger gemessen und befunden worden, als folgt:

Erstlich ein Acker im Bechfeld, zeigt auf den Orschler Weg unten zu nach dem Dunthpfatt zu, die Unterforcht ein halber Anwender, anderseits Joh. Nickel H. am Weeg, breit $27\frac{1}{4}$. Ruthen, oben breit $24\frac{3}{4}$. Ruthen, $\frac{1}{2}$. Viertel, Unterforch, lang 65. Ruthen, Oberforch, lang $50\frac{1}{2}$. Ruthen.
= = = = 9. Morgen, 1. Viertel, 24. Ruthen.

Item, ein Acker im Feld gegen Eschborn, zeigt über den breiten Weg, Unterforch neben Nickel Heyden Wittib, Oberforch neben Daniel Klock, oben breit $13\frac{1}{4}$. Ruthen, unten breit 15. Ruthen, Obenforch lang 28. Ruthen, Untenforch lang $23\frac{1}{2}$. Ruthen, = = = 2. Morgen, 1. Viertel, 8. Ruthen.

Item, ein Kraut-Acker in dem untersten Kraut-Garten genannt, zeigt unten auf Heinrich Steinbach, oben zu neben ihren Weiß selbst, anderseits die hoch unten breit $4\frac{3}{4}$. Ruthen, oben breit $7\frac{1}{4}$. Ruthen, lang $20\frac{1}{4}$. Ruthen. = — Morgen, 3. Viertel, 1. Ruthen.

Item,

Item, Eniß Wieß in den Neuen Wiesen genannt, unten neben Jacob Steinmez, oben zu neben Jacob Schort, unten breit 11¼. Ruthen, oben breit 10¾. Ruthen, unten lang 24½. Ruthen, Obenfonch lang 24¾. Ruthen. = = 1. Morgen, . 2 Viertel, 20. R.

Summa = = 14. Morgen, — Viertel, 23. Ruthen.

Daß diese Messung also von mir verrichtet worden, und sich so befunden hat, bescheine und bezeuge hiermit. So geschehen, Weißkirchen, den 27ten Julii, Anno 1719.

Joh. Conrad P. geschwohrner Landmesser von S.

Num. 6.

Ex Decisionibus & Consultationibus Joh. Ottonis Taboris, JCti Argentoratensis.

Responsum XC.

De Oculari Inspectione finium turbatorum, & modo procedenti in judicio finium regundorum.

AB deme uns zugefertigten Requisitions-Schreiben und beygefügten Copeylichen Documentis sub lit. A. B. C. haben wir mit mehrern ersehen, welcher massen die Herren Vorsteher der Gemeinde der zehen Aemter, wegen beschehenen Benawung und Abzwacks der gemeinen Wayde, wider einen Raths-Verwandten, Hermann genannt, anfangs zwar allein per Notarium und testes Augenschein einnehmen lassen, juxta Documentum A. nachdem aber Burgermeister und Rath verabscheidet, daß, weilen solcher Augenschein non citatis adversariis vorgegangen, derselbe judicialiter citata ad hoc parte adversa solle wiederholet werden, welches auch juxta Documentum sub lit. B. also beschehen, und werkstellig gemacht wor-

den: dieweil aber auch auf selbigen Citati nicht erschienen, sondern selbsten einen gerichtlichen Augenschein anderwärtlich gebetten, und dann derselbe also juxta Documentum C. zum drittenmal vorgenommen worden, als entstehet dannenhero 1.) die Frage:

Quæstio I.

OB nicht durch das obberührte Instrumentum Notarii, und deme gleichstimmiges Protocollum judiciale über eingenommenen Augenscheine besagend, der Denunciatus Hermann der denunciirten Benawung gemeiner Weyde sattsam überführet?

Resolutio
Ejusdem cum rationibus decidendi desideratis.

WAnn dann wir über diese und folgende Fragen unsere rechtliche Meinung, und zwar additis decidendi rationibus, zu eröfnen ersucht werden; Als haben wir tragenden Amts halber solchen Begehren uns nicht zu entziehen gewust, sondern die obangedruckte Acta mit gehörigen Fleiß durchlesen, erwogen und befunden, daß der Denunciatus Rohde, im Fall er zu seiner Entschuldigung nichts anders, als was sub. lit. C. vorgebracht worden, einzuwenden und zu erweisen hätte, der angeregten Benawung gemeiner Weyde sattsam überführet seye.

Dann 1.) hat juxta Documentum A. der Augenschein klärlich dargethan, daß gemeldter Rohde an seinem Kampe von unten auf beym Ziel oder Schlusse der Burwiese einige Füsse breit Erden an seinen Hegen geschlagen.

2.) Darneben einen Graben ad 3. Füsse tief ausgegraben.

3.) Das äusserste von Hagen mit Erlen und Wayden bepflanzet.

4.) Auch die Zweige von den Erlenstammen deß Hagens übergebeuget, und selbige bey etlichen (in Instrum. ponitur 3½.) Füssen lang in der Erden hergelegt, welches bereits Wurzeln gefasset. Jam vero & jure & more receptum est, ut controversiæ de finibus turbatis terra intercepta, & plane omnes agrariæ controversiæ per ocularem inspectionem rectissime dijudicentur.

Joh. Oettinger, *de jur. & controvers. limit. lib. 21. cap. 6.*

& talis

& talis inſpectio firmiſſimæ probationis loco habeatur.

L. *ſi irruptione* 8. §. *un. oculisque ſuis ſubjectis locis. ff. fin. regund. ubi poſt veteres* Freigius *in verb.* **Kundtſchafft/ Recht und Untergänge.** Natta *conſ.* 269. *num.* 6. & 9. *ubi ait:*

„probationem, quæ fit per inſpectionem ocularem eſſe optimam & „ſuperlativam omnium probationum, cum illi ſermones ſint veriſſi-„mi, qui concordant rebus ſenſuatis, ſive ſenſibus corporis per-„ceptis & comprehenſis. Et licet dicatur, iſtam inſpectionem non fuiſſe ſuſceptam judicialiter, adeoque plenam vim probandi non habere,

per tradita Crati de teſtib. part. 7. *num.* 37. *ſeqq.*

nec prævia Commiſſione judicis: reſp. tamen, 1.) ſuſceptam eſſe legitime, ſiquidem Notarii habent generalem Commiſſionem a Judice ſupremo, hoc eſt, Cæſare,

Henric. Cnauſt. *de art. Notar. pr.* Menoch. *conſ.* 48. *num.* 8. *de Affict. in Conſtit. Neapolit. rubr.* 73. *num.* 70.

Adeoque licet 2.) eorum Inſtrumenta non habeant autoritatem judicialem, habent tamen probationem ſeu vim probandi efficaciſſimam, ſive veritatem rei reſpicientem,

poſt veteres Joh. del Caſtillo *quotid. jur. controv. part.* 2. *cap.* 16. *num.* 8. *Caroc.* 1. *deciſ.* 44. *num.* 11. Gratian. *diſceptat. forenſ. cap.* 874. *num.* 1.

Accedit 3.) quod hujus Inſtrumenti fides corroborata fuit per iteratam judicis inſpectionem, & quidem emphaticis iſtis verbis in fin. Documenti B. declaratam:

Daß der wiederhohlte Augenſchein mit des Notarii Protocollo, und darüber verfertigten Inſtrumento allerdings, und Poſt von Poſt überein kommen.

Sic ut fides jam gemina inſpectioni & inſtrumentis accedat. Pacian. *lib.* 1. *de probat. cap.* 45. *num.* 1. *ſeqq.* Ruland. *de Commiſſar. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 1. *ſeqq.*

Nec impedit virtutem hujus inſpectionis abſentia partis adverſæ: tum quia ejus præſentia non eſt usque neceſſaria, cum itio in rem præſentem, ſive ocularis inſpectio, fiat præcipue ad informationem judicis,

per Socinum, Marantam & alios, Gail. 1. *Obſ.* 26. *num.* 9. & 10.

tum quia adversarius recte citatus, contumaciter emansit, adeoque pro præsente habeatur.

arg. l. 2. §. 8. & 9. ff. si quis cautionib. in judic. sist. L. idem l. 4. ff. ex quib. caus. major. ibi: qui reverti potest, neque revertetur.

tum quia expressè jure de hac specie cautum est, quod si altera pars te huic inspectioni subtraxerit, nihilominus agrimensor pergere, & in locis controversis jussionem Magistratus exequi possit, una cum parte observante.

L. *si quis* 3. *ff. quod si altera pars ff. fin. regund.*

Denique 4.) pro superpondio plenissimæ probationis adhiberi & apponi potest, quod in tertia illa inspectione, quam adversa pars impetravit & obtinuit, deprehensum fuit & demonstratum oculariter:

Daß sichs allermassen also und dergestalt befunden, wie NB. beym ersten und andern Augenschein protocollirt worden, ausgenommen, daß wegen der Tiefe an einem Ort des Landes sich eben nicht drey Fuß, sondern nur $2\frac{1}{2}$. erzeiget, welche Ungleichheit von denen peritis aber alsobald per vivam rationem componirt, und also beede præcedentes inspectiones um so viel mehr bestärket worden. Was die Erlen-Zweige anlangt, wird sich in processu finden, ob sie dergestalten in die Erden eingebeugt worden, oder selbsten Wurzeln gesezt haben. Interim in principalibus articulis demonstratio per tot rerum argumenta facta, nihilominus plenam interversæ rei fidem facit.

per ea quæ late in terminis nostris tradit Hieron. de Monte *tr. de finib. regund. num. 2. 3. 4. 5. ubi inter alia num. 3. scribit: quod oculus vidit, id neminem fideliter, seu bona fide negare.*

Quæstio II.

FErner die andere Frag betreffend: Ob nemlich beklagter Hermann, als überführt, nicht gehalten seye, die Benawung und den Abzwäck gemeiner Wayde wiederum zu erstatten, und alles in vorigen Stand, mit Wiederkehrung dahero entstandenen Nachtheils herzustellen, oder die Bürgerschafft nicht bemächtigt oder befugt seye, bey hergebrachten ihren jährlichen Ausziehen und Besichtigung der Stadt-Gränze und Waide, auch üblichen Wegschaffens, was etwa hinter-

hinderlich oder schädlich ist, von selbsten und mit gesamter Hand die quæstionirte Benawung und Abzwack wieder einzureissen, und in vorigen Stand zu bringen?

Resolutio.

SO ist zwar, so viel den ersten Theil der Frage anlanget, kein Zweifel, daß die Benawung der gemeinen Wayde wiederum erstattet werden müsse.

per L. 4. ff. fin regund. ubi Wesemb. *in paratitl. num.* 6. *& Dd. ibid. communiter.*

Es würden sich auch rationes genugsam finden, wordurch man die Gemeine entschuldigen könnte, wann sie gleich, quod secundam quæstionis partem attinet, selbsten Hand anlegte, und die Sache wiederum in den alten Gang einrichtete. Siquidem 1.) corruptum & deintegratum de facto, potest etiam de facto reparari.

L. 2. in fin. vers. deponendi. Cod. ut nemo privat. titul. præd. suis vel alien. impon. L. 1. §. nunciatio 16 *ff. de nov. oper. nunciat. cap.* 1. *X. ut lit. pendent.* Anton. Faber. *in rat. decid. ad l.* 29. §. 7. *vers. si. quid tamen ad L. Aquil. Lancellot. de Attentat. part.* 3. *cap.* 25. *num.* 46.

Quemadmodum 2.) Dominus, quod in re sua ipso invito vel ignorante fuit ædificatum, propria autoritate potest demoliri.

Honded. *consil.* 84. *num.* 55. Cothmann. *lib.* 1. *resp.* 38. *num.* 147.

Et 3.) si quis erigat sepem, vel aliud quid faciat in fundo meo, possum illud propria autoritate & penitus evellere

per not. Decii Consil. 221. *num.* 2. *Negusant. resp.* 118. *num.* 7.

Idque 4.) per multos casus alios extendit

Cæpoll. de servitut. urb. præd. cap. 3. *num.* 20. *usque ad* 25.

Et 5.) etiam ad eum casum in specie applicat, cum quis ad defensionem sui agri, fossas in meo fecerit. Eas enim propria autoritate possum subruere: Si nempe jus fossata extruendi in meo faciens notorie non habeat.

Vran. *vol.* 1. *consil.* 15. *quæst.* 3.

Ratio harum Decisionum 6.) generalis extat in L. 29. §. 1. ff. ad leg. Aquil. quia sc. cuilibet licet in suo protegere jus suum & defendere.

Everhard. *senior. consil.* 205. *num.* 1.

Wie dem allen aber, so wollten wir doch lieber rathen, daß es autoritate judicis saltem conjuncta geschehe, nicht so wol per & propter regulam

L. *non est singulis* 176. *ff. de R. I. L. nullus* 14. *ibi: idcirco judiciorum vigor, jurisque publici tutela in medio constituta est, ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem. Cod. de Judæis.*

sondern weilen es sicherer, und keine Weitläufftigkeit nach sich ziehet,

L. juste 11. *ff. de acquir. vel amitt. possess.*

auch keinen sonderbahren Process, sondern nur so viel Mühe bedarf, daß man die obstehende Documenta dem Herrn Richter producire und vorlege, auch darbey erinnere, was massen Herkommens, daß die Burgerschafft jährlich ausziehe, um der Stadt Gränzen und Wayde zu besichtigen, auch wegzuschaffen, was derselben abgeschweifft, und wiederrechtlich zum Nachtheil eingeführet. Wiewol man nun auch die von Hermann überwiesener massen zur Ungebühr eingeführte Neurung propria autoritate, & quidem nomine publico abzuthun befugt, so wolle man doch ex superabundenti gebetten haben, jemanden nomine Senatus zu deputiren, der solcher Correction und Restitution beywohnen könne, auch geschehen lassen, daß Beklagter ad hunc eundem actum dergestalt citirt werde, anzusehen, welcher gestalten alles wiederum in vorige Gerechtigkeit gestellet und redressirt werde, ein jeder auch hinführo vor dergleichen Eingriff sich zu hüten wisse. Summaria enim plane est practica judicii finium regundorum, inquit Hieron. de Monte Brixiano cap. 30. pag. 42. num. 6. ut deposita querela (so bald die Klag eingebracht worden) Judex inquirat, quis possideat, & quantum? Deinde videat, circa proprietatem, quantum debeat quilibet habere, & hac informatione habita, vadat cum agrimensoribus, vel agrimensorem mittat, partibus citatis, ac iis injungat, ut circa probationem habitam argum mensuret, unicuique assignando, quod suum est, & terminos figat, & postmodum pronunciet. Illos observandos fore in futurum.

Adjungit etiam breviorem practicam seu processum: nempe, ut judex habita informatione, pronunciet: terminos ponendos (sive reparandos) secundum informationem vel probationem habitam. Quæ omnia satis exacte fundantur in claro textu.

L. si quis 3. *vers. prius possessionis quæstio, Cod. fin. regund. l.* 8. *ff. eod. ubi* Wesemb. *in paratitl. num.* 7. Ruland. *de Commissar. prat. 1, lib. 4. cap. 20. & part. 2. lib. 3. cap.*

Quæstio

Quæstio III.

DJe dritte Quæstion, welche also lautet: Ob nicht der Denunciatus und welcher gestalten wegen dieses Abzwacks und Benawens pro utilitate publica, & in terrorem aliorum, zu bestraffen seye?

Resolutio Ejusdem.

WOllten wir unsers Theils ganz biß auf die lezte, und wann die Restitution bereits geschehen, verfahren, und solches aus folgenden Ursachen: 1.) ut restitutio minoribus difficultatibus instituatur, & facilius etiam ab adversario nihil ultra metuente permittatur. 2.) ut ex ipsa restitutione appareat, dolo vel culpa læsio contigerit. Item an 3.) simul termini agrorum moti sint. 4.) ut facilior inde resultet probatio, atque adeo 5.) etiam condemnatio. Cum enim plura sint remedia, quibus occurritur his, qui alienos agros occupant, neque restitutorium judicium pœnali concurrat.

vid. Wesemb. *in paratitl. fin. regund. num.* 8. & 9. Hieron. de Monte Brixiano *tr. de finib. regund. cap.* 34. *num.* 1. & *seqq. ubi quinque remedia recenset. Colleg. Jurid. Argentor. tit. fin. regund. thes. ult. ubi septem remedia referuntur.*

commodissimum, & quod facillime probari poterit, eligendum erit.

§. ceterum 5. vers. sed. erit. stultissimus Inst. quod cum eo, qui in alien. potest.

Licet enim Jul. Frontinus in tr. de limitibus agrorum maxime commendat legem Constantini de Invasoribus agrorum conceptam, quæ extat Cod. Theodosiano.

L. si quis 1. *fin. regund. lib. 2. tit. 26.*

Et Constitutio Caroli V. pœnalis Capitalem etiam pœnam motoribus terminorum minetur.

art. 114. *incip.* welcher bößlich:

Quia tamen hoc casu non proprie agitur de termini motione, sed potius de occupatione agri publici clandestina, ideoque præstat audire & observare distinctiones Doctorum, maxime cum Carolus V. ipse nos ad Consilia Dd. remittat, nec omni casu capitalem pœnam esse velit. Inter cereros autem Abbas in cap. ex literis num. 13. X. de probat. postquam plurium Doctorum tradita retulisset, ita in hac quæstione distinguendum esse censet:

Aut

Aut quis invadendo terminos corrupit, & ſi erit perſona ſplendida, ad tempus relegabitur, habito reſpectu, an ſit juvenis vel ſenex, quia juvenis ad longum tempus, ſenex ad brevius tempus relegatur. Si vero ſit perſona humilis, caſtigabitur, & ad opus per biennium exantlandum condemnabitur.

L. 2. ff. de termin. mot.

Aut invaſit aliquam partem agri obſcurandarum finalium quæſtionum cauſa, & plectendus erit ſecundum perſonæ conditionem & facti qualitatem.

d. L. 2. in fin.

Aut nec occupandi vel obſcurandi cauſa terminos invaſit, ut tunc ſubdiſtinguendum, utrum ſciens prudens, an vero fortitudo vel ignorans fecerit. Et ſecundum eas diſtinctiones etiam pœnam moderandam eſſe cenſet

Hieron. de Monte Brixiano *d. tr. fin. regund. cap.* 34. *num.* 4. *& ſeqq. conf. cum citatis P. Theodoric. Colleg. Crim. diſput.* 3. *theſ.* 11. Carpzov. 2. *quæſt. Crim.* 83. *num.* 68. *ſeqq. præprimis* Oetinger. *d. tr. de jur. limit. lib.* 2. *cap.* 9. *num.* 10. & 13. *ubi plures allegat.*

Welches wir zu begehrter Nachricht in beziehlter Zeit, bey obſchwebenden vielen andern Verhinderungen (als verbeſſerter Meinung unvorgreifflich) anſtatt begehrter rechtlicher Information in Antwort haben eröfnen wollen ꝛc.

Decanus.

Num. 7.

Ex ejusdem Autoris Conſultationibus.

Reſponſum CLIX.

De Feudi Pertinentiis, & an contenta intra fines illius eſſe præſumantur, cujus ſunt fines.

DEmnach wir Endtes-benannte Doctores auf einige Frage unſere Meinung zu eröffnen und hierunter zu ſezen erſucht worden, finden wir zwar beederſeits erhebliche rationes, welche die Sache zweiffel-

zweiffelhaftig machen können; insonderheit aber movirte der H. Erbe, daß der fundus quæstionis in denen Sp. Lehen-Briefen gar nicht benahmset wird, da doch auch wohl geringerer Stücken in denen Lehen-Briefen pflegt Meldung zu geschehen.

Rationes Dubitandi.

1.) Quemadmodum vero aliàs constitui solet, quod instrumentum non dicit, nec nos dicere aut inferre debere.

Bald. *in L. interest. 21. num. 2. Cod. de solutionib. & in cap. venerabilem. de elect. & elect. potest. Bornit. lib. 1. de instrument. cap. 15. pag. 58. vers. probat. autem id.*

Ita etiam instrumenta investituræ imprimis probant res feudisticas, & cum stricte ibidem sonent, non plus ex iis inferendum est, quam dicant.

cap. un. de duob. fratrib. a Capitan. investit. in verb. propter tenorem investituræ insertum 2. feud. 18. Gail. 2. *Obs. 50. num. 15. post Alvarot. & alios,* Rosenthal. *de feud. cap. 6. num. 87.*

Welchem Argumento die darauf erfolgte Observanz auch mächtiglich zu statten kommet, indeme in facto gemeldet worden, daß die A. Erben den fundum quæstionis in Besiz gehabt, wie auch deßwegen sie sich inpossessorio sic titulato wohl manuteniren können; Id enim est possessionis inter cetera commodum, ut in adversarium omne probandi onus rejiciat, & interea possessor in sua possessione asseratur.

§. 5. *vers. commodum. Inst. de interdict. cap. penult. X. de Instit.* Carpzov. *de Inhibitionib. posit. 1. seqq.*

Ja es muß der Richter auch in causa confinii, wann gleich die Sache noch etwas dunckel wäre, gleichwohlen pro possessore sprechen. Siquidem & hic obtinet regula de possessoriis, cum obscura sunt partium jura, pro possessore judicandum esse

per cap. in pari de R. Jur. in 6. Wesemb. *in paratitl. tit. fin. regund. num. 7. vers. possessione autem.*

Und wollen etliche Rechts-Lehrer darfür halten, quando controversia de pertinentiarum in feudum concessione oritur, eum, qui petit, probare debere, partes eas inter pertinentias haberi,

post Alexandrum, Nattam, Cravettam, Menoch. 4. *consil.* 395. *num.* 17.

Rationes Decidendi.

NIchts destoweniger aber, und dieweil im Gegentheil dieses beederseits in confesso ist, daß 1.) der Ort quæstionis obverlauteter massen, unter und neben den unstrittigen Pertinentien deß Haußes V. und zwar 2.) in dem V. Feldmark gelegen, in welcher 3.) das Haus V. einzig und allein mit der Wayde und Jurisdiction, auch kein anderer darneben berechtiget, sondern die H. Erben 4.) dessen privative in ruhigem Exercitio befunden werden, und dann 5.) dieser mehr angedeute quæstionirte Ort mit H. H. Lehenstucken keine Contignität hat, sondern 6.) darvon eine halbe Meil Wegs dergestalt angesondert liegen, daß 7.) viel andere Güter darzwischen situiret, dannenhero 8.) dieser Ort sowol von dem Lehentrager, als sonsten insgemein vor Sp. Lehen gehalten worden: halten wir unvorgreifflich davor, es seyen die Consulenten so wol in possessorio als petitorio genugsam versehen, und mit übrigen Beweißthum keineswegs zu beladen.

Nam ut cetera taceamus, etiam in dubio ceterum casu definitum est, omnia contenta intra fines, præsumi illius esse, cujus sunt fines,

uti Mascard. *late deducit vol.* 1. *de probat. concl.* 393. *num.* 15. Joh. Oetinger *lib.* 1. *de jur. & controv. limit. cap.* 2. *num.* 3.

Jam autem & hic certi sunt limites, lapides finales, & aliæ distinctionum notæ, quibus confinia pleniſſime & sufficientiſſime probantur

L. 1. §. 4. *ff. de fals. post. Gloss. & alios.* Mascard. *d. vol.* 1. *concl.* 400. *num.* 1. Oetinger *d. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 9. *lit.* Q. & *cap.* 17. *num.* 54.

Ita ut veluti de natura sua involvant, quicquid intra ea continetur

L. si fines 20. *Cod de evictionib. L. forma ff. de Censib. cum multis ad hos congestis per* Decian. 4. *resp.* 40. *n.* 27.

adeoque supervacua probatione nemo est prægravandus.

arg. L. hæc stipulatio 14. §. 2. *ff. ut legat. nom. caveat.* Carpzov. *part.* 1. *Const.* 17. *def.* 25. *num.* 3.

Maxime cum & vicinorum testimonia

L. 1. §. 1. *ff. de fluminib.* Gail. 2. *Obs.* 62. *num.* 11. Mascard. *de probat. lib.* 1. *concl.* 395. *num.* 2.

Et

Et fama ſic communis hic ſuffragatur.

arg. L. 3. ff. de Offic. Prætor. c. cum dilectus 9. X. de fide inſtrum. Hiltrop. 3. de proceſſib. 8. num. 4. verſ. decima ſeptima. Weſemb. *de acquir. poſſeſſ. num. 6.*

Itemque conſenſus earum, qui antea fundos & prædia poſſederunt.

L. penult. fin. regund. l. 1. Cod. eod. Weſemb. *in paratitl. d. tit. num. 7.*

Reſp. ad Rationes Dubitandi.

NEc obſtat, quod in literis Inveſtituræ fundus iſte ſeu ager quæſtionis non nominetur, ſeu nominatim exprimatur; ut enim taceamus, literas Inveſtiturarum ad probationem dominii hujus vel illius fundi, ut comparati in eum finem non ſunt, ita nec evidenter concludere, uti cum aliis tradit

Modeſtin. Piſtoris. 1. *conſil.* 14. *num.* 12.

pertinentiarum vocabulum non debet videri gratis adjectum, ſed totam agrorum illorum ſyntheſin complecti.

L. ſi quando 2. ac ibi Bartol. *Cod. de bon. vacant.* Schrad. *part. 3. de fund. cap. 2. num. 5. ſeqq.* Menoch. 3. *præſumt. 99. num. 7.*

Unde apprehenſo feudo, veniunt in conſequentiam omnes conſequentiæ, etiamſi de his nihil nominatim dictum ſit, quia non ſeparantur a ſuo principali, ſed una cum eo unum integrale conſtituunt.

L. ſi vendit. 38. §. ult. ff. de action. emt. L. Julianus 13. §. ult. eod. L. qui fundum 40. §. in lege 1. de contrab. emt. Gail. *tr. de arreſt. cap. 6. num. 5. Sixtin. 3. Conſil. Marpurg. 8. num. 24.*

Adeoque non nocet adverſario per clandeſtinitatem facta uſurpatio, quando tot argumentis conſtat, univerſum agrorum eorum ſummam acquiſitam eſſe

cap. ex literis X. de probationib.

Welches wir zu begehrter Nachricht unſerer Rechtlichen Meinung nicht verhalten wollen, ꝛc.

Num. 8.

Ex Caſparis Henrici Hornii, JCti Wittenbergenſis, Conſultationibus, Reſponſis & Sententiis.

Claſſis XI.

Reſponſum XLIX.

Si Fundus ita, quicquid Venditoris vel anteceſſoris juris fuit, venditus, nec fines demonſtrati, nec ex ſcriptura appareat, quid ſenſerint partes, an venditor fines fundi indicare teneatur? Et quid ſi res per averſionem fuerit vendita? item: an hoc caſu ratione finium Evictio præſtari debeat?

P. P.

Als derſelbe uns ſeinen Bericht und angehängte Rechts-Fragen, benebſt einigen Beylagen zugeſchikt, und ſich des Rechtens darüber zu berichten gebetten; Demnach ſprechen ꝛc. und zwar anfänglichen auf die erſte Frag in Rechten ergründet.

Hat der Herr die beeden Güter N. und N. in der Nieder-Lauſiz gelegen, am 16. Julii deß 1707. Jahrs, beſag der Kauf-Briefe ſub A. & B. von dem von P. käuflich übernommen: nachdem nun der Verkäufer dem Herrn ſeinem Anziehen nach, einen richtigen Gränz-Zug mit allen Nachbarn zu liefern verſprochen, hierzu aber ſich vorjezo nicht verſtehen will, fällt die Frage vor: Ob nicht Verkäufer die richtigen Gränzen der verkaufften Güther anzuzeigen, und da zwiſchen dem Herrn und denen Benachbarten ſich dißfalls einige Irrungen ereignen ſollten, die Gewehr zu leiſten ſchuldig, nach mehrern Innhalt des uns zugeſchickten Berichts, und der Beylagen.

Rationes Dubitandi.

Wann nun gleich in denen Kauf-Briefen von ausdrücklichen Verſprechung der Auslieferung eines richtigen Gränz-Zugs nichts enthalten, auch ſolche ſonſten nicht zu erweiſen, dahero der Verkäufer darzu nicht verbunden ſeyn will; hierbey auch ferner vorwendet,

daß

daß die Güther nach denen bißherigen Gränzen in Pausch und Bogen verkaufft worden; dann einige Rechts-Lehrer aus den

L. 63. §. ult. ff. de contrab. emt. vendit.

dieses, daß ein Verkäufer die Fines anzuzeigen nicht schuldig, zu behaupten vermeinen; hiernechst an deme, daß ein jeglicher Verkaufer dasjenige, was er verkaufft, und wofür er das Pretium bekommen, dem Käufer der natürlichen Billichkeit nach, quoad omnes partes zu gewähren verbunden;

L. 11. §. 18. ff. de act. emt. vendit. L. 1. Pr. L. 39. §. 2. ff. L. 16. Cod. de evictionib. Frantzk. *ad d. tit. de Evict. num. 140. seqq.*

Rationes Decidendi.

Dannoch aber, und dieweil in

L. 48. ff. de actionib. emt. vendit.

deutlichen enthalten, daß in dem Fall, ubi fundus ita: quicquid venditoris vel anteceſſoris juris fuit, venditus, nec fines demonſtrati, atque ex ſcriptura non apparet, quid ſenſerint partes, der Verkäufer die fines fundi dem Käufer anzeigen ſolle, hoc enim, inquit ſcævola d. l. conſonat bonæ fidei contractui, in quo id præſtandum eſt, quod verbis licet non expreſſum, æquitas tamen poſtulat:

L. 1. ff. de negot. geſt. L. 34. ff. depoſit.

Welches dann auch in denen Fällen ſtatt findet, ubi res per averſionem vendita, nam & tunc eadem bona fides exigit, ut demonſtrentur & notificentur fines a venditore, in quantum eorum notitiam habet.

Brunnem. *ad d. l. 48. Marta tom. 4. Deciſ. tit. Confin. cap. 15.*

Worwider dann obangezogener

L. 63. §. ult. ff. emt. vendit.

gar nicht ſtreitet, indeme ſelbiger entweder mit dem Cujacio nicht von denen finibus oder terminis prædiorum, ſondern von denen Confinibus ſive perſonis vicinorum,

vid. Cujac. *ad d. L. 48. tom. 3. op. poſt.*

oder mit andern von dem Caſu, ubi jam fines ſufficienter ſunt demonſtrati

Gloſſ. & Gothofred. *ad L. 48.*

anzunehmen; hierüber in denen Kauf-Briefen diese Wort zu befinden: daß Verkäufer zwar die Güter, wie er sie in ihren von denen benachbarten zugestandenen Rainen, Gränzen, Steinen oder Mahl-Haufen, oder anderen Marken gelegen, an sich gebracht, auch bißhero erhalten, geruhig gebraucht, besessen und genuzet, verkaufft, darbey aber die Wort: Jedoch Pausch und Bogen, und dem genommenen Augenschein nach, angehangen worden, also daß dieser Kauf ratione finium vor nichts anders, als vor einen Kauf per aversionem, quo venditor ita vendendo periculum evictionis a se avertit, zu achten, daherv bey selbigen dißfalls keine Gewehr geleistet werden darf.

Frantzk. *ad tit. de peric. & commod. rei vendit. num.* 22. Brunnem. *dissert. de vendit. fact. ad Corp. & mensur.* §. 25.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß zwar Verkäufer die Gränzen, wie er solche bißhero geruhig besessen und gebraucht, dem Käufer anzuzeigen schuldig, dißfalls aber eine Gewehr zu leisten nicht verbunden.

Auf die andere Frag erachten wir Rechtens ꝛc.

Num. 9.

Ex L. B. de Lynker. Resolutionibus disceptationum Forensium,

Resolutio CCLXXV.

Confusos fines agrorum quomodo, non attento, quod agrum alterum unus immemoriali tempore possederit, distinguamus, & simul oneribus finibus debitos restituamus.

HAt Bruno von unendlichen Jahren her ein Stuck Ackers in dem so genannten Königs-Winkel besessen, genuzet und gebrauchet, wie er dann solche über 100. Jahr beweisen kan. Es hat aber Franciscus sich unterstanden, verwichenes Jahrs ihme ein Stuck in Anspruch zu nehmen, und obwol Bruno die Posses vorgeschützt, ist es doch so weit gekommen, daß eine Besichtigung und Ausmessung angeord-

geordnet worden, und weil gleichwohlen das Stuck Acker Brunoni mit Bestand nicht abgesprochen werden können, hat die Obrigkeit des Orts sich unterstanden, einen Vergleich aufzurichten, wie solcher in der Copia sub lit. A. zu befinden, und selbigen Brunoni, ohne sein Wissen und Einwilligung, zuzufertigen, darwider sich Bruno zwar so fort geregt, und den dritten Tag den vermeinten Vergleich der Obrigkeit wieder zugebracht, allein es hat solcher nicht wieder angenommen werden wollen, sondern man hat Brunonem eine Zeit nach der andern auf eine nochmahlige Untersuchung vertröstet, biß endlich eine Veränderung mit der Obrigkeit vorgegangen, da dann Bruno willens ist, nicht zu acquiesciren, sondern bey seiner 100. Jährigen Possels geschützt zu werden zu begehren. Nachdem er aber vor Augen siehet, daß Franciscus Exceptionem transactionis judicialis vorzuschützen, und solche durch das Document sub A. zu verificiren suchen werde, mithin besorget, daß die Obrigkeit oder Urthels fassere hierauf Reflexion machen, und Franciscum bey solchen schützen dörften, und dann er zuvörderst unsere rechtliche Meinung über folgende Fragen gebetten: Ob nehmlich der Vergleich sub A. nach oberzehlten Umständen, dergestalt beschaffen, daß Bruno sein Stuck Feld, welches er und seine Vorfahren über 100. Jahr besessen, deßwegen missen und einbüssen müssen, oder ob dessen ohngeachtet, Bruno die Cassation desselben suchen und erlangen könne, auch so dann bey dem Stuck Acker, so ihme entzogen werden wollen, zu schützen seye? demnach halten wir denen Rechten nach dafür: Obwohlen 1.) Bruno in continenti die Possessionem plus quam centenariam erweisen kan, da dann nicht zu vermuthen, daß er so fort ein Stuck Feldes, an welchen Franciscus kein jus agendi zukommen, ohne Ursach habe weggeben sollen, 2.) auch nicht gelaugnet werden kan, daß die Obrigkeit sich einer Besichtigung und Ausmessung angemasset, da doch dergleichen nicht ins Possessorium, wovon die Frage gewaltet, sondern ins Petitorium gehört, 3.) daher vor Bruno eine Præsumtion falle, da Franciscus die Unkosten allein getragen, welches er nicht würde gethan haben, wann er recht gehabt, 4.) Bruno eidlich erhärten will, daß er in den Vergleich niemals gewilliget, ja gar selbigen den dritten Tag, nachdem er ihme zukommen, der Obrigkeit wieder zugebracht, und daß er solchen nicht annehmen könne, protestirt, wie er dann auch 5.) nachgehends verschiedentlich Instanz gethan, und doch keine Erhörung erhalten können; Alldieweil aber 1.) daß eine Obrigkeit einen Vergleich für sich aufrichten solle, wann dessen die Partheyen

theyen nicht zufrieden, keineswegs zu vermuthen, dahero auch Bruno, bevorab nach Gelegenheit der Umstände dieser Sache, zum Juramont nicht zu lassen, 2.) eben dahero zu ermessen, daß Bruno, so eher in solchen Vergleich, wie er hernach in dem Aufsatz gebracht worden, gewilliget, weil nicht allein Franciscus wegen dessen, so die Jahre hero Bruno von seiner ihme nicht gehörigen Ubermaas gemessen, nichts wieder gefordert, sondern noch darzu die Unkosten um mehrerer Weitläufftigkeit überhoben zu werden, übernommen, 3.) Bruno zwar den Acker a tempore immemoriali besessen haben mag, der aber nicht darthun kan, daß er eben die Ubermaß an solchen Acker von so langer Zeit in Besitz gehabt, oder auch solche præscribirt habe, wie dann auch er durch das unbilliche Abackern selbige ob malam fidem, nach dem Jure Canonico nicht hätte præscribiren können, bevorab da man dißfalls von der Quantität, welche jedem an seinem Stuck zukommen müsse, Gewißheit hat, inmassen eben deßhalben die Ausmessung auf den bekannten Fuß zu Hand genommen worden, auch solche Bruno geschehen lassen, wie dann auch ausser Zweiffel die Onera, so jedem nach seiner gebührenden Maas obliegen, darauf gerichtet seynd. Bey welcher Bewandtnuß dann, si obscurati sc. fines sunt, ut tamen inveniri possint, omnino vetera monumenta sequimur, ut per judicem illa renovari debeant.

L. 8. L. 11. ff. fin. regund. ibi: in finalibus quæstionibus vetera monumenta, census auctoritas, ante litem inchoatam ordinati sequenda est:

modo si non varietate successionum & arbitrio possessorum fines postea permutatos probetur.

L. 3. Cod. eod. junct. L. 3. §. 2. ff. de term. mot. & arg. can. longinquitate 64. c. XII. qu. 2.

4.) das Possessorium zwar billich vergehet, aber sodann, wo die Ubermas durch die Ausmessung gefunden werden kan, derselben um so mehr Raum gegeben werden muß, wann man der Unbilligkeit und des nach und nach allen Ansehen nach unternommenen Abpflügens aus denen Fluhr- und Erb-Büchern Vermuthung hat: also daß im Fall so dann die Ungleichheit, nach gepflogener Ausmessung sich würklich befindet, die Fines allerdings nach dem ersten Grund zu reduciren seynd.

d. L. 3. Cod. ibi: prius possessionis quæstio finietur, & tunc agrimensor ire præcipiatur ad loca, ut patefacta veritate hujusmodi litigium terminetur.

So

So hat solchemnach Bruno sich zu beruhigen, und mag mit Bestand dem vorhandenen, und in formalibus richtigen, auch an sich billichen Vergleich nicht widerfechten. Den 16. Februari 1706. nach Salfeld.

Num. 10.

Ex Dni Wernheri.

Selectis Obſervationibus Forenſibus.

Obſ. 438. Part. X.

In diſcernendis finibus, ſoli Lapides, ſi certa ſigna non habeant, haud quaquam ſufficiunt.

SOlent ad diſtinguendos limites agrorum, etiam ad privatos pertinentium, ſæpe numero lapides poni, **Gränz-Steine**; quorum ocularis inſpectio, ſi lis oriatur, diligenter ſuſcipienda. Quod ſi ſignis certis & indubitatis ſtipati ſint, magnam vim probandi habent; ſin minus, aliunde indicia conquirenda ſunt, &, quanta illis fides habenda, judex arbitrari debet. *Ita Ordo noſter reſpondit menſ. Decemb.* 1721. ad requiſitionem **Chriſtian Wilhelm Schellhafen** / Fürſtlichen Sächſiſchen Amtmanns zu Themar, in cauſa **der Gemeinde zu Beynerſtädt** / contra **die** *Syndicen* **der Gemeinde zu St. Bernhard.** Verb. Nunmehro aus denen Acten, und deren Partheyen rechtliches Einbringen, ſo viel zu befinden, daß Klägere dasjenige, ſo ihnen zu beweiſen auferlegt worden, und ſie ſich angemaſſet, zur Nothdurfft nicht erwieſen, dannenhero deroſelben Principalen, die Gemeinde zu Beynerſtädt, die Huth-Trifft-und Graß-Gerechtigkeiten, in der Bernhardiner Fluhr, biß an die Markſteine ſowol, als auf denen in ihren eigenen Fluhr gelegenen Rücken und Feldſtücken zu gebrauchen, nicht befugt, noch darbey geruhig zu laſſen, ſondern es ſind Beklagte von der angeſtellten Klage zu entbinden und loß zu zehlen, dahingegen es derer aufgewandten Unkoſten halber bey dem am 11ten Auguſti des jetzt-lauffenden 1721ten Jahrs eröffneten, und in Act. Vol. VII. fol. 232. befindlichen Urthel billich verbleibet. V. R. W.

Rationes Decidendi.

OBwol aus denen Rechten bekannt iſt, daß per ſcripturam antiquam, ſeu ſculpturas, ſcriptas in lapide, marmore aut columna,

confinia, mutationes limitum, und andere Beſügnüſſe, gar füglich beygebracht werden mögen;

Gloſſ. in c. cum cauſam X. *de probat* Dd. *in L.* monumentorum *Cod. de relig & ſumt. funer.*

Auch ad probanda iſta, quæ antiquitate adumbrata ſunt, teſtes de auditu, aliæve præſumptiones leviores, vor hinlänglich zu achten ſind;

L. 28. *ff. de probat. ibique* Brunnem. *num.* 1. Maſcard. *de probat. concl.* 103. *num.* 12.

Demnach aber und dieweil ungewiß, wer die Schrifft auf die berührten Steine geſetzet: Gleichwol nicht ſo fort alle bey dergleichen Steinen befindliche Schrifften vor eine zulängliche Warheit anzunehmen, ſondern, ob ſolche mit Bezirk-Briefen, oder andern hinlänglichen Indiciis unterſtützet, das Abſehen zu richten iſt.

Stryk. *de Jur. ſenſuum. diſſert.* 1. *cap.* 1. *num.* 13.

Dergleichen aber hier ermangelt, ꝛc.
So iſt ꝛc. ꝛc.

Num. 11.

Ex Ferdinandi Chriſtophori Harprechti Reſponſis Criminalibus & Civilibus.

Reſponſo LXXX. num. 211. ſeqq.

Quæ intra fines Feudi vel Emphyteuſeos ſunt, non ſtatim etiam feudalia vel Emphyteutica præſumuntur, ſed legitime ejus qualitatis eſſe, probari debent.

QUod vero ei, qui hoc vel illud, tanquam prædii ſibi venditi itemque donati pertinentias prætendit, omnino onus probandi incumbat, quod res vel Jura ab ipſo prætenſa, revera illius pertinentia conſtituant, unanimis omnium applauſus corroborat, ut videre eſt

apud Cephal. *vol.* 2. *conſil.* 250. *num.* 13. Barboſ. *locuplet. lib.* 14. *cap.* 32. *axiom.* 1. *aliosque quam plurimos mox allegandos.*

Tum ex eo, quod quilibet aliquid aſſerens, id probare teneatur.

l. 2. *ff. de probat.* Barboſ. *d. l.*

Tum & maxime ex hoc, quod pertinentiæ conſiſtant in facto, cujus generis quæ ſunt, in dubio notorie non præſumuntur.

Roſenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 15. *num.* 65. Klock. *tom.* 3. *conſil.* 157. *num.* 50.

Unde firmiter concludunt, quod ſi alicui Principatus, Caſtrum vel Pagus, cum jurisdictionibus, ſubditis & pertinentiis, jure feudi conferatur, ea, quæ intra illius Principatus vel pagi fines ſunt, non præſumantur eſſe feudalia, multo minus emphyteutica.

Juxta late firmata ab Henrico Roſenthal. *de feud. cap.* 11. *concl.* 15. *num.* 35. Gothofred. Anton. *diſput. feud.* 45. *th.* 7. *lit. e. verſ. circa ſuperiores & verſ. Caſtro tamen.* Franciſc. Fulgin. *de jur. emphyteut. tit. de Contractib. emphyteut. q.* 21. *num.* 1. poſt innumeros Rocca *ſelectar. jur. diſpp. cap.* 58. *num.* 2. *ſeqq.*

Niſi ita inveſtitus qualitatem feudalem dilucide probet.

Jacob. Menoch. *de præſumt. lib.* 3. *præſ.* 101. *num.* 13. Matth. de Afflict. *deciſ.* 267. Fulv. Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 96. poſt plures quos laudat, Jul. Clar. *in recept. ſent.* §. Emphyteuſis *qu.* 49. & §. feudum *q.* 18. ubi dicit, *ita omnes tam conſulendo, quam legendo tenere.*

Recte ſiquidem Chaſſanæus: *videmus*, inquit, *in regnis, Ducatibus, Caſtrorum territoriis fere ſemper ſubditos poſſidere bona allodialia, non feudalia.*

Ad conſuetud. Burgund. 9. *rubr.* §. 4. *in pr. verſ. aliquando & tertio.* Caroi. Molin. *ad conſuetud. Pariſ. tit.* 1. §. 46. *num.* 6. addat. Decius *conſil.* 302. *num.* 11. verſ. *non obſtat.* Alexander Tartagnus *lib.* 4. *conſil.* 55. *num.* 19.

Ex quo illum, qui adſtruit, Caſtrum cum pertinentiis ſibi eſſe donatum, ad probationem obligatum dicunt omnes, quæ, quot & quanta ad Caſtrum donatum pertinentia bona ſint? ita, ut ſi hoc ipſum præſtare non poſſit, judex illam obſcuram & omnino incertam pertinentiarum commemorationem attendere nequeat, ſicque bona ſpecialia à privatis poſſeſſa, licet in territoriis Caſtri illius revera ſint ſita, tamen ejus pertinentiis non aliter accenſeri debeant, quam ſi ipſum hoc jus legaliter probetur.

Poſt plures, quos laudat Aymo Cravetta *conſil.* 293. *num.* 4. poſt Clarium, Valaſcum, Caſtrenſ. Gabrielium, infinitos laudantem Franciſc. Fulgin. *cit. loc. num.* 5.

Illud quidem certum eſt, quod res in territorio alicujus ſitæ, ejus eſſe

præſumantur, cujus eſt territorium, ſaltem quoad jurisdictionem, quamdiu exceptio non demonſtratur.

Gail. *lib.* 2. *Obſ.* 69. *num.* 7.

Eo quod jurisdictio ſolo cohæreat, ſicque dominus territorii Juris præſumtione pro ipſo militante, fundatam habeat intentionem, iſta præſumtione onus contrarium probandi in adverſarium rejiciente, illum nempe, qui dicit ſe eſſe exemtum.

Per *text.* & *autores, quos laudat* Gail. *de pignorat. obſ.* 8. *num.* 6. & *lib.* 2. *obſ. pract* 62. *num.* 9.

Quantum vero ad bona a privatis poſſeſſa, hic alia omnia vel ex hoc admittenda, quod fundorum proprietas nil commune habeat cum jurisdictione.

Gail. *d. Obſ.* 62. *num.* 9.

Et proinde privati prædiorum in alicujus territorio exiſtentium poſſeſſores præſumtionem Domini pro ſe tamdiu habeant, donec dominus territorii vel alius cauſam ab illo habens ſpecialiter oſtendat, quod præter dominium territoriale, ſibi etiam directum in illis prædiis dominium competat.

Num. 12.

Ex Ejusdem Autoris Reſponſis Criminalibus & Civilibus.

Reſponſum XLVIII.

* *

De Crimine Extraordinario termini mori & alii.

Als dieſelbe hierbey zuruckkommende Acta in Thomas Stockbauren von Schützingen wegen vieler von ihm eigenmächtig und heimlicher Weiß geſetzter Markſteine Peinlich-Beklagten concernirend, an uns ſubſignirte Decanum und andere Dd. der Juriſten-Facultät bey allhieſiger hoher Schul, um darüber unſer rechtliches Sentiment zu eröffnen, jüngſter Tagen geſchikt, haben wir in derſelben ſorgfältiger Verleſung die Sachen allenthalben tam in materiali, quam formali ganz richtig befunden, und dahero davor gehalten, daß der Sache,

che, durch nachgesetzte Definitio ihr abhelfliches Maas gegeben werden könne.

Urthel.

IN der Peinlichen Rechtfertigung unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Anwalden, Anklägern eines, wider Thomas Stockbaurn von Schutzingen P. Beklagten andern Theils, erkennet hiermit ein Ehrsam Gericht, auf eingebrachte Klag, des Peinlich-Beklagten gutwillige Bekanntnus, auch all übrig gerichtliche Vor- und Anbringen, nach gethanen Rechtsatz, genommenen Bedacht und eingehohlten Rath, mit Urthel zu Recht: daß Peinlich-Beklagter, wegen seiner begangenen und bekannten Mißhandlung in unsers gnädigsten Fürsten und Herren Gebäuen vier Monat lang arbeiten, auch dem Fürstlichen Herrn Anwalden alle aufgewandte Kosten, auf Richterliche Ermässigung zu zahlen schuldig und verbunden seyn solle.

Rationes Decidendi.

DJeses also zu erkennen hat uns bewogen, daß erstlichen dieses auf ihm Stockbaurn eingeklagte Verbrechen, daß er nemlich theils in seiner beeder Tochter-Männer, Esaias Aschingers, und Adam Kirs[illegible]lers Gütern, achtzehen neue Stein heimlich, & privato eodemque prohibito ausu, gesetzt zu haben, durch gerichtlich und ordentlich eingezogenen Augenschein, der Felder-Abmessung, und seine selbsteigene allenthalben beygefügte Confession, in Krafft deren er gestanden, daß er dieses vor sich selbsten und zu einem Nutzen, mehrentheils seiner Tochter-Männer, fürnemlich des Aschingers, also gethan habe, plenissime überführt, und mithin beedes das also genannte *Materiale imputati delicti*, als auch dessen *Formale*, daß er nemlich diese Stein privato ausu, ob gleich grösten Theils nicht sich selbsten, sondern seinen beeden Töchtern und deren Ehe-Männern zum Besten und Vortheil, und hingegen mit anderer, vornemlich der Gemeind, ratione der Allmand / hieraus fliessenden Nachtheil, gesetzt habe, extra omnem controversiam gesetzt worden: Allermassen der klare und heitere Buchstaben des hierüber geführten Inquisitions-Protocolli, auch darüber erstatteten unterthänigsten Berichts, mit mehrern ausweiset. Und wiewoln Herrn Defensor dafür halten wollen, daß es so wol an dem *materiali*, ex ea ratione, quod vetera monumenta sive

Lapides terminales jam antea positi, a Reo non evulsi, vel in alium locum ab illo transpositi, sed utique novi Lapides positi fuerint, als auch an dem *Formali*, der Ursachen gebreche, weil P. Beklagter nichts zu seinen selbsteigenen / sondern nur seiner Tochtermänner Vortheil gethan, so mag jedoch beedes in wenigsten nichts zur Sache thun, præcipue quatenus de pœna a nobis dictata quæritur. Sintemaln, wann man bey dem von Fürstlichen Herrn Anwalden nominatim eingeklagten Crimine extraordinario termini moti es bewenden lassen will, so glauben wir nicht, daß solches invita Jurisprudentia geschehe, in Betrachtung, quod Crimen termini moti non tunc saltem committatur, si quis terminum ita moveat, ut illum dejiciat, ut lubet,

L. 4. §. 4. *in fin. ff. fin. regund.*

ac proinde si in specie quis terminum jam positum convellat, evertat, effodiat, exaret, loco moveat, transponat, verum etiam tunc, si quis alia qualibet ratione eundem mutet, vel alio dirigat, sive fines sui agri propellat, dilatet, agrive faciem aliter, quam hactenus fuerat, immutet, ut videre est

in *Colleg. Jurid. Argent. ad lib. ff.* 47. *tit. d. termin. mot.* 21. *thes.*4. & *apud* Brunnem. *ad L.* 1. *num.* 5. *ff. eod.*

Wollte man aber sagen, daß in solcherley Fällen, da kein Marksteln noch gesetzt gewesen, und mit bißhero gesetzten Marksteinen Aenderung vorgenommen wird, sondern ganz neue Stein gesetzt werden, nicht gemeldtes extraordinarium Crimen termini moti, sondern falsi begangen werde, allermassen in terminis hiervon also judiciret

B. Mylerus ab Ehrenbach *in metrolog. cap.* 19. §. 14. ubi scribit: *quod ille, qui non vetera momenta movet, sed falsos terminos absque vicinorum præscitu & consensu, dolo malo de novo figit, non quidem de termino moto teneatur, sed tamen in Crimen incidat falsi*, falsique *pœnam subire teneatur, eo quod terminus finalis propria autoritate positus non sit verum & legitimum monumentum finale, ceu non positum ab eo, quia publico ejus rei licentiam habet, quod de jure requiritur*

per *L.* 8. ibi: *mensores mittere ff. fin. regund.*

Sed adulterinum signum, quod pœna Legis Corneliæ de falsis coërcetur

arg. *L.* 30. ibi: *signum adulterinum ff. ad Leg. Cornel. de fals. L.* 10. §. 1. *ibi*; aliave in re *ff. eod.*

So

So würde es dannoch, inſpecto effectu, videlicet pœnæ, quæ propterea dictanda, auf eines hinaus laufen, quandoquidem & pœna terminorum motorum arbitraria,

per *L.* 1. *L.* 2. & *L. ult.* §. 1. *ff. de term. mot.* Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 392. *num.* 2. Clar. §. *fin. quæſt.* 83. *num.* 10. Weſemb. *ad tit. de term. mot.* Oettinger. *de jur. limit. lib.* 2. *cap.* 9. *num.* 10.

Et pœna falſi, in ſpecie illorum, qui ponunt terminos adulterinos, pariter inter arbitrio judicum Criminalium, pro ratione circumſtantiarum relicta eſt, ut pateſcit

ex *art.* 110. *Ordinat. Crim.* & traditis Clar. §. *falſum. n.* 40. Menochii *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 306. Perezii & Tuldenii *ad tit. Cod. de falſ. num.* 18. Dni Myleri *cit. loc. in fin.*

So viel aber den andern *ratione formalis* angezogenen Defectum concernirt, ſo hat Peinlich-Beklagter in Inquiſitione, nachdem er vorhero das Setzen der Stein gelaugnet hat, hernach aber geſtanden, auch dieſes zerſcheidentlich mit einander geſtanden, daß er freylich dieſe ſträffliche und eigenmächtige Setzung neuer Markſtein zu einem Nutzen vorgenommen habe, ut imprimis videre eſt *protocoll. pag.* 42. ubi ipſemet dicit: **Es könne nicht anders ſeyn/ als daß er einen Nutzen hierunter geſucht habe/** und daß hingegen dieſes Steinſetzen theils der ganzen Gemeinde, theils aber der nechſten Prædiorum Poſſeſſoribus, und ſo gar auch in ſpecie ſeinem einen Tochtermann, Adam Kirſchlern, Schade zugewachſen ſeye, das hat der bey der Felder durch den Schultzen von Dürmentz vorgenommenen Meſſung, eingenommene Augenſchein auſſer Zweifel geſetzet. Ob nun alſo gleich wahr wäre, daß Peinl. Beklagter, als der ſeine Güter mehrentheils ſeinen Töchtern übergeben, keinen Vortheil vor ſich ſelbſten von dieſen unbefugten Steinſetzen zu nieſſen hätte: ſo iſt doch nicht zu zweifeln, daß das Formale einen als andern Weg ſeine Richtigkeit hätte, angeſehen dasjenige, ſo ſeinen Kindern zum Beſten und Nutzen kommt, faſt eben ſo viel iſt, als ob ers ihme ſelbſten zum Nutzen gethan hätte, zumaln da er von dieſen ſeinen Kindern, vor dieſe an ſie überlaſſene Güter, Lebens-länglich unterhalten werden muß, und was auch von Eltern erworben wird, den Kindern zum Beſten geſchafft und gethan wird.

quo facit *L.* 11. *ff. de liber. & poſthum.*

Es ſind aber auch drey Steine, welche von Peinl. Beklagten in denen, als viel wir aus dem Inquiſitions-Protocoll erlernen können, von ihme

ſelbſt

selbst reservirten und jure dominii noch innhabenden Gütern, auf solche Weiß gesetzt worden, nemlich in einen Acker an der Stein-Gruben.

de quo loquitur *Protocoll. pag.* 15. 16. 17. 18.

wie auch in seinem Weinberg der Liehm genannt.

pag. 21. & 37.

Daß also, wie obgemeldt, auch an dem Formali des begangenen Delicti durchaus nichts abgeht, und dahero nichts übrig ist, als daß allein von desselben Bestraffung was weniges noch gemeldet werde. Nun ist allbereit oben die Anzeig geschehen, daß dieses Delictum arbitrarie gestrafft werde.

Prout etiam pluribus deducit Clasen. *ad Ordin. Crim. art.* 114. Carpzov. *quæst. Crim.* 83. *num.* 67. *seqq.* Francisc. Viv. *commun. opin. lib.* 3. *opin.* 870. *per tot.* add. omnino Bertrand. Argentr. *ad consuetud. Britann. art.* 190. *num.* 1. ubi scribit: *quod ille, qui falsos ponit terminos, tanquam fur puniatur, & pœna furti coërceatur.*

Wol erwogen nun der Peinl. Beklagte Stockbaur auch bereits hiebevor, vors erste mit Stehlung dreyer Immen sich vergriffen, auch fürs andere deswegen, daß er vor vier Jahren seinem Nachbarn Simon Castenhuber, mittels angelegter Leiter, ins Haus gestiegen, und 11. fl. 49. kr. wehrt, an allerley Sachen entwendet hat, nachdem er bereits dieses lezten Furti halben, auf 6. Wochen in das Schellen-Werk condemnirt gewesen, in eine Geldstraff von 30. fl. condemnirt, so dann wenige Zeit hernach, daß er 1000. Krautsätzling diebischer Weiß entwendet, in 2. kleine Frevel verfället worden, auch von dem Gericht zu Schutzingen vor einen schlimmen und verlognen Mann beschrieben wird.

pag. Protocoll. 58.

Woselbst sie ferner sagen, daß die von ihme nach der Zeit, als er dieses lezten Delicti halber examinirt und incarcerirt, hernach aber von Herrn Vogten des Arrests wieder erlassen worden, von ihme angegebener Anfechtung von Satan, und äusserlich bezeugter Melancholey, ihres gänzlichen Ermessens, ein pur lautere Simulation seye, allermassen auch dieses der Richtere Judicium alle in den Protocollis befindsame Umstände von des Peinl. Beklagten Person und Leben gar wahrscheinlich machen; diesem allen nach, halten wir, salvo aliorum judicio, darvor, daß Peinl. Beklagter mit keiner geringern Straff, als hie oben bestimmt, angesehen werden könne. Actum in Collegio nostro den 23ten Martii Anno 1699.

II.

Anhang

Herrn Ahasveri Fritschii J. V. D. Sacri Palat. Comit. Consil. Rudelst. Schwartzburg.

Tractat

Vom Fluhr-Recht

in sich haltend.

Index Capitum.

Caput I.

Von Bedeutung der Wörter: Fluhr / Weichbild / Distrikt und dergleichen / deren Definition, und Eintheilung.

Caput II.

Von Ursprung der Vermarkung der Felder einer Stadt oder Dorfs.

Caput III.

Von Constituirung eines neuen Stadt- und Dorf-Fluhrs.

Caput IV.

Von Fluhr-Büchern.

Caput V.

Von der Form der Fluhr- und Markungs-Bücher.

Caput VI.

Von der Fluhr- und Gränz-Beziehung.

Caput VII.

Von Beylegung der unter denen Benachbarten entstandenen Gränz-Strittigkeiten.

Caput VIII.

Von denen Würkungen / welche aus der Vermarkung und Einschliessung der Felder entspringen.

Caput IX.

Von Beweisung der Fluhr-Gränzen einer Stadt oder Dorfs.

Caput X.

Von der Hut und Verwachung der Fluhr.

Das

Q. D. B. V.

Das I. Capitul.

Von Bedeutung der Wörter: Fluhr / Weichbild, Distrikt, und dergleichen, deren Definition und Eintheilung.

§. I.

DUrch das Wort Fluhr / (oder wie es andere, wiewol unrecht, schreiben, Pflur/) verstehen wir einen Distrikt, oder Strich Landes, so zwischen den Gränzen einer Stadt oder Dorfes, das seine eigene Jurisdiction und Gerichtbarkeit hat, gelegen.

Vid. *L.* Pupillus 239. §. territorium. 8. *de V. S.*

Wo der JCtus das Territorium also beschreibet, *quod sit universitas agrorum, intra fines cujuscunque Civitatis.* Dieweil aber das Wort *Territorium*, zumal nach der heutigen Redens-Art, in einen weit engern Verstand genommen wird, und die Jurisdiction, welche man heut zu Tage die *Territorial-Superioritär* zu nennen pfleget, respicirt, mithin also das *Territorium* und Fluhr gänzlich von einander unterschieden sind, so haben wir vielmehr das Wort Distrikt, loco Generis setzen wollen.

II.

WAs aber eigentlich ein *Distrikt* sey, und wie er von dem Territorio unterschieden, davon sind unterschiedliche Meinungen. Barbat. *in cap. fin. de Off. Jud. del. in 6to.*

sagt, der Distrikt seye eine Jurisdiction vieler Oerter, und komme her a distinguendo, begreife auch das Territorium in sich. Thomas Grammaticus

Cons. 161. *n.* 2.

meinet, der Distrikt heisse eigentlich, dominium, accedens civitati seu castro in subjectione, juxta fines simul in civitate seu castro statutos. Socinus Senior spricht, der Districtus käme her a stringendo, und bedeute eine Jurisdiction. Alexander

Cons. 87. *n.* 5. *vol.* 4.

hält dafür, Districtus wäre eben so viel, als das Wort Diœcesis. Besser aber sagt man mit dem Spedelio *d. l.* daß das Wort *Districtus* weitläuftiger genommen werde, als *Territorium*: Dann dieses Wort wird, in etwas engern Verstande, für eine sonderbare Herrschafft, und einer jedwedern Stadt Landschafft, so ihre Gerichtbarkeit hat, gebrauchet: Daher auch jede Stadt unterworfen, und in Districtu ist, und ihr Territorium hat. Das Wort Districtus aber mag zu teutsch füglicher durch das Wort Bezirk ausgedruket werden: gleichwie auch Bezirk und Fluhr bißweilen für Synonyma genommen werden. Dann die Benennungen der Dinge pflegen nach dem Unterschied der Oerter sehr zu variiren.

III.

Wir haben über dieses gesaget, daß es sey ein Strich Landes: unter dem Namen aber Fluhr / Feld / Felder / werden auch die Wälder / Gärten / Weinberge / und alle unbewegliche Feld-Güter, die zu einen Fundo gehörig, begriffen.

Gylmann. *Tom.* 2. *Symphor. part.* 21. *Vol.* 1. *n.* 119. & *ex eo, nomine tamen suppresso*, Wehnerus *obs. pract. voc.* Feld.

IV.

Fer er haben wir gesaget, daß es sey ein Strich Landes einer Stadt oder Dorfes. Dann es haben nicht nur allein die Städte und Marktflecken ihre Districtus agrorum, (ihre gewisse Fluhr und Bezirke/) sondern auch die Dörfer: Daher die bekannte Eintheilung des Stadt- und Dorf-Fluhrs.

V.

V.

ENdlich setzen wir in der Beschreibung, daß es seine Gerichtbarkeit habe / welches nicht also zu verstehen, als wollten wir die Fluhr und Gerichte confundiren, wie einige zu thun scheinen, da doch solche von einander unterschieden sind; sondern daß jede Stadt, Marktflecken oder Dorf, wie sie ihren besondern Distrikt, also auch ihre Gerichtbarkeit zu haben pflege; und daß ordentlicher Weise die Gerichtbarkeit sich über die Gränzen des Fluhrs nicht erstrecke. Es wird nemlich de Jure præsumiret, daß die Gerichtbarkeit einer Stadt mit den Gränzen des Weichbilds eingeschlossen werde. Wovon unten mit mehrern.

VI.

HJebey ist auch zu wissen, daß Fluhr bißweilen Weichbild genennet werde. Daher Wehnerus, *Obs. pract. h. v.* sagt: Weichbild ist eben so viel als Fluhr / Gemärke / Zwing oder Bann. Er führet dabey an Gylmannum

Tom. I. Symphor. P. I. tit. I. n. 156.

Add. Churfürstliche Sächsische *Resolutio* etlicher Landes-Gebrechen / *de Anno* 1609. Rubr. Rentsachen. n. 30. ibi: Die Bürger in Städten auf ihren Weichbilden und Fluhren. Es scheinet aber, das Wort Weichbild werde öfters von Stadt-Fluhren / selten aber von Dorf-Fluhren gebrauchet. Das Wort Weichbild selbst aber hat unterschiedliche Bedeutungen, von welchen, post Gryphiandrum, in seinem sehr gelehrten Tractat *de Weichbildes Saxon.* Wehner, Besold, Speidel, *in suis locis Comm. h. verb.* Zuweilen heißt es so viel, als Stadt-Recht / Willkür. Bißweilen Weichbild / so weit ein Gebiet um die Stadt ist / welches man ehedem an denen Gränzen, mit einem hölzern Creutz, an welchen eine Hand und Schwerdt, zum Zeichen der Gerichte über Hals und Hand / gemacht, hat anzudeuten pflegen. Daher Weichbild gleichsam so viel, als Weitbiet / weil das Recht so weit gehet / als das Gebiet / Lateinisch *Territorium.*

Casp. Klock. *Vot. Cameral.* 169. *n.* 377.

Allwo auch Schurff.

Cons. 35. *cent.* I.

angeführet wird, welcher das Territorium pro Districtu nimmt; wie auch der Pontifex

in cap. ubi periculum 3. §. porro. *ibi:* in Civitate, in cujus territorio seu districtu, &c. *de Elect. in 6to.*

Welches Referens bey dem Gylmanno, *mox citando loco*, also giebet: **In ihren eigenen Etter/ Oersch/ Weichbild/ Zwing und Bann.**

VII.

OBwol aber die teutschen Wörter, **Landwehr/ Bezirk/ Gräntz/ Gebiet/ Zwing und Bann/** it. **Fluhr/ Weichbild** und dergleichen, insgemein vielmaln ohne Unterschied genommen werden, und eben dasjenige bedeuten, was von etlichen Territorium oder Districtus genennet wird;

Gylmann. Tom. 2. Part. 2. Vol. 1. n. 94. & Tom. 1. Part. 1. tit. 2. de Reconvent. n. 156. & seqq. Besold. Thes. Pract. part. 3. Cons. 118. n. 32. Rosenthal de Feud. cap. 5. concl. 6. n. 3. Schurff. d. cons. 25.

so sind doch selbige, genau, und nach dem eigentlichen Wort-Verstand hiervon zu reden, nicht einerley, sondern von einander unterschieden. Jedoch ist nicht zu laugnen, daß man auf dem gemeinen Gebrauch der Worte, da öfters unterschiedenes für einerley genommen wird, und auf die Redens-Art desjenigen Orts, wo Streitigkeiten über diese und dergleichen Sachen entstehen, vördersamst das Absehen zu richten habe, wie aus der Cameralisten Observationibus, und der Consulentium Schriften hin und wieder, zu sehen ist. Daher die Regul des JCti Celsi,

in L. Labeo. 7. §. *ult.*

wie sonsten, also auch in dieser Materie, seinen grossen Nutzen hat, und sonderlich in Obacht genommen werden soll, scilicet: *Non ex opinionibus singulorum, sed ex communi usu, nomina & appellationes rerum exaudiri debere*, daß man nicht nach eines oder des andern Meinungen, sondern nach dem gemeinen Gebrauch, die Nahmen und Benennungen der Dinge verstehen solle.

Add. L. Liberorum §. quod tamen. *d. L.* 3. Alexander *Cons.* 82. *part.* 1.

Daß

Daß aber die Redens-Art, nach dem Unterschied der Oerter, auch unterschiedlich seye, dieses haben wir oben schon angemerket. Dann anders wird dieser oder jener Terminus in Thüringen / anders in Meissen/ Sachsen/ Bayern / &c. genommen. Und mag mit allen Recht gesaget werden, daß man die Worte vielmehr in dem Verstande nehmen solle, wie sie die gemeine Leute nehmen, als nach denen gemeinen Rechten.

Chassan. *rubr.* 13. *des fores*, §. 5.

Das II. Capitul.

Vom Ursprung der Vermarkung der Felder einer Stadt oder Dorfes.

§. I.

Daß der Unterscheid derer Herrschaften, welchen der JCtus mit Recht dem Juri Gentium

in L. 5. de J. & J.

zueignet, zugleich auch den Gebrauch, Mark- oder Gränz-Steine zu setzen eingeführet habe, wird von eben diesem JCto,

in d. L. ibi: agris termini positi

angeführet. Die Setzung der Mark- und Gränz-Steine aber hat die Nothwendigkeit in den menschlichen Leben, und der gemeine Nutzen, nicht so wol angerathen, als vielmehr befohlen und abgedrungen. Dann wer könnte wol sein Eigenthum mit Ruhe besitzen, wo nicht die Abtheilung und Unterscheidung der Sachen zur Hand genommen würde?

§. II.

Gleichwie aber die Gränzen und Markungen nicht einerley, sondern verschiedener Arten sind: also werden auch einige davon, ihren Ursprung und Gebrauch nach, für älter gehalten, als die andern. Dann etliche werden Land-Gränzen/ Landwehren genannt,

nannt, welche eine Landschaft von dem andern benachbarten und anstossenden Territorio absondern. Etliche heissen **Amts-Gränzen**/ welche die Aemter von einander scheiden, andere aber werden **Jagd-Gränzen** genennet; noch andere **Feld-Gränzen** oder **Fluhr-** *Termine*, wodurch die Felder einer Stadt oder Dorfs vermarket werden.

Vid. Speidel. *Specul. var. notab.* verb. **Gränzen.**

Es gibt auch **Forst-Gränzen**/ item **Gerichts-Gränzen.** Diesen fügen wir noch bey die **Haus-oder Hof-Gränzen**/ welche einzele Häuser oder Höfe, von andern benachbarten absondern. **An etlichen Orten in Thüringen** werden sie **Hofreiten** genennet. Und also bekommen die Gränzen pro subjecti diversitate verschiedene Benennungen.

III.

UNter diesen aber scheinen die Gränzen der Häuser, Flecken und Höfe, die allererstен und ältesten zu seyn, als welche aus der ersten Absonderung der Dominiorum oder Herrschaften entsprossen. Von denen alten Teutschen schreibt Tacitus,

in libello de Moribus Germanorum,

also: *Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: nec pati quidem junctas ædes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit: vicos locant, non in nostrum morem, connexis & cohærentibus ædificiis, suam quisque domum spatio circumdunt, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi.* Das ist: Daß von den teutschen Völkern keine Städte bewohnet werden, ist zur Genüge bekannt: sie geben auch nicht einmal zu, daß die Häuser an einander gebauet werden. Sie leben nicht beysammen, sondern von einander abgesondert, nachdem ihnen eine Quelle, ein Feld, oder ein Wald gefällig ist: Die Gassen legen sie nicht an, nach unserer Gewohnheit, und also, daß die Häuser ordentlich an einander hängen, sondern ein jeder lasst um sein Haus einen ledigen Raum stehen, entweder, daß selbige von Feuers-Gefahr desto sicherer bleiben mögten, oder aber, weilen sie keinen genugsamen Verstand von bauen haben; oder vielmehr mit dem Lehmanno

Chron. Spir. Lib. 1. c. 5. pr. **welchen** Knipschild *de Jur. Civ. Imp. Lib. 1. c. 5. n. 5.* **anführet/**

zu

zu sprechen: Aus einem Trieb, der ihnen angebohrnen Freyheit, damit nicht durch die Angränzung einer des andern Freyheit zu violiren Gelegenheit haben möge. Nach diesen sind mit der Zeit die **Land-Gränzen** / oder **Landwehren** aufgekommen. Noch später aber hat man in **unsern Teurschland** die **Jagd- und Forst-Gränzen** zu setzen angefangen, und vielleicht zu derselbigen Zeit, da diese Jura denen Regalibus annumeriret, und der Gebrauch selbiger Sachen von denen Ober-Herren immer mehr und mehr restringiret und eingeschränket worden. Daher wir nicht wol für gewiß behaubten können, daß vor 200. Jahren die Jagden ihre Gränzen also gehabt haben, wie wir heutiges Tages hier und dort sehen..

IV.

BElangend die Gränzen der Städte und Dörfer, die **Fluhr-Termine** / (wie sie Speidel *d. l.* nennet,) so scheinen auch selbige nicht gar zu alt zu seyn, und dörfte derjenige wol nicht irren, welcher statuiret, **die alten Teurschen** hätten hiervon nichts gewust. Dann es bezeuget Julius Cæsar

Lib. 6. de Bello Gallico.

die alten Teurschen hätten kein gewisses und abgemessenes Stuck Feldes, oder eigene Gränzen besessen, sondern sie hätten selbige gemeinschäftlich gebauet. Und Tacitus schreibt,

in lib. de Morib. Germ. c. 26. n. 2.

Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem partiuntur: facilitatem partiendi camporum spatia præstant. Derohalben es scheinet, daß die accurate und ordentliche Vermarkung und Umfangung der Aecker und Felder, dieser oder jener Stadt oder Dorfes, auf die nachfolgende Zeiten zu ziehen seye, in welchen die offentliche Gränzen der Gerichtbarkeiten und Gebiete gesetzet worden sind. **Heut zu Tage** ist es gewiß, daß fast alle Städte und Dörfer, (ich rede **von unsern Teurschland** /) ihre Gränzen und Markungen haben, wiewol sie an einigen Orten, **wie die Erfahrung bezeuget** / entweder durch Unachtsamkeit der Leute, oder durch die Kriegs-Troublen, sehr unrichtig und turbirt gefunden werden, so, daß man biß **auf den heutigen Tag** / die richtigen und gewissen nicht anzeigen kan. Ordentlicher Weise aber wird von jedem Dorfe præsumiret, daß es seine ei-

gene Gränzen habe, wie dieses auch, in denen gemeinen Rechten, von denen Städten und Dörfern verordnet ist.

Arg. *L.* cum pater 77. §. vicos. *fin. de Legat.* 2. *l. pen.* ibi: *cum proprios fines habebant. C. de instit. & substit. L.* si quando 2. *C. de bon. vacant. L.* quicunque 2. *C. de fund. limitroph.* Cacher. *cons.* 34. *n.* 1. *quem adducit* Knipschild *d. tr. c.* 1. *n.* 84.

V.

DOch geschicht es bißweilen, daß die Felder zweyer benachbarten Dörfer, etwa wegen ihrer Enge und Wenigkeit, in einem einigen gemeinschaftlichen Distrikt eingeschlossen sind.

Das III. Capitul.

Von Constituirung eines neuen Stadt- und Dorf-Fluhrs.

I.

ES liegt so wol dem gemeinen Wesen, als einem jeden insonderheit daran, daß einer jeden Stadt und Dorfs Felder und Güter, mit einem gewissen Distrikt umgeben, und von denen Benachbarten unterschieden werden, wie aus dem, was unten angeführet werden soll, deutlich erhellen wird. Daher auch die hohe Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen, durch ein Pœnal-Mandat, injungiren kan, den Distrikt einer jeden Stadt oder Dorfes, mit gewissen Gränzen und Markungen zu umfangen. Vid. *Ordin. Provinc. Magdeburg. c.* 32. & *Ordinat. Saxo-Goth. Part.* 2. *c.* 3. *tit.* 25. wo also verordnet: Sintemal/ durch das Abpflügen in Feldern/ und sonsten irriger Gränzen halber/ viel Hader und Unkosten/ Mühe und Arbeit gemacht wird/ und zwischen den Nachbarn viel Zwietracht und Uneinigkeit erfolget; so ordnen wir/ daß man zuvörderst/ alle und jede Fluhren/ welche zu vorhero etwan noch nicht vertreinet/ versteinet oder vermachet seyn/ an Feldern/ Wiesen und Gehölzen/ nochmals

mals in Beyseyn beederseits Nachbarn / und mit Vorwissen dero Gerichts-Herren / förderlichst / durch die geschworne Steinsetzer / deren jedes Orts zweene zu wehlen / versteine und vermahle / auch zu solchen Verreinen / beede Theile den Platz geben / und die Steine auf gleiche Unkosten verschaffen.

II.

Zur Constituirung aber eines neuen Stadt- und Dorf-Fluhrs / wird erfordert 1.) Subjectum, das ist, ein Strich Landes oder Feldes. Dann wo keine Aecker und Felder sind, da kan auch keine Vermarkung derselben seyn. Non Entis scilicet, wie man insgemein saget, nulla sunt prædicata, nulla accidentia.

III.

Es fragt sich aber, **wie groß die Anzahl der Felder seyn müsse**: Dann ein oder anders Aeckerlein ist zur Constituirung eines **Fluhrs** nicht hinreichend. Massen dieses Wort (**Flur**) nach gemeinen Gebrauch und Gewonheit, eine Vielheit der Felder bedeutet. Dieweil aber die Situation, Condition, und Beschaffenheit der Oerter, nicht überall einerley ist, sondern entweder enger oder weiter zu seyn pfleget, so kan auch von einer gewissen Anzahl der Felder nichts determiniret werden; Daher, nach dem Raum und Weite der Felder, ein District einer Stadt oder Dorfes immer weiter oder enger angetroffen wird, als der andere. Jedoch halten wir dafür, daß ein **Stück Landes / welches wenigstens 10. Morgen in sich hält** / nach Beschaffenheit des Ortes, sufficient seyn könne.

IV.

Für das 2.) wird erfodert die *Form*, welche nichts anders, als eine gewisse Vermarkung, Absonderung und Einfangung verschiedener Felder ist. Dann wo diese mangelt, da kan ein ungewisser, unrichtiger, und unumgebener Strich Feldes, an und für sich, den Nahmen **eines rechten Fluhrs** nicht haben, es wäre denn, daß man einen Unterschied machen wollte, unter einen gewissen und ungewissen oder zweifelhaften Districk.

V.

DAmit aber die Vermarkung der Felder dieser oder jener Gemeine recht geschehe, so ist nothwendig, 1.) die Quantität und Grösse der Felder zu wissen, welche man durch gewisse und beeidigte Feld-Messer ausfündig machen kan. 2.) Den Nahmen des Besitzers dieses oder jenen Grundes, ingleichen ob er ein Bürger, Innwohner, oder aber ein Fremdling sey. 3.) Die Situation und Lage, ob dieses oder jenes Gut an denen Gränzen, mit einem andern benachbarten District oder Jurisdiction umgeben seye, dann daß dieses nichts neues oder seltenes seye, lehret die tägliche Erfahrung.

VI.

WAnn nun solches alles ausfindig gemachet worden, wird hernach die öffentliche, und solenne Vermarkung vor die Hand genommen, welche jedoch mit *Auctorität* und *Consens* des Oberherrn geschehen soll, als deme haubtsächlich, in Ansehung der Jurisdiction, und anderer Gerechtsamen, daran gelegen, daß kein Fehler hierinnen vorgehe, obgleich die Land-Gränzen von diesen Fluhr-Gränzen unterschieden, und selbige, wie oben schon gemeldet / sich öfters weit über diese hinaus erstrecken.

VII.

DArauf soll eine öffentliche Beschreibung des Fluhrs und der Gränzen gemachet, und ein öffentliches Instrument, Recess oder Buch, welches man insgemein das Fluhr-Buch nennet, darüber verfertiget werden. Vid. *infr. membr.* 7.

Das IV. Capitul.

Von Fluhr-Büchern.

§. I.

DJe Verfertigung der Bücher, in welche eine gewisse und accurate Beschreibung der Felder und des Districtes einer Stadt oder Dorfes eingetragen wird, ist höchst nöthig, und

hat

hat in vielen Stücken einen merklichen Nutzen. Dann 1.) wann das Dominium oder die Prosession dieses oder jenen Ackers dem Titio von seinem Nachbarn strittig gemachet wird, so kan man aus solchen Büchern wissen, wer ehedem der Eigenthums-Herr oder Besitzer dieses Guts gewesen seye. Dann dergleichen Büchern, wenn sie gehöriger massen, und solenniter verfertiget, wird, **als einem** *Instrumento publico*, **vollkommener Glaube beygemessen.**

II.

Bißweilen trägt sichs wegen lang anhaltender Kriegs-Troublen zu, daß die Güter viele Jahre durch ungebauet liegen bleiben, etliche auch, wegen des stetigen Flüchtens, Pest oder Absterben der Innwohner, ihre Besitzer und Eigenthums-Herren, entweder gänzlich verliehren, oder es sind selbige wenigstens ungewiß, bevorab, wo die Felder groß und geräumig sind, und sich weit ausbreiten; Dahero nachgehends, wann die Kriegs-Troublen vorbey, solche Gründe in der Benachbarten oder anderer, räuberische Hände verfallen, welche, wann sie heimlicher Weise zu dem Besitz gekommen, die Possession entweder unterschlagen, und keine Steuer davon bezahlen, oder sich unbilliger Weise das Dominium davon zueignen. Diesem Unheil aber kan nicht besser als durch besagte Bücher abgeholfen werden, so dann eine neue Abmessung der Felder vorgenommen, und die, wegen der bißherig-unglücklichen Zeiten, ungewiß gewordene Dominia der Güter, mit leichter Mühe wiederum ausfündig gemachet werden, wie solches die tägliche *Praxis* hier und da überflüssig lehret.

III.

Aus der Gewißheit dieser Beschreibung fliest auch ein richtig Steuer-Register/Erb- und Geschoß-Buch/ dessen Nutzen und Nothwendigkeit so groß ist, daß es ganz unnöthig, hiervon viele Worte zu machen, dazumalen sich solches von selbsten zur Genüge an den Tag leget. Es stimmet mit uns überein **Herr von Seckendorf/ Sachsen-Naumburgischer Canzler/** in addit. **des teutschen Fürsten-Staats/** pag. 45. welcher mir, da dieses bereits geschrieben hatte, erst zu Handen gekommen.

Das V. Capitul.

Von der Form der Fluhr- und Markungs-Bücher.

§. I.

DJeweil ein jeder aus dem, was bereits angeführet worden, leichtlich ersiehet, wie nützlich und nothwendig die Fluhr-Bücher sind; so fragt sichs jetzt nicht unfüglich: Wie dergleichen Bücher zu verfertigen / und einzurichten / damit aus denselben die *Controversien* und Streitigkeiten / so unter den Benachbarten / wegen der Felder / und derselben Gränzen entstanden / leichtlich beygeleget / und erörtert werden können?

II.

DJe gemeine Form der Fluhr- und Markungs-Bücher / kommt zum Theil mit der Form der Steuer-Bücher überein, von welcher der guldene und wolbekannte *Lex. 4. pr. ff. de Censibus* handelt, allwo der JCtus also sagt: *Forma Censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur. Nomen fundi cujusque, & in qua civitate, & quo pago sit, & quos duos proximos vicinos habeat, quot jugerum sit*, &c. d. i. Die Felder werden also in das Steuer-Buch eingetragen: Nemlich / der Nahme eines jeden *Fundi* oder Grundes / in welcher Stadt / und in welchen Dorfe er liege / wer die 2. nächsten Anstösser seyn / wie viel Morgen er in sich halte / &c. Noch weitläuftiger aber beschreibet dessen Form Herr von Seckendorf / *in Addit.* des teutschen Fürsten-Staats / p. 46. wo er spricht: Die gemeine Art ist / daß solche Fluhr-Bücher / eben wie Lehn- oder Erb-Bücher pflegen gemacht zu seyn; Nemlich es stehet eines Innwohners Namen nach dem andern darinnen / und bey jeden ist zu finden / was er für Güter habe / wie viel Hufen Aecker oder Morgen / neben wem sie liegen / wem sie lehn- und gültbar sind / und dergleichen.

III.

DAß aber aus den Büchern, die nach der gemeinen Art und Form eingerichtet sind, gar oft die Zweifel und Streitigkeiten, welche wegen der Felder Situation und Gränzen gar vielmahls entstehen, nicht allzeit füglich præcavirt und gehoben werden können, dieses hat uns die Erfahrung bißher gelehret, und bekennet es mehr belobter Herr *Auctor, cit. loc.* wo er mit guten Grund also schreibet: Was an vielen Orten für *Difficultäten* der Fluhr- und Markungs-Bücher halben entstanden / das wird von denen / welche mit dergleichen Dingen umgehen / genugsam erkannt werden; besonders aber kan man an den wenigsten Orten / aus denen vorhandenen alten Erb- oder auch Fluhr-Büchern / eine rechte Nachricht haben / indem dieselbe entweder allzuunachtsam / und *generaliter* beschrieben worden / oder lange unverneuert blieben / oder sonst also unförmlich eingerichtet / daß man sie mit schlechten Nutzen gebrauchen kan; denn wenn die obige Art und Form also gehalten wird / so bleibet dennoch grosse Mühe / die *Situationes*, auf dem Fall einer Zerstreuung der Unterthanen zu finden. Denn es ist nicht genug / wenn da stehet: Hans *N. N.* hat einen Acker in dem und dem Felde / neben Peter *N.* und Georg *N.* gelegen: Denn wo dieser Hans *N.* gestorben / und hat unmündige Kinder oder fremde Erben / die den Acker haben wollen / verlassen / die benamte Anstösser Peter und George sind vor langer Zeit etwa auch todt / oder / wo sie noch lebten / sind sie vielleicht Schälke / die den Acker wol selbst unter sich schlagen wollen; Es können auch durch Sterben oder Kriegs-Unruhe / die alten Leute / welche die Felder wol gekennet / abgangen seyn: So ist alsdann aus solcher Beschreibung die Lage nicht mit Grunde zu erlangen; Es gibt auch die Erfahrung / daß in den meisten Orten oft wenig Leute sind / die sich die Mühe nehmen / auf anderer ihrer nächsten Anstösser und Nachbarn Aecker zu merken / oder sie wissen doch nur beyläuftig davon; Und weil ihnen der nächste Grund / sonderlich / wie groß jedes Stuck sey / und wo es abwende / nicht bekannt / tragen sie Bedencken / etwas gewisses davon zu sagen / oder verursachen /

chen / mit unrichtiger Aussage / nur Schaden und Ungelegenheit: Und also hat man auch in besetzten / wolbewohnten Städten und Flecken / wo einer sich neu eingekaufet oder erber / oder wo einige Güter dem Zins- und Lehn-Herrn heimfallen / zu schaffen genug / wo man die Lage finden will / sonderlich wenn etwa ein alter Fluhr-Schütze oder Feld-Vogt gestorben / der sonst anderen die Nachricht gegeben; oder / wo ein Gut unter viel Erben zertheilt wird / da gehen hernachmals viel Irrthum und Streitigkeiten vor. So weit Herr von Seckendorf.

IV.

Aus bißher angeführten leuchtet einem jedwedern unter die Augen, was für Mängel, bey dergleichen nach der gemeinen Art und Weise eingerichteten Büchern, anzutreffen, daher können wir auch nicht umhin gehen, eine Universal-Renovation derselben, **unsern teutschen Vatterlande** / nach vorbeygegangenen Kriegs-Troublen, haubtsächlich anzurathen, und dabey die neue und bessere Form, welche der oben angeführte hochbelobte **Herr** *Auctor*, *cit. loc.* indigitiret, und uns auch vollständiger verspricht, welche wir täglich zu sehen verhoffen, allen Obrigkeiten und Gemeinden zu recommendiren; Dann auf solche Weise können die unendlichen Zänk- und Streitigkeiten unter denen Nachbarn vermieden, und die etwan entstehen mögten, aufs füglichste abgethan werden. Die Worte aber des Herren Auctoris der neuen Form der **Fluhr- und Markungs-Bücher** sind folgende: **Diesem allen nach mögte wol eine bessere und gründlichere Art zu finden seyn / eine Fluhr-Beschreibung einzurichten; Es will sich aber nicht thun lassen / meine Gedancken dißfalls ausführlich zu entwerfen / zumaln sie ohne Figuren und Modell nicht wol würden zu verstehen seyn; Derowegen ich gemeinet / durch einen guten Freund / der mehr Zeit dazu hätte / (wo ich zumal vermerckte / daß es verlanget würde /) in einem besonderen** *Tractat* **etwas entwerfen / und die Figuren beyfügen zu lassen.** Es gehet aber der Vorschlag ingemein und haubtsächlich dahin; man solle die Fluhr oder Markung / nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit / und nach Aecker und Ruthen-Mas / nicht aber nach blosser Ordnung der Personen / oder Nah-

men

men der Innwohner und Besitzer beschreiben / auch die Aecker oder Morgen alle mit einem gewissen *Numero* in der Beschreibung bemerken / und / wo möglich / einen Grund-Riß verfertigen / welches denn / zumal in Feldern und *Planitie*, so leicht ist / daß kein Schulmeister / Dorf-Schreiber / oder ein Schultes / des Lesens / Schreibens und Rechnens etwas erfahren / dergleichen Riß nicht sollte machen können / wo nur der Vortheil gezeigt wird / gestalt ich in oben berührten *Tractat*, darzu auch Anleitung zu geben gedenke.

Das VI. Capitul.

Von der solennen Besichtigung und Visitation des Fluhr-Districts, insgemein Fluhr- und Gränz-Beziehung.

§. I.

Jeweil aber, wie gesaget, sehr nützlich, daß eine jedwede Stadt und Dorf ihren Fluhr-District habe, welcher von den Benachbarten unterschieden, und mit gewissen Markungen umgeben, die Gränzen und Mark-Steine aber, entweder durch das Alterthum, oder aus der Leute Boßheit, oder auch durch andere Zufälle, confundirt, turbirt und verruckt, bißweilen auch durch beederseitige Geding, bißweilen auch durch Verträge, Præscription und Verjährung, oder auf andere Weiß verändert zu werden pflegen; so ist zu Vermeidung der Unordnung und Ungewißheit, die so wol wegen der Felder, als der Markungen entstehen möchte, oder allschon entstanden, so wol höchst nützlich als nöthig, die Felder und Gränzen einer Stadt und Dorfes öfters zu besichtigen und zu visitiren. Gleichwie an vielen Orten jährlichen, und zwar etlicher Orten im Frühling / zu Anfang des May / eine solenne und öffentliche Visitation pflegt angestellt zu werden.

II.

Alldieweil aber die Unterlassung dieser Besichtigung dem gemeinen Wesen nachtheilig, so ist der Oberherr bestens berechtiget, selbige

bey einer gewissen Straffe, denen Unterthanen zu injungiren und anzubefehlen. Vid. *Ordin. Provinc. Magdeb.* c. 32. von Verreinung der Felder und Gränzen / allwo also verordnet: Dieweil oftmal unrecht daraus erfolget / daß der Alten Feld- und Marckscheidung und Gränzen in Vergessen- und Ungewißheit kommen / sonderlich aber auch unter den Bauers-Leuten sich viel Zank und Uneinigkeit zuträgt / daß einer dem andern das Seine abpflüget / hütet / oder sonst zu nahe ist: So gebieten wir / daß unsere Aemter und andere Gerichts-Herren verordnen sollen / daß die Dorf-Fluren und derselben Felder / Wiesen und Gehölze / so zuvor nicht verreinet und vermahlet seyn / innerhalb Jahres-Frist nach *dato*, und denn alle Jahr besichtiget / verreinet und versteinet werden sollen. Und da sich eine Dorfschafft hierinnen / in einem oder andern nachläßig erzeigen würde / soll sie dem Gerichts-Herrn 1. fl. zur Straffe geben / und nichts desto weniger zur Vermahlung und jährlichen Besichtigung / bey angesetzter Straffe / nochmals angehalten und gewiesen werden. Diese Verordnung ist gewiß sehr gerecht und heilsam, wodurch, wann sie wol in Acht genommen wird, viel Zank, Streit und Unordnung verhütet werden kan.

III.

GEben dergleichen hat auch verordnet der Fürst zu Sachsen Gotha / *Ernestus*, unser gnädigster Fürst und Herr, *in Ordinat. provinciali part* 2. *c.* 3. *tit.* 25. ibi: Es sollen alle Jahr die Elteisten und Gemeinden jedes Orts die allbereit richtig verreinte und versteinete Fluhren / mit zusammen Betagung der Benachbarten / einmal auf einen gewissen Tag umgehen / und gebührliche Achtung drauf geben / daß ihnen von den Feld-Nachbarn nichts entzogen werde / sondern die alten Reine und Marksteine in ihren Würden verbleiben. Und in der *Ordination*, welche denen Decurionibus Civitatum vorgeschrieben worden, und enthalten ist *in Corpore Juris Provincialis part.* 3. *n.* 16. sub rubr. *Puncta* für die Räthe in Städten) allwo n. 13. diese Worte gelesen werden: Sollen sie (die Räthe in Städten) Verordnung thun / daß alle Jahr die Fluhr begangen / nach der Versteinung gesehen / wo Mangel daran / ergänzet / und dadurch allerhand Mißverstand und Widerwillen zwischen ihnen und

andern

andern Angränzenden abgewendet werde. Dieses wird fast mit eben dergleichen Worten denen Bauern, und derselben Schultheissen auch anbefohlen: Dann es stehet, in der Instruction für die Schultheissen, (welche in dem *Corpore Juris Provincialis, part.* 3. *n.* 18. *p.* 20. enthalten,) Daß sie gebührliche Anregung thun sollen/ daß alle Jahr die Dorf-Fluhren begangen werden. In der Gravschaft Schwarzburg sind eben dergleichen Statuta; Also wird auch in dem *Statuto* der Stadt Rudolstadt c. 17. §. 14. verordnet: Der Rath soll alter Gewohnheit nach/ zu Verhütung allerley Unrichtigkeit und Gezänks/ in ihrem Fluhr jährlich die Markungen/ Wege und Stege/ Triften und Strassen begehen und vermarken.

IV.

DJe Visitation und Besichtigung der Gränzen recht anzustellen, ist haubtsächlich folgendes darbey in Acht zu nehmen: 1.) Soll diese Visitation nicht eigenmächtiger Weiß von denen Bürgern und Bauern, sondern mit Autorität und Consens derjenigen Obrigkeit, deren die Jurisdiction in selbigen District zustehet, geschehen. Die Gegenwart des Gerichts-Herrn erfordert oben angeführte **Magdeburgische Landes-Ordnung** *cit. loc.* vers. **So gebieten wir.** ibi: **in Beyseyn der Gerichts-Herren.** Dann diesen ist viel dran gelegen, daß kein Fehler, wie es zuweilen hergehet, von denen Visitatoribus und **Feldmessern**/ in Setzung oder Veränderung der Gränzen und Markungen begangen werde. Wann über diß etwa Zank und Streitigkeiten unter denen Nachbarn entstehen sollten, können selbige in ihrer Gegenwart desto leichter beygeleget werden. Wann aber eine Stadt oder Dorf an denen Gränzen eines Gebiets *ex. gr.* eines Fürstenthums gelegen, und an das benachbarte Territorium anstösset, ist es gut und nützlich, wann solche Visitation in Gegenwart des Fürsten, oder Ober-Amtmanns, oder eines Commissarii, vorgenommen wird, dann solcher gestalten werden die Irrthüme, Zank-Strittigkeiten, und andere Ungelegenheiten unter den Benachtbarten am füglichsten verhütet. In dem allegirten *Statuto* der Stadt Rudolstadt wird disponirt, **daß alle solche Besichtigungen/ Vermarkungen und Feldscheidungen mit Zuziehung des Amts oder Herrschaft geschehen solle.** Und dieses nicht unbillig, weil dieser District an andere Territoria angränzet.

V.

2.) SOll solche geschehen in Gegenwart der Benachbarten und Angränzenden. Dieses befiehlt austrücklich vorbesagte Magdeburgische Ordnung/ *cit. loc.* ibi: in Beyseyn beederseits Nachbaren. Dann weilen wegen der Gränzen und Markungen des Districts meistens die schwersten Strittigkeiten unter den Nachbarn entstehen, und die Partheyen öfters von Worten zum Schlägen zu kommen pflegen, so ist es am besten, wann in beeder Theile Gegenwart, die Gränzen besichtiget und visitiret werden. Überdiß ist solcher solenne Visitations-Actus, (wann nach der Zeit wegen der Possession der Gränzen Strittigkeit entstehet,) von weit grösserer Auctorität, und beweiset wider die Benachtbarte stärker, wann sie gegenwärtig, als wann sie abwesend gewesen. Zu geschweigen, daß in beeder Theilen Gegenwart der Irrthum, wann einer ohngefehr in dem Fluhrbegang/ Verreinung und Versteinung begangen worden, gar leicht verbessert, und die Furcht künftigen Streits durch einen gütlichen Vergleich præcavirt werden kan.

VI.

ABsonderlich aber ist alsdann die Gegenwart derer Benachtbarten nothwendig, wann neue Marken und Gränzen eines Districts gesetzet werden sollen: Dann die erste Sezung der Marksteine kan denen Benachbarten mehr præjudiciren, als die Verneuerung derselben: Daher an vielen Orten, wann die ordentliche und jährliche Visitation angestellet wird, selbige in Abwesenheit derer Benachbarten auch ohne deren Wissen zu geschehen pfleget. Jedoch ist es gut, daß selbige zu solcher Zeit und an dem Tage geschehe, welcher nach eines jeden Landes-Gewohnheit zu diesem Actui bestimmet ist; Dann solchergestalt werden die Benachbarten erinnert, daß sie selbsten vigiliren, ihre Gränzen zu solcher Zeit zu beziehen und zu besichtigen; und können hernach nicht vorgeben, als ob die Visitation der Benachbarten zur Unzeit, heimlich oder hinterlistiger Weise geschehen wäre.

VII.

3.) SOllen geschworne Feld-Messer/ Steinsetzer und Untergänger dazu genommen werden. *Sæpe dict. Ordinat. Magdeb.*

deb. d. l. welche die Gränz-Steine in Gegenwart derer Partheyen besichtigen, die turbirte und verruckte wieder an ihr gehöriges Ort bringen, verneuern und von neuen setzen. **Von dem Amte der Feld-Messer** kan D. Myler. *Metrolog. cap.* 13. mit mehrern gelesen werden. Die **Erwählung derer Feld-Messer** aber soll von beeden Theilen geschehen. In obangeführter **Landes-Verordnung**/ *d. l.* ist verordnet, daß von beeden Theilen 2. erwählet werden, ibi: **Durch geschworne Messer und Steinsetzer/ derer ein jedes Dorf zweene zu wehlen/ verreiner/ vermahler/ und versteinet/ und also die Mahlsteine und Gränzen zwischen ihnen selbst unter einander fleißig gehalten werden.**

VIII.

WAnn Gränz-Steine von neuen zu setzen, und man nicht wissen kan, an welchem Orte sie vor diesem gestanden, alsdann müssen beede Nachbarn einen gewissen Platz zu Aufrichtung derselben hergeben, und sind auch die Marksteine auf beeder Theile Kosten anzuschaffen, *dict. Ordin.* verb. **auch darzu von beeden Theilen Raum und Platz gegeben/ oder die Steine auf gleiche Unkosten geschaffet werden.**

IX.

4.) **SOll der Besichtigungs- oder Visitations-Actus in das Fluhr- oder Gränz-Buch um bessern und sicherern Beweises willen fleissig eingetragen werden.** Dergleichen Verordnung ist in der Gothaischen Lands-Ordnung zu finden, *d. tit.* §. und damit. ibi: **damit desto beständigere Nachrichtung wegen der Gränzen und Fluhrscheidungen bleiben möge/ wollen wir/ daß wenn bey jeder Verreinung oder jeden Umgang/ auch bey sonderbaren Besichtigungen streitbares fürfället/ auch wie und welcher Gestalt solches erörtert worden/ umständlich/ und zwar/ wenn es die Lands-Amt- und Gerichts-Gränzen betrifft/ durch die Beamte oder jedes Orts Gerichthalter/ so es aber sonsten andere Fluhr-Gränzen anlanget/ durch die Stadt- oder Pflege- oder andere Gemeind-Schreiber mit Fleiß niedergeschrieben werde.** Und in der *Instruction* **für die Dorf-Schulzen**/ *n.* 20. ibi: **vom gemeinen Schreiber in ein Buch nieder-**

niedergeschrieben/ und dadurch allerhand Mißverstand und Widerwillen zwischen ihnen und andern Benachbarten abgewendet werde. Und n. 19. sollen das Geschoß- und Fluhr-Buch aufheben ꝛc. Hierinnen finden wir öfters bey denen Obrigkeiten und Amtleuten grosse Nachläßigkeit, welche entweder die ordentliche Gränz-Visitationen gänzlich unterlassen, oder wie und wann sie geschehen, nicht getreulich aufzeichnen; welche Nachläßigkeit, weiln sie dem gemeinen Wesen auf vielerley Weise nachtheilig ist, nicht unbillig mit willkürlicher Straffe angesehen wird.

X.

IM übrigen pfleget der Visitations-Actus der Gränzen an etlichen Orten mit gewissen Solennitäten zu geschehen. Erstlich pfleget die Obrigkeit der Stadt, oder in denen Dörfern der Dorf-Schultheiß denen Burgern oder Bauern die *Visitations*-Zeit/ welche in diesen und denen benachbarten Orten willkürlich, meistens aber auf Walburgis-Tag verlegt wird, anzukünden. 2.) Wird allen und jeden anbefohlen, daß sie zu bestimmter Zeit erscheinen, und der Gränz-Visitation beywohnen sollen. Denen aber, die ohne rechtmäßige Ehehaften aussenbleiben, wird bißweilen, vermög Statuti oder Gewohnheit, eine Geld-Straffe andictirt. 3.) Wird ihnen zuweiln anbefohlen, mit ihren Gewehre zu erscheinen, absonderlich, wann man wegen der Gränzen Strittigkeit mit denen Benachbarten hat. Daher solche Visitationes unter denen Benachbarten vielmaln zu Zank und Streit Anlaß geben, also daß es bey dem tollen Pöbel manchmaln von Worten zu Schlägen kommet. Jedoch ist diese Bewaffnung des Volkes der gemeinen Ruhe gefährlich, und der nachbarlichen Einigkeit schädlich, und dahero nicht zu billigen. Dann warum soll man die Unterthanen, welche beederseits Obrigkeit, Krafft habender Jurisdiction vereinigen kan, zu Waffen und Zanck kommen lassen.

L. 13. §. 3. *ff. de usufruct.*

Und ist das, was durch den Weg Rechtens publice geschehen soll und kan, nicht einem jedweden insonderheit zu verstatten, damit keine Gelegenheit, grössere Unruhe zu erwecken, dardurch gegeben werde.

L. non est 176. *ff. de R. J.* add. *l.* 14. C. *de Judæis.*

Anders-

Anderswo aber wird die Gränz-Besichtigung durch gewisse zu diesem Actu Abgeordnete, welche theils gar nicht, theils wenig bewaffnet sind, verrichtet. 4.) Werden **Feld-Messer oder Untergänger und Steinsetzer**/ die mit denen zur Renovation derer Gränz-Steine benöthigten Instrumentis versehen, darzu gezogen. 5.) **An einigen Orten** pflegen auch die Bürger, um grösserer Solennität willen, **mit Trommeln und Pfeiffen** diesen Actum zu vollziehen, wiewoln besser, wann solche Solennität, weiln sie unnützlich, und nur dem Volke zu Muthwillen Anlaß gibt, unterwegs gelassen wird. 6.) Nach vollendeter Visitation kehret jedweder wiederum nach Haus, und wird, was abgehandelt worden, denen Actus publicis einverleibet.

Das VII. Capitul.

Von Beylegung der unter den Benachbarten entstandenen Gränz-Strittigkeiten.

§. I.

Es entstehen fast über keine Bürgerlich; Geschäft oder Handlung mehrer Zank und Strittigkeiten unter den Menschen, als über die Markungen und Gränzen der Felder und Herrschafften; Daher man sagt, das Wort Lis hätte davon den Namen bekommen, weil die ersten Uneinigkeiten unter denen Menschen über die Limites oder Gränzen sich ereignet, wie

in *cap.* forus §. lis. *X. de V. S.*

erwiesen wird; und saget der Poët: *Limes erat positus, finem ut discerneret agris.* Der Markstein sey zu dem Ende gesetzt worden, daß er bey denen Feldern die Gränze machen und unterscheiden solle.

Ruland. *tr. de commission. Lib. 6. c. 1. n. 4.*

Fast täglich höret man die schwersten Klagen führen, wegen vorgegangenen Zank, Streiten, Injurien, Drohungen, Schlägereyen, Mord und Todtschlägen, und andern Inconvenientien, welche unter denen benachbarten Fürsten, Edelleuten, Bürgern und Bauern, über die Gränzen und Markungen, der Felder, Jurisdictionen, Jagden, Fischereyen und anderer Gerechtsame, entstehen. Es hat uns in vori-

gen Jahren ein Mann von grossen Ansehen, welcher nunmehr seelig verstorben, erzehlet, daß die einige Reichs-Stadt N mit einem benachbarten Fürsten, 300. Processe über diese Jura an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig habe. Und werden wir wol nicht irren, wann wir sagen, daß die Gränz-Strittigkeiten und Processe **in denen Ober- und Unrergerichren unseres Teutschlandes** ohne Aufhören seyn. So vieler und unendlicher Strittigkeiten aber ist unter andern die Ursach die Vielheit der Gränzen und Marken, und die vielfältige und mannigfaltige Confusion, Vermengung, Gemeinschafft und Abtheilung der Regalium, und anderer Gerechtigkeiten unter denen Fürsten.

II.

DJeweil aber bey Erweisung der Gränzen insgemein grosse Schwürigkeiten sich hervor thun, so ist weit besser, daß man einen gütlichen Vergleich Platz einraume, als daß man in einen weitläuftigen Procels, dessen Ausgang ungewiß, sich einlasse.

Knichen. *de Jur. Territ. c. 3. n. 5.*

Allwo er jedoch von denen Land-Gränzen handelt.

III.

DEn gütlichen Vergleich recommendirt in dergleichen Streitigkeiten auch oben angeführte Gothaische Ordnung / und injungirt selbigen denen Obrigkeiten in Städten / und denen Schultheissen auf den Dörfern, in folgenden Worten: Da dergleichen Mißverstand und Widerwillen entstanden / sollen sie Fleiß ankehren / daß man sich / nach obiger Ermahnung / schiedlich mit einander vergleiche. Und in der Lands-Ordnung *part. 2. cap. 3. tit. 25.* wird also verordnet: Fielen in solcher Verreinung und Steinung an Länge und Breite Irrungen für / dieselben sollen die geordnete Schultheissen / Gerichts-Schöpfen / Steinsetzer und Eltisten / derer zusammen gränzenden Städte / Flecken und Dörfer / nach Gebrauch der Oerter zu entscheiden Macht haben / was sie auch sonsten aussagen / und wie sie solches auf ihre Pflicht vergleichen werden / darbey soll es endlich allerseits verbleiben / und sollen dieselbe Steinsetzer

und

und Eltisten/ dessenthalben von niemanden mit Worten oder der That beschwehret werden / bey Vermeidung ernstlicher Straffe. Eben dergleichen ist auch in der Sächsischen Magdeburgischen Lands-Ordnung enthalten, *d. cap.* 32. *vers. ult.* allwo es heisset: Fielen auch in solcher Verreinung und Versteinung / an Länge und Breite / oder auch sonsten / Irrungen zwischen den Nachbaren für / sollen dieselbe durch Richter und Schöppen / neben den Eltisten der beeden irrigen Dörfer / samt des nechst-angelegenen Amts / oder Gerichts-geschwornen Messer / um ziemlicher Belohnung auf ihre Pflicht / damit sie uns verwandt / entschieden / und dabey endlich gelassen werden / bey Straffe zwey Gülden / die derjenige / so sich an ihren Entscheiden nicht erstättigen / oder sie darüber mit Worten oder der That beschwehren würde / erlegen soll. Also wird auch in dem *Statuto* der Stadt Rudolstatt disponirt: Wann zween Nachbarn der Gränze oder Markung halber sich nicht selbst verglichen / noch nachbarlich vertragen können noch werden / und darüber des Raths und derselben Abgesandten Besichtigung begehret wird / wer das thut oder begehrt / soll alsbalden dem Verordneten / ehe denn sie hingehen / es sey gleich zu Felde / oder in der Stadt / fünf Schilling zur Gebühr erlegen. Welch Theil alsdann unrecht befunden / das soll solche Gebühr erstatten / und darüber / nach Erkändtnüß vom Rath gestrafft werden. Und §. 14. Der Rath soll alle entstandene Irrungen der Markungen halber / so viel müglich / nach Billigkeit schlichten; da aber jemands aus der Bürgerschaft sich halsstarriglich darwider setzen würde / der soll jederzeit zehen Schillinge zur Straffe verfallen seyn.

IV.

WAnn aber die Gränz-Strittigkeiten, quæstio finalis, (wie sie in dem *l.* 7. *fin. regund.* genennet wird,) so schwehr und obscur ist, daß sie durch einen gütlichen Vergleich nicht wol abgethan werden mögen, mithin einer weitern Cognition und Untersuchung bedörfen, so dann ist denen streitenden Partheyen allerdings erlaubt, dieselbe durch ordentlichen Processs gerichtlich auszuführen. Sintemal das Axioma juris: *Quod ad transigendum nemo invitus cogi debeat*, daß nie-

niemand, wider seinen Willen, zum Vergleich getrungen werden soll: auch allhier Platz haben kan.

V.

Absonderlich aber kan kein gütlicher Vergleich zwischen denen Benachbarten ohne Vorwissen und Consens des Oberherrn statt finden, wann sonderlich dessen Interesse darunter versiret, z. E. wann mit eines benachbarten Fürsten Ministern oder Unterthanen Streit vorfällt, welche bey Gelegenheit der Fluhr-Beziehung die Gränzen ihres Herrn Gebiets zu extendiren, und entweder die Jurisdiction, Jagd- und Weid-Gerechtigkeit / oder andere unsere Gerechtsame in Zweiffel zu ziehen, und (wie man sagt) alle Wasser auf ihre Mühle zu leiten, sich unterstehen, massen die Amtleute etlicher Fürsten eine Freude daran suchen, derer Benachbarten, absonderlich der schwächern Jurisdiction, gleichsam per alluvionem nach und nach, an ihre Herren, welche etwa mächtiger sind, zu bringen.

Vid. Klock. *Vol.* 1. *cons.* 10. *n.* 41.

Ist derohalben in mehrbelobter Gothaischer Ordnung gar wol versehen, daß man in diesen oder andern Fällen die Sache an die Obrigkeit oder den Ober-Herren gelangen lassen solle. Die Worte hiervon lauten also: Da es ein sonderbarer *Excess* oder solcher Handel/ daß er vor die ordentliche Obrigkeit kommen müste/ oder dero *Interesse* darbey mit einlieffe / es daselbst zeitig anzeigen. Dannenhero aus neulicher Zeit die Innwohner des Dorfes W. mit ihren Benachbarten, welche einer anderen Jurisdiction unterwürfig waren, einen Strit wegen der Gränzen hatten, und für sich selbsten ohne Vorwissen des Fürstlichen Amtmanns, zum Præjudiz des Ober-Herrn, etliche Gränz-Steine gesetzet hatten, so ist selbige Steinsetzung von dem Beamten des Ortes nicht nur für ungültig erkannt, sondern auch denen Unterthanen unter Bedrohung einer Geld-Straffe anbefohlen worden, daß sie ins künftig, bey entstehender Gränz-Streitigkeit, den Obrigkeitlichen Consens nicht negliren und vorbey gehen sollten.

VI.

ES fragt sich aber: Ob die Benachbarte die Feld-Marken eigenmächtiger Weiß *determiniren*/ und Marksteine aufrichten können. Welches zu affirmiren.

Per *l.* 2. *ibique* Gothofred. *C. fin. regund. l.* in finalibus 11. ibi: *arbitrio possessorum permutare fines, ff. fin. regund.*

Können derowegen die Unterthanen auch ohne Vorwissen der Obrigkeit gleichsam durch einen Vergleich die Feld-Marken nach Belieben ohne einige dieserhalben zu gewarten habenden Straff renoviren, und aufrichten.

Carpzov. *J. F. part.* 2. *Const.* 41. *Defin.* 17.

allwo dieses Præjudicium zu lesen: Ob wol die Unterthanen des Dorfs Grumberg ohne Vorbewust euer / als des Erb- und Lehn-Herrns sich unterstanden / neue Berehnungen zu machen / und Reinsteine zu setzen / da aber dennoch solches nur allein auf ihren Gütern geschehen/ und euch oder andern dadurch an euren Aeckern mit Fortsetzung der Reinwege kein Schade oder Nachtheil zugefüget worden / so mögten sie deswegen in einige Straffe von euch nicht genommen werden. Diesen tritt bey

D. Joh. Brunnem. *ad d. L.* 2. *C. fin. regund.* D. Nic. Myler. *Metrolog. cap.* 15. §. 17. *n.* 3.

Und solche über die Privat-Marken errichtete Verträg sind auch in oben angeführten Ordnungen nicht verbotten, indeme selbige von denen offentlichen Gränzen oder Markungs-Steinen/ so einer Stadt oder Dorfs Zwing und Bann unterscheiden/ (wie Joh. Oettinger *d. tr. lib.* 1. *c.* 2. *n.* 9. sagt,) handeln.

VII.

DAs Recht aber offentliche Gränz- und Marksteine zu setzen/ gehört zu der Vogtheiligkeit/ ingleichen auch die Macht/ öffentliche Feld-Messer zu bestellen.

Thomas Merkelbach. apud Klock. *Vol.* 1. *conf.* 10. *n.* 489.

welches zwar D. Myler *d. l. n.* 4. als einen Dissentientem allegiret. Eben dieser Merkelbach erinnert

d. cons. num. 490.

Daß in vielen Dorfschaften den Gemeinden / ob sie gleich keine *Jurisdiction* haben / sonderbare und der Feld-Güter erfahrne Personen zum Untergange zu erwehlen / von Alters her zugelassen worden. Wir erinnern uns auch, daß eben dieses an vielen Orten in Thüringen beobachtet wird. Dahero hierinnen vörderſamst auf die Statuta und Gewohnheiten eines jeden Orts zu sehen ist. Also ist in der Würtenbergischen Ordnung enthalten, daß niemanden ausser denen Untergängern und Steinsetzern, die öffentlich dazu bestellet sind, erlaubt seyn solle, Marksteine zu setzen oder zu erneuren. Die Ursach führet Myler *d. l.* an: Damit die gemeine Ruhe unter denen benachbarten Mit-Bürgern durch eine solche eigenmächtig unternommene Steinsetzung nicht turbiret werde. Wir wollen die Worte besagter Ordnung hieher setzen: Demnach sich ergeben / daß zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern / Höfen / Gärten / und andern Gütern / sich eines Untermarks mit einander verglichen / ohne die Untergänger selbsten Marksteine gesetzt / und solche / als wann sie bezeugt wären / für bider und redlich gehalten worden. Solche unverzeugte Marksteine aber vielfältige grosse Streitigkeiten und schwehre Rechtfertigungen erwecket / und die Unterthanen in grosse Kosten / Schaden und Nachtheil gebracht: als thun wir solchem Unheil zu begegnen ordnen / und wollen / daß hinfüro alle Marksteine / sie seyn von neuen zu setzen / oder / da sie auf eine Seite hangen / wieder aufzurichten / zu erhöhen / auch zu erniedrigen / oder gar zu *cassiren* / durch die Untergänger allein gesetzt / aufgerichtet / erhöhet / auch erniedriget / oder wo man solche minder vonnöthen / cassiret werden sollen. Weiln durch diese sehr heilsame Ordnung viel Strittigkeiten und Unheil unter den Benachbarten verhütet werden, so wäre es sehr nützlich, wann eben dergleichen in anderer Fürsten Ländern eingeführet würde. Man besehe auch Andr. Knichen. *de sublimi territ. jure. cap.* 4. *num.* 360. wo er spricht: Daß, obwol denen Besitzern der Felder nicht verwehrt seye, selbige mit einem Pfahl oder Stein, mit Zuziehung etlicher Unterthanen als Gezeugen zu unterscheiden:

Joh. Bonifac. *de furt.* §. 9. *n.* 80.

So

So kömen jedoch die Marksteine, damit sie fidem publicam haben, mithin vollkommentlich beweisen, durch niemand anders, als unter des Centgraven Veranstaltung/ durch die verordnete Steinsetzer/ auf eine besondere Weiß, da sie nemlich gewisse Wahrzeichen und Merkmahle, Kohlen und Ziegelstein, welche sie für Geheimnüsse halten, unter den Stein legen, aufgerichtet werden.

Joh. Baptist. Pius *annotat. prior. l.* 10. Pythœus *lib.* 2. *cap.* 14. *adversar.*

Das VIII. Capitul.

Von dem Recht und denen Würkungen/ welche aus der Vermarkung und Einschliessung der Felder herfliessen.

§. I.

Wir müssen nunmehro die vornehmsten *Effectus* oder Würkungen / welche als besondere Rechte aus der Vermarkung und Einfangung des Fluhrs entspringen, kürzlichen durchgehen und betrachten. Erstlich ist zu wissen, daß das *Territorium*, die *Jurisdiction*, und die Fluhr/ Terminey/ eigentlich davon zu reden, von einander unterschieden sind, und ein anders die Fluhr/ ein anders die Gerichte seyn; gleichwie auch die Mark-Steine/ welche einer Stadt oder Dorfes *Distrikt* und Bann/ oder wie man es nennet, Marksceiden/ das ist, die Fluhr-Steine von denen Land-Gränzen und Gerichts-Steinen unterschieden seyn.

Vid. Oettinger. *tr. de finib. L.* 1. *c.* 2. *n.* 9.

Dannenhero man von einem auf das andere so schlechterdings nicht argumentiren darf. Dann es folgt nicht gleich, des *Titii* Acker/ Wald oder Weinberg ist in dem Bezirk dieses Dorfes gelegen/ derohalben ist er auch der *Jurisdiction* selbigen Orts unterworfen; weiln die Jurisdiction, wie es die Erfahrung bezeuget/ viele Fluhren in sich begreifen, und sich weit über die Gränzen des Bezirkes erstreken kan, und zu erstrecken pfleget. Nichts de-

stoweniger ist bekannt, daß nach vieler Orten Gebräuchen und Gewohnheiten in Teurschland / die Jurisdiction sich fast mit denen Gränzen des Weichbilds oder Fluhrs / endiget / also daß so weit einer Stadt oder eines Dorfs Fluhr / Markung oder Bezirk gehet / so weit auch gemeiniglich dessen Gerichte zu gehen pfleget. Was nun also innerhalb denen Gränzen sich befindet, das ist auch in solches Territorium und Gränzen mit eingeschlossen.

Natta *cons.* 204. *num.* 1. & *seq.*

Die Gränzen zeigen eine Abmessung an, und bemerken die Sache, und schliessen ein, was innerhalb denselben ist.

Paris. *cons.* 27. *n.* 13. *Vol.* 1. & *cons.* 4. *n.* 1. *vol.* 4.

Da hingegen *terminus terminans* genennet wird, was ausserhalb den Gränzen eines Guts ist.

secundum Bartol. *in L. si fines C. de evict.* Hier. de Monte, *tr. de finib. cap.* 107. *n.* 4.

Was aber also umgeben und eingeschlossen ist, das achtet man auch der Jurisdiction unterworfen.

Cravetta *cons.* 615. *n.* 13. Knichen *de sublim. territ. jure c.* 3. *n.* 93.

Dieses Assertum aber findet so lang statt, biß man von einer rechtmäßigen *Præscription*, widrigen Gewohnheit / *Privilegio* oder einer stärkern und bessern *Præsumtion* versichert ist. Dann die Jurisdiction hänget dem Territorio unzertrennlich an, und pfleget desselben Qualitas genennt zu werden.

Zas. *in l. imperium de Jurisdict.*

Dahero man auch dafür hält, daß die *Jurisdiction* demjenigen zustehe / deme das *Territorium* zugehörig ist.

II.

WJe aber / wann einige Güter und Felder in dem *District N.* gelegen / einer andern auswärtigen und fremden Herrschaft unterworfen? Wir antworten, daß eben dieses zu statuiren seye? Dann daß einer in einem Gebiete die Jurisdiction, ein anderer aber das Eigenthum haben könne, daran wird niemand zweifeln.

Chassan.

Cassan. *des Justices & droits.* verb. *au territoire. n.* 16. Hier. de Monte *d. tr. c.* 11. *n.* 14. Petra *de jure quæsito. q.* 13. *n.* 528. & *seqq.* Panciroll. *cons.* 195. *n.* 90.

III.

II. Von der Jurisdiction dependiren gemeiniglich die Jagden / als welche die Früchte der *Jurisdicton* genennet werden.

Klock. *cons.* 29. *n.* 60. & 62. *vol.* 1.

Dahero etliche die Jagden eine *Servitut* der *Jurisdiction* nennen.

Klock. *cons.* 8. *n.* 38. & *d. cons* 29. *n.* 245.

Wann nun die Gränzen des *Territorii* oder Bezirkes sind / selbige werden fast auch für die Jagd-Gränzen gehalten. Wir sagen aber fast. Dann es nicht allezeit und überall also obtiniret, indeme heut zu Tags diese Jura und Gerechtsame nach der Gewohnheit unsers Vatterlandes / öfters unter viele zertheilt gefunden werden, und an einem einigen Orte viel Herren zu concurriren, und verschiedene Jura daselbst zu exerciren pflegen. Absonderlich muß in der Materia Venationis auf die Gewohnheit und langwührigen Gebrauch gesehen werden, als nach welchen die Jagden öfters die Gränzen des Districts überschreiten. Dahero auch der Unterschied unter denen Fluhr- und Gerichts-Steinen / und unter denen Jagd-Steinen eingeführet ist; und pflegt man sich nach den Hege-Säulen zu richten. In zweifelhaften Fällen richtet sich die Jagd nach der *Jurisdiction*, und scheint in dessen Gränzen eingeschlossen zu seyn.

IV.

III. Die Gemein-Weide einer Stadt oder Dorfes wird ordentlicher Weise in die Gränzen der Fluhr eingeschlossen, und ist eine Præsumtio Juris, daß die Trift / Hut und Weide sich weiter nicht / dann biß zu Ende des Fluhrs erstrecke. Wann derohalben ein Nachbar über die Gränzen seines Bezirkes sich der Waid-Gerechtigkeit in einem andern District anmassen will, wie es bißweilen, entweder, weil man die Gränzen nicht weiß, oder aus Betrug und Boßheit, zu geschehen pfleget, alsdann liegt dem Benachbarten

barten zu beweisen ob, daß die Weide sich weiters erstrecke, als die Gränzen des Fluhrs gehen. Solches aber kan entweder durch die Weid- oder Hut-Steine / welche den Vieh-Trieb und Waid-gangs-Gerechtigkeit anzeigen / wann sie über die Gränz-Stein gesetzt zu finden, oder aber durch sehr langen Gebrauch / und ruhige *Possession*, oder auch auf andere Weise erwiesen werden.

V.

Zuweilen haben auch die Benachtbarte Kuppel-Trift / Mitweiden / also, daß man e. gr. das Vieh der Gemeine zu N. in dem Fluhr der Gemeine M. und vice versa waiden darf. Welches Recht der Kuppel-Weide gemeiniglich alsdann gebräuchlich, wann die Felder und Güter der Benachtbarten vermenget sind / und zwischen einander liegen. Diese Mitweide competiren entweder jure familiaritatis ac vicinitatis, aus guter Freundschaft und Nachbarschaft / und sind nichts anders als ein mutuum precarium, und können zu keiner Zeit præscribiret, sondern der Communion von einem oder dem andern Theil jederzeit renunciret werden. Oder es hat der Nachbar dergleichen Kuppel-Waide in des Nachbarn Fluhr und Feldern *jure servitutis* durch eine undenkliche Zeit acquiriret, und alsdann hat er ein Jus perpetuum erlangt, welches einseitig und wider seinen Willen nicht aufgehoben werden mag. Von welchen allen weitläuftiger handelt

Koeppen. *part.* 1. *quæst.* 12. Mev. *part.* 5. *decis.* 251. & *discurs. nostr. de jure compascuorum per tot.*

VI.

IV. Nach einigen *Statutis* pflegen auch die Jura und Onera der bürgerlichen Güter / so ins Stadt-Fluhr oder Weichbild gehörig / von denen Juribus und Oneribus der Güter / so in Dorf-Fluhren gelegen / unterschieden zu seyn. Also kan nach dem *Statuto* der Stadt *N.* ein Bürger, der ein in dem Bezirk des benachbarten Dorfes gelegenes Gut besitzet, auf solchen Gütern nicht brauen / ob er gleich der Stadt Obrigkeit die gewöhnliche Onera abzutragen erbietig ist. Dann es hat mit denen bürgerlichen Gütern eine ganz andere Beschaffenheit, als mit den Gütern der Bauern, und derer, die auf denen Höfen wohnen. Daher auch an einigen

einigen Orten ein Unterschied gemacht wird unter Stadt-Geschoß und Dorf-Geschoß; Jenem Oneri ist der Vortheil, Bier zu brauen, anhängig, nicht aber diesem.

VII.

ES entstehet aber die Frage: Ob Bürger- oder Städtische Güter / welche auf die benachbarte Bauren / ausser dem *District*, durch einen ordentlichen *Contract transferiret* worden / ihre dardurch verlohrne *Jura* und Gerechtsame erlangen / wann sie hernachmals wieder auf die Bürger kommen? Dieses scheinet zu affirmiren, quod reditus in priorem conditionem restituat etiam pristina jura, cum sit facilis & favorabilis.

Bartol. *in l.* Pomponius *n.* 2. ibi: Castr. *n.* 3. *de N. G.*

Dann es kehrt viel leichter etwas wieder zu seinem Ursprung, als die anfänglich gewesene Condition geändert wird, zu dieser ist die Widerkehr nicht abzuschneiden.

Angel. *cons.* 247.

So sind auch alle Güter nach ihrem Ursprung zu schätzen.

Vid. D. Mevius *part.* 5. *decis.* 182.

allwo er von Bürgerlichen Gütern handelt / welche zur Kyrche / von dieser aber auf die Edelleute / und nach der Zeit wiederum auf Bürger gekommen. Und nach dieser Meinung haben wir auch neulich gesprochen / da wir das Recht Bier zu brauen / denen Bürgerlichen Gütern / welche von der Kyrche wieder auf einen Burger *transferirt* worden / *adjudicirt* und zuerkannt haben.

VIII.

AUs diesen erhellet nun, wie viel daran liege, ob ein Gut in diesem oder jenem *Districk* eingeschlossen / oder nicht / und wie viel und grossen Nutzen die Vermarkung der Fluhren mit sich bringe. Derohalben auch denen Bürgern und Unterthanen keines weges zu permittiren, daß sie durch die Verkaufung einzler Güter an auswärtige Benachbarten / die Gränzen und Gerechtsame des *Districts turbiren / confundiren /* und verändern.

IX.

SInd derohalben die *Statuta* etlicher Städte / in welchen denen Bürgern verbotten / die Güter aus dem Stadt-Bezirk an die benachbarte Bauern zu verkauffen / für billich, gerecht, und dem gemeinen Wesen höchst nutzlich zu achten. Es wird nicht uneben seyn, etliche derselben als ein Exempel anzuführen. In dem *Statuto Civitatis Ilmenæ*, in der Gravschafft Schwarzburg / ist also verordnet: Es soll kein Bürger / bey Verlust des halben Kauf-Gelds einig Erb-Stück / es sey gleich gut oder böse / nahe oder weit gelegen / von der Stadt oder Gemeinde uf Dörfer oder fremde Oerter verkaufen / noch verwenden / und wo solches von jemand geschehen / soll er dasselbe wieder zur Stadt bringen und verschaffen / bey angezeigter Straffe. In dem *Statuto* der Stadt Rudolstatt *cap.* 3. §. 4. ist also enthalten: Es soll kein Bürger noch Einwohner dieser Stadt bürgerliche oder schoßbare Güter / als Haus / Hof / Aecker / Wiesen / Wein- oder Baumgärten / Holzmarken oder dergleichen / denen von Adel oder anderen Auswürdischen / so nicht Bürger sind / verkaufen / noch ihnen der Rath solche Güter einzuräumen verstatten. Es ist auch bekannt, daß hin und wieder dergleichen *Statuta* eingeführet: An einigen Orten werden die Landgüter / welche entweder durch *Succession* oder durch einen *Contract* an Fremde gekommen / mit grössern Anlagen beschwehrt. An etlichen Orten wird Duppelgeschoß davon dem Rath entrichtet; an andern Orten der dritte Pfenning mehr / denn ein Einheimischer und Bürger gibt.

X.

ABsonderlich aber ist eine solche *Veralienirung* der Stadt nachtheilig / wenn die veräusserte Güter nicht mitten im Lande / sondern an den Gränzen des *Districts* liegen / dann also können zum Exempel die Bauren mit der Zeit leicht Gelegenheit bekommen, dieselben erkauften Güter in ihren District zu ziehen, und selbigen zu extendiren, absonderlich, wo die Gränzen beeder Gemeinden confus, strittig und zweifelhaft sind. Welchen Falls zugleich die Hut und Waid der Stadt-Felder / durch langen Gebrauch an die benachbarte Bauren zu gelangen pflegen, oder sie kön-

können doch zum wenigsten die Kuppel-Weide prætendiren, und darüber Strittigkeiten erregen. Dann also pflegen sie gemeiniglich zu schliessen: Das Eigenthum dieser Felder und Wiesen ist unser/ E. gehören sie in unser Fluhr/ und der Trift ist unser. Und sagt man insgemein: Kein Schäfer hat Waide genug.

Knichen. *de jure territ. c. 4. n. 405.*

Und also kan mit der Zeit denen Bürgern die Weide leichtlich verringert werden.

XI.

NOch weit gefährlicher und schädlicher ist/ wann die Güter ausser dem *Distrikt* an solche Benachbarte *veralienirt* werden/ welche unter anderer und fremder *Jurisdiction* stehen/ und etwa einer mächtigern Herrschaft unterworfen sind. Dann durch solch acquirirte Güter können die grösten und schwehresten Uneinigkeiten unter benachbarten Fürsten entstehen. Dann wie die Bauren wegen der Hut und Waide argumentiren, also schliessen auch Fürsten und Herren wegen der *Regalien*. Zum Exempel: Diejenigen Felder/ (welche vorhin aus dem Distrikt der Stadt N. an die Benachbarte verkauft worden sind,) gehören/ was das Eigenthum betrifft/ unsern Unterthanen des Dorfes *N.* derohalben sind auf denselbigen Gründen die Jagden unser/ und ist die *Jurisdiction* unser/ die Auflagen/ das *Territorium* &c. und also pflegen sie Stuffenweise, und nach und nach, von einem erlangten Recht biß zu dem andern zu gehen, biß dem andern kein Recht mehr übrig bleibet. Wann das Eigenthum der Aecker hinweg ist/ so macht man *Prætension* an den Jagden/ nach diesen wird die *Jurisdiction* angefochten/ sodann die Steurbarkeit/ und endlich das *Territorium*. Daher die Gränz-Gerichts-Fluhr-Jagd- und Trift-Irrunge ꝛc. gemeiniglich beysamm zu seyn pflegen. Und obschon durch die Gränzsteine etwa das Gegentheil könnte erwiesen werden, so pflegt doch öfters eine Possession, wie die auch immer beschaffen, sie sey nun gleich mit Gewalt oder heimlicher Weiß erlangt, oder eine vorgeschützte Præscription, sie mag nun gleich mit Recht oder Unrecht erworben seyn, zu prævaliren: Dann wann die Geringern mit denen Höhern und Mächtigern Streit haben/ so müssen (wie es bey diesen verderbten Zeiten hergehet,) jene

ordentlich nachgeben; Diesen aber pflegt auch der allergeringste *Prætextus Juris*, statt des besten und bewährtesten Rechts zu dienen. Und wann schon der geringere und schwächere Theil mit dem mächtigern, entweder sich in Process einlassen, oder einen gütlichen Vergleich treffen wollte, kan ihm doch beedes, (wie es die tägliche *Praxis* lehret/) so wol gefährlich als nachtheilig seyn, obschon die letztere Art, nemlich der Vertrag wegen des unglüklichen Faust-Rechts/ (welches leider heut zu Tags in unsern Teutschland/ auch nach publicirten Land-Frieden/ durch den Mißbrauch gleichsam postliminio wieder eingeführt,) und wegen Unendlichkeit und Kostbarkeit der Processe, und andern unzehlichen Vexationen anzurathen, als zu dissuadiren seyn will.

XII.

ES wird aber gefraget: Wann z. E. ein Bürger sein Gut wider das *Statutum* an einen auswärtigen Nachbarn verkauft/ dieser auch eine sehr lange Zeit solches ruhiglich besessen/ ob er sich so dann wider den Verkaufer mit der *Præscription* schützen könne? Welches zu negiren, weil diese Alienatio an und für sich nichtig, und der Stadt zum Præjudiz gereichet, dazumaln auch der benachbarte Kaufer in mala fide sich befindet. Dann es wird præsumiret, daß die Benachbarten Wissenschaft von diesem Verbot des Statuti haben.

Arg. c. quando *X. de præsumt.*

Ein anders aber wäre zu sagen, wann der Kaufer das Gut bey undenklichen Zeiten besessen, und solches erweisen könnte. Dann eine solche *Præscription* hat/ wie man sagt, *vim constitutionis imperialis*.

Hieron. Schurf. *cons.* 45. *n.* 14. *Cent.* 3.

So daß sie auch denen *Legibus* zu *derogiren* vermögend ist.

Vasq. *controvers. usufrequent. c.* 3. *n.* 14.

Das IX. Capitel.

Von Beweisung der Fluhr-Gränzen einer Stadt oder Dorfes.

§. I.

DAß gemeiniglich schwehre Strittigkeiten der Gränzen halber unter denen Benachbarten sich hervor zu thun pflegen, solches lehret uns die tägliche Erfahrung genugsam. Oft werden um ein kleines Stücklein Erden / so etwa einer Hand breit / oder eines Schuhes lang / grosse Empörungen und Unruhen erreget. Gewiß ists, daß alle und jede Gränz-Veränderungen gefährlich; dann es ist mehr / das allergeringste von denen Gränzen nachlassen / als das Eigenthum eines grossen Stück Landes / so mitten in dem *Territorio* gelegen / zu verliehren.

II.

OBen aber haben wir gesaget, daß in dergleichen Art Strittigkeiten / die meistentheils sehr zweifelhaft sind / der Vergleich allezeit dem *Proceß*, als welcher heut zu Tag / bißweilen auch in einer ganz klaren Sache, sehr weitläuftig, kostbar, und höchst beschwehrlich ist, und allezeit einen zweifelhaften und ungewissen Ausgang zu haben pfleget, vorzuziehen sey.

III.

ES mag nun aber für ein Weg erwählet werden, welcher wolle, entweder eine gerichtliche Entscheidung / oder ein gütlicher Vergleich / so muß allezeit der Augenschein über die Gränzen zuvor eingenommen werden. Worvon zu evolviren

Hieron. de Monte *tr. de fin. rigund. c. 30. n. 1.* Rulandus *de Commissariis Lib. VI. c. 7. & seq.*

Um auch dem Richter oder dem Commissario die Oerter und strittigen

gen Gränzen desto deutlicher vorstellen zu können, so pfleget zu solchem Ende ein Grund- oder Abriß verfertiget zu werden.

Vid. Oetting. *de jur. limit. lib.* 2. *c.* 6.

Selbigen erfordert auch in dergleichen Sachen der jüngste Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. Wenn es um Gränzen / Waidgang / Jagden / und andere dergleichen *Jura* und Gerechtsamkeiten zu thun / und den Augenschein einzunehmen vonnöthen / so soll zu des Richters besserer *Information* eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu *produciren* schuldig seyn. Damit aber solcher Grundriß etwas beweise, soll solcher durch einen geschwornen und erfahrnen Mahler oder Feldmesser / der von beeden Theilen hierzu erwählet worden, auf beederseitigen Unkosten verfertigt werden.

IV.

Worinnen aber eines *Commissarii* und der Feldmesser Amt in dieser Sache bestehe / und was bey Einnehmung des Augenscheins über Gränzen und Marksteine zu beobachten seye / davon ist nachzulesen

Ruland. *d. tr. lib.* 6. *cap.* 3. *& multis seqq.* Oetting. *de jure limit.* D. Myler. *metrolog. cap.* 13. *& seq.*

V.

Was den Beweiß der Fluhr-Scheidung belangt / so geschicht selbiger auf verschiedene Weise: 1.) Durch die alten Fluhr- und Gränz-Bücher / worinnen die Gränzen aufgezeichnet sind, jedoch wird præsupponirt, daß selbige richtig und solenniter verfertigt worden. 2.) Durch die vorhandene Abschiede / *Recesse*, Bezirks-Briefe.

Menoch. *cons.* 1101. *n.* 7.

Woraus so wol die *Possession*, als das *Dominium* erwiesen wird.

Sichard. *cons.* 1. *n.* 87.

3.) Durch Zeugschaften / wiewol in dieser Sache der Beweiß durch *Instrumenta* besser, als der mit Zeugen beschiehet.

Purpur. *cons.* 528. *n.* 2. Cacheran. *cons.* 34. *n.* 5. & 9.

Dann

Dann wegen der Zeugen Unbeständigkeit und Ungewißheit wird in dieser Materie der Streit für obscur und dunkel gehalten.

Raudens. *respons.* 32. *n.* 58. *lib.* 2. Knichen *de sublimi territ. jur.* c. 3. *n.* 48.

4.) **Durch die Fluhr- und Mark-Steine** / deren Condition und Beschaffenheit nach dem Unterschied der Oerter variret. Und ist es oft sehr schwer und obscur, die Effectus und Qualitates der Steine recht zu unterscheiden, gestalten Oettinger *d. tr. lib.* 1. c. 2. zwölferley Arten der offentlichen Gränz-Stein anführet, worunter auch die Fluhr- und Markungs-Steine einer Stadt oder Dorfes sind, obschon Rulandus *d. tr. lib.* 6. *c.* 3. *n.* 21. selbige lieber unter die *Privat*-Steine rechnen will. Es begiebt sich / daß dieser oder jener Stein für einen Gerichts- oder Land-Gränz-Stein angegeben wird / welcher doch etwa ein Fluhr- oder Mark-Stein ist / also werden auch zuweiln *Privat*-Steine für offentliche Stein gehalten. Was aber bey Entscheidung der Steine Beschaffenheit zu beobachten, davon können die bereits angeführte *Auctores* nachgeschlagen werden. 5.) **Durch den gemeinen Ruff / des Volkes Meinung / derer herum wohnenden Bauern Urtheil / besonders aber der Aeltisten.**

Menoch. *d. cons. n.* 1.

Es werden auch allhier Zeugen von Hörensagen zugelassen.

Farinac. *de testib. lib.* 3. *tr.* 7. *c.* 3. *q.* 69. *n.* 170.

So sind auch die Zeugen / so aus der Gemeine selbst sind / bevorab wann sie noch andere Mit- und Neben-Zeugen haben, so schlechterdings nicht verwerflich, daferne nur nicht in specie von ihren Interesse, z. E. der Weid- und Holzungs-Gerechtigkeit / &c. gehandelt wird.

Raudens. *d. l.* Surdus *decis.* 136. *n.* 3.

6.) **Durch den Augenschein** / als welchen Knichen nebst vielen andern von ihme allegirten Dd. die kräftigste und warhafrigste *Probation* nennet / über welche keine grössere und bessere *in Jure* gefunden wird /

d. tr. cap. 3. *num.* 85. *per L. si irruptione §. fin. L.* 3. *& seq. fin. regund.*

Dieweil

Dieweil die Warheit mehr durch die Augen, als durch die Ohren in der Menschen Gemüther gebracht wird,

§. *fin. J. de grad. cognat.*

Und wird das für offenbahr gehalten, was durch den Augenschein uns bekannt ist,

Angel. *conf.* 317. *n.* 2. vid. *plur.* Knichen *d. l.*

7.) Durch *Præsumtiones*, welche wegen Schwürigkeit des Beweises nicht unbillich admittiret werden.

Fab. de Anna *conf.* 59. *n.* 52. Corn. *conf.* 333. *n.* 4. *vol.* 1. Menoch. *d. conf. num.* 14.

Im übrigen kan vor andern von dieser Beweiß-*Materie* evolvirt werden

Adrian. Gylman. *in Symphorem. tom.* 1. & 2. Casp. Klock. *vol.* 1. & 2. *conf.* 122. & *in votis Cameralibus passim* Joseph Mascard. *de probat.* & Menoch. *lib. de Præsumtion.*

Das X. und lezte Capitul.

Von Hut und Verwachung der Fluhr.

§. 1.

Dieweil die Feld-Früchte denen Raubereyen der Leute unterworfen, so hat man billig für derselben Sicherheit gemeine Sorge zu tragen. Es pflegen aber an einigen Orten gewisse Hüter bestellt zu werden, die man Fluhr- oder Feld-Schützen nennet, deren Bestellung Matth. Wehner. *Observ. pract.* verb. Forst-Recht. zur Forsteylichen Obrigkeit referiret.

Add Knichen *de jur. territ.* c. 4. *n.* 636.

In unsern Thüringen werden sie von der Stadt-Obrigkeit bestellet, und zwar, nachdem die Felder weitläuftig, einer oder mehr.

II.

WAnn die Obrigkeit in Bestellung derselben nachläßig ist / kan der Ober-Herr selbiger injungiren / daß sie dergleichen Hüter anordne. Vid. *Ordinatio Saxo-Gothana part. 2. cap. 3. tit. 27.* wo also verordnet: Dieweil die Feld- und Garten-Dieberey fast gemein ist / und niemand das Seinige alldar recht behalten kan / auch durch Wiesen / Aecker und Gärten / unnöthiger Weise ungebührliche Wege gemacht werden / aber billich dahin zu sehen ist / wie daß demselben Stehlen und schädlichen Beginnen aufs beste gesteuret / und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge: Als wollen wir / daß man bey allen Städten / Flecken und Dörfern unserer Fürstenthume und Lande / darauf bedacht sey / damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werden.

III.

DErselben Amt bestehet vornemlich darinnen: 1.) daß ihnen der Diltrict und Situation der Gränzen und Felder wol bekännt seye; 2.) daß sie fleisig Sorg tragen / damit weder bey Tag noch Nacht Diebereyen auf dem Felde begangen werden; 3.) daß niemand ohne Noth über des andern Feld oder Acker gehe oder Vieh treibe / und denen Früchten Schaden zufüge; 4.) daß sie diejenigen / so sie über einer unzulässigen That betretten / pfänden / und der Obrigkeit / unter deren Jurisdiction dieselbigen Felder gehören / die abgenommene Pfände überbringen / damit sie weiters über die That inquiriren / und das Verbrechen bestraffen könne. Vid. *dict. Ordin. c. l. ibi:* Die Fluhr-Schützen sollen bey Antrettung ihrer Dienste ernstlich befehliget werden / auf solche Feld- und Garten-Diebe / und diejenige / so sonsten in Feldern Schaden thun / zu Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben / und niemand hierinnen nachzusehen / sondern diejenige / welche über der That betretten werden / alsobalden zu pfänden / und die Pfande zum Wahrzeichen in die Gerichte / alldar ihnen hingegen zu ihrer Pfand-Gebühr geholfen werden soll / nebst umständlichen Bericht / wie es um den verübten Diebstahl oder Schaden bewandt / einzuliefern.

IV.

Im Franken-Landewird unter die Einkünfte der Vogtey das Waid-Gelt gerechnet/da nemlich ein Gelt gegeben wird/damit die Schäden auf dem Feld verhütet/und die Weide im guten Stande erhalten werden mögen/ und diese werden zu gehöriger Zeit geöfnet und geschlossen / die Ubertretter aber mit einer Gelt-Straffe belegt / zu dem Ende auch gewisse Hüter bestellet werden.

Knichen. *de sublimi territ. jure cap. 3. n. 360. & c. 4. n. 633. & seqq. ubi allegat.* Joh. Phil. Morsp. *cons. 40. n. 31. & seqq.* Besold. *thes. pract. verb.* Hirtenstab.

V.

Endlich ist zu merken/ daß durch die Bestraffung der Feldschäden und Einziehung solcher Straffen / auf Seiten dessen / der sie einfordert und aufleget / die *Jurisdiction* erwiesen wird.

Roman. *cons. 70. n. 10.* Caecher. *cons. 34. n. 15.* Lothus. *caus. 70. n. 119.* quos cum aliis allegat Knichen. *d. tr. c. 3. n. 359. & n. 361.* allwo er sagt / daß die Bestellung der Fluhr- und Feld-Schützen / ebenfalls ein Zeichen der *Jurisdiction* und *Territorial-Superioritæt* seye/wann solches nemlich von dem Fürsten oder dessen Amtleuten geschiehet/ nicht aber bey denen Untern / als denen die Jura Superioritatis denegirt werden.

Zweytes Register

Derer in diesem Tractat und dem Anhang vorkommenden vornehmsten Materien.

Die Römische Zahl bedeutet das Buch / oder den Theil / das A. den Anhang / und die kleinere Zahl das Blat.

A.

Abriß.

DJe Partheyen sollen einen richtigen Abriß der strittigen Markungen ad Acta bringen. I. pag. 41. seq. wiewolen besser / wann der Richter die Besichtigung selbst vornimmt. pag. ead. Wie der Abriß zu verfertigen? I. pag. 42. & 113. Form eines Abrisses. A. pag. 65. & pag. 76. Dergleichen Abriß sind auch von denen arbitris extrajudicialiter in gütlichen Handlungen nutzlich zu gebrauchen. I. pag. 42.

Actio finium regundorum.

Komt denen Possessoribus zu Beschütz- und Erhaltung der Gränzen zu. I. pag. 65. Wer diese Action anstellen könne? pag. ead. Ein Gemeinhaber kan wider den andern nicht agiren. pag. 66. wann er auch schon ein angränzend eigenthumlich Gut hätte. ibid. Wider wem diese Klag anzustellen. pag. ead. Diese gehet dahin: 1.) neue Gränzen zu constituiren. I. pag. 67. 2.) die alte Gränzen zu erneueren. pag. ead. 3.) alles Interesse zu erstatten. ibid. Ob auch die eingehobene Frücht zu ersetzen? I. pag. 67. Die actio finium regundorum concerniret vornehmlich die Feldmarken. pag. 68. Die actio finium regundorum kan auch zu Unterscheidung deren Herrschafftlichen Gränzen und anderer Gerechtigkeiten instituirt werden. I. pag. 68. in diesem Proces ist ein jedweder Kläger und Beklagter. ibid. und hat der Procurator doppelte Caution zu bestellen. pag. 69. doch wird

der für den Kläger gehalten / welcher am ersten die Klag angebracht / oder für den das Loß ausgefallen. pag. ead. Beede Partheyen müssen die strittige Gränzen beweisen / und wann solches statt habe? ibid. Was der Richter in strittigen Gränzfällen zu observiren / wann beede Theile sich auf die Possession beziehen. pag. 70. Wie lang die actio finium regundorum daure? pag. ead.

Actio injuriarum.

Der Gränz-Herr kan wider den Turbanten actionem injuriarum anstellen. I. pag. 75. doch ist rathsamer / die Interdicta zu ergreifen. ibid.

Actio viæ receptæ.

Worinnen diese Actio bestehe? I. pag. 68.

Alluvion.

Ob durch die Alluvion, oder Auflösung / die Gränzen verändert werden? I. pag. 52. Wie / wann ein Fluß statt der Markung ist / und seinen Lauf verändert? I. pag. 53. Wo die Güter abgetheilt / da hat die Alluvion, oder Zuwachs-Recht / nicht statt. I. pag. 143.

Amt-Leuth.

Sollen zuweilen der Gränzen halben examinirt werden. I. pag 46. Wie die Interrogatoria zu stellen? ibid. Ob ein Beamter / wann er die ihm jährlich anbefohlne Visitation der Gränzen unterläßet / der Herrschafft durch seine Negligenz præjudiciren könne? I. pag. 48.

Auflösung. vid. Alluvion.

Appellation.

Ob und wann von denen untergänglichen Sprüchen zu appelliren? I. pag. 81. Wann auf die Untergänger compromittirt worden / hat die Appellation nicht statt. I. pag. 81. Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können? pag. 82 Ob erlaubt sey / innerhalb 10. Tagen den Spruch bloßer dings zu contradiciren / und darvon abzugehen? pag. 83. Was heutigs Tags in usu? pag. ead. Wie die Revision von der Appellation differire? I. pag. 87. in der Appellation ist vergönnt / neuen Beweiß beyzubringen / jedoch sub limitatione? I. pag. 87.

Asylum.

Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren? I. pag. 9.

Aufhebung der todten Cörper. vid. Cörper.

Augenschein.

Der Augenschein ist der beste Beweiß. I. pag. 105. Zeugen / welche eine Sach selbst mit angesehen / sind denen andern vorzuziehen. I. pag. 105. Der Augenschein wird manchmahl durch eine Commission erkannt / welche

welche entweder auſſergerichtlich / oder gerichtlich vorgenommen wird. I. pag. 106. Ob man die Besichtigung der Stein ad perpetuam rei memoriam vornehmen könne? I. pag. 106. Der Beweiß durch den Augenschein ist an den gewöhnlichen terminum probatorium nicht gebunden. I. pag. 107. wann nemlich nicht zugleich Zeugen darbey abgehört werden. pag. 107. Wer zur Besichtigung der Steine zu citiren? I. pag. 108. Die Feldmesser und Untergänger sind ebenfalls darzu zu citiren / und was darbey zu beobachten? pag. ead. Denen Partheyen ist eine Copie von der Commission mitzuschicken. I. pag. 109. Wie vor der Steinhebung zu verfahren? pag. ead. Wie bey der Steinhebung selbsten zu verfahren? I. pag. 110. Der Commissarius soll nicht mehr Stein heben lassen / als angegeben werden. I. pag. 111. ingleichen soll er auch dahin bedacht seyn / daß keiner von denen angegebenen Steinen übergangen werde. pag. ead. Was zu thun / wann grosse notable Stein ohne Eyer gefunden werden? I. pag. 111. Was zu thun / wann bey der Steinhebung die Stein zerbrochen und verderbt werden? I. pag. 112. Nach geendigter Steinhebung wird der Feldmesser Gutachten darüber vernommen I. pag. 113. Der Augenschein ist in einen Abriß zu bringen pag. ead. wie derselbe zu machen? pag. ead. Protocoll über eine vorgenommene Besichtigung der strittigen Markungen von einem Commissario verfertigt / nebst einem Abriß des streitigen Orts / und Relation der Untergänger. A. pag. 76. seqq. Wann nach der Besichtigung mehrere Stein sich hervorthun / ist dieselbe von neuen vorzunehmen. I. pag. 114. Weme zu glauben / wann anderst die Zeugen / anderst die Untergänger deponiren? pag. ead. Nach geendigten Augenschein ist der rotulus denen Partheyen zu communiciren. pag. 115. Wann gleich der auf der Feldmesser Relation gefällte Richterliche Sentenz in rem judicatam erwachsen / kan nichts destoweniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden. pag. 135. Responsum de Oculari inspectione finium turbatorum, & modo procedendi in judicio finium regundorum. A. pag. 89.

B.

Bannstein.

Was sie seyn? I. pag. 5. & pag. 7. sind mit denen Land- oder Gränz-Steinen nicht zu confundiren. I. pag. 8.

Baum.

Weme der Baum zuständig / so an die Gränzung beeder Güter gesetzet? I. pag. 165.

Beamter / Vid. Amt-Leuth.

Benachtbarte.

Ob die Benachtbarte bey dem Visitations-Actu gegenwärtig seyn müssen? I. pag. 47.

Beschreibung.

Warum die Markungen zu beschreiben? I. pag. 39. Wie die Römer die Feld-Güter und Markungen beschrieben? I. pag. 39. Heutigs Tags werden sie in die Saal- und Lager-Bücher eingetragen. I. pag. 40.

Besichtigung der Gränzen/ vid. Augenschein.

Beweiß.

Die Gränzen werden durch glaubliche Urkunden erwiesen. I. pag. 93. dann durch einen alten Abriß/ durch die nntergängliche Sprüch/ und richterliche Bescheid. I. pag. 94. nicht weniger durch Zeugen. pag. ead. worzu auch Zeugen von hören sagen zugelassen sind. pag. ead. was zu einem solchen Beweiß/ mit Zeugen von hören sagen erfordert werde? I. pag. 95. & seq. Die Gränzen werden auch durch den gemeinen Ruff probirt. I. pag. 97. Wie der gemeine Ruff beschaffen seyn solle. pag. ead. wie er zu probiren? ibid. wie die Zeugen beschaffen seyn sollen? ibid. & pag. seq. Ferner werden die Gränzen erwiesen durch die Markungen. I. pag. 98. durch die indicia und Muthmassungen. pag. 99. durch die alte Observanz und den Augenschein. pag. ead. Wer in Possession der Gränzen sich befindet/ der ist beweiß-frey. I. pag. 99. Ein jeder Possessor ist bey seiner Possession zu lassen/ biß ein anders wider ihn ist ausgeführt worden. pag. ead. vid. *Possession*. Wie wann ein Theil die Possession erwiesen/ der andere aber mit dem Beweiß nicht auslangen kan? I. pag. 104.

Bezeichnung.

Von Bezeichnung der Mark-Stein. I. pag. 30. seqq. Wie die Land- und Obrigkeit zu bezeichnen? pag. ead. Wie die Geleits-Freyhung-Forst- und Jagd-Stein zu bezeichnen? I. pag. 32. Wie die Fluhr und Feldmarkungs-Stein/ imgleichen die Waid-Tratt-Wasser- und Zehend-Stein? pag 32. seq. Wie die Loch-Bäum und Güter-Stein zu bezeichnen. I. pag. 33. Wie die vermischte Stein? pag ead. Wie die Mark-Stein innwendig zu bezeichnen? I. pag. 34. Zu was Ende solches geschehe? pag. ead. Wie viel Steinlein zu innwendiger Bemarkung genommen werden? I. pag. 25. vid. Steinlein. Eyer.

Beziehung.

Von der Gränz-Beziehung. I. pag. 44. seq. pag. 50.

Bezirk-Brief.

Uber die Land-Gränzen werden Bezirk-Brief aufgerichtet. I. pag. 41.

Bücher / Vid. Markungs-Bücher.

Die Felder werden heut zu Tag mit ihren Markungen / Maas / Lager und Anstößern in die Saal- und Lager-Bücher eingezeichnet. I. pag. 50.

C.

Commissarius.

Wie sich ein Commissarius bey dem Augenschein so wol vor / bey / als nach der Steinhebung zu verhalten habe? I. pag. 108. seqq. 115. vid. Augenschein.

Conservation der Gränzen / vid. Erhaltung.

Cörper.

Wann auf zweyen benachbarten Fraiß-Gränzen mitten auf der Mark-Scheidung ein todter Cörper gefunden wird / weme das Aufheben / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abzumessen / einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme? I. pag. 149. Die Aufhebung der todten Cörper gehört zu dem Blut-Bann / oder der Obergerichtbarkeit. I. pag. 149.

D.

Decimal-Rechnung.

Einleitung zu der Decimal-Rechnung. II. pag. 11. seq. 16.

Delinquent. vid. Verfolgung der Missethäter.

Dorfs-Markung.

Was die Dorfs-Markung seye? I. pag. 165.

E.

Eigenthum.

Die Gränzen und Mark-Stein beweisen das Eigenthum und die Territoria und District der Herrschafftlichen Gerechtigkeiten. I. pag. 140. doch läßt sich von Ermanglung solcher Stein nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums schliessen. pag. 141.

Entscheidung / Erörterung.

Weme die Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten zukomme? I. pag. 19.

Erhaltung der Gränzen.

Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Mark-Steine. I. pag. 43. Die Römer haben zu Bewahrung der Gränzen Soldaten bestellet. I. pag. 43. welcher Gebrauch auch bey denen alten Teutschen gebliebem pag. ead. Wie die Gränzen eines Landes zu erhalten? I. pag. 44. Amt-Leut sollen zuweilen der Gränzen halben examinirt werden. I. pag. 46. Worüber sie zu vernehmen? ibid. Wie die Privat-Gränzen zu conserviren? I. pag. 50.

Etter.

Was inner Etters / und auſſer Etters ſeye? I. pag. 165.

Exemtion.

Wer ſich auf eine Exemtion beziehet / der muß ſolche erweiſen. I. pag. 145. weiln die rechtliche Vermuthung in contrarium. pag. 146. Wie die Exemtion zu erweiſen? pag. ead.

Eyd / vid. Juramentum.

Eyer.

Wann ein Stein ohne Eyer gefunden / ob er für einen Mark-Stein zu halten? I. pag. 36. Die Eyer oder Steinlein ſind ein Kenn-Zeichen eines Marksteins. pag. ead. Wann ein Stein ſich ohne Eyer oder Zeugen befindet / ob er in ſeiner vorigen Stell zu laſſen? I. pag. 37. & pag. 111.

F.

Felder. Feldmeſſung.

IN Meſſung der Felder ſind die Mark-Stein nicht in das Meß zu nehmen. I. pag. 92. Was bey Meſſung der Felder zu beobachten? II. pag. 5. Von der Art und Weiß / die Felder Geometrice abzumeſſen / nebſt verſchiedenen Problematibus. II. pag. 7. -- 29. Von Theilung der Felder / und deren verſchiedene Problemata. II. pag. 29. -- Verſchiedene Arten die Felder in Grund zu legen / oder von Feld aufs Papier / und von Papier aufs Feld zu bringen. II. pag. 45 -- 60.

Feld-Markungs-Stein.

Wer ſie zu ſetzen? I. pag. 29. Wie ſie gezeichnet werden. I. pag. 32.

Feldmeſſer.

Wer ſie ſeyn? I. pag. 21. & II. pag. 2. Feldmeſſer ſo ein falſches Meß anzeigen / können dieſerhalben belanget werden. I. pag. 128. Dieſe Action hat ſonderlich ſtatt / wann einer vorſetzlich hintergangen worden. pag. ead. er mag nun gleich vom Richter oder der Parthey beſtellet ſeyn. pag. ead. und dieſer die Meſſung ſelbſt oder durch einen andern verrichtet haben. ibid. wann er auch gleich gar keinen Lohn empfangen. pag. 129. Wo eine groſſe Nachläſſigkeit zu ſchulden kommet / hat dieſe Action ſtatt. pag. ead. nicht weniger auch das juramentum in litem. ibid. wann einer aus Unerfahrenheit oder Nachläſſigkeit einen Fehler begangen kan er darum nicht belangt werden. pag. ead. er mag nun gleich von denen Partheyen oder dem Richter beſtellt ſeyn. ibid. ein anders aber iſt heutiges Tags bey denen ordentlichen Feldmeſſern. pag. 130. Dieſe Klag kan wider die Erben des Feldmeſſers nicht angeſtellt werden. I. pag. 131. wol aber heutigs Tags. pag. ead. Der Feldmeſſer iſt alsdann erſt zu belangen / wann der Kläger

Kläger von seinem Gegentheil das Seinige nicht erhalten kan. pag. ead. als da ist: wann der Gegentheil nicht zu bezahlen hat. pag. 132. Wann zwey Feldmesser betrüglich gehandelt / können sie in solidum belanget werden. pag. 133. wann aber einer bezahlt / werden die andern liberirt. pag. ead. Der / so den Kläger befriedigt / hat wider seinen Mitgesellen keinen Regress. pag. ead. Ob das Beneficium Divisionis heut zu Tags statt habe? pag. ead. Die Feldmesser können von dem Richter noch ausserordentlich gestrafft werden. pag. 134. Auf die Falsarios ist heutigs Tags eine willkührliche Straf gesetzet. pag. ead. Ob wider den nach der Feldmesser gefälten Ausspruch einig Remedium statt finde? ibid. wann gleich der Sentenz in rem judicatam ergangen / kan nichts desto weniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden. pag. 135. Wie viel die Feldmesser Lohn fordern können? I. pag. 136. Unterschiedlicher Orten Satzungen pag. ead. von denen Feldmessern und ihrem Amt. II. pag. 2. Von wem die Feldmesser constituirt werden? pag. ead. Wer zu dem Feldmesser-Amt zu erwählen seye? II. pag. 3. Die Feldmesser sind bey Antritt ihres Amts mit Pflichten zu fertigen. pag. 3. Juraments-Formul. pag. ead. Wann die Pflicht beym Antritt des Amts geschehen / darf der Feldmesser hernach nicht mehr schwöhren. pag. 4.

An etlichen Orten müssen sie alle Jahr schwöhren. pag. ead. Ob die Feldmesser bey Antritt ihres Amts das Juramentum Veritatis oder Credulitatis schwöhren? pag. 4. Was bey Messung der Felder zu beobachten? II. pag. 5. Die Feldmesser werden denen Schiedsmännern gleich geachtet. pag. 6. von deren Ausspruch soll der Richter nicht abgehen. pag. ead.

Fluhrer.

Was sie seyn / und deren Amt. I. pag. 48. & A. pag. 153.

Fluhr-Bücher. vid. Marckungs-Bücher.

Fluhr-Recht. Fluhr-Gränzen. vid. A. pag. 114. seqq. samt dem daselbst befindlichen Register.

Fluhr-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 11. ob sie unter die Privat- oder offentliche Stein zu zehlen? pag. ead. wie sie verzeichnet werden? I. pag. 32.

Fluß.

Wann ein Fluß statt der Markung ist / und seinen Lauf verändert / ob dardurch die Gränzen geändert werden? I. pag. 53. Wenn die Flüß eintroknen / weme der leere Ort zuständig. I. pag. 54. Wem der Fluß / so statt der Markung dienet / zuständig? I. pag. 55.

Forst-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 10. Wie die Forst-Stein von denen Jagd-Steinen differiren? pag. ead. Wie die Forst-Stein zu setzen? I. pag. 29. wie sie gezeichnet werden? I. pag. 32.

Formul.

Eines Fluhr- und Markungs-Buch/ nebst einem Abriß. A. pag. 63. & seq. Formul eines Protocolls über vorgenommene Besichtigung strittiger Marken/ von einem Commissario gefertigt/ nebst dem Abriß. A. pag. 76. Formula petendi Commissarios. A. pag. 81. Formul einer Relation der Commissarien/ über vorgenommene Gränz-Besichtigung. A. pag. 82. Form eines Protocolls von einem Commissario über vorgenommene Abmessung strittiger Felder/ samt erstatteter Relation der Feldmesser. A. pag. 83. seq.

Fraiß-Pfand.

Wann auf zweyen benachbarten Fraiß-Gränzen/ mitten auf der Mark-Scheidung ein todter Cörper gefunden wird/ wenn das Aufheben/ Fraiß-Pfand/ Stich und Wunden abzumessen/ einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme? I. pag. 149. Wann jemand in eines andern Gränzen einfällt/ das Fraiß-Pfand zu holen/ so werden solche Actus für eine Turbation angesehen. I. pag. 152.

Freyhungs-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 9. Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis Frey-Oerter aufrichten. pag. ead. Wie die Freyhungs-Stein zu setzen? pag. 29. wie sie gezeichnet werden? pag. 32.

Fürst.

Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren. I. pag. 9.

G.

Galgen.

DEr Galgen ist also zu setzen/ daß er mit seinem Schatten das fremde Territorium nicht berühre. I. pag. 29. heutigs Tags muß er 24. Elen vom anderen Territorio entfernet seyn. pag. 30. Ob einer den innerhalb seinen Gränzen von einem andern aufgerichteten Galgen eigenthätiger Weiß umhauen oder niederreissen könne? I. pag. 159.

Geleits-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 8. Wie sie zu setzen? I. pag. 28. wie sie bezeichnet werden? I. pag. 32.

Gemeiner Ruff. vid. Ruff.

Gericht-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 7. seynd mit denen Land- und Obrigkeit-Steinen nicht zu confundiren. I. pag. 8.

Gewapnete Stein.
Ist man in fremden Gebiet zu setzen nicht befugt. I. pag. 31. sonsten können sie eigenmächtiger Weiß hinweg genommen werden. pag. 32.

Glied-Stein. Vid. Geleit-Stein.

Gränz-Besichtigung. vid. Visitation.

Gränz-Bücher. vid. Markungs-Bücher.

Gränz-Recess. vid. Bezirk-Brief.

Gränzen. Gränz-Stein. vid. Mark-Stein.

Vom Ursprung der Gränzen. I. pag. 1. seqq. Von denen Zeichen / deren sich die Alten statt der Gränzen bedienet. pag. 2. die Stein waren die gebräuchlichsten. ibid. Wer bey denen Römern die Gemerk- und Gränz-Stein erdacht? pag. 2. & 3. Was die Gränzen seyn? pag. 3. Deren verschiedene Namen. pag. 4. Unterschied zwischen denen Mark-Steinen und Gränz-Steinen. I. pag. 5. Von mancherley Arten und Eintheilungen der Gränzen und Mark-Steinen. I. pag. 5. seqq. Die Gränzen werden eingetheilt in natürliche und zubereitete Gränzen. I. pag. 5. natürliche und selbst gewachsene Gränzen / welche die seyn? pag. 5. seq. gesetzte und zubereitete Gränzen. pag. 6. 2.) werden die Gränzen eingetheilt in Privat- und offentliche Gränzen. pag. 6. zu denen offentlichen allgemeinen Gränzen gehören die Land-Stein / die Gerichts-Stein. pag. 7. die Bann- und Obrigkeit-Steine. pag. ead. die Geleits-Stein. pag. 8. die Freyhungs-Stein. pag. 9. die Forst- und Jagd-Stein. pag. 10. die Zehend-Stein. pag. 11. die Fluhr-Stein und Markungs-Stein. pag. ead. die Waid-Steine / Zoll-Stangen. pag. 12. die Weg- und Wasser-Stein / Fisch-Säulen / Loch Stein. pag. ead. Zu denen Privat-Gränzen gehören die Güter-Stein / oder Schied-Stein. I. pag. 13. 3.) werden die Stein eingetheilt in gemeine / und vermischte. pag. ead. & seq. 4.) sind die Stein entweder Haubt- und Eck-Stein / oder Laufer. I. pag. 14. seq. Weme Gränz- und Mark-Stein zu setzen / und deren Strittigkeiten zu erörtern zukomme? I. pag. 15. & 19. vid. Setzung. Die an denen Gränzen und Mark-Steinen ausgeübte Verbrechen werden von den Zentherrn bestrafft. I. pag. 16. Von der Art und Weiß die Gränzen zu constituiren. I. pag. 21. seqq. Wie die offentliche Gränzen durch die Natur constituirt werden. I. pag. 21. Die natürliche Gränzen werden von denen Völkern für rechtmässig angenommen. I. pag. 22. Gränzen der Röm. Monarchie I. pag. 13. Die Gränzen derer Länder gegen Mitternacht. ib. Von andern Gränzen *remissivè*. ib. Wie die offentliche Gränzen durch

Kunst constituirt werden ? I. pag. 23. Wie man vielerley herzschafftliche Gränzen vermarkt ? I. pag. 24. Landwehren dienen auch an statt der Gränzen. ibid. Wie die Privat-Gränzen constituirt werden ? ibid. Wie die Alten ihre Mark-Stein gesetzet ? ibid. seq. Wie die Gränz-Stein zu setzen ? I. pag. 28. vid. Steinsetzung. Von Beschreibung der Gränzen und Mark-Stein. I. pag. 39. seqq. vid. Beschreibung. Uber die Land-Gränzen werden Gränz Recess oder Bezirk-Brief aufgerichtet. I. pag. 41. Von Conservation und Erhaltung der Gränz- und Mark-Steine. I. pag. 43. vid. Erhaltung. Von Veränderung der Gränze und Mark-Stein. I. pag. 51. seq. vid. Veränderung. Von Beziehung der Gränzen. I. pag. 44. seqq. & pag. 50. & A. pag. 129. seq. Von Præscription und Verjährung der Gränz- und Mark Stein. I. pag. 57. seqq. vid. *Præscription*. Von denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschütz- und Erhaltung der Gränzen zukommen. I. pag. 65. seq. vid. *Remedia*. Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren / wann beede Theile sich auf die Possession beziehen ? I. pag. 70. Wie die nachbarliche Gränz- und Markungs-Strittigkeiten zu erörteren ? I. pag. 77. vid. Strittigkeiten. In Mässung der Felder sind die Mark-Stein nicht in das Maß zu nehmen. I. pag. 92. Was am Untermark steht / ist theilbar. pag. ead. In Angebung der Gränzen soll man mehr auf die Anwand und Untermark selbst / als die Art des Baues der anstossenden Felder sehen. I. pag. 93. Von Beweiß der strittigen Gränzen und Mark-Steine. I. pag. 93. seq. vid. Beweiß. Von Straf derjenigen / welche die Mark- und Gränz-Stein verrucken / oder ausreissen. I. pag. 115. seqq. vid. Verrukung. Die Stein / die keine gewisse Zeichen haben / sind zu Entscheidung der Gränzen nicht hinlänglich. A. pag. 105. Von mancherley Effecten und Würkungen der Gränzen und Mark-Stein- I. pag. 140. seq. Gränzen und Mark-Stein beweisen das Eigenthum. I. pag. 140. doch läßt sich / in Ermanglung solcher Stein / nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums schliessen. pag. 141. Durch die Mark-Stein werden auch die Pertinenz-Stuk dargethan. pag. 141. Es ist niemand erlaubt in fremder Herzschafften Gränzen Wappen auezuhängen. pag. 142. Wo die Güter abgetheilt und vermarkt / da hat das Zuwachs-Recht nicht statt. pag. 143. Die Kuppeltr fft und Vorkauf regulirt sich nach ihren Markungen. pag. 143. Das Vorkaufs-Recht in denen Städten erfordert so wol das Stadt-Recht / als auch die würkliche Wohnung in der Stadt. I pag. 144. Die in denen Vorstädten woh-

wohnen/ sind von der Mark-Losung nicht allerdings auszuschliessen. pag. ead. Was im Territorio befindlich/ von dem ist die rechtliche Vermuthung / daß es auch zum Territorio gehörig seye. pag. 145. Der Lands-Herr hat nicht nur in allen seinen Landen / sondern auch an allen und jeden Orten derselben/ eine fundirte Intention pag. 145. Wer in dem Zent-District wohnt / der ist der fraißlichen Jurisdiction unterworffen. pag. ead. Wer sich auf eine Exemption beziehet / der muß solche erweisen. pag. 145. seq. Ein anders ist / in eines Fürsten Gebiet und unter eines Fürsten Gebiet seyn. pag. 146. Wie die Exemption zu erweisen. pag. ead. Ob die Güter / so innerhalb denen Lehen-Gränzen gelegen / für lehenbar zu achten. pag. 148. A. pag. 96. & pag. 106. Wann auf zweyer Benachbarten Gränzen / mitten auf der Mark-Scheidung ein todter Cörper gefunden wird / weme das Aufheben / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abzumessen / einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren/ zukomme? I. pag. 149. seq. Wann jemand in eines andern Gränzen einfällt / das Fraiß-Pfand zu holen/ so werden solche Actus für eine Turbation angesehen. I. pag. 152. Ob der Zent-Herr seines Unterthanen Verbrechen / so er in fremden Territorio begangen / bestraffen könne? pag. ead. Ob der vor den Ort des Verbrechens zu achten/ wo das Delictum angefangen/ oder wo es vollbracht worden? pag. 154. Wann ein Verbrechen in verschiedenen Gerichten vollbracht worden / kan eines jeden Orts Obrigkeit dasselbe bestraffen. I. pag. 155. Wann jemand in des Sempronii Gebiet tödtlich verwundet worden / und hernach in einem andern Territorio verstirbt / so kan der Sempronius allein über den Todtschlag cognosciren. pag. 156. Ob der Zent-Herr einen in seinen Gränzen ergriffenen Missethäter/ wann er gleich daselbst nichts verbrochen / bestraffen könne? pag. 157. Wann in einem mit Marcungen umgebnen Hof ein Ehebruch begangen worden / ausserhalb denselben hernachmalen der Kinder-Mord erfolgt / wer die Verbrechen bestraffen könne? p. 158. Wann ausser den Lehen Schlägereyen entstehen/ wer solche bestraffen könne? pag. 159. Wann ein Kind um die Zäune eines Hofs gehängt worden / weme die Auferziehung zukomme? pag. 159. Ob einer den von einem andern innerhalb seinen Gränzen aufgerichteten Galgen umhauen oder umreissen könne? I. pag. 159. seq. Ob ein Fürst den Delinquenten über die Gränzen seines Territorii relegiren könne? pag. 161. Wann einer aus einem Amt verwiesen / ob er auch zugleich von dem ganzen Land verwiesen seye? pag. 161. Wie wann die Relegation vom Lands-Herrn geschehen? pag. 162. Was im Churfürstenthum Sachsen dieserhalben üblich. pag. ead. Die Zaungerichtbarkeit extendirt

sich nicht über die Pfähl oder Zäune des Hofs. I. pag. 163. diese Jurisdiction enthält auch die fraißliche Actus in sich. pag. ead. Der Zent-Herr kan einen Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen / und daselbst niederwerfen. pag. 164. Weme der Baum zuständig / so an die Gränzung beeder Güter gesetzt? pag. 165. Von Pfarr-Gränzen. I. pag. 166. seq. vid. Pfarr-Gränzen. Responsum de oculari inspectione finium turbatorum, & modo procedendi in judicio finium regundorum. A. pag. 89. Ob der Verkäufer die richtigen Gränzen der verkauften Güter anzuzeigen / und wann zwischen den Käufer und denen Benachtbarten Irrungen sich ereignen / die Eviction zu leisten schuldig. A. pag. 100. Confusos fines agrorum quomodo, non attento, quod agrum alterum unus immemoriali tempore possederit, distinguamus, & simul oneribus fines debitos restituamus? A. pag. 102.

Grundlegung. Grundriß.
vid. Felder.

Güter.

Ob die Güter / so innerhalb des Lehen Gränzen gelegen / für lehnbar zu achten? I. pag. 148. & A. pag. 96. seqq.

Güter-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 13. Wie sie bezeichnet werden? I. pag. 33.

H.

Häge-Säulen.

Was sie seyn? I. pag. 10.

Hasen-Gehäg.

Was dardurch verstanden werde? I. pag. 10.

Hube.

Was ein Hub seye? II. pag. 8.

Hut-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 12.

J.

Jagd-Stein. Jagd-Säulen.

Was sie seyn? I. pag. 10. Wie sie von denen Forst-Steinen differiren? pag. ead. Wie die Jagd-Stein zu setzen? I. pag. 29. Wie sie gezeichnet werden? I. pag. 32.

Jauchart.

Was im Würtenbergischen ein Jauchart seye? II. pag. 7.

Interdictum.

Zu Behaubtung der Gränzen competiren auch die Interdicta, sive remedia possessoria. I. pag. 72. Interdictum, uti possidetis, wohin es gerichtet seye? I. pag. 72. wann es statt habe? ibid. Interdictum unde ei. I. pag. 73. worauf allhier zu sehen? pag. ead. Von dem remedio can. redintegranda. I. pag. 73. Von dem remedio cap. sæpe X. de restit.

reſtit. ſpol. I. pag. 73. Das remedium can. redintegranda iſt unter denen übrigen das beſte. I. pag. 74. und worinnen? pag. ead. Am Kaiſerlichen Cammer-Gericht pflegt man ſtatt der Interdictorum, mandata inhibitoria & reſtitutoria auszuwürken. I. pag. 75.

Juramentum.

Wider die Verrucker der Gränz-Stein hat das juramentum in litem ſtatt. I. pag. 127. Der lædirte Theil kan den Schaden durch das juramentum in litem in infinitum æſtimiren. pag. ead. Eid der Feldmeſſer. II. pag. 3. Wann die Pflicht beym Antritt des Amts geſchehen / darf der Feldmeſſer hernach nicht mehr ſchwöhren. pag. 4. Ob die Feldmeſſer beym Antritt ihres Amts das juramentum Veritatis oder Credulitatis ſchwöhren? II. pag. 4.

Jurisdiction.

Die Gränz- und Mark-Stein erweiſen die Jurisdiction, und das Eigenthum? I. pag. 140. doch läßt ſich von Ermanglung ſolcher Stein nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums ſchlieſſen. pag. 141.

K.

Kuppel-Trifft.

Die Kuppel-Trifft und Vorkauf regulirt ſich nach ihren Markungen. I. pag. 143.

Kyrch. vid. Pfaar-Gränzen.

Zu einer Kyrch gehören manchmaln verſchiedene Dorfſchafften. I. pag. 166. Bey Zertheilung der Kyrchen ſind eben die Solennitäten nöthig / die bey Veräuſerung der Kyrchen-Güter adhibirt werden. I. pag. 169. Bey denen Evangeliſchen wird zur Vereinigung der Kyrchen des Fürſten Conſens erfordert. pag. ead. Die Zertheilung muß dem Inſtrumento Pacis nicht entgegen ſeyn. pag. ead. Die Pfarr-Gränzen werden durch die Union der Kyrchen extendirt. pag. 170. Was zur Union erfordert werde? pag. ead. Die Kyrch iſt bey ihrer Poſſeſſion zu mainteniren. pag. 171.

Kirchſpiel.

Was innerhalb dem Kyrchſpiel gelegen / das gehört auch zum Kyrchſpiel / ſo lang biß die Exemtion erweißlich. pag. 171. Wann ein Hauß zwiſchen denen Gränzen zweyer Kyrchſpiel gelegen / zu welcher Parochie ſelbiges gehöre? pag. 171. Wie viel Häußer ein Kyrchſpiel ausmachen? pag. 172.

L.

Læſion.

Ob wegen der Læſion der Vergleich zu retractiren? I. pag. 78. Wie wann der Læſion ausdrüklich renuncirt worden? pag. 79. oder die

die Transaction gerichtlich geschehen? pag. ead. Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læsion könne impugnirt werden? I. pag. 54.

Land-Schieder. vid. Untergänger.

Was sie seyn? I. pag. 19.

Land-Stein.

Welche die seyn? I. pag. 7. Die Bann-Stein sind mit denen Land- oder Gränz-Steinen nicht zu confundiren. I. pag. 8. Wie die Land-Stein zu setzen? I. pag 28. Wie sie bezeichnet werden. I. pag. 30.

Land-Theilung. vid. Felder.

Landwehren.

Landwehren dienen auch an statt der Gränzen. I. pag. 24.

Lehen.

In Lehen-Sachen läßt sich der Schluß nicht machen: diese Güter sind innerhalb denen Gränzen gelegen / Ergò sind sie vor Lehen-Stuck zu achten. I. pag. 148. A. pag. 96. & pag. 106. Wann ausser den Lehen Schlägereyen entstehen / wer darüber zu cognosciren? I. pag. 59.

Loch-Stein. Loch-Bäum.

Was sie seyn? I. pag. 12. wie sie zu setzen? I. pag. 20. wie sie bezeichnet werden? I. pag. 33. Loch-Bäum / wie sie zu erneuren? I. pag. 45.

M.

Mahl-Stein.

Was es sey? I. pag. 4.

Mandata.

Am Kayserlichen Kammer-Gericht pflegt man statt der interdictorum mandata inhibitoria & restitutoria zu erkennen. I. pag. 75.

Mark.

Was das Wort Mark bedeute? I. pag. 4. Mark heisset bißweilen auch ein Dorf / so eigene Hals-Gerichte hat. ibid.

Marklosung.

Ob die / so in denen Vorstädten wohnen / von der Marklosung auszuschliessen? I. pag. 143. seq.

Markungs-Bücher. vid. Bücher.

Wie die Fluhr-Gränz- und Markungs-Bücher einzurichten? I. pag. 40. Form eines Fluhr- und Markungs-Buchs / nebst einem Abriß. A. pag. 63. seqq.

Markungs-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 11. Ob sie unter die Privat- oder offentliche Gemerk zu ziehen? ibid.

Mark-Stein. vid. Gränz-Stein. Steinsetzung.

Unterschied zwischen denen Mark-Steinen / und Gränz-Steinen. I. pag.

pag. 5. Weme Mark-Stein zu sezen zukomme? I. pag. 15. vid. Sezung. Die an denen Mark-Steinen ausgeübte Verbrechen bestrafft der Zent-Herr. I. pag. 16. Wie die Alten ihre Mark-Steine gesetzet? I. pag. 24 seq. Von Bezeichnung der Mark-Stein. I. pag. 30. seqq. vid. Bezeichnung. Von Beschreibung der Mark-Stein. I. pag. 39. seq. vid. Beschreibung. Durch die gesetzte Mark-Stein / und andere Signa, können die Gränzen erwiesen werden. I. pag. 98. Von Straf derjenigen/so die Mark- und Gränz-Stein verruken. I. pag. 115. seqq. vid. Verruckung. Ein falscher Mark-Stein eignet die Possession nicht zu. I. pag. 123. Die Gränzen und Mark-Stein erweisen das Eigenthum und die Jurisdiction. I. pag. 140. doch läßt sich in Ermanglung solcher Stein nicht auf die Ermanglung der Jurisdiction und des Eigenthums schliessen. pag. 141. Durch die Mark-Stein werden die Pertinenz-Stuck dargethan? pag. 141.

Meß. vid. Felder. Feldmessung.

Die Meß sind nach denen unterschiedlichen Lands-Arten mancherley II. pag. 7. Was im Würtenbergischen ein Schuh / Schritt und Ruthe sey? II. pag. 7. Was im Würtenbergischen ein Morgen / Jauchart und Tagwerk? pag. ead. Was eine Hube sey? pag. 8. Was im Nürnbergischen ein Schuh / Ruthen / Morgen und Tagwerck sey? pag. 8. Wie viel ein Schuh Ruthen und Morgen im Markgravthum halte? II. pag. 8.

Missethäter. vid. Verfolgung der Missethäter.

Morgen.

Was im Würtembergischen ein Morgen sey? II. pag. 7. Was im Nürnbergischen ein Morgen seye? p g. 8. Wie viel ein Morgen im Markgravthum halte. pag. ead.

O.

Obrigkeit-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 7. sind mit denen Land- und Gränz-Steinen nicht zu confundiren. pag. 8. wie sie zu sezen? pag. 28. wie sie bezeichnet werden? pag. 30.

P.

Pertinenz.

Durch die Mark-Stein werden die Pertinenz-Stück dargethan. I. pag. 141. De feudi pertinentiis, & an contenta intra fines illius esse præsumantur, cujus sunt fines? A. pag. 96.

Pfarr-Gränzen.

Was sie seyn? I. pag. 166. Zu einer Kirche gehören manchmaln verschiedene Dorfschafften. pag. ead.

In denen Städten haben auch die Pfarren zuweilen ihre Gränzen. p. 167. Ob die Innwohner in Vorstädten zu denen Stadt-Pfarren gehörig? pag. ead. Wie die Pfarr-Gränzen constituirt werden? pag. ead. Bey denen Römisch-Catholischen ist die Einwilligung der Bischöffe vonnöthen pag. 168. Bey Zertheilung der Pfarren wird eine rechtmässige Ursach erfordert. pag. ead. Bey Zertheilung der Kirchen sind eben die Solennitäten nöthig / die bey Veräusserung der Kirchen-Güter adhibirt werden. pag. 168. Bey denen Evangelischen wird zur Vereinigung der Kirchen des Fürsten Consens erfordert. pag. 169. Die Zertheilung muß dem Instrumento Pacis nicht entgegen seyn. pag. ead. die Pfarr-Gränzen werden durch die Union der Kirchen extendirt. pag. 170. Was zur Union erfordert wird? pag. ead. Der Pfarrherr kan ausser seinen Pfarr-Gränzen die Jura Parochialia nicht exerciren? I. pag. 170. Was innerhalb dem Kirchspiel gelegen / das gehört auch zum Kirchspiel / so lang biß eine Exemption erwiesen wird. pag. 171. Die Kirch ist bey ihrer Possession zu maintteniren. pag. ead. Wann ein Hauß zwischen denen Gränzen zweyer Kirchspiel gelegen / zu welcher Parochie selbiges gehört? pag. ead. Wieviel Häuser ein Kirchspiel ausmachen? pag. 172.

Possession. Possessor.

Von denen Remediis, so dem Gränz-Herrn zu Behauptung seiner Possession competiren. I. pag. 65. seq. pag. 72. seq. vid. *Remedia*. Der Gränz-Herr kan seine Possession auch eigenthätiger Weiß d fendiren. I. pag. 75. Die Defension muß aber in continenti geschehen. pag. 76. Was in continenti heiße? pag. 77. Wer in Possession der Gränzen sich befindet / der ist Beweiß-frey. I. pag. 99. Ein jeder Possessor ist bey seiner Possession zu lassen / biß ein anders wider ihn ist ausgeführt worden. pag. 99. Wie wann ein jeder in Possession zu seyn vorgibt / welcher dem andern hierinnen zu præferiren? pag. 100. Wann die ältere Possession ohne Titul / ob sie der jüngern / welche einen Titul hat / vorzuziehen? pag. 101. Was zu thun / wann die Possession beederseits so wol ratione der Zeit / als des Tituls / æqualiter erwiesen? I. pag. 103. Wie wann ein Theil die Possession erwiesen / der ander aber mit dem Beweiß nicht auslangen kan? I. pag. 104. Ein falscher Mark-Stein eignet die Possession nicht zu. I. pag. 123.

Præscription.

Von Præscription und Verjährung der Gränzen und Mark-Stein. I. pag. 57. Ob die Markungen durch Ver-

Verjährung geändert werde ? I. pag. 57. seq. Binnen welcher Zeit die herrschaffliche Markungen præscribirt werden ? I. pag. 59. Welche Zeit vor undenklich zu halten ? pag. ead. seq. Ob sich einer mit 100. jähriger Præscription wider klare Brief und Siegel schützen könne ? I. pag. 60. seq. In welcher Zeit die Privat-Markungen præscribirt werden ? I. pag. 62. Wer ex capite præscriptionis agirt / und darinnen sachfällig worden / dem steht / wann er ex capite auf gefundener Markungen seine Intention darthun will / die Exceptio rei judicatæ nicht im Weg. I. pag. 63. seq.

Protocollum.

Protocoll über eine vorgenommene Besichtigung der strittigen Markungen / von einem Commissario verfertigt / nebst einem Abriß des strittigen Orts / und Relation der Untergänger. A. pag. 76. seq. Protocoll von einem Commissario über vorgenmmene Abmessung strittiger Felder / samt erstatteter Relation der Feldmesser. A. pag. 83. seq.

R.

Rain.

Was ein Rain seye ? I. pag. 22. ein Rain gehört zum Ober-Acker. I. pag. 92.

Rechnung. vid. Decimal-Rechnung.

Reductio.

Ob in untergänglichen Spüchen die Reductio ad arbitrium boni viri statt habe ? I. pag. 82.

Relation.

Ralation der Commissarien über vorgenommene Gränz-Besichtigung. A. pag. 82. Relation des Feldmessers / über vorgenommene Abmessung strittiger Felder. A. pag. 88.

Relegatio.

Ob ein Fürst den Delinquenten über die Gränzen seines Territorii relegiren könne ? I. pap. 161. Wann einer aus einem Amt verwiesen / ob er auch zugleich aus dem ganzen Land verwiesen seye ? pag. ead. Wie / wann die Relegation von dem Lands-Herrn geschehen ? pag. 162. Was im Churfürstenthum Sachsen dieserhalben üblich ? pag. ead.

Remedia.

Unter denen Remediis, welche denen Possessoribus zu Beschütz- und Erhaltung der Gränzen zukommen / ist auch die Actio finium regundorum. I. pag. 65. vid. *Actio finium regundorum*. Von dem Remedio L. 4. Cod. fin. regund. I. pag. 71. Zu Behauptung der Gränzen competiren auch Remedia possessoria. pag. 72. dahin gehören auch die

Interdicta. I. pag. 72. vid. *Interdictum.* Remedium can. redintegranda. I. pag 73. Remedium can. sæpe X. de restit. spoliat. pag. ead. Das Remedium can. redintegranda ist unter denen übrigen das beste. I. pag. 74. und worinnen? pag. ead. Am Kayserlichen Cammer-Gericht pflegt man statt der interdictorum, mandata inhibitoria & restitutoria auszuwürken. I. pag 75. Der Gränz-Herr kan auch die actionem injuriarum wider den Turbanten anstellen. pag. ead. doch ist rathsamer / die Interdicta zu ergreifen. ibid. Der Gränz-Herr kan seine Possession auch eigenthätiger Weiß defendiren. I. pag. 75. Es muß aber die Defension in continenti geschehen. I. pag. 76. Was in continenti heisse? pag. 77.

Revisio.

Ob in untergänglichen Sprüchen die Revision statt habe? I. pag. 82. Wann am höchsten Appellations-Gericht in strittigen Gränz-Sachen ein Urthel ergangen / und der succumbirend Theil ergreifft darwider die Revision, ob der Richter inzwischen das von ihm gefällte Urthel exequiren könne? I. pag. 85. Ob die Revision die Vollziehung des vorigen Urthels suspendire? pag. ead. seq. Die Revision ist statt der Supplication eingeführt. I pag. 86. wie sie von der Appellation differire? I. pag. 87. Bey der Revision darf kein Theil etwas neues anführen. pag. 87. In der Appellation ist vergönnt / neuen Beweiß beyzubringen. pag. ead. jedoch sub limitatione pag. ead. Nach dem jüngsten Reichs-Abschied hebt die Revision die Execution nicht auf. pag. 88. ausgenommen in Religions- und geistlichen Sachen. pag. ead. Ob die Revision wider die am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eröffnete Urtheln einen gleichen Effect habe? I. pag. 89. Ob wider diejenige Sentenzen / welche an der Fürsten und Stände Gerichten gefällt werden? pag 90.

Richter.

Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren / wenn beede Theile sich auf die Possession beziehen? I. pag. 70. Die Richter sollen in Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten vorderist auf die Gewohnheit sehen I. pag. 91. Wer wider die Gewonheit spricht / begeht eine Nullität. pag. ead. Der Richter soll denen alten Gemerken nachgehen. pag. 92. Der Richter / welcher die peinliche Gerichte hat / und über das Verbrechen erkennet / kan zugleich auch über die Civil-Klagen cognosciren. I. pag. 126.

Ruf.

Die Gränzen und Mark-Stein können auch durch den gemeinen Ruf erwiesen werden. I. pag 97. Wie der gemeine Ruf beschaffen seyn müsse?

müsse? pag. ead. Wie er zu probiren. ibid. Wie die Zeugen / so de fama testiren/beschaffen seyn sollen? I. pag. 97.

Ruthe.

Was im Würtembergischen eine Ruthe seye ? II. pag. 7. Was im Nürnbergischen eine Ruthe seye ? pag. 8. Wie viel eine Ruthen im Markgravthum halte ? pag. ead.

S.

Saal = Bücher. vid. Markungs = Bücher.

Wie sie einzurichten ? I. pag. 40.

Schied-Stein.

Was sie seyn ? I. pag. 13.

Schnur-Stein.

Was sie seyn ? I. pag. 12.

Schritt.

Was im Würtenbergischen ein Schritt seye ? II. pag. 7.

Schuh.

Was im Würtenbergischen ein Schuh seye ? II. pag. 7. Was im Nürnbergischen ein Schuh sey ? pag. 8. Wie viel ein Schuh im Markgravthum halte ? pag. ead.

Setzung. Stein-Setzung.

Weme die Setzung der Gränz- und Mark-Steine zukomme ? I. pag. 15. Die öffentliche Markungen werden mit Authorität des Lands-Herrn gesetzt. I. pag. 16. Die Privat-Stein setzt der Gerichts-Herr. pag. ead. Ob die Unterthanen ohne Vorbewust der Obrigkeit Stein zu setzen Macht haben ? I. pag. 17. was hievon im Würtembergischen gebräuchlich. pag. 18. Von Setzung der Mark- und Güter-Stein. I. pag. 21. Wie die Alten ihre Mark-Stein gesetzet. pag. 24. seq. Heutigs Tags hat man vörderist auf jeden Orts Gewohnheit zu sehen. pag. 25. Die Steinsetzung muß mit Authorität der Obrigkeit und Zuziehung der Untergänger geschehen. ibid. Innerhalb der Markung werden zur Steinsetzung keine fremde Untergänger gelassen. ibid. Durch wem die Markung-Stein zu setzen ? pag. 26. Wie viel Untergänger zugegen seyn müssen ? pag. ead. Zur Mark-Steinsetzung müssen die Nachbarn citirt werden. I. pag. 27. sonsten ist der Actus ungültig. pag. ead. es seye dann/daß sie/ der ergangenen Citation ohnerachtet / nicht erschienen. ibid. Die Stein müssen bezeichnet / und die Markungen ordentlicher Weiß beschrieben werden. I. pag. 28. Ersterzehlte Requisita sind nicht allezeit bey denen offentlichen Markungen nothwendig. pag. ead. Wie die Land- und Gränz-Stein zu setzen ? ibid. Wie die Geleits-Steine zu setzen ? ibid. Wie die Freyhungs-Stein / Forst-Stein ? I. pag. 29. Wie man die Jagd- und Feld-Markungs-Stein aufrichtet ? pag. ead.

Wie die Zehend- Waid- Weeg- Wasser- und Loch-Stein zu setzen? pag. 29. Der Galgen ist also zu setzen / daß er mit seinem Schatten das fremde Territorium nicht berühre. pag. ead. Heutiges Tags muß er 24. Eln vom andern Territorio entfernet seyn? I. pag. 30. Wie sich die Untergänger bey Setzung der Stein zu verhalten? pag. 37.

Signa. vid. Zeichen.

Spruch.

Die untergänglichen Sprüch sollen in ein besonder Buch eingetragen werden. I. pag. 85. ob und wann von solchen Sprüchen zu appelliren? pag. ead. Wann auf die Untergänger compromittirt worden / hat die Appellation nicht statt. pag. ead. Ob die reductio adarbitrium boni viri statt finde? pag. 82. Ob die Revision statt habe? pag. ead. Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können? pag. ead. Ob erlaubt / innerhalb 10. Tagen dem Spruch blosserdings zu contradiciren / und davon abzugehen. pag. 83. Was heutiges Tags in usu? pag. ead. Ob der willkührliche Spruch / wegen merklicher Læsion, könne impugnirt werden? pag. 84. Ob wider den / nach Relation der Feldmesser gefällten Spruch einig Remedium statt finde? I. pag. 134. Wann gleich der Sentenz in rem judicatam erwachsen / so kan nichts desto weniger der Augenschein nochmaln vorgenommen werden. pag. 135. Von der Feldmesser Ausspruch soll der Richter nicht abgehen. II. pag. 6.

Stände des Reichs.

Fürsten und Stände des Reichs können in ihren Territoriis das Jus Asyli exerciren. I. pag. 9.

Stein. vid. Marck-Stein.

Gränzen.

Die Stein waren bey denen Alten die gebräuch'ichste Zeichen der Gränzen. I. pag. 2. Von mancherley Eintheilungen der Stein / und deren verschiedenen Arten. I. pag. 5. -- 15. Was gemeine und vermischte Steine seyn? I. pag. 14. Was Haubt- und Eck-Stein / oder Laufer seyn? pag. ead. Was ein jeder Stein / für Theil habe. I. pag. 30. Stein so ohne Eyer sich befinden / ob sie an ihrer vorigen Stell zu lassen? I. pag. 37. & pag. 111. seq. Stein / die keine gewisse Signa haben / sind zu Entscheidung der Gränzen nicht hinlänglich. A. pag. 105.

Steinlein.

Wie viel Steinlein / die Mark-Stein inwendig zu bezeichnen / genommen werden? I. pag. 35. Die innwendige Steinlein sind ein Kennzeichen eines Mark-Steins. I. pag. 36. sonsten wird der Stein für einen gemeinen Stein gehalten. ibid.

Stein-Setzer. vid. Untergänger.

Was sie seyn? I. pag. 19.

Stein-Setzung. vid. Setzung.
Stein-Hebung. vid. Augenschein.
Stich und Wunden abmessen. vid. Wunden.

Straf.

Straff derjenigen / welche die Mark- und Gränz-Stein verrucken. I pag. 115. seqq. vid. Verruckung der Marck-Stein. Straf der Feldmesser / welche ein falsches und unrechtes Meß anzeigen. I. pag. 128. seq. vid. Feldmesser.

Strittigkeiten.

Weme die Entscheidung der Gränz-Strittigkeiten zukomme? I. pag. 19. Was der Richter in strittigen Gränz-Fällen zu observiren / wann beede Theile sich auf die Possession beziehen? I. pag. 70. Auf wie vielerley Weiß die Gränz-Strittigkeiten zu heben? pag. 77. Der erste Weeg ist der gütliche Vergleich. pag. ead. vid. Vergleich. der andere Weeg ist der ordentliche Untergang. I. p. 80. wie man hierbey procediren solle? I. pag. 80. vid. Untergang. der dritte Weeg ist die rechtliche Handlung / oder Process. I. pag. 85. In Entscheidung der nachtbarlichen Gränz-Strittigkeiten sollen die Richter und Untergänger zuvörderist auf die Gewonheit sehen. I. pag. 91. ingleichen denen alten Gemerken nachgehen pag. 92. In Markungs-Strittigkeiten heben die Bürgerliche und peinliche Klagen einander nicht auf. pag. 126.

T.

Tagwerk.

Was im Würtenbergischen ein Tagwerk seye? II. pag. 7. Was im Nürnbergischen ein Tagwerk seye? II. pag. 8.

Territorium.

Was im Territorio befindlich / von dem ist die rechtliche Vermuthung / daß es auch zum Territorio gehörig seye. I pag. 144. Der Lands-Herr hat nicht nur in allen seinen Landen / sondern an allen und jeden Orten derselben eine fundatum intentionem pag. 145. Wer in dem Zent-District wohnt / der ist der Fraißlichen Jurisdiction unterwürffig. pag. ead. Der / so in dem Territorio sich befindet / und auf eine Exemption sich beruffet / der muß solche erweisen. I. pag. 145. weilen die rechtliche Vermuthung in contrarium. pag. 146. ein anders ist in eines Fürsten Gebiet / und unter eines Fürsten Gebiet seyn. pag. ead. Wie die Exemtion zu erweisen? pag. ead. seq. Ob die Güter / so innerhalb denen Lehen-Gränzen gelegen / für lehenbar zu achten? pag. 148. & A. pag. 96.

Tratt-Stein. Trifft-Stein.

Was sie seyn? I. pag. 12. Wie sie gezeichnet werden? I. pag. 33.

Transaction. vid. Vergleich.

V.

Veränderung der Mark-Stein.

Von Veränderung der Gränz- und Mark-Stein. I. pag. 51. Welcher gestalten die Natur der Veränderung verursache? I. pag. 52. Ob durch die Alluvion oder Anflößung die Gränzen verändert werden? I. pag. 52. vid. *Alluvion.* Welcher gestalten die Menschen die Veränderung verursachen? I. pag. 55. Die Veränderung der Mark-Stein wird nicht præsumirt. I. pag. 56. In dubio wird dafür gehalten/ daß die Mark-Stein von denen Nachbarn turbirt und verändert worden. pag. ead. Ob die Markungen durch Præscription verändert werden? I. pag. 57. seq. vid. *Præscription.*

Verbrechen.

Von Bestraffung derer an denen Gränzen ausgeübten Verbrechen. I. pag. 115. Wann auf zweyer Benachbarten Fraiß-Gränzen/ mitten auf der Mark-Scheidung ein todter Cörper gefunden wird/ weme das Aufheben/ Fraiß-Pfand/ Stich und Wunden abzumessen/ einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme? I. pag. 149. seqq. Verschiedene Quæstiones der in eines andern Gräuzen begangenen Verbrechen suche unter dem Wort Gränzen.

Verfolgung der Missethäter.

Der Zent-Herr kan einen Missethäter in ein fremd Gebiet verfolgen/ und daselbsten niederwerffen. I. pag. 164.

Vergleich.

Der beste Weg/ die Gränz-Strittigkeiten zu heben/ ist der Vergleich. I. pag. 77. Der Vergleich ist unwiderrufflich. pag. 78. Ob solcher wegen Vervortheilung über die Helfft retractirt werden möge? pag. ead. Wie/ wann der Læsion ausdrücklich renuncirt worden? pag. 79. oder die Transaction gerichtlich geschehen? pag. ead.

Verjährung. vid. Præscription.

Verkäufer.

Ob der Verkäufer die richtigen Gränzen der verkauften Güter anzuzeigen/ und wann zwischen dem Käufer und denen Benachbarten Irrungen sich ereignen/ die Gewehr zu leisten schuldig? A. pag. 100.

Vermischte Stein.

Was sie seyn? I. pag. 14. Wie sie zu bezeichnen? I. pag. 33.

Verruckung der Mark-Stein.

Was für ein Straf auf die Verruckung der Gränzen in Heil. Schrift gesetzt seye? I. pag. 116. Was bey andern Völkern für eine Straf darauf

auf gesetzt zu finden? pag. ead. seq. Wie die gemeine Rechte und die peinliche Hals-Gerichts Ordnung dergleichen Verbrechen bestraffe? pag. 116. & 117. bißweilen kan auch die Todes-Straf statt finden. pag. ead. jedoch soll solche nicht gar zu grausam seyn. pag. 118. Sonderbahre Todes-Straf derer / die die Mark-Stein verrucken. pag. ead. Wie dieses Verbrechen nach Sachsen-Recht bestraft werde? pag. 118. Die Bestrafung hat sonderlich statt / wann die Ausreissung aus Vorsatz geschehen. pag. 119. wann auch gleich dem andern kein Schad dardurch zugefügt worden. pag. ead. Wer sein Eigenthum zu erweitern einen Stein ausgräbt / der ist zu bestraffen. pag. 120. Welche Herrschafftl. Gränzen verändern / die sind am schärfsten zu bestrafen. pag. 120. sonderlich wann man offentliche Dämme durchgräbt. pag. ead. Wer einen Stein ausgräbt / solchen zu stehlen / der kan als ein Dieb und boßhafter Verrucker der Mark-Stein gestraft werden. pag. 121. ein anders / wann er nicht weiß / daß der Stein ein Mark-Stein seye. pag. ead. Wer Mark-Stein ausgräbt / seines Nachbarn Gränzen zu verdunckeln / der wird willkührlich bestraft. pag. 122. Wer Mark-Stein ausgräbt / unter denen Benachbarten Uneinigkeit anzurichten / der ist ebenfalls willkührlich zu bestraffen pag. ead. Wer zu einer Zeit mehr als einen Mark-Stein ausgerissen / der ist mit einer grössern Straf zu belegen. pag. 122. ob in solchem Fall nur eine oder mehrere Strafen statt haben? pag. ead. Wer falsche Marckung von neuen setzet / der wird als ein Falsarius bestrafft. pag. ead. ein falscher Mark-Stein eignet die Possession nicht zu. pag. ead. Wer auf eines andern Geheiß einen Mark-Stein ausgräbt / ist ebenfalls zu bestraffen. pag. 124. der Mandans und Mandatarius sind gleicher Straf unterworffen. pag. ead. Wer Mark-Stein auszugraben unternommen / aber die That nicht vollbracht / der ist gelinder zu bestraffen. pag. ead. Ob der / welcher ohngefehrer Weiß einen Mark-Stein aushebt / zu bestraffen? I. pag. 125. In Markungs-Strittigkeiten heben die Burgerliche und peinliche Klagen einander nicht auf. I. pag. 126. Der / so die peinliche Gerichte hat / und über das Verbrechen erkennet / kan zugleich auch über die Civil-Klag cognosciren. pag. ead. wann eine von diesen Klagen angestellet worden / so cessirt die andere so lang / biß die angestellte Klag geendiget. I. pag. 127. Wider die Verrucker der Gränz-Stein hat das juramentum in litem statt. pag. ead. Der lædirte Theil kan den Schaden durch das juramentum in litem in infinitum æstimiren. I. pag. 127. Responsum von Verruckung der Mark-Stein / und wie dieses Laster zu bestraffen? A. pag. 108. seq.

Visitation. vid. Besichtigung.

Ob die Benachbarte bey der Visitation der Herrschafftl. Gränzen gegenwärtig seyn müssen ? I. pag. 47. Dem Ober-Herrn ist über die vorgenommene Visitation eine genaue Relation zu erstatten. pag. 48. Ob ein Beamter / wann er die Visitation der Herrschafft durch seine Negligenz und Fahrlässigkeit unterläßt / der Herrschafft durch seine Negligenz præjudiciren könne ? I. pag. 48. seq.

Unkosten.

Wieviel die Feldmesser Lohn fordern können ? I. pag. 136. unterschiedlicher Orten Satzungen. pag. ead. Wer die Unkosten bey Anordnung der Gränzen tragen müsse ? pag. 137. verschiedene Reguln hievon. pag. ead. seq. eben diese Reguln sind auch bey denen / auf die Setzung der Gränzen und andere Herrschafftl. Steine verwandten Unkosten zu observiren. pag. 138. seq. Cautel. pag. 140.

Untergänger. Untergang.

Was sie seyn ? I. pag. 19. 20. Untergänger sind von denen Feldmessern zu unterscheiden. I. pag. 20. worinnen ihre Verrichtungen bestehen ? pag. ead. Die Steinsetzung muß mit Authorität der Untergänger geschehen I. pag. 25. seq. Fremde Untergänger werden innerhalb der Markung nicht zugelassen. ibid. Wie viel Untergänger zugegen seyn müssen ? I. pag. 26. Wie sich die Untergänger bey Setzung der Stein zu verhalten ? I. pag. 37. seq. Die Beylegung der Gränz- und Markungs-Strittigkeiten wird vielmaln durch den ordentlichen Untergang gehoben. I. pag. 80. wie man hierbey procediren solle ? pag. ead. Die untergängliche Sprüche sollen in ein besonder Buch eingetragen werden. I. pag. 81. ob und wann von solchen Sprüchen zu appelliren ? pag. ead. Wann auf die Untergänger compromittirt werden / hat die Appellation nicht statt. I. pag. 81. Ob die reductio ab arbitrium boni viri statt finde ? I. pag. 82. Ob die Revision statt habe ? pag. ead. Ob die Partheyen sich die Appellation vorbehalten können ? pag. 82. Ob erlaubt sey / denen Sprüchen innerhalb 10 Tagen bloß derings zu contradiciren / und darvon abzugehen ? I. pag. 83. was heutigs Tags in usu ? pag. ead Ob der willkührliche Spruch wegen merklicher Læsion könne impugnirt werden ? I. pag. 84. Die Untergänger sollen in Entscheidung der Gräntz Strittigkeiten vörderist auf die Gewohnheit sehen. I. pag. 91. sollen denen alten Gemerken nachgehen. pag. 92. Die Feldmesser sollen zu Besichtigung der Steine citirt werden. I. pag. 108. Relation der Untergänger. A. pag. 28. seqq. Weme zu glauben / wann anderst die Zeugen / anderst die Untergänger deponiren ? I. pag. 114.

Untermark.

Was am Untermarck steht / ist theilbar. I. pag. 92.

Unterthanen.

Ob die Unterthanen ohne Vorbewust der Obrigkeit Stein zu setzen Macht haben ? I. pag. 17. was hiervon im Würtembergischen gebräuchlich ? pag. ead.

Vorkauf.

Das Vorkaufs-Recht regulirt sich nach seinen Markungen. I. pag. 143. Das Vorkaufs-Recht in denen Städten erfordert so wol das Stadt-Recht / als auch die würckliche Wohnung in der Stadt. pag. 143. Die in denen Vorstädten wohnen / sind von der Markloßung nicht auszuschliessen. pag. 144.

Vorstadt.

Ob die Innwohner in denen Vorstädten von der Markloßung auszuschliessen ? I. pag. 143. seq. Ob sie zu denen Stadt-Pfarren gehörig ? pag. 167.

W.

Waid-Stein.

WAs sie seyen ? I. pag. 12. wie sie zu sezen ? I. pag. 29. wie sie gezeichnet werden ? I. pag. 33.

Wappen.

Es ist niemand erlaubt / in fremden herrschafftlichen Gränzen Wappen auszuhängen. I. pag. 142.

Wasser-Stein.

Was sie seyn ? I. pag. 12. wie sie zu setzen ? I. pag. 29. wie sie gezeichnet werden ? I. pag. 33.

Weg-Stein.

Was sie seyn ? pag. 12. wie sie zu setzen ? I. pag. 29.

Weichbild.

Was es seye ? I. pag. 4.

Wunden abmessen.

Wann auf zweyer Benachbarten Fraiß-Gränzen / mitten auf der Mark-Scheidung / ein todter Cörper gefunden wird / weme das Aufheben / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abzumessen / einfolglich über das Verbrechen zu cognosciren zukomme ? I. pag. 149. seq.

Z.

Zaun-Gerichtbarkeit.

EXtendirt sich nicht über die Zäune / oder Pfähle des Hofs. I. pag. 163. diese Jurisdiction enthält auch fraißliche Actus in sich. pag. ead.

Zehend-Stein.

Was sie seyn ? I. pag. 11. wie sie zu setzen I. pag. 29. wie sie gezeichnet werden ? I. pag. 33.

Zeichen vid. Signa.

Von denen Zeichen / deren sich die Alten statt der Gränzen bedienet. I. pag. 1. die Stein waren die gebräuch-

bräuchlichste. pag. 2. Von denen innwendigen Zeichen der Mark-Stein. I. pag. 35. von denen auswendigen. I. pag. 30. seqq. Denen alten Gemerken soll man nachgehen. I. pag. 92. Durch die Marken können die Gränzen erwiesen werden. I. pag. 98. Die Stein / so keine gewisse Zeichen haben / sind zu Entscheidung der Gränzen nicht hinlänglich. A. pag. 105.

Zent-Herr.

Die an denen Gränzen und Mark-Steinen ausgeübte Verbrechen werden von dem Zent-Herrn bestraft. I. pag. 16.

Zeugen.

Zu Beweisung der Gränzen und Mark-Stein werden auch Zeugen von hören sagen zugelassen. I. pag. 94. was zu einem solchen Beweiß erfordert werde ? pag. 95. seq. Wie die Zeugen beschaffen seyn sollen / welche von gemeinem Ruf deponiren ? I. pag. 97. Zeugen / welche eine Sach selbst gesehen / sind denen andern vorzuziehen. I. pag. 105. Weme zu glauben / wann anders die Zeugen / anders die Untergänger deponiren ? pag. 114.

Zoll-Stein. Zoll-Stangen.

Was sie seyn ? I. pag. 12.
können eigenmächtiger Weiß von deme / welchen sie zum Præjudiz aufgerichtet / niedergerissen und umgehauen werden. I. pag. 12.

Zuwachs-Recht. Vid. Alluvion.

FINIS.

C

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Johann Jodocus,

Tractatus De Jure Limitum, Von Recht der Gränzen und Marksteine Worinnen von Setzung der Gränz- Mark- und Gütterstein, deren Bezeichnung, Beschreibung ... gehandelt wird. Deme pro Supplemento noch beygefügt zu finden: I. Formul eines Fluhr- und Markungs-Buchs, ... II. Herrn Ahasversi Fritischii sehr nützlicher ... Tracat: Von Fluhr-Recht. Denen Richtern,

Nürnberg und Franckfurth A. 1729

4 J.rom.m. 13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520195-8
VD18 1015650